



Abschlussbericht der Arbeitsgruppen im Rahmen der Kitarechtsreform in der 7. Legislatur

Anhänge: Teil 2 Gutachten

GUTACHTEN 1
"Rechtsanspruch und weitere Themen"

Gutachten zum Thema
„Rechtsanspruch und weitere Themen“

vorgelegt von

Rechtsanwältin

Dr. Beate Schulte zu Sodingen,

Rechtsanwältin

Franziska Wilke

und

Rechtsanwältin

Luisa Wittner

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Matthias Peine
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Maximilian Dombert

Dr. Janett Wölkerling
M.mel.

Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Franziska Wilke

Luisa Wittner

Josefine Wilke

Rosa Dähnert

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz
LL.M.

Tobias Schröter

Mareike Thiele

DÜSSELDORF

Angestellte Rechtsanwälte

Tobias Roß

Dr. Ralf Niermann
of counsel

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

Inhalt

Vorwort.....	6
A. Einleitung	9
B. In welchen Landkreisen in Brandenburg wird in welchem Umfang von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG Gebrauch gemacht?	12
I. Überblick über die Landkreise	12
1. Landkreis Barnim	15
2. Landkreis Dahme-Spreewald	15
3. Landkreis Elbe-Elster	18
4. Landkreis Havelland	19
5. Landkreis Märkisch-Oderland.....	21
6. Landkreis Oberhavel	22
7. Landkreis Oberspreewald-Lausitz	23
8. Landkreis Oder-Spree	23
9. Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	24
10. Landkreis Potsdam-Mittelmark.....	24
11. Landkreis Prignitz	26
12. Landkreis Spree-Neiße.....	26
13. Landkreis Teltow-Fläming	27
14. Landkreis Uckermark.....	29
II. Verlängerte Betreuungszeiten	29
III. Überblick	30
C. Wer ist aktuell im Land Brandenburg für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG verantwortlich?	32
I. Zuständigkeit.....	32
II. Übertragung der Aufgaben	32

D. Wer ist in den anderen 15 Bundesländern in Deutschland zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung?	33
I. Zuständigkeit.....	33
1. Baden-Württemberg	34
2. Bayern.....	38
3. Berlin	40
4. Bremen.....	41
5. Hamburg	42
6. Hessen.....	43
7. Mecklenburg-Vorpommern	44
8. Niedersachsen.....	48
9. Nordrhein-Westfalen	50
10. Rheinland-Pfalz.....	52
11. Saarland.....	54
12. Sachsen.....	55
13. Sachsen-Anhalt.....	57
14. Schleswig-Holstein	59
15. Thüringen.....	61
II. Zusammenfassung	63
E. Welche Modelle zum Platzsharing gibt es in anderen Bundesländern und wie sind diese ausgestaltet und rechtlich geregelt?	66
I. Einführung	66
II. Länderübersicht	67
1. Baden-Württemberg	68
2. Hessen.....	69
3. Niedersachsen.....	72
4. Nordrhein-Westfalen	74

F.	Wie sieht die derzeitige Situation der Elternbeteiligung in der Kindertagesbetreuung(-einrichtung) im Land Brandenburg aus? Wie werden Kreiskitaelternbeiräte beteiligt? Finden regelmäßige Sitzungen statt, gibt es feste Ansprechpartner? Wie unterstützen die Landkreise und kreisfreien Städte die Arbeit ihrer Kreiselternbeiräte? Wird ihnen ein Budget zur Verfügung gestellt?.....	78
I.	Übersicht der Landkreise und kreisfreien Städte.....	78
1.	Landkreis Barnim.....	79
2.	Landkreis Dahme-Spreewald.....	79
3.	Landkreis Elbe-Elster.....	80
4.	Landkreis Havelland.....	81
5.	Landkreis Märkisch-Oderland.....	81
6.	Landkreis Oberhavel.....	81
7.	Landkreis Oberspreewald-Lausitz.....	82
8.	Landkreis Oder-Spree.....	83
9.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	83
10.	Landkreis Potsdam-Mittelmark.....	84
11.	Landkreis Prignitz.....	85
12.	Landkreis Spree-Neiße.....	85
13.	Landkreis Teltow-Fläming.....	86
14.	Landkreis Uckermark.....	86
15.	Brandenburg an der Havel.....	87
16.	Cottbus/Chósebuz.....	88
17.	Frankfurt (Oder).....	89
18.	Potsdam.....	89
II.	Zusammenfassung.....	90
G.	Wie ist die Elternbeteiligung in anderen Bundesländern rechtlich ausgestaltet?.....	91
I.	Länderübersicht.....	91
1.	Baden-Württemberg.....	91

2. Bayern.....	92
3. Berlin	94
4. Bremen.....	98
5. Hamburg.....	100
6. Hessen.....	103
7. Mecklenburg-Vorpommern	104
8. Niedersachsen.....	109
9. Nordrhein-Westfalen	110
10. Rheinland-Pfalz.....	116
11. Saarland.....	121
12. Sachsen.....	123
13. Sachsen-Anhalt.....	125
14. Schleswig-Holstein	129
15. Thüringen.....	132
II. Zusammenfassung	136

Vorwort

- I. Ziel der aktuell regierenden Koalition ist die Novellierung des Kita-Gesetzes für das Land Brandenburg. Zahlreiche offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Kita-Gesetz und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten machen eine Reform zwingend notwendig. Um den heutigen Anforderungen an die Kindertagesstätte als frühkindliche Bildungseinrichtung gerecht zu werden, ist eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes und der zahlreichen damit in Verbindung stehenden Verordnungen erforderlich. Das neue Kita-Recht soll die heutige Lebenswelt der Kinder besser berücksichtigen und hierfür einen verlässlichen Rechtsrahmen bieten. Neben der erklärten Verbesserung der Qualität und Teilhabe sollen durch die Anwendung praxistauglicher Rechtsvorschriften auch Streitigkeiten vermieden werden. Zudem werden die Möglichkeiten der Neugestaltung der Finanzverantwortung und Finanzströme überprüft.

Die Kita-Rechtsreform hat am 19.02.2020 mit der Auftaktveranstaltung in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg unter Beteiligung zahlreicher Kita-Akteure begonnen. Trotz der seit März 2020 andauernden Corona-Pandemie ist es dabei gelungen, die Arbeit in den verabredeten Arbeitsgruppen (digital) aufzunehmen. Die von den jeweiligen Arbeitsgruppen erarbeiteten Empfehlungen werden in den zu erarbeitenden Gesetzentwurf (Referentenentwurf) einfließen.

Durch eine erforderliche sorgfältige Analyse der aktuellen Gegebenheiten und Gesetzeslage ist zunächst die Grundlage dafür zu schaffen, das aktuelle Kita-Recht auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne einer nachhaltigen Regelung weiterzuentwickeln. Dies gilt auch in Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung.

- II. Auf bundesgesetzlicher Ebene gewähren § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII und § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII jedem Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und in

Kindertagespflege. Die konkrete Ausgestaltung dieses Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung obliegt dem Landesgesetzgeber.

Das Bundesrecht sieht in § 26 SGB VIII einen allgemeinen Landesrechtsvorbehalt zu Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vor. Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII bleibt weitergehendes Landesrecht zudem unberührt. Das Bundesrecht überlässt dem Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung weite Gestaltungsräume, so dass die wesentlichen Anspruchsinhalte dem Landesrecht zu entnehmen sind. Dementsprechend gestalten alle Bundesländer den Anspruch auf frühkindliche Förderung jeweils durch Landesgesetze aus.

In Brandenburg ist der gesetzliche Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bereits landesverfassungsrechtlich fundiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Landesverfassung des Landes Brandenburg¹ hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) ist das einfache Gesetzesrecht maßgeblich.

III. Das nachfolgende Gutachten gliedert die Themenschwerpunkte Rechtsansprüche und deren rechtliche Ausgestaltung sowie Elternbeteiligung wie folgt:

Zunächst wird in der Einleitung ein Überblick über den bestehenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gegeben (**Teil A**).

Hieran schließt sich an, inwieweit die Landkreise im Land Brandenburg von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG Gebrauch gemacht haben und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen

¹ Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl.I/92, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.05.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]).

haben (**Teil B**). Hierbei wird auch aufgezeigt, wer im Land Brandenburg verlängerte Betreuungszeiten genehmigt.

In **Teil C** wird erläutert, wer im Land Brandenburg aktuell für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG verantwortlich ist.

Sodann wird die Ausgestaltung und die Zuständigkeiten zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung in den anderen Bundesländern aufgezeigt (**Teil D**). Hieran schließen sich Ausführungen zu einzelnen Modellen zum Platzsharing in anderen Bundesländern an (**Teil E**).

Abschließend wird die Elternbeteiligung in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (**Teil F**) sowie in den anderen Bundesländern dargestellt (**Teil G**).

Hierbei wird jeweils die aktuelle Rechtslage bzw. der aktuelle Sachstand/Ist-Zustand abgebildet. Hinsichtlich der Fragen betreffend Teil B und F haben wir uns mit Schreiben vom 24.02.2021 an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg gewandt und um entsprechende Auskunft gebeten. Soweit wir auf unser Schreiben Antworten erhalten haben, wurden diese den Ausführungen zugrunde gelegt, andernfalls zu diesen Fragen entsprechend recherchiert.

A. Einleitung

- I.** § 1 Abs. 2 BbgKitaG² bestimmt, dass Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten haben. Dieser Anspruch soll sich am Bedarf des Kindes orientieren und kann gemäß § 1 Abs. 4 BbgKitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch durch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote erfüllt werden.

Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Tagesbetreuung erforderlich macht (§ 1 Abs. 2 S. 2 BbgKitaG).

- II.** § 1 Abs. 2 BbgKitaG begründet ein einklagbares subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen oder anderen bedarfserfüllenden Formen³. Inhaber dieses Rechtsanspruchs ist, in Einklang mit § 24 SGB VIII, das Kind und nicht der Personensorgeberechtigte. Damit ist die Kindertagesbetreuung in erster Linie als eine Leistung für die Kinder ausgestaltet und lediglich mittelbar als Unterstützung der Familien.

Der Rechtsanspruch richtet sich zunächst nach dem jeweiligen Alter des Kindes. Nach dem aktuellen brandenburgischen Kita-Gesetz wird zwischen einem

² Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.2004, (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]); infolge: BbgKitaG.

³ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, 106. Lieferung, 01.10.2020, § 1 KitaG Anm. 2.1.

bedarfsunabhängigen Anspruch für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe und einem bedingten Anspruch, also dem Vorliegen einer anspruchsbegründenden familiären Situation (Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe) unterschieden. Bereits das Informationsschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 11.08.2000 verdeutlicht dies mit den Begriffen „Kernrechtsanspruch“ und „bedingter Rechtsanspruch“⁴.

Im ersten Fall des Kernrechtsanspruchs bedarf es keiner Begründung und keiner weiteren Voraussetzungen seitens der Anspruchsstellenden. Wünschen sie eine Tagesbetreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zur Beendigung der vierten Jahrgangsstufe, so ist diese zu gewähren. Eine gesonderte Bescheidung ist nicht zwingend erforderlich. Der Anspruch auf eine Hortbetreuung für Kinder von der ersten bis zur vierten Schuljahrgangsstufe geht damit über den Rahmen des Bundesrechts hinaus. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht lediglich die objektive Verpflichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 BbgKitaG regelt dagegen einen subjektiven Rechtsanspruch auf Hortbetreuung.

Im zweiten Fall – dem bedingten Rechtsanspruch nach dem brandenburgischen Kita-Gesetz – ist die Verpflichtung zur Leistungsgewährung unter die Voraussetzung gestellt, dass die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich machen. Hierbei kommt es auf die tatsächliche familiäre Situation an. So ist z.B. für die Gewährung des bedingten Rechtsanspruchs allein die Tatsache der häuslichen Abwesenheit durch Erwerbstätigkeit maßgebend, nicht der Grund für eine Erwerbstätigkeit. Dadurch soll das Familienleben mit der Erwerbstätigkeit beider Eltern in Einklang gebracht werden.

⁴ Diskowski/Wilms, a.a.O., § 1 KitaG Anm. 2.6.

- III. Anders als im SGB VIII wird im BbgKitaG zudem ausdrücklich der zeitliche Anspruchsrahmen der Kindertagesbetreuung geregelt, indem § 1 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG Mindestbetreuungszeiten für den Umfang des Rechtsanspruchs festlegt⁵. Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG besteht ein Mindestrechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung (Krippe und Kindergarten) von täglich sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter bis zur Beendigung der vierten Klasse (Hort) von täglich vier Stunden.

Aber auch längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten. § 1 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG erweitert den Mindestrechtsanspruch dann, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Betreuung über den Mindestrechtsanspruch hinaus erforderlich macht. Diese Voraussetzungen entsprechen insoweit denen des § 1 Abs. 2 BbgKitaG zur Erweiterung des Rechtsanspruchs auf andere Altersgruppen. Ist also die familiäre Situation so geprägt, dass längere Betreuungszeiten erforderlich sind, so sind diese zu gewähren. Die Kinder haben auf die Gewährung längerer Betreuungszeiten einen Anspruch. Auch im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten steht der entscheidenden Behörde kein Ermessen auf der Tatbestandsseite zu. Vielmehr kommt ihr lediglich ein gerichtlich voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Das Vorliegen der entsprechenden familiären Situation ist zwar im Einzelfall zu prüfen, zu beurteilen und zu bescheiden, jedoch ist der Anspruch auf längere Betreuungszeiten zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ohne dass Raum für die Ausübungen von Ermessen gegeben ist⁶.

⁵ *Diskowski/Wilms*, a.a.O., § 1 KitaG Anm. 3.1.

⁶ *Diskowski/Wilms*, a.a.O., § 1 KitaG Anm. 3.4.

B. In welchen Landkreisen in Brandenburg wird in welchem Umfang von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG Gebrauch gemacht?

I. Überblick über die Landkreise

§ 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG eröffnet die Möglichkeit, dass kreisangehörige Gemeinden und Ämter sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten können, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe – der Landkreise – bleibt davon unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 2 HS 2 BbgKitaG).

Die Vertragsparteien können (einzelne) Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG ermöglicht es jedoch nicht, die nach § 12 Abs. 3 BbgKitaG den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Planungsverantwortung zu übertragen; insoweit handelt es sich nicht um eine delegierbare Kernaufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.08.2019, 6 S 43.19, juris, Rn. 8).

Demgegenüber kann insbesondere die Durchführung der Rechtsanspruchsprüfung (einschließlich der Gewährung längerer Betreuungszeiten), die Finanzierung der Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung und der Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 BbgKitaG bei Betreuung eines Kindes in einem anderen Landkreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt nach § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG auf die Gemeinden oder Ämter übertragen werden⁷. Auch die Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnortkommune ist übertragbar. Übertragen werden kann aber auch die Vermittlung von Tagespflegepersonen i.S.d. § 18 Abs. 1 BbgKitaG und der Abschluss von Verträgen nach § 18 Abs. 3 BbgKi-

⁷ *Diskowski/Wilms, a.a.O., § 1 Anm. 1.3.*

taG sowie die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrags gem. § 18 Abs. 2 BbgKitaG.

Für die Übertragung der Aufgaben vom Landkreis auf amtsfreie Gemeinden oder Ämter nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG kommt der Abschluss koordinationsrechtlicher Verträge in Betracht, weil es sich um insoweit gleichgeordnete Vertragspartner (Träger öffentlicher Verwaltung) handelt. Ein Subordinationsverhältnis besteht nicht, weil der Landkreis nicht berechtigt ist, seine Leistungsverpflichtung aufgrund hoheitlicher Regelungskompetenz ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden/Ämter durch Verwaltungsakt auf diese zu übertragen⁸.

Auf die Aufgabenübertragung nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG findet die Regelung des § 1 Abs. 4 BbgKVerf⁹, wonach Großen kreisangehörigen Städten auf ihren Antrag hin Aufgaben übertragen werden können, die der Landkreis als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheit wahrnimmt, keine Anwendung. Die beiden Normen unterscheiden sich schon hinsichtlich des Anwendungsbereichs: Während § 1 Abs. 4 BbgKVerf nur auf die Aufgabenübertragung von Landkreisen an Große kreisangehörige Städte abzielt, differenziert § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG nicht hinsichtlich der Größe der Kommune, die die Aufgaben des Landkreises übernehmen soll. Zudem findet § 1 Abs. 4 BbgKVerf nur auf Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten Anwendung, wohingegen die Aufgaben der Jugendhilfe klassischerweise den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zuzuordnen sind¹⁰.

Die Übertragung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG ist auch von der Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben von Landkreis an Gemeinde nach § 122 Abs. 5 BbgKVerf zu unterscheiden. § 122 Abs. 5 BbgKVerf betrifft die Konstellation, dass eine zunächst rechtmäßige kreisliche Aufgabenerfüllung

⁸ *Diskowski/Wilms*, a.a.O. § 1 Anm. 1.6.

⁹ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2).

¹⁰ *Kunkel/Kepert*, SGB VIII § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, in *Kunkel/Kepert/Pattar* (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, Rn. 12.

nachträglich in Frage gestellt wird, da sich nunmehr eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf Gemeindeebene ausgebildet. Für diesen Fall „soll“ der Landkreis die Aufgabe den Gemeinden überlassen, wenn dies dem öffentlichen Wohl entspricht und es die Zweckmäßigkeit bei der Erfüllung der übrigen Kreisaufgaben nicht gefährdet. Dieser Gesetzeswortlaut ist verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass sich der Landkreis in diesen Fällen aus der Aufgabenerfüllung zurückziehen „muss“, wobei zudem anzunehmen ist, dass die Zweckmäßigkeit der kreislichen Aufgabenerfüllung einer Übertragung der in Rede stehenden Aufgabe an die Gemeinden in keinem Fall entgegengehalten werden kann. Unter Verfahrensgesichtspunkten erfordert die Aufgabenübertragung einen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gestaltenden Verwaltungsakt, der seitens der Gemeinden notfalls gerichtlich mit einer Verpflichtungsklage durchgesetzt werden kann¹¹. § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG ist demgegenüber dadurch geprägt, dass es sich hierbei um eine einvernehmliche Teilübertragung gewisser Aufgaben handelt. Wie bereits erläutert, wird der Vertrag als koordinationsrechtlicher und gerade nicht als subordinationsrechtlicher Vertrag geschlossen und den Landkreisen steht gerade keine Befugnis zur Übertragung durch Verwaltungsakt zu.

Ob die Gemeinden nach § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie oder im Rahmen einer Mandatserteilung¹², also mit bloßer Vollmacht zur Kompetenzausübung, handeln, dürfte für die Frage der Aufsicht durch die Landkreise unerheblich sein. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass den Landkreisen auch bei der Übertragung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG die Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung durch die kreisangehörigen Gemeinden obliegt. Die Aufsicht durch den Landkreis folgt entweder direkt und unmittelbar aus §§ 109, 110 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen der Kommunalaufsicht, soweit man die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit versteht, oder aber sie folgt aus dem Um-

¹¹ *Obermann*, in: Schumacher/Bendes/Erdmann u.a. (Hrsg.), Kommunalverfassung Brandenburg, Juli 2019, § 122, S. 54.

¹² *Kunkel/Kepert*, SGB VIII § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, Rn. 21.

stand, dass die Landkreise trotz Übertragung der Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich und zuständig bleiben. Da der Landkreis trotz Übertragung der Aufgaben also gesamtverantwortlich bleibt, lässt sich bereits hieraus schließen, dass er über die Aufgabendurchführung durch die Gemeinden eben auch Aufsicht zu führen hat.

1. Landkreis Barnim

Der Landkreis Barnim hat uns mit E-Mail vom 17.03.2021 mitgeteilt, dass im Landkreis kein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 BbgKitaG besteht. Der Landkreis nimmt somit alle Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst wahr.

2. Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landkreis Dahme-Spreewald hat mit folgenden kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern öffentlich-rechtliche Verträge nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG abgeschlossen:

- Gemeinde Eichwalde (11.05.2004 / 01.06.2004);
- Gemeinde Märkische Heide (09.06.2004 / 15.06.2004);
- Gemeinde Schwerin (12.03.2004 / 23.06.2004);
- Gemeinde Halbe (12.03.2004 / 25.05.2004);
- Gemeinde Heideblick (28.06.2004 / 08.07.2004);
- Stadt Königs Wusterhausen (12.03.2004 / 30.08.2004);
- Gemeinde Bestensee (29.04.2004 / 17.03.2004);
- Gemeinde Wildau (28.04.2004 / 05.05.2004);
- Gemeinde Schulzendorf (28.04.2004 / 07.05.2004);
- Gemeinde Zeuthen (12.3.2004 / 05.04.2004);
- Gemeinde Heidesee (23.03.2004 / 23.02.2004);
- Gemeinde Schönefeld (26.02.2004 / 03.02.2004);
- Stadt Mittenwalde (23.03.2004 / 26.01.2004);

- Stadt Luckau (23.03.2004 / 03.03.2004);
- Stadt Lübben (Spreewald) (30.03.2004 / 11.03.2004);
- Amt Lieberose / Oberspreewald (30.03.2004 / 25.03.2004);
- Amt Golßener Land (12.03.2004 / 29.01.2004);
- Amt Unterspreewald (12.03.2004 / 20.01.2004);
- Gemeinde Schlepzig (12.03.2004 / 11.02.2004);
- Gemeinde Drahnisdorf (12.03.2004 / 29.01.2004);
- Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (23.03.2004 / 01.03.2004);
- Gemeinde Münchehofe (12.03.2004 / 13.05.2004);
- Gemeinde Groß Köris (12.03.2004 / 07.05.2004);
- Stadt Teupitz (24.08.2005/ 28.11.2005);
- Amt Lieberose/Oberspreewald (mit Beschlussfassung vom 26.11.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 Vertrag mit LDS beschlossen).

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Landkreis haben sich die vorgenannten Gemeinden, Ämter und Städte dazu verpflichtet, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 Abs. 2 KitaG,
- Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Anspruchsberechtigten,
- Prüfung und Gewährleistung längerer Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG,
- Prüfung und Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII auf Aufnahme des Kindes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des eigenen Wohnorts,
- Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 18 Abs. 1 KitaG i.V.m. der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im LK Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung,
- Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge und des Essengelds auf Grundlage der §§ 18 Abs. 1, 17 KitaG i.V.m. der Satzung des LK Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inan-

spruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle in der jeweils gültigen Fassung.

Es konnte nicht geklärt werden, ob neuere Verträge zwischenzeitlich vereinbart worden sind. Jedenfalls hat der Kreistag am 02.09.2020 die Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG mit den kreisangehörigen Gemeinden/Ämtern beschlossen¹³. Der Landkreis hat auf eine schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 keine Auskunft erteilt. Eine weitergehende Internetrecherche blieb unergiebig.

¹³ *Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald*, Beschlussvorlage 2020/76, Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Jahrgang 27, Lübben (Spreewald), v. 11.09.2020, Nummer 27, S. 3.

3. Landkreis Elbe-Elster

Der Landkreis Elbe-Elster hat mit seinen kreisangehörigen Kommunen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG geschlossen. Die Unterzeichnung der aktuellen Vertragsfassung steht derzeit bei einer Kommune aus. Doch auch diese Kommune nimmt die Aufgaben entsprechend wahr.

Die jeweilige Kommune nimmt die Aufgaben im Namen des Landkreises wahr. Folgende Aufgaben wurden übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG, wobei alle mit der Förderung von Kindern in Kindertagespflege verbundenen Aufgaben vom Landkreis Elbe-Elster wahrgenommen werden;
- Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnortkommune;
- Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 BbgKitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung der Mittel für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 BbgKitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Höhe der Auszahlung bestimmt sich aus der zu erwartenden Anzahl der Einschüler und Einschülerinnen der Kindertagesstätte;

- Auszahlung des Sockelbetrages auf Grundlage der Kita-LAV für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung des Ausgleichs der aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17a, 17b und 17e BbgKitaG entgangenen Einnahmen an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung des Ausgleichs der aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß KitaBBV entgangenen Einnahmen an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich;
- Auszahlung der Zuwendung zur Förderung von verlängerten Betreuungszeiten nach der RLKita-Betreuung an die Träger der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich und
- die Bezuschussung alternativer Angebote, die den Rechtsanspruch gem. § 1 BbgKitaG erfüllen Ausgenommen davon ist die Kindertagespflege nach § 18 BbgKitaG.

4. Landkreis Havelland

Der Landkreis Havelland hat mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt, dass er seit 2004 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen Gemeinden übertragen hat. Zuletzt hat der Landkreis für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 mit allen 13 kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG geschlossen und folgende Aufträgen an die Kommunen übertragen:

- Rechtsanspruch von Kindern gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG, Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG; Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 BbgKitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG; daraus folgende Bescheiderteilung;

- Entscheidung über die Art der Rechtsanspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG;
- Kindertagespflege: Vermittlung von freien Plätzen, Abschluss von Betreuungsverträgen, Erhebung der Elternbeiträge, Organisation von Vertretung bei Ausfällen von Tagespflegepersonen, Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an Tagespflegepersonen;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
- Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 S. 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote;
- Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis;
- Entscheidung über Kostenübernahmen, Abwicklung von Kostenausgleichen;
- Auszahlung der Personalkostenzuschüsse und Sprachfördermittel an freie Träger.

Beim Landkreis verbleiben hiernach folgende Aufgaben:

- Kitabedarfsplanung;
- Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 1 BbgKitaG;
- Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen;
- Ermittlung/Festlegung der Personalkostenzuschüsse für alle Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
- Erlaubniserteilung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege, Erlass der Kostenbeitragssatzung, Fachberatung der Kindertagespflege;
- Schaffung und Finanzierung von anderen Angeboten, Abschluss von Leistungsvereinbarungen;

- Bemessung und Ausreichung sonstiger Ausgleichszahlungen des Landes an die Kita-Träger;
- Bemessung der Sprachfördermittel je Kita und Prüfung der Verwendungsnachweise.

5. Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat mit allen kreisangehörigen Ämtern/amtsfreien Städten/amtsfreien Gemeinden Verträge nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG im Jahr 2006 abgeschlossen. Hiernach werden folgende Aufgaben übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG einschließlich Bescheiderteilung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG einschließlich Bescheiderteilung;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. von § 1 Abs. 4 BbgKitaG einschließlich Bescheiderteilung, jedoch ohne die Entscheidung über die Anträge auf Tagespflege;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises, jedoch innerhalb des Landes Brandenburg einschließlich Bescheiderteilung.

Inwieweit die öffentlich-rechtlichen Verträge noch Bestand haben, ist unbekannt. Wir haben jedenfalls Kenntnis darüber, dass der Vertrag mit einer Kommune mittlerweile gekündigt wurde. Auf unsere schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 haben wir keine Auskunft erhalten. Eine weitergehende Internetrecherche blieb unergiebig.

6. Landkreis Oberhavel

Der Landkreis Oberhavel hat mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt, dass von der Übertragungsmöglichkeit nach § 12 BbgKitaG Gebrauch gemacht wird. Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung im September 2020 dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Oberhavel seine Zustimmung erteilt.

Hiernach werden folgende Aufgaben durch die Städte und Gemeinden des Landkreises wahrgenommen:

- Mitwirkung bei der Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 BbgKitaG entsprechend der Anforderungen und Vorgaben des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
- Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 S. 1 SGB VIII;
- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG innerhalb des Landkreises einschließlich der Bescheidung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde, aber im Gebiet des Landkreises;
- Vermittlung von Tagespflegepersonen i.S.d. § 18 Abs. 1 BbgKitaG und Abschluss von Verträgen nach § 18 Abs. 3 BbgKitaG sowie die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrags gem. § 18 Abs. 2 BbgKitaG, z.B. aufgrund einer gemeindlichen Satzung, einschließlich der Sicherstellung ei-

- ner anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII;
- Prüfung, Bescheidung und Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 S. 1 BbgKitaG, an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Gebiet der kreisangehörigen Kommunen;
 - Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 BbgKitaG;
 - Bezuschussung der alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 BbgKitaG den Rechtsanspruch erfüllen;
 - Erbringung der erforderlichen Zuarbeiten für die Aufgabe des Landkreises nach § 1 Nr. 4 (Durchführung des Erlaubnisverfahrens zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG) dieses Vertrages.

7. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Es ist nicht bekannt, dass der Landkreis Oberspreewald-Lausitz einen Vertrag nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG mit den kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen hat. Sowohl eine schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 beim Landkreis als auch eine Internetrecherche blieben unergiebig. Es ist davon auszugehen, dass eine Aufgabenübertragung nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG daher nicht stattfindet.

8. Landkreis Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree hat mit E-Mail vom 08.03.2021 mitgeteilt, dass von der Übertragungsmöglichkeit nach § 12 BbgKitaG kein Gebrauch gemacht wird. Der Landkreis übernimmt somit die Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst. Eine Ausnahme hiervon bildet der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 01.06.2018 mit dem die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden im Landkreis Oder-Spree zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. Art. 6 „Staats-

vertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen“ ermächtigt werden.

9. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat mit E-Mail vom 25.03.2021 mitgeteilt, dass er keinen Vertrag nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG mit den kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen hat. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

10. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark nehmen die Kommunen seit dem 01.01.2004 die Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß § 12 Abs. 1 BbgKitaG wahr¹⁴. Diese Verträge haben verschiedene Modifizierungen¹⁵ erfahren, bis im Jahr 2017 mit 29 Kommunen die Verträge novelliert worden sind¹⁶. Demnach führen die Kommunen die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 BbgKitaG für den Landkreis durch, um den geschaffenen Rechtsanspruch zu erfüllen.

Durch die öffentlich-rechtlichen Verträge aus dem Jahr 2017 sind folgende Aufgaben übertragen worden:

- Entscheidung über Bestehen und Umfang des Rechtsanspruchs nach § 1 BbgKitaG;
- Gewährung längerer Betreuungszeiten;
- Entscheidung über Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs;
- Entscheidung über Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII;

¹⁴ *Landratsamt Potsdam-Mittelmark*, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 13, Bad Belzig, v. 26.04.2006, Nr. 4, S. 2 f.

¹⁵ *Landratsamt Potsdam-Mittelmark*, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 15, Bad Belzig, v. 25.02.2008, Nr. 02, S. 2 f.

¹⁶ *Landratsamt Potsdam-Mittelmark*, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 24, Bad Belzig, v. 16.07.2017, Nr. 5.

- Vermittlung Tagespflegepersonen gemäß § 18 Abs. 1 BbgKitaG und Vertragsschluss mit diesen;
- Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege gemäß § 18 Abs. 2 BbgKitaG;
- Kostenerstattung der Aufwendungen von Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII;
- Ermittlung des monatlichen Durchschnittssatzes für die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals;
- Erfüllung der Kostenausgleichsansprüche anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegen den Landkreis, die sich daraus ergeben, dass ein Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb des Landkreises besucht;
- Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Landkreisen über die Aufgabendurchführung.

Beim Landkreis verbleiben insbesondere folgende Aufgaben:

- Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Leistungsverpflichtung zu Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. § 1 BbgKitaG;
- Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kommune zu den übertragenen Aufgaben
- Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen gemäß § 16 Abs. 2 BbgKitaG an freie Träger der Kindertagesstätten
- Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen für alternative Kinderbetreuungsangebote.

Es ist nicht bekannt, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischenzeitlich gekündigt oder geändert worden ist.

11. Landkreis Prignitz

Der Landkreis Prignitz hat mit E-Mail vom 25.02.2021 mitgeteilt, dass von der Übertragungsmöglichkeit des § 12 BbgKitaG kein Gebrauch gemacht wird. Der Landkreis übernimmt somit die Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst.

12. Landkreis Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße hat mit Schreiben vom 18.03.2021 mitgeteilt, dass bereits seit 2004 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Aufgaben nach § 12 BbgKitaG an kreisangehörige Kommunen zu übertragen. Es bestehen mit allen 11 kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtliche Verträge nach § 12 BbgKitaG.

Hiernach werden folgende Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen übertragen:

- Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet;
- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Amts/Gemeindegebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 BbgKitaG einschließlich Bescheidteilung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 BbgKitaG;
- Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Amts-

- /Gemeindegebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
- Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 BbgKitaG;
 - Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 BbgKitaG;
 - Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 BbgKitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
 - Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 BbgKitaG;
 - Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 BbgKitaG den Rechtsanspruch erfüllen.

13. Landkreis Teltow-Fläming

Der Landkreis Teltow-Fläming überträgt seit 2005 die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 BbgKitaG durch öffentlich-rechtliche Verträge an kreisangehörige Kommunen. Es bestehen mit mindestens 17 Kommunen solche öffentlich-rechtlichen Verträge. Die Verträge¹⁷, die 2011 mit den Kommunen geschlossen worden sind, sehen die Übertragung folgender Aufgaben auf die Kommunen vor:

- Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 BbgKitaG, sowie die Bescheiderteilung;
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG;
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in

¹⁷ *Landrat des Landkreises Teltow-Fläming*, Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 20. Jahrgang Luckenwalde, v. 19.03.2012, Nr. 9.

- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 BbgKitaG;
 - Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern;
 - Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
 - Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Nicht übertragen worden und somit beim Landkreis verbleibend sind folgende Aufgaben:

- alle übrigen im BbgKitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
- Bescheidung von Widersprüchen.

Der Vertrag aus dem Jahr 2011 ist mit einigen Kommunen geändert worden¹⁸. Demnach ist für die Städte Baruth/Mark, Luckenwalde und Trebbin die Pflicht eine geeignete Tagespflegeperson zu vermitteln und einen entsprechenden Vertrag zur Kindertagesbetreuung nach § 18 BbgKitaG zu schließen ersatzlos weggefallen. Ebenso ist auch die Pflicht der drei Kommunen weggefallen Aufwendungen der Tagespflegepersonen zu erstatten, den Erziehungsaufwand abzugelten und Kostenbeiträge sowie Essensgelder der Eltern zu erheben.

Es ist unbekannt, ob die Verträge noch Bestand haben oder zwischenzeitlich gekündigt bzw. geändert worden sind. Unsere schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 blieb unbeantwortet. Eine weitergehende Recherche blieb unergiebig.

¹⁸ *Landrat des Landkreises Teltow-Fläming*, Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, 28. Jahrgang, Luckenwalde, v. 07.08.2020, Nr. 24, S. 2 f.

14. Landkreis Uckermark

Der Landkreis Uckermark teilt mit Schreiben vom 09.03.2021 mit, dass von der Übertragungsmöglichkeit nach § 12 BbgKitaG im Landkreis kein Gebrauch gemacht wird. Der Landkreis übernimmt demnach die Aufgaben nach § 1 BbgKitaG selbst.

II. Verlängerte Betreuungszeiten

Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Möglichkeit des § 12 BbgKitaG Gebrauch gemacht haben, so haben sie auch grundsätzlich die Bescheidung über Ansprüche auf verlängerte Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 BbgKitaG auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Städte übertragen.

In den Fällen, in denen von § 12 BbgKitaG kein Gebrauch gemacht wird, verbleibt die Entscheidung über längere Betreuungszeiten bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

III. Überblick

Landkreis/kreisfreie Stadt	Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 BbgKittaG	Genehmigung verlängerter Betreuungszeiten
LK Barnim	-	Jugendamt des LK Barnim
LK Dahme-Spreewald	+	Soweit öffentlich-rechtliche Verträge mit kreisangehörigen Gemeinden/Ämtern bestehen, erfolgt Genehmigung durch diese; ansonsten verbleibt die Aufgabe beim Landkreis
LK Elbe-Elster	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Havelland	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Märkisch-Oderland	- (jedenfalls teilw. gekündigt)	Jugendamt des LK MOL
LK Oberhavel	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Oberspreewald-Lausitz	- (aber keine Antwort erhalten)	Eine Aufgabenübertragung dürfte ausscheiden, sodass die Genehmigung von längeren Betreuungszeiten durch das Jugendamt des Landkreises erfolgt.

LK Oder-Spree	-	Jugendamt des LK Oder-Spree
LK Ostprignitz-Ruppin	-	Jugendamt des LK Ostprignitz-Ruppin
LK Potsdam-Mittelmark	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Prignitz	-	Jugendamt des LK Prignitz
LK Spree-Neiße	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Teltow-Fläming	+	Aufgabe an kreisangehörige Kommunen übertragen
LK Uckermark	-	Jugendamt des LK Uckermark
Brandenburg a.d.H.	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Stadt Brandenburg
Cottbus	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Stadt Cottbus
Frankfurt (Oder)	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder)
Potsdam	kreisfreie Stadt	Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam

C. Wer ist aktuell im Land Brandenburg für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG verantwortlich?

I. Zuständigkeit

Gemäß §§ 3 Abs. 2 S. 2, 69 Abs. 1 SGB VIII¹⁹ i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruchsgegner und für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf frühkindliche Förderung verantwortlich. Nach § 1 AGKJHG²⁰ sind in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII bundesrechtlich vorgesehenen Rechtsansprüche auf frühkindliche Förderung werden in § 1 BbgKitaG landesrechtlich konkretisiert. Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII sind für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig. Träger meint das rechtliche Einstehe nmüssen nach außen²¹.

II. Übertragung der Aufgaben

Die Trägerschaft kann auch nicht im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG übertragen werden. Hiernach können sich kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt jedoch davon unberührt. Auch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg können lediglich einzelne Aufgaben, nicht jedoch die Kernaufgaben der öffentlichen Jugendhilfeträger vertraglich übertragen werden²².

¹⁹ Sozialgesetzbuch VIII, v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes v. 12.02.2021 (BGBl. I S. 226); in Folge: SGB VIII.

²⁰ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18], S.3).

²¹ VerfG Brandenburg, Urt. v. 20.03.2003 – 54/01, juris, Rn. 67.

²² OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.08.2019 – 6 S 43.19, juris, Rn. 8.

D. Wer ist in den anderen 15 Bundesländern in Deutschland zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung?

I. Zuständigkeit

Gemäß § 85 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII bestimmt das Landesrecht wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Zu diesen landesrechtlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer im Einzelnen:

Bundesland (ausschließlich Flächenländer)	Trägerschaft durch Land- kreise	Trägerschaft durch kreisfreie Städte	Möglichkeit der Träger- schaft durch kreisangehö- rige Städte u. Gemeinden	Tatsächliche Ausübung d. Trägerschaft durch kreisan- gehörige Städ- te u. Gemein- den
Baden- Württemberg	§ 1 Abs. 1 LKJHG	§ 1 Abs. 1 LKJHG	§ 5 LKJHG	1
Bayern	Art. 15 AGSG	Art. 15 AGSG		
Hessen	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 , 2 HKJGB	7
Mecklenburg- Vorpommern	§ 1 Abs. 1 KJHG- Org	§ 1 Abs. 1 KJHG- Org i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 2 KVerf	§ 1 Abs. 2 KJHG-Org	
Niedersach- sen	§ 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII	§ 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII	§ 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII	8
Nordrhein- Westfalen	§ 1a Abs. 1 AG- KJHG NRW	§ 1a Abs. 1 AG- KJHG NRW	§ 2 S. 1 AG- KJHG NRW	93

Rheinland-Pfalz	§ 2 Abs. 1 AG-KJHG RP	§ 2 Abs. 1 AG-KJHG RP	§ 2 Abs. 2 AGKJHG RP	5
Saarland	§ 1 Abs. 1 AG KJHG Saarland	§ 1 Abs. 1 AG KJHG Saarland	§ 1 Abs. 4 AG KJHG Saarland	
Sachsen	§ 1 Abs. 1 LJHG	§ 1 Abs. 1 LJHG		
Sachsen-Anhalt	§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA	§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA	§ 1 Abs. 2 KJHG-LSA	
Schleswig-Holstein	§ 47 Abs. 1 S. 1 SchIHJuFöG	§ 47 Abs. 1 S. 1 SchIHJuFöG	§ 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG	1
Thüringen	§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG	§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG		

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind gemäß § 1 Abs. 1 LKJHG²³ die Landkreise und Stadtkreise (Synonym „kreisfreie Stadt“) als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Rechtsanspruchserfüllung nach § 24 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus kann eine kreisangehörige Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 LKJHG zum örtlichen Jugendhilfeträger bestimmt werden. Das Sozialministerium bestimmt die Gemeinde auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie dem Kulturministerium und mit Zustimmung des Landkreises per Rechtsverordnung zum örtlichen Träger. Voraussetzung hierfür ist die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich der Aufgabenerfüllung sowie die Wahrung der Leistungsfähigkeit des Landkreises, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LKJHG. Nach § 5 Abs. 4 LKJHG kann der Status einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII wieder aufgehoben werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 LKJHG sind kreisangehörige Gemeinden, die zum 31.12.1990 ein Jugendamt errichtet haben, kraft Gesetzes ebenfalls örtliche Träger der öf-

²³ Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz i.d.F. v. 14.04.2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 19.03.2020 (GBl. S. 149).

fentlichen Jugendhilfe. Ferner sollen gemäß § 3 Abs. 2 KiTaG²⁴ die Gemeinden auf eine bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs hinwirken. Diese Vorgabe beinhaltet insbesondere die örtliche Bedarfsplanung, was eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde ist.²⁵ Nach § 3 Abs. 3 S. 2 KiTaG muss die kommunale Bedarfsplanung dem örtlichen Jugendhilfeträger gegenüber angezeigt werden.

Nach Auskunft des Landesjugendamts Baden-Württemberg vom 09.03.2021 haben derzeit zwei kreisangehörige Gemeinden eigene Jugendämter und sind Träger der örtlichen Jugendhilfe. Werden lediglich im Einzelfall Aufgaben übertragen, so lässt dies die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unberührt²⁶.

Nach § 6 S. 1 LKJHG können die Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, zudem vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. Gesetzlich vorgeschriebener Regelungsinhalt des Vertrags sind Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote, § 6 S. 2 LKJHG.

In Baden-Württemberg fehlt eine landesrechtliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Folglich ergibt sich dieser unmittelbar aus § 24 SGB VIII²⁷. Sofern es sich um von der Gemeinde betriebene Kindertageseinrichtungen handelt, sind diese als öffentliche Einrichtungen einzuordnen, sodass Gemeindeeinwohner zu diesen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 GemO²⁸ einen Zugangsanspruch haben. Auf dieser Grundlage sind die Gemeinden Anspruchsgegner, was die öffentliche Trägerschaft der Jugendhilfe jedoch unberührt lässt.

²⁴ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) v. 19.03.2009 (GBl. 2009, 161, K.u.U. 2009, 68, 69), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes v. 11.02.2020 (GBl. S. 37, 41).

²⁵ *Dürr/Quaas/Engemann*, PdK BW G-2, Stand: Jan. 2021, KiTaG § 3, Erl. 6.1.

²⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 18.12.2006 - 12 S 2474/06, juris, Rn. 12.

²⁷ VG Stuttgart, Urt. v. 28.11.2014 - 7 K 3274/14, juris, Rn 53.

²⁸ Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

§ 1 Abs. 1 LKJHG (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

§ 5 Abs. 1, 3, 4 LKJHG (Kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger)

- (1) Das Sozialministerium kann mit Zustimmung des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger bestimmen, wenn
1. ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers gewährleistet ist und
 2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die am 31. Dezember 1990 ein Jugendamt errichtet haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1991 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger aufheben; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Den Antrag kann auch der Landkreis stellen; in diesem Fall ist die Gemeinde anzuhören. Dem Antrag der Gemeinde ist zu entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Dem Antrag des Landkreises ist zu entsprechen, wenn die Gemeinde ihm nicht entgentritt oder wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne von § 69 Abs. 2 SGB VIII nicht gewährleistet ist.

§ 3 Abs. 1, 2 KiTaG (Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe)

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

6 LKJHG (Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden)

Die Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, gemäß § 69 Abs. 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. In dem Vertrag ist das Nähere über Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

2. Bayern

In Bayern sind gemäß Art. 15 AGSG²⁹ die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Insofern besteht hier kein Unterschied zu dem Regelungsregime in Brandenburg. Trotz der Aufgabenzuweisung hin zu den kreisangehörigen Gemeinden in Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG bleibt gemäß Art. 30 Abs. 1 S. 2 AGSG die Gesamtverantwortung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Für die Bereitstellung ausreichender Plätze zur Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege sind die Gemeinden gemäß Art. 5 BayKiBiG³⁰ vorrangig zuständig. Dabei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden haben dementsprechend die Bedürfnisse von Kindern und Eltern zu eruieren, den Bedarf festzustellen und auf dieser Grundlage die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderliche Kinderbetreuung sicherzustellen. Die Gemeinden tragen daher die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Kinderbetreuung.³¹ Diese Doppelzuständigkeit kann bei kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen zu einem Interessenkonflikt führen. Denn leistungs verpflichtet bleibt der Landkreis als örtlicher Jugendhilfeträger. Da dieser aber regelmäßig keine eigenen Einrichtungen betreibt, ist er auf die Zusammenarbeit und hinreichende Planung der Gemeinden angewiesen, um mögliche Schadenersatzansprüche wegen der Nichtbereitstellung eines Kita-Platzes abzuweisen.³²

In Bayern besteht neben § 24 SGB VIII keine spezielle landesrechtliche Anspruchsgrundlage. Insofern ergibt sich der Primäranspruch auf Kindertagesbetreuung unmittelbar aus § 24 SGB VIII³³. Sofern es sich um Kindertagesbetreuungseinrichtungen handelt, die von den Gemeinden unterhalten werden, kann

²⁹ Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze i.d.F. v. 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zu-letzt geändert durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes v. 23.12.2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes v. 23.12.2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes v. 23.12.2019.

³⁰ Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist.

³¹ *Dunkl/Eirich*, PdK Bay G-2, BayKiBiG, Stand: Okt. 2018, Art. 5, Erl. 1.1.1.

³² *Dunkl/Eirich*, PdK Bay G-2, BayKiBiG, Stand: Okt. 2018, Art. 5, Erl. 1.1.1.

³³ VG München, Urt. v. 21.01.2015 – M 18 K 14.2448, juris, Rn. 23.

sich ein Primäranspruch auch aus Art. 21 GO³⁴ ergeben, welcher den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen statuiert³⁵. Aufgrund des Anspruchs auf Zugang zu öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sind die Gemeinden insoweit Anspruchsgegner. Die Trägerschaft der örtlichen Jugendhilfe bleibt hiervon jedoch unberührt.

Art. 15 Abs. 1, 2 AGSG (Örtliche Träger)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. Soweit sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, erfüllen sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung; sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nach der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung geführt.

Art. 30 Abs. 1 S. 1, 2 AGSG (Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden)

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.

³⁴ Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 09.03.2021 (GVBl. S. 74).

³⁵ VG Ansbach, Beschl. v. 17.02.2017 – 15 E 17.00226, juris, Rn. 29.

Art. 5 BayKiBiG (Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots)

- (1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

3. Berlin

In Berlin ist gemäß § 33 Abs. 1 AG KJHG³⁶ das Land Berlin sowohl örtlicher als auch überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII und für die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII verantwortlich. Nach § 4 Abs. 1 KitaFöG³⁷ haben Kinder einen Anspruch auf Teilzeitförderung bzw. bei nachgewiesenem Bedarf auf einen Ganztagsplatz.

Gemäß §§ 4 Abs. 2 S. 2, 41 Abs. 1 AGKJHG trägt auf Bezirksebene das jeweilige Jugendamt des Bezirks die Gesamtverantwortung i.S.e. örtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII, während auf gesamtstädtischer Ebene die für Jugend und Kinder zuständige Senatsverwaltung als überörtlicher Träger i.S.d. § 85 Abs. 2 SGB VIII verantwortlich ist.

³⁶ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes v. 09.05.1995 (GVBl. S. 300), i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung v. 27.04.2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes v. 15.12.2010 (GVBl. S. 560).

³⁷ Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) v. 23.06.2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Art. II G v. 13.7.2011 (GVBl. S. 344).

§ 4 Abs. 2 AGKJHG (Freie und öffentliche Jugendhilfe)

(2) Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist es, die für die Weiterentwicklung der Angebote und Hilfen verfügbaren Mittel und Kräfte so einzusetzen, dass ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und wirksames Leistungssystem in der Jugendhilfe gewährleistet ist. Die Gesamtverantwortung für das Erreichen dieses Ziels nimmt für den Bezirk das Jugendamt, auf gesamtstädtischer Ebene die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wahr.

§ 33 Abs. 1 S. 1 AGKJHG (Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

(1) Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

§ 41 Abs. 1 S. 1 AGKJHG (Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung)

(1) Die Jugendämter der Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nehmen ihre Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß der in § 33 Absatz 1 Satz 2 genannten Zuständigkeitsverteilung wahr.

4. Bremen

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BremAGKJHG³⁸ sind im Land Bremen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

³⁸ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen v. 17.09.1991 (GBl. S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.12.2000 (GBl. S. 491, 496).

somit für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung verantwortlich. Diese sind in § 1 i.V.m. §§ 4 ff. BremKTG³⁹ landesrechtlich umgesetzt. Gemäß § 7 BremKTG ist grundsätzlich eine tägliche vierstündige Betreuungszeit an fünf Tagen vorgesehen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 BremAGKJHG (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

5. Hamburg

Gemäß § 1 AG SGB VIII⁴⁰ ist in Hamburg die Freie und Hansestadt Hamburg als örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung der Rechtsansprüche. Diese umfassen bedarfsunabhängig gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 KibeG⁴¹ für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Betreuung von fünf Stunden an fünf Wochentagen. Bei nachgewiesenem Bedarf können diese gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 KibeG erweitert werden.

§ 2 Abs. 1 AG SGB VIII bestimmt, dass soweit den Bezirksämtern Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden, werden diese durch besondere Verwaltungseinheiten der Bezirksämter und der ihnen zugeordneten Jugendhilfeausschüsse wahrgenommen. Inwieweit von dieser Übertragungsmöglichkeit in Hamburg Gebrauch gemacht wird, ist nicht ersichtlich.

³⁹ Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) v. 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 76).

⁴⁰ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch v. 25.06.1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.2021 (HmbGVBl. S. 64).

⁴¹ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) v. 27.04.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2020 (HmbGVBl. S. 702).

§ 1 AG SGB VIII (Örtlicher und überörtlicher Träger)

Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 15. März 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Abs. 1 AG SGB VIII (Bezirksämter als Jugendhilfebehörden)

(1) Soweit den Bezirksämtern Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden, werden diese durch besondere Verwaltungseinheiten der Bezirksämter und ihnen zugeordnete Jugendhilfeausschüsse wahrgenommen.

6. Hessen

In Hessen sind gemäß § 5 Abs. 1 HKJGB⁴² die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die dazu bestimmten kreisangehörigen Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es besteht in Hessen die Möglichkeit, kreisangehörige Städte gemäß § 5 Abs. 1 HKJGB zum örtlichen Träger zu bestimmen. Nach § 5 Abs. 2 HKJGB ist ein Antrag seitens der kreisangehörigen Gemeinde notwendig, woraufhin das für Jugendhilfe zuständige Ministerium nach Anhörung des Landkreises durch Rechtsverordnung die antragstellende Gemeinde zum örtlichen Träger öffentlicher Jugendhilfe bestimmt. Die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HKJGB zu erfüllenden materiellen Voraussetzungen sind mit denen in Baden-Württemberg identisch (Leistungsfähigkeit von Gemeinde und Landkreis). In Hessen sind derzeit sieben zusätzliche Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden etabliert und somit örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Übertragung lediglich einzelner Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht zugleich Jugendhilfeträger sind, ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

⁴² Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch v. 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06.2020 (GVBl. S. 436).

§ 5 Abs. 1, 2 HKJGB (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach Abs. 2 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Die für Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landkreises auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn 1. die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gewährleistet ist und 2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.

Der Rechtsanspruch ist landesrechtlich nicht gesondert ausgestaltet, sondern ergibt sich unmittelbar aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII; bzw. aus dem Zugangsanspruch zu öffentlichen Einrichtungen gemäß §§ 19 und 20 HGO⁴³, sofern kein freier Träger die Kindertagesstätte unterhält⁴⁴. Über den Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen sind auch die Gemeinden Anspruchsgegner, wobei dies die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe unberührt lässt.

7. Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 1 Abs. 1 KJHG-Org⁴⁵ werden die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt, sodass diese für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung zuständig sind. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 KV M-V⁴⁶ erfüllen die kreisfreien Städte alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen. Folglich sind diese auf ihrem Stadtgebiet ebenfalls örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 1 Abs. 2 KJHG-Org können große kreisange-

⁴³ Hessische Gemeindeordnung i.d.F. v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 Hess. Ausländer-Teilhabeg Kommunalpolitik v. 07.05.2020 (GVBl. S. 318).

⁴⁴ VG Darmstadt, Beschl. v. 21.3.2019 – 5 K 1831/15, juris, Rn. 5.

⁴⁵ Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org) v. 23.02.1993 (GVObI. M-V S. 158), zuletzt geändert durch Art. 8 HaushaltsbegleitG 2012/2013 v. 22.06.2012 (GVObI. M-V S. 208).

⁴⁶ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) v. 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG v. 23.07.2019 (GVObI. M-V S. 467).

hörige Städte auf Antrag vom zuständigen Landesministerium zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden. Dazu müssen Gemeinde und Landkreise bei der Aufgabenerfüllung leistungsfähig bleiben. Von der Möglichkeit der Bestimmung einer kreisangehörigen Stadt zum örtlichen Träger ist in Mecklenburg-Vorpommern bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Nach § 8 Abs. 1 KiföG M-V⁴⁷ trifft der örtlichen Jugendhilfeträger ein Sicherstellungsauftrag, wonach sie zunächst nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 KiföG M-V sowie des § 80 Abs. 3 SGB VIII im Benehmen mit den Gemeinden feststellen, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sodann sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird. Gemäß § 8 Abs. 2 KiföG M-V können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

Darüber hinaus soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 24 Abs. 1 KiföG M-V Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Dabei soll sich an den Vorgaben der §§ 78b bis 78e SGB VIII orientiert werden. In den Vereinbarungen sollen Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt werden.

⁴⁷ Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) v. 04.09.2019, GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 – 5.

§ 1 Abs. 1, 2 KJHG-Org (Jugendamt)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise.
- (2) Auf Antrag können große kreisangehörige Städte von der zuständigen Obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

§ 8 KiföG M-V (Sicherstellungsauftrag)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
[...]

§ 24 KiföG M-V (Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung)

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder

werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

[...]

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in §§ 6, 7 KiföG⁴⁸ geregelt. Danach haben Kinder ab dem ersten Lebensjahr mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf Betreuung in Teilzeit über 30 Stunden/Woche.

⁴⁸ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG) v. 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz v. 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558).

8. Niedersachsen

Gemäß § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII⁴⁹ sind die Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich und somit zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII sind auch die Landeshauptstadt Hannover und kreisangehörige Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 05.02.1993 Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllt haben, örtlicher Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nds. AG SGB VIII wird die Trägerschaft i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII vom zuständigen Ministerium wieder entzogen, wenn die jeweilige Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet ist.

In Niedersachsen existieren in den 46 Landkreisen und kreisfreien Städten zurzeit 54 Jugendämter. Folglich ist von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 S. 1 Nds. AG SGB VIII in acht Fällen Gebrauch gemacht worden.

Nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII können darüber hinaus Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII sind, im Einvernehmen (z.B. durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages) mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers bleibt hiervon jedoch unberührt, § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.

§ 1 Abs. 1, 2 Nds. AG SGB VIII (Örtliche Träger)

(1) Landkreise und kreisfreie Städte (örtliche Träger) erfüllen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (§ 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

⁴⁹ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) v. 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113).

- (2) Örtliche Träger sind die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Absatzes 1 erfüllen. Das zuständige Ministerium hat die Bestimmung zum örtlichen Träger zurückzunehmen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet ist.

§ 13 Nds. AG SGB VIII (Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Jugendhilfe durch Gemeinden)

- (1) Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.
- (2) Gemeinden, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, bilden einen Jugendausschuß. Gemeinden unter 5 000 Einwohner können von der Bildung eines Jugendausschusses absehen. Dem Jugendausschuß gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Dem örtlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen. Die Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

Nach §§ 8 Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 1 S. 1 KiTaG⁵⁰ besteht ein Anspruch auf einen Betreuungsort in einer Vormittagsgruppe an wenigstens fünf Tagen die Woche für je vier Stunden.

9. Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1a Abs. 1 AG-KJHG NRW⁵¹ sind die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII. Auf Antrag kann die oberste Landesjugendbehörde gemäß § 2 S. 1 AG-KJHG NRW durch Rechtsverordnung große oder mittlere kreisangehörige Städte zum örtlichen Träger i.S.d. § 69 Abs. 1 SGB VIII bestimmen. Sofern die Gemeinde den Einwohnerschwellenwert einer mittleren kreisangehörigen Stadt von 25.000 Einwohnern nicht mehr erreicht, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der ehemals mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmen, dass nunmehr ein anderer angrenzender örtlicher Träger die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach dem SGB VIII sicherstellt. Nach § 1a Abs. 3 S. 1 AG-KJHG NRW können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtlicher Jugendhilfeträger sind einzelne Aufgaben der Jugendhilfe und somit der Rechtsanspruchserfüllung wahrnehmen. Sofern kreisangehörige Gemeinden, die nicht als örtliche Träger zu qualifizieren sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bleibt die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 AG-KJHG NRW unberührt. In Nordrhein-Westfalen sind 188 Jugendämter in den 95 Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt, sodass von der Möglichkeit des § 2 Abs. 1 AG-KJHG NRW 93 Mal Gebrauch gemacht wurde.

⁵⁰ Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder i.d.F. v. 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 8 Nieders. HaushaltsbegleitG 2021 v. 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

⁵¹ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) v. 12.12.1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Art. 4 Ausführungsg des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabeg v. 21.07.2018 (GV. NRW. S. 414).

§ 1a Abs. 1, 3 S. 1, 2, 3 AG-KJHG NRW (Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.
[...]
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.

§ 2 S. 1, 2, 3 AG-KJHG NRW (Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden)

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 3 KiBiz⁵² besteht für jedes Kind ein Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit in einer Kindertagesstätte. Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich nach § 27 Abs. 1 S. 1 KiBiz und ist bedarfsgerecht anzupassen.

⁵² Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) v. 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77).

10. Rheinland-Pfalz

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AGKJHG RP⁵³ die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die zum örtlichen Träger bestimmten großen kreisangehörigen Städte. Die Bestimmung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 AGKJHG RP auf Antrag einer großen kreisangehörigen Stadt durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, nach Anhörung des Landkreises. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Große kreisangehörige Städte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGKJHG RP am 21.12.1993 ein eigenes Jugendamt eingerichtet hatten, sind kraft Gesetzes örtliche Träger (§ 2 Abs. 2 S. 2 AGKJHG RP). Sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 S. 1 AGKJHG RP nicht mehr vorliegen oder soweit von der kreisangehörigen Stadt ein Antrag auf Widerruf der Bestimmung gestellt worden ist, muss die Bestimmung gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 AGKJHG RP widerrufen werden. In Rheinland-Pfalz sind derzeit fünf zusätzliche Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden und neben die in den 36 Landkreisen und kreisfreien Städten bestehenden Jugendämter hinzugetreten.

Darüber hinaus kann auch kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtlicher Träger sind, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch Rechtsverordnung gem. § 2 Abs. 4 AGKJHG RP übertragen werden. Soweit ersichtlich wird von der Möglichkeit zur Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung kein Gebrauch gemacht.

⁵³ Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG RP) v. 21.12.1993 (GVBl. 1993, 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 03.09.2019 (GVBl. S. 213).

§ 2 Abs. 1, 2 und 4 AGKJHG RP (Zuständigkeit)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu örtlichen Trägern bestimmten große kreisangehörige Städte. Sie erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.
- (2) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Landkreises große kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben gewährleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes große kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als örtliche Träger. Die Bestimmung zum örtlichen Träger ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die große kreisangehörige Stadt dies beantragt.
- (4) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, treffen.

In Rheinland-Pfalz ist der Kinderbetreuungsanspruch in § 5 Abs. 1 S. 1 KTagStG⁵⁴ normiert und gewährt Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr hat das Jugendamt gemäß § 7 KTagStG je nach Bedarf Plätze für die jeweiligen Altersgruppen in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Ab Juli 2021 gilt in Rheinland-Pfalz das KitaG⁵⁵. Gemäß § 16 KitaG haben Kinder unter einem Jahr einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Betreuung. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt

⁵⁴ Kindertagesstättengesetz (KTagStG) v. 15.03.1991 (GVBl. 1991, 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 03.09.2019 (GVBl. S. 213).

⁵⁵ Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz), LT-Drs. 17/8830 v. 10.04.2019, angenommen mit Beschl. v. 21.08.2019.

gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KitaG einen Anspruch auf eine tägliche siebenstündige Betreuung.

11. Saarland

Im Saarland sind gemäß § 1 Abs. 1 AG KJHG Saarland⁵⁶ der Stadtverband Saarbrücken, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die ein Jugendamt errichtet haben, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit verantwortlich für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. Gemäß § 1 Abs. 4 AG KJHG Saarland kann auf Antrag einer Gemeinde die oberste Landesjugendbehörde diese durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger bestimmen. Dafür muss der Landkreis bzw. Stadtverband angehört werden, das Ministerium des Inneren zustimmen sowie die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet sein. Im Saarland ist bisher nicht von der Möglichkeit des § 1 Abs. 4 AG KJHG Gebrauch gemacht worden.

§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4 AG KJHG Saarland (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der Stadtverband Saarbrücken, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben. Diese führen die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die Aufgaben des örtlichen Trägers werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) Der Stadtverband Saarbrücken, jeder Landkreis und die kreisfreien Städte errichten ein Jugendamt.
- (3) In Gemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Jugendamt errichtet haben, gilt dieses als zugelassen.

⁵⁶ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG Saarland) v. 09.07.1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch Art. 8 HaushaltsbegleitG 2016/2017 v. 02.12.2015 (Amtsbl. I S. 967).

(4) Die Oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag nach Anhörung des Landkreises/Stadtverbandes und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Gemeinden durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) gewährleistet ist.

Das SKBBG⁵⁷ regelt keine spezielle Anspruchsgrundlage auf Kindertagesbetreuung. Somit ergibt sich der Anspruch unmittelbar aus § 24 SGB VIII, bzw. sofern es sich um öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen handelt, aus § 19 Abs. 1 KSVG⁵⁸, also aus dem Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen⁵⁹.

12. Sachsen

Gemäß § 1 Abs. 1 LJHG⁶⁰ sind in Sachsen die Landkreise und die kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit verantwortlich für die Erfüllung der Kindertagesbetreuungsansprüche.

Kreisangehörige Gemeinden können nach § 8 Abs. 1 LJHG für ihren örtlichen Bereich im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, um somit zu einem bedarfsgerechten Angebot an Leistungen der Jugendhilfe beizutragen. Für die Erteilung des Einvernehmens ist der Nachweis der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde erforderlich.

⁵⁷ Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) v. 18.06.2008 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz und weiterer Vorschriften v. 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 564).

⁵⁸ Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 09.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341).

⁵⁹ OVG Saarlouis, Beschl. v. 08.10.2020 – 2 B 270/20, juris, Rn. 11.

⁶⁰ Landesjugendhilfegesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358).

§ 1 Abs. 1 LJHG (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt)

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Abs. 1 LJHG (Leistungen der kreisangehörigen Gemeinden)

(1) Kreisangehörige Gemeinden können für den örtlichen Bereich im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, um damit zu einem bedarfsgerechten Angebot an Leistungen der Jugendhilfe beizutragen. Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist der Nachweis der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde durch eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 173) geändert worden ist, bleibt unberührt.

In Sachsen besteht nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 5 SächsKitaG⁶¹ ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung entsprechend der Bedürfnisse der Kinder und Eltern.

⁶¹ Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) v. 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 2 Bildungsstärkungsgesetz v. 17.12.2020 (SächsGVBl. S. 731).

13. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 KJHG-LSA⁶² die Landkreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 1 Abs. 2 KJHG-LSA kann zudem die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn der Landkreis seine Aufgaben für die verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden noch wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllen kann. Zuvor sind der betroffene Landkreis und die beantragende Gemeinde anzuhören. In Sachsen-Anhalt ist von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Nach § 10 Abs. 1 KiFöG LSA⁶³ sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen und führen zu diesem Zweck die Bedarfsplanung in eigener Verantwortung durch. Bei dieser Aufgabe werden diese von den Gemeinden und Verbandsgemeinden gemäß § 10 Abs. 3 KiFöG LSA unterstützt. Die (vertragliche) Übertragung einzelner Aufgaben in Bezug auf die Rechtsanspruchserfüllung ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. § 11a KiFöG LSA sieht hingegen den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger und den Gemeinden und Verbandsgemeinden über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII vor.

⁶² Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 05.05.2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA v. 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372).

⁶³ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) v. 05.03.2003, Fünftes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 19.12.2018, gültig ab 01.01.2019.

§ 1 Abs. 1 und 2 KJHG-LSA (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Die oberste Landesjugendbehörde kann auch eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag zu einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn der Kreis seine Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden noch wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen in der Lage ist. Der betroffene Landkreis und die beantragende Gemeinde sind dazu zu hören.

§ 10 KiFöG LSA (Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.
- (2) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei für jede einzelne Gemeinde und Verbandsgemeinde auszuweisen.
- (3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterstützen.

In Sachsen-Anhalt haben Kinder gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG⁶⁴ bis zum Eintritt in den siebten Schuljahrgang einen Anspruch auf ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung.

[...]

§ 11a KiFöG LSA (Vereinbarungen)

(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.

[...]

4. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind nach § 47 Abs. 1 S. 1 SchIHJuFöG⁶⁵ die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ebenfalls können große kreisangehörige Städte auf ihren Antrag hin vom für Jugendhilfe zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden (§ 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG). Zuvor ist der Landkreis gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SchIHJuFöG anzuhören und es muss gewährleistet sein, dass die kreisangehö-

⁶⁴ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) v. 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung v. 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2).

⁶⁵ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - SchIHJuFöG) v. 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Jugendförderungsg v. 06.11.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804).

rige Stadt hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben leistungsfähig ist und die übrigen Gemeinden des Landkreises nicht beeinträchtigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SchIHJuFöG). Gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 SchIHJuFöG ist vor einer solchen Bestimmung nach § 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ein sachgerechter Finanzierungsausgleich zu vereinbaren. Sobald die Voraussetzungen aus § 47 Abs. 1 S. 2 SchIHJuFöG nicht mehr vorliegen oder sobald die kreisangehörige Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellt, ist die Bestimmung der Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufzuheben.

In Schleswig-Holstein ist eine kreisangehörige Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden.

Eine Aufgabenübertragung an kreisangehörige Gemeinde ist darüber hinaus nicht vorgesehen. Jedoch unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 6 KitaG die Kreise bei der Vermittlung von Plätzen und Beratung über das Platzangebot. Ebenso unterstützen sie gem. §§ 8 ff. KitaG die örtlichen Träger bei der Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots.

§ 47 Abs. 1 SchIHJuFöG (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration nach Anhörung des Kreises durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmen, wenn

1. die Leistungsfähigkeit der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet ist und
2. die Erfüllung der Aufgaben in den übrigen Gemeinden des Kreises hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Vor Übernahme der Trägerschaft der Jugendhilfe haben der Kreis und die große kreisangehörige Stadt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich zu vereinbaren. Die Rechtsstellung

einer kreisangehörigen Stadt als örtlicher Träger ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder wenn die Stadt dies beantragt.

In Schleswig-Holstein haben Kinder gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KitaG⁶⁶ ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Betreuungsanspruch, welcher sich vom Umfang her nach dem individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes richtet. Vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt haben Kinder gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 KitaG einen Förderungsanspruch von mindestens fünf Stunden täglicher Betreuung.

15. Thüringen

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG⁶⁷ sind die Landkreise und die kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 1 S. 1 ThürKJHAG (Jugendamt)

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürKigaG⁶⁸ haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch darauf von Montag bis Freitag täglich zehn Stunden betreut zu werden. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG ha-

⁶⁶ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) v. 12.12.2019 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.12.2020 (GVBl. S. 998).

⁶⁷ Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (i.d.F. der Bekanntmachung v. 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes G zur Änd. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit v. 30.06.2020 (GVBl. S. 345).

⁶⁸ Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kindergartengesetz - ThürKigaG) v. 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 Thüringer Covid-19-PandemieG v. 11.06.2020 (GVBl. S. 277).

ben Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 an Schultagen einen Anspruch auf eine tägliche Betreuung von zehn Stunden, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird.

Der Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürKigaG richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 3 Abs. 1 ThürKigaG hat dieser gemeinsam mit der Wohnsitzgemeinde darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung des Anspruchs ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Zudem ist der Anspruch nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG bei der Wohnsitzgemeinde gem. § 3 Abs. 5 ThürKigaG geltend zu machen. Diese regelt die Vergabe der auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts.

§ 3 Abs. 1, 2 und 5 ThürKigaG (Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung)

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständig ist. Er hat gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung der Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

- (2) Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen und übertragen. Körperschaften, denen diese Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, gelten als Gemeinden und Wohnsitzgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ist in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bei der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Diese regelt die Vergabe der auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5, soweit sie in einer Vereinbarung einem Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht gestattet hat, über die Aufnahme von Kindern in seine Einrichtungen selbst zu entscheiden.

II. Zusammenfassung

In allen Bundesländern sind gleichermaßen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. In einigen Bundesländern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, kreisangehörige Städte und Gemeinden zu örtlichen Trägern zu bestimmen. Teils erfolgt eine solche Bestimmung kraft Gesetzes, teils kraft Rechtsverordnung, wobei es bei der landesrechtlichen Ausgestaltung Gemeinsamkeiten gibt.

Die Übertragung hängt stets von der „Leistungsfähigkeit von Gemeinde und Landkreis“ ab. Danach muss eine Gesamtbetrachtung aller bedeutsamen Verhältnisse und Umstände durchgeführt werden.

Das Merkmal der Leistungsfähigkeit begrenzt eine etwaige Aufgabenübertragung. Diese ist nicht möglich, wenn die Leistungskraft der Gemeinde überstiegen wird. Soll im Falle mangelnder Leistungsfähigkeit eine zu übertragende Aufgabe seitens des Landkreises wieder entzogen werden⁶⁹, genügt dafür, trotz des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung gemäß § 63 Abs. 2 BbgKVerf, nicht lediglich eine preiswertere Aufgabenerfüllung durch den Landkreis⁷⁰.

Vielmehr ist der Begriff der Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde nicht allein an wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzumachen, sondern anhand einer Vielzahl von Kriterien, sodass er umfassend zu verstehen ist. Insofern bedeutet Leistungsfähigkeit, dass die Gemeinde in finanzieller und fachlicher Hinsicht die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII gewährleisten kann⁷¹. Dies gilt sowohl für die Übertragung einer Aufgabe, als auch für deren Entzug. Zu diesen Kriterien gehören, neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Gemeinde, unter anderem⁷²:

- die Sicherung der fachlichen Qualität,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde,
- die Gemeindegröße und ihre Einwohner- und Einwohnerinnenzahl,
- die Altersstruktur,
- etwaige Veränderungen der Einwohner- und Einwohnerinnenzahl und der Demografie,

⁶⁹ vgl. z.B. in Baden-Württemberg § 5 Abs. 4 LKJHG.

⁷⁰ *Muth*, in: Muth (Hrsg.), Potsdamer Kommentar, Kommunalrecht und kommunales Finanzrecht in Brandenburg, § 6 Rn 5; § 122 Rn. 29.

⁷¹ *Kunkel/Kepert*, SGB VIII § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, Rn. 15; BVerfG, „Rastende“ Beschl. v. 23.11.1988 – 2 BvR 1619/83, juris.

⁷² *Muth*, in: Muth (a.a.O.), § 6 Rn, 5; § 91 Rn. 92, 94; § 122 Rn. 27; *Westphal*, LKV 2015, 152-157; *Dirnberger*, in Simon/Busse/Kraus Bayerische Bauordnung, 139. EL 2020, Art. 53, Rn. 60 f.

- die politische Steuerungsverantwortung (Zielsetzung, Verantwortlichkeit),
- die Problemnähe- und Problemlösungskompetenz (größere Ortsnähe und Nähe zu Entscheidungsträgern),
- die Anzahl der KiTa in der jeweiligen Gemeinde,
- die Zahl der zu erwartenden Kinderbetreuungsanträge,
- die aktuelle sowie künftige Personalausstattung,
- die zu erwartenden Personalkosten und
- der Umfang der zu erwartenden Belastung.

Ebenso wie die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist auch jene des Landkreises von Bedeutung. Die beiden Interessen stehen gleichwertig nebeneinander, sind miteinander abzuwägen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen⁷³. Dabei darf insbesondere die Funktionalität der weiter bestehenden Zuständigkeit des Landkreises nicht tangiert werden. Zudem sind die o.g. finanziellen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren bei einer Entscheidung zu beachten sind. Zusammengefasst darf weder die Finanzkraft noch die Verwaltungskraft des Landkreises in Frage gestellt werden⁷⁴.

Im Landesrecht Brandenburg taucht der unbestimmte Rechtsbegriff der Leistungsfähigkeit an verschiedenen Stellen auf⁷⁵. Vorliegend findet er bei der Aufgabenübertragung vom Landkreis⁷⁶ auf die kreisangehörigen Gemeinden Verwendung. Zu beachten ist, dass eine solche Übertragung stets von der Einwilligung der Gemeinde abhängig ist, da anderenfalls ein erheblicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg gegeben wäre⁷⁷.

⁷³ BayVerfGH, Urt. v. 28.11.2007 – Vf. 15-VII-05, juris, Rn. 136, 204, 206.

⁷⁴ *Engels*, in: BeckOK KommunalR Bayern, 9. Edition 2021, Art. 8 Rn. 7 f.

⁷⁵ z.B. in §§ 6, 91 und 122 BbgKVerf.

⁷⁶ Überörtliche Aufgabe i.S.d. § 1 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg v. 15.10.1993 (GVBl.I/93, [Nr. 22], S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 22.06.2005 (GVBl.I/05, [Nr. 15], S.210).

⁷⁷ *Muth*, in: Muth (a.a.O.), § 122 Rn. 27.

E. Welche Modelle zum Platzsharing gibt es in anderen Bundesländern und wie sind diese ausgestaltet und rechtlich geregelt?

I. Einführung

„Platzsharing“ (Platzteilung) meint die zeitversetzte, wechselweise Belegung eines Kindertagesstättenplatzes mit mehreren Kindern. Der Begriff kann insofern als „Teilzeitkitaplatz“ verstanden werden. Wie diese zeitversetzte Belegung konkret ausgestaltet wird, ist einzelfallabhängig.

1. Möglich sind Modelle, in welchen Kinder tageweise (z.B. montags und donnerstags) die Kita besuchen oder täglich, dann jedoch zu unterschiedlichen Tageszeiten (vor- oder nachmittags)⁷⁸.
2. Vorteil des Platzsharingkonzeptes ist es, bei nicht ausreichenden Kitaplatzkapazitäten den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung möglichst vieler Kinder bedarfsabhängig und flexibel erfüllen zu können. Jedoch darf dies nicht zu Lasten der frühpädagogischen Arbeit einer Einrichtung führen. Konkret meint dies, dass ausreichend Fachpersonal für die Betreuung der zusätzlichen Kinder zur Verfügung steht, somit der gesetzliche Personalschlüssel gewahrt bleibt und der erhöhte Personalbedarf angepasst wird⁷⁹.

⁷⁸ Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung“, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. April 2008, S. 8; *Strämke*, in: Dirnberger *et al.* (Hrsg.) PdK Schleswig-Holstein G-2 KitaG, 3. Fassung 2017, § 12 Aufnahme, 6.2. Platz-Sharing; *Dürr/Quaas/Engemann*, in Dürr (Hrsg.) PdK BW G-2 KiTaG, 1. Fassung 2021, § 8a Anwendung der Empfehlungen bei Platz-Sharing.

⁷⁹ *Gerlach/Hinrichs*, SRa 2013, 234-241, 239; VG Köln, Urt. v. 27.06.2013 – 26 K 34/12, juris.

Ebenso sollen sich Kinder möglichst in einem stabilen, vertrauensvollen Umfeld bewegen, weshalb vermieden werden sollte, dass sie zu viele unterschiedliche Spielpartner haben⁸⁰.

3. Allerdings gibt es auch Kritik an dem Konzept des Platzsharings, da um die Qualität der pädagogischen Bildung der Kinder gefürchtet wird und eine unangemessene Doppelbelastung der Mitarbeiter/innen zu erwarten ist, sollte der Personalschlüssel nicht angeglichen werden⁸¹.
4. Um den Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gerecht zu werden, bedarf es auch einer Beschränkung der Sharingplätze in den Betreuungsgruppen⁸². Der erhöhte Personalbedarf wird regelmäßig durch erhöhte Elternbeiträge finanziert, die nicht die Regelbetreuung sondern die flexible Betreuung ihres Kindes wahrnehmen.

II. Länderübersicht

Einige Bundesländer haben Modelle zum KiTa-Platzsharing eingeführt, zu diesen wie folgt im Einzelnen:

⁸⁰ *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*, „Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung“, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. April 2008, S. 8 f.; *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, S. 16; *Triska/Jaiser/Haußmann*, Partizipation von Kleinkindern, in: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.), KVJS-Ratgeber, S. 12; *Vierheller et al.*, Handreichung zur Kindertagespflege in NRW, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 9. Auflage, Stand 15.10.2020, S. 31.

⁸¹ *Gerlach/Hinrichs*, SRa 2013, 234-241, 239; Stellungnahme des Landeselternbeirates NRW zum Thema Platz-Sharing vom 08.02.2013, aufrufbar unter: <https://www.lebnrw.de/tag/platz-sharing/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021); Stellungnahme der ver.di Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe, Platz-Sharing in Kitas ist keine Lösung, aufrufbar unter: <https://sozialarbeit.verdi.de/arbeitsbereiche/kindertageseinrichtungen-horteganztagsschule/++co++1ee9b962-a461-11e3-a824-525400248a66> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

⁸² Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. November 2014, S. 25.

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird das Platzsharing seit 2008 praktiziert⁸³. Um den auf Bundesebene geschaffenen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung erfüllen zu können, verabschiedete das baden-württembergische Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das „Befristete Flexibilisierungspaket U3“⁸⁴. Dieses hielt für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2015 Empfehlungen bereit, die auch das Platzsharing betrafen.

Danach gestattet eine bereits erteilte Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte eine Doppelbelegung (i.S.e. Platzsharings) von bis zu 20%, sodass eine solche Platzteilung grundsätzlich und ohne weitere Anträge zulässig ist⁸⁵. Die zulässige Höchstgruppenbesetzung ist von zehn auf zwölf erhöht worden, wobei nie mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen, bzw. der Personalschlüssel entsprechend anzupassen ist⁸⁶.

Einrichtungen konnten auf Antrag beim KVJS⁸⁷-Landesjugendamt bis zu 40% der Gruppenplätze aufteilen, sodass in einer Gruppe mit zehn Plätzen bis zu 14 Kinder wechselnd betreut werden konnten. Voraussetzung dafür waren entsprechende Rahmenbedingungen in der Einrichtung, die den Anforderungen an eine erhöhte Gruppenstärke gerecht wurden⁸⁸. Um den Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag gewährleisten zu können, sollten die Kinder wöchentlich mindestens an zwei bis drei Tagen anwesend sein, bzw. 15 Stunden pro Woche. Der Personalschlüssel ist entsprechend um 0,25 Stellen anzuheben. So dann erhält der Träger eine Ergänzung der Betriebserlaubnis⁸⁹.

⁸³ „Aus der Arbeit des Gemeinderats“, Bericht über die Gemeinderatssitzung am 02.04.2019, Hildrizhausen, S. 11.

⁸⁴ Anlage 2 zu RS 4-19/2013; infolge: Flexibilisierungspaket.

⁸⁵ Flexibilisierungspaket, S. 6.

⁸⁶ Flexibilisierungspaket, S. 5.

⁸⁷ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

⁸⁸ Flexibilisierungspaket, S. 5 f.

⁸⁹ *Triska/Liebscher/Schill/Steinhilber*, Kommunalverband für Jugend und Soziales (Hrsg.), Kleinkindbetreuung KVJS Ratgeber, S. 13; *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, S. 9; *KVJS-Landesjugendamt*, Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Baden-Württemberg v. 19.05.2017, S. 9.

Das Flexibilisierungspaket wurde nicht verlängert, da ausreichend Betreuungsplätze bestanden. Folglich ist dieses flexible Maßnahmenpaket zum Schutz der Einrichtungen nunmehr ausgelaufen. Jedoch kann das Platzsharing mit einer Platzteilung von bis zu 20% der Plätze einer Betreuungsgruppe weiterhin in der Betriebserlaubnis einer Einrichtung festgehalten werden⁹⁰.

2. Hessen

In Hessen wird das Platzsharing seit 2008 in Kitas praktiziert⁹¹. Seit 2012 ist im HKJGB das Platzsharing in Tageseinrichtungen geregelt. Nach § 25c Abs. 2 S. 4 HKJGB „teilen sich mehrere Kinder einen Platz (...)“.

Nach Angaben der Landesregierung wird vom Platzsharing in ländlichen Gebieten mehr Gebrauch gemacht als in Verdichtungsräumen⁹². § 25d Abs. 1 S. 1 und 3 HKJGB ermöglicht ein tageweises Platzsharing sowie auch eine Platzteilung zu verschiedenen Tageszeiten am selben Tag, solange die festgeschriebene Gruppengröße gleichzeitig anwesender Kinder nicht überschritten wird⁹³. Eine Begrenzung der höchst zulässigen Teilungsquote ist in Hessen nicht erfolgt.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HKJGB sind für die Zulässigkeit des Platzsharings insbesondere der Personalschlüssel gemäß § 25c HKJGB sowie auch die Gruppengröße und deren Zusammensetzung gemäß § 25d HKJGB von Bedeutung. Der Personalschlüssel ergibt sich gemäß § 25c Abs. 2 S. 1 bis 3 HKJGB aus dem

⁹⁰ Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport v. 20.07.2015, Befristetes Flexibilisierungspaket zum Ausbau von Krippenplätzen muss nicht fortgesetzt werden; siehe z.B. auch § 7 Abs. 3 S. 2 Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Freiburg im Breisgau, i.d.F.v. 01.10.2019.

⁹¹ *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, S. 9.

⁹² *Stahlmann/Weigel/Hengsbach/Sinelnikova*, Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag, über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.), 12/2016, S. 25, 363.

⁹³ *Hofmeister*, in: Hofmeister (Hrsg.), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch Kommentar, 4. Auflage 2019, § 25d Personeller Mindestbedarf, Platzsharing (Abs. 2 S. 4) und § 29 Kindertagespflege, zu Absatz 5.

Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert und ist somit auch von der Gruppengröße abhängig⁹⁴.

Nach § 25 Abs. 1 S. 1 und S. 3 HKJGB dürfen in Gruppen von Tageseinrichtungen nicht mehr als 25 Kinder im Schulalter sein, in Gruppen für Unterdreijährige dürfen maximal zwölf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Eine gruppenbezogene Festlegung der Rahmenbedingungen wurde somit aufgegeben und es ist eine kindesbezogene Festlegung eingeführt worden⁹⁵.

Bei der Berechnung der Gruppengröße sind Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1, Kinder zwischen vollendetem zweiten und dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder unter zwei Jahren mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. Bei der Gruppenzusammensetzung sind die in § 25d Abs. 2 HKJGB aufgezählten Umstände zu berücksichtigen (bei Unterdreijährigen insbesondere „Bindung, Ruhe und Geborgenheit“).

Der personelle Mindestbedarf ergibt sich im Falle des Platzsharings aus § 25c Abs. 1 S. 4 HKJGB. Danach gelten zwei Kinder, welche sich einen Platz teilen, als ein Kind bei der Bedarfsberechnung. Das ist jedoch nur der Fall, solange die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der beiden Kinder 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Bei der Berechnung wird die Summe der Betreuungszeiten mit dem Fachkräftefaktor multipliziert, welcher für das jüngere Kind gilt (§ 25c Abs. 1 S. 5 HKJGB). Auch in der Kindertagespflege ist in Hessen das Platzsharing möglich. Dies ergibt sich daraus, dass eine Tagespflegeperson gemäß § 29 Abs. 5 S. 1 HKJGB höchstens fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen darf und über die Woche verteilt nicht mehr als zehn Kinder betreuen darf.

⁹⁴ *Hessischer Landtag*, Drucksache 18/6733 v. 04.12.2012, S. 19.

⁹⁵ *Hessischer Landtag*, Drucksache 18/6733 v. 04.12.2021 S. 20; *Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*, Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz, 09.02.2016, S. 10, https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/faq_stand_feb16_2.pdf (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

§ 25c Abs. 1, 2 HKJGB (Personeller Mindestbedarf)

- (1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.
- (2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind
 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
 3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

§ 25d Abs. 1, 2 HKJGB (Zusammensetzung einer Gruppe)

- (1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind
 1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und

3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.
- (2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

§ 29 Abs. 5 HKJGB (Kindertagespflege)

- (5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

3. Niedersachsen

- a) In der Zeit von 2003 bis 2005 wurde in Niedersachsen das Platzsharing in Modellversuchen erprobt. Seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 haben in Niedersachsen alle Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe Platzsharing anzubieten⁹⁶.

Damit war es in Krippengruppen zunächst möglich, dass bei 15 potentiellen Plätzen in einer Gruppe zwölf Krippenkinder jeden Tag anwesend sein konnten und die übrigen drei Plätze abwechselnd von sechs Kindern gefüllt wurden. In Hortgruppen konnten bis zu vier Plätze geteilt werden⁹⁷.

⁹⁶ *Niedersächsischer Landtag*, Entwurf Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Drucksache 18/8713 v. 09.03.2021, S. 59 (KitaG-Gesetzesentwurf/Begründung Gesetzesentwurf).

⁹⁷ *Haug-Schnabel/Bensel/von Stetten/Weber/Schnabel*, Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit, Landschaftsverband Rheinland et al. (Hrsg.), Mai 2008, S. 8; *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*, Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter v. November 2014, S. 16.

- b) Nach dem Gesetzesentwurf zum KitaG v. 09.03.2021 ist es Ziel, verbindlich festzulegen, in welchem Rahmen eine Platzteilung möglich ist. Somit soll die bisherige Verwaltungspraxis kodifiziert werden und eine Beschränkung der Platzteilung gesetzlich verankert werden, um dem kindlichen Bedürfnis nach Gruppenkonformität gerecht zu werden⁹⁸. Gemäß § 8 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf können pro Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte bis zu drei Plätze mit je zwei Kindern belegt werden. Die Gruppengröße in einer Kindertagesstätte wird auf mindestens sechs Kinder angehoben, um pädagogisch wertvolle Gruppenerfahrungen zu ermöglichen⁹⁹. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf lediglich eine tageweise Teilung der Plätze vorgesehen, nicht jedoch eine wechselnde Belegung eines Platzes durch zwei Kinder zu verschiedenen Tageszeiten am selben Wochentag¹⁰⁰.

Die Gruppen müssen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 KitaG-Gesetzesentwurf mit ausreichend Personal ausgestattet sein, wobei in jeder Kernzeitgruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte tätig sein müssen. § 11 Abs. 1 S. 2 bis 4 KitaG-Gesetzesentwurf sieht vor, dass neben einer obligatorischen Fachkraft auch pädagogische Assistenzkräfte, Helferinnen und Helfer, die regelmäßig tätig sind, oder Helferinnen und Helfer, die bereits am 01.01.1993 in einer Gruppe tätig waren, zur Betreuung befugt sind. In Krippengruppen muss gemäß § 11 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf eine dritte Betreuungsperson regelmäßig anwesend sein. In Anbetracht der Erhöhung der Kindeszahl sollte gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 KitaG-Gesetzesentwurf auch die wöchentliche Verfügungszeit einer pädagogischen Fachkraft (also deren Vor- und Nachbereitungszeit) um den Faktor 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz erhöht werden, was der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht. Ein Platzsharing ist in der Kindertagespflege gemäß § 18 KitaG-Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

⁹⁸ *Niedersächsischer Landtag*, Begründung Gesetzesentwurf, S. 27 f. und 59.

⁹⁹ *Niedersächsischer Landtag*, Begründung Gesetzesentwurf, S. 27 f.

¹⁰⁰ *Niedersächsischer Landtag*, Begründung Gesetzesentwurfs, S. 27 f. und 59.

- c) Kritik an der Einführung von Platzsharing ist von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen geübt worden, da es zu einer erhöhten Belastung für Kinder und Fachkräfte komme. Das Katholische Büro Niedersachsen begründet dies mit dem zu erfüllenden Bildungsauftrag, der Verlässlichkeit der Beziehung der Kinder untereinander und der erhöhten Anforderungen an das pädagogische Personal. Der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. befürwortet zwar ein Platzsharing in den Horten, lehnt es aber im Krippenbereich ab¹⁰¹. Der Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V., die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen und der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. begrüßen dagegen die Möglichkeit der Platzteilung¹⁰².

§ 8 Abs. 3 KitaG-Gesetzesentwurf (Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen)

(3) Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu drei Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.

§ 12 Abs. 2 S. 3 KitaG-Gesetzesentwurf (Leitungs- und Verfügungszeiten)

(2) (...) Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Absatz 2 Satz 2 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. (...)

4. Nordrhein-Westfalen

- a) In Nordrhein-Westfalen wird das Platzsharing bereits seit über zehn Jahren praktiziert¹⁰³. Das Modell des Platzsharings wird jedoch nicht landesweit in je-

¹⁰¹ Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V., Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege v. 18.12.2020.

¹⁰² Niedersächsischer Landtag, Begründung Gesetzesentwurf, S. 59.

¹⁰³ vgl. VG Köln, Urt. v. 27.06.2013 – 26 K 34/12, juris.

der Kita angeboten, sondern beschränkt sich dabei auf einzelne Einrichtungen, die dies anbieten. Eine Umsetzung bedarf einer besonderen Beratung mit dem Jugendamt und Landesjugendamt, wobei die Zahl der geteilten Plätze in der Betriebserlaubnis der partizipierenden Kita festzulegen ist¹⁰⁴. Diese Beratung zwischen Jugendamt und Einrichtungsträger/-leiter dient der Planung des pädagogischen Alltags, der Personalplanung und der Organisationsentwicklung.

Des Weiteren sollen die Eltern über sinnvolle und kindesgerechte Betreuungszeiten beraten werden, bevor ein Betreuungsvertrag zwischen Kita und Eltern geschlossen wird. Auch sind die Platzsharingplätze aufeinander abzustimmen, beispielsweise durch das Zusammenlegen von Kindern mit sich häufig überschneidenden Anwesenheitszeiten, was förderlich für eine vertraute Beziehung zwischen Fachkraft und Kindern sowie den Kindern untereinander ist¹⁰⁵. Ein Beispiel für die Umsetzung eines Platzsharingsmodells bietet die private *Hokus Pokus Nachtigall KiTa* in Köln, in der im Jahr 2008 durch das Platzsharing 35 Plätze mit Kindern von 50 Familien besetzt werden konnten¹⁰⁶.

- b) Nach dem am 01.08.2020 in Kraft getretenen KiBiz können in einem höheren Umfang Sharingplätze angeboten werden. Demnach ist es für fachlich gut qualifizierte Kindertagespflegepersonen nunmehr möglich mehr Betreuungsverträge abzuschließen als bislang, wobei der Betreuungsschlüssel zur selben Zeit unverändert bei fünf Kindern pro Fachkraft verbleibt¹⁰⁷. Dabei sind keine Fachkräfte i.S.d. KiBiz Kinderpflegerinnen und Kindespfleger sowie „andere Ergänzungskräfte“¹⁰⁸.

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz können Tagespflegepersonen eine Sondererlaubnis zur Betreuung von bis zu zehn Kindern beantragen, die regelmäßig mehr

¹⁰⁴ *LVR-Landesjugendamt Rheinland*, Erfolgreich starten! Glossar zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder, S. 11.

¹⁰⁵ *Klinkhammer/Diller/Barthelt*, Flexible und erweiterte Kinderbetreuung in Deutschland, Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) 2008, S. 99 f.

¹⁰⁶ *Klinkhammer/Diller/Barthelt*, Flexible und erweiterte Kinderbetreuung in Deutschland, Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) 2008, S. 126.

¹⁰⁷ *Landtag Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7934 v. 22.11.2019, S. 76.

¹⁰⁸ VG Köln, Urt. v. 27.06.2013 – 26 K 34/12, juris, Rn. 103.

Kinder als die in § 22 Abs. 2 S. 2 KiBiz vorgesehenen acht Kinder wöchentlich betreuen. Voraussetzung dafür ist es, dass mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden. Diese Regelung bewirkt zugleich eine Beschränkung der zulässigen Sharingplätze auf zwei.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die betreuten Kinder kontinuierlich in denselben Gruppenkonstellationen betreut werden, da nur so ein ständiger Wechsel vermieden wird und ein vertrauensvolles, pädagogisch sinnvolles Umfeld geschaffen werden kann¹⁰⁹.

Ferner müssen die Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen nach § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 KiBiz und in § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz vorliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zurverfügungstellung der Sharingplätze vom Alter der Kinder abhängig zu machen; denn je jünger Kinder sind, desto weniger von ihnen sollten gleichzeitig betreut werden¹¹⁰. Die Voraussetzungen für die Erweiterung der Anzahl der zu betreuenden Kinder in einer Großtagespflege sind in § 22 Abs. 3 S. 3 KiBiz normiert und mit jenen aus § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz identisch.

§ 22 Abs. 1, 2, 3 KiBiz (Erlaubnis zur Kindertagespflege)

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

¹⁰⁹ *Landtag Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7934 v. 22.11.2019, S. 95; *Vierheller et al.*, Handreichung zur Kindertagespflege in NRW, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 9. Auflage, Stand 15.10.2020, S. 30 f.

¹¹⁰ *Landtag Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7934 v. 22.11.2019, S. 95.

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
 2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.
- (3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

F. Wie sieht die derzeitige Situation der Elternbeteiligung in der Kindertagesbetreuung(-einrichtung) im Land Brandenburg aus? Wie werden Kreiskita- elternbeiräte beteiligt? Finden regelmäßige Sitzungen statt, gibt es feste Ansprechpartner? Wie unterstützen die Landkreise und kreisfreien Städte die Arbeit ihrer Kreiselternbeiräte? Wird ihnen ein Budget zur Verfügung gestellt?

I. Übersicht der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Elternbeteiligung im Land Brandenburg ist in den §§ 6, 6a und 7 BbgKitaG geregelt. Hiernach sind die Eltern und andere Erziehungsberechtigte an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen (§ 6 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG). Nach § 6 Abs. 2 BbgKitaG bilden die Eltern und die sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte die Elternversammlung, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dient.

In § 6a Abs. 1 BbgKitaG ist geregelt, dass für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden ist. Zur jeweils ersten Sitzung eines Kreiskitaelternbeirates lädt das Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein. Die Kreiskitaelternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsgebietes anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans gemäß § 12 Abs. 3 BbgKitaG. Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht zu Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören. Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden. Die Kreiskitaelternbeiräte geben ihre Stellungnahmen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und ihrem Jugendhilfeausschuss ab (§ 6a Abs. 3 BbgKitaG).

Die örtlichen Elternbeiräte und der Landeselternbeirat sind organisatorisch eigenständige Gremien auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. auf Landesebene. Die Aufgaben ergeben sich unmittelbar aus § 6a Abs. 3 BbgKitaG. Die Gremien nehmen die eigenständige Aufgabe wahr, die Interessen der Eltern von Kita-Kindern auf Kreis- bzw. Landesebene zu vertreten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Beiräte unabhängig; insbesondere besteht kein Weisungsrecht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Landes gegenüber den Elternbeiräten.

Nachfolgend wird die Umsetzung des § 6a BbgKitaG in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg aufgezeigt:

1. Landkreis Barnim

Im Landkreis Barnim hat sich ein Kreiskitaelternbeirat gebildet. Die Beteiligung wird durch ein jährlich zur Verfügung stehendes Budget in Höhe von 3.500 € vom Landkreis unterstützt. Es finden regelmäßig Wahlen statt, die Wahl für Herbst 2021 wird derzeit vorbereitet. Einladungen werden ebenfalls durch den Landkreis verschickt.

Dem Kreiskitaelternbeirat stehen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Landkreis zur Verfügung. Der Landkreis stellt bei Bedarf Räumlichkeiten kostenfrei für die Wahlveranstaltung bereit.

2. Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung vom 06.11.2019 die Bildung des Kreiskitaelternbeirates beschlossen. Am 12.11.2019 erfolgte die Wahl des neuen Gremiums. Im Vorfeld hatte das Amt für Kinder, Jugend und Familie alle Kindertagesstätten des Landkreises gebeten, aus ihrer

Einrichtung eine Vertretung für die Wahl des Kreiskitaelternbeirates zu entsenden.

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat eine Satzung des Kreiskitaelternbeirates erlassen¹¹¹. Die Satzung sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass der Kreiskitaelternbeirat dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zugeordnet ist. Der Kreiskitaelternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus gewählten Elternvertretern der jeweiligen Kommune, welche aktuell 13 der 16 Gemeinden und Ämter des Landkreises vertreten. Aus seiner Mitte wird eine Vertretung für den Landes-Kita-Elternbeirat sowie den Jugendhilfeausschuss gestellt. Der Kreiskitaelternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben¹¹².

Zur Anerkennung der Tätigkeit im Kreiskitaelternbeirat und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten wird den Mitgliedern des Beirats für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 15 € gewährt.

3. Landkreis Elbe-Elster

Der Kreiskitaelternbeirat ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und arbeitet selbstständig. Im Bedarfsfall wird er von den Kita-Praxisberaterinnen des Landkreises unterstützt. Das vom Land bereitgestellte Budget von jährlich 5.000 € wird abgerufen und für in Aufgaben des Kreiskitaelternbeirats eingesetzt. Dazu zählen u.a. Fahrtkosten, organisatorische Aufwendungen sowie entstehender Aufwand beim Landkreis selbst.

¹¹¹ Aufrufbar unter: https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/131/Satzung_Kreiskitaeltenbeirat_2019-11.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.03.2021).

¹¹² Aufrufbar unter: <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/24785afe-0795-4bce-91db-c2d2bd28bf35/Geschaeftsordnung.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

4. Landkreis Havelland

Der Kreiselternrat hat sich am 24.10.2019 gegründet. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben und eine eigene Internetseite¹¹³ erstellt. Bislang fanden zwei Sitzungen des Kreiselternrats statt. Pandemiebedingt finden derzeit keine Sitzungen oder Aktivitäten statt.

Dem Kreiselternrat wurde im Jahr 2020 ein Budget i.H.v. 2.500 € zur Verfügung gestellt. Der Landkreis, dort insbesondere das Referat Kinder- und Jugendförderung, unterstützt die Arbeit des Kreiselternrats bei Bedarf.

5. Landkreis Märkisch-Oderland

Im Landkreis Märkisch-Oderland hat sich ein Kreiskitaelternbeirat gegründet. Dieser besteht aus derzeit fünf Mitgliedern und vier Beisitzenden. Er vertritt die Belange und Interessen der Eltern und deren Kinder, welche in einer Kindertagesbetreuung die Angebote nutzen.

Weitere Informationen stehen uns nicht zur Verfügung. Eine schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 beim Landkreis blieb unbeantwortet. Eine weitergehende Internetrecherche war unergiebig.

6. Landkreis Oberhavel

Im Landkreis Oberhavel hat sich ein Kreiselternbeirat gegründet. Dieser wird bei allen wesentlichen Belangen in der Kindertagesbetreuung beteiligt; zuletzt wurde er vor der Beschlussfassung des öffentlich-rechtlichen Kitavertrages und dem Kitabedarfsplan beteiligt. Der Kreiselternbeirat ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und bringt sich dort aktiv ein.

¹¹³ Aufrufbar unter: <https://www.kitabeirat-havelland.de/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

Grundsätzlich erfolgt ein vierteljährlicher Jour-fixe mit der Fachbereichsleitung des Landkreises, der pandemiebedingt in den vergangenen Monaten nicht stattfinden konnte.

Die Mitglieder des Kreiselternbeirats wurden zu Kitaleitungsrunden eingeladen, bei denen sie sich vorstellen und die Belange der Eltern aktiv einbringen konnten. Der Landkreis plant die Gründung einer AG 78 Kita, zu der der Kreiselternbeirat ein Mitglied entsenden soll.

Soweit vom Kreiselternbeirat Unterstützung vom Landkreis benötigt wurde, konnte diese auch angeboten werden; beispielsweise bei der Raumsuche, Bereitstellung Fachliteratur, Vorbereitung bundesweite Fachtagung o.Ä.

Dem Kreiselternbeirat steht ein Budget i.H.v. 5.000 € zu, welches das MBSJ zur Verfügung stellt. Das Budget wird durch den Landkreis Oberhavel verwaltet. Nach Anfrage bzw. Mitteilung des Kreiselternbeirates und Vorlage der Rechnung werden die entsprechenden Bedarfe finanziert. Das Geld wird insbesondere für die Anmietung von Räumen, die Bestellung von Fachliteratur, die Bestellung von Druckerzeugnissen und die Website-Pflege eingesetzt. Der Landkreis hat den Mitgliedern des Kreiselternbeirates die Erstattung von Fahrtkosten angeboten, was aufgrund der räumlichen Nähe bzw. der aktuell virtuell stattfindenden Treffen jedoch bislang nicht in Anspruch genommen wurde.

7. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Mit Beschluss vom 07.03.2019 (Beschlussvorlage 0447/2018) hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz den Antrag, die Voraussetzungen für einen Kreis-Elternbeirat für Kitas zu schaffen, abgelehnt. Ob es seitdem weitere Unternehmungen gab, einen Kreis-Elternbeirat zu initiieren, ist nicht bekannt.

8. Landkreis Oder-Spree

Im Landkreis Oder-Spree wurde am 16.04.2018 erstmals der Kreiselternbeirat gegründet. Dem vorausgegangen ist ein Beschluss des Kreistages, die Gründung eines Kreiskitaelternbeirats anzuregen. Am 09.12.2019 konstituierte sich auf Einladung des Jugendamts der neue Kreiskitaelternbeirat. Der Kreiselternbeirat ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Praxisberatung im Jugendamt sind feste Ansprechpersonen für den Vorstand des Kreiselternbeirats. Sie beraten und unterstützen entsprechend der Bedarfe des Vorstandes.

Zur finanziellen Unterstützung der Arbeit des Kreiselternbeirats hat der Landkreis Fördergrundsätze entwickelt und plant auf dieser Grundlage seit 01.01.2020 ein jährliches Budget ein. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt auf Antragstellung für Sachaufwendungen und Fahrtkosten. Die Fördergrundsätze orientieren sich an denen des Landes Brandenburg.

9. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat sich ebenfalls ein Kreiskitaelternbeirat gegründet. Dieser ist Mitglied im Jugendhilfeausschuss und in der AG Kita des Jugendhilfeausschusses. In diesen wird der Kreiskitaelternbeirat angehört.

Die Mitarbeit im Kreiskitaelternbeirat ist ehrenamtlich. Der Landkreis hat eine Satzung¹¹⁴ erlassen, nach der die Fahrtkosten für die Versammlungen erstattet werden können und der Vorstand in seiner Arbeit unterstützt wird. Die Mitglieder erhalten demnach eine Fahrtkostenentschädigung sowie ein jährliches Budget i.H.v. 300 € für Sachausgaben. Der Jugendhilfeausschuss hat der Sat-

¹¹⁴ Aufrufbar unter: <https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.phtml?object=tx|1854.2&ModID=255&FID=353.5731.1> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

zung bereits zugestimmt und zur Beratung in den Kreistag am 26.03.2020 weitergeleitet.

Der Kreiskitaelternbeirat erfährt seitens des Landkreises weitere Unterstützung, indem er Räumlichkeiten für Beratungen zur Verfügung gestellt bekommt und die Sachgebietsleiterin des Landkreises auf Einladung als feste Ansprechperson an den Sitzungen teilnimmt.

Der Kreiskitaelternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben¹¹⁵. Hiernach soll eine Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich stattfinden sowie die Vorstandssitzungen viermal jährlich stattfinden. Der Kreiskitaelternbeirat hat eine Homepage erstellt, auf welcher Informationen geteilt werden¹¹⁶.

Der Landkreis teilte auf Anfrage mit, dass sich der Kreiskitaelternbeirat vor der Corona-Pandemie regelmäßig getroffen hat, was sich nunmehr pandemiebedingt schwierig gestaltet.

10. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Am 28.11.2018 gründete sich der Elternbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark für Kinder in Kindertagesbetreuung.

Der Kreiskitaelternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben¹¹⁷. Hiernach findet zweimal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

¹¹⁵ Aufrufbar unter: <http://www.kkeb-opr.de/KKEB-OPR/Geschaeftsordnung/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

¹¹⁶ Aufrufbar unter: <http://www.kkeb-opr.de/> (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

¹¹⁷ https://www.potsdam-mittel-mark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Soziales_Jugend_Schule_und_Gesundheit/FD_Finanzhilfen_fuer_Familien/GO_KiT_a_Elternbeirat_PM.pdf (zuletzt aufgerufen am: 24.03.2021).

11. Landkreis Prignitz

Im Landkreis Prignitz hat sich ebenfalls ein Kreiselternbeirat gegründet. Die Beteiligung des Kreiskitaelternbeirates ist wie folgt ausgestaltet:

Der Kreiskitaelternbeirat führt eigenverantwortliche Sitzungen durch, bei denen bei Bedarf ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landkreises teilnimmt.

Durch das entsprechende Fachamt des Jugendamts erfolgt eine beratende Unterstützung für den Kreiskitaelternbeirat. Im Übrigen erfolgt eine grundlegende Unterstützung des Beirates nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Der bzw. die Vorsitzende des Beirats ist qua Amt Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Über ein mögliches Budget, das dem Kreiselternbeirat zusteht, wurden keine Informationen übermittelt.

12. Landkreis Spree-Neiße

Im Landkreis Spree-Neiße wurde im Jahr 2019 ein Kreiskitaelternbeirat gebildet. Für dessen Tätigkeit wurde eine Satzung erstellt und beschlossen¹¹⁸. Das Land Brandenburg gewährt dafür eine Zuwendung, die für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kreiskitaelternbeirates verwendet wird. Den Mitgliedern des Kreiskitaelternbeirates wird zur Anerkennung ihrer Tätigkeit und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreiskitaelternbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt.

¹¹⁸ *Landkreis Spree-Neiße*, Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 12, Forst (Lausitz), v. 13.09.2021, Nr. 9, S. 4.

Der Kreiskitaelternbeirat hat seinen Sitz beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

Nach der Satzung des Kreiskitaelternbeirates im Landkreis Spree-Neiße ist er in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seines Zuständigkeitsbereichs anzuhören. Die Stellungnahmen des Kreiskitaelternbeirats erfolgen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

Der Kreiskitaelternbeirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Satzung des Kreiskitaelternbeirats im Landkreis Spree-Neiße sieht vor, dass der Kreiskitaelternbeirat ein Mitglied als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises entsendet.

13. Landkreis Teltow-Fläming

Bereits am 23.11.2015 wurde erstmalig im Landkreis Teltow-Fläming ein Kreiskitaelternbeirat gewählt.

Im Jahr 2019 wurde erneut versucht, einen Kreiskitaelternbeirat zu initiieren.

Inwieweit der Kreiskitaelternbeirat 2015 bzw. zwischenzeitlich seine Arbeit aufgenommen hat, ist nicht feststellbar.

14. Landkreis Uckermark

Auch im Landkreis Uckermark hat sich ein Kreiskitaelternbeirat gegründet. Das Jugendamt hat die Bildung eines Kreiskitaelternbeirats von Beginn an unterstützt. Sowohl die Durchführung einer Wahlvertretungsversammlung als auch die Durchführung der konstituierenden Sitzung des Kreiskitaelternbeirats wurde durch das Jugendamt organisiert.

Die Sitzungen des Kreiskitaelternbeirats finden bis zu viermal im Jahr statt und werden durch die/den Vorsitzende/n moderiert. Die Inhalte der Sitzungen (Tagesordnungspunkte) werden durch die/den Vorsitzende/n vorbereitet. Zur Sicherstellung der Beteiligung des Kreiskitaelternbeirates werden alle fachpolitischen Vorhaben des Landkreises diesem Gremium vorgestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine frühzeitige Beteiligung des Kreiskitaelternbeirats vor einer politischen Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss oder Kreistag erfolgt. Des Weiteren wird den Elternvertretern in dieser Form die Möglichkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit Kita-Themen gegeben. Ihre Ideen und Hinweise werden durch das Jugendamt aufgenommen und in die Dokumente eingearbeitet.

Zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der gewählten Elternvertreter und zur pauschalen Abdeckung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe einer vom Kreistag beschlossenen Entschädigungssatzung. Bei der Erarbeitung dieser Satzung wirkte der Kreiskitaelternbeirat im Vorfeld mit.

Ein Vertreter des Kreiskitaelternbeirats nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teil.

Informationen über ein Budget, das dem Kreiselternbeirat zusteht, wurden uns nicht zur Verfügung gestellt.

15. Brandenburg an der Havel

In der Stadt Brandenburg an der Havel besteht ein Kita- und Hort-Elternbeirat. Am 05.04.2017 wurde auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen, den Beirat als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

16. Cottbus/Chósebus

In der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus hat sich bereits 2017 ein Elternbeirat mit ca. 30 Mitgliedern gegründet. Die zweite Wahl des Elternbeirats fand im Oktober 2019 statt. Der Beirat ist im Landeselternbeirat vertreten. Der Beirat vertritt die Interessen der Kinder und Eltern in Kitas, Horten und Tagespflege, wobei er im Besonderen zur Organisation in den Kindertagesstätten berät. Es werden konkrete pädagogische und organisatorische Angelegenheiten bzgl. der Kindertageseinrichtungen beraten und entsprechende Maßnahmen beschlossen. Themen sind vor allem die bedarfsgerechten Öffnungszeiten, die Schließzeiten, die Versorgung mit einer gesunden Ernährung, die Bereitstellung vielseitiger Bildungsangebote sowie das Aufnahmeverfahren der angemeldeten Kinder.

Der Beirat ist als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss tätig. Damit ist auch die Beteiligung des Elternbeirates an den Beschlüssen der Kinder- und Jugendhilfe bzgl. der Kindertagesbetreuung in der Stadt Cottbus/Chósebus gesichert. Im Jugendamt gibt es eine ständige Ansprechperson für den Elternbeirat.

Der Vorstand des Elternbeirats und das Jugendamt stehen im regelmäßigen Austausch. Dazu gehört auch die Abstimmung und Vereinbarung zur Inanspruchnahme des Zuschusses vom Land Brandenburg in Höhe von 5.000,00 € für die Arbeit des Elternbeirates. Von diesem Zuschuss werden die Durchführung der Sitzungen des Elternbeirates und Werbung in der lokalen Presse oder in den Medien finanziert. Das Budget wird durch das Jugendamt für den Elternbeirat verwaltet.

Seit dem zweiten *Lock-Down* aufgrund der Corona-Pandemie finden zwischen der Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales, einem Vertreter des Jugendamtes und dem Vorstand des Elternbeirates regelmäßige Videokonferenzen zur aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen statt. Aktuelle Probleme der Einrichtungen und der Eltern werden besprochen und gemeinsame Lö-

sungsmöglichkeiten beraten. Dazu gehören u.a. Informationen zu den neuesten Verordnungen, insb. den Eindämmungsverordnungen oder umzusetzenden Maßnahmen.

17. Frankfurt (Oder)

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) besteht bereits seit 2016 ein Elternbeirat. Dieser berät und vertritt die Interessen der Eltern bei grundsätzlichen Fragen zur Kindertagesbetreuung mit der Stadtverwaltung und den freien Trägern. Der Elternbeirat hat eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss. Der Elternbeirat ist mittlerweile in der Stadt etabliert, aufgrund der Pandemie finden derzeit keine Sitzungen statt.

Eine Mitarbeiterin des Amtes für Jugend und Soziales ist feste Ansprechpartnerin und unterstützt bei den Beratungen nach Bedarf. Das Amt für Jugend und Soziales ist bei Beratungen immer anwesend.

Ein Budget wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Organisation der Beratungen wird durch das Amt für Jugend und Soziales übernommen und aus der Landeszuweisung bezahlt.

18. Potsdam

Der Elternbeirat der Landeshauptstadt Potsdam hat sich am 10.01.2017 gegründet und einen Vorstand gewählt. Zwei Personen aus dem Vorstand sind beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss und können so Einfluss auf Träger und Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter zugunsten einer besseren Kita-Betreuung nehmen. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird in den Landeselternbeirat entsandt.

II. Zusammenfassung

In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten werden die Eltern auf Kreisebene beteiligt und auch seitens des Landkreises unterstützt. Es haben sich Kreiskitaelternbeiräte gebildet. Aufgrund des geringen Rücklaufs auf unsere schriftliche Anfrage vom 24.02.2021 konnten die aufgeworfenen Fragen nicht vollumfänglich beantwortet werden.

G. Wie ist die Elternbeteiligung in anderen Bundesländern rechtlich ausgestaltet?

I. Länderübersicht

Die konkrete Form der Elternbeteiligung wird gemäß § 22a und 25 SGB VIII durch das Landesrecht geregelt¹¹⁹. Zu den landesrechtlichen Ausgestaltungen im Einzelnen:

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KiTaG Elternbeiräte gebildet. Diese können sich gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG zu örtlichen, überörtlichen sowie landesweiten Gesamtelternbeiräten zusammenschließen. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 KiTaG ist es Aufgabe der Elternbeiräte die Erziehungsarbeit zu unterstützen und Kontakt zum Elternhaus herzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG erlässt das zuständige Ministerium des Landes Verwaltungsvorschriften über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte gemäß § 5 KiTaG. Eine solche Ausgestaltung ist durch die Richtlinien des Kulturministerium und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes¹²⁰ geschehen. Diese Richtlinien stellen jedoch kein verbindliches Außenrecht dar, sondern nur Binnenrecht und sind bloße Ordnungsvorschriften ohne Gesetzeskraft¹²¹.

Die Elternbeiräte nehmen insbesondere eine Vermittlungsfunktion zwischen Elterninteressen und der jeweiligen Einrichtung ein. Für Entscheidungen seitens des Trägers einer Einrichtung ist jedoch nicht das Einverständnis des Elternbei-

¹¹⁹ VGH Mannheim, Beschl. v. 15.03.2018 – 12 S 1644/18, juris, Rn. 80.

¹²⁰ Richtlinien des Kulturministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (GABl. 2008, 170).

¹²¹ VGH Mannheim, Beschl. v. 15.03.2018 – 12 S 1644/18, juris, Rn. 47, 85.

rates einzuholen, der Beirat wird nur beratend tätig. Dem Elternbeirat kommt somit nur ein formelles Beteiligungsrecht zu, den gemeinsamen Belangen der Erziehungsberechtigten Ausdruck zu verleihen; ein materielles Recht besteht jedoch nicht¹²².

§ 5 Abs. 1, 2 KiTaG (Elternbeirat)

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG (Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung)

- (1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über
[...]
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

2. Bayern

Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 KiBiG ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu gründen, der zur Optimierung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und dem Träger beitragen soll. Durch die Verpflichtung einen Elternbeirat einzurichten, entsteht für den Einrichtungsträger die Pflicht dessen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Bildung und der Geschäftsgang des Elternbeirates obliegen der Elternschaft¹²³.

Sofern eine Einrichtung auch Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut, unterstützt der Elternbeirat gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 KiBiG zusätzlich die Zusammenarbeit mit der Grundschule. Gemäß Art. 14 Abs. 2 S. 1 KiBiG wird der Elternbeirat vor wichtigen Entscheidungen informiert und angehört. In

¹²² VGH Mannheim, Beschl. v. 15.03.2018 – 12 S 1644/18, juris, Rn. 84, 85, 87.

¹²³ *Dunkl*, in: Dunkl/Eirich (Hrsg.), Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung, 7. Auflage 2020, BayKiBiG Art. 14, 1. Elternbeirat.

Art. 14 Abs. 2 S. 2 KiBiG werden beispielhafte Themen („insbesondere“) genannt, an denen Eltern zu beteiligen sind. Allerdings ist eine Entscheidung in diesen Bereichen nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig, sodass den Eltern kein Mitbestimmungsrecht zukommt¹²⁴. Das ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik des Art. 14 Abs. 4 KiBiG, in welchem im Gegensatz zur Regelung des Art. 14 Abs. 2 S. 2 KiBiG explizit vorgesehen ist, dass vor der Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung, das Einvernehmen des Elternbeirats einzuholen ist.

Der Elternbeirat arbeitet gemäß Art. 14 Abs. 3 KiBiG bei der Ausarbeitung der pädagogischen Konzeption mit dem pädagogischen Personal und dem Träger in enger Abstimmung zusammen. Zudem hat der Elternbeirat gemäß Art. 14 Abs. 5 KiBiG gegenüber den Eltern und dem Träger einen jährlichen Rechenschaftsbericht abzulegen. Eine weitere wichtige Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern findet sich in Art. 7 KiBiG, wonach Eltern bei der örtlichen Bedarfsplanung aktiv teilnehmen können und in Art. 19 Nr. 2 KiBiG, wonach jährliche Elternbefragungen zur Qualitätssicherung einer Einrichtung erfolgen sollen¹²⁵.

Art. 14 Abs. 1-5 KiBiG (Elternbeirat)

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- (2) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

¹²⁴ *Dunkl*, in: Dunkl/Eirich (Hrsg.), Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung, 7. Auflage 2020, BayKiBiG Art. 14, 2.1. [...Informations...].

¹²⁵ *Dunkl*, in: Dunkl/Eirich (Hrsg.), Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung, 7. Auflage 2020, BayKiBiG Art. 14, 2.7. [Eine besonders wichtige Funktion...].

- (3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

3. Berlin

- a) Die Elternbeteiligung im Land Berlin ist differenziert ausgestaltet. Zunächst ist in jeder Tageseinrichtung die Zusammenarbeit zwischen dem Fachpersonal und den Eltern gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KitaFöG zu gewährleisten. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 KitaFöG hat das Personal, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder zu informieren. Gastbesuche der Eltern sowie Anwesenheit in der Eingewöhnungszeit ihrer Kinder und die Beteiligung von Eltern an gemeinsamen Unternehmungen sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 KitaFöG zu fördern. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 und S. 2 KitaFöG erfolgt eine Beteiligung der Eltern bei der Ausarbeitung der Konzeption einer Tageseinrichtung und deren organisatorische und pädagogische Umsetzung, sowie bei Entscheidungen die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Dabei erörtern die Eltern zusammen mit den Fachkräften Grundlagen, Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit.
- b) Gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 KitaFöG wird eine Elternversammlung gebildet. Bei Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird je Gruppe eine solche Versammlung gebildet und bei anderen Einrichtungen i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 KitaFöG wird insgesamt eine Elternversammlung geschaffen. Die Elternversammlungen wählen gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 KitaFöG aus ihrem Kreise Eltern- und Stellvertreter. Die Elternvertreter wählen gemäß § 14 Abs. 5 KitaFöG bis spätestens Ende November aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Bezirkselfternausschuss gemäß § 15 Abs. 1 KitaFöG. Sofern eine Tageseinrich-

tung mehr als 45 Kinder betreut, wird aus den Elternversammlungen der einzelnen Gruppen gemäß § 14 Abs. 3 S. 3 KitaFöG ein Elternausschuss gebildet. Soweit Träger mehr als eine Tageseinrichtung betreiben, ist auf Wunsch der Elternversammlungen gemäß § 14 Abs. 3 S. 4 KitaFöG ein Elternbeirat zu bilden. Dessen Mitglieder werden von den Elternvertretern und Elternvertreterinnen bzw. bei Einrichtungen, die einen Elternausschuss gebildet haben, vom Elternausschuss gewählt.

Diese Ebenen der Elternbeteiligung dienen gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 KitaFöG der gegenseitigen Information und Beratung der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung. Gemäß § 14 Abs. 4 S. 3 KitaFöG können Elternausschüsse bzw. die Elternvertretungen, sofern keine Ausschüsse bestehen, Auskunft seitens des Trägers und des Fachpersonals über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, verlangen. Die übergeordneten Elternbeiräte sind gemäß § 14 Abs. 4 S. 4 KitaFöG von Trägern mit mehreren Einrichtungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und zu hören.

- c) Gemäß § 14 Abs. 6 S. 1 und 2 KitaFöG ist der Kindertagesstättenausschuss, paritätisch mit Beschäftigten und Eltern besetzt, zu bilden, wenn eine Tageseinrichtung mehr als 45 Kinder betreut. Diese Kindertagesstättenausschüsse wirken bei Angelegenheiten mit, welche Beschäftigte und Eltern gleichermaßen betreffen.

- d) Gemäß § 15 Abs. 1 KitaFöG setzt sich in jedem Bezirk ein Bezirkselternausschuss aus den nach § 14 Abs. 5 KitaFöG gewählten Eltern zusammen. Dieser wird vom Jugendamt des jeweiligen Bezirks über wesentliche Fragen informiert und angehört, die die Tagesbetreuung betreffen. Zudem wählt jeder Bezirkselternausschuss seine Vertreter oder eine Vertreterin für den Landeselternausschuss. Gemäß § 15 Abs. 2 KitaFöG wird der Landeselternausschuss

von der zuständigen Senatsverwaltung über die die Tagesbetreuung betreffenden Angelegenheiten informiert.

- e) Gemäß § 16 Abs. 1 KitaFöG wird zwischen jedem Träger einer Tageseinrichtung und den Eltern ein schriftlicher Vertrag geschlossen, der verschiedene betreuungsrelevante Themen (siehe § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KitaFöG) regeln soll. Somit wird eine unmittelbare Beteiligung der Eltern auch in rechtlicher Hinsicht gewährleistet und die Vorstellungen und Bedürfnisse eltern- und kindesgerecht abgesichert. § 16 Abs. 2 und 3 KitaFöG sehen Abweichungen der Vertragspartner vor, wenn ein Kind in der Kindertagespflege betreut wird oder einen durch das Land Berlin finanzierten Platz besetzt.

§ 14 Abs. 1-6 KitaFöG (Elternbeteiligung)

- (1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
- (2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher

in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt.

- (4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.
- (5) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselfternausschuss.
- (6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

§ 15 Abs. 1, 2 KitaFöG (Bezirks- und Landeselfternausschuss)

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt. Der Bezirkselfternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselfternausschuss.
- (2) Der Landeselfternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselfternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselfternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselfternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden.

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 KitaFöG (Betreuungsvertrag)

- | |
|---|
| <p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:
[...]</p> <p>2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht, eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten.</p> |
|---|

4. Bremen

- a) Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 BremKTG sind Eltern bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Konzeption einer Tageseinrichtung zu beteiligen, um eine gegenseitige Verständigung zu ermöglichen. Die Eltern können gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 BremKTG Auskunft über alle wesentlichen Angelegenheiten verlangen, welche die Betreuung und Förderung von ihren Kindern betreffen. Die Eltern sollen sich auch gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 BremKTG bei der Aufgabendurchführung der Tageseinrichtung beteiligen, soweit es ihnen möglich ist. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BremKTG bilden die Eltern jeder Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Diese wählt gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 BremKTG den Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 BremKTG ist es dessen Aufgabe, die Aufgabenwahrnehmung der Einrichtung zu unterstützen.
- b) Sofern mehrere Tageseinrichtungen seitens eines Trägers betrieben werden, wählen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen eine Gesamtelternvertretung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 BremKTG. Die Gesamtelternvertretungen der einzelnen Träger bilden gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 BremKTG eine Arbeitsgemeinschaft. In § 13 Abs. 5 BremKTG wird darauf verwiesen, dass alles Nähere über die Bildung, die Aufgaben und die Funktionsweisen der Elterngremien von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geregelt werden. Dies ist durch die Richtlinien zur Zusammenarbeit der Elterngremien in Tageseinrichtungen für

Kinder in der Stadt Bremerhaven vom 28.09.2005¹²⁶ und die Ordnung über die organisierte Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten und Horten in der Stadtgemeinde Bremen (Elternmitwirkungsordnung) vom 25.10.1982¹²⁷ geschehen.

- c) In Bremen können zudem gemeinnützige Elternvereine Träger einer Tageseinrichtung sein (§ 8 Abs. 1 BremKTG). Ist dies der Fall, können gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BremKTG andere Arten und Formen der notwendigen Elternmitwirkung in den Vereinssatzungen geregelt werden. Gemäß § 13 Abs. 4 S. 3 BremKTG können die Elternvereine in die Arbeitsgemeinschaften gewählte Vertreter entsenden. Aufgaben und Funktionsweise der Elterngruppen werden grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 5 BremKTG von den Stadtgemeinden geregelt.

§ 13 Abs. 1- 5 BremKTG (Zusammenarbeit mit Elterngruppen und Elterngruppen)

- (1) Im Interesse der einheitlichen Förderung der Kinder soll die Konzeption für eine Tageseinrichtung und deren Umsetzung zwischen den Fachkräften der Tageseinrichtung und den Eltern mit dem Ziel einer gegenseitigen Verständigung erörtert werden. Die Eltern haben das Recht, vom Träger und von den Fachkräften einer Tageseinrichtung Auskunft über alle für die Betreuung und Förderung der Kinder wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu verlangen. Sie sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Durchführung der Aufgaben der Tageseinrichtung beteiligen.
- (2) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat der Tageseinrichtung. Der gewählte Elternbeirat einer Tageseinrichtung unterstützt die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtung.
- (3) Arten und Formen der notwendigen Elternmitwirkung sollen für Tageseinrichtungen der gemeinnützigen Elternvereine im Rahmen der jeweiligen

¹²⁶ Richtlinien zur Zusammenarbeit der Elterngruppen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bremerhaven (Brem.ABl. 2005, S. 1029).

¹²⁷ Ordnung über die organisierte Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten und Horten in der Stadtgemeinde Bremen (Elternmitwirkungsordnung) v. 25.10.1982 (Brem.GBl. 1982, S. 315), zuletzt § 5 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats v. 24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24).

Vereinsatzungen geregelt werden. Auch für Spielkreise können andere geeignete Regelungen der Elternmitwirkung getroffen werden.

- (4) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen eines Trägers wählen die Gesamtelternvertretung. Die Gesamtelternvertretungen in einer Stadtgemeinde bilden eine Arbeitsgemeinschaft. In diese Arbeitsgemeinschaften sollen auch gewählte Vertreter der gemeinnützigen Elternvereine entsandt werden.
- (5) Das Nähere über die Bildung, die Aufgaben und die Funktionsweise der Elternorgane regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.

5. Hamburg

In Hamburg können die Sorgeberechtigten gemäß § 24 Abs. 1 KibeG Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand ihres Kindes, dessen Interessen und Fähigkeiten sowie gezielte Fördermaßnahmen führen. Sie haben sich mindestens zwei Mal im Jahr auf einem Elternabend einzufinden und sollen dort gemäß § 24 Abs. 2 KibeG über den Entwicklungsstand der gesamten Gruppe informiert werden. Die Sorgeberechtigten der Kinder einer jeden Gruppe in einer Tageseinrichtung bilden gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 KibeG eine Elternversammlung, die aus ihrer Mitte eine Elternvertretung und Stellvertretung wählt. Sofern eine Tageseinrichtung weniger als drei Gruppen aufweist oder keine festen Gruppenstrukturen bestehen, bilden gemäß § 24 Abs. 3 S. 3 KibeG die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung die Elternversammlung. In einem solchen Falle wird pro 25 betreute Kinder eine Elternvertretung und eine Stellvertretung gewählt.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 5 KibeG müssen die Wahlen jährlich zwischen dem 1. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden. Die gewählten Elternvertretungen bilden gemäß § 24 Abs. 3 S. 6 KibeG den Elternausschuss der Tageseinrichtung. Dieser Elternausschuss dient gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 KibeG der Vermittlung zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und Sorgeberechtigten. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 2 KibeG vertritt er die Interessen der Kinder und der Sor-

geberechtigten gegenüber der Tageseinrichtung und dem Träger. Insofern ist der Elternausschuss gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 KibeG vor allen wesentlichen Entscheidungen von der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. § 24 Abs. 4 S. 4 KibeG normiert Regelbeispiele („insbesondere“), bei deren Vorliegen eine in § 24 Abs. 4 S. 3 KibeG geregelte Beteiligung stattzufinden hat. Der Elternausschuss wählt gemäß § 24 Abs. 5 KibeG jährlich bis zum 31. Oktober seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie seine Vertreter, die zum Bezirkseelternausschuss entsandt werden. Weitere Einzelheiten können gemäß § 24 Abs. 6 KibeG i.R.v. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

Die Gesamtheit der gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 KibeG gewählten Bezirkseelternausschussvertreter bildet gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 KibeG den Bezirkseelternausschuss. Dieser ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 KibeG vom bezirklichen Jugendamt zu informieren und zu hören, sofern Fragen bestehen, die die Tageseinrichtungen betreffen. Aus der Mitte des Bezirkseelternausschusses wird jährlich bis zum 15. November gemäß § 25 Abs. 1 S.3 KibeG die Vertretung für den Landeselternausschuss gewählt. Dieser wiederum setzt sich gemäß § 25 Abs. 2 KibeG aus den gewählten Vertretern der Bezirkseelternausschüsse zusammen und wird von der für Jugendhilfe zuständigen Behörde über Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten informiert und angehört.

§ 24 Abs. 1-6 KibeG (Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung)

- (1) Die Tageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

- (3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Tageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.
- (4) Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Tageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Tageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.
- (5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Die Wahlen sind von der Tageseinrichtung zu unterstützen.
- (6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25 Abs. 1, 2 KibeG (Bezirks- und Landeselternausschuss)

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus gemäß § 24 Absatz 5 gewählten Eltern der Tageseinrichtungen zusammensetzt. Der Bezirkselfternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Tageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte spätestens bis zum 15. November eines Jahres die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirksselternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

6. Hessen

In Hessen sind gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 HKJGB die Eltern bei Angelegenheiten, die die Bildung, Erziehung und Betreuung betreffen, zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Es soll ein regelmäßiger Austausch zwischen Leitung und den Eltern stattfinden. Gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 HKJGB bilden die Erziehungsberechtigten die Elternversammlung. Diese Versammlung ist gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 HKJGB mindestens einmal im Jahr von der Leitung der Tageseinrichtung einzuberufen.

Gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 HKJGB wird aus der Mitte der Elternversammlung ein Elternbeirat gewählt. Dieser ist anzuhören, bevor wesentliche Angelegenheiten, die Bildung, Erziehung und Betreuung betreffen, entschieden werden (§ 27 Abs. 3 S. 2 HKJGB). Des Weiteren wird es dem Elternbeirat gemäß § 27 Abs. 3 S. 3 HKJGB ermöglicht, vom Träger oder den Fachpersonal Auskunft über die Einrichtung betreffenden Fragen zu erhalten. Auch kann der Elternbeirat Vorschläge unterbreiten. Das weitere Verfahren hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen wird gemäß § 27 Abs. 4 HKJGB durch den jeweiligen Träger einer Einrichtung geregelt.

§ 27 Abs. 1-5 HKJGB (Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat)

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.
- (5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300), erstattet.

7. Mecklenburg-Vorpommern

- a) In Mecklenburg-Vorpommern werden die Eltern gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 KiföG bei der Bildungsplanung und deren Umsetzung beteiligt. Sie haben gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 KiföG das Recht, Elternvertretungen zu bilden, worüber der Träger der Tageseinrichtung die Eltern zu informieren hat. Die Elternvertretung ver-

folgt den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern und sonstigen an der Kinderförderung Beteiligten zu fördern. Gemäß § 21 Abs. 1 S. 5 KiföG werden die Eltern der Elternvertretung grundsätzlich für ein Jahr gewählt, es sei denn, das Kind verlässt vorzeitig die Tageseinrichtung (§ 21 Abs. 1 S. 6 KiföG).

- b) In § 22 Abs. 2 S. 1 KiföG ist vorgesehen, dass die Eltern einer Betreuungsgruppe, von der für die Gruppe verantwortlichen pädagogischen Fachkraft zu Elternversammlung eingeladen werden. Die Elternversammlung wählt jährlich gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 KiföG zwischen dem 15. August und 15. September bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Gruppe, die die Elternversammlung im Elternrat vertreten. Gemäß § 22 Abs. 2 S. 5 und 6 KiföG ist es Aufgabe der Elternversammlung, sich über die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindergruppe zu verständigen und Bildungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken.

Die von den Elternversammlungen gewählten Vertreter oder Vertreterinnen bilden gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 KiföG den Elternrat einer Kindertageseinrichtung. Seine Stärke soll 15 Personen nicht überschreiten. Aus der Mitte des Elternrates wird der Vorstand gewählt, der aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern besteht. Der Elternrat soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 KiföG wirkt der Elternrat bei wesentlichen Entscheidungen der Tageseinrichtung mit. Dem Elternrat kommen gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 und 3 KiföG Auskunftsrechte zu, wobei die Eltern jedoch nur beratend tätig werden können. Dabei trifft den Elternrat gemäß § 22 Abs. 4 S. 4 KiföG eine Geheimhaltungspflicht hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Tageseinrichtung.

- c) Die Vorsitzenden der einzelnen Elternräte bilden gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KiföG in den Landkreisen und kreisfreien Städte Kreis- bzw. Stadtelternräte. Diese Kreis- bzw. Stadtelternräte wählen zwischen dem 16. September und dem 31.

Oktober aus ihrer Mitte je einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern (§ 22 Abs. 5 S. 2 und 3 KiföG). Gemäß § 22 Abs. 1 S. 5 KiföG werden die Mitglieder regelmäßig für zwei Jahre gewählt, es sei denn, das Kind verlässt vorzeitig die Einrichtung (§ 22 Abs. 1 S. 6 KiföG). Eltern, deren Kinder von einer Tagespflegeperson gefördert werden, können gemäß § 22 Abs. 5 S. 6 KiföG den Beratungen beiwohnen. Gemäß § 22 Abs. 5 S. 7 KiföG ist es Aufgabe der Kreis- bzw. Stadträte, zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Eltern zu vermitteln und über überörtliche Angelegenheiten, die die Kindertagesförderung betreffen, zu informieren.

- d) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden gemäß § 22 Abs. 6 S. 1 KiföG den Landeselternrat, der gemäß § 22 Abs. 6 S. 2 KiföG zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählt, welcher gemäß § 22 Abs. 1 S. 5 KiföG i.d.R. für zwei Jahre besteht, außer das Kind scheidet vorzeitig aus der Einrichtung aus (§ 22 Abs. 1 S. 6 KiföG). Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Wie bei den Kreis- und Stadtelternräten sollen auch hier Vertreter von Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder von einer Tagespflegeperson gefördert werden (§ 22 Abs. 6 S. 5 KiföG). Der Landeselternrat wird vom zuständigen Ministerium über wesentliche die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert. Gemäß § 22 Abs. 7 S. 1 KiföG wird die Tätigkeit des Landeselternrates finanziell gefördert. Er kann sich gemäß § 22 Abs. 7 S. 2 KiföG eine Geschäftsordnung geben, die vom Finanzministerium und vom für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium bewilligt werden muss.
- e) Die Elternräte, Kreis- und Stadtelternräte sowie der Landeselternrat werden jeweils von der ihnen übergeordneten Behörde unterstützt. So sind die Elternräte von der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu unterstützen, Kreis- und Stadtelternräte sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu un-

terstützen und der Landeselternrat wird vom zuständigen Ministerium unterstützt.

§ 22 Abs. 1-7 KiföG (Elternvertretungen)

- (1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kreis- oder Stadelternräte sowie der Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.
- (2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden. Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.
- (3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.
- (4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtli-

cher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Der Elternrat wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23 beachtet werden.

- (5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kreis oder Stadtelternrat durch die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Sie wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 16. September und dem 31. Oktober stattfinden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.
- (6) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Der Landeselternrat soll zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Landeselternrat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Landeselternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert und zu ihnen angehört.
- (7) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Tätigkeit des Landeselternrates. Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.

8. Niedersachsen

In Niedersachsen wird gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 KiTaG für jede Betreuungsgruppe ein Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin gewählt. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 KiTaG bildet die Gesamtheit der Gruppensprecher/innen einer Tageseinrichtung den Elternrat der Einrichtung. Die Elternräte können einen Gemeinde- bzw. Stadtelternrat bilden, sofern sich mindestens die Hälfte der Elternräte oder vergleichbarer Zusammenschlüsse von Elternvertretungen aus dem vertretenen Gebiet beteiligen (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 2 KiTaG). In § 10 Abs. 2 S. 3 KiTaG ist vorgesehen, dass unter Beteiligung von mindestens der Hälfte der Gemeindeelternräte kreisangehöriger Gemeinden eines Kreises ein Kreiselternrat gebildet werden kann. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KiTaG haben Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 KiTaG bilden die Gruppensprecher/innen zusammen mit einer vom Träger bestimmten Anzahl von Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte den Beirat einer Kindertagesstätte. Dieser Beirat regelt gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 KiTaG das Wahlverfahren der Einrichtung.

§ 10 Abs. 1-4 KiTaG (Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten)

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
- (2) Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternrat für Kindertagesstätten). Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. An Kreiselternräten müssen sich mindestens die Ge-

meindeelternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen. Die Gemeinden und die örtlichen Träger sollen den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mit entscheidet.

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts nach § 2 Abs. 3,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

9. Nordrhein-Westfalen

a) § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 KiBiz normiert zum einen die individuelle Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertageseinrichtung sowie zum anderen einen Informationsanspruch der Eltern hinsichtlich der Kindesentwicklung.

§ 10 Abs. 1 KiBiz legt fest, wie die Mitwirkung der Eltern in der Tageseinrichtung konkret ausgestaltet ist. Sie dient gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 KiBiz der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal. In jeder Einrichtung wird gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 KiBiz eine Elternversammlung, ein Elternbeirat sowie ein Rat der Kindertageseinrichtung

gebildet. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 KiBiz haben die Eltern bei Wahlen und Abstimmungen je Kind eine Stimme. Der Träger legt im Einvernehmen mit den Eltern Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien fest und gibt ihnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 KiBiz eine Geschäftsordnung.

- b) Die Elternversammlung setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 KiBiz aus den Eltern der Kinder zusammen, die die Einrichtung besuchen. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 KiBiz tagt sie mindestens einmal jährlich und ist bis zum 10. Oktober einzuberufen. Ihre Aufgaben werden in § 10 Abs. 2 S. 5 und 6 KiBiz geregelt. Hiernach wählt die Elternversammlung den Elternbeirat und soll Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern fördern. Sie wird von dem Träger der Einrichtung über personelle Veränderungen, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten und Öffnungs- und Betreuungszeiten informiert und dient somit der Informationsübermittlung zwischen den Eltern und der Einrichtung.
- c) Der von der Elternversammlung gewählte Elternbeirat vertritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 KiBiz die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Sofern sich aus den gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 KiBiz erlassenen Verfahrensregelungen nichts anderes ergibt, endet das Mandat der Eltern im Elternbeirat erst mit der Wahl eines neuen Elternbeirates (§ 10 Abs. 3 S. 3 KiBiz). Die Eltern im Elternbeirat des alten Kindergartenjahres beraten und entscheiden bis zur Neuwahl im Interesse der neuen Elternschaft. Endet die Kindergartenzeit eines Kindes, scheidet dessen Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Beirat aus. Der Elternbeirat wird gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 KiBiz vom Träger und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche, die Einrichtung betreffende Entscheidungen informiert und angehört. Die Anhörung soll dabei insbesondere in den genannten, nicht abschließenden Regelbeispielen stattfinden. Die seitens des Elternbeirates eingebrachten Gestaltungshinweise sind von der Einrichtung gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 KiBiz angemessen zu berücksichtigen. Al-

lerdings sind Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 KiBiz nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig, soweit nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern zu erwarten ist. Im Falle geringfügiger, sich im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten befindlicher Preissteigerungen ist gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 KiBiz kein Einvernehmen der Eltern erforderlich.

- d) Der Rat einer Kindertageseinrichtung setzt sich gemäß § 10 Abs. 6 S. 1 KiBiz aus Vertretern des Trägers, des pädagogischen Personals und des Elternbeirats zusammen. Seine Aufgabe ist es, grundsätzliche die Einrichtung betreffende Angelegenheiten zu erörtern und einen Austausch zu ermöglichen.

- e) Des Weiteren ist in § 11 Abs. 1 KiBiz eine Mitwirkung der Eltern auf örtlicher und überörtlicher Ebene vorgesehen. Die Elternbeiräte können sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 KiBiz zu einer Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen. Ihre Aufgabe ist es, die gemeinsamen Elterninteressen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und den Jugendamtseleternbeirat zu wählen. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz wird ihre Arbeit dabei von den örtlichen und überörtlichen Trägern unterstützt. Das jeweilige Jugendamt hat dem Jugendamtseleternbeirat bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben.

- f) Die Jugendamtseleternbeiräte können sich auf Landesebene zur Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte zusammenschließen und wählen gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 KiBiz den Landeselternbeirat. Dieser ist von der obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen. Der Landeselternbeirat erhält gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KiBiz jährlich bis zu 25.000 Euro, welche zweckgebunden für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landeselternbeirats zu verwenden sind. Gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe sind Ausgaben im Folgejahr nachzuweisen.

§ 9 Abs. 1 S. 1, 2 KiBiz (Zusammenarbeit mit den Eltern)

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

§ 10 Abs. 1-6 KiBiz (Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung)

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.
- (2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.
- (3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines

Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

- (4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 11 Abs. 1-4 KiBiz (Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene)

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

- (2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
- (3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
- (4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen

Ausgaben bis zu 25.000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

10. Rheinland-Pfalz

- a) Nach dem bis Juli 2021 geltenden KTagStG werden Eltern in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Abs. 1 KTagStG durch die Elternversammlung und den Elternausschuss beteiligt. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 KTagStG setzt sich die Elternversammlung aus den Eltern zusammen, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Ihre Aufgabe ist es gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 KTagStG, grundsätzliche Fragen bzgl. der Kindertagesstätte zu erörtern sowie den Elternausschuss zu wählen. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 KTagStG nimmt der Elternausschuss eine beratende Stellung gegenüber der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätte ein und unterbreitet Anregungen hinsichtlich der Gestaltung und Organisation. Der Elternausschuss ist vor wesentlichen Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 KTagStG zu hören. Die einzelnen Elternausschüsse sollen sich gemäß § 3 Abs. 4 KTagStG örtlich und überörtlich zusammenschließen und werden vom örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe unterstützt.

§ 3 Abs. 1- 4 KTagStG (Mitwirkung der Eltern)

- (1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss.

- (3) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.
- (4) Elternausschüsse sollen sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.

- b) Das ab Juli 2021 in Rheinland-Pfalz geltende KiTaG regelt die Elternbeteiligung in den §§ 7, 9, 10, 12 und 13 KiTaG wesentlich umfassender. Demnach ist gemäß § 9 Abs. 1 KiTaG in jeder Einrichtung eine Elternversammlung einzuberufen und ein Elternausschuss zu wählen, die der Interessensvertretung der Eltern dienen sollen. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 KiTaG setzt sich die Elternversammlung aus allen Eltern zusammen, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Die Elternversammlung ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 KiTaG über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung zu informieren. Sie erörtert grundsätzlich die Einrichtung betreffende Angelegenheiten. Sie wählt auch den Elternausschuss.
- aa) Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Elterninteressen gegenüber dem Träger und der Leitung einer Einrichtung und berät diese. Der Ausschuss ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 KiTaG vor wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 KiTaG hat der Ausschuss einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Träger der Einrichtung und er kann Vorschläge unterbreiten. Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 KiTaG in Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen, steht es ihm offen, beim Landesjugendamt Beschwerde gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG einzulegen. Diese Möglichkeit ist jedoch als Ultima Ratio ausgestaltet, da die Angelegenheit nicht durch die Befassung des Trägers einer Einrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beizulegen sein darf. Die Beschwer-

demöglichkeit steht gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 KiTaG jedem Mitglied des Eltern-
ausschusses zu.

- bb) Der Elternausschuss entsendet auch Vertreter in den gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 KiTaG zu bildenden Beirat. Dieser setzt sich gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG paritätisch aus Vertreter der Leitung, des Trägers, des pädagogischen Personals und den Mitgliedern des Elternausschusses zusammen. Der Beirat beschließt gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 KiTaG grundsätzliche Angelegenheiten, die die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit einer Einrichtung betreffen.

- cc) Die Elternausschüsse sollen auf örtlicher Ebene einen Kreis- bzw. Stadteltern-
ausschuss bilden und werden dabei vom örtlichen Träger der öffentlichen Ju-
gendhilfe unterstützt (§ 12 Abs. 1 KiTaG). Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 KiTaG ist es
dessen Aufgabe, die Interessen der Eltern zu vertreten, deren Kinder eine Ta-
geseinrichtung besuchen werden, die in den Bedarfsplan aufgenommen wur-
de. Zudem entsendet er ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss
i.S.d. § 6 Abs. 3 AGKJHG. Der Kreis- bzw. Stadtelternausschuss ist gemäß § 12
Abs. 3 S. 2 KiTaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über we-
sentliche Angelegenheiten zu informieren und anzuhören, sofern diese die in
den Bedarfsplan aufgenommenen Einrichtungen betreffen.

- dd) Die Kreis- bzw. Stadtelternausschüsse sollen auf Landesebene gemäß § 13 Abs.
1 S. 1 und 2 KiTaG einen Landeselternausschuss bilden und werden dabei vom
überörtlichen Träger unterstützt. Dieser Landeselternausschuss vertritt die In-
teressen aller Eltern in Rheinland-Pfalz, deren Kind eine Tageseinrichtung be-
suchten. Der Landeselternausschuss benennt das beratende Mitglied für den
Landesjugendhilfeausschuss i.S.d. § 10 Abs. 3 AGKJHG. Der überörtliche Träger
der öffentlichen Jugendhilfe informiert den Landeselternausschuss über we-
sentliche Angelegenheiten die die Erziehung, Bildung und Betreuung in allen
Tageseinrichtungen des Landes betreffen, und hört ihn an (§ 13 Abs. 2 KiTaG).

- ee) Das fachlich zuständige Ministerium ist zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, um Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung in den einzelnen Gremien zu regeln (§ 7 Abs. 7; § 9 Abs. 4; § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 KiTaG).

§ 7 Abs. 1, 2 KiTaG (Beirat)

- (1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

§ 9 Abs. 1-4 KiTaG (Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen)

- (1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.
- (3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegen-

heiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

- (4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10 Abs. 1, 2 KiTaG (Beschwerderecht)

- (1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.
- (2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 12 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.
- (2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3

des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

- (3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

- (2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

- (3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

11. Saarland

- a) Im Saarland sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 SKBBG über Entscheidungen und über wesentliche Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Einmal jährlich

kommen die Erziehungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 SKBBG zu einer Elternversammlung zusammen. Aus deren Mitte wird gemäß § 4 Abs. 3 SKBBG ein Ausschuss gewählt, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt. Die Vorsitzenden der Elternausschüsse bilden in einem Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 und 2 SKBBG den Kreiselternausschuss bzw. den Regionalverbandselternausschuss. Gemäß § 4 Abs. 5 SKBBG bilden die Vertreter der Kreis- bzw. Regionalverbandsausschüsse den Landeselternausschuss, der die Interessen der saarländischen Eltern auf Landes- und Bundesebene vertritt.

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 SKBBG wird das Ministerium für Bildung ermächtigt Rechtsverordnungen zu erlassen, welche Näheres über die Elternversammlung, die Wahl zum Elternausschuss und dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt.

Von dieser Möglichkeit ist durch die Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder¹²⁸ vom 01.09.2008 Gebrauch gemacht worden. In dieser sind Regelungen über das Verfahren innerhalb der Gremien (§ 2 der Verordnung) und über die Aufgaben der Elternausschüsse (§ 3 der Verordnung), der Kreis- bzw. Regionalverbandselternausschüsse (§ 4 der Verordnung) sowie des Landeselternausschusses (§ 5 der Verordnung) enthalten.

§ 4 Abs. 1-5 SKBBG (Beteiligung der Erziehungsberechtigten)

- | |
|---|
| <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten werden mindestens einmal im Jahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung zu einer Elternversammlung einberufen.</p> |
|---|

¹²⁸ Verordnung Nr. 2162-5-2 des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur Saarland über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder v. 01.09.2008, geändert durch Verordnung v. 17.10.2012 (Amtsbl. I S. 423).

Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies verlangt.

- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt.
- (4) In jedem Landkreis wird ein Kreiselternausschuss und im Regionalverband Saarbrücken ein Regionalverbandselternausschuss gebildet. Diese setzen sich aus den Vorsitzenden der Elternausschüsse der Kindertageseinrichtungen in dem betreffenden Gemeindeverband zusammen.
- (5) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Kreiselternausschüsse sowie des Regionalverbandselternausschusses zusammen und nimmt auf Landesebene und auf Bundesebene die Interessen der saarländischen Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen wahr.

§ 9 Abs. 2 Nr. 5 SKBBG (Ermächtigungen)

- (2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung [...]
5. das Nähere über die Elternversammlung, die Wahl des Elternausschusses sowie dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu regeln.

12. Sachsen

In Sachsen werden Eltern gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 SächsKitaG durch die Elternversammlung und den Elternbeirat einer jeden Kindertageseinrichtung an der Aufgabenerfüllung der Einrichtung beteiligt.

Der Träger erlässt im Benehmen mit der Elternschaft Regelungen zur Organisation der Elternversammlung und zur Bildung und Organisation des Elternbeirates (§ 6 Abs. 2 SächsKitaG). Durch die Formulierung „im Benehmen“ wird deutlich, dass zwar eine engere Mitwirkung der Eltern als bei einer bloßen Anhörung oder Stellungnahme erfolgt, allerdings kann der Träger nach erneuter Abwägung aus sachlichen Gründen vom Willen der Elternschaft abweichen.

Der Begriff ist folglich nicht so streng geprägt, wie der Begriff „im Einvernehmen“, wonach die Zustimmung der Elternschaft notwendig wäre.

Den Träger treffen gemäß § 6 Abs. 3 SächsKitaG gegenüber den Eltern Informations- und Auskunftspflichten. Der Elternbeirat einer Einrichtung ist gemäß § 5 S. 2 SächsKitaG bei der Bestimmung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung zwingend zu beteiligen¹²⁹. Des Weiteren können gemäß § 6 Abs. 4 SächsKitaG Gemeinde- und Kreiselternbeiräte aus den Elternbeiräten der Einrichtungen gebildet werden, die die Einrichtungselternbeiräte bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen können.

§ 6 Abs. 1-4 SächsKitaG (Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten)

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.
- (2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.
- (3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.

¹²⁹ OVG Bautzen, Urt. v. 21.03.2013 - 1 C 15/12, juris, Rn. 34.

13. Sachsen-Anhalt

- a) In Sachsen-Anhalt wird gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 KiFöG in jeder Kindertageseinrichtung ein Kuratorium geschaffen. Dieses setzt sich aus Vertretern des Trägers, aus einer leitenden Betreuungskraft sowie aus den gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 KiFöG gewählten Elternvertretern zusammen. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist das Vorhandensein von Betreuungsgruppen zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 KiFöG wird das Kuratorium gegenüber dem Träger der Einrichtung beratend tätig und es ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. In § 19 Abs. 3 S. 2 KiFöG werden beispielhaft Aufgaben des Kuratoriums normiert und in § 19 Abs. 3 S. 3 KiFöG sind vier Vorhaben abschließend vorgesehen, bei denen die einstimmige Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist¹³⁰. Dieses Zustimmungserfordernis wird nicht durch eine nachträgliche Genehmigung seitens der Eltern i.S.d. § 184 Abs. 1 BGB entsprochen und eine fehlende Zustimmung begründet die Unwirksamkeit des Satzungsbeschlusses¹³¹.

- b) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihren Reihen einen Vertreter oder eine Vertreterin, der die Eltern in der Gemeindeelternvertretung oder generell in der Gemeinde vertritt. Die Gemeindeelternvertretung wählt wiederum einen Vorstand, welcher von der Gemeinde bei allen Fragen bzgl. der Kindertagesbetreuung zu beteiligen ist (§ 19 Abs. 4 S. 2 und 3 KiFöG). Das nähere Verfahren wird gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 KiFöG von den Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzungen bestimmt. Jede Gemeindeelternvertretung wählt gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 KiFöG in Landkreisen eine Vertretung für die Kreiselternvertretung und in kreisfreien Städten gemäß § 19 Abs. 6 S. 1 KiFöG eine Stadtelternvertretung. Die Kreis- bzw. Stadtelternvertretungen wählen je einen Vorstand und eine Vertreterung für den Jugendhilfeausschuss (§ 19 Abs. 5 S. 2 und 3 KiFöG und § 19 Abs. 6 S. 2 und 3 KiFöG). Gemäß § 19 Abs. 7 KiFöG regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verfahren und Termine der

¹³⁰ OVG Magdeburg, Urt. v. 22.10.2019 – 4 K 197/17, juris, Rn. 46.

¹³¹ OVG Magdeburg, Urt. v. 22.10.2019 – 4 K 197/17, juris, Rn. 30 f.

Wahlen. Die Kreis- bzw. Stadtelternvertretungen wählen aus ihrer Mitte gemäß § 19 Abs. 8 S. 1 KiFöG eine Landeselternvertretung. Deren Geschäftsstelle wird gemäß § 19 Abs. 8 S. 4 KiFöG beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet. Gemäß § 19 Abs. 9 S. 2 KiFöG sind die gewählten Vorstände der Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Landeselternvertretungen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Eltern und die Verwaltung.

- c) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Wahltermine zur Landeselternvertretung regeln. Dies ist durch die Verordnung über die Wahlen zur Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen vom 27.05.2020¹³² geschehen.

§ 19 Abs. 1-9 KiFöG (Elternvertretung und Kuratorium)

- (1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
- (2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.
- (3) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,

¹³² Verordnung über die Wahlen zur Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt v. 27.05.2020 (GVBl. LSA 2020, 273).

3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,
4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,
5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
9. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,
 2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,
 3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
 4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.
- (5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Kreiselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.

- (6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadtelternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.
- (7) Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.
- (8) Die Kreiselternvertretungen und die Stadtelternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Landesjugendhilfeausschuss wählt die Landeselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.
- (9) Die Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG (Verordnungsermächtigungen)

- (3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung [...]
5. das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 zu bestimmen

14. Schleswig-Holstein

- a) Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 KiTaG findet in Schleswig-Holstein in jeder Kindertageseinrichtung halbjährlich eine Elternversammlung statt. Diese wählt gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KiTaG eine Elternvertretung und die Delegierten für die Kreiselterntervertretung i.S.d. § 4 Abs. 1 KiTaG. Die Elternvertretung wählt gemäß § 32 Abs. 1 S. 7 KiTaG aus ihrer Mitte einen Sprecher und eine Stellvertretung. Sie vertritt gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 KiTaG die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Die Elternversammlung wirkt darauf hin, dass Eltern von Kindern mit Migrationshintergrund angemessen beteiligt werden. Die Elternvertretung ist bei allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Tageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen. Sie wird gemäß § 32 Abs. 2 S. 3 KiTaG vom Einrichtungsträger bei ihrer Arbeit unterstützt und erhält alle notwendigen Auskünfte, um eine wirkungsvolle Beteiligung zu ermöglichen. Auskünfte sind seitens des Trägers nur zu erteilen, wenn der Datenschutz gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen. Der Einrichtungsträger hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung gemäß § 32 Abs. 2 S. 4 KiTaG angemessen zu berücksichtigen.
- b) Sofern eine Zusammenarbeit nicht in anderer Form sichergestellt ist, ist gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG in jeder Einrichtung ein Beirat einzurichten. Dieser setzt sich paritätisch aus Vertretungen des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde, der pädagogischen Kräfte sowie aus Mitgliedern der Elternvertretung zusammen.

Wie beschrieben, wählen die Elternversammlungen gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KiTaG Delegierte, die gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 KiTaG die Kreiselterntervertretung für den örtlichen Träger wählt. Dabei kann jede Einrichtung gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 KiTaG so viele Delegierte entsenden, wie sie Betreuungsgruppen hat. Die Kreiselterntervertretung ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 8 KiTaG bei allen wesentlichen Fragen, die die Kindertagesförderung betreffen, zu beteiligen. Die örtli-

chen Träger schaffen geeignete Wahlverfahren. Diese Aufgabe kann jedoch auf kreisangehörige Gemeinden übertragen (§ 4 Abs. 1 S. 3 KiTaG). Der jeweilige örtliche Träger meldet gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 KiTaG die Wahlergebnisse an die Landeselternvertretung und das Ministerium. Es werden aus jeder Kreiselternvertretung zwei Delegierte an die Wahlversammlung der Landeselternvertretung entsandt.

- c) Diese Landeselternwahlversammlung wählt gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 KiTaG die Landeselternvertretung. Das Ministerium beteiligt gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 KiTaG die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen und tritt auf Anfrage gegenüber der Landeselternvertretung gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 KiTaG beratend auf. Das Land fördert gemäß § 4 Abs. 4 KiTaG die Tätigkeiten der Landeselternvertretung und der Kreiselternvertretungen finanziell.

§ 4 Abs. 1-4 KiTaG (Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung)

(1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Kreiselternvertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Der örtliche Träger organisiert die Wahl und meldet die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. Jede Kreiselternvertretung entsendet zwei Delegierte in die Wahlversammlung zur Landeselternvertretung.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum 30. November jeden Jahres die Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung besteht aus

bis zu sechzehn Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Landeselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium organisiert die Wahl und beteiligt die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.

- (3) Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung können sich Geschäftsordnungen geben. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Das Ministerium unterstützt die Landeselternvertretung auf Anfrage beratend.

§ 32 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Elternvertretung und Beirat)

- (1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmun-

gen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

- (3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

15. Thüringen

- a) In Thüringen erfolgt die Elternbeteiligung gemäß §§ 12 und 13 ThürKigaG. Demnach können sich die Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürKigaG zu einem Elternbeirat zusammenschließen, worüber die Eltern seitens des Trägers der Einrichtung zu informieren sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKigaG fördert der Elternbeirat die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern und anderen an der Förderung Beteiligter, sowie das Interesse der Elternschaft für die Arbeit der Einrichtung. Er ist vom Träger gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG vor wesentlichen die Kindertageseinrichtung betreffenden Entscheidungen umfassend und rechtzeitig zu informieren, sodass er die Chance erhält, hierzu Stellung zu nehmen. In § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 9 ThürKigaG sind Regelbeispiele („insbesondere“) aufgeführt, bei denen der Elternbeirat anzuhören ist.

Die Beteiligung durch Anhörung i.S.d. § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 9 ThürKigaG stellt eine reine Ordnungsvorschrift dar¹³³. Eine Zustimmung des Elternbeirates ist nur in Fällen des § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKigaG erforderlich, also bei Entscheidungen, die in finanzieller Hinsicht über die regelmäßigen Elternbeiträge hinausgehen. Gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 und 2 ThürKigaG wird innerhalb jeder Betreuungsgruppe zwischen den Eltern der Kinder gewählt, wobei für jede Grup-

¹³³ OVG Weimar, Urt. v. 11.04.2014 – 3 N 292/09, juris, Rn. 29.

pe eine Vertretung gewählt wird. Gemäß § 12 Abs. 4 S. 5 ThürKigaG wählt der Elternbeirat einen Vorstand und gemäß § 12 Abs. 4 S. 6 ThürKigaG informiert er den Träger, die Eltern und die Leitung über seine Tätigkeit. § 12 Abs. 5 ThürKigaG regelt das Wahlverfahren.

- b) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 ThürKigaG auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene zusammenschließen. Sie werden von Gemeinden, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Ministerium unterstützt und gefördert (§ 13 Abs. 1 S. 3 ThürKigaG). Wird eine landesweite Gesamtelternvertretung gebildet, entsendet diese ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 und S. 2 ThürKJHAG. Die Förderkosten werden gemäß § 13 Abs. 3 ThürKigaG auf Landesebene vom Land, auf Landkreisebene vom Landkreis und auf Gemeindeebene von der Gemeinde getragen.
- c) Das zuständige Ministerium wird gemäß § 34 Nr. 4 und 5 ThürKigaG dazu ermächtigt, das Verfahren für die Bestimmung einer Vertrauensperson zu bestimmen und den § 13 ThürKigaG genauer auszugestalten.

§ 12 Abs. 1-5 ThürKigaG (Eltern- und Kindermitwirkung)

- (1) Die Eltern haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Er fördert
1. die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten sowie
 2. das Interesse der Eltern für die Arbeit der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat so rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung,
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
 3. die personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften,
 4. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung,
 5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
 6. die Hausordnung,
 7. die Öffnungs- und Schließzeiten,
 8. die Elternbeiträge sowie
 9. einen Trägerwechsel
anzuhören.
- (3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere
1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
 2. die Auswahl der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden regelmäßig alle zwei Jahre von den Eltern der Kinder einer jeden Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Für jede Gruppe werden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches das Mitglied im Fall der Abwesenheit in vollem Umfang vertritt. Sind in einer Kindertageseinrichtung keine Gruppen gebildet, werden je 20 betreute Kinder jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Übersteigt die Anzahl der betreuten Kinder, für die nach Satz 3 kein Mitglied gewählt werden kann, zehn Kinder, wird ein weiteres Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, den Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet spätestens mit der regelmäßigen Wahl, die nach Ablauf des darauf folgenden Kindergartenjahres stattfindet.
- (5) Der Träger der Kindertageseinrichtung lädt die Eltern zur regelmäßigen Wahl der Elternvertretung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September nach Ablauf des Kindergartenjahres stattzufinden, das auf die regelmäßige Wahl der Mitglieder des bisherigen Elternbeirats folgt. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Elternbeirat aus,

weil es nicht mehr zu den Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gehört und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, hat der Träger zu einer Nachwahl in der betroffenen Gruppe einzuladen. Fällt eine Gruppe mit Ablauf eines Kindergartenjahres weg, erfolgt die erforderliche Nachwahl durch die Eltern der neu formierten Gruppe. Im Fall

des Absatzes 4 Satz 3 erfolgt die Nachwahl durch alle Eltern. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl.

§ 13 Abs. 1, 2, 3 ThürKigaG (Elternvertretung auf kommunaler, Kreis- und Landesebene)

- (1) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.
- (2) Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss und benennt dessen Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 ThürKJHAG in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG.
- (3) Die förderfähigen Kosten der Gesamtelternvertretungen tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf der Ebene des Landkreises der Landkreis und auf der Ebene der Gemeinde die Gemeinde.

§ 34 Nr. 4, 5 ThürKigaG (Verordnungsermächtigungen)

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu [...]

4. dem Verfahren zur Bestimmung der Vertrauensperson nach § 12 Abs. 6,
5. den einzelnen Mitwirkungsrechten, dem Zeitpunkt der Wahl und dem jeweiligen Wahlverfahren und den Grundsätzen für eine finanzielle Förderung der Elternvertretungen nach § 13, zu regeln.

II. Zusammenfassung

Eine Elternbeteiligung in den Kindertagesstätten sehen demnach alle Bundesländer vor. Die Beteiligung erfolgt oftmals sowohl bereits auf der Ebene der jeweiligen Kindertagesstätte selbst, durch sog. Elternbeiräte oder Elternversammlungen, als auch auf Landesebene in Form von Landeselternwahlversammlungen oder Landeselternausschüssen.

GUTACHTEN 2
"Versorgungsanspruch"

Gutachten zum Thema Versorgungsanspruch

vorgelegt von

**Rechtsanwältin
Dr. Beate Schulte zu Sodingen**

unter Mitwirkung von

**Rechtsanwältin
Luisa Wittner**

und

**Rechtsanwältin
Franziska Wilke**

Potsdam

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Angestellte Rechtsanwältin

Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Maximilian Dombert

Dr. Janett Wölkerling M.mel.

Franziska Wilke

Luisa Wittner

Josefine Wilke

Rosa Dähnert

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz LL.M.

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk LL.M.oec.

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Düsseldorf

Angestellter Rechtsanwalt

Tobias Roß

in Zusammenarbeit mit

Dr. Ralf Niermann
of counsel

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

Inhalt

Vorwort	5
A. Übersicht zur gesetzlichen Verankerung des Versorgungsanspruchs sowie zur Regelung des Mittagessens und des Essengeldes in den Bundesländern (Fragen a, f und g)	8
I. Einleitung	8
II. Brandenburg	12
III. Andere Bundesländer (alphabetisch)	15
1. Baden-Württemberg	16
2. Bayern	19
3. Berlin	20
4. Bremen	24
5. Hamburg	27
6. Hessen	30
7. Mecklenburg-Vorpommern	33
8. Niedersachsen	37
9. Nordrhein-Westfalen	39
10. Rheinland-Pfalz	42
11. Saarland	46
12. Sachsen	48
13. Sachsen-Anhalt	50
14. Schleswig-Holstein	52
15. Thüringen	54
IV. Tabellarische Kurzübersichten	56
1. Versorgungsanspruch, Mittagessen, Essengeld (Fragen a, f, g)	56
2. Verhältnis Mittagessen zu allgemeiner Versorgung (bzgl. Finanzierung)	64
V. Zusammenfassung	68
1. Zu Frage a) - Landesgesetzliche Verankerung des Versorgungsanspruchs	68
2. Zu Frage f) - Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit	70
3. Zu Frage g) - Gesetzliche Regelungen zum Essengeld	71
VI. Fazit	72

B. Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg	75
I. Einleitung	75
II. Überblick über die Rechtsprechung zum Versorgungsanspruch	76
III. Keine bundesrechtliche Regelung des Versorgungsanspruchs	78
IV. Landesrechtliche Ausformung	79
1. Gesetzliche Verankerung und Inhalt	79
a) Umfang des Versorgungsanspruchs	80
b) Qualitative Anforderungen an die Versorgung	85
c) Umsetzung des Versorgungsanspruchs in der Praxis	87
2. Ausschließlichkeit der Versorgung durch die Kita aufgrund der Zuständigkeit?	90
a) Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Elternrechts	90
b) Zusammenarbeit von Kita und Eltern	91
c) Einflussnahmemöglichkeiten der Eltern	93
3. Kostentragung und Erstattung von Verpflegungskosten, inkl. Mittagessen	94
4. Mittagsversorgung durch Caterer – Abrechnungsmodalitäten	97
a) Direktabrechnung	99
b) Pauschalabrechnung	99
c) Fazit	100
C. Wie könnte man den Versorgungsanspruch definieren?	101
I. Mögliche Elemente der Definition des Versorgungsanspruchs	101
1. Qualität der Versorgung, orientiert an DGE-Empfehlungen	101
2. Verhältnis zeitlicher Betreuungsumfang/Versorgungsanspruch	104
II. Konkreter Definitionsvorschlag	106
D. Wie ist das Verhältnis des Versorgungsanspruchs zum Mittagessen?	109
I. Angemessener Preis – durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen	109
II. Abgrenzung § 113 BbgSchulG - § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG bei Hortkindern	111
1. Örtlichkeit	111
2. Organisationshoheit	112
3. Abgrenzung nach der Schulform	114

E. Wie ist die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten?	116
I. Überblick zu Anspruchsberechtigung und Datenlage	116
1. Anspruchsberechtigte für die BuT-Leistung Mittagessen	116
2. Statistische Erfassung der BuT-Leistungen	117
II. Auswertung der Daten	119
1. Einführung zur Datengrundlage	119
2. Tabellarischer Überblick	120
3. Zur Auswertung im Einzelnen (in alphabetischer Reihenfolge)	123
a) Cottbus	123
b) Landkreis Ostprignitz-Ruppin	125
c) Landeshauptstadt Potsdam	127
d) Landkreis Potsdam-Mittelmark	129
e) Landkreis Spree-Neiße	131
f) Landkreis Teltow-Fläming	134
g) Landkreis Uckermark	135
4. Ergebnis und Bewertung der Datenlage	136
Anhang	138

Vorwort

- I. Ziel der aktuell regierenden Koalition ist die Novellierung des Kita-Gesetzes für das Land Brandenburg. Zahlreiche offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Kita-Gesetz und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten machen eine Reform zwingend notwendig. Um den heutigen Anforderungen an die Kindertagesstätte als frühkindliche Bildungseinrichtung gerecht zu werden, ist eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes und der zahlreichen damit in Verbindung stehenden Verordnungen erforderlich. Das neue Kita-Recht soll die heutige Lebenswelt der Kinder besser berücksichtigen und hierfür einen verlässlichen Rechtsrahmen bieten. Neben der erklärten Verbesserung der Qualität und Teilhabe sollen durch die Anwendung praxistauglicher Rechtsvorschriften auch Streitigkeiten vermieden werden. Zudem wird eine mögliche Neugestaltung von Finanzverantwortlichkeiten und Finanzströmen überprüft.

Durch eine erforderliche sorgfältige Analyse der aktuellen Gegebenheiten und Gesetzeslage ist zunächst die Grundlage dafür zu schaffen, das aktuelle Kita-Recht im Rahmen der Kita-Rechtsreform auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne einer nachhaltigen Regelung weiterzuentwickeln. Dies gilt auch in Hinblick auf den Versorgungsanspruch.

Der Erwartung von Eltern und Sorgeberechtigten, dass ihr Kind bei Betreuung in einer Kindertagesstätte auch versorgt wird, entspricht die derzeit gesetzliche Ausgestaltung in Brandenburg, wengleich der Leistungsumfang nicht klar definiert ist. Das Bundesrecht beschreibt die bei der Kindertagesbetreuung zu erfüllenden Aufgaben nur allgemein als „Förderung“; hiervon umfasst sind die Aspekte der Betreuung, Bildung und Erziehung. Nicht ausdrücklich erwähnt ist aber die Versorgung (§ 22 SGB VIII)¹.

Der Förderauftrag einer Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII, den jeder Träger umzusetzen hat, umfasst gleichwohl die Förderung der körperlichen Ent-

¹ Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfe), neugefasst durch Bekanntgabe v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075).

wicklung des Kindes. Darüber hinaus hat der Träger im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII u.a. sicherzustellen, dass die gesundheitliche Vorsorge in der Einrichtung gewährleistet ist.

Die fehlende Präzisierung des Anspruchsinhalts der Kindertagesbetreuung und der Fördergrundsätze führt dazu, dass den Leistungsverpflichteten bei der Erfüllung des Anspruchs bundesrechtlich ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Für den Anspruch und Umfang der Versorgung kommt es daher maßgeblich auf die landesrechtliche Ausformung der Rechtsansprüche an.

- II. Das Bundesrecht überlässt dem Landesrecht hierfür jedenfalls weite Gestaltungsräume, so dass die wesentlichen Anspruchsinhalte dem Landesrecht zu entnehmen sind: Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII können die Länder in Hinblick auf die Förderung in Kitas weitergehende Regelungen treffen. Das Bundesrecht sieht in § 26 SGB VIII zudem einen allgemeinen Landesrechtsvorbehalt zu Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vor.

Der gesetzliche Versorgungsauftrag ist in Brandenburg bereits landesverfassungsrechtlich fundiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Verfassung des Landes Brandenburg² hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Der Wortlaut zeigt, dass für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) das einfache Gesetzesrecht maßgeblich ist. Mit der umfassenden Regelung eines „Versorgungsauftrags“ und der Einbeziehung der Versorgung in den Rechtsanspruch geht das Land Brandenburg im Ländervergleich einen Sonderweg. Der Terminus taucht so nur im BbgKitaG³ auf (vgl. § 1 Abs. 2 BbgKitaG).

² Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.05.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]).

³ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06. 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]).

Zahlreiche Bundesländer sprechen die Frage der Versorgung der betreuten Kinder in ihren Kita-Gesetzen hingegen nicht an, geschweige denn erteilen sie einen Versorgungsauftrag.

- III. Das nachfolgende Gutachten wird daher zunächst einen Überblick über die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zum Versorgungsanspruch geben, verbunden mit einer Analyse der bestehenden Regelungen zur Mittagsversorgung in den Kitas (unter den Aspekten der Finanzierung und Zuständigkeit) sowie in Hinblick auf bestehende Regelungen zum Essengeld (**Teil A**). Hierbei wird jeweils die aktuelle Rechtslage bzw. der aktuelle Sachstand/Ist-Zustand abgebildet.

Sodann werden die Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung sowie Fachdiskussionen in Brandenburg näher analysiert (**Teil B**) und Lösungsvorschläge und Empfehlungen für die Definition des Versorgungsanspruchs unterbreitet (**Teil C**). Anschließend wird das Verhältnis des Versorgungsanspruchs zum Mittagessen näher untersucht, wobei in Hinblick auf die Finanzierung der Mittagsversorgung die unterschiedlichen Regelungen im Brandenburgischen Schulgesetz („angemessener Preis“, § 113) und im Kita-Gesetz („durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen“, § 17) sowie Abgrenzungskriterien dargestellt werden (**Teil D**).

In einem abschließenden Teil erfolgt eine Analyse der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten, wobei aufgrund einer nur unvollständigen Datenlage nur ausschnittsweise Daten aus einzelnen Landkreisen ausgewertet wurden und daher keine für das gesamte Land Brandenburg umfassende regionale und repräsentative Aufschlüsselung erfolgen konnte (**Teil E**).

A. Übersicht zur gesetzlichen Verankerung des Versorgungsanspruchs sowie zur Regelung des Mittagessens und des Essengeldes in den Bundesländern (Fragen a, f und g)

I. Einleitung

1. Die nachfolgende Übersicht über die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** in den einzelnen Bundesländern soll der Beantwortung der Fragen

- a) „In welchem Bundesland ist der Versorgungsanspruch gesetzlich verankert?“
- f) „Wie ist die Regelung für das Mittagessen in anderen Bundesländern?“ (Finanzierung und Zuständigkeit) und
- g) „Welche Essengeldregelungen gibt es in anderen Bundesländern?“

dienen.

Da die Regelungen zum Versorgungsanspruch und/oder zum Mittagessen und Essengeld in den einzelnen Landesgesetzen teilweise nicht streng voneinander zu trennen sind, erfolgt die nachfolgend gewählte Darstellung, indem die Aspekte des Versorgungsanspruchs, des Mittagessens (Zuständigkeit und Finanzierung) sowie Essengeld jeweils für das einzelne Bundesland zusammen betrachtet werden. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit.

Die gewählte Darstellung beginnt dabei mit der Veranschaulichung der „Ist-Lage“ in Brandenburg, (nachfolgend unter **Ziff. II**). In gleichbleibender Struktur und Reihenfolge gemäß der o.g. Fragen zum

- a) Versorgungsanspruch
- f) Mittagessen – Finanzierung und Zuständigkeit
- g) Essengeld

wird daran anschließend die jeweilige Rechtslage in den anderen Bundesländern aufgezeigt (nachfolgend **Ziff. III**).

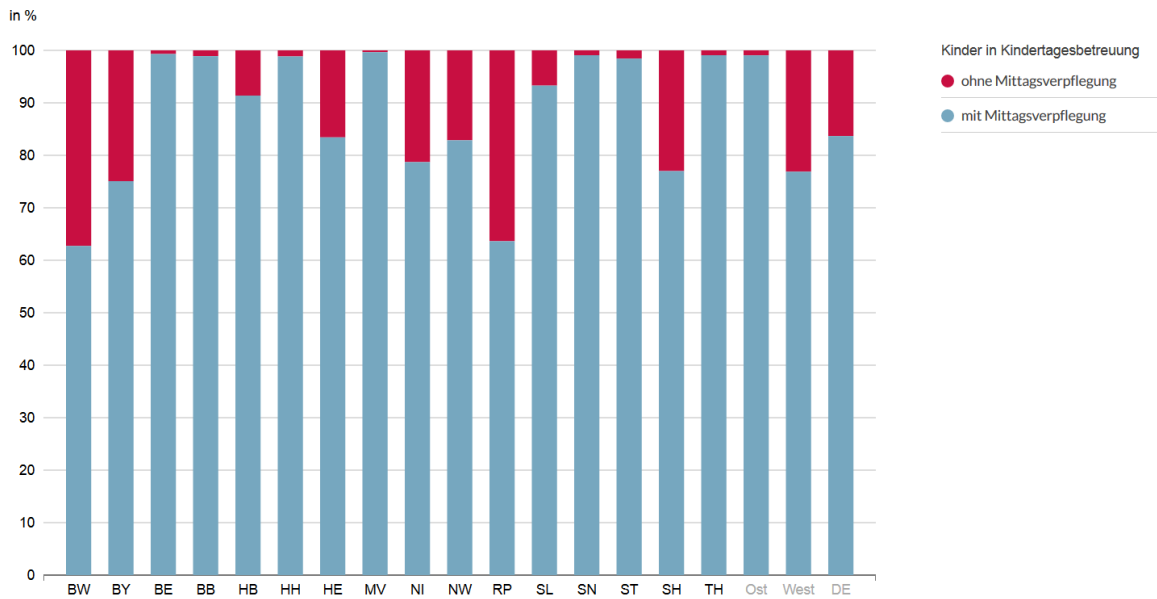
Die gesetzlichen Regelungen werden in Kurzform abschließend in einer tabellarischen Übersicht gegenübergestellt (nachfolgend **Ziff. IV**). Schließlich werden die jeweiligen Ergebnisse zum Versorgungsanspruch, Mittagessen und Essengeld in Hinblick auf die essenziellen Unterschiede und Gemeinsamkeiten noch einmal zusammengefasst (nachfolgend **Ziff. V**).

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den jeweils (stets an der relevanten Stelle abgedruckten) *landeseinheitlichen* Regelungen. Es werden aber exemplarisch auch Satzungen, überregionale Richtlinien und verbindliche Leitlinien zur besseren Illustration der tatsächlichen Handhabung in den einzelnen Ländern herangezogen und abgebildet.

2. Die nachfolgenden Grafiken der Bertelsmann-Stiftung (Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme)⁴ zeigen die Inanspruchnahme von Mittagessen in den einzelnen Bundesländern (2019). In den ostdeutschen Kindertagesstätten werden fast alle Kinder bis zum Schulbesuch bis auf wenige Ausnahmen mit Mittagessen in der Kita versorgt. Entsprechend liegt in allen ostdeutschen Bundesländern sowohl bei den unter dreijährigen Kindern als auch bei den dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung bei annähernd 100 %. Demgegenüber unterscheidet sich der Anteil der Kinder, die in der Kita eine Mittagsverpflegung erhalten, in Westdeutschland deutlich: Dort nehmen lediglich gut 75 % der Kinder unter drei Jahren eine Mittagsmahlzeit ein, bei den Kindern ab drei Jahren sind es nur noch ca. 66 % der Kinder, wobei es erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Ländern gibt:

⁴ <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/betreuungsumfang/mittagsverpflegung-in-kindertagesbetreuung?>, zuletzt abgerufen am 21.03.2021.

Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2019
KiTa, < 3 Jahre

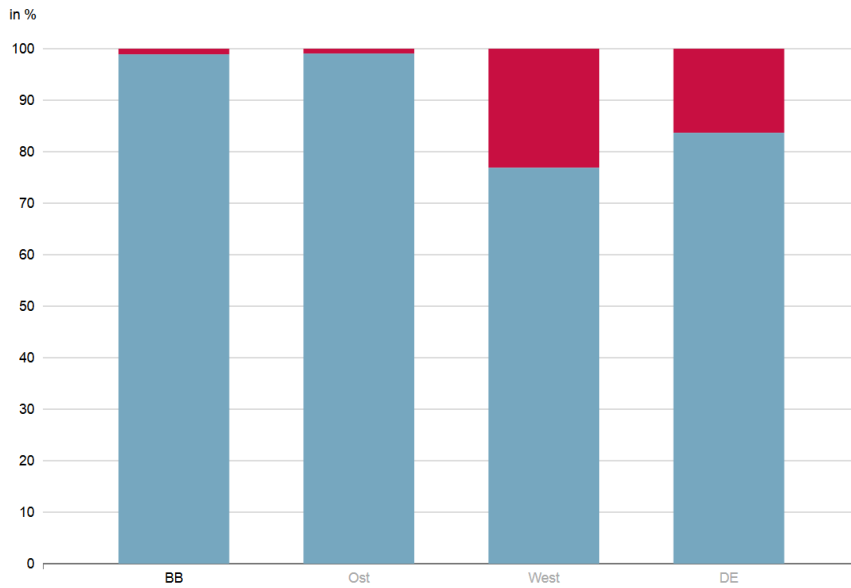


Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2012
KiTa, 3 Jahre bis Schuleintritt

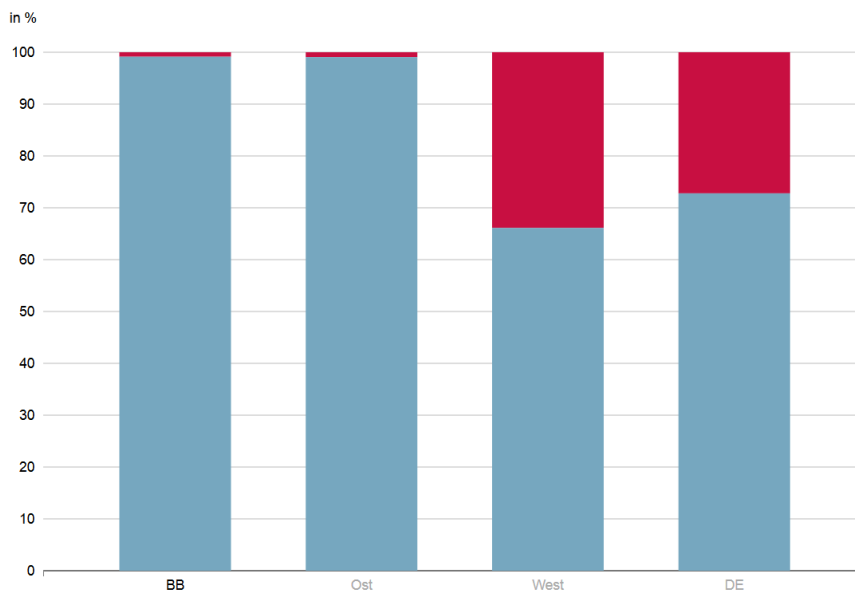


Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich liegt in **Brandenburg** bei jeweils über 99 % (2019):

Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2019
KiTa, < 3 Jahre



Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung 01.03.2019
KiTa, 3 Jahre bis Schuleintritt



II. Brandenburg

zu a) Versorgungsanspruch

Ein Versorgungsanspruch ist (landes-)verfassungsrechtlich und einfach gesetzlich normiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Landesverfassung Brandenburg hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Der Wortlaut zeigt, dass für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) das einfache Gesetzesrecht maßgeblich ist.

Art. 27 Abs. 7 BbgLV⁵:

(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

Der Versorgungsauftrag für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft erschließt sich einfachgesetzlich auch aus §§ 1, 2 und 3 BbgKitaG⁶. Das Recht des Einzelnen auf die Versorgung – als Teilaspekt des Rechtsanspruchs – ist in § 1 Abs. 2 bis 4 BbgKitaG normiert. Hiernach erstrecken sich die im Einzelnen nach Altersgruppen differenzierten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung – neben der Erziehung, Bildung und Betreuung – immer auch auf die Versorgung in der Kita:

⁵ Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.05.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]).

⁶ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.06.2004, (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]).

§ 1 Abs. 2 bis 4 BbgKitaG (Rechtsanspruch)

- (2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden.
- (4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.

Die Versorgung der Kinder wird flankierend zudem als Zweck der Kindertagesbetreuung in § 2 Abs. 1 BbgKitaG („Kindertagesbetreuung *dient* der Versorgung“) und als Auftrag/Aufgabe der Kita in § 3 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG („Versorgungsauftrag“) sowie in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 7 BbgKitaG („eine gesunde Versorgung zu gewährleisten“) festgehalten:

§ 2 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG (Begriffsbestimmungen)

- (1) Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

§ 3 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG (Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte)

- (1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 7 BbgKitaG

- (2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe
1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
[...]
 7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten, [...]

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen (Essengeld). Das BbgKitaG enthält keine weiteren ausdrücklichen Regelungen zur Restfinanzierung derjenigen Kosten, die über die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hinausgehen sowie für weitere (Zwischen-)Mahlzeiten, wie etwa Frühstück und Vesper. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG beziehen sich jedoch die Elternbeiträge auf alle mit der Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

§ 17 Abs. 1 BbgKitaG (Elternbeiträge)

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden gem. § 17 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG von den Trägern festgesetzt und erhoben. Kommunale Träger können sowohl die Elternbeiträge als auch das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben:

§ 17 Abs. 3 BbgKitaG

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

Bezüglich der Zuständigkeit für das Mittagessen beschreibt § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG (s.o.) die gesunde Ernährung und Versorgung als Aufgabe der „Kindertagesstätten“.

zu g) Essengeldregelung

Von den Eltern ist ein Essengeld in Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“, § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG (s.o.) zu leisten. Weitere explizite Regelungen zum Essengeld bestehen nicht.

III. Andere Bundesländer (alphabetisch)

Nachfolgend werden die gesetzlichen Regelungen zum **Versorgungsanspruch** (s. **Frage a**), zur Finanzierung und Zuständigkeit für die **Mittagsversorgung** (s. **Frage f**) sowie zu weiteren **Essengeldregelungen** (s. **Frage g**) in den einzelnen Bundesländern in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

1. Baden-Württemberg

zu a) Versorgungsanspruch

Weder in der Landesverfassung noch im dort geltenden KiTaG⁷ ist ein Versorgungsanspruch normiert.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Auch eine explizite Regelung zur Zuständigkeit und Finanzierung für die Mittagsversorgung fehlt im KiTaG (s. nur für die allgemeine Bemessung der Elternbeiträge durch freie Träger: § 6 S. 1 KiTaG, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenvereinbarungen: § 8 Abs. 8, 9 KiTaG und für die Nutzungsgebühren durch die kommunalen Träger § 6 S. 2 i.V.m. § 19 KAG i.V.m. § 90 Abs. 3 SGB VIII). Kommunen können neben der Festlegung von Verpflegungsentgelten auch die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Satzung festlegen⁸.

§ 6 KiTaG (Bemessung der Elternbeiträge)

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von S. 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

⁷ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) v. 19.03.2009 (GBl. 2009, 161), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.02.2020 (GBl. S. 37, 41).

⁸ Bspw. hat die Stadt Calw (kreisangehörige Stadt in B-W) in einer entsprechenden Satzung festgelegt, dass für die Versorgung in der Kindertagesstätte eine Verpflegungskostenpauschale i.H.v. 53 € zu entrichten und die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend ist, s. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Calw (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen) v. 24.09.2020.

§ 8 Abs. 8, 9 KiTaG (Förderung von Einrichtungen freier Träger)

- (8) Eine über die Absätze 2 bis 5 und 7 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.
- (9) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 8.

Weiterhin hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Dezernat Jugend) ein Grundlagenpapier zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kita herausgegeben, wonach bei der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über sieben Stunden täglich) eine warme Mahlzeit und generell für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren eine „angemessene Verpflegung“ erforderlich sind⁹.

Nach § 3 KiTaG ist die Planung und Schaffung ausreichender Kinderbetreuungsplätze vorrangig Aufgabe der Gemeinden. Im Rahmen dieser kommunalen Aufgaben entscheiden die Gemeinden auch, in welchem Umfang sie kommunale Kindertageseinrichtungen schaffen oder die Aufgabe mit Hilfe von freien Trägern und entsprechender kommunaler Förderung nach § 8 KiTaG erfüllen. Demgemäß legen die Gemeinden und/oder die freien Träger als Einrichtungsträger auch die Teilnahme- sowie gegebenenfalls Verpflegungsentgelte/-gebühren fest¹⁰.

In Baden-Württemberg sind die Einrichtungsträger damit finanziell und organisatorisch verantwortlich für die Verpflegung im Ganztagsbetrieb, sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Schule (öffentlich und privat). Die Gestal-

⁹ *Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt (Hrsg.): Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder, Stand: Juni 2014, Punkt 7.2, S. 10.*

¹⁰ *LT Baden-Württemberg, Drucksache 16/3525 v. 14.02.2018, Kleine Anfrage und Antwort der LReg. zu Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen im Rhein-Neckar-Kreis, S. 4.*

tung des Essenspreises ist dabei von unterschiedlichen Faktoren abhängig, wie vom Verpflegungssystem, der Bewirtschaftungsform (Eigen- oder Fremdbewirtschaftung) oder der Anzahl der angebotenen Menülinien. Eine volle Kostendeckung durch die Eltern ist meistens nicht gegeben, die Finanzierung der Personal-, Liefer-, Energie- und/oder Ausstattungskosten erfolgt i.d.R. durch die Kommune. In der Kommune gemeldete Kinder zahlen oftmals einen geringeren Preis als auswärtige Kinder¹¹.

¹¹ *LT Baden-Württemberg*, Drucksache 16/3525, a.a.O. (Fn. 10), S. 3.

2. Bayern

zu a) Versorgungsanspruch

Es gibt weder in der Landesverfassung noch auf einfachgesetzlicher Ebene im BayKiBiG¹² einen Anspruch auf Versorgung.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden Leitlinien zur Gestaltung von Mahlzeiten in Kitas herausgegeben¹³.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Auch zur Finanzierung der Verpflegung enthält das BayKiBiG keine Regelung. Als Grundlage entsprechender Regelungen auf kommunaler Ebene dienen die allgemein zu kommunalen Abgaben heranzuziehenden Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 KAG.

In Bayern gibt es keine einheitliche Regelung zur Abrechnung der Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. Die Möglichkeiten für die Erhebung von Verpflegungskosten sind sehr differenziert, diese reichen von monatlichen Verpflegungspauschalen bis zur Abrechnung täglicher Verpflegungskosten durch die Kommune oder direkt durch eine externe Cateringfirma¹⁴.

¹² Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) v. 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2019 (GVBl. S. 743).

¹³ *Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Bayerische Leitlinien Kitaverpflegung - Kita-Tischlein, deck dich!*, Stand: Juli 2018.

¹⁴ *Bayerischer Landtag*, Drucksache 18/5618 v. 14.02.2020, Prüfung einer einheitlichen Regelung zu den Verpflegungskosten der Kindertageseinrichtungen in Bayern.

3. Berlin

zu a) Versorgungsanspruch

Es besteht ein einfachgesetzlicher Anspruch auf Versorgung mit *Mittagessen* bei Teilzeitförderung, Ganztagsförderung und erweiterter Ganztagsförderung gem. § 5 Abs. 4 KitaFöG. Die Mittagsversorgung bei der Halbtagsförderung ist lediglich fakultativ. Ein allgemeiner Versorgungsanspruch wird nicht normiert.

§ 5 Abs. 4 KitaFöG (Betreuungsumfang)

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen, die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Grundsätzlich besteht eine Beteiligungspflicht der Eltern an den Betriebskosten der Einrichtung (§§ 22 f. KitaFöG).

Auch besteht allgemein eine Beteiligungspflicht an den Betreuungskosten (TKGB¹⁵). Diese Kostenbeteiligung wird jedoch seit dem 01.08.2018 für Kinder bis zum Beginn der regelmäßigen Schulpflicht und damit für Kitas nicht erhoben. Unberührt bleiben davon die Verpflegungskosten (§ 3 Abs. 5 TKGB).

¹⁵ Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG), in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.04.2010 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2018 (GVBl. S. 710).

Diese betragen für das Mittagessen gem. § 1 MittagVO¹⁶ derzeit 23 € pro Kind und Monat. Eine spezielle Regelung für entstehende Verpflegungskosten außerhalb des Mittagessens gibt es nicht.

§ 1 Abs. 1, 2 TKGB (Kostenbeteiligung)

- (1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen [...]
- (2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3 Abs. 5 TKGB (Höhe der Kostenbeteiligung)

- (5) Vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.

§ 1 MittagVO (Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen nach § 5 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beträgt 23 Euro.

¹⁶ Verordnung über die Beteiligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen (Mittagessensverordnung – MittagVO) v. 19.11.2013 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Art. 3 Schulmittagessen-Gesetz v. 09.04.2019 (GVBl. S. 255).

zu g) Weitere Essengeldregelungen

Die Finanzierung der Betriebskosten der freien Träger erfolgt gem. § 23 KitaFöG in Verbindung mit einer landesweiten Leistungsvereinbarung. Die Umsetzung erfolgt durch die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (kurz: Rahmenvereinbarung – RV Tag)¹⁷. Die vom Land Berlin zu erstattenden Kosten erfolgen auf Grundlage der Kostenblätter, die als Anlagen Bestandteil der RV Tag sind. Diese Kostenblätter differenzieren zwischen Personal- und Sachkosten, schlüsseln die Sachkosten aber nicht (mehr) nach Einzelposten auf. Aus dem aktuellen Kostenblatt ist daher nicht direkt zu entnehmen, welches Geld für die Verpflegungskosten eingeplant wird.

§ 23 Abs. 3 Nr. 3 b, Abs. 8 KitaFöG iVm Anlage 10 Abs. 6 Rahmenvereinbarung Tagesbetreuung (RV Tag) regeln folgende Grundsätze zur Angemessenheit und Höhe von Zuzahlungen, die über die gesetzlich zulässigen 23 € für die Beteiligung an der Mittagsversorgung bei einer ansonsten bestehenden Beitragsfreiheit hinausgehen:

Seit dem 01.09.2018 sind nur noch Zuzahlungsvereinbarungen in einer gesamten Höhe von max. 90,00 € pro Monat und Kind zulässig, wobei in diesem Betrag zwingend Zuzahlungen für „Frühstück“ und „Vesper“ in Höhe von max. 30,00 € enthalten sind. Somit können sonstige Zusatzleistungen nur noch in einer Höhe von insgesamt 60,00 € berücksichtigt werden, die u.a. auch für eine höhere Kostenbeteiligung für das Mittagessen verwendet werden können. Werden ausschließlich Frühstück und/oder Vesper angeboten, gelten hierfür Zuzahlungen von bis zu 20 € für das Frühstück, bis zu 10 € für das Vesper oder 30 € für beide Leistungen zusammen pro Kind und Monat als grundsätzlich angemessen.

¹⁷ Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung – RV Tag) v. 25.05.2018, aktueller Stand: 01.01.2021.

§ 23 Abs. 1, 3, 8 KitaFöG (Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe)

- (1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen
- [...]
- (3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass
- [...]
3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese
- [...]
- b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind [...]
- (8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen sowie Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen.

Anlage 10 Abs. 6 RV TAG (Weitere Regelungen für Zuzahlungen gem. § 23 Abs. 3, 4 und 8 KitaFöG)

- (6) Zur Angemessenheit und Höhe von Zuzahlungen werden folgende Grundsätze vereinbart:
- Werden als einzige besondere Trägerleistungen ausschließlich Frühstück und/oder Vesper angeboten, gelten hierfür Zuzahlungen von bis zu 20 € für das Frühstück, bis zu 10 € für das Vesper oder 30 € für beide Leistungen zusammen pro Kind und Monat als grundsätzlich angemessen [...]
 - Der maximal zulässige Höchstbetrag beträgt insgesamt 90 € pro Kind und Monat. Diese Summe darf nur ausgeschöpft werden, wenn hierin die Trägerleistungen „Frühstück“ und „Vesper“ enthalten sind.

4. Bremen

zu a) Versorgungsanspruch

Ein expliziter Versorgungsanspruch findet sich weder in der Landesverfassung noch im BremKTG. Erwähnung findet die gesunde Ernährung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in § 12 BremKTG. Die Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen.

§ 12 Abs. 2 BremKTG¹⁸ (Gesundheitsvorsorge)

(2) Die in den Tageseinrichtungen angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen.

Allerdings sieht die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vor, dass Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen beinhalten; das Betreuungsangebot mit 4,5 Stunden täglich¹⁹ bzw. 5 Stunden (Beitragsordnung Stadt Bremen)²⁰ beinhaltet in der Regel die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag erhoben.

¹⁸ Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) v. 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 76).

¹⁹ Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) v. 28.11.2019, Anl. 1 (Brem.GBl. 2019, 704).

²⁰ Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20.12.2016, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 134 v. 23.12.2016, S. 914, 923 (Geltungsdauer verlängert bis zum 31.12.2021).

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Nach § 19a Abs. 1 BremKTG entfällt die Beitragspflicht für Kinder zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung; die Verpflichtung der Eltern zur Finanzierung der Verpflegungskosten (§§ 19 Abs. 1, 19a S. 2 BremKTG) bleibt hiervon unberührt. Für Bremen (Stadt, nicht Land) wurde im entsprechenden Ortsgesetz ein monatlicher Verpflegungsbeitrag von 35 € geregelt²¹, während in Bremerhaven differenziert wird nach der Inanspruchnahme von Frühstück/Mittagessen²². Hieran haben auch freie Träger ihre Beiträge auszurichten, § 19b Abs. 2 BremKTG, sofern sie Zuwendungen erhalten und ihre Beiträge und Verpflegungsentgelte für die Mittagsversorgung nicht nach § 19b Abs. 1 S. 2 BremKTG ohnehin durch den Kita-Beitragsservice mit festgesetzt werden²³.

§ 19 Abs. 1 BremKTG (Beiträge der Eltern)

(1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten für die Betreuung, Förderung und Verpflegung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt über die Erhebung von Beiträgen, die unter Berücksichtigung der Kriterien des § 90 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestaffelt werden sollen.

§ 19 a BremKTG (Beitragsfreiheit)

Abweichend von § 19 Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinden Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.

²¹ Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen v. 20.12.2016, a.a.O., Anlage Ziff. 2.

²² Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) v. 28.11.2019, a.a.O., Anl. 1.

²³ https://www.bildung.bremen.de/zentrale_beitragsfestsetzung-210337.

§ 19 b Abs. 1, 2 BremKTG (Beitragsfestsetzung und -erhebung)

- (1) Die Kostenbeiträge werden von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festgesetzt und erhoben. Für zuwendungsfinanzierte Träger können von den Stadtgemeinden Kostenbeiträge festgesetzt und erhoben werden. Diese Art der Beitragsfestsetzung und -erhebung muss dann Gegenstand des Zuwendungsbescheides geworden sein.
- (2) Sofern freie Träger, die Zuwendungen der Stadtgemeinden nach § 18 in Anspruch nehmen, ihre Teilnahmebeiträge selbst festsetzen, haben sie diese an den Kostenbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine weiteren landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

5. Hamburg

zu a) Versorgungsanspruch

Kinder in Hamburg haben ab dem ersten Geburtstag bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung mit Mittagessen in einer Kita oder eine bis zu 25 Wochenstunden umfassende Betreuung in der Kindertagespflege. In Hamburg ist der Anspruch auf ein gemeinsames Mittagessen in § 6 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 KibeG²⁴ einfachgesetzlich normiert und ausgestaltet als Teil des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Tagesstätte²⁵:

§ 6 Abs. 1 KibeG (Anspruch auf Förderung)

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittagessen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.

²⁴ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) v. 27.04.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2020 (HmbGVBl. S. 702).

²⁵ Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und dem Alternativen Wohlfahrtsverband e.V. und Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. und Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH, v. 07.08.2018, in Kraft seit 01.01.2018.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Seit dem 01.08.2014 ist eine fünfständige tägliche Grundbetreuung bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 9 Abs. 1 KibeG). Hierzu gehören das Mittagessen einschließlich Getränke²⁶ (s. § 6 Abs. 1 S. 2 KibeG). Damit wird explizit kein Essengeld von den Eltern gefordert, die Stadt übernimmt die Finanzierung, § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 KibeG. Die über die genannte Grundbetreuung von 5 Stunden täglich hinausgehende Betreuung wird durch Elternbeiträge (Familieneigenanteil) finanziert, wobei diese nach Einkommenshöhe, Familiengröße und dem Betreuungsumfang gestaffelt sind.

§ 7 Abs. 1, 3 KibeG (Anspruch auf Kostenerstattung)

- (1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, [...]
- (3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9) durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.

§ 9 Abs. 1 KibeG (Familieneigenanteil)

- (1) Für eine täglich bis zu fünfständige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes kein Familieneigenanteil erhoben. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsständige Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.

²⁶ Vgl. *Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration* (Hrsg.): Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gültig ab August 2019 (Broschüre), u.a. S. 4, 9.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen gesetzlichen Essengeldregelungen. Einige Kita-Träger erheben Beiträge für zusätzliche Angebote, wie zum Beispiel für ein Frühstücksbuffet; die Teilnahme daran ist jedoch freiwillig und die Aufnahme des Kindes darf nicht abgelehnt werden, wenn es nicht an den zusätzlichen Angeboten teilnimmt (vgl. § 15 Abs. 3 KibeG).

Nach dem Landesrahmenvertrag „Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen“ zwischen der Stadt Hamburg und den Verbänden der freien Träger²⁷ wird in § 10 der Umfang der Versorgung für die freien Träger konkretisiert:

§ 10 Abs. 1 Landesrahmenvertrag (Ernährung und Gesundheitsvorsorge)

(1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen im Elementarbereich grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfständigen Elementarleistungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, dass das Angebot kein Mittagessen einschließt. Krippenkinder sind mit altersgemäßem Essen zu versorgen. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen. Der Träger ist nicht verpflichtet, ein kostenfreies Frühstück anzubieten.

²⁷ Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und dem Alternativen Wohlfahrtsverband e.V. und Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. und Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH, v. 07.08.2018, in Kraft seit 01.01.2018.

6. Hessen

zu a) Versorgungsanspruch

Einen spezial-gesetzlich normierten Anspruch auf Versorgung gibt es nicht.

In Hessen liegen die Sicherstellung eines Mittagessens sowie die Qualität des Angebotes im Verantwortungsbereich des Trägers der Kindertageseinrichtung.

Die Betriebserlaubnis *soll* sich auch auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist (§ 32 Abs. 1 S. 3 HKJGB²⁸).²⁹ Bei Einrichtungen, die täglich länger als 6 Stunden durchgehend geöffnet sind, wird die Landesförderung grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung vorliegt. Ob das länger betreute Kind tatsächlich eine Mittagsversorgung in Anspruch nimmt, fällt in die Entscheidung der Eltern und kann landesrechtlich nicht bestimmt werden. Die meisten Träger treffen daher vertragliche Regelungen mit den Eltern, wenn diese für ihr Kind Betreuungszeiten von sechs Stunden und länger in Anspruch nehmen³⁰.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Beschluss vom 24.10.2019, dass bei einer Ganztagsbetreuung zweifellos ein Mittagessen erforderlich ist, um die Voraussetzungen des Förderauftrags einer Kindertageseinrichtung gem. § 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu gewährleisten. Bei einer Halbtagsbetreu-

²⁸ Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) v. 18.12.2006, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06.2020 (GVBl. S. 436).

²⁹ Hierbei handelt es sich um eine Änderung zur vorherigen Gesetzesentwurf, wonach sich die Betriebserlaubnis auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken musste (vgl. *LT Hessen*, Drucksache 18/6733 v. 04.12.2012, S. 9). Die Änderung zum „Soll“ sollte jedoch nur dafür sorgen, dass bestimmte Kitas nicht von der Förderung ausgeschlossen würden, im Regelfall ist das „Soll“ als „Muss“ zu verstehen, s. *Pressestelle vom Hessisches Sozialministerium*, Pressemitteilung v. 19.04.2013, <https://soziales.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/mittagessen-hessischen-kitas-muss-selbstverstaendlich-angeboten-werden> (zuletzt abgerufen am 02.03.2021).

³⁰ *Hessischer Landtag*, Drucksache 20/953 v. 03.09.2019: Kleine Anfrage v. 18.07.2019 und Antwort zu kostenfreiem Mittagessen in Kitas und Schulen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen.

ung wird hingegen eine Versorgung mit einem Mittagessen nicht als zwingend notwendig angesehen³¹.

§ 32 Abs. 1 HKJGB (Landesförderung für Tageseinrichtungen)

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Mit dieser Zuständigkeit für die Kinderbetreuung geht die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe mit besonderen Finanzaufweisungen. Hessen setzt seit 1989 über die Landesförderung Anreize für die Vorhaltung einer vollwertigen Mittagsversorgung bei längeren Öffnungszeiten. Die Mittel aus der Betriebskostenförderung des Landes können auch genutzt werden, um kostenfreie Mahlzeiten anzubieten³².

Ansonsten erheben die freien und kommunalen Träger Verpflegungsentgelte von den Personensorgeberechtigten in unterschiedlicher Höhe.

³¹ VGH Kassel, Beschl. v. 24.10.2019 - 10 B 1966/19, juris.

³² *Hessischer Landtag*, Drucksache 20/953 v. 03.09.2019: Kleine Anfrage v. 18.07.2019 und Antwort der LReg. zu kostenfreiem Mittagessen in Kitas und Schulen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen.

zu g) Essengeldregelungen

Es existieren keine weiteren landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

7. Mecklenburg-Vorpommern

zu a) Versorgungsanspruch

Die (gesunde und vollwertige) Verpflegung wird in § 11 Abs. 2 KiföG M-V³³ als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen definiert³⁴. Die Verpflegung ist während des gesamten Betreuungszeitraums ein von den Eltern nicht abwählbarer Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung³⁵. Die Träger von Einrichtungen sind verpflichtet, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, und zwar als untrennbaren Teil der anderen Aufgaben von Bildung, Erziehung und Förderung. Die Verpflegung soll sich dabei an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientieren. Eine gesunde und vollwertige Verpflegung ist zudem Teil der Gesundheitserziehung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 KiföG M-V.

§ 3 Abs. 1, 2 KiföG M-V (Aufgaben der frühkindlichen Bildung)

- | |
|--|
| <p>(1) Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich insbesondere in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:</p> <p>[...]</p> <p>6. Körper, Bewegung, <u>Gesundheit</u> und Prävention,</p> <p>(2) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, <u>gesunde Ernährung</u> und Bewegung.</p> |
|--|

³³ Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) v. 04.09.2019 (GVBl. 2019 S. 558).

³⁴ S. zum daraus resultierenden Direktabrechnungsverbot mit Catering-Unternehmen *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, Drucksache 7/3393 v. 27.03.2019, S. 56 f.

³⁵ *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, a.a.O. (Fn. 34).

§ 11 Abs. 2 KiföG M-V (Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen)

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Die Finanzierung der Verpflegung, insbesondere auch die Mittagsverpflegung, übernehmen, bei ansonsten herrschender Beteiligungsfreiheit, die Eltern. Seit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab 01.01.2020 werden Eltern vollständig von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet³⁶. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die wie auch bisher von den Eltern getragen werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Essen und Getränke, aber auch die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen und Getränke unmittelbar benötigt wird und mit der Ernährung der Kinder im direkten Zusammenhang steht; Kosten für die Einrichtung oder Unterhaltung einer Küche sind hingegen nicht auf das Verpflegungsentgelt umlagefähig³⁷.

³⁶ Die Beitragsfreiheit gilt für alle Förderarten (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) und im vollen Förderumfang (bis zu zehn Stunden täglich).

³⁷ *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, Drucksache 7/3548 v. 23.05.2019, kleine Anfrage zur Kita-Vollverpflegung und Antwort der LReg., S. 2 f.

§ 25 Abs. 1 KiföG M-V (Grundsätze der Finanzierung)

- (1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung.

Für die Bereitstellung jeglicher Verpflegung ist der Träger der Einrichtung zuständig, s. § 11 Abs. 2 KiföG M-V, nicht jedoch der von diesem eventuell hinzugezogene Dritte (zum Beispiel externe Essenversorger/Caterer). Folglich rechnet der Träger der Einrichtung (bzw. die Tagespflegeperson) die Verpflegungskosten gem. § 29 Abs. 1 KiföG M-V direkt mit den Eltern oder gem. § 29 Abs. 2 KiföG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab³⁸.

§ 29 Abs. 1, 2 KiföG M-V (Finanzielle Beteiligung der Eltern)

- (1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.

³⁸ Vgl. *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, a.a.O. (Fn. 34).

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

8. Niedersachsen

zu a) Versorgungsanspruch

Es besteht kein formell-gesetzlicher Anspruch auf Verpflegung in der Kindertagesstätte im KiTaG³⁹; gleichwohl ist auf Verordnungsebene vorgesehen, dass in Krippen ein Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als 6 Stunden betreut sind und ein Mittagessen erhalten, vorzusehen ist. Jede Kindertagesstätte muss zudem über eine Küche/Teeküche verfügen, s. § 1 Abs. DVO-KiTaG⁴⁰.

§ 1 Abs. 1, 2 DVO-KiTaG (Räumliche Mindestausstattung)

- | |
|---|
| <p>(1) Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:
[...]
1. Krippen [...].
[...]
b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und <u>Mittagessen erhalten</u> (Ganztagsbetreuung)</p> <p>(2) Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:
1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche
[...]</p> |
|---|

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte besteht grundsätzlich Beitragsfreiheit für Kinder zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung; der Anspruch auf beitragsfreie Betreuung erstreckt sich jedoch nicht auf die Verpflegungskosten; für diese können gem. § 21 S. 3 , 2. HS KiTaG Gebühren und Entgelte erhoben werden.

³⁹ Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i.d.F. v. 07.02.2002, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

⁴⁰ Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) v. 28.06.2002 (GVBl. 2002, S. 322), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 15.11.2004 (GVBl. S. 457).

§ 21 KiTaG (Beitragsfreiheit)

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden [...]

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

9. Nordrhein-Westfalen

zu a) Versorgungsanspruch

In Nordrhein-Westfalen besteht kein gesetzlich normierter Anspruch auf ein Verpflegungsangebot. Es ergibt sich insofern für Kita-Träger keine Verpflichtung zum Angebot eines Mittagessens oder zum Angebot anderer Tagesmahlzeiten. Bietet der Träger aber ein Mittagessen an, regelt das Kinderbildungsgesetz NRW grundsätzlich, dass Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden am Mittagessen teilnehmen dürfen (nicht müssen), vgl. § 26 Abs. 4 KiBiz⁴¹. Über das Mittagessen hinausgehende Regelungen, z.B. zum Frühstück oder anderen Zwischenmahlzeiten, bestehen grundsätzlich nicht. Die Landesjugendämter empfehlen bei Öffnungszeiten über die Mittagszeit hinaus das Angebot eines Mittagessens⁴².

Eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung ist auch Teil der den Kindertagesstätten obliegenden Gesundheitsvorsorge, § 12 Abs. 2 S. 1 KiBiz. Der entsprechende Zusatz zur Verpflegung in § 12 KiBiz war in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen und wurde dann im Gesetzgebungsverfahren explizit angefügt, um der besonderen Bedeutung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung Rechnung zu tragen⁴³. Es bestehen allerdings keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der ernährungsphysiologischen Qualität der Mahlzeiten. Die Landesjugendämter geben lediglich vor, dass sich die Verpflegung in einer Einrichtung an den ernährungsphysiologischen Bedarfen der Kinder orientieren muss⁴⁴.

⁴¹ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - v. 03.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 894), zuletzt geändert durch Berichtigung v. 06.01.2020 (GV. NRW. 2020 S. 77).

⁴² *Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen*, <https://www.kita-schulverpflegung.nrw/projekt-kita-und-schulverpflegung-nrw/rechtliche-basis-fuer-die-kitaverpflegung-39613#:~:text=Bietet%20der%20Tr%C3%A4ger%20aber%20ein,hinaus%20das%20Angebot%20eines%20Mittagessens> (zuletzt abgerufen am 02.03.2021).

⁴³ Vgl. *LT Nordrhein-Westfalen*, Drucksache 17/7923 v. 20.11.2019, Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der FDP, S. 3.

⁴⁴ *Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen*, a.a.O. (Fn. 42).

§ 26 Abs. 4 KiBiz (Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen)

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

§ 12 Abs. 2 KiBiz (Gesundheitsvorsorge)

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Für Kinder ab dem vollendeten vierten Lebensjahr bis zur Einschulung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege beitragsfrei, s. § 50 Abs. 1 KiBiz. Entgelte für Mahlzeiten können jedoch erhoben werden, § 51 Abs. 1 S. 3 und § 51 Abs. 3 KiBiz. Wer für die Organisation der Verpflegung verantwortlich ist, ist im KiBiz wegen der Freiwilligkeit des Angebotes nicht ausdrücklich geregelt.

Es ist davon auszugehen, dass die Organisation der Verpflegung in jeder Hinsicht (technisch, räumlich, personell) dem Träger der Kindertageseinrichtungen obliegt, falls dieser ein Mittagessen bzw. eine Verpflegung anbieten möchte. Der Träger entscheidet selbst, auf welche Art und Weise bzw. mit welchem Bewirtschaftungs- und Verpflegungssystem die Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden. Vorgaben, z.B. durch die Landesjugendämter, bestehen in dieser Hinsicht nicht⁴⁵.

⁴⁵ Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, a.a.O., (Fn. 42).

§ 51 Abs. 1, 3 KiBiz (Elternbeiträge)

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen....

[...]

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine weiteren landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

10. Rheinland-Pfalz

zu a) Versorgungsanspruch

Ein gesetzlicher Versorgungsanspruch besteht in Rheinland-Pfalz nicht. Allerdings *soll* auf Wunsch der Eltern bei einer Betreuung (im Kindergarten) über Mittag auch die Einnahme eines Mittagessens ermöglicht werden, § 5 Abs. 2 S. 2 KTagStG⁴⁶. Zudem weist § 2 Abs. 1 S. 2, 3 der Ausführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz (KTagStGAV)⁴⁷ darauf hin, dass im Bedarfsplan zwingend eine „ausreichende“ Zahl von Plätzen mit Mittagessen (Ganztagsplätze) im Kindergarten auszuweisen ist.

§ 5 Abs. 1, 2 KTagStG (Angebote im Kindergarten)

- (1) Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch die Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

§ 2 Abs. 1 KTagStGAV (Kindergärten)

- (1) Die Bedarfsplanung muss den Erfordernissen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung entsprechen. Im Bedarfsplan sollen wahlweise neben Teilzeitplätzen mit Vor- und Nachmittagsangebot gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes auch Plätze mit einem verlängerten Vormittagsangebot und einer Betreuung

⁴⁶ Kindertagesstättengesetz (KTagStG) v. 15.03.1991 (GVBl. 1991, S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 03.09.2019 (GVBl. S. 213).

⁴⁷ Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes v. 31.03.1998 (GVBl. 1998, S. 124, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 27.12.2005 (GVBl. 2005, S. 574), gültig noch bis 30.06.2021.

über Mittag mit Mittagessen vorgesehen werden. Zudem ist eine ausreichende Zahl von Plätzen zur ganztägigen Betreuung mit Mittagessen (Ganztagsplätze) auszuweisen.

Weiterhin wurde der Anspruch vergleichbar aus § 5 Abs. 2 S. 2 KTagStG⁴⁸ und für alle Kinder zwischen der Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt in der Neuregelung des § 14 Abs. 1 S. 4 KiTaG⁴⁹ (gilt ab 01.07.2021) als „Soll-Vorschrift“ normiert, sodass im Regelfall eine Mittagsversorgung vorzusehen ist, wenn die Betreuung über Mittag stattfindet.

§ 14 Abs. 1 KiTaG (Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch), gültig ab 01.07.2021

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

⁴⁸ *LT Rheinland-Pfalz*, Drucksache 17/8830 v. 10.04.2019, Gesetzesentwurf (KiTa-Zukunftsgesetz), S. 25 (Punkt 6.1) und S. 28.

⁴⁹ Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) v. 03.09.2019 (GVBl. 2019 S. 213), gilt vollständig ab 01.07.2021.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Für Kinder ab 2 Jahren ist in Rheinland-Pfalz der Kita-Besuch seit Januar 2020 grundsätzlich beitragsfrei, es wird für das Mittagessen jedoch ein gesonderter Betrag erhoben (bereits jetzt geregelt in § 13 Abs. 1 KiTagStG, gültig bis 30.06.2021). Ab 01.07.2021 ist ein solcher Beitrag auch für das Mittagessen und die Verpflegung vorgesehen, vgl. § 26 Abs. 4 KiTaG.

§ 26 Abs. 1, 2, 4 KiTaG (Beitragsfreiheit, Elternbeiträge)

gültig ab 01.07.2021

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- (2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.
- (3) [...]
- (4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 13 Abs. 1 KiTagStG (Elternbeiträge)

(noch gültig bis 30.06.2021)

- (1) Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten. Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

11. Saarland

zu a) Versorgungsanspruch

Ein gesetzlicher Anspruch auf Versorgung ergibt sich nicht aus dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG)⁵⁰. § 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO⁵¹ setzt jedoch das Angebot von Mahlzeiten voraus und Ziff. 2.1. der „Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45 – 48a SGB VIII“⁵² regelt, dass Kindertageseinrichtungen familienbegleitende und familienunterstützende Einrichtungen sind, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreut werden. Bei Angeboten über Mittag ist nach Ziff. 2.1.2. genannter Richtlinien besonders darauf zu achten, dass die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden und ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung ist:

§ 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO (Gesunde Ernährung und Bewegung, gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen)

(1) Die in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen. Die betreuten Kinder sind an diese gesunde Ernährung heranzuführen.

⁵⁰ Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) v. 18.06.2008 (Amtsblatt 2008, S. 254 2162-5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 564).

⁵¹ Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Gesundheitsvorsorge-VO) v. 08.04.2013 (Amtsbl. I S. 96), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Entfristung der Geltungsdauer von Verordnungen im Geltungsbereich des MinBK v. 11.12.2020 (Amtsbl. I S. 1351).

⁵² Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 11 v. 16.03.2017, S. 323 f.

Ziff. 2.1.2. Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt (Auszug)

Bei Angeboten über Mittag ist besonders darauf zu achten, dass:

- die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden,
- ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung ist,
- [...]
- eine angemessene Esssituation gestaltet ist, [...]

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Die §§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 1 S. 2 Ausführungs-VO SKBBG⁵³ i.V.m. § 9 Abs. 1 SKBBG regeln spezifisch zum Mittagessen einen an die Träger der Tageseinrichtungen gezahlten Zuschuss für hauswirtschaftliche Kräfte, die der Zubereitung einer warmen Mittagsmahlzeit dienen. Darüberhinausgehende spezifische Regelungen zur Finanzierung der Mittagsmahlzeiten finden sich weder in der Ausführungs-VO noch im SKBBG.

zu g) Weitere Essengeldregelungen

Generell ist der Kita-Besuch im Saarland beitragspflichtig. Der zu entrichtende Beitrag ist prozentual an die entstandenen „angemessenen“ Personalkosten gekoppelt (s. § 14 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 SKBBG)⁵⁴. Entsprechend wird in der Praxis von den Trägern für die Versorgung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnacks) ein zusätzliches Essensgeld verlangt.

⁵³ Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -Bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) v. 02.09.2008, zuletzt geändert durch Verordnung v. 30.10.2019 (Amtsbl. I S. 862).

⁵⁴ <https://www.kita.de/wissen/kitagebuehren-saarland/> (zuletzt abgerufen am 20.03.2021): Der maximale Elternbeitrag beträgt derzeit 17 % der Personalkosten und wird ab 01.08.2021 auf max. 13 % der Personalkosten und ab 01.08.2022 auf max. 12,5 % der Personalkosten gesenkt.

12. Sachsen

zu a) Versorgungsanspruch

Im SächsKitaG⁵⁵ ist kein expliziter gesetzlicher Versorgungsanspruch geregelt. Die Mittagsversorgung in sächsischen Kitas ist jedoch der Regelfall und wird überwiegend über externe Anbieter organisiert⁵⁶.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

§ 15 Abs. 6 SächsKitaG regelt, dass die Erziehungsberechtigten die Finanzierung der Essensversorgung in Form eines Verpflegungskostenersatzes übernehmen. Hierbei geht es nicht explizit um das Mittagessen, sondern um die generelle Versorgung. Der Verpflegungskostenersatz kann neben den Kosten für Lebensmittel auch die Kosten für die Zubereitung (insb. für Personal, Wirtschaftsbedarf, Reinigung, Energie) und ggf. Ausreichung der Mahlzeiten enthalten⁵⁷. Zum Mittagessen findet sich keine gesonderte Regelung. Die Ausgaben für die Verpflegung in der Kindertagesstätte werden separat abgerechnet. In der Regel erfolgt der Verpflegungskostenersatz im Rahmen eines eigenen Vertrags mit der jeweiligen Einrichtung bzw. direkt mit dem entsprechenden Caterer⁵⁸.

§ 15 Abs. 6 SächsKitaG

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

⁵⁵ Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) v. 15.05.2009 (SächsGVBl. 2009, S. 225 814-1/2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 17.12.2020 (SächsGVBl. S. 731, 732).

⁵⁶ *Der Paritätische*, Internetbeitrag v. 25.07.2019, <https://parisax.de/aktuelles/aktuelles-artikelansicht/news/mittagessen-in-der-kita-wer-isst-mit/> (zuletzt abgerufen am 02.03.2021).

⁵⁷ *Muhr, Helga*, in: PdK SächsKitaG, Bd. G 2 Sa, Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG), § 15 Elternbeiträge Rn. 38 (Stand: Januar 2016).

⁵⁸ S. hierzu Internetbeitrag v. 20.11.2020 <https://www.kita.de/wissen/kitagebuehren-sachsen/> Punkt 3, FAQs (zuletzt abgerufen am 16.02.2021).

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

13. Sachsen-Anhalt

zu a) Versorgungsanspruch

Das KiFöG⁵⁹ des Landes Sachsen-Anhalt enthält einen durch Wunsch der Eltern ausgelösten Anspruch auf eine kindgerechte Mittagsverpflegung. Die Verpflichtung ist dabei nicht davon abhängig, dass die *Mehrheit* der Eltern eine Mittagsversorgung wünscht.⁶⁰ Weiter ist es dem Träger der Tageseinrichtung überlassen, wie er die Mittagsversorgung gewährleistet. Er kann die Mittagsmahlzeit selbst anbieten, indem er sie zum Gegenstand der Gesamtleistung der Tageseinrichtung macht oder er kann die Mittagsmahlzeit durch externe Anbieter absichern, an die die Eltern die Vergütung direkt auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu zahlen haben⁶¹.

§ 5 Abs. 7 KiFöG (Aufgaben der Tageseinrichtungen)

(7) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Finanziert wird die Verpflegung in Sachsen-Anhalt durch die Eltern (§ 13 Abs. 6 KiFöG), dazu gehört neben Frühstück und Vesper auch das Mittagessen⁶². Zuständig für die Bereitstellung ist zudem gem. § 5 Abs. 7 KiFöG der Träger der Tageseinrichtung.

⁵⁹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) v. 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48 2160.15), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2).

⁶⁰ *Busch, Dörte* zum wortgleichen **Absatz 5** einer **alten Fassung** in: PdK Sachsen-Anhalt, Kinderförderungsgesetz, § 5 (Aufgaben der Tageseinrichtungen), Anm. 8.: Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit, § 5 Abs. 5 KiFöG (Stand 02.2015).

⁶¹ S. auch *LT Sachsen-Anhalt*, Drucksache 4/399 v. 04.12.2002, S. 30 und *VG Magdeburg*, Urf. v. 27.03.2018 – 6 A 215/16, juris, R. 18 ff.

⁶² *Busch, Dörte* in: PdK Sachsen-Anhalt, (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA), § 13 (Kostenbeiträge), Anm. 9: Verpflegungskosten, § 13 Abs. 6 KiFöG.

§ 13 Abs. 6 KiFöG (Kostenbeiträge)

(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

14. Schleswig-Holstein

zu a) Versorgungsanspruch

Auf einfach-gesetzlicher Ebene ist im KiTaG⁶³ ein Anspruch auf Mittagsverpflegung für Kinder, die länger als 6 Stunden pro Tag gefördert werden, geregelt, vgl. § 30 Abs. 2 KiTaG. § 30 Abs. 1 KiTaG formuliert zudem Mindestanforderungen, die an die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind. Ausdrücklich erwähnt sind die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten.

§ 30 Abs. 1, 2, 3 KiTaG (Verpflegung)

- (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.
- (3) Hortgruppen müssen eine Mittagsverpflegung sicherstellen, wenn die Verpflegung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.

⁶³ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) v. 12.12.2019 (GVOBl. 2019, S. 759 B 850-1), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.12.2020, GVOBl. S. 998).

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Zuständig für die Zurverfügungstellung der Mittagsverpflegung ist der Einrichtungsträger, § 30 Abs. 2 KiTaG. Zur Finanzierung der Verpflegung *kann* ein gesonderter Beitrag (angemessener Verpflegungskostenbeitrag) erhoben werden (§ 31 Abs. 2 KiTaG)⁶⁴, zur restlichen Kostendeckung findet sich keine Regelung.

§ 31 Abs. 2 KiTaG (Elternbeiträge)

(2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen.

⁶⁴ Verpflegungskostenbeiträge, die die Kosten des Kita-Trägers übersteigen oder die nicht auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können, sind dabei nicht angemessen i.S.d. Vorschrift, s. *LT-Schleswig-Holstein*, Drucksache 19/1699 v. 10.09.2019, S. 129.

15. Thüringen

zu a) Versorgungsanspruch

Der Träger der Kita wird einfachgesetzlich im ThürKigaG⁶⁵ verpflichtet, eine regelmäßige Versorgung mit einer warmen Mittagsmahlzeit zu gewährleisten:

§ 18 Abs. 4 ThürKigaG (Gesundheitsfürsorge)

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit. Diese hat den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen zu entsprechen.

zu f) Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Zuständig ist gem. § 18 Abs. 4 ThürKigaG der Kitaträger. Die Verpflegungskosten werden als gesonderter Betrag den Eltern in Rechnung gestellt, dabei findet im Gegensatz zu anderen Elternbeiträgen keine Staffelung der Kosten statt. Von den Kosten erfasst ist auch der Aufwand, der mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden ist.

⁶⁵ Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) v. 18.12.2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 281).

§ 29 Abs. 2, 3 ThürKigaG (Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung)

- (2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, händigt er dem Elternbeirat vorher eine Darstellung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus und gewährt diesem auf Antrag Einsicht in die Unterlagen, die die dargestellten Kosten begründen oder belegen. Satz 4 gilt entsprechend im Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Gemeindeelternvertretung, wenn eine Gemeinde die Elternbeiträge durch Satzung einheitlich regelt.
- (3) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

zu g) Essengeldregelungen

Über die in f) erwähnten Regelungen hinaus gibt es keine landeseinheitlichen Essengeldregelungen

IV. Tabellarische Kurzübersichten

1. Versorgungsanspruch, Mittagessen, Essengeld (Fragen a, f, g)

Bundesland (Rechtsquellen)	a) Gesetzliche Verankerung des Versorgungsanspruchs	f) Mittagessen: Finanzierungs- und Zuständigkeitsregelungen		g) Essengeld
		Finanzierung	Zuständigkeit	
Baden-Württemberg (KiTaG)	Nein aber: Grundlagenpapier zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis: Bei Ganztagsbetreuung (= durchgehende Öffnungszeit über 7 h täglich) sind eine warme Mahlzeit und generell für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren eine „angemessene Verpflegung“ erforderlich	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung Gemeinden und/oder freie Träger als Einrichtungsträger legen die Teilnahme- sowie ggf. Verpflegungsentgelte/-gebühren fest
Bayern (BayKiBiG)	Nein	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Berlin (KitaFöG, TKGB, MittagVO, RV-Tag)	§ 5 Abs. 4 KitaFöG einfachgesetzlich bei Teilzeit-/Ganztagsförderung (auch erweitert), fakultativ bei Halbtagsförderung, gerichtet auf Versorgung mit Mittagessen	§ 3 Abs. 5 TKGB, § 1 MittagVO Kostenbeteiligung beträgt 23 € pro Monat	§ 5 Abs. 4 KitaFöG → Träger der Einrichtung „ein von der Einrichtung bereitzustellendes Mittagessen“ bei Teilzeit-/Ganztagsförderung (auch erweitert), fakultativ bei Halbtagsförderung „kann“	§ 3 Abs. 5 TKGB, § 1 MittagVO Kostenbeteiligung iHv 23€/Monat → betrifft nur das Mittagessen Anlage 10 Abs. 6 RV Tag ggf. Erhöhung über Zuzahlungen, max. 90 €/Monat, davon 30 € für Frühstück und Vesper
Brandenburg (BbgLV, KitaG)	Art. 27 Abs. 7 BbgLV landesverfassungsrechtlich § 1 Abs. 2 S. 1 KitaG Versorgungsanspruch vom Rechtsanspruch erfasst § 2 Abs. 1 S. 1 KitaG, § 3 Abs. 1, S. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 7 KitaG: Gewährleistung einer gesunden Ernährung	§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen: Essengeld i.H.d. „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“; keine ausdrückliche Regelung zur Restfinanzierung der tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung	§ 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG beschreibt die gesunde Ernährung und Versorgung als Aufgabe der Kindertagesstätten, aber keine explizite Zuständigkeitsregelung für Mittagsversorgung	§ 17 Abs. 1 S. 2 KitaG Elternbeiträge beziehen sich auch auf die mit der Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essensgeld
Bremen (BremKTG)	§ 12 Abs. 2 BremKTG kein Versorgungsanspruch, Mahlzeiten müssen aber den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen	§§ 19 Abs. 1, 19a BremKTG Beteiligung an Verpflegungskosten (nicht spezifisch Mittagessen), auch bei Beitragsbefreiung ab 3. Lebensjahr	Keine spezielle Regelung	§ 19 Abs. 1 BremKTG Beteiligung an Verpflegungskosten (insgesamt), Pauschalbetrag geregelt für Bremen (gesamte Verpflegung) und Bremerhaven (differenziert nach Mahlzeiten); keine Regelung auf Landesebene
Hamburg (KibeG) (Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung)	§ 6 Abs. 1 S. 1, 2 KibeG Rechtsanspruch auf 5-stündige Betreuung einschließlich Mittagessen	§§ 9 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 S. 2 iVm 7 Abs. 1, 3 KibeG Finanzierung des Mittagessens (einschl. Getränke) von der Freien und Hansestadt Hamburg; explizit kein Essensgeld	§ 6 Abs. 1 S. 1, 2 KibeG → Träger der Einrichtung	§ 10 Landesrahmenvertrag im Elementarbereich grds. warmes Mittagessen und ausreichende Getränke; keine Verpflichtung des Trägers, ein kostenfreies Frühstück anzubieten

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Hessen (HKJGB)	§ 32 HKJGB ab einer Betreuung von über 6h „soll“ eine Mittagsversorgung vorgehalten werden, anderenfalls keine Betriebserlaubnis	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung Kosten der Verpflegung/des Mittagessens werden von den Personensorgeberechtigten getragen
Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)	§ 11 Abs. 2 KiföG M-V „gesunde und vollwertige Ernährung“ nach DGE-Standard als integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kita § 3 Abs. 1, 2 KiföG M-V Gesunde Ernährung als Aufgabe der frühkindlichen Bildung	§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Kosten der Verpflegung insgesamt (incl. Mittagessen) werden von den Personensorgeberechtigten getragen	§ 11 Abs. 2 KiföG M-V Für die Bereitstellung des Leistungsangebots (also auch Verpflegung, zu der nach § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 KiföG M-V auch das Mittagessen gehört) ist der Träger zuständig.	§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Kosten der Verpflegung/des Mittagessens werden von den Personensorgeberechtigten getragen; jeweils gesonderte Ausweisung der Kosten für die Verpflegung insgesamt und das Mittagessen
Niedersachsen (KiTaG, 1. DVO-KitaG)	§ 1 Abs. 1, 2 DVO KiTaG kein gesetzlich formierter Versorgungsanspruch, nur Regelung über räumliche Mindestausstattung (Küche)	§ 20 Abs. 1, 2; § 21 S. 3 KiTaG für Kosten der Verpflegung können „Gebühren oder Entgelte“ erhoben werden; keine gesonderte Regelung zum Mittagessen	Keine spezielle Regelung	§ 20 Abs. 1, 2 § 21 S. 3 KiTaG für Kosten der Verpflegung können „Gebühren oder Entgelte“ erhoben werden

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Nordrhein- Westfalen (KiBiz)	§ 26 Abs. 4 KiBiz bei Angebot eines Mittagessen ist ab 35h/Woche Betreuung jedem Kind die Teilnahme zu ermöglichen (keine Verpflichtung) § 12 Abs. 2 KiBiz Gesundheitsförderung durch „ausgewogene und gesunde Gestaltung der Verpflegung“	§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen	§ 26 Abs. 4 KiBiz →Träger der Einrichtung	§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen
Rheinland-Pfalz (KTagStG, KTagSt-GAV)	§ 5 Abs. 2 S. 2 KTagStG Mittagessen „soll“ bei Übermittagsbetreuung angeboten werden, nur für Kindergarten ab 2 Jahre (n.F. ab 07/21: § 14 Abs. 1 S. 4 KiTaG, Betreuung ab 1 Jahr) § 2 Abs. 1 S. 2 KTagStGAV Bedarfsplan: Plätze mit Mittagessen für Kindergärten	§ 13 Abs. 1 KTagStG (bis 06/21) für Mittagessen ist ein gesonderter Beitrag zu erheben § 26 Abs. 4 KiTaG (ab 07/21) für Mittagessen <i>und</i> Verpflegung ist ein gesonderter Beitrag zu erheben	Keine spezielle Regelung	§ 13 Abs. 1 KTagStG (bis 06/21) nur Regelung für das Mittagessen § 26 Abs. 4 KiTaG (ab 07/21) Regelung für Mittagessen <i>und</i> Verpflegung

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Saarland (SKBBG, Gesundheitsvorsorge-VO, Ausführungs-VO SKBBG)	§ 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO kein gesetzlicher Versorgungsanspruch aber: ab 6,5h ununterbrochener Betreuung: Pflicht zum Angebot warmer Mahlzeit ⁶⁶	§§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 1 S. 2 Ausführungs-VO SKBBG Zuschuss zu hauswirtschaftlichen Kräften, die an Mittagsmahlzeit beteiligt sind, keine weiteren Regelungen	Keine spezielle Regelung	Keine spezielle Regelung
Sachsen (SächsKitaG)	Nein	§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz durch Erziehungsberechtigte	Keine spezielle Regelung	§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz durch Erziehungsberechtigte

⁶⁶ Gem. Ziff. 2.1.2. der Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt (ABl. Saarland I Nr. 11 v. 16.03.2017, S. 323 f.).

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Sachsen-Anhalt (KiFöG)	§ 5 Abs. 7 KiFöG Mittagsverpflegung kein pflichtiger Bestandteil des Angebots; Sicherung der Mittagsverpflegung auf Wunsch der Eltern	§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten tragen die Eltern (incl. Mittagessen), vgl. § 5 Abs. 7 KiFöG „Mittagsverpflegung“	§ 5 Abs. 7 KiFöG Träger der Tageseinrichtung hat die Mittagsverpflegung zu sichern	§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten tragen die Eltern
Schleswig-Holstein (KiTaG)	§ 30 Abs. 1 KiTaG ausgewogene Verpflegung, ausreichende Versorgung mit Nährstoffen, energiearme Getränke, Berücksichtigung Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien, religiöse Essgewohnheiten § 30 Abs. 2 KiTaG Anspruch auf Mittagsverpflegung („Sicherstellung“) ab 6h Betreuung	§ 31 Abs. 2 KiTaG „angemessene Verpflegungskostenbeiträge“ (es liegt nahe, dass damit auch das Mittagessen gemeint ist, s. § 30 Abs. 2 KiTaG „Mittagsverpflegung“)	§ 30 Abs. 2 KiTaG Träger zuständig für Sicherstellung der Mittagsverpflegung	§ 31 Abs. 2 KiTaG „angemessene Verpflegungskostenbeiträge“

Bundesland	Versorgungsanspruch	Mittagessen: Finanzierung	Mittagessen: Zuständigkeit	Essengeld
Thüringen (ThürKiGaG)	§ 18 Abs. 4 ThürKiGaG Anspruch auf regelmäßige Versorgung mit einer warmen Mittagsmahlzeit nach ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit	§ 29 Abs. 3 S. 1 ThürKiGaG „Kosten der Verpflegung werden gesondert ermittelt in Rechnung gestellt.“; nach § 29 Abs. 3 S. 2 ThürKiGaG werden auch die „Mahlzeiten“ zur Verpflegung gezahlt, damit gilt diese Regelung auch für das Mittagessen	§ 18 Abs. 4 ThürKiGaG Träger zuständig für Gewährleistung der regelmäßigen Versorgung „mit einer warmen Mittagsmahlzeit“	§ 29 Abs. 3 ThürKiGaG Kosten der Verpflegung werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt

2. Verhältnis Mittagessen zu allgemeiner Versorgung (bzgl. Finanzierung)

- Grün: bestehende Regelung
 ■ Hellgrün: Regelung zu Allgemeinen Verpflegungskosten umfasst auch das Mittagessen
■ Rot: **keine** spezielle Regelung
 ■ Hellrot: *Sonderfall

Bundesland (Rechtsquellen)	Mittagessen	Allgemeine Versorgung (z.B. betr. Frühstück und Vesper)
Baden-Württemberg (KiTaG)		
Bayern (BayKiBiG)		
Berlin (KiFöG, TKGB, MittagVO, RV-Tag)	§ 3 Abs. 5 TKGB i.V.m. § 1 MittagVO Kostenbeteiligung für Mittagessen i.H.v. 23 €; ggf. Erhöhung über Zuzahlungen nach Anlage 10 Abs. 6 RV Tag	Anlage 10 Abs. 6 RV Tag Zuzahlungen max. 90 €/Monat, davon 30 € für Frühstück und Vesper

<p>Brandenburg (BbgLV, KitaG)</p>	<p>§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG Personensorgeberechtigte zahlen Zuschuss zur Mittagsversorgung iHd „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (Essengeld)</p>	<p>§ 17 Abs. 1 S. 2 KitaG Elternbeiträge beziehen sich auch auf die Versorgung</p>
<p>Bremen (BremKTG)</p>	<p>§ 19 Abs. 1 BremKTG Beteiligung der Eltern an Verpflegungskosten durch Pauschalbeträge, keine landesweite Regelung zur Höhe, teilw. differenziert nach Mahlzeiten (Mittagessen/Frühstück/Vesper)</p>	<p>§ 19 Abs. 1 BremKTG Beteiligung der Eltern an Verpflegungskosten durch Pauschalbeträge, keine landesweite Regelung zur Höhe, teilw. differenziert nach Mahlzeiten (Mittagessen/Frühstück/Vesper)</p>
<p>Hamburg (KibeG)</p>	<p>§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 3 KibeG Stadt Hamburg finanziert das vom Betreuungsanspruch erfasste Mittagessen</p>	<p>Getränke sind von der durch die Stadt finanzierten Beitragsfreiheit umfasst; keine Verpflichtung für kostenfreies Frühstück</p>
<p>Hessen (HKJGB)</p>	<p>In der Praxis tragen die Personensorgeberechtigten die Verpflegungskosten (inkl. Mittagessen)</p>	<p>In der Praxis tragen die Personensorgeberechtigten die Verpflegungskosten</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)</p>	<p>§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Kosten des Mittagessens werden von den Personensorgeberechtigten getragen und sind gesondert auszuweisen</p>	<p>§ 29 Abs. 1 S. 2, 3 KiföG M-V Weitere Versorgungskosten werden von den Personensorgeberechtigten getragen und sind gesondert auszuweisen</p>

<p>Niedersachsen (KiTaG, 1. DVO-KitaG)</p>	<p>§ 20 Abs. 1, 2; § 21 S. 3 KiTaG „Gebühren oder Entgelte“ für Kosten der Ver- pfelegung allgemein</p>	<p>§ 20 Abs. 1, 2; § 21 S. 3 KiTaG „Gebühren oder Entgelte“ für Kosten der Ver- pfelegung allgemein</p>
<p>Nordrhein-Westfalen (KiBiz)</p>	<p>§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen</p>	<p>§ 51 Abs. 3 KiBiz Träger kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlan- gen</p>
<p>Rheinland-Pfalz (KTagStG, KTagStGAV)</p>	<p>§ 13 Abs. 1 KTagStG (bis Juni 2021) gesonderter Beitrag für Mittagessen</p>	
	<p>§ 26 Abs. 4 KiTaG (ab Juli 2021) gesonderter Beitrag für Mittagessen <i>und</i> Ver- pfelegung</p>	
<p>Saarland* (SKBBG, Gesundheitsvorsorge-VO, Ausführungs-VO SKBBG)</p>	<p>§§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 1 S. 2 Ausführungs-VO SKBBG Zuschuss zu hauswirtschaftlichen Kräften</p>	

<p>Sachsen (SächsKitaG)</p>	<p>§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz für Essenversorgung</p>	<p>§ 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz für Essenversorgung</p>
<p>Sachsen-Anhalt (KiFöG)</p>	<p>§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten tragen die Eltern (auch Mittagessen, vgl. § 5 Abs. 7 KiFöG „Mittagsverpflegung“)</p>	<p>§ 13 Abs. 6 KiFöG Verpflegungskosten durch Eltern (inkl. Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke)</p>
<p>Schleswig-Holstein (KiTaG)</p>	<p>§ 31 Abs. 2 KiTaG gilt auch für das Mittagessen (vgl. § 30 Abs. 2 KiTaG „Mittagsverpflegung“)</p>	<p>§ 31 Abs. 2 KiTaG Eltern zahlen „angemessene Verpflegungskostenbeiträge“</p>
<p>Thüringen (ThürKiGaG)</p>	<p>§ 29 Abs. 3 ThürKiGaG gilt auch für das Mittagessen (vgl. § 18 Abs. 4 ThürKiGaG „Mittagsmahlzeit“)</p>	<p>§ 29 Abs. 3 ThürKiGaG Eltern tragen Kosten der Verpflegung: Vor- und Zubereitung, Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten</p>

V. Zusammenfassung

1. Zu Frage a) - Landesgesetzliche Verankerung des Versorgungsanspruchs

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Verankerung des Versorgungsanspruchs auf (Landes-)Verfassungsebene wie in Brandenburg in Art. 27 Abs. 7 BbgLV im bundesweiten Vergleich einzigartig ist.

Bundesländer mit einem **formell-gesetzlichen Versorgungsanspruch**, wie es ihn ebenfalls in Brandenburg gibt (entweder allgemein oder auf das Mittagessen bezogen) sind:

- **Berlin** (bei Teilzeit-/Ganztagsförderung),
- **Hamburg** (5-stündige Betreuung einschließlich Mittagessen),
- **Mecklenburg-Vorpommern** (integraler Bestandteil des Leistungsangebots),
- **Sachsen-Anhalt** („auf Wunsch der Eltern“),
- **Schleswig-Holstein** („Sicherstellung“ ab 6-stündiger Betreuung) und
- **Thüringen** (regelmäßige Versorgung mit warmer Mittagsmahlzeit).

Als „**Soll**“-**Vorschrift** ausgestaltet wird der Versorgungsanspruch in

- **Hessen** und
- **Rheinland-Pfalz**.

Im Rahmen einer **Verordnung/Richtlinie** bzw. eines **Grundlagenpapiers** gibt es zudem in folgenden Bundesländern landeseinheitliche Vorgaben:

- **Baden-Württemberg**,
- **Niedersachsen** und
- **Saarland**.

In folgenden Bundesländern gibt es **keinen** landesweit geregelten Versorgungsanspruch:

- **Bayern,**
- **Bremen,**
- **Nordrhein-Westfalen** (nur fakultativ ab 35 h/Woche Betreuungszeit) und
- **Sachsen.**

2. Zu Frage f) – Mittagessen: Finanzierung und Zuständigkeit

Bundesland	Mittagessen auf der Basis landeseinheitlicher Regelungen, teilweise oder vollständig durch Eltern finanziert	keine landeseinheitlichen Regelungen zur Finanzierung des Mittagessens	Mittagessen wird vollständig vom Land finanziert
B-W		x	
BY		x	
BE	x		
BBG	x		
HB	x		
HH			x
HE		x	
M-V	x		
ND	x		
NRW	x		
R-P	x		
SL*			
SN	x		
S-A	x		
S-H	x		
TH	x		

* Im Saarland wird ein Zuschuss zu den Kosten des hauswirtschaftlichen, an der Bereitstellung des Mittagessens beteiligten Personals gewährt. Ansonsten keine weiteren Regelungen zur direkten Beteiligung/Finanzierung.

3. Zu Frage g) - Gesetzliche Regelungen zum Essengeld

Landeseinheitliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Eltern an der Versorgung ihrer Kinder in der Kita (entweder Mittagsverpflegung oder allgemeine Verpflegung, inkl. Zwischenmahlzeiten und Getränke) gibt es in folgenden Bundesländern:

Bundesland	landeseinheitliche Regelungen zur Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung
B-W	
BY	
BE	x
BBG	x
HB	x
HH	
HE	
M-V	x
ND	x
NRW	x
R-P	x
SL	
SN	x
S-A	x
S-H	x
TH	x

VI. Fazit

Der Versorgungsanspruch, zumindest hinsichtlich der **Verpflegung** (zur möglichen Differenzierung von Versorgungs- und Verpflegungsanspruch in Bezug auf den Umfang, s. **Teil B. IV. 1. a)**), ist in den meisten Bundesländern entweder formell-gesetzlich verankert oder zumindest als „Soll-Vorschrift“ implementiert. Nur in Brandenburg ist der Versorgungsanspruch auch verfassungsrechtlich ausgestaltet. Einen faktischen, ebenso weitgehenden Versorgungsauftrag wie Brandenburg bzgl. der Versorgung mit Mittagessen sieht etwa Thüringen vor, wonach der Träger eine regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit gewährleisten muss, die den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen entsprechen muss (§ 18 Abs. 4 ThürKiGaG). Auch in Mecklenburg-Vorpommern sieht das Kita-Gesetz eine vollwertige und gesunde Verpflegung orientiert an den DGE-Standards vor (§ 11 Abs. 2 KiföG M-V). Noch konkreter werden die qualitativen Anforderungen in Schleswig-Holstein durch das dort seit 01.01.2021 geltende KiTaG geregelt (§ 30 Abs. 1 KiTaG). Danach sind eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen zu gewährleisten und energiereiche Getränke bereitzustellen. Ausdrückliche Berücksichtigung finden auch die Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten.

Ansonsten bestehen zumindest landeseinheitliche Vorgaben in untergesetzlichen Verordnungen oder Grundlagenpapieren, die auch an die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis gekoppelt sein können, wie in Baden-Württemberg und Hessen.

Länder gänzlich ohne (gesetzliche) Regelung des Versorgungsanspruchs sind Bayern, Bremen und Sachsen; in Nordrhein-Westfalen besteht eine zumindest fakultative Mittagsverpflegung ab einer Betreuungszeit von 35 h/Woche. Je geringfügiger die kita-rechtlichen Vorgaben sind, desto mehr besteht Freiraum für die Regelung in den Betreuungsverträgen zum Ob und Wie der Versorgung.

In den meisten Bundesländern existieren landeseinheitliche Regelungen zur (zumindest teilweisen) Finanzierung der Versorgung (unabhängig von den finanzierenden Parteien). Träger bzw. Gemeinden erheben von den Eltern neben den Elternbeiträgen anfallende Verpflegungskosten, wobei jedoch eine Begrenzung auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsversorgung nur in Brandenburg gesetzlich implementiert ist. Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht nur explizit die Übernahme der Kosten für die Mittagsversorgung geregelt ist, sondern vielmehr allgemeine Regelungen zu den Kosten der Verpflegung gelten, lassen dennoch die meisten Landesgesetze Rückschlüsse darauf zu, dass auch das Mittagessen von diesen Kosten erfasst ist und von den Eltern zu zahlen ist.

Hierzu zählen folgende Bundesländer:

- **Mecklenburg-Vorpommern,**
- **Niedersachsen,**
- **Nordrhein-Westfalen** (sofern der Träger sich entschließt, das Entgelt zu erheben),
- **Rheinland-Pfalz** (Mittagessen und Verpflegung zusammen geregelt ab 01.07.2021),
- **Sachsen,**
- **Sachsen-Anhalt** und
- **Thüringen.**

Nur in wenigen Bundesländern existieren **keine** Finanzierungsregelungen zur (Mittags-)Verpflegung, hierzu zählen:

- **Baden-Württemberg,**
- **Bayern,**
- **Hessen** und
- **Saarland.**

Als einziges Bundesland übernimmt derzeit die Freie und Hansestadt Hamburg die Kosten für die Mittagsverpflegung einschließlich Getränke.

Anzumerken bleibt zudem als allgemeines Fazit, dass der Begriff „Versorgung“ nur in sehr wenigen Kita-Gesetzen überhaupt und wenn, dann im direkten Kontext einer Versorgung **mit** „einer Mittagsmahlzeit“ (Thüringen) oder konkret als „Essenversorgung“ gebraucht wird. Einzig in Brandenburg wird der Begriff „Versorgung“ als isolierter, nicht näher konkretisierter Anspruch des Kindes genannt. Zu den sich daraus möglicherweise ergebenden Fragestellungen, s. **Teil B. IV. 1. a)**.

B. Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg

Nach dem Überblick über die Ausgestaltung des Versorgungsanspruchs in den einzelnen Bundesländern wird nachfolgend die Frage b) zur Umsetzung und Auslegung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung näher untersucht.

I. Einleitung

In Brandenburg nehmen fast alle in einer Kindertagesstätte betreuten Kinder an der Mittagsversorgung in der Einrichtung teil. Der Anteil liegt nach Angaben der Bertelsmann-Stiftung⁶⁷ bei den unter 3-jährigen bei 98,9 % bzw. bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei 99,3 %. Ausgewiesen wird in der Auswertung der Bertelsmann-Stiftung der Anteil der Kinder, die laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in der Kindertagesstätte eine Mittagsverpflegung erhalten. Vorausgesetzt wird, dass diese über die Kita angeboten bzw. organisiert wird. Dadurch werden alle Essen mitgezählt, die unter Beteiligung der Kinder selbst zubereitet werden oder von einem Drittanbieter geliefert werden. Zusätzlich bietet ein Teil der Kitas eine Frühstücksmahlzeit und ein Vesper an. Etwa ein Viertel der brandenburgischen Kitas kocht selbst⁶⁸.

Was diese Zahlen allein nicht abbilden, sind die einzelnen Fragestellungen, die sich in rechtlicher Hinsicht in Bezug auf den Begriff der „Versorgung“ (unter anderem auch in Abgrenzung zur bloßen „Verpflegung“) ergeben. Hierbei müssen verschiedene Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen in den Blick genommen werden. Die Auslegung derselben und deren Umsetzung im Einzelnen stellen den komplexen, teils von Unsicherheiten geprägten Ist-Zustand dar, der im Folgenden dargestellt wird.

⁶⁷ S. bereits oben, <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/betreuungsumfang/mittagsverpflegung-in-kindertagesbetreuung?>, zuletzt abgerufen am 21.03.2021.

⁶⁸ *Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Brandenburg*: <https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/kitaverpflegung/zahlen-und-fakten-k/>, zuletzt abgerufen am 23.03.2021.

II. Überblick über die Rechtsprechung zum Versorgungsanspruch

Zur Auslegung des in Brandenburg geltenden Versorgungsanspruchs gibt es nur wenige Urteile, die sich vornehmlich mit Rechtsfragen zur Höhe des Essengeldes und nur vereinzelt mit der Umsetzung des Versorgungsauftrags durch den Kita-Träger auseinandersetzen.

Mit der Umsetzung des Versorgungsauftrags und der Höhe des Essengeldes hat sich insbesondere das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Grundsatzurteil vom 19.09.2016⁶⁹ (sog. „Prenzlau-Urteil“) maßgeblich beschäftigt. Das Gericht stellte zunächst klar, dass es gem. § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG Aufgabe des Trägers der Kindertagesstätte ist, die Essenversorgung in der Einrichtung zu gewährleisten. Soweit sich der für die Gewährleistung der Mittagsversorgung zuständige Kita-Träger der Hilfe eines Dritten, namentlich eines Cateringunternehmens, bediene, stellt dies den Kita-Träger nicht von seinem Versorgungsauftrag frei. Auch das Essengeld ist dann weiterhin auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG zu beschränken:

„Wie bereits dargestellt, ist es eine Aufgabe der Beklagten, die Essenversorgung in der Kindertagesstätte zu gewährleisten. Soweit sie sich dazu eines Dritten bedient, bleibt sie rechtlich daran gebunden, dass die Eltern nach den Vorgaben des Kitagesetzes zur Zahlung eines Zuschusses nur in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und nicht darüber hinaus in Anspruch genommen werden können.“⁷⁰

Das Gericht setzte sich zudem mit dem Maßstab für die Höhe des Essengeldes für die Mittagsverpflegung nach § 17 BbgKitaG auseinander:

⁶⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 - 6 B 87.15, juris, Rn. 26.

⁷⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 - 6 B 87.15, juris, Rn. 32.

„Die Begrenzung des Zuschusses auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hat zur Folge, dass der Zuschuss nicht ohne Weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann. Nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen. Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte. Besonders aufwendige, teure Verpflegungsstile haben ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie besonders einfache bzw. preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenzubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen.“⁷¹

Mit der Regelung in § 17 Abs. 1 S. 1 KBbgKitaG zur Höhe des Essengeldes für die Mittagsversorgung (durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen) handelt es sich um eine gesetzliche Regelung, mit welcher der Brandenburgische Gesetzgeber den Kita-Trägern einen Spielraum für die Höhe des Zuschusses zugebilligt hat. Zur zulässigen Höhe des Essengeldes hat das Landgericht Potsdam am 20.05.2020 geurteilt, dass ein Essengeld in Höhe von 1,96 € kein Überschreiten der in § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG gesetzten Grenzen darstelle⁷². Entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sei dabei auch nicht auf den Durchschnitt aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Kita abzustellen, sondern auf den Durchschnitt der im Umkreis der Kita lebenden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Kita betreut werden und dort eine Mittagsmahlzeit erhalten⁷³. Das Amtsgericht Potsdam hatte zuvor einen Betrag von 2,25 € für eine Mittagsmahlzeit nicht beanstandet⁷⁴.

⁷¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – 6 B 87.15, juris, Rn. 26.

⁷² LG Potsdam, Urt. v. 20.05.2020 – 6 S 67/19, juris Rn. 36.

⁷³ LG Potsdam, Urt. v. 20.05.2020 – 6 S 67/19, juris Rn. 28: Betreibt ein Träger mehrere Kitas in unterschiedlichen Gemeinden oder gar Landkreisen und bereitet er das Mittagessen nicht selbst zu, sondern bezieht es für alle Kitas von einem Caterer, ist er berechtigt, von den Eltern aller von ihm betreuten Kinder einen Zuschuss in einheitlicher, den ersparten Aufwendungen des Durchschnitts im Wohnbereich aller Eltern der von ihm betreuten Kinder entsprechender Höhe zu fordern.

⁷⁴ AG Potsdam, Urt. v. 09.05.2019 – 27 C 131/18, n.v.

Nach § 1 Abs. 2 bis 4 BbgKitaG wird vom Rechtsanspruch die Erziehung, Bildung, Betreuung in der Kindertagesstätte als auch der Versorgungsanspruch erfasst, welchen der Träger der Kita zu erfüllen hat; eine rechtsverbindliche Konkretisierung dem Inhalt nach fehlt hierzu aber. Landesweite Verordnungen, auch Verwaltungsvorschriften, existieren diesbezüglich nicht. Bei der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Höhe des Essengeldes besteht ein Spielraum, der bei der Bemessung von 1,96 € bis 2,25 € nach derzeitiger Rechtsprechung jedenfalls nicht überschritten wird.

Die nachfolgende Darstellung des Versorgungsanspruchs in Brandenburg (**IV. Landesrechtliche Ausformung**) ist strukturell den vom Auftraggeber vorgegeben Bezugspunkten bzgl. der Regelungen in anderen Bundesländer angepasst, sodass sich Ausführungen zu den benannten Fragestellungen bezogen auf die Zuständigkeit für die Versorgung, deren Finanzierung und speziell zum Essengeld finden.

III. Keine bundesrechtliche Regelung des Versorgungsanspruchs

Der Versorgungsanspruch in Brandenburg ergibt sich allein aus Landesrecht – auf bundesrechtlicher Ebene nennt das SGB VIII bei den im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu erfüllenden Aufgaben nur die „Förderung“, welche dort nur die Aspekte der Betreuung, Bildung und der Erziehung enthält, nicht aber die Versorgung⁷⁵.

Zum Teil wird hierzu zwar vertreten, dass der Förderungsanspruch nach § 24 SGB VIII im Rahmen der bedarfsgerechten Betreuung auch schon die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens jedenfalls bei einer Betreuungszeit ab sechs Stunden einschließen soll.⁷⁶ Andererseits wird vertreten, dass der Anspruchsinhalt für die bundesrechtlichen Rechtsansprüche allein durch das SGB

⁷⁵ Vgl. § 22 SGB VIII; *Lakies/Beckmann*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, Vorbem. zu §§ 22–26, Rn. 4; § 22 Rn. 13f.

⁷⁶ *Lakies/Beckmann*, a.a.O., § 24 Rn. 49.

VIII, insb. die Fördergrundsätze der §§ 22, 22a SGB VIII – wo Verpflegung aber keine Erwähnung findet – zu bestimmen sei.⁷⁷

Die fehlende präzise Normierung eines Anspruchsinhalts im Bundesrecht führt jedenfalls dazu, dass dem Leistungsverpflichteten bei der Erfüllung des Anspruchs ein weiter Gestaltungsspielraum einzuräumen ist.⁷⁸ Folglich wäre das Fehlen einer durchgängigen Versorgung in der Kita nach *Bundesrecht* nicht zu beanstanden.

Es kommt daher für den Aspekt der Versorgung maßgeblich auf die landesrechtliche Ausformung der Rechtsansprüche an. Das Bundesrecht überlässt dem Landesrecht hierfür jedenfalls weite Gestaltungsräume, so dass die wesentlichen Anspruchsinhalte dem Landesrecht zu entnehmen sind: Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII kann das Landesrecht in Hinblick auf die Förderung in Kitas weitergehende Regelungen treffen. Das Bundesrecht sieht in § 26 SGB VIII zudem einen allgemeinen Landesrechtsvorbehalt zu Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vor⁷⁹.

IV. Landesrechtliche Ausformung und praktische Umsetzung

1. Gesetzliche Verankerung und Inhalt

Der gesetzliche Versorgungsauftrag ist in Brandenburg bereits landesverfassungsrechtlich fundiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Landesverfassung Brandenburg hat jedes Kind nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte. Schon der Wortlaut zeigt, dass für die Ausgestaltung des Anspruchs (Anspruchsvoraussetzungen, -inhalt und -umfang im Einzelnen) das einfache Gesetzesrecht maßgeblich ist.

⁷⁷ *Struck*, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 24 Rn. 24.

⁷⁸ *Schübel-Pfister*, NVwZ 2013, 385, 388.

⁷⁹ *Herrmann*, LKV 2016, 491, 492.

Dort folgt der Versorgungsauftrag für alle Kindertagesstätten im Land Brandenburg unabhängig von der Trägerschaft aus §§ 1, 2 und 3 BbgKitaG.

Hiernach erstrecken sich die im Einzelnen nach Altersgruppen differenzierten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2–4 BbgKitaG – neben der Erziehung, Bildung und Betreuung – immer auch auf die Versorgung in der Kita. Der Versorgungsanspruch der Kinder wird flankierend zudem als Zweck der Kindertagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 BbgKitaG) und als Auftrag bzw. Aufgabe der Kita festgeschrieben (§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 7 BbgKitaG). Mit der umfassenden Regelung eines Versorgungsauftrags und der Einbeziehung der Versorgung in den Rechtsanspruch geht das Land Brandenburg im Ländervergleich insoweit einen Sonderweg, wie auch die vorangestellte Untersuchung gezeigt hat.

a) Umfang des Versorgungsanspruchs

Trotz des mit Blick auf die anderen Bundesländer vergleichsweise weitgehenden Versorgungsauftrags (s. Ausführungen **Teil A**) lässt sich allerdings auch den brandenburgischen Vorschriften Näheres zum konkreten Leistungsumfang des Versorgungsauftrags nicht entnehmen.

Bezüglich der in anderen Bundesländern häufig gewählten Formulierung der sicherzustellenden „Verpflegung“ anstelle der Verwendung des Begriffs „Versorgung“ lassen sich zum Umfang des Versorgungsanspruchs unterschiedliche Überlegungen anstellen, die sich einerseits auf die Versorgung im engeren Sinne der Versorgung mit Essen und Getränken (Verpflegung, s. sogleich unter **aa**)) beziehen, und andererseits die Frage nach der Bedeutung des Begriffs „Versorgung“ im weiteren Sinne aufwerfen (s. hierzu insbesondere zu Pflegeprodukten und Hygieneartikeln als denkbaren Anwendungsfall unter **bb**)).

- aa)** Festgestellt werden kann, dass der Träger jedenfalls eine (gesunde) Verpflegung überhaupt sicherstellen muss. Die Bereitstellung und Versorgung mit Mittagessen allein dürfte angesichts immer längerer Betreuungszeiten ebenso wenig genügen,

wie lediglich die Ermöglichung der Esseneinnahme als solche. Wird zudem von einem umfassenden Bildungsbegriff ausgegangen, der die ganzheitliche Entwicklung der Kinder im Blick hat, müssen auch die in §§ 1 und 3 BbgKitaG enthaltenen Ausführungen und Bestimmungen zu den Aufgaben und Zielen von Kindertagesbetreuung den gewachsenen Anforderungen und unterschiedlichen Erwartungen seitens der Gesellschaft, Eltern und Kindern gerecht werden und entsprechend ausgelegt und ggf. modifiziert werden.

Fraglich ist insbesondere, ob der Versorgungsanspruch für den Träger immer auch die Bereitstellung weiterer Zwischenmahlzeiten, wie Frühstück, Obst und Vesper umfassen muss. Auszugehen ist grundsätzlich von der Verpflichtung der Träger von Kindertagesstätten, den gesamten Bedarf der Kinder während der Betreuungszeit abzudecken. Der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte beginnt bei der morgendlichen Übergabe des Kindes von den Eltern an die Kindertagesstätte, die ihr Kind aufgrund ihrer elterlichen Sorge vorher und nachher zu versorgen haben. Der Einrichtungsträger kann also erwarten, dass die Kinder morgens von ihren Eltern mit einer gewissen Grundausstattung versorgt werden⁸⁰.

Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG sind die Personensorgeberechtigten nur dazu verpflichtet, einen Zuschuss zur Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Weitere Mahlzeiten sind im § 17 Abs. 1 BbgKitaG nicht erwähnt. Je nach Lage und Umfang der Betreuungszeiten dürften allerdings weitere Mahlzeiten und Getränkegaben zweifellos zum erforderlichen Angebot der Kindertagesbetreuung gehören. Dies ergibt sich auch aus der Konkretisierung in § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG, wonach „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten“ ist. Ergänzende (Zwischen-) Mahlzeiten und auch Getränkegaben gehören also zum regelmäßigen Angebot der Kindertagesstätte, ohne dass der Gesetzgeber für die Elternbeteiligung eine gesonderte Regelung getroffen hätte wie für das Mittagessen⁸¹. Aus dem Fehlen einer Sonderregelung und der Regelung in § 17 Abs. 1 S. 2 BbgKitaG („Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und

⁸⁰ Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.6.

⁸¹ Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.4.

Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.“) ergibt sich zumindest, dass die *Kosten* für Frühstück und Vesper als regulärer Teil der Betriebskosten anzusehen sind und sie damit im Elternbeitrag Berücksichtigung finden. Dies ist von der Rechtsprechung des Obergerwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg mittlerweile auch bestätigt worden⁸².

Davon losgelöst ist jedoch die Frage, ab welcher Betreuungsdauer ein Kita-Träger verpflichtet ist, im Hinblick auf den Versorgungsanspruch auch weitere Zwischenmahlzeiten, wie Frühstück und Vesper, für jedes betreute Kind vorzuhalten. Dies ist gesetzlich (bislang) nicht näher definiert. Auch die Rechtsprechung hat zum diesbezüglichen Umfang des Versorgungsanspruchs soweit ersichtlich noch nicht entschieden.

- bb)** Daneben ist es in der Vergangenheit auch zu neuen Fragestellungen gekommen, die auf die Ausdehnung des Versorgungsbegriffs - über die bloße Verpflegung hinaus - gerichtet sind. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG, wonach Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe haben, eine gesunde Ernährung *und* Versorgung zu gewährleisten, führt zur naheliegenden Auslegung, dass hierunter nicht nur die Verpflegung an sich, sondern ein weiterer Versorgungsbegriff zu verstehen ist, der auch die Versorgung mit Verbrauchsmaterial und Hygieneartikeln (z.B. Windeln) umfasst. Das MBSJ vertritt insoweit ausgehend vom Wortlaut der Norm die Rechtsauffassung, dass der gesamte Bedarf der Kinder während der Betreuungszeit abzudecken ist und zur Versorgung, die vom Kita-Träger zu gewährleisten ist, auch Hygieneartikel wie Toilettenpapier, Desinfektionsmittel, Einmaltaschentücher, Wegwerfwindeln, Zahncreme oder Sonnencreme gehören⁸³.

Zu einer näheren Bestimmung des Versorgungsauftrags bedarf es eines historischen Rückblicks: Der Gesetzgeber hatte zur Begründung des im Jahr 1992 eingeführten Kita-Gesetzes (Drucksache 1/626) bezüglich der Norm des § 3 Abs. 2 Nr.

⁸² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.05.2019 – 6 A 6.17, juris Rn. 32 f.

⁸³ Scheiben des MBSJ von März 2019 an die Gemeinde Fehrbellin zum Betreff „Windeln in Kita“.

7 BbgKitaG (der Wortlaut entsprach schon damals der auch heutige noch gültigen Fassung) nur darauf hingewiesen, dass die Kindertagesstätte „ihren Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag eigenständig in Ergänzung der Erziehung in Familie, Schule und anderen Sozialisationsinstanzen“ nachkommt und somit „den Kindern damit die notwendige Erweiterung des Erfahrungsraumes“ ermöglicht⁸⁴. Der Gesetzgeber hatte zwar den Fördergrundsätzen der Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes) in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, 2 Nr. 7 BbgKitaG auch den Begriff der Versorgung hinzugefügt, allerdings wollte der Gesetzgeber damit deutlich machen, dass „bei der in Brandenburg üblichen Ganztagsbetreuung auch die Versorgung der Kinder z. B. mit Mittagessen, eine wesentliche Bedeutung hat“⁸⁵.

In der Gesetzesbegründung heißt es sodann in der Einzelerläuterung zu § 1 BbgKitaG weiter: „Damit wird einer Erweiterung der Bestimmung Rechnung getragen, die in den neuen Bundesländern weitestgehend realisiert war und in den alten Bundesländern durch die Ausweitung des Vormittagskindergartens auf Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagessenversorgung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Kindertagesstätte als wichtiger Lebensraum für Kinder muss die Versorgung ihrer Kinder als Aufgabe begreifen und in Tagesgestaltung, pädagogischer Konzeption und Raumprogramm verwirklichen“.

Ausdrücklich Bezug genommen wird mithin in der Gesetzesbegründung jedenfalls auf den Versorgungsaspekt im engeren Sinne, also die Verpflegung („Mittagsversorgung“). In der Gesetzesbegründung sind indes keine weiteren Hinweise ersichtlich, wie weit der in das BbgKitaG damals neu aufgenommene Begriff der Versorgung – der neben dem Begriff der „gesunden Ernährung“ in § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG eigenständig aufgeführt wird – reichen sollte. Es wird aber vom Gesetzgeber im Umkehrschluss auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass über die Mittagsverpflegung hinaus der Begriff der Versorgung nicht auch weit verstanden werden könnte, immerhin waren auch in den ostdeutschen Bundesländern damals schon zehnstündige Betreuungszeiten für Krippenkinder üblich, die eine wei-

⁸⁴ Landtag Brandenburg, Drucksache 1/626, Begründung zu § 3.

⁸⁵ Landtag Brandenburg, Drucksache 1/626, Begründung A. Allgemeiner Teil.

tergehende Versorgung der Kinder – über die reine Verpflegung hinaus – erforderlich machte. Vor diesem Hintergrund ließe sich der vom MBSJ verstandene weit vertretene Versorgungsbegriff, der nicht nur die reine Verpflegung mit Essen und Getränken regeln wollte, erklären.

Hier stellen sich nun Abgrenzungsprobleme zwischen dem Versorgungsauftrag im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Verantwortung der Eltern, gerade im Hinblick auf immer längere Betreuungszeiten auch in den westdeutschen Bundesländern, die einhergehen mit dem seit 1996 bzw. 2013 in Deutschland geltenden Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Diese Entwicklung hin zu immer größeren Betreuungsumfängen auch schon für jüngere Kinder war bei Inkrafttreten des Kita-Gesetzes im Jahr 1992 noch nicht absehbar. Die in letzter Zeit aufkommende Nachfrage zur Bereitstellung von Windeln durch freie und kommunale Kindertagesstätten ist auch in diesem Kontext zu sehen.

So wurde im Jahr 2018 im Zusammenhang mit der Anfrage eines freien Trägers an den Landkreis Potsdam-Mittelmark die Frage an das MBSJ gerichtet, ob das Bereithalten von Windeln durch den Kita-Träger unter den Versorgungsanspruch zu fassen ist, was damals positiv beantwortet wurde⁸⁶. Es wurde Bezug genommen auf die Begründung von *Diskowski/Wilms*⁸⁷, wonach unter Versorgung die Zur-Verfügung-Stellung aller Leistungen und Güter zu verstehen sei, die erforderlich sind, um die Lebensgrundlagen der Kinder zu erhalten. Dabei gehe es nicht nur darum, „Not abzuwenden“, sondern das zu einem gesunden Aufwachsen Erforderliche bereitzustellen. Die Versorgung gehe also über Essen und Getränke und hinaus und umfasse auch die erforderlichen pflegerischen Mittel und Handlungen.

⁸⁶ Vgl. <https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Kommunen-sollen-Windeln-kaufen>, abgerufen am 27.04.2021; s.a. *Landrat Potsdam-Mittelmark*, Information auf der letzten Trägerberatung betr. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG i.d.V. v. 10.07.2017 - Anfrage A/2017/261 v. 18.12.2017, https://pm-belzig.more-rubin1.de/vorlagen_details.php?vid=201760512100060 (S. 2 der Anlage 1), zuletzt abgerufen am 24.04.2021.

Letztlich folgte auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark keine einheitliche Festlegung in der Windelfrage; die Kommunen entscheiden jeweils für sich, ob sie in ihren Kitas die Windeln zur Verfügung stellen; dem folgen dann idR auch die freien Träger im Gemeindegebiet.

⁸⁷ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.6.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Deutsche Institut für Jugend und Familienrecht e.V. (DIJuF)⁸⁸: Im Rahmen des umfassenden landesrechtlich geregelten Versorgungsauftrags seien sämtliche zur Versorgung der Kinder benötigten Materialien, wie Windeln und Hygieneartikel, von Seiten der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, wobei aber nicht jede Allergie oder Unverträglichkeit berücksichtigt werden könne. Vielmehr sei die Abdeckung des Grundbedarfs bereitzustellen, d.h. Windeln in unterschiedlicher Größe für das jeweilige Alter des Kindes. Aber auch das DIJuF räumt ein, dass letztlich ein großer Interpretationsspielraum verbleibe.

Diese Auffassung vom weitreichenden Versorgungsbegriff ist gleichwohl nicht unumstritten. Bei der Diskussion über die Reichweite des gesetzlichen Versorgungsauftrags werden seitens der (kommunalen und freien) Kita-Träger etwa logistische Probleme und der Kostenaufwand gegen die Zurverfügungstellung von Windeln und anderen Hygieneartikeln vorgebracht. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Eltern bleibt allenfalls eine Mitfinanzierung über die Elternbeiträge zu den Betriebskosten. Hieraus resultieren ggf. höhere Beiträge auch bei Eltern, deren Kinder bestimmte Windeln und Pflegeprodukte, wie z.B. Sonnencreme, gar nicht benötigen oder lediglich für eine kurze Übergangsphase auf Windeln angewiesen sind.

Zu den darüber hinausgehenden Folgen für die Praxis, s. nachfolgend **B. IV. 2 c.**

b) Qualitative Anforderungen an die Versorgung

Welchen qualitativen Ansprüchen die Versorgung entsprechen muss, ist gesetzlich nicht näher definiert. Hervorzuheben ist, dass jedenfalls eine *gesunde* Ernährung und Versorgung zu gewährleisten ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BbgKitaG).

⁸⁸ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 04.07.2018 – SN 2018_0162 Kr, Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg: Bereitstellung von Windeln als Aufgabe der Kita-Träger, in: JAmt, Heft 9/2018, S. 392 ff.

Die Kommentierung kann diesbezüglich lediglich auf das Gebot fettarmer, möglichst frischer, ballaststoffreicher Kost mit großen Obst- und Gemüseanteilen, das anzustrebende Überwiegen von Kohlenhydratlieferanten gegenüber tierischem Eiweiß und den doch erheblichen Flüssigkeitsbedarf der Kinder verweisen⁸⁹.

Normkonkretisierende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind in Bezug auf die Qualität der Versorgung nicht ersichtlich. Im Übrigen existieren (nur) Empfehlungen, wie etwa die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) mit Empfehlungen und Hinweisen zu den anzubietenden Lebensmittelgruppen, zu Produkten und Nährstoffen, Angebotshäufigkeit, Sensorik, Speiseatmosphäre etc., die jedoch landesrechtlich unverbindlich sind.

Eine Verpflichtung des Trägers, jegliche Lebensmittelunverträglichkeiten/Allergien der Kinder zu berücksichtigen und entsprechende Ernährungsangebote vorzuhalten, ist alleine aus dem Versorgungsauftrag und dem Gesetzestext des BbgKitaG nicht zu entnehmen.

Gleichwohl sollten etwa bei Laktoseintoleranz, Glutenunverträglichkeit, Fructoseallergie, Nussallergie, etc. individuelle Lösungen gefunden werden, um den Erfordernis einer „gesunden“ Ernährung im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Der Einrichtungsträger hat bei der Ausgestaltung auch des Essenangebots im Einzelnen Spielräume – vorbehaltlich lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Das heißt, dass auch die Art und Weise der Versorgung nach Trägerkonzept als Unterscheidungsmerkmal und Profilbildung eingesetzt und trägerindividuell zum Gegenstand von Betreuungsverträgen gemacht werden können. Hierin kann auch die Versorgung eines Kindes mit entsprechenden Nahrungsmitteln bei Lebensmittelunverträglichkeiten vereinbart werden.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit der Einrichtungsträger seinem Versorgungsauftrag noch nachkommt, wenn er beispielweise eine – im Einzelfall - unverträgliche Nahrung anbietet, zumal die Anzahl derjeni-

⁸⁹ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 3 BbgKitaG, Anm. 3.

gen Kinder mit Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten in den letzten Jahren zugenommen hat. Kinder leiden häufiger als Erwachsene an einer Lebensmittelallergie, etwa 6 bis 7 % aller Kinder sind betroffen. Es kann von den Eltern mit Blick auf die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG erwartet werden, dass die Ernährung in der Kita zumindest nicht die Gesundheit ihres Kindes schädigt. Gleichwohl ist der Träger, wie bereits ausgeführt, nicht verpflichtet, für sämtliche potentiellen Allergien und Nahrungsunverträglichkeiten Vorsorge zu treffen und eine allergenarme Nahrung im jeweiligen Einzelfall anzubieten. Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Hinblick auf bestimmte Lebensmittel soll einerseits die Teilhabe am Kita-Alltag ermöglicht werden, gleichwohl sind aber auch die personellen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen an den einzelnen Kita-Träger in den Blick zu nehmen. Dass zumindest eine gewöhnliche, ausgewogene und gesunde Versorgung geschuldet ist, ergibt sich demnach schon durch Auslegung des BbgKitaG.

Grundsätzlich sollte ermöglicht werden, dass alle Kinder - auch mit unterschiedlichen gesundheitlichen Bedürfnissen - an den Mahlzeiten in der Kindertagesstätte teilnehmen können, indem mit Ausnahme der allergieauslösenden Zutaten ein möglichst gleiches Essen für alle angeboten wird. Dabei ist konzeptionell zu berücksichtigen, wie die Verpflegungsangebote für Kinder mit Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten ausgestaltet und wie religiös bedingte Essgewohnheiten realisiert werden können. Dabei muss der Träger auch auf für ihn zumutbare Alternativangebote zurückgreifen, jedoch darf ihm mit Blick auf eine besondere Nahrung im Einzelfall kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen, wie für besondere Beschaffungen. Daher ist es auch nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Fällen die Eltern ihren Kindern auch eine Sondernahrung mitgeben dürfen bzw. müssen, wenn anderweitig die Ernährung des Kindes durch den Träger nicht gewährleistet werden kann, wie etwa in Fällen mit besonderer medizinischer Indikation, die eine Spezialnahrung, z.B. Sondernahrung, erforderlich machen. Dies dürfte in erste Linie für den Bereich der Inklusionskindertagesstätten einschlägig sein.

c) Umsetzung des Versorgungsanspruchs in der Praxis

Der Umfang des Versorgungsanspruchs ist neben der nicht eindeutigen Gesetzeslage auch gerichtlich noch nicht abschließend definiert worden, daher besteht in der Praxis bei der konkreten Umsetzung eine große Vielfalt bei den einzelnen Kita-Trägern, die im Rahmen ihrer Autonomie diesbezüglich einen weiten Gestaltungsspielraum haben.

- aa)** Zur Versorgung im engeren Sinne, also begrenzt auf Verpflegung, lässt sich für die tatsächliche Umsetzung in Brandenburg nach Aussage der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Folgendes ausführen:

„Aktuelle Daten über die aktuelle Verpflegungssituation liegen nicht vor. Die Verbraucherzentrale hat 2014 in Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt im Rahmen einer Bachelorarbeit eine Kita-Studie durchgeführt. Diese ermittelte, dass in 98,8 % der Kitas ein Mittagessen angeboten wird und in ungefähr der Hälfte auch mindestens ein Frühstück und/oder eine Zwischenmahlzeit am Vormittag. Eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag gibt es in 66 % der Kitas. Dabei wird in weniger als einem Viertel der Kitas selbst gekocht. Grundsätzlich haben aber über 60 % die Möglichkeit, zumindest gelegentlich selbst zu kochen.“⁹⁰

- bb)** In Bezug auf die Frage nach der Umsetzung des Versorgungsanspruchs über eine Verpflegung hinaus scheinen sich die Auswirkungen der aufgetretenen Unsicherheiten in der Praxis nur teilweise und regional differenzierbar durchgesetzt zu haben:

Aus einer stichprobenartigen Befragung hat sich ergeben, dass zum Beispiel die ausschließlich von freien Trägern in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen

⁹⁰ <https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/kitaverpflegung/zahlen-und-fakten-kita/>, zuletzt abgerufen am 27.04.2021.

Kitas größtenteils Hygieneartikel sowie Feuchttücher und Windeln vorhalten. Dabei wird auch nach der Art der Kindertagesstätte differenziert; so wird teilweise im Hort aufgrund von etwaigen Allergien oder unterschiedlichen Hautreaktionen auf die Zurverfügungstellung von Sonnencremes verzichtet.

Größere freie Träger mit Standorten in mehreren Landkreisen bzw. Kommunen passen sich zumeist auch den jeweiligen regionalen Unterschieden an; werden Windeln und Hygieneartikel auch von den kommunalen Trägern bereitgestellt und besteht eine Einigung dahingehend, dass die Ausgaben für Hygieneartikel als Betriebskosten erstattungsfähig sind, dann werden diese auch von den freien Trägern zur Verfügung gestellt.

Einige Kitas erwähnen dagegen bereits in ihrer Konzeption, dass Eltern Windeln, Feuchttücher, Cremes und Sonstiges für ihre Kinder in ausreichender Menge und auf Vorrat mitbringen müssen⁹¹.

Unterschiedliche Handhabungen zeigen sich auch in den kommunalen Kitas. Teils werden auch dort Windeln, neutrale Cremes und Feuchttücher vorgehalten; die Eltern müssen sich z.B. einverstanden erklären mit dem Bezug einer bestimmten Windelsorte. Bestehen besondere Wünsche der Eltern in Bezug auf bestimmte Pflegeprodukte, sind diese von ihnen selbst mitzubringen (und zu bezahlen).

In anderen Kommunen bringen Eltern etwaige Hygieneartikel und Pflegeprodukte selbst mit, zumal die Kosten für Beschaffung, Lagerung und Planung als Betriebskosten auf die Eltern umgelegt werden müssten und gleichzeitig - gerade bei Hygieneprodukten wie Windeln - teils ein hoher Individualisierungsbedarf für jedes Kind besteht.

Im Ergebnis kann also auch in Bezug auf die individuelle Auslegung und Umsetzung des Versorgungsanspruchs als ein über die reine Verpflegung hinausgehender Anspruch festgehalten werden, dass es stets auf die Gegebenheiten vor Ort

⁹¹ z.B. https://www.kirche-eberswalde.de/files/pdf/KiTa-Konzeption_Stand_12-10_2018.pdf (S. 37), zuletzt abgerufen am 27.04.2021.

(teils bedingt durch entsprechende Vorgaben/Empfehlungen der Landkreise/Kommunen⁹², teils durch Abstimmung mit den Eltern darüber) ankommt und sich kein einheitliches Bild zeichnen lässt.

- cc)** Aufgrund der nicht durch Rechtsprechung oder Gesetzgebung eingegrenzten Definition des Versorgungsanspruchs sind den Trägern zurzeit weite Gestaltungsspielräume gegeben, die sich in teils stark variierenden Umsetzungsmodellen äußern. Die Träger können/müssen bisher den offen gelassenen Raum füllen, was mit jeweils verschiedenen Begründungsmodellen erfolgt. In keinem Fall ist die Versorgung aber im Verhältnis zu den Eltern ausschließlich auf die Träger begrenzt.

2. Ausschließlichkeit der Versorgung durch die Kita aufgrund der Zuständigkeit?

a) Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Elternrechts

Der Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte ist als ganzheitliches pädagogisches Arrangement zu verstehen. Der Kita-Alltag setzt sich nicht aus einer Palette einzeln zu buchender Angebotsmodule zusammen, sondern stellt eine pädagogische Einheit dar, aus der sich das Mittagessen nicht herauslösen lässt. Es geht bei der Mittagsmahlzeit nicht nur um die Versorgung der Kinder mit Essen, sondern auch um das Erleben von Gruppenzugehörigkeit und die pädagogische Vermittlung sozialer, gesundheitlicher, kultureller und lebenspraktischer Erfahrungen⁹³.

Wenn Kinder aus zwingenden (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht die allgemein angebotene Mittagsmahlzeit essen können und durch ihre Eltern mit einem speziellen Essen versorgt werden, kann eine Beteiligung der Eltern an den Kosten des

⁹² vgl. LK Potsdam-Mittelmark im Jahr 2018, **B.IV.1.a)**.

⁹³ *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG, Anm. 1.3.5.

Mittagessens nicht verlangt werden. Der gesetzliche Versorgungsauftrag schließt Versorgungsleistungen durch die Eltern selbst auch nicht kategorisch aus. Dies würde das verfassungsrechtliche Elternrecht verletzen.

Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht. Die Vorschrift ist die wertentscheidende Grundsatznorm für den das Eltern-Kind-Verhältnis betreffenden Bereich und bindet alle staatlichen Gewalten⁹⁴.

„Pflege“ bedeutet die Sorge für das körperliche Wohl des Kindes⁹⁵. Zusammen mit der Erziehung ist den Eltern damit die Gesamtsorge und -verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes grundrechtlich gewährleistet⁹⁶. Dies schließt die Frage der Ernährung des Kindes ein. Wegen unterschiedlicher Betreuungszeiten, Nahrungsmittelunverträglichkeiten und -präferenzen ist der Versorgungsauftrag nach dem BbgKitaG im Lichte des Verfassungsrechts so zu verstehen, dass er nicht zugleich auch ein Verbot an die Eltern enthält, den Kindern Lebensmittel zum eigenen Verzehr in die Kita mitzugeben.

b) Zusammenarbeit von Kita und Eltern

Auch die Auslegung der übrigen kitagesetzlichen Bestimmungen zum Versorgungsauftrag bestätigt, dass diesen eine solche Ausschließlichkeit von Leistungen des Trägers bei der Versorgung der betreuten Kinder nicht zu entnehmen ist.

In den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und 7 BbgKitaG ist nicht die Rede von einer ausschließlichen Aufgabenerfüllung durch die Kita. Mit dem Anspruch auf Versorgung nach § 1 Abs. 2 BbgKitaG korrespondiert keine Verpflichtung der Eltern; diese müssen eine Versorgung durch die Kita nicht für

⁹⁴ *Jestaedt/Reimer*, in: BK Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 163; s. auch *Badura*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 2020, Art. 6 Rn. 97.

⁹⁵ *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand 15.02.2021, Art. 6 Rn. 51.

⁹⁶ *Uhle*, a.a.O., Rn. 51 f.

ihr Kind in Anspruch nehmen⁹⁷. Ebenso ist nicht gesagt, dass alle in § 2 Abs. 1 BbgKitaG benannten Zwecke der Kindertagesbetreuung stets einseitig von der Kita erfüllt werden müssen. Die Aufgabenzuweisungsnorm des § 3 BbgKitaG schließt auch nicht zugleich die Eltern aus der Wahrnehmung ihrer Personensorge aus. Nach dem Gesetzeswortlaut bleibt aber im Ergebnis offen, wie der Versorgungsauftrag im Einzelnen zu verstehen ist. Systematisch wäre jedoch ein Verbot an die Eltern, selbst für die Verpflegung ihres Kindes zu sorgen oder dazu beizutragen, ein Fremdkörper im Gesetz. Die Kindertagesstätte hat gem. § 4 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. Dies kann nur als ein umfassendes Zusammenarbeitsgebot aufgefasst werden⁹⁸ und schließt daher auch den Versorgungsauftrag ein.

Dass keine zwingend ausschließliche Versorgung durch die Kita bezweckt sein kann, bestätigt auch der Blick auf die anderen, im BbgKitaG gleichrangig geregelten Aufträge der Kita: Auch die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung werden nicht ausschließlich von der Kita, sondern in einer Zusammenarbeit von Eltern und Kita geleistet (vgl. etwa § 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, §§ 4–6 BbgKitaG). Bei Erziehung, Bildung und Betreuung dürfen und sollen Eltern sich einbringen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die Versorgung etwas anderes gelten und den Eltern ein Beitrag zur Versorgung ihres Kindes während der Dauer des Aufenthalts in der Kita verboten sein soll. Schließlich geht auch der Gesetzgeber von einer (nur) „familienergänzenden Rolle der Kindertagesbetreuung“ aus⁹⁹. Festzuhalten bleibt, dass neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Betreuungs- und ausdrücklich auch der „Versorgungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Familie zu erfüllen“ ist¹⁰⁰.

⁹⁷ Wenngleich es sich grundsätzlich nicht um ein Zusatzangebot, sondern um den Teil eines pädagogischen Arrangements handelt, s. *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, § 17 BbgKitaG Anm. 1.3.5.; s. *Herrmann*, LKV 2018, 491, 492.

⁹⁸ Vgl. auch *Diskowski/Wilms*, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: Okt. 2020, a.a.O., § 4 BbgKitaG, Anm. 2.2

⁹⁹ Vgl. die Begründung des Brandenburgischen Landtags zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, LT-Drucksache 3/1047 v. 03.05.2000, S. 1.

¹⁰⁰ *Landtag Brandenburg*, Drucksache 3/1047, S. 14.

c) Einflussnahmemöglichkeiten der Eltern

Gleichwohl haben Eltern verschiedene Möglichkeiten, auf die Art und Weise der Versorgung für ihre Kinder Einfluss zu nehmen.

Eltern können die von ihren Kindern besuchten Einrichtungen mit dem dortigen Versorgungsangebot und der vorgefundenen Kosten- bzw. Beitragsstruktur grundsätzlich auswählen (§ 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht). Einfluss auf die Versorgung kann ansonsten auch über den Kindertagesstätten-Ausschuss genommen werden. Der Kita-Ausschuss nach § 7 BbgKitaG agiert im Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligungsrechten von Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gestaltungsrecht des Trägers. Nach dieser Vorschrift beschließt er über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und schließt insofern auch die Frage der Versorgung mit ein. Gleichwohl hat der Kita-Ausschuss die Finanzhoheit des Trägers zu respektieren und darf somit gegen den Willen des Trägers keine besonderen Kosten auslösen oder – auf der Einnahmenseite – die Essensgeldhöhe bestimmen. Elternwünsche – auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot der Kita – sind zwar aktiv vom Träger zu fördern, ein Letztentscheidungsrecht gegen den Trägerwillen wird den Eltern oder der Elternversammlung damit aber nicht eingeräumt. Insbesondere die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII bleibt vom Beteiligungsrecht unangetastet.

3. Kostentragung und Erstattung von Verpflegungskosten, inkl. Mittagessen

Zur Frage, wer die Verpflegungskosten in welcher Höhe bzw. mit welchem Anteil letztlich zu tragen hat, gibt es keine ausdrücklichen verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben. Das SGB VIII eröffnet dem Landesrecht weite Spielräume, die im Land Brandenburg durch die Vorschriften der §§ 16 und 17 BbgKitaG wahrgenommen werden.

Nach dem Brandenburgischen Kitarecht dürfen den Eltern nach § 17 Abs. 1 BbgKitaG Essengeldzuschüsse in Höhe der (fiktiv) bei häuslichem Mittagessen durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen abverlangt werden. Das bedeutet im Einzelnen:

Zu erhebende Essengelder beziehen sich allein auf die Versorgung mit Mittagessen, nicht auf die sonstige Verpflegung (Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Getränke usw.). Die Kosten für sonstige Verpflegung betreffen zwar auch die Versorgung im Rahmen des Gewährleistungsauftrags gem. § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG, sie dürfen aber nicht mit dem Essengeld abgerechnet werden.

Da der Ansatz der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (oftmals nicht korrekt bezeichnet als sog. „häusliche Ersparnis“) zugunsten der Eltern zwingend festgeschrieben ist, sind sonstige bei Verpflegungsleistungen typischerweise anfallende Kosten – hierunter fallen etwa Be- und Entsorgungsaufwand, Küchenpersonal, Vorhaltekosten für eine Küche, Gewinne des Caterers, Abschreibungen usw. – bei der Bemessung der Essengelder außer Betracht zu lassen und dürfen nicht zulasten der Eltern angesetzt werden. Nach dem Gesetz handelt es sich daher ausdrücklich nur um einen „Zuschuss“, nicht um eine Vollfinanzierung (wie teilweise in anderen Bundesländern, s.o.).

Zur Bestimmung der Höhe des Zuschusses schreibt das Gesetz vor, dass Durchschnittswerte zu bilden sind, so dass einheitliche Sätze in den Einrichtungen bestehen. Die in den einzelnen Familien tatsächlich anfallenden Eigenaufwendungen für Mittagessen müssen damit nicht zugrunde gelegt werden. Das Landgericht Potsdam¹⁰¹ vertritt entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg¹⁰² die Auffassung, dass dabei nicht auf den Durchschnitt aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Kita abzustellen ist, sondern auf den Durchschnitt der im Umkreis der Kita lebenden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Kita betreut werden und dort eine

¹⁰¹ LG Potsdam, Urt. v. 20.05.2020 – 6 S 67/19, juris, Rn. 28.

¹⁰² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – OVG 6 B 87/15, juris, Rn. 26.

Mittagsmahlzeit erhalten. Mit dem Ansatz der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen steht zugleich fest, dass es bei den Essengeldern auf die für Elternbeiträge vorgeschriebene Sozialverträglichkeit und Staffelungspflicht (§ 17 Abs. 2 BbgKitaG) nicht ankommt.

Wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen im Einzelnen zu ermitteln sind, ist hingegen nicht geregelt. Der im BbgKitaG festgelegte Begriff der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen kann daher in der Praxis nicht rechtssicher ermittelt werden und führt in gerichtlichen Verfahren zu unterschiedlichen Definitionsansätzen. Da der Gesetzgeber auf die Vorgabe bindender Werte verzichtet hat, besteht insoweit ein Einschätzungsspielraum der Träger im Rahmen ihrer Autonomie. Eine Einschätzung des örtlichen Jugendhilfeausschusses kann bei der Bestimmung hilfreich sein. Die Einschätzung hängt aber auch vom konkreten sozialen Einzugsbereich der Kita ab. Der freie Träger kann daher durchaus auch zu anderen Essengeldsätzen gelangen als kommunale Träger andernorts in derselben Stadt. Auf die hierzu bestehenden Ansätze zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird jedoch im Rahmen dieses Gutachtens nicht weiter eingegangen¹⁰³.

Nach § 17 Abs. 1 BbgKitaG haben die Personensorgeberechtigten auch Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten. „Betriebskosten“ werden hierbei in § 15 Abs. 1 BbgKitaG definiert als die „angemessenen“ Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht. Die nach Abzug des von den Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Essengeldes bei dem Einrichtungsträger verbleibenden Kosten für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen sind Kosten der Verpflegung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV¹⁰⁴ und zählen damit zu den umlagefähigen Betriebskosten¹⁰⁵. Das Ober-

¹⁰³ Vgl. zu Ansätzen zur Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen: *AG 17*, Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 109 ff.

¹⁰⁴ Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung

verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führt hierzu im Urteil vom 22.05.2019 aus:

„Die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Bbg steht ergänzend neben der Regelung über die Elternbeiträge, die zu den Betriebskosten des Einrichtungsträgers zu entrichten sind. Ihr liegt die zutreffende Annahme zugrunde, dass das der Höhe nach auf die durchschnittlich ersparten Aufwendungen beschränkte Essengeld die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit Mittagessen nicht abdeckt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die nicht durch das Essengeld abgedeckten Kosten für die Versorgung - entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV - mit Mittagessen nicht umlagefähig sein sollten, zumal die Elternbeiträge sich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG Bbg auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen beziehen. Das Essengeld ist somit eine den Elternbeitrag ergänzende Position für den Fall, dass das Kind zur Versorgung mit Mittagessen angemeldet ist“.¹⁰⁶

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte zuvor schon entschieden, dass von den Sachkosten nach § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV die Kosten für die Verpflegung der Kinder mit Frühstück und Vesper umfasst sind¹⁰⁷. Insofern ist die Deckung der nicht unter das Essengeld fallenden „sonstigen“ Verpflegungskosten über die in einer Einrichtung erhobenen Elternbeiträge möglich, wobei diese Beiträge dann als umlagefähiger Bestandteil der Elternbeiträge den Staffelungskriterien des § 17 Abs. 2 BbgKitaG unterliegen. Wenn ein Einrichtungsträger zusätzliche höhere Verpflegungskosten in die Elternbeiträge einkalkuliert, bleibt ihm dies also solange unbenommen, wie für die von den Personensorgeberechtigten erhobenen Gesamtbeträge noch Sozialverträglichkeit besteht.

Im Falle der Uneinbringlichkeit von Elternbeiträgen und Essengeldern können diese zumindest von freien Trägern (nur) über die Zuschusserhöhung unter den Vo-

(Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) v. 01.06.2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S.450), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.08.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]).

¹⁰⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.05.2019 – OVG 6 A 6.17, juris, Rn. 32 f.

¹⁰⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.05.2019 – OVG 6 A 6.17, juris, Rn. 32.

¹⁰⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 19.

raussetzungen des § 16 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG (sog. Fehlbedarfsfinanzierung oder Defizitausgleich) beansprucht werden. Voraussetzung ist insoweit das unbestimmte Tatbestandsmerkmal, dass der Träger vor der Annahme von Uneinbringlichkeit alle „zumutbaren“ Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschöpft haben muss. Hierbei ist weder geregelt noch entschieden, ob eine fruchtlose Zahlungsaufforderung ausreichend ist oder ob weitere Schritte (zivilgerichtliches Mahnverfahren, Klageerhebung) zu verlangen sind. Es bedarf zudem der Klärung, inwieweit insbesondere die Art und Weise der die Verpflegung betreffenden Konzepte von Trägern bei der vorläufigen und endgültigen Bezuschussung individuell zu berücksichtigen sind.

4. Mittagsversorgung durch Caterer – Abrechnungsmodalitäten

Weiterhin denkbar wäre, dass aus der Zuständigkeit des Kita-Trägers für die Mittagsversorgung ein für die Praxis relevantes Verbot von Direktabrechnungsmodellen eines Caterers mit den Eltern resultiert, wie es z.B. in Mecklenburg-Vorpommern vom Gesetzgeber gewollt ist¹⁰⁸. Ein vergleichbarer gesetzgeberischer Wille ist in Brandenburg hingegen nicht nachweisbar.

Die Ausgestaltung der Versorgung im Einzelnen bleibt in Brandenburg dem Einrichtungsträger vorbehalten und stellt einen Anwendungsfall der jugendhilfrechtlichen Trägerautonomie dar. Die Abrechnung der Essensversorgung durch den Caterer im eigenen Namen hat insbesondere nicht zur Folge, dass der Träger die Erbringung einer eigenen Leistung vermeidet und die Personensorgeberechtigten stattdessen nötigt, das Angebot des Drittanbieters anzunehmen. Die Direktabrechnung durch den Caterer hat auch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seiner bereits zitierten Grundsatzentscheidung nicht beanstandet¹⁰⁹. Gleichwohl ist auch im Rahmen der Direktabrechnung sicherzustellen,

¹⁰⁸ *Landtag Mecklenburg-Vorpommern*, Drucksache 7/3393 v. 27.03.2019, S. 56 f.

¹⁰⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – OVG 6 B 87.15, juris, Rn. 23.

dass der gegenüber dem Caterer entrichtete Betrag lediglich den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG entspricht.

Auch aus § 17 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG lässt sich kein Verbot der Direktabrechnung des Essengeldes durch den Caterer ableiten. Nach dieser Norm werden ausdrücklich nur die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Für die davon begrifflich zu unterscheidenden Essengelder gilt die Regelung des § 17 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG schon dem Wortlaut nach nicht.

Nach § 17 Abs. 3 S. 3 BbgKitaG können die kommunalen Träger das Essengeld ebenso wie die Elternbeiträge durch Satzung festlegen und sie als Gebühr erheben, das BbgKitaG zwingt die Gemeinde aber nicht zu einem einheitlichen Vorgehen. Vielmehr ist ein Nebeneinander von hoheitlicher Abgabenerhebung (für die Elternbeiträge) und privat-rechtlichen Entgelten (für das Essengeld) zulässig. Folglich können sich Kita-Träger und Personensorgeberechtigte unabhängig von den Elternbeiträgen über das Essengeld verständigen (z.B. in den entsprechenden Betreuungsverträgen), sodass im Gegensatz zu den Elternbeiträgen das Essengeld nicht zwingend über den Träger abgerechnet werden muss.

Insofern ergeben sich grundsätzlich zwei denkbare Modelle der Abrechnung; Einerseits die Direktabrechnung mit dem Caterer und andererseits das Modell der Pauschalabrechnung. Die jeweiligen Vor- und Nachteile, die sich aus den Modellen für die Praxis ergeben, sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

a) Direktabrechnung

Das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen („häusliche Ersparnis“) wird bei diesem Modell direkt vom Caterer mit den Eltern für die verbrauchten Portionen abgerechnet. Dafür teilt der Träger dem Caterer die Höhe des Betrages der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen mit. Der Caterer stellt dem Träger sodann die Differenz zwischen dem abgerechneten Essengeld und den tatsächlichen Kosten für die Mittagessenzubereitung sowie alle weiteren Leistungen in Rechnung. Hierdurch kann eine tages- und personenge-naue Abrechnung gewährleistet werden.

Eltern sind im eigenen wirtschaftlichen Interesse verpflichtet, dem Caterer die Abwesenheit des Kindes zu melden, etwa durch ein internetbasiertes Bestell- und Abrechnungssystem. Entsprechend fällt auch weniger Verwaltungsaufwand beim Träger an. Für den Fall, dass Personensorgeberechtigte ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist es zudem Aufgabe des Caterers, zunächst einen gerichtlichen Vollstreckungstitel zu erwirken, welches zur entsprechenden Entlastung der Träger führt.

Nachteilig könnte an dieser Abrechnungsmethode sein, dass der Träger die restlichen Kosten (die über die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hinausgehen) nach Erhalt der Rechnung des Caterers anhand von Anwesenheitslisten gesondert überprüfen muss, soweit Caterer und Kita-Träger ggf. differierende Zahlen der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten haben.

b) Pauschalabrechnung

Bei der Pauschalabrechnung stellt der Träger den Eltern – wie bei den Elternbeiträgen – eine entsprechende Rechnung (im Falle der kommunalen Träger ggf. einen entsprechenden Bescheid) aus; die Eltern lassen diese Pauschale (monatlich) vom Träger abbuchen. Für die Berechnung der Pauschale werden für alle Altersgruppen (Krippe-, Kita- und Hortkinder, soweit vorhanden) die tatsächlich ausgegebenen Essen erfasst, so dass ermittelt werden kann, wie viele Mittagessen-

Portionen ein Kind im Durchschnitt in der Einrichtung isst, wobei auch Fehlta-ge/Monat/Kind mit einkalkuliert werden.

Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass der Verwaltungsaufwand der Essen- geldabrechnung für den Caterer entfällt, was sich in verringerten Preisen pro Por- tion niederschlägt.

Eltern müssen zudem ihr Kind bei Abwesenheit nur fristgemäß in der Kita abmel- den, die zusätzliche Abmeldung beim Caterer entfällt. Insbesondere bei längeren Fehlzeiten kann ggf. auf Antrag eine Erstattung der Pauschale bewilligt werden.

Der beim Caterer eingesparte Verwaltungsaufwand bei der Essengeldabrechnung fällt jedoch, insoweit nachteilig für den Kitaträger, bei diesem in Form von Rech- nungs- bzw. Bescheiderstellung, Abbuchung/Kasse und Mahnwesen an. Zudem muss regelmäßig die Zahl der teilnehmenden Kinder an den Caterer durchgege- ben werden. Zudem fehlt der im Direktabrechnungsmodell enthaltende Anreiz für die Eltern, ihr Kind rechtzeitig für die Mittagsversorgung abzumelden: Aufgrund der bereits gezahlten Pauschale macht es für diese keinen direkten finanziellen Unterschied. Hierdurch erhöhen sich die Kosten für den Kita-Träger, der weiterhin die Differenz zwischen dem Essengeld und den tatsächlichen Kosten des Essens in Abhängigkeit der Zahl der teilnehmenden Kinder an den Caterer zahlt. Diese er- höhten Kosten schlagen sich mittelfristig in höheren Elternbeiträgen nieder, da sie auf diese umgelegt werden.

c) Fazit

Beide Konzepte, sowohl das Modell der Direktabrechnung als auch das der Pau- schalabrechnung, haben praktisch erkennbare Vor- und Nachteile. Das Gesetz präferiert keines erkennbar, sodass nach der jetzigen Gesetzeslage eine Wahl- möglichkeit im Rahmen der Trägerautonomie besteht.

Belastbare Daten zu der Frage, wie viele Kita-Träger aktuell mit einem Caterer ar- beiten und wie viele davon das Direktabrechnungsmodell verwenden, sind nicht be-

kannt. Zuletzt hat eine Umfrage bei der Fachtagung der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Brandenburg und der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Brandenburg ergeben, dass drei Viertel der Kitas mit warmem Essen *beliefert* werden¹¹⁰.

C. Wie könnte man den Versorgungsanspruch definieren?

I. Mögliche Elemente der Definition des Versorgungsanspruchs

Zunächst werden nachfolgend mögliche Elemente einer Definition des Versorgungsanspruchs aufgezeigt, wie sie sich teilweise bereits in anderen Landesgesetzen finden und wie sie auch bereits mit Blick auf die Kita-Reform zur Sprache gekommen sind.

1. Qualität der Versorgung, orientiert an DGE-Empfehlungen

Der Begriff der „gesunden Ernährung und Versorgung“ (§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 BbgKitaG) sollte näher definiert werden und sich an gängigen Qualitätsstandards orientieren¹¹¹. Konkret heißt dies, dass sich eine gesunde und vollwertige Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots während der gesamten Betreuungszeit an den aktuell anerkannten Standards für gesunde Ernährung (z.B. Deutsche Gesellschaft für Ernährung, DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas) orientiert¹¹². Die DGE-Standards richten sich in erster Linie an Kita- und Maßnahmenträger in der Verwaltung sowie an Kitaleitungen und/oder ein Kitag-

¹¹⁰ Dokumentation Fachtagung „Essen in der der Kita. Sozial, lecker und gesund?!“ am 03.04.2019, S. 27, https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/09/Gesamtdokumentation_Kita-Fachtag.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

¹¹¹ DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas, 6. Aufl., https://www.fitkid-aktion.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE-QST/DGE_Qualitaetsstandard_Kita.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2021.

¹¹² S.a. LIGA *Der Freien Wohlfahrtspflege (Hrsg.): Gute Kita in Brandenburg: Was Kinder, Eltern, Fachkräfte und Träger brauchen! Diskussionspapier zur Novellierung des brandenburgischen Kita-Rechts und zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung*, S. 11.

remium, kurzum an alle Personen, die in ihrem jeweiligen Bereich Verantwortung für die Verpflegung übernehmen.

In einzelnen Bundesländern gibt in den jeweiligen Kita-Gesetzen und/oder – Verordnungen bereits konkrete Beispiele, in denen auf (DGE-)Qualitätsstandards Bezug genommen wurde:

Dies gilt etwa für Mecklenburg-Vorpommern (§ 11 Abs. 2 S. 1 KiföG M-V), Rheinland-Pfalz (§ 14 Abs. 1 S. 4 KiTaG ab 01.07.2021), Saarland (§ 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO) und Thüringen (§ 18 Abs. 4 ThürKigaG). Weitreichend ist die Definition des Versorgungsanspruchs in Thüringen, wonach eine Mittagsmahlzeit den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit entsprechen muss. Noch konkreter werden die qualitativen Anforderungen in Schleswig-Holstein durch das dort seit 01.01.2021 geltende KiTaG¹¹³ geregelt: Danach sind eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen zu gewährleisten und energiearme Getränke bereitzustellen. Ausdrückliche Berücksichtigung finden auch die Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten.

Mecklenburg-Vorpommern: § 11 Abs. 2 KiföG M-V

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

¹¹³ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) v. 12.12.2019 (GVOBl. 2019, S. 759 B 850-1), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.12.2020 (GVOBl. S. 998).

Rheinland-Pfalz: § 14 Abs. 1 KiTaG (ab Juli 2021)

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

Saarland: § 5 Abs. 1 Gesundheitsvorsorge-VO

- (1) Die in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen. Die betreuten Kinder sind an diese gesunde Ernährung heranzuführen.

Schleswig-Holstein: § 30 Abs. 1 KiTaG

- (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

Thüringen: § 18 Abs. 4 ThürKigaG

- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit. Diese hat den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen zu entsprechen.

2. Verhältnis zeitlicher Betreuungsumfang – Versorgungsanspruch

Bei der Festlegung des Inhalts der Versorgung gilt es zu bedenken, dass die konkrete Ausgestaltung auch Teil der jugendhilferechtlichen Trägervielfalt ist¹¹⁴. Insofern sollte versucht werden, die Waage zwischen Konkretisierung und Entscheidungsspielraum der Träger mit Blick auf deren Ausrichtung und Angebotsstruktur zu halten.

Zur näheren Konkretisierung des Versorgungsanspruchs bietet sich jedenfalls eine Orientierung an den jeweils in Anspruch genommenen Betreuungszeiten an, wie es z.B. in Schleswig-Holstein (§ 30 Abs. 2 KiTaG: ab 6 Stunden Betreuung pro Tag) für die Mittagsverpflegung gesetzlich normiert ist. Hamburg sieht für den Anspruch auf Versorgung mit einer Mittagsverpflegung sogar nur eine 5-stündige Betreuung des Kindes (an 5 Wochentagen) vor. Im Saarland ist ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden/Tag eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung (untergesetzlich normiert):

Hamburg: § 6 Abs. 1 KibeG (Anspruch auf Förderung)

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittagessen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.

Schleswig-Holstein: § 30 Abs. 2 KiTaG

(2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.

¹¹⁴ Herrmann, LKV 2016, 491, 492.

Saarland: Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt

2.1.2

Bei Angeboten über Mittag ist besonders darauf zu achten, dass:

- die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden,
- ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung ist [...]

Im vorgenannten Formulierungsbeispiel aus Schleswig-Holstein ist die Flexibilität insofern gegeben, als nur die Sicherstellung der Mittagsverpflegung verpflichtend ist; dies schließt es mit ein, dass sich der Einrichtungsträger auch der Hilfe „Dritter“, also Catering-Unternehmen bedienen kann; insofern besteht eine weitere Gestaltungsfreiheit, die im Übrigen auch der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg entspricht¹¹⁵. Danach ist es grundsätzlich unbedenklich, dass der Einrichtungsträger die Mittagsversorgung nicht durch eigene Kräfte gewährleistet, sondern einen Dritten mit der Mittagsversorgung beauftragt (Cateringunternehmen); jedoch bleiben die Einrichtungsträger auch bei Übertragung der Mittagsversorgung auf einen externen Dienstleister (Caterer) in der gesetzlichen Pflicht, eine Befreiung von dem Versorgungsauftrag ist damit gesetzlich nicht vorgesehen.

¹¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – OVG 6 B 87.15, juris, Rn. 26.

II. Konkreter Definitionsvorschlag

Als konkrete Umsetzung der vorgenannten Definitionsparameter könnte der Versorgungsanspruch wie folgt (weit) definiert werden:

§ X Definitionsvorschlag

- (1) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine altersgemäße gesunde und vollwertige Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Die in den Kindertageseinrichtungen angebotenen Mahlzeiten sollen sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen. (fakultativ: *Für alle betreuten Kinder sind ausreichende energiearme Getränke vorzusehen.*)
- (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kinder, die täglich fünf (*alternativ: sechs*) Stunden oder länger betreut werden, mit einer warmen Mittagsmahlzeit versorgt werden. *Zwischenmahlzeiten wie Frühstück und Vesper sollen bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5/6 Stunden vom Einrichtungsträger angeboten werden.*

Absatz 1 des Vorschlags formuliert Mindestanforderungen, die an die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind. Die Ernährung stellt einen wesentlichen Baustein für die gesunde Entwicklung eines Kindes dar. Die Einrichtungen bieten heute zunehmend nicht nur eine warme Mittagsverpflegung, sondern auch eine bzw. mehrere Zwischenmahlzeiten (Frühstück/Vesper/Snacks/Obst) an. Um den Aspekt der gesunden Ernährung zu konkretisieren, wird die gesunde Ernährung und Versorgung i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG noch näher als „altersgemäße gesunde und vollwertige“ **Verpflegung** definiert, orientiert an den DGE-Qualitätsstandards. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird die Ausrichtung an den DGE-Standards, die im Regelfall zu beachten sind, zur Konkretisierung der altersgemäßen und gesunden Ernährung genutzt. Die Verwendung anderer Konzepte oder Qualitätsstandards wird damit begründungspflichtig, gleichwohl nicht unmöglich gemacht.

Die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind nur in einem für den Einrichtungsträger angemessenen Rahmen zu beachten, d. h. im Rahmen des für ihn organisatorisch und wirtschaftlich Zumutbaren¹¹⁶, insofern verbleibt hier noch ein (wenn auch enger) Gestaltungsspielraum für den Träger (Stichwort Trägerautonomie). Die Versorgung der betreuten Kinder mit energiearmen Getränken kann fakultativ mit aufgenommen ist, dies ist aber nur ein Vorschlag, übernommen aus Schleswig-Holstein.

In Absatz 2 wird der Versorgungsanspruch auf die Mittagsverpflegung ab einer durchschnittlichen 5-stündigen (alternativ: 6-stündigen) Betreuung geregelt und zwar als „Sicherstellung“. „Sichern“ verlangt lediglich, dass der Träger sicherstellt, also durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen die Gewähr dafür bietet, dass eine Mittagsverpflegung erfolgen kann. Diese Gewähr kann auch durch den mit einem Essensanbieter zur Versorgung der Kita geschlossenen Liefervertrag erfolgen¹¹⁷. Es wurde auf eine Definition der Mittagsverpflegung als Bestandteil eines zwingenden Leistungsangebots verzichtet, um Irritationen in Bezug auf das in der Praxis vorkommende Modell über die Sicherung des Angebots mithilfe eines Caterers vorzubeugen und unbeabsichtigt Finanzierungsfragen im Rahmen der Definition des Versorgungsanspruchs aufzuwerfen.

Die (verpflichtende) Versorgung der Kinder mit Zwischenmahlzeiten wurde nicht in die Definition aufgenommen, könnte gleichwohl aus Klarstellungsgründen ergänzt werden; damit würde Brandenburg aber eine Vorreiterrolle einnehmen. Eine ausdrückliche gesetzliche Fixierung des Angebots von Zwischenmahlzeiten im Versorgungsanspruch ist in den anderen Bundesländern (noch) nicht vorgesehen. Vorgeschlagen wird insoweit eine „Soll-Vorschrift“, in Abhängigkeit vom täglichen Betreuungsumfang. Schwierigkeiten könnten sich jedoch in praktischer Hinsicht

¹¹⁶ Vgl. auch Gesetzesbegründung zu § 30 KiTaG, *Schleswig-Holsteinischer Landtag*, Drucksache 19/1699 v. 10.09.2019, Gesetzentwurf der Landesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz), S. 127.

¹¹⁷ Vgl. näher zum Begriff der Sicherstellung und dem daraus resultierenden Leistungsumfang: VG Magdeburg, Urt, v. 27.03.2018 - 6 A 215/16, juris, Rn. 18.

ergeben, da die Zeitpunkte für die Einnahme von Frühstück/Vesper von Einrichtung zu Einrichtung bzw. Träger variieren und insofern der (Mindest-)Zeitraum, in welchem Frühstück, Mittagessen und Vesper angeboten werden, kaum fest zu definieren ist und in Anbetracht der jeweiligen Trägerkonzeption auch nicht vorgeschrieben werden kann. Die Formulierung „soll“ lässt im Einzelfall bei einem entsprechend gleichwertigen Konzept jedoch weitere Ausnahmen zu, was der Trägervielfalt und deren Angebotsvielfalt zugutekommen kann.

In Hinblick auf den seitens des MBS weit verstandenen Begriffs des Versorgungsauftrags, der auch die Bereitstellung gängiger Hygieneartikel wie Toilettenpapier, Desinfektionsmittel, Einmaltaschentücher, Wegwerfwindeln, Zahncreme oder Sonnencreme während der Betreuungszeit umfasst (s.o.), stellt sich die Frage, ob und inwieweit dieser Bereich der Versorgung im weiteren Sinne mit in die gesetzliche Definition aufgenommen werden könnte. Ein konkreter gesetzlicher Formulierungsvorschlag bietet sich jedoch aus folgenden Gründen nicht an:

Letztlich sollte es dem Einrichtungsträger überlassen werden, welche Verbrauchsmaterialien und Hygieneartikel er als unbedingt erforderlich ansieht (Beispiel: Feuchttücher); dies ist primär gemeinsam mit den Eltern sowie dem pädagogischen Personal im Rahmen des Kindertagesstätten-Ausschusses nach § 7 KitaG näher zu diskutieren und zu entscheiden. Zudem bestehen höchst unterschiedliche Ansprüche der Eltern in Bezug auf die Qualität der bereitzustellenden Windeln und weiterer Hygieneartikel und Verbrauchsmaterialien. Eine allgemein gewählte Formulierung, wonach der Träger etwa „Hygieneartikel und Verbrauchsmaterialien „nach mittlerer Art und Güte“ (vergleichbar mit § 243 Abs. 1 BGB) während der Betreuungszeiten zur Verfügung zu stellen hat, dürfte sich mit Blick auf die Auslegungsschwierigkeiten nicht als förderlich erweisen. Ebenso, wie der Begriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ nicht eindeutig definiert und ausgelegt werden kann und Konfliktpotential in sich birgt, erscheint es in Anbetracht der Vielfalt von Einrichtungsformen im Land Brandenburg wenig sinnvoll, bereits im Rahmen des BbgKitaG genauere Vorgaben zu den Versorgungsmaterialien zu machen, die der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte umfassen muss. Mangels einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen lässt sich

nicht sicher prognostizieren, ob Verwaltungsgerichte diese Auslegung des Begriffs der Versorgung im Falle eines gerichtlichen Verfahrens teilen würden.

D. Wie ist das Verhältnis des Versorgungsanspruchs zum Mittagessen?

Gefragt ist konkret nach den verschiedenen Varianten der Finanzierung der Mittagessenversorgung im BbgKitaG sowie im Brandenburger Schulgesetz (BbgSchulG)¹¹⁸. In der Praxis führt es immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten, auf welcher Rechtsgrundlage sich die Essenversorgung von Grundschulkindern bemisst, die gleichzeitig einen Hort besuchen. Die Kinder werden im Hort einerseits in einer Kindertageseinrichtung i.S.d. BbgKitaG betreut, sind aber auch Schulkinder, so dass gleichzeitig auch die Vorschriften des BbgSchulG zur Anwendung kommen. Anders als an Schulen orientiert sich in Krippen, Kitas und Horten der Zuschuss der Eltern nicht an den tatsächlichen Kosten für das Essen. Hierdurch kommt es zu einer unterschiedlichen Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagsversorgung und erfordert Erklärungsbedarf.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung von Grundschulkindern ist zunächst eine Abgrenzung zwischen den Voraussetzungen nach § 17 BbgKitaG und § 113 BbgSchulG vorzunehmen.

I. Angemessener Preis – durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen

Gem. **§ 113 BbgSchulG** hat der Schulträger zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu **angemessenen Preisen** teilnehmen können.

Aus **§ 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG** ergibt sich, dass die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der **durch-**

¹¹⁸ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) i.d.F. v. 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15).

schnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten haben (Essengeld). Durch die Regelung soll verhindert werden, dass Eltern ihre Kinder aus Kostengründen nicht in die Tagesbetreuung oder von der Gemeinschaftsverpflegung ausschließen; damit korrespondiert § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG mit dem Versorgungsauftrag der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 S. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgKitaG, s.o.

Die Schule hat hingegen keinen eigenen Versorgungsauftrag. Vielmehr beschränkt sich ihre Verpflichtung gem. § 113 BbgSchulG darauf, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Eltern haben daher grundsätzlich das Schulesen ihrer Kinder in voller Höhe selbst zu zahlen, einschließlich der Kosten für Personal, Investitionen und Abschreibungen, allerdings begrenzt auf die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten.

§ 113 S. 1 BbgSchulG (Schulspeisung)

Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können.

§ 17 Abs. 1 S. 1, 2 BbgKitaG (Elternbeiträge)

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Während im BbgKitaG somit auch ein allgemeiner Versorgungsauftrag festgeschrieben ist, beinhaltet § 113 S. 1 BbgSchulG nur die Pflicht des Trägers, eine Teilnahmemöglichkeit an einer warmen Mittagsmahlzeit zu gewährleisten.

Diese Mittagsmahlzeit muss nicht vom Schulträger selbst angeboten werden und die (angemessenen) Kosten können den Eltern in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich hierbei regelmäßig um die realen (tatsächlichen) Preise eines Cate-rers, die vollständig von den Eltern getragen werden.

II. Abgrenzung § 113 BbgSchulG - § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG bei Hortkindern

Die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung führt bei Trägern von Schulen, Kitas und Horten nach wie vor zur Verunsicherung bezüglich der Finanzierungsgrundla-ge bei der Versorgung der Schülerinnen und Schüler. Zur Kostenbeteiligung von Eltern an der Mittagessenversorgung von Grundschülerinnen und Grundschulern, die zugleich einen Hort besuchen, werden zu diesem Zweck verschiedene Ab-grenzungskriterien herangezogen, die gleichwohl eine differenzierte Kostenlast bei bestehender Rechtslage nicht verhindern.

1. Örtlichkeit

Für die Frage, ob die Mittagsversorgung einen kommunalen oder freien Träger einer Kindertageseinrichtung (hier: Hort) mit der Kostenerfolge des § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG trifft oder ob die Schulspeisung auf Grundlage des § 113 BbgSchulG erfolgt und sich als Schulträgerangelegenheit darstellt, ist zunächst grundsätzlich nach dem Ort der Schulspeisung zu differenzieren.

Findet das Mittagessen auf dem Schulgelände statt, gilt grundsätzlich, dass die am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Aufsichtspflicht der Schule gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsor-ge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht)¹¹⁹ unterliegen. Dies

¹¹⁹ Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs) v. 08.07.1996 (Abl. MBS/96, [Nr. 10], S.383), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 13.04.2004 (Abl. MBS/04, [Nr. 8], S.194).

spricht daher grundsätzlich für eine schulische Organisation der Mittagsverpflichtung und damit für eine Schulträgerangelegenheit.

Findet eine Mittagessenversorgung außerhalb des Schulgeländes statt und wird die Betreuung durch den Hort und dessen Beauftragte sichergestellt, unterliegen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule, so dass das Mittagessen vielmehr im Verantwortungsbereich des Hortes bzw. der Kindertageseinrichtung liegt.

2. Organisationshoheit

Das Merkmal der Örtlichkeit stellt jedoch dann kein verlässliches Abgrenzungskriterium mehr für die Frage dar, ob sich die Abrechnung des Essensgeldes nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG richtet, wenn der Ort der Schulspeisung durch örtliche oder bauliche Gegebenheiten variiert (z.B. vorübergehende Mittagsversorgung in Containern außerhalb des Schulgeländes, Essensausgabe der Schule in benachbarten Kindertageseinrichtungen etc.).

Entscheidend wird in diesen Fällen regelmäßig auch sein, wer die Organisationshoheit (hinausgehend über die bloße Frage, unter wessen Beaufsichtigung das Essen stattfindet) über das Mittagessen hat. Die Frage, wer die Organisationsverantwortung innehat, beurteilt sich maßgeblich danach, wer für die Auswahl, Durchführung und Abrechnung des Mittagessens in der Schule oder im Hort (als Kita) verantwortlich ist. Insofern sind u.a. Faktoren wie die beteiligten Gremien und die ggf. an der Vertragsgestaltung mit dem Caterer beteiligten Parteien zu berücksichtigen, um auszumachen, ob es sich um eine im Rahmen des Versorgungsauftrags des § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG i.V.m. Art. 27 Abs. 7 BbgLV angebotene Mahlzeit handelt.

Wird der Essensanbieter durch den Schulträger vertraglich gebunden und durch die Schule und die schulischen Mitwirkungsgremien (Elternkonferenz, Schulkonferenz) ausgewählt, so spricht diese Ausgestaltung für eine Schulträgerangelegen-

heit gem. § 113 BbgSchulG. Die konkrete Entscheidung über das Verpflegungsangebot liegt insofern bei der Schule. Nehmen die schulischen Gremien im Rahmen ihres Beteiligungsrechts auf die Qualität des Angebots Einfluss, indem sie etwa mit Essensanbietern, Elternvertretern, Vertretern der Schulverwaltung und der Gebäudeverwaltung gemeinsam einen Katalog von Qualitätskriterien entwickeln, spricht dies für eine entsprechende Organisationsverantwortung des Schulträgers.

Auch wenn der Hortträger (ggf. durch entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger) dafür sorgt, dass die bei ihm betreuten Kinder das Mittagessen in der Schule einnehmen können, führt dies nicht zu einer Kostenbeteiligung der Eltern nach Maßgabe des § 17 BbgKitaG. Denn der Hortträger hat in diesen Fällen keinen Einfluss auf die Auswahl und Kosten der Mittagsversorgung, so dass er keine Mittagsverpflegung anbietet, die von den Personenberechtigten mit dem Essensgeld zu bezuschussen wäre.

Erfolgt hingegen die Auswahl des Essensanbieters, die Zusammenstellung der Speisefolgen und die Abrechnung in alleiniger Verantwortung des Hortes (unter Beteiligung des Kita-Ausschusses) oder des (kommunalen) Kitaträgers, richtet sich die Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG. Entscheidend ist hierfür die vertragliche Ausgestaltung der Verträge mit dem Caterer, d.h. wer zu entscheiden und die Organisationsverantwortung für die Auswahl, Durchführung und Abrechnung der Schülerspeisung zu tragen hat und wer daran zu beteiligen ist.

Das Differenzierungskriterium der Organisationsverantwortung erleichtert eine einrichtungsweise einheitliche Abrechnung dahingehend, dass nicht mehr im Einzelfall danach unterschieden werden muss, ob und wann ein Schüler/eine Schülerin den Hort besucht oder nicht oder unter wessen Beaufsichtigung das Mittagessen tatsächlich stattgefunden hat. Diese Kriterien dienen – wie gezeigt – nicht als verlässliche Differenzierungsmerkmale in Hinblick auf die Abgrenzung von § 113 BbgSchulG zu § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG.

3. Abgrenzung nach dem zeitlichen Rahmen der Mittagsversorgung

Ein weiterer Abgrenzungsversuch erfolgt nach dem zeitlichen Rahmen der Mittagsversorgung: Indiz ist hierfür die entsprechende Schulform.

Die ursprüngliche Auffassung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) aus dem Jahr 2016, wonach für alle Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, nur Essengeld nach dem KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen ist¹²⁰, wurde mittlerweile hinsichtlich der jeweiligen Schulform präzisiert¹²¹:

- Für Grundschulen mit angeschlossenem (kooperierendem) Hort gilt, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Mittagessen in Erfüllung des Versorgungsanspruchs aus § 1 Abs. 2 BbgKitaG erhalten; nach § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG darf für das Mittagessen in Kindertagesstätten nur ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben werden. Aufgrund des Rechtsanspruchs der Kinder und des korrespondierenden Versorgungsauftrags der Kindertagesstätte (des Hortes) ist also grundsätzlich davon auszugehen, dass Kinder, die ab Mittag einen Hort besuchen, ihr Mittagessen in Erfüllung dieses Versorgungsauftrags erhalten und daher nur einen Zuschuss zur Mittagsversorgung gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG zu zahlen haben. Dies gilt auch dann, wenn der Hortträger (durch entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger) dafür sorgt, dass das Mittagessen in den Räumen der Schule eingenommen wird.
- Für Grundschülerinnen und -schüler, die am Nachmittag keinen Hort besuchen (bzw. keinen Vertrag mit dem Hortträger haben), richtet sich das Essengeld grundsätzlich nach dem Schulgesetz. Nach § 113 BbgSchulG ist den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen zu „angemessenen Preisen“ anzubieten.

¹²⁰ Vgl. Schreiben des MBS an die Stadt Prenzlau v. 14.10.2016 zur Mittagessenversorgung der Kinder, die Grundschule und Hort besuchen.

¹²¹ *LT Brandenburg*, Drucksache 6/8400 v. 20.03.2018: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3322 zur Mittagessenversorgung von Schülern, die Grundschule und Hort besuchen.

- Auch für Schülerinnen und Schüler, die eine verlässliche Halbtagschule ohne Horteinrichtung besuchen, gilt damit regelmäßig § 113 BbgSchulG. Abgrenzungskriterium ist nach Ansicht des MBS die Dauer des Schulbesuchs. Sind die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis 13.30 Uhr (Jahrgangsstufen 5 und 6: bis 14.30 Uhr) in der Schule inklusive Mittagessen eingebunden, handelt es sich um Schulessen. Für dieses ist ein angemessener Preis nach § 113 BbgSchulG zu zahlen. Dieses Ergebnis wird gestützt auf Nr. 8 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen (VV-Ganztag). Denn danach ist die Unterrichtsdauer bis 13.30 Uhr in den Jahrgängen 1 bis 4 und bis 14.30 Uhr in den Jahrgängen 5 und 6 festgelegt. Die Verwaltungsvorschriften sehen auch ein Mittagsband von in der Regel 50 Minuten vor, das aus einem täglich betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht. Soweit das Mittagessen somit in den Zeitraum vor 13.30 Uhr (bzw. 14.30 Uhr) fällt, handelt es sich folglich um Schulessen.

Bei verlässlichen Halbtagsgrundschulen erfolgt daher eine Abrechnung nach einem „angemessenen Preis“ nach dem BbgSchulG, da das Mittagessen zum Angebot der Schule zählt, vorausgesetzt, dass für die Jahrgangsstufen 1-4 die Möglichkeit der Teilnahme an einem Mittagessen bis 13:30 Uhr und in den Jahrgangsstufen 5-6 bis 14:30 Uhr besteht. Besuchen Schülerinnen und Schüler gleichwohl nach dieser Zeit noch den Hort, besteht ein Versorgungsauftrag in Bezug auf das Mittagessen jedoch nicht mehr.

Diese Auslegung und Abgrenzung nach dem zeitlichen Rahmen der Mittagsversorgung in Abhängigkeit von der jeweiligen Schulform hat jedenfalls zur Folge, dass Eltern, deren Kinder in Rahmen der oben dargestellten Zeiten in der Schule zu Mittag essen, Essengeld nach dem Schulgesetz zahlen müssten. Dies wäre für den Hortbetrieb mit geringeren Betriebskosten und entsprechend niedrigeren Elternbeiträgen verbunden, wovon allerdings nur diejenigen Kinder profitieren würden, die dann auch tatsächlich noch den Hort (in Anschluss an die verlässliche Halbtagsgrundschule) besuchen. Die so eingesparten Kosten der Kindertagesstätte würden sich als eingesparte Betriebskosten in den geringeren Beiträgen der Eltern niederschlagen.

E. Wie ist die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten?

I. Überblick zu Anspruchsberechtigung und Datenlage

1. Anspruchsberechtigte für die BuT-Leistung Mittagessen

Durch das sog. Starke-Familien-Gesetz¹²² wurden seit dem 01.08.2019 auch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verbessert. Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien. Gefördert wird neben Schul- und Kitaausflügen/-fahrten, Lernförderung und Schülerbeförderung auch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die tatsächlichen Kosten übernommen werden.

Damit ist die vormals geltende Regelung des § 9 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG)¹²³ entfallen, wonach der Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler für eine im Rahmen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eingenommene Mittagsmahlzeit noch 1 € betrug (Satz 1); für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten, galt dies entsprechend (Satz 2). Die Aufwendungen für das Mittagessen werden nun vollständig ohne Eigenanteil übernommen. Dies gilt an Schultagen auch für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Hort, wenn eine enge Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung besteht (Hortkinder/Kooperationsvertrag).

¹²² Vgl. Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) v. 29.04.2019 (BGBl. I Nr. 16, S. 530, 536).

¹²³ Vgl. Art. 5 des StaFamG, wonach § 9 RBEG i.d.F. v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) aufgehoben worden ist. S.a. aktuelle Fassung des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG) v. 09.12.2020 (BGBl. I S. 2855).

Zur kostenlosen Teilnahme an einem Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind nunmehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 25 Jahren aus Familien berechtigt, die folgende Leistungen beziehen:

- **Sozialhilfe** (Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel) oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach dem SGB XII;
- Leistungen zur Grundsicherung (**Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld**) nach dem SGB II;
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (§ 2 oder § 3 AsylbLG) mit analogen Ansprüchen aus dem SGB XII;
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);
- Leistungen nach dem **Wohngeldgesetz** (WoGG).

2. Statistische Erfassung der BuT-Leistungen

Da mit den BuT-Leistungen und damit auch mit dem kostenlosen Mittagessen unterschiedliche Personengruppen aus unterschiedlichen Rechtskreisen anspruchsberechtigt sind, sind die jeweiligen Voraussetzungen in den entsprechend sachlich einschlägigen Gesetzen normiert worden, wie u.a. im 3. und 4. Kapitel des SGB XII, im SGB II und im AsylbLG.

Eine zentrale Anlaufstelle für die Gewährung der BuT-Leistung „Mittagessen in Kindertageseinrichtungen“ besteht aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Normierungen für eine Anspruchsberechtigung nicht. Zuständig sind nicht nur die bei den Landkreisen ansässigen Sozialämter, sondern auch die Jobcenter (Leistungen nach SGB II) sowie die Familienkasse Berlin-Brandenburg.

Nach Auskunft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 15.03.2021 liegen keine konkreten und alle Anspruchsberechtigten umfassenden Zahlen zur Anzahl anspruchsberechtigter Kinder für BuT-Leistungen im Land Brandenburg vor. Da die Leistungen aus dem BuT-Paket von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachse-

nen in Anspruch genommen werden, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, werden diese Leistungen aus verschiedenen Rechtskreisen zum Teil parallel bezogen. Viele Kinder haben ggf. sogar rechtskreisübergreifende Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bislang statistisch nicht erfasst¹²⁴.

Im Ergebnis liegen hinsichtlich der einzelnen Berechtigungsgrundlagen, bezogen auf die tiefste Aggregationsebene für Landkreise und kreisfreie Städte, lediglich die monatlich erscheinende Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rechtskreis des **SGB II** vor¹²⁵. Diese sind exemplarisch für den Monat Oktober 2020 im **Anhang** zu diesem Gutachten aufgelistet.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel **SGB XII** werden statistisch nur auf Bundesländerebene erfasst und bieten insoweit keine weiteren Anhaltspunkte über die regionale Aufschlüsselung im Land Brandenburg¹²⁶.

Hinsichtlich der Asylbewerberleistungen für Bildung und Teilhabe nach dem **AsylbLG** veröffentlicht das Statistische Bundesamt quartalsweise eine Tabelle. Die Werte liegen hier jedoch nur auf Bundesebene vor und ergeben insoweit auch keine weiteren Hinweise auf die regionale Aufschlüsselung der BuT-Bezieher in diesem Rechtskreis in den Regionen Brandenburgs¹²⁷.

¹²⁴ Vgl. hierzu näher *Bundestag*, Drucksache 19/5222 vom 22.10.2018, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Bildungs- und Teilhabepaket: Bilanz und Reformperspektiven“.

¹²⁵ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=but-but, zuletzt abgerufen am 22.03.2021.

¹²⁶ Anerkannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII in Deutschland im 3. Quartal 2020 nach Bundesländern, insgesamt und Art des Bedarfs in Euro: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/hlu-but-t03-2020-bq3-bl-bedarfe.html>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2021.

¹²⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/but-alter-4q-2020-d.html>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2021.

II. Auswertung der Daten

1. Einführung zur Datengrundlage

Zum fraglichen Verhältnis der in Anspruch genommenen Mittagsversorgung als BuT-Leistung zu den potenziell Anspruchsberechtigten wurden die entsprechenden Datengrundlagen in Hinblick auf die geforderte regionale Aufschlüsselung bei den Landkreisen/kreisfreien Städten, insbesondere deren Sozialämtern und Jobcentern, erfragt. Des Weiteren wurden entsprechende Anfragen an die Familienkasse Berlin-Brandenburg sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) gerichtet.

Es wurde um die Zurverfügungstellung der Zahlen aus den entsprechenden Rechtskreisen aus den Jahren 2019 und 2020 gebeten, um eine gewisse Aktualität und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die kostenlose Inanspruchnahme der BuT-Leistung Mittagessen ist – wie gezeigt – seit 01.08.2019 gesetzlich implementiert.

Zur vollständigen Aus- und Bewertung bedarf es einer repräsentativen Datenmenge über die in Anspruch genommenen/bewilligten Mittagsversorgungen in Kindertagesstätten, der potenziell BuT-anspruchsberechtigten Kinder in Kindertagesstätten und eine Auskunft darüber, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Anspruchsberechtigung fußt, um die Zuständigkeiten für die Leistungsbewilligung festzustellen. Nur wenige der zur Verfügung gestellten Daten haben diese Voraussetzungen nahezu vollständig erfüllen können, sodass nur in Einzelfällen eine umfassendere Analyse erfolgen konnte.

Aufgrund der verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten und des nur eingeschränkten Rücklaufs seitens der Landkreise ist jedoch ein flächendeckender, regionaler Vergleich der Daten nicht möglich gewesen. Mangels vollständiger Erfassung der BuT-Leistungen aus allen Rechtskreisen durch die meisten Landkreise lässt sich daher keine zweifelsfreie Aussage über das tatsächliche Verhältnis der Inanspruchnahme des Mittagessens als BuT-Leistung zu den potenziell Anspruchsberechtigten treffen.

2. Tabellarischer Überblick

Die nachfolgende Tabelle bietet einen ersten Überblick zu den Daten, die aus den Landkreisen/kreisfreien Städten entweder zur Verfügung gestellt wurden oder über andere Statistiken erfasst werden konnten.

Zur Verfügung standen zum einen die einheitlich strukturierten Daten der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Land Brandenburg, veröffentlicht von der Bundesagentur für Arbeit (Statistik), zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, strukturiert nach Altersbereichen¹²⁸. Eine Übersicht der Leistungsberechtigten (SGB II) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Alter von unter 6 Jahren, differenziert nach Leistungsarten (u.a. Leistungsart Mittagsverpflegung)¹²⁹, wird exemplarisch für den Monat 10/2020 im **Anhang** abgebildet.

Über diese allgemein zugänglichen Daten hinaus wurden Daten von einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten (z.T. aus allen Rechtskreisen) zur Verfügung gestellt, die gesondert für die Zwecke dieses Gutachtens aufbereitet worden sind.

¹²⁸ *Bundesagentur für Arbeit*, „Struktur der Anspruchsberechtigten“:
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bb_Maerkisch-Oderland+bb_Uckermark+bb_Barnim+bb_Brandenburg_an_der_Havel+bb_Cottbus+bb_Dahme-Spreewald+bb_Teltow-Flaeming&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb (zuletzt abgerufen am 24.03.2021).

¹²⁹ *Bundesagentur für Arbeit*, Statistik zu BuT-Leistungen (im Folgenden: Bundesagentur für Arbeit „BuT-Leistungen“):
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=but-but (zuletzt abgerufen am 24.03.2021).

Zur Verfügung standen Daten aus folgenden Landkreisen/kreisfreien Städten¹³⁰:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Daten zu potenziell Anspruchsberechtigten	Daten zu bewilligten BuT-Leistungen (Mittagessen)	vollständige Daten
Barnim	nur nach SGB II		
Brandenburg a.d.H.	nur nach SGB II		
Cottbus	nach allen Anspruchsgrundlagen	nach allen Anspruchsgrundlagen	x
Dahme-Spreewald	nur nach SGB II		
Elbe-Elster	nur nach SGB II		
Frankfurt (Oder)	nur nach SGB II		
Havelland	nur nach SGB II		
Märkisch-Oderland	nur nach SGB II		
Oberhavel	nur nach SGB II		
Oberspreewald-Lausitz	nur nach SGB II		

¹³⁰ Sortiert nach Datum der Zusendung (mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Daten).

Ostprignitz-Ruppin	alle Anspruchsgrundlagen, aber teils für mehrere Rechtskreise zusammengefasst	Bewilligte Leistungen nach allen Anspruchsgrundlagen	
Potsdam	alle Anspruchsgrundlagen ¹³¹ (außer BKGG-Kinderzuschlag)	alle Anspruchsgrundlagen (außer BKGG-Kinderzuschlag)	
Potsdam-Mittelmark	alle Anspruchsgrundlagen (außer BKGG-Kinderzuschlag)	bewilligte Leistungen nach allen Anspruchsgrundlagen, spezifisch Kita	
Prignitz	nur nach SGB II		
Spree-Neiße	nur nach SGB II	Gesamtzahl der bewilligten Leistungen, keine Differenzierung nach Schule/Kita	
Teltow-Fläming	nur nach SGB II, mit Jahresdurchschnittswerten	Anzahl der für das Mittagessen Leistungsberechtigten	
Uckermark ¹³²	nur nach SGB II	BuT-Leistung (nicht differenziert)	

¹³¹ Unter Hinzuziehung der Daten der *Bundesagentur für Arbeit* (Fn. 114, 115).

¹³² *Landkreis Uckermark (Jobcenter)*, Auswertungen Januar bis Dezember 2020, Anlage zur DS BR/009/2021, Stand 01.06.2021, S. 10. Auf eine detaillierte Darstellung wurde aufgrund der Kürze der Daten verzichtet, insbesondere da sie sich ohnehin nur auf die Grundlage des SGB II beziehen.

3. Zur Auswertung im Einzelnen (in alphabetischer Reihenfolge)

a) Cottbus

Die vom Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus zur Verfügung gestellten Daten zeigen Jahresdurchschnittswerte der potenziell Anspruchsberechtigten und der bewilligten Mittagsverpflegungen. Die Aufschlüsselung der einzelnen Anspruchsgrundlagen nach Rechtskreisen (SGB II, SGB X, BKGG (Wohngeld, Kinderzuschlag) und AsylbLG) indiziert dabei die Vollständigkeit der Daten und stützt so deren Aussagekraft.

Die vorgelegten Zahlen für die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen (Mittagessen) im Verhältnis zu den potenziell Anspruchsberechtigten beziehen sich auf den Zeitraum des 3. Quartals 2019 bis einschließlich 4. Quartal 2020.

Einerseits dargestellt sind die durchschnittlich bewilligten Mittagsverpflegungen und andererseits die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder im Kita-Alter.

**Inanspruchnahme Kita-Plätze und BuT Mittag
der Stadt Cottbus/Chósebuz**

2019/2020

bewilligte BuT-Leistungen (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung - gesamt)

	2.019	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Mittag		2.370	2.095	2.058	2.500	2.826
	2.020	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Mittag		2.806	2.782	2.787	2.853	2.800

potenziell BuT-anspruchsberechtigte Kita- Kinder (nach Rechtskreisen und andere)

	2.019	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
EB-Befreiung*			-	-	1.385	1.468
SGB II			-	-	744	727
SGB XII			-	-	14	14
BKGG / Wohngeld			-	-	51	58
BKGG / Kinderzuschlag			-	-	20	19
AsylbLG			-	-	28	33
Geringverdiener			-	-	586	816
	2.020	Durchschn.	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
EB-Befreiung*			1.577	1.586	1.287	1.506
SGB II			761	1.051	619	630
SGB XII			15	19	11	20
BKGG / Wohngeld			65	59	54	64
BKGG / Kinderzuschlag			22	27	24	31
AsylbLG			32	29	26	35
Geringverdiener			899	932	737	898

Erläuterung:

*

Die Ermittlung der Quartalszahlen erfolgt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres

Auf Grund von Mehrfachnennungen differiert die Summe der Elternbeitrags-(EB)Befreiung von den Einzelwerten.

Im **Jahr 2020** waren im Durchschnitt **1.489 Kinder**¹³³ im Kita-Alter anspruchsberechtigt für eine Elternbeitragsbefreiung nach den einschlägigen Anspruchsgrundlagen entsprechend der Rechtskreise. Gewährt wurden jedes Quartal im Durchschnitt 2.806 Mittagsverpflegungen. Unter der Annahme, dass als „eine“ bewilligte Mittagsverpflegung die Bewilligung für einen Monat zu verstehen ist und es sich bei der Mittagsverpflegung nur um solche in Kindertagesstätten han-

¹³³ Berechnung auf Grundlage der von der Stadt Cottbus zur Verfügung gestellten Quartalszahlen.

delt, sind dies pro Monat durchschnittlich 935¹³⁴ bewilligte Mittagessen über die entsprechende BuT-Leistung. Bezogen auf die im Durchschnitt 1.489 potenziell anspruchsberechtigten Kinder an der gemeinsamen Mittagsverpflegung entspricht dies in Cottbus einer Quote von rund **62,79 %** im Jahr 2020.

b) Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden seitens des Amts für Familien und Soziales zunächst große Datenmengen zu den bewilligten Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG und dem SGB XII zur Verfügung gestellt. Allerdings gestaltete sich die genaue Auswertung als schwierig, da nach dem Leistungsbaum des Landkreises nur teilweise differenziert wird, ob ein anspruchsberechtigtes Kind die bewilligte BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ in der Kita, Schule oder außerhalb einer Einrichtung erhalten hat. Die einzelnen bewilligten Zahlungen an die Anspruchsberechtigten aus den Jahren 2019 und 2020 hätten daher nur teilweise aufgrund des Alters der anspruchsberechtigten Personen differenziert analysiert werden können. Aufgrund der Ausführlichkeit der Tabelle¹³⁵ wird an dieser Stelle auf eine Abbildung verzichtet.

Daher wurde vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin noch eine separate Auswertung auf Basis der Anspruchsgrundlagen des SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) und AsylbLG übermittelt: Danach erhielten **1.547** „Fälle“ BuT-Leistungen (2019 und 2020), speziell konnten **389** (2019) und **337** (2020) Fälle für die **Mittagsverpflegung Kita** ermittelt werden.

¹³⁴ Die Zahl ergibt sich aus der Quartalsangabe 2.806 und wurde vereinfachend durch 3 Monate geteilt und abgerundet, um mehrfache Inanspruchnahmen durch denselben Anspruchsnahmer „herauszurechnen“. Annahme: Pro Monat eine Inanspruchnahme für jeden Anspruchsnahmer, ausgehend von monatlicher Abrechnung.

¹³⁵ Es handelt sich um 153 Seiten.

Der SGB II-Bereich wurde separat vom Jobcenter des Landkreises ausgewertet¹³⁶:
Danach wurden folgende Fallzahlen für die Jahr 2019 und 2020 übermittelt:

BuT - Leistungen für die Mittagsversorgung

alle Personen im SGB II nach Alter	2019	2020
zwischen 1 – 6	955	847
zwischen 7 und 16	1.393	1.277
zwischen 17 und u 25 Jahre	983	929

davon Personen mit BUT Leistung Mittag

Gesamt	1.236	1.104
davon Mittagsverpflegung Schule	637	583
davon Mittagsverpflegung Kita	682	586

Anzahl Personen mit BUT - KIZ oder WoG

Gesamt	289	357
davon Mittagsverpflegung Schule	181	237
davon Mittagsverpflegung Kita	125	140

Zusammengefasst ergeben sich folgende Daten, wobei die Leistungsjahre 2019 und 2020 nicht getrennt werden können in den Bereichen SGB XII und AsylbLG, weshalb für alle Bereiche eine 2-jährige Betrachtungsweise dargestellt wird:

¹³⁶ Nachfolgende Daten wurden erst am 06.05.2021 zur Verfügung gestellt.

2019/2020	Anspruchsberechtigte Kinder 0-6 Jahre	Mittagsversorgung
SGB II	1.802	1.268
SGB XII + AsylbLG	1.547	726
BKGG (Wohngeld + KiZ)	646	266
GESAMT	3.995	2.260

Daraus ergibt sich in den beiden Jahren 2019 und 2020 eine Quote von **56,57 %** der Inanspruchnahme von Mittagsversorgung (2.260 kostenfreie Mittagessen in Kitas, bezogen auf potenziell 3.995 anspruchsberechtigte Kinder im Kita-Alter) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

c) Landeshauptstadt Potsdam

Vom Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam wurden folgende Daten übermittelt:

2019	Anspruchsberechtigte Kinder 0-6 Jahre	Mittagsversorgung
SGB II		1.198
SGB XII	70	30
BKGG (Wohngeld)	891	178
BKGG (Kinderzuschlag)		(44)
AsylbLG	207	173

2020	Anspruchsberechtigte Kinder 0-6 Jahre	Mittagsversorgung
SGB II	1571 ¹³⁷ (unter 6 Jahre, Stand: 10/2020)	939
SGB XII	55	26
BKGG (Wohngeld)	899	140
BKGG (Kinderzuschlag)		(119)
AsylbLG	241	140
GESAMT	2.766	1.245

Nach Auskunft des Fachdienstes bezieht sich die Zahl zur Mittagsversorgung auf die Inanspruchnahme in Kindertagesstätten. Die Zahl der nach SGB II Anspruchsberechtigten fehlt zwar als Jahreszahl, ist jedoch als Monatszahl der Tabelle zu den BuT-Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen (s. **Anhang**). Die Zahlen der anspruchsberechtigten Kinder für den Kinderzuschlag nach dem BKGG konnten von der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorgelegt werden, da diese statistisch nicht im Einzelnen erfasst werden.

Unter der vereinfachten Annahme, dass die Zahl aus Oktober 2020 repräsentativ für die Zahl der im Jahresdurchschnitt Anspruchsberechtigten ist, beträgt die Zahl der (allerdings unter 6-jährigen) Anspruchsberechtigten nach dem SGB II 1.571 Personen. Daraus ergibt sich bei Außerachtlassen der Zahlen zum BKGG (Kinderzuschlag) eine Quote von ca. **45,01 %** der Inanspruchnahme von Mittagsversorgung (1.245 kostenfreie Mittagessen) in Kitas durch potenziell Anspruchsberechtigte (2.766 Kinder) im Jahr 2020 in der Landeshauptstadt Potsdam.

¹³⁷ Entnommen der Tabelle „BuT-Leistungen“ für 10/2020, s. Anhang.

d) Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Fachdienst Soziales und Wohnen des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat ebenfalls Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt. Es fehlten dem Landkreis als örtlichen Sozialleistungsträger lediglich die Zahlen zu den BKGK-Anspruchsberechtigten. Diese Daten wurden bei der Familienkasse angefragt, aber nicht übermittelt¹³⁸. Darüber hinaus handelt sich bei den dargestellten Daten um eine nahezu vollständige Darstellung der potenziell Anspruchsberechtigten¹³⁹ und der tatsächlichen Inanspruchnahme der BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ in Kindertagesstätten in den Jahren 2019 und 2020, differenziert nach Anspruchsgrundlagen.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Soziales und Wohnen
Team Besondere Soziales Leistungen

2019

BuT - Leistung "gemeinschaftliche Mittagsverpflegung" in Kindertagesstätten

	potenziell Anspruchsberechtigte	Inanspruchnahme durch Person
SGB II	1.098	285
SGB XII	36	3
Asyl	194	62
Wohn- geld	255	95*
BKGG	Kennzahl muss FamKa liefern	

*Auswertung kann aufgrund der gemeinsamen Haushaltsstelle nur zusammen erfolgen

¹³⁸ Die Familienkasse verwies nach telefonischer Auskunft zuständigkeitshalber auf die Jobcenter und Wohngeldstellen.

¹³⁹ Nach Angaben des Fachdienstes wurden diejenigen Kinder als potenziell anspruchsberechtigt erfasst, die im kitafähigen Alter sind, was nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit der Anzahl von Kindern, die tatsächlich eine Kita besuchen.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Soziales und Wohnen
Team Besondere Soziales Leistungen

2020

BuT - Leistung "gemeinschaftliche Mittagsverpflegung" in Kindertagesstätten

	potenziell Anspruchsberechtigte	Inanspruchnahme durch Person
SGB II	972	273
SGB XII	36	6
Asyl	208	52
Wohn- geld	329	145*
BKGG	Kennzahl muss FamKa liefern	

*Auswertung kann aufgrund der gemeinsamen Haushaltsstelle nur zusammen erfolgen

Unter Außerachtlassung der Wohngeld- und BKGG-Anspruchsberechtigten lassen sich folgende Quoten für das **Jahr 2019** ermitteln:

Insgesamt hat über ein Viertel (**26,36 %**) der potenziell Anspruchsberechtigten die BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme durch die potenziell Anspruchsberechtigten ist dabei bei den auf Grundlage des AsylbLG Anspruchsberechtigten mit 31,96 % am höchsten, gefolgt von den SGB II-Anspruchsberechtigten mit einer Quote von 25,96 %. Am wenigsten in Anspruch genommen wird die genannte BuT-Leistung von Anspruchsberechtigten auf Grundlage des SGB XII (8,33 %).

Für das **Jahr 2020** lassen sich folgende Quoten errechnen:

Die Inanspruchnahme der BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ durch die potenziell Anspruchsberechtigten ist im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen auf **27,22 %**.

Die Quote der Inanspruchnahme durch die potenziell Anspruchsberechtigten ist nunmehr bei den SGB II-Anspruchsberechtigten mit einer Quote von 28,08 % am höchsten, gefolgt von den auf Grundlage des AsylbLG Anspruchsberechtigten mit 25,00 %. Am wenigsten in Anspruch genommen wird die genannte BuT-Leistung von Anspruchsberechtigten auf Grundlage des SGB XII (16,66 %).

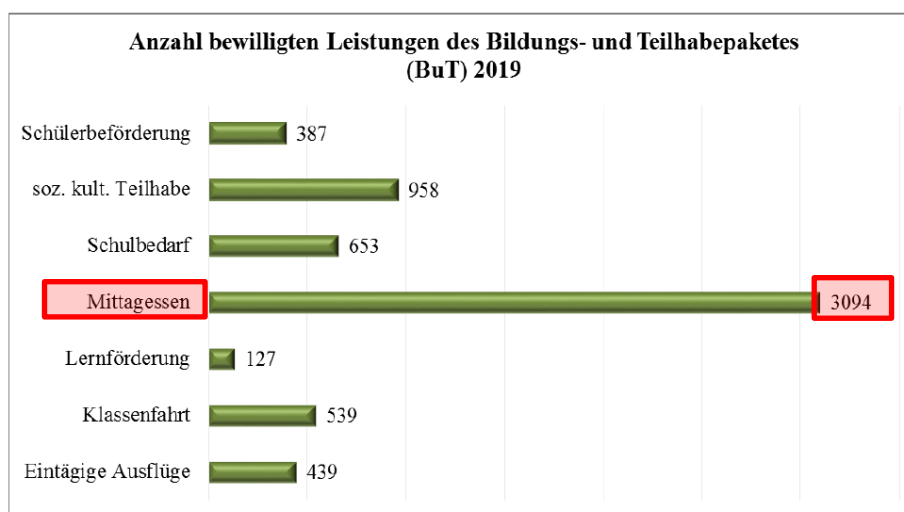
Die Auswertung zeigt, dass die unvollständigen Zahlen der anderen Landkreise, insbesondere derjenigen, von denen nur die Tabellen der Bundesagentur für Arbeit zu den SGB II-Anspruchsberechtigten ausgelesen werden konnten, keine zuverlässige Aussagekraft bzgl. des tatsächlichen Verhältnisses der potenziell Anspruchsberechtigten zu den in Anspruch genommenen Leistungen beinhalten.

Auch die Ergebnisse der gebildeten Quote von 26,36 % bzw. 27,22 % sind statistisch gesehen durch das Fehlen der Zahl der Anspruchsberechtigten nach dem BKGG verfälscht. Ein abschließendes Ergebnis kann somit auch hier nicht zuverlässig genannt werden.

e) Landkreis Spree-Neiße

Vom Landkreis Spree-Neiße standen die nachfolgenden Daten für den Bewilligungszeitraum 2019 aus dem veröffentlichten Jahresbericht 2019 des dortigen Jobcenters zur Verfügung¹⁴⁰:

¹⁴⁰ Übernommen und markiert: Abbildungen von *Jobcenter LK Spree-Neiße (Hrsg.)*, Jahresbericht 2019 Berichtszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019, S. 15 f.



Für Leistungen zur Bildung und Teilhabe wurden 792.099,79 € aufgewendet. Die Ausgaben im Jahr 2019 verteilen sich dabei wie folgt:

	Wohngeld	BKGG*	SGB II	Summe
	Aufwendungen	Aufwendungen	Aufwendungen	
Eintägige Ausflüge	1.647,58 €	387,39 €	4.342,76 €	6.377,73 €
mehrtägige Klassenfahrten	21.926,09 €	1.429,38 €	52.665,02 €	76.020,49 €
Lernförderung	3.449,25 €	- €	35.569,50 €	39.018,75 €
Schulbedarf	50.530,00 €	6.380,00 €	176.071,23 €	232.981,23 €
Soz. teilhabe	19.173,81 €	1.681,72 €	32.741,05 €	53.596,58 €
Mittagessen	93.994,15 €	8.662,57 €	241.483,45 €	344.140,17 €
Schülerbeförderung	8.990,00 €	1.690,00 €	22.966,70 €	33.646,70 €
Rückstellungen	3.034,17 €	920,70 €	6.318,76 €	10.273,63 €
Einnahmen	1.094,53 €	- €	2.860,96 €	3.955,49 €
Summe	201.650,52 €	21.151,76 €	569.297,51 €	792.099,79 €

* Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Im Jahr 2019 wurden 3.094 kostenfreie Mittagessen im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen bewilligt, wobei jedoch nicht zwischen Kita- und Schulesen differenziert wird, so dass eine konkrete Zuordnung zum Kita-Bereich nicht erfolgen konnte. Der Finanzaufwand für die tatsächlichen Kosten der bewilligten Mittagessen (erfasst sind auch solche außerhalb von Kita-Mittagessen) betrug dabei insgesamt **344.140,17 €**.

Hiervon wurden 70,17 % für Mittagessen auf Grundlage von Ansprüchen aus dem SGB II verwendet (= 241.483,45 €). Aus dem Rechtskreis des SGB II waren in die-

sem Jahr 1.650¹⁴¹ nichterwerbsfähige Personen gesamtregelleistungsberechtigt, davon insgesamt **559¹⁴² Kinder im Kita-Alter** (0 bis 6 Jahre).

Weiter gab es insgesamt 110¹⁴³ sonstige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die teilweise zwar keine Gesamtregelleistungen nach dem SGB erhalten haben, dafür aber jeweils eine andere Leistung nach dem SGB II, worunter auch Leistungen nach § 28 SGB II für Bildung und Teilhabe und damit auch das Mittagessen fallen können¹⁴⁴. Es kann der Statistik nicht entnommen werden, welche Art der Leistung im Einzelnen bewilligt wurde (möglich sind auch Leistungen für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungen oder Erstausstattungen von Wohnungen¹⁴⁵). Dementsprechend kann auch nicht festgestellt werden, welche Bildungs- und Teilhabeleistung spezifisch gewährt wurde (es könnte sich auch um Schulbedarfe gehandelt haben).

Damit lässt sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur die Vermutung ableiten, dass es im Landkreis Spree-Neiße mehr als die oben genannten 599 Kinder im Kita-Alter gab, die Anspruch auf ein Mittagessen nach dem SGB II in irgendeiner Form gehabt hätten. Daraus ergibt sich, dass mind. 33,87 % der nach dem SGB II nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten Kinder im Kita-Alter sind und dementsprechend in Höhe dieses prozentualen Anteils Kosten für ein Mittagessen in der Kita bewilligt worden sind.

Zu den weiteren Rechtskreisen lassen sich aus den von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Zahlen keine Rückschlüsse auf das Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme der BuT-Leistung Mittagessen zu den potenziell Anspruchsberechtigten zur im Landkreis Spree-Neiße ziehen.

¹⁴¹ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Stand: 31.03.2021, 4. Eckwerte Strukturen_JD, Zelle R56; abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bb_Spree-Neisse&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb (zuletzt abgerufen am: 07.04.2021).

¹⁴² *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zellen R59 und R60.

¹⁴³ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zelle R65.

¹⁴⁴ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zelle B90 in 7. Glossar.

¹⁴⁵ *Bundesagentur für Arbeit*, Strukturen der Grundsicherung SGB II, a.a.O., 4. Eckwerte Strukturen_JD, Addition aus Zelle B86-B90 in 7. Glossar.

f) Landkreis Teltow-Fläming

Vom Jobcenter des Landkreis Teltow-Fläming wurden folgende Zahlen für die Jahre 2019/2020 übermittelt:

Jahr 2019*

Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Ø 3090
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 891
Leistungsberechtigte SGB II (LB) mit Anspruch auf mind. eine Leistungsart	Ø 848
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 199
Leistungsart Mittagsverpflegung	Ø 513
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 188

Jahr 2020*

Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Ø 2915
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 821
Leistungsberechtigte SGB II (LB) mit Anspruch auf mind. eine Leistungsart	Ø 783
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 182
Leistungsart Mittagsverpflegung	Ø 475
davon Leistungsberechtigte unter 6 Jahren	Ø 174

* es wurden jährliche Durchschnittswerte ermittelt

Abgebildet wird die durchschnittliche Zahl der über das jeweilige Jahr anspruchsberechtigten Kinder. Hierbei bezieht sich die angegebene Zahl auf diejenigen Kinder, die aus dem Rechtskreis des SGB II im Rahmen der Zuständigkeit des Jobcenters anspruchsberechtigt sind.

Im Jahr 2019 gab es durchschnittlich 188 Kinder unter 6 Jahren, die leistungsberechtigt in Bezug auf die BuT-Leistung Mittagsverpflegung waren; im Jahr 2020 waren durchschnittlich 174 Personen unter 6 Jahren leistungsberechtigt bezüglich

der Leistungsart Mittagsverpflegung. Insgesamt leistungsberechtigt nach dem SGB II im gleichen Alter waren im Jahr 2019 im Durchschnitt 891 Kinder, im Jahr 2020 im Durchschnitt 821 Kinder.

Setzt man die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten Kinder unter 6 Jahren (2019: 891 Kinder/2020: 821 Kinder) ins Verhältnis zu den Leistungsberechtigten unter 6 Jahren für die Leistungsart Mittagsverpflegung (2019: 188 Kinder/2020: 174 Kinder), ergeben sich hieraus Quoten für die Inanspruchnahme der BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ von **21,10 % (2019)** bzw. von **21,20 % (2020)**, jedoch nur bezogen auf den Rechtskreis des **SGB II**.

g) Landkreis Uckermark

Die Daten des Jobcenters des Landkreises Uckermark beziehen sich nur auf den Rechtskreis des SGB II¹⁴⁶. Danach gab es im Dezember 2020 insg. 1.099 BuT-Anspruchsberechtigte im Kita-Alter (0-5 Jahre). Die Anzahl derjenigen Kinder, die mindestens einen Antrag auf BuT-Leistung (nicht differenziert welche) gestellt haben, betrug 507. Ca. 46,26 % der nach SGB II Anspruchsberechtigten im Kita-Alter (0-5) haben demnach mindestens einen Antrag auf eine BuT-Leistung (nicht zwingend Mittagessen) gestellt. Eine weitere Differenzierung speziell nach der Leistungsart „Mittagsverpflegung“ ließ sich den Daten nicht entnehmen, ebenso wenig weitere Daten zu den Anspruchsberechtigten aus anderen Rechtskreisen außerhalb des SGB II.

¹⁴⁶ *Landkreis Uckermark (Jobcenter)*, Auswertungen Januar bis Dezember 2020, Anlage zur DS BR/009/2021, Stand 01.06.2021, S. 10. Auf eine detaillierte Darstellung wurde aufgrund der Kürze der Daten verzichtet, insbesondere, da sie sich ohnehin nur auf die Grundlage des SGB II beziehen, vgl. zuletzt abgerufen 26.03.2021.

4. Ergebnis und Bewertung der Datenlage

Die Zahl der nach SGB II-Anspruchsberechtigten ist keinesfalls repräsentativ für die insgesamt BuT-Leistungsberechtigten im Kindergartenalter. Die durch die Sozialämter und Jobcenter der Landkreise erhobenen Daten bzw. die von der Bundesagentur für Arbeit monatlich veröffentlichten Daten (s. **Anhang**) reichen insoweit nicht aus, um das Verhältnis der insgesamt potenziell Anspruchsberechtigten (aus allen Rechtskreisen, bezogen auf die BuT-Leistungen) zu der Anzahl der tatsächlich bewilligten und in Anspruch genommenen Leistungsart Mittagessen zu bestimmen.

Aus diesem Grund können auch die ausdifferenzierten Zahlen der Landkreise zum SGB II keine ausreichende Grundlage für die Bewertung des Verhältnisses der Inanspruchnahme der BuT-Leistung „Mittagessen“ und den potenziell Anspruchsberechtigten nach den verschiedenen, in unterschiedliche Verantwortungsbereiche fallenden Anspruchsgrundlagen bieten. Eine verlässliche und die Realität darstellende regionale Aufschlüsselung ist insofern nach derzeitiger Datenlage nicht möglich.

Lediglich die übermittelten Daten der Stadt Cottbus wurden getrennt nach den Rechtskreisen des SGB II, SGB XII, BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag) und AsylbLG und damit vollständig übermittelt, zumindest ab dem 3. Quartal 2019. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin übermittelte ebenfalls Daten für BuT-Leistungen nach allen Rechtskreisen, jedoch zusammengefasst für die Bereiche SGB XII und AsylbLG und teilweise nicht differenziert nach den Jahren 2019 und 2020.

Anhand der aussagekräftigsten Daten aus vereinzelt Landkreisen/kreisfreien Städten können abschließend folgende regionale Quoten zum Verhältnis der Inanspruchnahme der BuT-Leistung „Mittagessen“ zu den potenziell Anspruchsberechtigten gebildet werden, wobei die Angaben zu den Anspruchsberechtigten nach dem BKGG (Kinderzuschlag, Wohngeld) teilweise noch fehlen.

2020	Anspruchsberechtigte Kinder	Mittagsversorgung	Quote¹⁴⁷
Cottbus	1.489	935 ¹⁴⁸	62,79 %
LH Potsdam	2.766	1.245 ¹⁴⁹	45,01 %
Potsdam-Mittelmark¹⁵⁰	1.328	350	26,35 %
Ostprignitz-Ruppin (2019 + 2020)	3.995	2.260	56,57 %

¹⁴⁷ Gerundet auf 2. Nachkommastelle.

¹⁴⁸ Die Zahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Quartale 2020 von 2.806 und wurde vereinfachend durch 3 Monate geteilt und abgerundet, um mehrfache Inanspruchnahmen durch denselben Anspruchsnahmer „herauszurechnen“. Annahme: Pro Monat eine Inanspruchnahme für jeden Anspruchsnahmer bei monatlicher Abrechnung.

¹⁴⁹ Ohne Daten zum BKG (Kinderzuschlag).

¹⁵⁰ Zahlen unter Außerachtlassung der Rechtsgrundlagen zum Wohngeld und Kinderzuschlag.

Anhang

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 6 Jahren	unter 6 Jahren							
		darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):					
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Brandenburg	15.590	4.692	x	x	x	x	x	4.571	524
Brandenburg an der Havel, St.	12051000	886	389	x	x	x	x	387	26
Cottbus, Stadt	12052000	1.252	295	x	x	x	x	293	10
Frankfurt (Oder), Stadt	12053000	696	219	x	x	x	x	202	33
Potsdam, Stadt	12054000	1.571	577	x	x	x	x	573	27
Barnim	12060000	1.077	302	x	x	x	x	295	14
Dahme-Spreewald	12061000	837	213	x	x	x	x	210	10
Elbe-Elster	12062000	593	292	x	x	x	x	291	5
Havelland	12063000	858	177	x	x	x	x	*	14
Märkisch-Oderland	12064000	949	.	x	x	x	x	.	.
Oberhavel	12065000	964	308	x	x	x	x	240	308
Oberspreewald-Lausitz	12066000	721	316	x	x	x	x	312	15
Oder-Spree	12067000	1.061	180	x	x	x	x	176	17
Ostprignitz-Ruppin	12068000	534	12	x	x	x	x	*	*
Potsdam-Mittelmark	12069000	637	119	x	x	x	x	118	*
Prignitz	12070000	602	322	x	x	x	x	321	4
Spree-Neiße	12071000	480	273	x	x	x	x	273	7
Teltow-Fläming	12072000	796	193	x	x	x	x	190	20
Uckermark	12073000	1.076	505	x	x	x	x	505	7

Bestand Leistungsberechtigter (SGB II) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Alter von unter 6 Jahren, Stand 10.2020¹⁵¹

¹⁵¹ Bundesagentur für Arbeit „BuT-Leistungen“.

Anhang

Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Alterskategorien

Bund, Länder, Kreise
Oktober 2020

Insgesamt

Hinweis: Aufgrund der niedrigen Fallzahlen werden für einige Leistungsarten die Altersgruppen "unter 6 Jahren" und (aus Rückrechnungsgründen) "6 bis unter 15 Jahren" nicht gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Bei den grau hinterlegten Bundes- und Länderwerten handelt es sich um Summen der plausiblen Kreise (siehe methodische Hinweise) und können daher untererfasst sein.

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Insgesamt								
		darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):						
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ostprignitz-Ruppin	12068000	1.945	79	*	*	*	*	7	27	39

*Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen

Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Alterskategorien

Bund, Länder, Kreise
Oktober 2020

unter 6 Jahren

Hinweis: Aufgrund der niedrigen Fallzahlen werden für einige Leistungsarten die Altersgruppen "unter 6 Jahren" und (aus Rückrechnungsgründen) "6 bis unter 15 Jahren" nicht gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Bei den grau hinterlegten Bundes- und Länderwerten handelt es sich um Summen der plausiblen Kreise (siehe methodische Hinweise) und können daher untererfasst sein.

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 6 Jahren	unter 6 Jahren								
		darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):						
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ostprignitz-Ruppin	12068000	534	12	x	x	x	x	x	*	*

*Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen

rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus sind im Internet die rechtlichen

GUTACHTEN 3
"Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben"

Christian Gottschling

Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben

**Gutachten zur Kindertagesbetreuung nach dem
SGB VIII**

**im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport des Landes Brandenburg**

Potsdam, im Juni 2021

Einleitung

In dem vorliegenden Gutachten wird der Frage nachgegangen, welche Anforderungen an den Förderauftrag der Kindertagesbetreuung und an die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Qualität nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im bundesweiten Vergleich gestellt werden und wie mit möglichen Abweichungen umgegangen wird. Dabei soll zunächst eingeordnet werden, wie der Begriff der Qualität allgemein hin und im Besonderen für Einrichtungen und Leistungen der Kindertagesbetreuung bestimmt wird. Im Weiteren wird dargestellt, welche Vorgaben die einzelnen Bundesländer für die Kindertagesbetreuung regeln und wie sich diese im Bereich der Betriebserlaubnis und der Aufsicht niederschlagen. Im Hinblick auf die Prüf- und Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Aufsicht über die Kindertagesbetreuung wird dargestellt, inwieweit behördliche Maßnahmen gesetzlich und vertraglich möglich sind und welche Sanktionen bei möglichen Verstößen gegen Qualitätsvorgaben im Einzelnen geregelt sind.

Gesondert werden abschließend zwei weitere Fragen behandelt. Dies ist zum einen die Frage, wie normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, u.a. zu einem Kita-Qualitätsrahmen rechtlich abgesichert werden und ob rechtliche Grenzen wegen der Trägerautonomie oder des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zu beachten sind. Zum anderen wird dargestellt, wie viele Einrichtungen in Brandenburg mehrsprachige pädagogische Konzepte verfolgen, welche Sprachen dies betrifft und wie diese und das Deutsche in das pädagogische Konzept integriert sind.

Inhalt

I.	Der Qualitätsbegriff - im Allgemeinen und im Qualitätsmanagement.....	5
1.	Allgemeine Definitionen der Qualität	5
2.	Modelle und Maßnahmen im Qualitätsmanagement.....	6
a.	Prozessorientierter Ansatz	6
b.	Qualitätsmodell nach Donabedian (Ergebnis-, Prozess und Strukturqualität)	6
c.	Qualitätssicherung.....	7
d.	Qualitätsentwicklung.....	7
e.	Qualitätsrahmen.....	7
f.	Qualitäts-Mindeststandards.....	8
3.	Qualität von Leistung und Leistungsverpflichteten nach dem Sozialgesetzbuch	9
a.	Die Entwicklung der Sozialgesetzgebung im Hinblick auf Qualität	9
b.	Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).....	10
II.	Die Regelungen zu Qualität in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Erfüllung des Förderauftrags nach dem SGB VIII.....	12
1.	Qualitätssicherung und –entwicklung als Voraussetzungen im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.....	12

2. Qualitätssicherung und –entwicklung als Voraussetzungen im Rahmen des Förderauftrags nach § 22a SGB VIII	13
3. Qualitätssicherung und –entwicklung als Voraussetzungen im Rahmen von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a Abs. 2, 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	14
4. Grenzen der Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben - Trägerhoheit und kommunale Selbstverwaltung	14
III. Die landesrechtlichen Regelungen zur Betriebserlaubnis und zum Förderauftrag unter dem Gesichtspunkt der Qualität - im Wortlaut	15
1. Baden-Württemberg	16
2. Bayern.....	18
3. Berlin	20
4. Brandenburg.....	23
5. Bremen	24
6. Hamburg.....	27
7. Hessen	30
8. Mecklenburg-Vorpommern.....	31
9. Niedersachsen	34
10. Nordrhein-Westfalen.....	36
11. Rheinland-Pfalz.....	39
12. Saarland	41
13. Sachsen.....	43
14. Sachsen-Anhalt	45
15. Schleswig-Holstein.....	48
16. Thüringen	51
IV. Die landesrechtlichen Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Qualität - zusammengefasst im Vergleich	55
1. Baden-Württemberg	55
2. Bayern.....	55
3. Berlin	56
4. Brandenburg.....	58
5. Bremen	58
6. Hamburg.....	59
7. Hessen	61
8. Mecklenburg-Vorpommern.....	62
9. Niedersachsen	63
10. Nordrhein-Westfalen.....	64
11. Rheinland-Pfalz.....	65

12.	Saarland	66
13.	Sachsen	66
14.	Sachsen-Anhalt	67
15.	Schleswig-Holstein.....	68
16.	Thüringen	69
V.	Zusammenfassung.....	70
1.	Verständnis von Qualität, Vorgaben zur Qualität	70
2.	Prüfung der Leistungserbringung, Abhängigkeit der Finanzierung von der Leistungserbringung, Sanktionen	71
VI.	Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften.....	74
VII.	Einrichtungen mit mehrsprachigen Konzepten in Brandenburg	78

I. Der Qualitätsbegriff - im Allgemeinen und im Qualitätsmanagement

1. Allgemeine Definitionen der Qualität

Der Begriff der Qualität wird uneinheitlich definiert und im allgemeinen Sprachgebrauch mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Zum einen wird unter Qualität in wertungsfreier Verwendung die Gesamtheit der charakteristischen Eigenschaften einer Sache verstanden.¹ Zum anderen kann mit der Verwendung des Begriffs bereits eine Wertung dergestalt verbunden sein, dass damit die Eigenschaften einer Sache im Sinne einer Güte bzw. eines Grades guter Beschaffenheit als positiv bewertet werden (z.B. „Eine Sache von Qualität“ oder „Qualität statt Quantität“). Das Bestreben, Qualität einheitlich zu standardisieren, führte in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts in mehreren europäischen Staaten zur Einführung von Qualitätsnormen, die wiederum 1987 durch den weltweiten Standard nach ISO 9000 ersetzt wurden.² Die ISO 9000er-Normenreihe dürfte im Bereich des Qualitätsmanagements als der bekannteste und meist verwendete Standard gelten. Die ISO 9000 *„beschreibt Grundlagen für Qualitätsmanagementsysteme und legt die Terminologie für Qualitätsmanagementsysteme fest“*³. „Qualität“ definiert die Norm als *„Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale Anforderungen erfüllt“*⁴, wobei „Anforderungen“ nach der Normenreihe nicht zwingend objektive bzw. gesetzliche oder behördliche sind, sondern auch selbst oder von Kunden oder von anderen Personen bestimmte sein können.⁵ Die Norm ISO 9001 legt Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem einer *„Organisation“* fest, wenn diese *„danach strebt, die Kundenzufriedenheit durch wirksame Anwendung des Systems zu erhöhen, einschließlich der Prozesse zur Verbesserung des Systems und der Zusicherung der Einhaltung von Anforderungen der Kunden und von zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.“*⁶ Die ISO-Normen 9000 und 9001 legen damit grundsätzlich keine Maßstäbe oder Standards für eine Qualität im Sinne einer bestimmten Güte eines Unternehmens oder gar dessen Leistungen fest. Die Normen regeln aber Anforderungen, bei deren Erfüllung eine Güte und eine Verlässlichkeit eines Unternehmens sowie eine stetige Verbesserung, d.h. im Sinne der Norm ein Erhöhen der Fähigkeit des Unternehmens, Anforderungen zu erfüllen, angenommen werden kann. Gleiches wird man letztlich, wenn auch nur mittelbar und in eingeschränktem Maße, für die Qualität der Leistungen eines Unternehmens annehmen können, welches ein Qualitätsmanagement unter Beachtung entsprechender Normen, wie z.B. der nach ISO 9000, führt. Denn die Vorgaben an die Organisation selbst, wie im Falle der ISO 9000er Normenreihe z.B. die Beachtung behördlicher und gesetzlicher Vorschriften (ISO 9001:2015, Ziffer 8.2.2), die Ermittlung der Anforderungen von Kunden (Ziffer 8.2.3) und anderer an den Prozessen beteiligten Gruppen (Ziffer 4.2), das Erfordernis von Ausbildung, Schulung oder Erfahrung der im Unternehmen tätigen Personen (Ziffer 7.2 b), die Bestimmung von Kriterien für die Beurteilung, Auswahl, Leistungsüberwachung und Neubeurteilung externer Anbieter bzw. Lieferanten (Ziffer 8.4) oder die Überwachung und Korrektur bei Reklamationen (Ziffer 10.2), wirken mittelbar auch auf die Qualität der Leistungen im Sinne einer guten Beschaffenheit.

¹ Vgl. Dudenredaktion (Hrsg.): „Qualität“, Duden online, o.J., URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Qualitaet>

² H. Brüggemann, P. Bremer, Grundlagen Qualitätsmanagement, S. 124

³ ISO 9000:2015, Einleitung

⁴ ISO 9000:2015

⁵ ISO 9001:2015, 4.2

⁶ DIN EN ISO 9001:2015-11, 1. Anforderungen, Seite 17

Der Standard nach ISO 9001 ist auch in der Kindertagesbetreuung das überwiegend genutzte Qualitätsmanagementsystem.⁷ Soweit das nach Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 nicht unmittelbar angewendet wird, ist es Grundlage vieler anderer, häufig verwendeter Qualitätsmanagementsysteme⁸, bei einigen soweit, dass auch eine Zertifizierung des Systems nach ISO 9001 möglich ist.⁹ Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Systeme, wie z.B. das des sog. Kronberger Kreises oder die Kindergarten-Einschätz-Skala (KES), die jedoch Schwerpunkte setzen, die nur einen Teil eines Qualitätsmanagementsystems ausmachen.¹⁰ Vor diesem Hintergrund dürfen die Standards nach ISO 9000 und ISO 9001 auch in der Kindertagesbetreuung als der Maßstab für Qualitätsfragen im Rahmen eines Qualitätsmanagements gelten, so dass in den folgenden Ausführungen insoweit allein auf diese Normen Bezug genommen wird.

2. Modelle und Maßnahmen im Qualitätsmanagement

a. Prozessorientierter Ansatz

Die ISO 9000er Normenreihe verfolgt beim Qualitätsmanagement einen prozessorientierten Ansatz. Dem liegt das sog. „Planen-Durchführen-Prüfen-Handeln-Modell (PDCA, en: Plan-Do-Check-Act)“ zugrunde, mit dem eine Organisation sicherstellen können soll, „*dass angemessene Ressourcen für ihre Prozesse zur Verfügung stehen, die Prozesse gesteuert werden und dass Chancen zur Verbesserung bestimmt werden und auf diese reagiert wird.*“¹¹ Dieses, auch PDCA-Zyklus genannte Modell beschreibt einen Prozess der kontinuierlichen Verbesserung, in dem das „Handeln“ u.a. in einem neuen „Planen“ bzw. Entwickeln und Bestimmen neuer (Qualitäts-)Ziele oder Standards liegt. Der PDCA-Zyklus ist heute Grundlage einer Vielzahl von normierten Qualitätsmanagementsystemen.¹²

b. Qualitätsmodell nach Donabedian (Ergebnis-, Prozess und Strukturqualität)

Der libanesische Arzt und Wissenschaftler Avedis Donabedian unterschied bei Qualität in der Gesundheitsversorgung nach mehreren Größen. Den aus seiner Sicht unzureichenden Ansatz, die Qualität einer Behandlung an deren Ergebnis („*outcome of medical care*“) zu messen, ergänzte er um die Bewertung des Prozesses („*process of care*“) und die der Strukturen, innerhalb derer der Prozess stattfindet („*A third approach to assessment is to study not the process of care itself, but the settings in which it takes place and the instrumentalities of which it is the product. This may be roughly designated as the assessment of structure, [...]*“).¹³ Donabedian

⁷ Vgl. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, DKLK-Studie 2018 - Befragung zur Wertschätzung und Anerkennung von Kita-Leitungen, wonach 13,5 % der Einrichtungen, die ein Qualitätsmanagementsystem führen, nach der Norm ISO 9001 arbeiten. Die darauf in der Verbreitung folgenden Systeme, das KTK-Siegel (11,8 %) und das BETA-Gütesiegel (10,4 %) beinhalten den Standard nach ISO 9001.

⁸ z.B. KTK-Gütesiegel, BETA-Gütesiegel, AWO-Tandem-Konzept

⁹ z.B. KTK-Gütesiegel, BETA-Gütesiegel

¹⁰ so z.B. das System nach dem Kronberger Kreis wesentlich im Hinblick auf die dialogische Qualitätsentwicklung oder die Kindergarten-Einschätz-Skala in Bezug auf die Bewertung der pädagogischen Qualität.

¹¹ DIN EN ISO 9001:2015-11, Einleitung, Seite 8

¹² z.B. QEP - Qualität und Entwicklung in Praxen®; ISO 45001 - Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit; ISO 14001 - Umweltmanagementsysteme

¹³ Donabedian A., Evaluating the Quality of Medical Care, The Milbank Memorial Fund Quarterly, Vol. 44, No. 3, Pt. 2, 1966 (pp. 166–203)

ging dabei davon aus, dass die von ihm bezeichneten Größen zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die auf Donabedian zurückgehende Terminologie bzw. Unterscheidung zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität wurde auch im Bereich des Qualitätsmanagements in der Kinder- und Jugendhilfe adaptiert und in einigen Schriften und u.a. vom Gesetzgeber aufgegriffen.¹⁴

c. Qualitätssicherung

Der bei qualitätsrelevanten Fragen, und auch zunehmend vom Gesetzgeber verwendete Begriff der „Qualitätssicherung“ wird nach der ISO Norm 9001 mit *„Teil des Qualitätsmanagements, der auf das Erzeugen von Vertrauen darauf gerichtet ist, dass Qualitätsanforderungen erfüllt werden“*¹⁵ definiert. Im praktischen Sprachgebrauch oder auch in der Verwendung des Gesetzgebers wird der Begriff vermutlich weniger im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme verstanden werden. Näher liegend scheint hier ein Verständnis des Begriffs im Sinne der Gewährleistung des Erreichens zuvor bestimmter Anforderungen einschließlich der Kontrolle, ohne dass es auf ein Vertrauen darauf ankommt.

d. Qualitätsentwicklung

Der vom Gesetzgeber ebenfalls und insbesondere im Zusammenhang mit Qualitätssicherung verwendete Begriff der *„Qualitätsentwicklung“* findet sich in der Normenreihe nach ISO 9000 nicht wieder. Im Qualitätsmanagement nach diesen Normen ist stattdessen *„Qualitätsverbesserung“* geregelt, die mit *„Teil des Qualitätsmanagements, der auf die Erhöhung der Fähigkeit zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen gerichtet ist“* definiert wird. Es steht zu vermuten, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff der Qualitätsentwicklung ebenso eine Verbesserung und nicht nur eine Veränderung von Eigenschaften einer Organisation, eines Systems, eines Prozesses oder einer Leistung einbezieht und diesen insoweit in Übereinstimmung mit dem Begriff der Qualitätsverbesserung nach den Normen des Qualitätsmanagements verwendet. Auf jede Art der Entwicklung einer Qualität, z.B. auch eine Stagnation oder gar Verschlechterung, wird der Gesetzgeber hingegen nicht abstellen wollen.

e. Qualitätsrahmen

Auch der Begriff des Qualitätsrahmens wird im Zusammenhang mit qualitätserheblichen Themen, insbesondere im Bereich der Bildung verwendet. Das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlichte im Oktober 2020 einen *„Qualitätsrahmen“* als Grundlage für ein gesetzlich *„auf allen Ebenen der Schulverwaltung“* einzurichtendes *„und die Schulen umfassendes Qualitätsmanagement“*.¹⁶ Der Qualitätsrahmen legt insgesamt 15 sog. *„Qualitätsbereiche“* fest, die wiederum anhand verschiedener *„Qualitätskriterien“* bemessen werden können.¹⁷ Die als Qualitätskriterien aufgeführten Merkmale bzw. Anforderungen können mit ja oder nein beantwortet werden und ermöglichen somit keine

¹⁴ Vgl. Baden-Württemberg Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Orientierungsplan für Bildung- und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, S. 24; Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, S. 5; Sonja Darius, Heinz Müller, Ursula Teupe, Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 78b SGB VIII Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz; BT-Drucksache, 13/10330, S. 17

¹⁵ ISO 9000:2015, 3.3.6

¹⁶ § 6 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG

¹⁷ Republik Österreich, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, DER QUALITÄTSRAHMEN FÜR SCHULEN

Bewertung innerhalb eines Qualitätsrahmens im engeren Sinne. Bemerkenswert, wenn auch übereinstimmend mit den o.g. Grundsätzen des Qualitätsmanagements ist, dass lediglich zwei der 15 Qualitätsbereiche Qualitätskriterien enthalten, die die ureigentliche Aufgabe der Schule, nämlich die Vermittlung bzw. den Erwerb und die Entwicklung von Kompetenzen und somit die Leistung der Schule im engeren Sinne, betreffen. Im Übrigen beziehen sich die Qualitätskriterien auf das Qualitätsmanagement selbst, auf Führungsaufgaben und -prozesse („Führen+Leiten“), auf die Prozesse des Lehrbetriebs („Lernen+Lehren“) sowie auf die Einbeziehung der betroffenen Personenkreise in die Prozesse („Schulpartnerschaft+Aussenbeziehungen“). Der Begriff „Qualitätsrahmen“ kann in diesem Fall somit letztlich als eine Anleitung zum Qualitätsmanagement verstanden werden. Konkrete Anforderungen an Leistungen lassen sich dem Rahmen nur bedingt entnehmen, keinesfalls jedoch derart, dass mit einem Rahmen im engeren Sinne unterschiedliche, aber akzeptable Niveaus von Merkmalsausprägungen umfasst wären.

Das Land Baden-Württemberg hat einen „Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg“ herausgegeben und sieht darin eine „wesentliche Grundlage für die pädagogische und organisatorische Arbeit“ in Ganztagschulen.¹⁸ Das Werk soll erklärtermaßen den PDCA-Zyklus „in abgewandelter Form“ abbilden und stellt dabei für verschiedene „Qualitätsmerkmale“ (z.B. „Raum“, „Kooperative Professionalität“ oder „Zusammenarbeit mit Eltern“) Indikatoren auf, die eine Einstufung der Qualität in vier Stufen („Standards“ und „Qualitätsstufe“ 1 bis 3) ermöglichen sollen. Eine Ganztagschule soll sich so, ausgehend vom Standard, über die drei Stufen hin zu einer hoch entwickelten Ganztagschule weiterentwickeln können, die nach ca. 5-10 Jahren auf allen Ebenen gute bzw. sehr gute Praxis erreicht. Von dem Grundsatz der stetigen Verbesserung wird hier insoweit abgewichen, als zwar die Möglichkeit und das Erfordernis der Weiterentwicklung auch nach Erreichen der „Qualitätsstufe 3“ gesehen wird, der Rahmen hier aber tatsächlich im eigentlichen Sinne durch das Abstecken eines konkreten Zieles mit konkreten Übergangsstadien bestimmt wird, die von weniger guten Merkmalsausprägungen (Indikatoren) gekennzeichnet sind.

Die beiden angeführten Qualitätsrahmen dürften beispielhaft dafür sein, wie unterschiedlich der Begriff des Qualitätsrahmens verstanden wird und wie schwer sich dieser in die Systematik des Qualitätsmanagements einordnen lässt. Es ist jedenfalls nicht das Prinzip des Qualitätsmanagements, Anforderungen dergestalt zu bestimmen, dass sich daraus ein Rahmen ergeben könnte, innerhalb dessen Anforderungen zu erfüllen wären. Vielmehr liegt der Schwerpunkt in der stetigen Entwicklung einer auch im Ermessen der Organisation stehenden Qualität, für die im Hinblick auf eine Verbesserung weder ein absolutes Optimum noch zwingend Zwischenschritte oder Stufen ausreichender aber nicht optimaler Qualität auf dem Weg zu einem solchen Optimum bestimmt werden.

f. Qualitäts-Mindeststandards

Insbesondere im Zusammenhang mit Erwägungen, die einen Qualitätsrahmen betreffen, wird u.a. auch die Frage nach „Mindeststandards“ oder „Qualitäts-Mindeststandards“ für eine Organisation oder eine Leistung gestellt. Hier wird zu differenzieren sein. Soweit mit diesen Begriffen Mindestanforderungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemeint sein sollen, müsste unterschieden werden, ob es Anforderungen an die Organisation und deren Leitung,

¹⁸ Baden-Württemberg Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg

an die Prozesse der Organisation oder an die Eigenschaften oder Güte der Leistungen sein sollen. In den beiden erst genannten Fällen ergeben sich „(Mindest-)Standards“ unmittelbar aus den Vorschriften zu dem Qualitätsmanagementsystem¹⁹, auch wenn dort z.B. Im Fall der Normenreihe nach ISO 9000 „Mindest“-Anforderungen ausdrücklich nicht geregelt sind. Hier wird allein auf die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung einer Anforderung geprüft. Für die Leistungen einer Organisation hingegen regeln Vorgaben eines Qualitätsmanagements nur bedingt Standards. Hier wird in der Regel neben der Erfüllung und Erreichung der eigenen Vorgaben und Ziele der Organisation auf die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben geprüft, welche insoweit als Mindeststandard gelten dürften.²⁰

Ohne Bezug zu einem Qualitätsmanagement bzw. in der Gesetzgebung allgemein erschließt sich die Verwendung der Begriffe „Qualitätsstandard“ oder „Mindestqualitätsstandard“ durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht ohne weiteres. Denn soweit der Gesetzgeber im Allgemeinen die Begriffe „Mindest-“, oder „mindestens“ im Hinblick auf Tatbestandsvoraussetzungen verwendet, wird bei einer Tatbestandsprüfung in der Regel allein auf ein Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines Merkmals abgestellt, ohne dass dies mit einer Wertung verbunden ist, d.h. ohne dass es darauf ankommt, ob von dem verantwortlichen Rechtssubjekt mehr hätte erreicht werden können oder wünschenswerter Weise anzustreben gewesen wäre. In der Kinder- und Jugendhilfe, in der es wesentlich auf das Kindeswohl ankommt, das nicht in absoluter Form festgestellt werden kann, scheint es jedoch geboten und jedenfalls nachvollziehbar, neben der Bestimmung reiner Tatbestandsmerkmale als Voraussetzung z.B. für eine Erlaubnis oder für Zuschüsse der öffentlichen Hand, auch darüber hinausgehende, erstrebenswerte oder ggf. noch bessere Zustände zu formulieren, ohne auf die Lehren und Instrumente des Qualitätsmanagements abstellen zu müssen. Bezeichnend und beispielhaft hierfür ist die Regelung des Berliner Kindertagesförderungsgesetzes unter § 12 Abs. 2, die als pädagogische Nutzfläche in Tageseinrichtungen verpflichtend mindestens drei Quadratmeter pro Kind vorsieht, bei der Errichtung von Tageseinrichtungen jedoch eine Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern als „*anzustreben*“ bestimmt. Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) geht noch weiter und fordert in § 3, dass Tageseinrichtungen und Kindertagespflege unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituationen durch altersentsprechende Betreuungs- und Förderungsangebote die *optimale* Entwicklung der emotionalen, wahrnehmungsmäßigen, motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder *anstreben* sollen. Juristisch dürfte es praktisch nicht möglich sein, auf die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „Anstrebens eines Optimums“ zu prüfen.

3. Qualität von Leistung und Leistungsverpflichteten nach dem Sozialgesetzbuch

a. Die Entwicklung der Sozialgesetzgebung im Hinblick auf Qualität

In die Sozialgesetzgebung hat der Qualitätsbegriff im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung erstmalig im Jahr 1988 mit dem Gesundheits-Reformgesetz – GRG bzw. der Einführung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Einzug gehalten, in dem das Erfordernis einer Qualitätssicherung bei der kassenärztlichen (und kassenzahnärztlichen) und der stationären Versorgung sowie bei Hilfsmitteln geregelt wurde. Die Bundesregierung schlug

¹⁹ Vgl. im Falle der Norm ISO 9001 unter Abschnitt 4 („Kontext der Organisation“) und 5 („Führung“)

²⁰ Vgl. im Falle der Norm ISO 9001 unter Abschnitt 8.2 („Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen“)

dazu in dem Gesetzesentwurf „zur Verbesserung der Qualität und Humanität bei der Versorgung der Versicherten“ u.a. die Verpflichtung von Kassenärzten und Krankenhäusern zur Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen sowie die Abhängigkeit der Abrechnung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen, von der Erfüllung entsprechender Qualifikationsanforderungen vor. Darüber hinaus sollte eine stichprobenweise Prüfung der Qualität der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung auf der Grundlage von Qualitätsstandards geregelt werden.²¹ Diese Punkte wurden in den §§ 135 bis 139 SGB V geregelt. Durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) kam die Vorschrift des § 135a SGB V hinzu, nach der Vertragsärzte, medizinische Versorgungszentren und zugelassene Krankenhäuser seit dem Jahr 2004 verpflichtet sind, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln. Auch in weiteren Büchern des Sozialgesetzbuchs wurden seither Regelungen zur Qualität im Sinne einer Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sowie überhaupt eines Qualitätsmanagementsystems eingeführt. Das SGB III regelt im Bereich der Arbeitsförderung z.B. als Erfordernis für die Zulassung als Träger die Anwendung eines „Systems zur Sicherung der Qualität“ (§ 178 SGB III). Nach dem SGB IX, das die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen regelt, „stellen Erbringer von Leistungen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert.“ Im Bereich der Pflegeversicherung wurden durch das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz (PQsG) umfangreiche qualitätsrelevante Vorschriften im SGB XI eingeführt. Nach § 72 Abs. 3 SGB XI dürfen z.B. Versorgungsverträge nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 SGB XI einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln. Der § 113b SGB XI regelt seit dem Jahr 2016 einen Qualitätsausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Leistungsträger und der Leistungserbringer zusammensetzt und zu dessen Aufgaben und Befugnissen u.a. die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung von Instrumenten für die Prüfung der Qualität der Leistungen von Pflegeeinrichtungen sowie die Vereinbarung von Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung in der Pflege gehören.

b. Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Als letztes der Sozialgesetzbücher wurde das SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Qualitätsfragen angepasst. Beginnend mit der Einführung der Vorschriften §§ 78a-g SGB VIII wurde die Übernahme des Entgelts des Leistungsberechtigten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe - im Wesentlichen aus Gründen der Finanzierung²² - von einer Vereinbarung mit dem Träger der Einrichtung abhängig gemacht, die u.a. eine Qualitätsentwicklung zum Gegenstand hat. Durch das Tagesbetreuungsbaugesetz-TAG aus dem Jahr 2004 wurde die Vorschrift des § 22a SGB VIII eingeführt, mit der qualitative Anforderungen an den in § 22 Abs. 3 SGB VIII bestimmten Förderauftrag des Einrichtungsträgers aufgestellt werden, nämlich mit dem Erfordernis der *Sicherstellung* und der *Entwicklung* der Qualität, wozu „der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen“ gehört. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG hat der Gesetzgeber § 79 Abs. 2 SGB VIII insoweit geändert, als die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nunmehr gewährleisten sollen, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung“ nach Maßgabe des neu eingeführten § 79a SGB VIII erfolgt. Damit

²¹ BT-Drucksache 11/2237, S. 149

²² Vgl. BT-Drucksache 13/10330, S. 17

wollte der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Forderung nach der Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zum Thema auch der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe machen.²³ Freie Träger werden hier nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII insoweit einbezogen, als deren Förderung davon abhängig gemacht werden soll, dass die Träger „die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a gewährleisten“ . Von verschiedenen Seiten wird die Auffassung vertreten, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Qualität andere seien, als die der übrigen Sozialgesetze. MERCHEL führt dazu aus, das SGB VIII fordere beim Umgang mit dem „Qualitätsthema“ eine Akzentuierung weniger auf dem administrativ-kontrollierenden Motiv („Qualitätsprüfung“), sondern mehr auf dem fachlich-entwickelnden Impuls („Qualitätsentwicklung“). Der Gesichtspunkt der Qualitätsprüfung sei im Gesetz nicht enthalten. Zur Begründung führt MERCHEL u.a. die Gesetzesbegründung zur Einführung der §§ 74a-g SGB VIII an.²⁴ Tatsächlich heißt es in der Gesetzesbegründung, dass der Bereich sozialer Arbeit über kein allgemein anerkanntes Verständnis von Qualität bzw. die dafür maßgeblichen Faktoren verfüge. Angemessen erscheine deshalb der Begriff „Qualitätsentwicklung“, „der deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Sicherung von Qualität im Bereich der sozialen Arbeit ein ständiger Prozeß der (Weiter-)Entwicklung ist.“²⁵ Diese Einschätzungen aus dem Jahre 1998 lassen sich indessen mit der normativen Systematik des modernen Qualitätsmanagements nicht in Einklang bringen. Scheinbar werden hier wesentliche kumulative Bestandteile des Qualitätsmanagements fälschlich in einem Alternativverhältnis gesehen. Tatsächlich setzt die Entwicklung einer Qualität begriffsnotwendig zunächst deren Bestimmung und Sicherung voraus.²⁶ Zum Teil wird weitergehend die vorherige Festlegung von *Qualitätsstandards* als notwendige Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der Qualität gesehen.²⁷ Die Sicherung einer Qualität im Sinne eines Qualitätsmanagements ist nicht der Prozess der Entwicklung, sondern die Grundlage für eine Entwicklung im Sinne einer Verbesserung der Qualität. Sowohl der Nachweis der Erfüllung einer Anforderung, als auch der Nachweis einer Verbesserung bzw. Entwicklung setzen wiederum eine Prüfung bzw. Messung voraus, die über die vom Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung zu den §§ 74a-g SGB VIII eingeräumte Möglichkeit von „Selbstevaluierungsmaßnahmen“, die „von den Teilbereichen bzw. Arbeiterteams selbst gesteuert (Selbstführung) werden können“²⁸ hinausgehen muss. Im Hinblick auf den zum Ausdruck gebrachten Einwand des Gesetzgebers, es handelte sich bei Qualitätssicherung um ein industriespezifisches Phänomen, dürfte mittlerweile unbestritten sein, dass Qualitätsmanagement, einschließlich der damit erforderlichen Qualitätssicherung²⁹, heutzutage ein Instrument der Prozessoptimierung ist, das längst nicht mehr nur im Rahmen industrieller Fertigung eingesetzt wird, sondern gleichfalls und uneingeschränkt im Dienstleistungssektor. Von diesem wird man nach heutigem Verständnis auch die Akteure und Leistungen nach dem SGB VIII nicht ausnehmen können. Das Technische Komitee 176 der Internationalen Organisation für Normung (ISO) trug dieser Entwicklung insoweit

²³ BT-Drucksache 17/6256, S. 16

²⁴ Merchel, Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit, 4. Aufl., S. 26 ff.

²⁵ BT-Drucksache 13/10330, S. 17

²⁶ so z.B. das Sächsische Staatsministerium für Soziales, in: Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen Vom 5. Februar 2007, S. 2, welches unter den „Kriterien von Qualitätssicherungsinstrumenten“ eine Qualitätsfeststellung als IST-Analyse fordert.

²⁷ Dietmar Sturzbecher, Raik Dusin, Juliane Lippert & Conrad Teichert, Analyse der Qualitätsmanagementsysteme frühkindlicher Bildung in Brandenburg, S. 7

²⁸ BT-Drucksache 13/10330, S. 18

²⁹ ISO 9000:2015, 3.3.6

Rechnung, als mit der grundlegend überarbeiteten Norm ISO 9001:2015 ausdrücklich Dienstleistungen mit in den Regelungskreis aufgenommen wurden.³⁰ Des Weiteren wurde „Kundenorientierung“ als ein Grundsatz des Qualitätsmanagements definiert.³¹ Dem Verständnis folgend, dass von den Prozessen und Leistungen einer Organisation nicht nur die Kunden als eigentliche Empfänger oder Adressaten der Leistung im engeren Sinne betroffen sind, sondern auch weitere „Anspruchsgruppen“³², fordert die Norm unter Ziffer 4.2 auch die Ermittlung dieser für das Qualitätsmanagement relevanten „interessierten Parteien“ sowie der Anforderungen dieser Gruppen. Im Hinblick auf die Bewertung des Qualitätsmanagements fordert die Norm gemäß Ziffer 9.3.2 Informationen über die Leistung und Wirksamkeit des Systems „bei der Kundenzufriedenheit und Rückmeldungen von relevanten interessierten Parteien.“ Die Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. misst diesem „erweiterten Verständnis“ große Bedeutung für soziale Dienstleistungen bei, „da in diesem Bereich interessierte Parteien wie beispielsweise politische Gremien, Behörden oder Verbände neben den Kunden eine zentrale Rolle spielen.“³³ Letztlich regelte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Gesetzgeber selbst im Jahr 2004 mit der Einführung des § 22a SGB VIII ausdrücklich das Erfordernis, die Qualität der Förderung in Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen „sicherzustellen“ und „weiterzuentwickeln“. Acht Jahre später wurde mit der Änderung des § 45 Abs. 3 SGB VIII die Pflicht der Vorlage des Einrichtungskonzepts im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens mit dem Erfordernis verknüpft, dass das Konzept auch „Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt“. Im selben Zuge wurde auch in § 74 SGB VIII bei den Voraussetzungen für die Förderung freier Träger das Nebeneinander der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung geregelt. An der ursprünglichen Auffassung gemäß der Gesetzesbegründung zu den §§ 74a-g SGB VIII³⁴, nach der die Qualitätssicherung im Bereich der sozialen Arbeit ein Prozess der (Weiter-)Entwicklung sei, hielt der Gesetzgeber damit scheinbar nicht fest.

II. Die Regelungen zu Qualität in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Erfüllung des Förderauftrags nach dem SGB VIII

1. Qualitätssicherung und –entwicklung als Voraussetzungen im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind auf Bundesebene in § 45 SGB VIII bestimmt. Diese Norm regelt generell den Erlaubnisvorbehalt für Einrichtungen, „in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“. Die Vorschrift legt allgemein gehaltene Anforderungen im Hinblick auf sachliche und personelle Voraussetzungen fest und dient im Wesentlichen der Abwehr von Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.³⁵ Die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte ist danach zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Regelbeispiele in Abs. 2 S. 2 der Vorschrift konkretisieren, unter

³⁰ ISO 9001:2015, Änderungen, S. 4

³¹ ISO 9001:2015, 0.2 Grundsätze des Qualitätsmanagements

³² ISO 9001:2015, Vorwort

³³ Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V., Qualitätsmanagement in der sozialen Dienstleistung, S. 32

³⁴ BT-Drucksache 13/10330, S. 17

³⁵ Vgl. Busse in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 45 SGB VIII, Rn. 2 (Stand: 17.02.2021)

welchen Umständen dies der Fall ist. Anforderungen an die Qualität der Kindertagesbetreuung im Sinne einer bestimmten oder anzustrebenden Form oder Güte der Leistungen oder Prozesse lassen sich der Vorschrift nicht entnehmen. Gleichwohl regelt Abs. 3 der Vorschrift mit dem Erfordernis der Vorlage der Konzeption der Einrichtung im Rahmen der Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen, dass diese Konzeption „auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt“. Angesichts der hier unter I. 3. b. zitierten Vorbehalte hinsichtlich des Erfordernisses einer Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe und des nur negativ bestimmbareren Kindeswohls, das nicht auf das Erstreben eines Optimums gerichtet ist³⁶, erscheint es auf den ersten Blick bemerkenswert, dass Qualitätssicherung und -entwicklung, wenn auch generell, zu einem Prüfungsgegenstand im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemacht werden. Gesetzesbegründung und Kommentierungen des zu dem mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Tatbestandsmerkmals lassen jedoch nicht erkennen, dass der Gesetzgeber Qualitätssicherung und -entwicklung in diesem Zusammenhang zur kontinuierlichen Verbesserung von Organisation, Prozessen und Leistungen im Sinne eines Qualitätsmanagements machen wollte. Nach der Gesetzesbegründung sollten zu den Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung auch „Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt; insbesondere auch für die Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und Diensten sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen“³⁷ zählen. Weiter heißt es: „Damit die Erlaubnisbehörde diese Faktoren bereits vor Erteilung der Erlaubnis prüfen kann, verlangt die Vorschrift entsprechende Aussagen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der vorzulegenden Konzeption.“ Der Gesetzgeber schien die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung somit allein als Mittel zur Gefahrenabwehr zu begreifen. Angesichts des Umstands, dass der Gesetzgeber in § 22 Abs. 2. SGB VIII die Entwicklung, Erziehung und Bildung des Kindes sowie die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf als grundsätzliche Förderaufträge der Kindertagesbetreuung sieht, erscheint dieses auf Gefahrenabwehr gerichtete Verständnis der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nur zu einem Teil geeignet, der tatsächlichen Bedeutung gerecht zu werden. Jedenfalls widerspricht es dem qualitätsimmanenten Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung, wenn das Instrument der Qualitätsentwicklung der Sicherung oder Gewährleistung eines Mindeststandards³⁸ dienen soll.

2. Qualitätssicherung und –entwicklung als Voraussetzungen im Rahmen des Förderauftrags nach § 22a SGB VIII

Im Hinblick auf den vorgenannten Förderauftrag nach § 22 SGB VIII führte der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) die Vorschrift des § 22a Abs. 1 SGB VIII ein, nach der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln sollen. Für Einrichtungen anderer Träger soll dies nach Abs. 5 der Vorschrift durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden. Die Begründung weicht von der entsprechenden Begründung im Bundeskinderschutzgesetz zu § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ab und scheint einer umfassenderen Sicht auf die Vorzüge der Qualitätssicherung und –entwicklung zu folgen. „Dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion entsprechend“ sei „die Entwicklung eines pädagogischen Konzepts für die Erfüllung des Förderauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren

³⁶ Vgl. Stähr in: Hauck/Noftz, SGB, 01/21, § 45 SGB VIII, Rn. 25

³⁷ BT-Drucksache 17/6256, S. 24; Vgl. auch Stähr in: Hauck/Noftz, SGB, 01/21, § 45 SGB VIII

³⁸ Vgl. Stähr in: Hauck/Noftz, SGB, 01/21, § 45 SGB VIII, Rn. 25

zur Evaluation der Arbeit heute ein unverzichtbares Instrument zur systematischen Qualifizierung der Arbeit in Tageseinrichtungen.“ „Entsprechende Qualitätskriterien sowie Verfahren und Instrumente zur Qualitätsmessung und –entwicklung“ seien „auf bundesweiter Basis innerhalb der „Nationalen Qualitätsinitiative“ sowie von Trägern entwickelt worden, so dass Qualität künftig nicht mehr nur behauptet, sondern auch nachgewiesen werden“ könne. „Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung“ ergebe sich „einerseits aus der Verpflichtung, alle Kinder individuell bestmöglich zu fördern sowie andererseits aus wissenschaftlichen Untersuchungen, die deutliche Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen konstatieren.“³⁹ Zur Erreichung des Ziels der bestmöglichen Förderung wird hier das Erfordernis u.a. der Messung, der Evaluierung und der Entwicklung der Qualität gesehen. In der Kommentierung wird gefolgert, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe müsse die „Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität“ durch geeignete Maßnahmen sicherstellen⁴⁰. Zudem würden in der Vorschrift Entwicklungen und Erkenntnisse aufgegriffen und formuliert, „die in der sozialen Arbeit seit langem zum fachlichen Standard gehören“. Auch „Bildungspläne“, die die Länder für Tageseinrichtungen entwickelten, spielten „in diesem Zusammenhang eine Rolle.“⁴¹

3. Qualitätssicherung und –entwicklung als Voraussetzungen im Rahmen von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a Abs. 2, 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

Wie unter I.3.b. bereits angeführt, führte der Gesetzgeber mit den §§ 78a-g SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Vorschriften zur Übernahme von Leistungsentgelten ein, die an das Vorliegen einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung geknüpft sind. U.a. für den Bereich der Kindertagesbetreuung kann der Landesgesetzgeber gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII die Geltung der §§ 78b-g SGB VIII bestimmen. Die Qualitätsvereinbarung wird als Vereinbarung über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung definiert. Welchen Regelungsgehalt eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Konkreten haben kann oder soll, lässt der Gesetzgeber offen,⁴² führt in der Gesetzesbegründung jedoch aus, dass es zweckmäßig erscheine, „in den Leistungsvereinbarungen zwischen Struktur-, Verfahrens- und Ergebnisqualität zu unterscheiden.“⁴³

4. Grenzen der Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben - Trägerhoheit und kommunale Selbstverwaltung

Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Förderauftrag generell sowie auch bei den Vorgaben, die sich aus der Pflicht zur Qualitätssicherung und –entwicklung ergeben, stellt sich die Frage, inwieweit die Einhaltung dieser Vorgaben durch externe Prüfung abgesichert werden kann. Die Prüfung eines Qualitätsmanagementsystems, einschließlich der Prüfung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung, beinhaltet zwingend auch eine Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften⁴⁴. Eine Prüfung des Qualitätsmanagements bedeutet in der Konsequenz damit letztlich eine Prüfung, wie der Träger die gesetzlichen Vor-

³⁹ BT-Drucksache 15/3676, S. 32

⁴⁰ Rixen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 22a SGB VIII, Rn. 10 (Stand: 15.07.2018)

⁴¹ Grube in: Hauck/Noftz, SGB, 09/19, § 22a SGB VIII, Rn. 3

⁴² zu der Einordnung des Begriffs „Qualitätsentwicklung“ durch den Gesetzgeber Vgl. unter I.3.b.

⁴³ BT-Drucksache 13/10330, S. 17

⁴⁴ Vgl. im Fall der ISO 9001: Ziffer 8.2.3 „Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen“

schriften erfüllt. Hier sind bei kommunalen Trägern Grenzen aufgrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG zu beachten. Bei freien Trägern der Jugendhilfe können sich diese aus der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG sowie ggf. aus dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht nach Art. 140 GG ergeben.⁴⁵ Hinsichtlich der Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung stellt der Gesetzgeber fest: „Zudem werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen, was eine Zurückhaltung des Gesetzgebers hinsichtlich der Art und Weise des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften nahelegt.“ und „Deshalb wird grundsätzlich davon abgesehen, fachliche Leitlinien per Gesetz zu dekretieren.“ Ähnlich wird die Situation im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren gesehen, in dem Anforderungen an den Träger und die Einrichtung, die über Mindeststandards hinausgehen, die Berufsfreiheit unverhältnismäßig einschränken können.⁴⁶ Das Land Mecklenburg-Vorpommern ging im Jahr 2019 im Rahmen einer Kita-Rechtsreform der Frage nach möglichen Prüfungsrechten u.a. rechtsgutachterlich nach. Für die mit der Reform beabsichtigte Umstellung der Finanzierungssystematik auf das System nach den §§ 78b ff. SGB VIII mit entsprechenden Vereinbarungen lautete das Ergebnis, dass im Rahmen dieser Vorschriften eine anlassbezogene Prüfung zulässig sei. Für anlassunabhängige Prüfungen sollte auf landesgesetzlicher Grundlage eine Vereinbarung möglich sein, jedoch nicht zur vollständigen Überprüfung des Einrichtungsträgers. Diese Prüfungsrechte sollten gleichermaßen gegenüber kommunalen und freien Trägern gelten.⁴⁷ Einschlägige und aktuelle Rechtsprechung wurde zu dieser Frage nicht zitiert.

III. Die landesrechtlichen Regelungen zur Betriebserlaubnis und zum Förderauftrag unter dem Gesichtspunkt der Qualität - im Wortlaut

Da die Kindertagesbetreuung als öffentliche Fürsorge iSd Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes unter die konkurrierende Gesetzgebung fällt, haben die Länder Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. § 49 SGB VIII stellt dies für die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis klar. Bis auf die Länder Niedersachsen und Hamburg haben alle Bundesländer von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.⁴⁸ Die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 22 ff. SGB VIII wurden von allen Bundesländern landesrechtlich konkretisiert.

Diese konkreten landesrechtlichen Regelungen werden im Folgenden dargestellt. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Ausführungsgesetze zum SGB VIII, welche ggf. darauf ergangenen Verordnungen sind geregelt?
- Welche konkreten Vorschriften über die Anforderungen an die Einrichtung/Leistungen der Einrichtung bzw. im Betriebserlaubnisverfahren und zum Förderauftrag sind geregelt?

⁴⁵ Vgl. Neumann/Bieritz-Harder in: Hauck/Noftz, SGB, 12/15, § 4 SGB VIII

⁴⁶ Stähr in: Hauck/Noftz, SGB, 01/21, § 45 SGB VIII, Rn. 25

⁴⁷ Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Ausschussdrucksache 7/460-18, Rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Stefan Korioth

⁴⁸ Busse in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 45 SGB VIII, Rn 7 ff. (Stand: 17.02.2021)

Welche Vorschriften regeln ausdrücklich die Qualität der Kindertagesbetreuung/des Trägers? Gibt es Mindeststandards und/oder Qualitätsrahmen?

- Wie wird die Erfüllung der Anforderungen/Qualität abgesichert? Werden Betriebserlaubnis und Finanzierung von der Erfüllung normierter (qualitätsrelevanter) Anforderungen abhängig gemacht? Welche Sanktionen sind im Hinblick auf öffentliche und freie Träger geregelt?
- Welche Kontrollinstanzen sind geregelt, welche Aufsicht ist geregelt?

Aus Gründen der besseren Übersicht und der Erfassbarkeit werden die jeweiligen Vorschriften zunächst stichpunktartig und aus Gründen der direkten Vergleichbarkeit auszugsweise im Wortlaut (kursiv) angeführt. Unterstreichungen des Verfassers im Gesetzes- oder Verordnungstext dienen der Bezugnahme zum Thema. Im Anschluss werden die Regelungen der einzelnen Länder zusammenfassend erläutert, wobei der Frage nachgegangen wird, inwieweit die Regelungen zu Fragen der Qualität im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und des Förderauftrags (messbare) gesetzliche Anforderungen im Sinne von (Mindest-)Standards oder eines Qualitätsrahmens betreffen und/oder inwieweit Qualität losgelöst⁴⁹ von gesetzlichen Anforderungen an den Förderauftrag geregelt ist. Dabei soll herausgestellt werden, inwieweit es Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Regelungen der Länder gibt und ob sich ggf. bestimmte Modelle im Hinblick auf Systematiken von Normen und Empfehlungen erkennen lassen.

Die Ausführungen zur Aufsicht bei der Frage, inwieweit in den Ländern Fach- oder Rechtsaufsicht ausgeübt wird, basieren auf Recherchen der einschlägigen Normen sowie entsprechender Erklärungen der zuständigen Behörden im Internet. Darüber hinaus wurde versucht, Informationen über die Wahrnehmung der Aufsicht in den Ländern über eine Anfrage bei der Geschäftsstelle der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie über Anfragen bei den zuständigen Ministerien der Länder direkt zu erlangen. Darauf folgte jeweils eine Antwort der Länder Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern.

1. Baden-Württemberg

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg - LKJHG
- Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG
- Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen
- Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII des Kreisverbandes Jugend und Soziales (KVJS)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

⁴⁹ Vgl. unter I. 1.

- **§ 2a KiTaG - Förderauftrag und Qualität**
[...]
(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

- **§ 7 KiTaG - Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte**
(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.
(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind: [...]
[...]
(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind: [...]

- **§ 9 KiTaG - Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung**
[...]
(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

- **Ziffer 3 Orientierungsplan** (Merkmale eines „guten“ Kindergartens: Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung)
Ein „guter“ Kindergarten berücksichtigt mit seinen konzeptionellen Überlegungen, seinen Angebotsstrukturen und seinen Prozess- und Strukturqualitäten die Lebens- und Bedarfslagen von Kindern und ihren Familien. [...] Die Erfüllung seines eigenständigen gesetzlichen Förderauftrags wird vom Träger verantwortet und gewährleistet.
[...]
Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 KiTaG erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII. (§ 2a Abs. 3 KiTaG vom 19. Oktober 2010). Dazu gehört zum einen ein pädagogisches Konzept als Bestandteil der Betriebs-erlaubnis. Zum anderen ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem als Instrument der Evaluation der Arbeit seitens des Trägers.
[...]
Die Qualitätskriterien wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Haltung und Professionalität werden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses, in den alle für die Einrichtung Verantwortlichen einbezogen werden, entwickelt. Berücksichtigt werden dabei die Zielvorgaben sowohl des Orientierungsplans als auch trägerspezifische Leitbilder und Qualitätssysteme.
[...]
3.3 Zusammenfassend wird das Profil eines „guten“ Kindergartens erkennbar und definiert aus dem Vorhandensein und der Verwirklichung:
[...]

- eines Qualitätsmanagementsystems, das auf der Grundlage des Orientierungsplans eine kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung aller Kindergärten im Land befördert und ermöglicht,

➤ **§ 1 KiTaVO - Mindestpersonalschlüssel**

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:
[...]
[...]

(3) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird: [...]

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

./.

d. Kontrolle, Aufsicht

§ 1 LKJHG

(4), „Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

2. Bayern

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

- **Art. 10 BayKiBiG - Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen**
- **Art. 11 BayKiBiG - Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft**
- **Art. 12 BayKiBiG - Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen bei besonderen Bedarfslagen**
- **Art. 13 BayKiBiG - Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele**

- **Art. 17 BayKiBiG - Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung**
[...]
(2) Zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen und zu fördern. Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen. Grundschullehrkräfte sollen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.
- **AVBayKiBiG, §§ 1-14 (Bildungs- und Erziehungsziele)**
- **AVBayKiBiG, §§ 15-17 (Personelle Mindestanforderungen)**
- **§ 17 AVBayKiBiG - Anstellungsschlüssel**
(1) 1 Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1 : 11,0); empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10. 2 Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vervielfacht einzurechnen [...]
(2) Mindestens 50 v.H. der nach Abs. 1 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist von pädagogischen Fachkräften zu leisten. Der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder ist für die Fachkraftquote nach Satz 1 nicht einzurechnen.

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

- **Art. 19 BayKiBiG - Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen**
Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2) setzt voraus, dass der Träger
[...]
2. geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, d.h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich durchführt,
3. die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 13) seiner eigenen träger- und einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption zugrunde legt,
4. die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet,
5. Elternbeiträge
a) entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und
b) soweit für das Kind nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht, in gleicher Höhe ermäßigt,
[...]
10. die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Art. 5 und 6 BayIntG beachtet.
- **Art. 23 BayKiBiG - Zusätzliche staatliche Leistungen**

(1) Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Verbesserung der Qualität. Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung für Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden und Landkreise (Art. 18 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus). Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **Art. 45 BayAGSG - Zuständigkeit für die Aufsicht**

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben nach §§ 45 bis 48a SGB VIII sind die Regierungen. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und 7 SGB VIII werden, soweit sie sich auf die Anregung, Planung und den Betrieb einzelner erlaubnispflichtiger Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Beratungsaufgaben beziehen, von den Regierungen wahrgenommen.

➤ **Art. 29 BayKiBiG - Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit**

(1) [...] Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII und Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

3. Berlin

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz - AG KJHG)
- Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG
- Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG
- Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG
- Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege
- Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ **§ 30 AGKJHG - Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung**

(1) Die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der

- 1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Mitarbeiter der Einrichtung,*
- 2. Personalausstattung entsprechend dem festgelegten Personalschlüssel, bezogen auf die Höchstzahl einer möglichen Belegung mit Kindern und Jugendlichen,*
- 3. Eignung der Räume und Freiflächen,*
- 4. Eignung der Grundausstattung,*
- 5. Eignung der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen,*

6. Sicherstellung einer altersgemäßen Ernährung und
7. Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Einrichtung eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.
- (2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen im Einzelnen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.
- (3) Die Erlaubnis erlischt bei Wechsel der Trägerschaft, Schließung oder Verlegung der Einrichtung oder eines Teils der Einrichtung sowie bei grundlegender Änderung der Struktur oder der Zweckbestimmung.
- [...]

- **§ 1 KitaFöG - Aufgaben und Ziele der Förderung**
- **§ 10 KitaFöG - Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung)**
- **§ 11 KitaFöG - Personalausstattung**
- **§ 12 KitaFöG - Bau und Ausstattung**

- **§ 13 KitaFöG - Qualitätsentwicklungsvereinbarung**
Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen.

- **§ 23 KitaFöG - Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe**
(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. [...]

- **QVTAG, Ziffer 3 - Maßnahmen**
 1. Gewährleistung der Orientierung von Zielsetzungen und Qualitätsansprüchen am Berliner Bildungsprogramm durch die Träger.
 2. Pflicht der Träger, sicherzustellen, dass pädagogische Arbeit anhand der Qualitätsansprüche des Berliner Bildungsprogramms durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiter entwickelt wird.
 3. Pflicht der Träger, in ihren Kindertageseinrichtungen die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm in einem Rhythmus von fünf Jahren extern evaluieren zu lassen.
 4. Pflicht der Träger, für die pädagogischen Fachkräfte ihrer Kindertageseinrichtungen kontinuierlich Fortbildungsplanungen zu erstellen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

[...]

7. Gewährleistung durch den Träger, dass in ihren Kindertageseinrichtungen die Förderung jedes Kindes durch ein von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern beschlossenes Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystem begleitet wird.

8a. Gewährleistung durch den Träger, dass die pädagogischen Fachkräfte in ihren Kindertageseinrichtungen bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, die in § 55 Absatz 1 SchulG und in § 5a Absatz 1 KitaFöG vorgegebenen Sprachstandsfeststellungen durchführen und dabei die in § 55 SchulG vorgegebenen Fristen beachten.

[...]

10. Beachtung der Anlage „Grundlagen für den Übergang von der Kita in die Grundschule“, die u.a. Ziele, Grundsätze und strukturelle Vorgaben für die Kooperation sowie Regelungen zur Weitergabe der Lerndokumentation enthalten.

11. Einbeziehung aller Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in den Prozess der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung. Information der Eltern, über welche Beteiligungsrechte sie in ihren Kindertageseinrichtungen verfügen.

[...]

17. Gewähr einer qualitativ hochwertigen Mittagsversorgung. Berücksichtigung spezifischer kultureller Speisegebote und medizinisch erforderlicher Einschränkungen für einzelne Kinder. Tägliches Angebot von frischem Obst und Gemüse. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit ungesüßten Getränken während des gesamten Tagesablaufs.

➤ **QVTAG, Ziffer 4 - Leistungsnachweis**

Die Träger übermitteln einmal jährlich Informationen zum Leistungsangebot ihrer Kindertagesstätten an die zuständigen Jugendämter des Landes Berlin [...]

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

➤ **§ 23 KitaFöG - Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe)**

[...]

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

[...]

2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,

[...]

4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet, [...]

➤ **§ 2 RV Tag**

[...]

(2) Jeder Träger, der eine Finanzierung nach den Regelungen des KitaFöG erhalten will, muss dieser Rahmenvereinbarung als auch der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 KitaFöG wirksam beitreten.

➤ **§ 7 RV Tag - Pflichtverletzung und Prüfung**

(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger gegen die Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstößt, fordert ihn die zuständige Senatsverwaltung zu einer Stellungnahme auf. [...]

(2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für eine konkret andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung vor und werden diese trotz Beratung oder entsprechender Aufforderung durch die Senatsverwaltung nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt oder hat der Träger die Frist zur Stellungnahme verstreichen lassen, kann das Land Berlin die Auszahlungsraten der Kostenerstattung nach dieser Rahmenvereinbarung in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten. [...] Der Träger kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung die Schiedsstelle nach Absatz 3 anrufen. [...]

(4) Liegen nach dem nach Absatz 1 bis 3 durchgeführten Verfahren weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger einer ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder wiederholt nicht nachgekommen ist, kann das Land Berlin Gelder zurückfordern, die Auszahlungsraten der Finanzierung über diese Rahmenvereinbarung für die Zukunft in angemessener Höhe kürzen, die Finanzierung einstellen oder dem Träger kündigen.

d. Kontrolle, Aufsicht

- **§ 31 AGKJHG – Aufsicht, Meldepflichten**

4. Brandenburg

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV)
- Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

- **§ 3 KitaG - Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte**
- **§ 5 KitaG - Förderung der Beteiligung durch den Träger**
- **§ 10 KitaG - Personalausstattung**
- **§ 13 KitaG - Bau und Ausstattung**
- **§ 9 KitaPersV (Pädagogische Fachkräfte)**
- **§ 11 KitaPersV (besonders geeignete pädagogische Fachkräfte, Leitung)**

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

➤ **§ 16 KitaG**

(1) [...]

Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offen stehen, können von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 9 AGKJHG - Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe**

Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegt der obersten Landesjugendbehörde.

5. Bremen

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG)
- Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG)
- Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen - RiBTK

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ **§ 10 BremAGKJHG - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

[...]

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb dieser Einrichtungen im Lande Bremen erteilen die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Landesjugendämter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 1 Absatz 2. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Einrichtung für die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen geeignet ist. Das Nähere über die Voraussetzungen der Eignung, insbesondere die räumlichen, sachlichen und organisatorischen Bedingungen und die personelle Ausstattung regeln die jeweils zuständigen Landesjugendämter durch Verwaltungsvorschriften.

➤ **Ziffer 4 RiBTK - Konzeptionen für Tageseinrichtungen**

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung kann erhalten, wer unter Berücksichtigung der vorgesehenen Tageseinrichtungsart und -größe sowie der Ausgangssituation der zu bildenden, erziehenden und zu betreuenden Kinder dem LJA eine Konzeption vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Tageseinrichtung in der Lage sein wird, unter strukturellen, zeitlichen, inhaltlichen und methodisch didaktischen Gesichtspunkten eine pädagogische Arbeit zu leisten, die dem Auftrag der Tageseinrichtung nach § 3 BremKTG zum Wohle der Kinder gerecht wird.

Der Träger einer geplanten Tageseinrichtung muss glaubwürdig darlegen, dass er die Wahrung der Grundrechte der Kinder gewährleisten wird und insbesondere die Vermeidung von körperlich oder seelisch verletzenden Erziehungsmethoden sicherstellen wird.

Das LJA soll darauf achten, dass Tageseinrichtungen, die Kinder mit speziellem Förderbedarf aufnehmen, konzeptionell, räumlich und von ihrer personellen Grundausstattung her in der Lage sind, die notwendige Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in integrativer Form zu gewährleisten.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in einer Tageseinrichtung eines Elternvereins oder in einer privatgewerblichen Tageseinrichtung gebildet, erzogen und betreut werden können, ist vom LJA im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens auf Antrag des Trägers einer Tageseinrichtung festzustellen.

- **Ziffer 5 RiBTK - Finanzierung von Tageseinrichtungen**
- **Ziffer 6 RiBTK - Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen**
- **Ziffer 7 RiBTK - Gebäude- und Raumplanung sowie Ausstattung von Tageseinrichtungen**
- **Ziffer 8 RiBTK - Schutzvorschriften für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen**
- **Ziffer 10 RiBTK - Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder**
- **Ziffer 11 RiBTK - Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr**
- **Ziffer 12 RiBTK - Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt**
- **Ziffer 13 RiBTK - Tageseinrichtungen für Schulkinder**
- **Ziffer 19 RiBTK - Betriebserlaubnisverfahren**

- **§ 3 BremKtG - Auftrag der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege**
(1) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituationen durch altersentsprechende Betreuungs- und Förderungsangebote die optimale Entwicklung der emotionalen, wahrnehmungsmäßigen, motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder anstreben.

- **§ 5 BremKtG - Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**
(1) [...] 2. Kindergärten sind im besonderen Maße verpflichtet, die aufgenommenen Kinder systematisch und kontinuierlich zu fördern. Sie sollen ihre sozialpädagogische Arbeit sowie ihre internen Strukturen an allgemein anerkannten Qualitätsmerkmalen der Kindergartenpädagogik orientieren, fortlaufend die Qualität ihrer Angebote überprüfen und ihre Konzeptionen entsprechend fortschreiben.

- **§ 7 BremKtG - Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen**

- **§ 8 BremKtG - Träger der Tageseinrichtungen**
[...]
(2) Die Träger sind verpflichtet, die Erfüllung des pädagogischen Auftrages ihrer Tageseinrichtungen durch die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Tageseinrichtungen sowie durch die Ermöglichung der Fortbildung ihrer Fachkräfte zu sichern.
(3) Freie Träger werden durch dieses Gesetz nur verpflichtet, soweit sie aus öffentlichen Haushalten gefördert werden.

➤ **§ 9 BremKTG - Räumliche Erfordernisse**

➤ **§ 10 BremKTG - Fachkräfte**

[...]

(5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

➤ **§ 10 BremAGKJHG - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

[...]

(3) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Eignung nicht gegeben sind, insbesondere wenn die Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Kräfte nicht gewährleistet ist.

➤ **Ziffer 20 RiBTK - Rücknahme einer Betriebserlaubnis durch das LJA**

Werden dem LJA nach Erteilung einer Betriebserlaubnis rechtswidrige Tatbestände bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Versagung der Betriebserlaubnis geführt hätten, hat das LJA die Betriebserlaubnis zurückzunehmen.

➤ **Ziffer 23.2 RiBTK - Widerruf einer Betriebserlaubnis durch das LJA**

Werden von einem Träger für das Wohl der in eine Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder wesentliche Bestimmungen der Betriebserlaubnis trotz Aufforderung des LJA nicht eingehalten, oder treten in einer erlaubten Tageseinrichtung nachträglich wesentliche Mängel auf, durch die das Wohl der Kinder gefährdet ist und die der Träger trotz Aufforderung nicht beseitigt oder nicht beseitigen kann, hat das LJA bei Gefahr im Verzuge sofort, und ansonsten mit einer angemessenen Fristsetzung die Betriebserlaubnis zu widerrufen und für die Einstellung des Betriebes zu sorgen.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 11 BremAGKJHG - Aufsicht, Meldepflichten**

(1) Die Aufsicht über Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis bedürfen (Heimaufsicht), wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Landesjugendämter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 1 Absatz 2 ausgeübt. Sie sollen an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis weiterbestehen.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zur Überprüfung des in der Erlaubnis als Voraussetzung für den Betrieb der Einrichtung benannten Personals nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Anforderung auch deren vollständige Personalien mitzuteilen. Soweit diese Daten den in § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Umfang übersteigen, sind sie nach Abschluß der Eignungsüberprüfung zu vernichten. Der Träger hat das jeweils zuständige Landesjugendamt über Betriebsänderungen und auch über wesentliche Veränderungen in der Struktur und Konzeption der Einrichtung zu unterrichten.

6. Hamburg

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)
- Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘
- Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

- **§ 2 KibeG - Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder**
[...] Tageseinrichtungen formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. [...]
- **§ 3 KibeG - Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen**
(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtungen auf die sich immer im Wandel befindenden Herausforderungen ihres Berufes durch Aus- und Fortbildungen hinreichend vorbereitet wird und Unterstützung findet.
- **§ 15 KibeG - Vereinbarungen**
(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene den Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsarten (§ 16), die Qualitätsentwicklung (§ 17) und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung (§ 18 Absatz 1) an.
- **§ 16 KibeG - Leistungsvereinbarung**
(1) Die Vereinbarung über die Leistungsarten muss die wesentlichen Leistungsmerkmale beinhalten. Sie bestimmt insbesondere den zu fördernden Personenkreis und die zu erbringenden Leistungsarten differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder, dem Betreuungsumfang, der jeweils hierzu erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der erforderlichen Qualifikation des Personals.
(2) Der Inhalt der Leistungsvereinbarung darf von den einzelnen in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 vorgegebenen Leistungsmerkmalen abweichen (interne Flexibilisierung des Förderungsangebots), sofern auf dieser Grundlage Leistungen zur Förderung von Kindern erbracht werden können, die geeignet und ausreichend im Sinne von § 2 dieses Gesetzes und § 22 SGB VIII sind.
(3) In der Vereinbarung über die Leistungsarten ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungen nicht in einer der Vereinbarung entsprechenden Art und Weise erbracht werden, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist.
- **§ 17 KibeG - Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

(1) In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist festzulegen, wie die Träger die fachliche Qualität der Arbeit sichern und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(2) Sind bei dem Träger derartige Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren vorhanden, wird davon ausgegangen, dass hierdurch grundsätzlich eine ordnungsgemäße fachliche Leistungserbringung sichergestellt ist. Für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, ist eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen.

- **§ 2 Landesrahmenvertrag - Leistungsarten und Betreuungsumfang**
- **§ 3 Landesrahmenvertrag - Personalqualifikation**
- **§ 4 Landesrahmenvertrag - Personalausstattung**
- **§ 5 Landesrahmenvertrag - Ausstattung mit Sachmitteln**
- **§ 6 Landesrahmenvertrag - Raumausstattung**
- **§ 7 Landesrahmenvertrag - Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen**

- **§ 8 Landesrahmenvertrag - Bildung und Sprachförderung**
[...]
(2) Die zuständige Behörde hat in Zusammenarbeit mit externen Fachexperten und den Vertragsparteien die „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ entwickelt, welche die Bildungsaufgaben von Tageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KibeG konkretisieren. Die Hamburger Bildungsempfehlungen sind der verbindliche Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit sowie die Grundlage für die systematische Weiterentwicklung der Qualität in den Tageseinrichtungen. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.

- **§ 9 Landesrahmenvertrag - Übergang in die Grundschule**
- **§ 10 Landesrahmenvertrag - Ernährung und Gesundheitsvorsorge**

- **§ 16 Landesrahmenvertrag - Qualitätssicherung und –berichterstattung**
(1) Die Träger überprüfen die Qualität der Leistungserbringung in mindestens zweijährigem Rhythmus nach einem von ihnen ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Bei Bedarf passen sie anschließend die Konzepte nach § 8 Absatz 1 dieses Vertrages und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen an.

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

- **§ 7 KibeG - Anspruch auf Kostenerstattung**
(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, wenn
 1. ein Anspruch auf Förderung nach § 6 Absätze 1 bis 6 besteht oder bewilligt wurde,
 2. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung
 - a) Leistungsvereinbarungen nach § 16,
 - b) Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17 und
 - c) Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz

*1 abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,
[...]*

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 16 KibeG (s.o.)**

➤ **§ 17 Abs. 2 S. 2 KibeG (s.o.)**

➤ **§ 22 Landesrahmenvertrag - Überprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4 KibeG**

(1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden, kann die zuständige Behörde nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.

(2) Der neutrale Prüfer wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Vertragskommission nach § 26 dieses Vertrages bestimmt. Sofern sich die Vertragskommission auf keinen neutralen Prüfer einigt, kann die Schiedsstelle nach § 20 KibeG innerhalb von sechs Wochen angerufen werden.

(3) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.

(4) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Trägers für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.

(5) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die zuständige Behörde, den Träger der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.

(6) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die zuständige Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung auf andere Regelungsgegenstände dieses Vertrages in Auftrag zu geben. Ruft der Träger gegen diese Prüfungsabsicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.

➤ **§ 23 Landesrahmenvertrag - Anlassunabhängige Überprüfung der Bestimmungen nach §§ 2 bis 4, 6 bis 10, 13, 15, 16 und 21 dieses Vertrages**

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, jederzeit eine anlassunabhängige Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages durchzuführen. Die Vertragsparteien werden die Prüfkriterien konkretisieren.

➤ **§ 24 Landesrahmenvertrag - Vertragsverstöße**

(1) Stellt der Abschlussbericht nach § 22 Abs. 5 bzw. § 23 Abs. 4 dieses Vertrages fest, dass die Leistungen der Einrichtung nicht entsprechend dieses Vertrages erbracht werden, schafft der Träger umgehend Abhilfe und berichtet der zuständigen Behörde darüber.

(2) Betreffen die nach §§ 22 und 23 dieses Vertrages festgestellten Mängel die in §§ 3

und 4 sowie in §§ 6 bis 8 dieses Vertrages vereinbarten Ausstattungen bzw. Anforderungen, sind die nach § 18 Absatz 2 KibeG vereinbarten Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde kann der Träger innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

7. Hessen

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Richtlinie

- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
- Bildung von Anfang an - Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

- **§ 15 HKJGB - Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**
[...]
(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind bei dem nach Abs. 1 zuständigen Jugendamt einzureichen. Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Landesjugendamt vor.
- **§ 25a HKJGB - Rahmenbedingungen für den Betrieb**
(1) Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. [...]
- **§ 25b HKJGB - Fachkräfte**
- **§ 25c HKJGB - Personeller Mindestbedarf**
- **§ 25d HKJGB - Größe und Zusammensetzung einer Gruppe**
- **§ 26 HKJGB - Aufgaben**
- **§ 27 HKJGB - Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat**

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

- **§ 32 HKJGB - Landesförderung für Tageseinrichtungen**
[...]
(2a) Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von [...]vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt.

[...]

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. [...]

(4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur [...] eine Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. [...]

(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, [...] eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 000 Euro zuzüglich eines Betrages von bis zu [...] gewährt.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 7a HKJGB - Aufsicht**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium.

8. Mecklenburg-Vorpommern

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz -KJHG-Org M-V)
- Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)
- Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung – FrühKiBiVO M-V)
- Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung (Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung - BeDoVO M-V)
- Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ **§ 22 KJHG-Org M-V - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

[...]

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Kenntnis zu geben.

➤ **§ 10 KiföG M-V - Betriebserlaubnis**

[...]

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erstellt eine für die Kindertageseinrichtung verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der in §§ 1 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die pädagogische Konzeption ist fortlaufend fortzuschreiben.

➤ **§ 3 KiföG M-V - Aufgaben der frühkindlichen Bildung**

(1) Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich insbesondere in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben: [...]

(3) Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.

[...]

➤ **§ 11 KiföG M-V - Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen**

(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

(3) Zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind so auszugestalten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen. [...]

(4) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte. [...]

5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie

6. die Eltern bei der Erziehung und der Förderung ihrer Kinder zu beraten.

➤ **§ 12 KiföG M-V - Qualitätsentwicklung und -sicherung**

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

(2) Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt auf Basis wissenschaftlicher Evaluation und dient dazu, die für die Kindertageseinrichtungen geltenden

Standards zu sichern, die Entwicklung der Kindertagesförderung zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung zu liefern sowie die Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten der Kindertagesförderung zu gewährleisten.

(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.

➤ **§ 24 KiföG M-V - Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern.

c. **Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen**

➤ **§ 24 KiföG M-V - Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**

[...]

(6) Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen.

➤ **§ 22 KJHG-Org M-V - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

[...]

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Kenntnis zu geben.

d. **Kontrolle, Aufsicht**

➤ **§ 33 KiföG M-V - Prüfungsrechte**

(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.

[...]

(3) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

9. Niedersachsen

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ **§ 2 KiTaG Auftrag und pädagogisches Konzept der Tageseinrichtungen**

(1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere

die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,

die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,

die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,

ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,

die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,

den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,

die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und

den Umgang von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

(3) Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 beschrieben. Die Tageseinrichtungen haben unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Zusammensetzung ihrer Gruppen sowie die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts erfolgt in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger Finanzhilfe nach § 16, § 16 a oder § 16 b oder besondere Finanzhilfe nach § 18 a erbringt. 5Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

(4) Das pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.

➤ **§ 3 KiTaG - Arbeit in der Tageseinrichtung**

(1) Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen.

[...]

➤ **§ 4 KiTaG - Personal der Kindertagesstätten**

[...]

(2) Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. 3Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

(3) In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.

(4) In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2025 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.

- **§ 5 KiTaG - Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung**
[...]
(5) Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- **§ 1 1. DVO-KiTaG - Räumliche Mindestausstattung**
- **§ 2 1. DVO-KiTaG - Gruppengröße**

c. **Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen**

- **§ 15 KiTaG - Voraussetzungen für die Gewährung von Landesleistungen**
[...]
(3) Tageseinrichtungen, für die das Land Leistungen erbringt, müssen Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein. Leistungen des Landes dürfen an die Träger von Betriebskindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. Entsprechendes gilt für die Tageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Studentenwerkes befinden.

d. **Kontrolle, Aufsicht**

- **§ 16 KiTaG – Finanzhilfe für Personalausgaben**
[...]
(5) Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

10. Nordrhein-Westfalen

a. **Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen**

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AGKJHG NRW
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)
- Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

- **§ 21 AG – KJHG - Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung**
[...]
(2) *Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.*

- **§ 6 KiBiz Qualitätsentwicklung und Fachberatung**
(1) *Zur Realisierung des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:*
 1. *die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,*
 2. *die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,*
 3. *die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,*
 4. *die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,*
 5. *die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,*
 6. *die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und*
 7. *die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.*
(2) *Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.*

- **§ 8 KiBiz - Gemeinsame Förderung aller Kinder**
- **§ 9 KiBiz - Zusammenarbeit mit den Eltern**
- **§ 10 KiBiz - Elternmitwirkung in der Kindertagesstätte**
- **§ 13 KiBiz - Kooperationen und Übergänge**
- **§ 15 KiBiz - Frühkindliche Bildung**
- **§ 16 KiBiz - Partizipation**
- **§ 17 KiBiz - Pädagogische Konzeption**
- **§ 18 KiBiz - Beobachtung und Dokumentation**
- **§ 19 KiBiz - Sprachliche Bildung**
- **§ 25 KiBiz - Träger von Kindertageseinrichtungen**
- **§ 26 KiBiz - Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen**
- **§ 27 KiBiz - Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen**
- **§ 28 KiBiz - Personal**

- **§ 29 KiBiz - Leitung**
- **§ 30 KiBiz - Zusammenarbeit mit der Grundschule**

- **§ 1 Personalverordnung - Personaleinsatz und Personalschlüssel**
 [...]

(8) Das Landesjugendamt orientiert sich bei seinen Entscheidungen über eine Betriebs-erlaubnis nach § 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch [...], für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen an dieser Verordnung, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnisse § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch maßgebend ist.

- **§ 2 Personalverordnung - Personal in den Gruppen**

(1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes kann das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Personal eingesetzt werden.

(2) Auf Fachkraftstunden können folgende sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden:
 [...]

(4) Als Ergänzungskräfte und auf Ergänzungskraftstunden können eingesetzt werden:

- **§ 5 Personalverordnung - Qualifizierung und Weiterbildung**

(1) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren.

(2) Für alle Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen ist durch Qualifizierung und Weiterbildung ein erweiterter Einsatz zu ermöglichen, um die Durchlässigkeit des Systems zu fördern.

- **§ 9 Personalverordnung - Prägung des Arbeitsfeldes**
 Die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung muss geprägt sein vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

- **§ 32 KiBiz Finanzierung**
 [...]

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass

 1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
 2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
 3. die Anzahl der Schließtage 27 Öffnungstage nicht überschreitet,
 4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und
 5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.

- **§ 43 KiBiz - Finanzielle Förderung der Familienzentren**
- **§ 45 KiBiz - Landeszuspruch für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**

- § 46 KiBiz - Landesförderung der Qualifizierung
- § 48 KiBiz - Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ § 31 KiBiz - Evaluation

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.

11. Rheinland-Pfalz

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)
- Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)
- Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ § 22 AGKJHG - Kinder und Jugendliche in Einrichtungen

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 45 und 48 a Achten Buch Sozialgesetzbuch) ist gemäß § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nach der Zahl oder der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nach der persönlichen Eignung der Leiterin oder des Leiters oder nach der Art und Ausstattung der Einrichtung unter Berücksichtigung des erzieherischen Bedarfs der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen eine ihrem Wohl entsprechende Betreuung und Erziehung nicht erwartet werden kann.

➤ **§ 22a Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten**

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung einzureichen; diese entscheidet über die den Bau und die Ausstattung betreffenden Teile des Antrags und übermittelt ihn mit ihrer Entscheidung und der Stellungnahme des Jugendamtes dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

➤ **§ 3 KiTaG - Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen**

➤ **§ 5 KiTaG - Trägerschaft**

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

(2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

➤ **§ 21 KiTaG - Personalausstattung**

➤ **§ 22 KiTaG - Leitung einer Tageseinrichtung**

➤ **§ 23 KiTaG - Weiteres Personal in Tageseinrichtungen**

➤ **§ 24 KiTaG - Qualitätssicherung und –entwicklung**

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammenge-

schlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

➤ **§ 7 KiTaGAVO - Dokumentation**

(1) Die Träger der Tageseinrichtungen dokumentieren zu statistischen Zwecken, mit welchen personellen Maßnahmen in den Tageseinrichtungen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG erfüllt werden.

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

➤ **§ 22 AGKJHG - Kinder und Jugendliche in Einrichtungen**

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 45 und 48 a Achten Buch Sozialgesetzbuch) ist gemäß § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nach der Zahl oder der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nach der persönlichen Eignung der Leiterin oder des Leiters oder nach der Art und Ausstattung der Einrichtung unter Berücksichtigung des erzieherischen Bedarfs der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen eine ihrem Wohl entsprechende Betreuung und Erziehung nicht erwartet werden kann.

➤ **§ 25 KiTaG - Zuweisungen des Landes**

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. [...]

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 22a AGKJHG - Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten**

(1) [...] Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe nach Satz 2 als Auftragsangelegenheit wahr; Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, oberste Fachaufsichtsbehörde das für die Kindertagesstätten zuständige Ministerium.

12. Saarland

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)
- Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG)
- Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ **§ 1 SKBBG - Grundsätze**

➤ **§ 3 SKBBG - Aufgaben und Personal**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder haben neben dem Betreuungsauftrag einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern seine Gesamtentwicklung durch allgemeine und durch gezielte Erziehungs- und Bildungsangebote. Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Strukturen die Inhalte des saarländischen Bildungsprogramms für Kindergärten vom Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen. In Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes arbeiten sie, insbesondere beim Übergang in die Grundschule, auch mit der zuständigen Schule zusammen.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Ausgestaltung und Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages verantwortlich.

(3) Die Förderung, Bildung und Pflege der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte zu gewährleisten, wobei die Leitung einer Gruppe in der Regel einem Sozialpädagogen beziehungsweise einer Sozialpädagogin oder einem Erzieher beziehungsweise einer Erzieherin übertragen ist. Der Anteil der eingesetzten Kinderpfleger beziehungsweise Kinderpflegerinnen oder der Kinderkrankenschwester beziehungsweise Kinderkrankenschwestern darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.

(4) Für eine sechsstündige Betreuungszeit gelten folgende Personalschlüssel, wobei eine Mindestpersonalisierung von 1,5 Fachkräften, beziehungsweise in eingruppigen Einrichtungen von 2 Fachkräften pro Gruppe sicherzustellen ist: [...]

➤ **§ 9 Ausführungs-VO SKBBG - Räumliche Anforderungen**

➤ **§ 10 Ausführungs-VO SKBBG – Gruppengrößen**

➤ **§ 11 Ausführungs-VO SKBBG - Personal**

(1) Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes sind in der Regel: [...]

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

➤ **§ 31 AG KJHG**

[...]

(2) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr in Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 31 AG KJHG**

(1) Träger und Leitung der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen sind verpflichtet, dem Landesjugendamt auf Verlangen die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben, Besichtigungen der Einrichtungen zuzulassen und sich an diesen Besichtigungen zu beteiligen. Wesentliche Änderungen im Betrieb einer Einrichtung sowie einen Wechsel der Leitung hat der Träger dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

13. Sachsen

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Landesjugendhilfegesetz (LJHG)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

- **§ 27 LJHG - Aufsicht für den Betrieb von Einrichtungen**
- **§ 29 LJHG - Eignung des Personals**

(1) Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. Geeignet sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe ihrer Eignung entgegenstehen. Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.
- **§ 11 SächsKitaG - Räumliche Anforderungen**

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen den Aufgaben gemäß § 2 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.
- **§ 2 SächsKitaG - Aufgaben und Ziele**

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die

Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus erstellt und weiterentwickelt.

➤ **§ 11 SächsKitaG - Räumliche Anforderungen**

➤ **§ 12 SächsKitaG - Personal**

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.

(2) Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel: [...]

➤ **§ 21 SächsKitaG - Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation**

(1) Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung soll in den Konzeptionen festgeschrieben werden.

(2) Die Fortbildung der Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter unterbreiten.

(3) Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung. Fachberatung wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten. Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung ist Aufgabe des Landesjugendamtes.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sorgen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.

(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberater regelt das Sächsische Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.

➤ **§ 1 SächsQualiVO - Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern**

(1) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen): [...]

➤ **§ 2 SächsQualiVO - Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen**

Pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind [...]

c. **Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen**

./.

d. Kontrolle, Aufsicht

- **§ 22 SächsKitaG - Evaluation und Weiterentwicklung**
 - (1) Das Staatsministerium für Kultus kann zur Erprobung pädagogischer Inhalte, Methoden, Konzepte und anderer Modelle, auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen treffen.
 - (2) Durch das Staatsministerium für Kultus können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern der Einrichtungen zum Zweck der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.
- **§ 27 LJHG - Aufsicht für den Betrieb von Einrichtungen**
 - (1) Die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

14. Sachsen-Anhalt

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)
- Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt - Bildung: elementar – Bildung von Anfang an

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

- **§ 27 KJHG-LSA - Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung**
 - (1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören nicht die mit den Schulen verbundenen Horte.
 - (2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87 a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.
 - (3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.
- **§ 5 KiFöG – Aufgaben der Tageseinrichtungen**

(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.

(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Abs. 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der fünften Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.

(6) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.

(7) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.

(8) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der

Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.

➤ **§ 7 KiFöG - Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen**

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.

➤ **§ 8 KiFöG - Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung**

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.

➤ **§ 14 KiFöG - Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung**

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.

➤ **§ 21 KiFöG - Pädagogische Fachkräfte**

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein. (2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. August 2019 [...]

(2) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind: [...]

➤ **Abschnitt 2.8.3 Bildungsprogramm – Qualitätsmanagement**

Auf Grundlage der Leitlinien für die Qualität von Bildungsprozessen in Tageseinrichtungen für Kinder entwickelt der Träger eigene Kriterien für gute Qualität. Anhand dieser überprüft er regelmäßig, ob die Strukturen der Einrichtungen und die Prozesse sowie die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit den Ansprüchen des Bildungsprogramms „Bildung: elementar“ gerecht werden. Der Träger nutzt dafür ausgewiesene Qualitätsmanagementsysteme, die die Qualität pädagogischer Prozesse überprüfen.

Der Träger fördert und fordert die pädagogisch-inhaltliche und konzeptionelle Arbeit der Einrichtung und unterstützt die pädagogischen Fachkräfte bei der Weiterentwicklung der Konzeption entsprechend des Leitbildes. Der Träger verpflichtet und unterstützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Fortschreibung der Konzeption. Er überprüft deren Einhaltung und die Vereinbarkeit mit der aktuellen Situation der Kindertageseinrichtung.

Der Träger überprüft außerdem regelmäßig die Qualität der Strukturen und Prozesse der Trägerverwaltung, insbesondere die Kooperation zwischen Trägerverwaltung und Einrichtung.

➤ **Abschnitt 3.7 Bildungsprogramm - Leitlinie 7: Qualitätsentwicklung**

Die Qualität der Bildungsprozesse von Kindern in der Tageseinrichtung hängt im Wesentlichen von den Kompetenzen und der Haltung der pädagogischen Fachkräfte ab.

Die Tageseinrichtung ist deshalb nur dann ein guter Bildungsort, wenn Träger und Leitung dafür Sorge tragen, dem Team die Möglichkeit zu geben, seine Professionalität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

./.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 20 KiFöG - Aufsicht**

(1) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern.

15. Schleswig-Holstein

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ **§ 42 JuFöG - Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung**

(1) Die örtliche Zuständigkeit nach § 87 a SGB VIII gilt auch für Einrichtungen, deren Träger ihren Sitz außerhalb des Landes Schleswig Holstein haben. Die Jugendbehörden des Sitzlandes sind zu beteiligen.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen. Ein zentraler Träger der freien Jugendhilfe kann beteiligt werden, wenn ihm der Träger der Einrichtung angehört.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis oder in einem Umfang, der über die Erlaubnis hinausgeht, Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen. Bei Gefahr im Verzug hat es unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb untersagen.

➤ **§ 1 KiTaG – Ziel der Kinderbetreuung**

Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

➤ **§ 13 KiTaG - Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger**

[...]

(2) [...] Die Standortgemeinde kann die Auswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung abhängig machen, die insbesondere die Höhe der Elternbeiträge, die Aufnahmekriterien nach § 18 Absatz 5 Satz 1, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über die Standardqualität hinausgehende, von der Standortgemeinde finanzierte Qualitätsanforderungen regeln kann.

[...]

(6) Der örtliche Träger stellt die Aufnahme in den Bedarfsplan durch einen Bescheid fest; [...]

➤ **§ 15 KiTaG - Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität**

(1) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den örtlichen Träger nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt.

➤ **§ 16 KiTaG - Ergänzende Förderung**

(1) Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern.

(2) Das Ministerium fördert die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie weitere Sprachförderangebote über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinaus, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.

➤ **§ 19 KiTaG - Pädagogische Qualität**

➤ **§ 20 KiTaG - Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung**

(1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt.

➤ **§ 21 KiTaG - Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder**

➤ **§ 22 KiTaG - Schließzeiten**

➤ **§ 23 KiTaG - Räumliche Anforderungen**

➤ **§ 24 KiTaG - Aus-, Fort- und Weiterbildung**

➤ **§ 25 KiTaG - Gruppengröße**

➤ **§ 26 KiTaG - Betreuungsschlüssel**

[...]

(2) Um den Nachweis der Einhaltung des Betreuungsschlüssels erbringen zu können, hat der Einrichtungsträger auf geeignete Weise täglich festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren.

(3) Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen Träger unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können.

➤ **§ 28 KiTaG - Personalqualifikation**

➤ **§ 30 KiTaG - Verpflegung**

➤ **§ 31 KiTaG - Elternbeiträge**

(1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

(2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

➤ **§ 32 KiTaG - Elternvertretung**

(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt.

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

➤ **§ 35 KiTaG - Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln**

(1) Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.

(2) Stellt der örtliche Träger einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, erster Halbsatz als letztes Mittel mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.

(3) Der örtliche Träger soll die Fördermittel für Monate, für die der Einrichtungsträger für eine Gruppe nicht auf Verlangen nachweist, dass er

1. keine unzulässig hohen Elternbeiträge verlangt hat,

2. die zulässige Gruppengröße nach § 25 und die

Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 stets eingehalten hat

vollständig zurückfordern.

(4) Weist der Einrichtungsträger nicht auf Verlangen nach, dass er den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 an mindestens 85 Prozent der Öffnungstage eingehalten hat, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist. Für Zeiten, in denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen ist, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig zurückfordern; dabei lässt er eine durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungene Schließung von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr unberücksichtigt, wenn der Einrichtungsträger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten an ihn abtritt.

(5) Der örtliche Träger kann die Fördermittel ganz oder teilweise für die Zeiträume zurückfordern, für die der Einrichtungsträger andere Fördervoraussetzungen dieses Teils nicht auf Verlangen nachweist.

(6) Die Rückforderung ist nur bis zum vorletzten Kindergartenjahr zulässig, es sei denn, der Einrichtungsträger hat zum Rückforderungsgrund vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 41 JuFöG - Aufsicht über Einrichtungen**

(1) Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Abweichend von Satz 1 sind für die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII in den Kreisen die Landrätinnen und Landräte zuständig, soweit die Kreise nicht Träger der Einrichtungen sind; das Landesjugendamt ist die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

16. Thüringen

a. Ausführungsgesetze, -verordnungen und andere Regelungen oder Empfehlungen

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)
- Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -)
- Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)

b. Vorschriften über die Anforderungen für die Betriebserlaubnis, zum Förderauftrag / zur Qualität

➤ **§ 22 ThürKJHAG – Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen**

[...]

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung der Einrichtung, der Zahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Zahl und des erzieherischen Bedarfs der betreuten jungen Menschen, der räumlichen Ausstattung und der Größe der erzieherischen Gruppen eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Erziehung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist. Die

Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der jungen Menschen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

➤ **§ 9 ThürKigaG - Erlaubnis und Aufsicht**

(1) Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium. Es erteilt die Erlaubnis an den Träger der Kindertageseinrichtung auf dessen Antrag, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ministerium hat nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu prüfen, ob die Kindertageseinrichtungen die Rechtsvorschriften beachten, die zur Sicherung des Kindeswohls bestehen. Es bietet fachliche Beratung an. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Ministerium hat den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Unterstützung hinzuzuziehen, wenn es dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 3 bis 5 für erforderlich hält.

➤ **§ 7 ThürKigaG - Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen**

[...]

(7) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung des Elternbeirats konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität. In die Selbstevaluation sind die Kinder einzubeziehen.

➤ **§ 11 ThürKigaG – Fachberatung**

[...]

(2) Es ist Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.

➤ **§ 12 ThürKigaG - Eltern- und Kindermitwirkung**

➤ **§ 15 ThürKigaG - Räumliche Ausstattung**

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. Es müssen

1. je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und Ruheräume, sowie

2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche,

vorhanden sein. Je Betreuungsplatz sollen mindestens zehn Quadratmeter Außenfläche zur Verfügung stehen. Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht gebäudebezogen sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers befristete Ausnahmen von den Flächenanforderungen nach Absatz 1 zulassen.

➤ **§ 16 ThürKigaG - Personalausstattung**

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind [...]

(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als: [...]

➤ **§ 17 ThürKigaG – Leitung einer Kindertageseinrichtung**

(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die

1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, [...]

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete pädagogische Fachkräfte. Besonders geeignet sind pädagogische Fachkräfte, bei denen [...]

➤ **§ 1 ThürKitaVO - Räumliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen**

➤ **§ 2 ThürKitaVO - Mitwirkungsrechte der Gesamtelternvertretungen, Wahlen und Förderungsgrundsätze**

c. Abhängigkeit Betriebserlaubnis, Finanzierung / Sanktionen

➤ **§ 35 ThürKigaG - Übergangsbestimmungen**

[...]

(10) Kann ein Träger die Personalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d nicht gewährleisten, weil weder die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte in ausreichendem Maße erhöht werden kann, noch aus Mangel an fachlich qualifiziertem Personal Neueinstellungen möglich sind, hat er dies dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben darüber, wie viel Personal mit Inkrafttreten der Neuregelung neu eingestellt und/oder ob und in welchem Umfang die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte erhöht werden konnte. Die Anzeige verpflichtet den Träger, dem Ministerium spätestens sieben Monate nach erfolgter Anzeige mitzuteilen, ob die Mindestpersonalausstattung zwischenzeitlich erfüllt wird. Konnten die Personalschlüssel auch weiterhin nicht vollständig gewährleistet werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Trägers weitere Personalgewinnungsmaßnahmen verlangen.

d. Kontrolle, Aufsicht

➤ **§ 22 ThürKJHAG - Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen**

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII) im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums, im Übrigen ist er Aufgabe des Landesjugendamtes.

IV. Die landesrechtlichen Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Qualität - zusammengefasst im Vergleich

1. Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg regelt in den Ausführungsgesetzen und –verordnungen keine spezifischen Anforderungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Wesentliche Grundlage für das Betriebserlaubnisverfahren ist eine von der zuständigen Behörde, dem Kreisverband Jugend und Soziales (KVJS), veröffentlichtes Papier, in dem u.a. auf eine Vorschrift der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) zum Förderauftrag Bezug genommen wird, die Gruppenstärken, Öffnungsmindestzeiten und Mindestpersonalschlüssel bestimmt (§ 1 KiTaVO). Als weitere konkrete Anforderung im Rahmen des Förderauftrags ist auf Gesetzes- oder Verordnungsebene die Fachkräfte- und Leitungsqualifikation geregelt (§ 7 KiTaG). Im Übrigen – und dies ist im bundesweiten Vergleich eine Besonderheit – wird als Anforderung an den Förderauftrag über § 2a KiTaG auf die Berücksichtigung der Ausführungen im „Orientierungsplan für Bildung- und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ abgestellt. Dabei handelt es sich um ein Werk, das vom Kultusministerium des Landes im Benehmen mit den jeweils berührten Ministerien mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden entwickelt wurde und das Zielsetzungen für die Elementarerziehung formuliert. Die darin angeführten Anforderungen bzw. Ziele sind nicht verbindlich. Im Hinblick auf die Qualität der Leistungen der Einrichtung umfasst die Berücksichtigung des Orientierungsplans auch ein „geeignetes Qualitätsmanagementsystem“⁵⁰. Des Weiteren wird zu Qualitätsfragen ausgeführt, dass die Qualitätskriterien wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen eines Abstimmungsprozesses, in den alle für die Einrichtung Verantwortlichen einbezogen werden, entwickelt würden. Berücksichtigt würden dabei die Zielvorgaben sowohl des Orientierungsplans als auch trägerspezifische Leitbilder und Qualitätssysteme. Verbindliche Mindest(Qualitäts-)standards werden damit letztlich über die Anforderungen an Raumgröße, Betreuungsschlüssel, Gruppenstärke sowie Qualifikation der Fachkräfte und der Leitung bestimmt. Dem Orientierungs- oder Empfehlungscharakter der Zielsetzungen des Orientierungsplans entsprechend, knüpft das Landesrecht keine Sanktionen an die Nichterfüllung entsprechender Parameter. § 1 LKHJG bestimmt das Regierungspräsidium als Rechtsaufsicht. Eine Fachaufsicht ist nicht geregelt.

2. Bayern

Im Kinder- und Jugendhilfe-Recht des Freistaats Bayern sind keine speziellen Anforderungen für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung geregelt. Auf Verwaltungsebene werden konkrete Empfehlungen ausgesprochen.⁵¹ Der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII wird im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG in den Art. 10-13 generell beschrieben. Art. 13 BayKiBiG legt die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen fest und ermächtigt die Verwaltung zur Bestimmung der konkreten Bildungs- und Erziehungsziele im Wege der Verordnung. In Art. 17 BayKiBiG sind im Hinblick auf die Qualifikation des pädagogischen Personals Anforderungen an die Sicherstellung und Förderung der Fortbildung geregelt, was insoweit einer klassischen Vorgabe eines Qualitätsma-

⁵⁰ Vgl. Orientierungsplan für Bildung- und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 15.03.2011, Ziffer 3

⁵¹ Vgl. z.B. Empfehlungen pädagogischer Raumstandards für Krippen in Nürnberg

nagementsystems entspricht. Die konkreten Anforderungen an den Förderauftrag sind umfassend in der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) geregelt.⁵² Die Vorschriften §§ 1-14 bestimmten dabei die Bildungs- und Erziehungsziele. Die personellen Mindestanforderungen, wie Fachkräftequalifikation oder Betreuungsschlüssel, sind in den §§ 15-17 AV-BayKiBiG festgelegt. Im bundesweiten Vergleich weisen diese Normen eine sehr hohe Regeldichte auf. So werden z.B. die Ziele der ethischen und religiösen, der sprachlichen, der naturwissenschaftlichen und technischen Bildung, der Umweltbildung, der informationstechnischen und Medienbildung, der ästhetischen, bildnerischen und kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung und der Gesundheitsbildung sowie die der Bewegungserziehung und des Sports in jeweils eigenen Vorschriften festgelegt. Die Anforderungen sind absolut, d.h. nicht als Mindeststandards formuliert. Zur Absicherung der Erziehungs- und Bildungsziele knüpft der bayerische Gesetzgeber gemäß Art. 19 BayKiBiG den Förderanspruch der Einrichtung⁵³ neben der Beachtung der Vorschriften des BayKiBiG u.a. an die Durchführung geeigneter „Qualitätssicherungsmaßnahmen“, d.h. dass der Träger u.a. „*eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich durchführt*“. Einen Anreiz zur Qualitätsentwicklung normiert der Gesetzgeber mit Art. 23 BayKiBiG in Form der Erhöhung der staatlichen Förderung um einen „*Qualitätsbonus*“ bei „*Verbesserung der Qualität*“. Der bayerische Gesetzgeber trennt damit die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung vom Thema der Qualität, indem er letztere begrifflich nur im Hinblick auf Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt. Dies entspricht den vorbeschriebenen Lehren des Qualitätsmanagementsystems z.B. nach ISO 9001, in dem eine Qualität der Leistungen im Sinne einer Güte nicht geregelt ist. Gleichwohl ist die Forderung des Gesetzgebers nach den Maßnahmen der Qualitätssicherung mit dem Regelbeispiel einer jährlichen Elternbefragung oder einer anderen Maßnahme sehr eingegrenzt. Die Aufsicht über die Kindertagesbetreuung wird als Rechts- und als Fachaufsicht wahrgenommen. Letztere im Falle der Aufsicht über kommunale Einrichtungen von den Jugendämtern⁵⁴ und im Falle der Aufsicht über Einrichtungen der Landkreise oder kreisfreien Städte von den Regierungen⁵⁵.

3. Berlin

Im AG KJHG regelt das Land Berlin im Vergleich zu anderen Ländern relativ konkrete gesetzliche Anforderungen an Einrichtung und Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens⁵⁶. Dies umfasst z.B. u.a. die Eignung von Mitarbeiter*innen, Räumen und Flächen, Grundausstattung, konzeptioneller und pädagogischer Zielsetzungen sowie die Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Einrichtung. Anforderungen an Qualitätsmaßnahmen werden damit im Ausführungsgesetz als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis nicht verbunden. Im Hinblick auf den Förderauftrag werden die Aufgaben und Ziele im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) einmal allgemein beschrieben⁵⁷ und in Teil III des Gesetzes u.a. für die Qualifikation des Personals (§ 10 KitaFöG), für die Personalausstattung bzw. den Personalschlüssel (§ 11 KitaFöG) und für die bauliche und räumliche Ausstattung (§ 12 KitaFöG) konkretisiert. Eine Besonderheit in der Berliner Regelungssystematik ist die Pflicht nach § 13 KitaFöG zur Vereinbarung einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie nach § 23 KitaFöG die Regelung

⁵² auf Grundlage des Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG

⁵³ nach Art. 18 BayKiBiG

⁵⁴ Art 29 Abs. 1 S. 2 BayKiBiG

⁵⁵ Art. 45 BayAGSG

⁵⁶ § 30 AGKJHG

⁵⁷ § 1 KitaFöG

der Finanzierung auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung. Ersteres führte zu der „Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG“.⁵⁸ Letztere wurde durch die Rahmenvereinbarung - RV Tag⁵⁹ erreicht. In der QVTAG ist als Pflicht geregelt, den Förderauftrag nach § 22 SGB VIII durch die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm⁶⁰ zu erfüllen und als Ziel bestimmt, dass alle Berliner Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit nach den Grundsätzen des Berliner Bildungsprogramms weiterentwickeln. Das Bildungsprogramm enthält zu acht Themenbereichen der Kindertagesbetreuung sog. „Qualitätsansprüche und Qualitätskriterien“, die sich weit überwiegend auf Leistungen beziehen und deren Umsetzung im Rahmen einer Prüfung bejaht oder verneint werden kann. Nur zum Teil richten sich die Ansprüche an die Organisation bzw. die Strukturen. Unter anderem werden Qualitätsansprüche „*an die Zusammenarbeit und Kommunikation im Team*“ gestellt⁶¹. An den Träger unmittelbar bzw. als Organisation werden keine Qualitätsansprüche gerichtet.⁶² Der Anspruch einer kontinuierlichen Verbesserung ist nicht geregelt. In der QVTAG sind darüber hinaus Maßnahmen bestimmt, mit denen u.a. das vorgenannte Ziel der Weiterentwicklung der Arbeit nach den Grundsätzen des Berliner Bildungsprogramms erreicht werden soll. Zu den Maßnahmen gehören u.a., dass sich Zielsetzungen und Qualitätsansprüche der Arbeit der Kindertageseinrichtungen am Berliner Bildungsprogramm in seiner jeweils gültigen Fassung orientieren und entsprechende pädagogische Konzeptionen vorliegen und fortgeschrieben werden. Die Träger verpflichten sich zudem, sicherzustellen, dass ihre Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit anhand der Qualitätsansprüche des Berliner Bildungsprogramms durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektieren und weiter entwickeln. Darüber hinaus verpflichten sich die Träger, in ihren Kindertageseinrichtungen die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm in einem Rhythmus von fünf Jahren extern evaluieren zu lassen. In dieser Systematik werden bestimmte Leistungen der Einrichtung als Qualität bezeichnet, deren Erfüllung im Rahmen von Evaluationen überprüft wird. Vorgaben im Hinblick auf die Qualität des Systems im Ganzen⁶³ werden nicht gemacht. Hier beschränkt sich der Qualitätsanspruch u.a. auf die Feststellung, dass sich das Team „*mit den Ergebnissen und Empfehlungen aus der externen Evaluation*“ auseinandersetzt und „*daraus Schlüsse für die Weiterentwicklung ihrer Arbeit*“⁶⁴ zieht. Zur Durchsetzung der Vorgaben nach der QVTAG und dem RV Tag hat der Gesetzgeber die Finanzierung der Tageseinrichtungen an den Beitritt zu beiden Vereinbarungen geknüpft.⁶⁵ In diesem Zusammenhang sind auch die Kürzung der Kostenerstattung oder als letztes Mittel die Kündigung als mögliche Sanktionen geregelt.⁶⁶ Die Aufsicht führt die Senatsverwaltung⁶⁷.

⁵⁸ Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen In der Fassung vom 28. April 2020

⁵⁹ Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag)

⁶⁰ Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege

⁶¹ Berliner Bildungsprogramm, S. 171

⁶² Vgl. Berliner Bildungsprogramm, S. 174

⁶³ z.B. im Sinne einer Managementbewertung nach ISO 9001, Abschnitt 9.3

⁶⁴ Berliner Bildungsprogramm, S. 171

⁶⁵ § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 4 KitaFöG, § 2 RV Tag

⁶⁶ § 7 RV Tag

⁶⁷ § 31 AGKJHG

4. Brandenburg

Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung sind im Brandenburger Kinder- und Jugendhilferecht normenübergreifend und in allgemein gehaltenen Bestimmungen geregelt. Im zweiten Ausführungsgesetz zum SGB VIII (KitaG) sind generelle Anforderungen an Bau und Ausstattung der Einrichtung bestimmt (§ 13 Kita). § 14 KitaG legt die Anforderungen an den Träger fest. Der Förderauftrag wird in § 3 Abs. 1 KitaG beschrieben. Dabei wird auf die „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“⁶⁸ als ein für alle Einrichtungen verbindlicher Rahmen verwiesen. Dieses Werk bezieht den Förderauftrag auf sechs Bildungsbereiche, für die es jeweils Vorgaben zur Konzeption, zur Beobachtung und Dokumentation, zur Umsetzung in der Arbeit der Erzieher*innen sowie zur Material- und Raumausstattung macht. Zudem wird für jeden Bereich ein Beispiel „guter Praxis“ beschrieben. Über die allgemein gehaltenen Vorgaben des § 3 Abs. 1 KitaG hinaus sind in § 3 Abs. 2 Regelbeispiele bestimmt. Das KitaG regelt des Weiteren in § 10 die Personalausstattung. Die Qualifikation des Personals und der Leitung sind in der Kita-Personalverordnung – KitaPersV festgelegt. Bestimmungen ausdrücklich zur Qualität, sei es im Sinne der Güte von Leistungen oder wertfrei im Sinne eines Qualitätsmanagements, werden im Landesrecht nicht getroffen. Als eines von wenigen Bundesländern regelt das Land Brandenburg außerhalb von Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII⁶⁹ die Möglichkeit, Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen des zweiten Ausführungsgesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offenstehen, ganz oder teilweise von der Finanzierung auszuschließen.

5. Bremen

Das Kinder- und Jugendhilferecht der Freien Hansestadt Bremen stellt in § 10 des ersten Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (BremAGKJHG) als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis auf die Eignung der Einrichtung für die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ab und ermächtigt in derselben Vorschrift die Verwaltung, das Nähere durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Dies erfolgte in Form der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK. In den Richtlinien sind konkrete Bestimmungen für die Betriebserlaubnis im Hinblick auf die Konzeption der Einrichtung (Ziffer 4 RiBTK), die finanziellen Voraussetzungen (Ziffer 5 RiBTK), die personellen Voraussetzungen (Ziffer 6 RiBTK), die Eigenschaften von Gebäude und Räumen (Ziffer 7 RiBTK), sowie den allgemeinen Schutz der Kinder (Ziffer 8 RiBTK) geregelt. Das Betriebserlaubnisverfahren selbst ist unter Ziffer 19 RiBTK geregelt. Der Förderauftrag wird in § 3 BremKTG allgemein bestimmt, wobei der erste Absatz der Vorschrift die Regelung enthält, dass Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituationen durch altersentsprechende Betreuungs- und Förderungsangebote die optimale Entwicklung der emotionalen, wahrnehmungsmäßigen, motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder anstreben sollen. Mit dieser gesetzlichen Forderung des Anstrebens eines Optimums erfüllt das Land Bremen im Bundesvergleich ein Alleinstellungsmerkmal. Konkret werden im BremKTG zudem Anforderungen an Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen (§ 7 BremKTG), Trägereigenschaft (§ 8 BremKTG), Räumliche Erfordernisse (§ 9 BremKTG), Fachkräfte (§ 10 BremKTG), Erziehungspartnerschaft (§ 13 BremKTG) und Bildungspartnerschaft (§ 14 BremKTG) bestimmt. Eine weitgehende und letztlich sehr detaillierte Konkretisierung des Förderauftrags findet sich wiederum als Mindestanforderungen in den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen

⁶⁸ Gemeinsame Erklärung zu Grundsätzen elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg

⁶⁹ im Rahmen einer solchen Vereinbarung in Berlin: § 7 RV Tag

für Kinder im Land Bremen – RiBTK, übergreifend auch als Bestimmungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis.⁷⁰ Im Hinblick auf die Qualität der Leistung und der Einrichtung bestimmt § 5 BremKTG für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter eine Orientierung der sozialpädagogischen Arbeit sowie der internen Strukturen an allgemein anerkannten Qualitätsmerkmalen der Kindergartenpädagogik, eine fortlaufende Überprüfung der Qualität der Angebote und eine entsprechende Fortschreibung der Konzeptionen. Nach § 8 BremKTG sind Träger verpflichtet, die Erfüllung des pädagogischen Auftrages ihrer Tageseinrichtungen durch die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Tageseinrichtungen sowie durch die Ermöglichung der Fortbildung ihrer Fachkräfte zu sichern. Damit stellt das Land Bremen als einziges Bundesland im Gesetz unmittelbar bzw. ausdrücklich Anforderungen an die Qualität der Einrichtungen.⁷¹ Hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Vorgaben der landesrechtlichen Regelungen zur Eignung oder zum Verhalten der Einrichtung sind sowohl in dem BremAGKJHG (§ 10 Abs. 3) als auch in den Richtlinien (Ziffern 20, 23.2) Sanktionen in Form der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Betriebserlaubnis und der Einstellung des Betriebes bestimmt, die auf das Kindeswohl bzw. eine Gefährdung des Kindeswohls abstellen.

6. Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1 GG nicht Gebrauch gemacht, so dass die Voraussetzungen allein durch § 45 SGB VIII bestimmt werden. Der Förderauftrag ist allgemein in § 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) geregelt. In der Vorschrift heißt es u.a., dass die Tageseinrichtungen Bildungsziele formulieren. Wenn dies auch banal erscheinen mag, handelt es sich dabei um eine im Sinne eines Qualitätsmanagements wichtige Feststellung, dass die Organisation ihre Leistungen und (Qualitäts-)Ziele (mit-)bestimmt und dies dokumentiert.⁷² Eine weitere qualitätsrelevante Vorschrift des KibeG ist die des § 3 Abs. 1, mit der die Freie und Hansestadt Hamburg zur Sicherstellung von Aus- und Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals der Tageseinrichtungen verpflichtet wird. Zur Bestimmung des konkreten Förderauftrags, d.h. zur Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale und zur Festlegung, wie die fachliche Qualität der Arbeit gesichert, geprüft und weiterentwickelt wird, sieht § 15 KibeG den Abschluss von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Sinne des § 78b Abs. 1 SGB VIII vor. Beide Vereinbarungen wurden mit dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“⁷³ getroffen. Konkrete Anforderungen an den Förderauftrag legt der Landesrahmenvertrag in den Vorschriften §§ 2 – 13 (z.B. zu Personalqualifikation, Personalausstattung, Ausstattung mit Sachmitteln etc.) fest. Die Konkretisierung des Bildungsauftrags erfolgt über Bezugnahme auf die Hamburger

⁷⁰ Vgl. Ziffern 10 bis 17 RiBTK

⁷¹ Soweit andere Bundesländer die Pflicht zu einem Qualitätsmanagement regeln, ist dies mittelbar eine Anforderung an die Qualität der Einrichtung/des Trägers

⁷² Vgl. z.B. in der ISO 9001, Ziffer 8.2.3.1: „Die Organisation muss, bevor sie eine Verpflichtung eingeht, ein Produkt an einen Kunden zu liefern oder eine Dienstleistung für einen Kunden zu erbringen, eine Überprüfung durchführen, die Folgendes einschließt: [...] c) von der Organisation festgelegte Anforderungen; Ziffer 6.2.1: „Die Organisation muss Qualitätsziele für relevante Funktionen, Ebenen und Prozesse festlegen, die für das Qualitätsmanagementsystem benötigt werden.“

⁷³ Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden sowie Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und Kindermittler – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. und der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

Bildungsempfehlungen⁷⁴, die nach § 8 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags „*der verbindliche Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit sowie die Grundlage für die systematische Weiterentwicklung der Qualität in den Tageseinrichtungen*“ sind. Die Anforderungen an die Qualitätsentwicklung gemäß § 17 KibeG erschöpfen sich im Landesrahmenvertrag in der Vorgabe von Fortbildungsmaßnahmen, u.a. zur Qualitätsentwicklung, sowie der Pflicht zur Überprüfung der Leistungserbringung (§§ 15, 16 Landesrahmenvertrag), so dass sich die Anforderungen an die Qualitätsentwicklung im Übrigen offensichtlich aus den Bildungsempfehlungen ergeben sollen. Damit werden die Vorgaben an den Förderauftrag mit den Instrumenten und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung vermengt. Die Bildungsempfehlungen bestimmen für sieben Bildungsbereiche zwar sog. „*Qualitätsansprüche und Indikatoren*“, die „*Merkmale guter Praxis abbilden*“ sollen. Vergleichbar mit dem „Bildungsprogramm“ des Landes Berlin handelt es sich dabei aber mehrheitlich um Merkmale bzw. Indikatoren, die die Leistungserbringung an sich betreffen. Vorgaben an die Qualität der Organisation bzw. des Trägers im Sinne eines Qualitätsmanagements werden an letzter Stelle mit insgesamt acht Merkmalen aufgelistet, wovon eines die Sicherstellung eines Qualitätsmanagements ist.⁷⁵ Dem erklärten Ziel, dass die Bildungsempfehlungen „*grundlegende Orientierungen für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung*“⁷⁶ liefern sollen, werden die Vorgaben der Bildungsempfehlungen insoweit nur teilweise gerecht. Auch mit der in § 2 KibeG gesetzlich geregelten Maßgabe, dass die Tageseinrichtungen Bildungsziele formulieren, scheint dies nur bedingt vereinbar. Der qualitätserhebliche Anspruch der kontinuierlichen Verbesserung wird mit den eher absoluten Angaben der Bildungsempfehlungen nicht verfolgt. Eine Verbesserung bzw. Qualitätsentwicklung würde nach dem den Bildungsempfehlungen zugrundeliegenden Verständnis bedeuten oder voraussetzen, dass die absoluten Vorgaben zu guter Praxis in den Bildungsempfehlungen regelmäßig angepasst werden. Aber auch dann wäre davon in erster Linie nur die Qualität der Leistungen im Sinne einer Güte geregelt. Vorgaben im Hinblick auf Instrumente, Verfahren und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung wären davon nur bedingt umfasst. Die Überprüfung der „*Qualität der Leistungserbringung*“ erfolgt nach § 16 Abs. 1 Landesrahmenvertrag in mindestens zweijährigem Rhythmus durch den Träger nach einem von diesem „*ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren*“. Für den Fall begründeter Anhaltspunkte dafür, „*dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden*“, ist nach § 17 KibeG „*eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen*“. Die Beachtung der sich aus dem Landesrahmenvertrag insgesamt ergebenden Pflichten kann die Aufsichtsbehörde anlassbezogen durch einen neutralen Prüfer (§ 22 Landesrahmenvertrag) und anlassunabhängig (§ 23 Landesrahmenvertrag) selbst prüfen. Im Fall von Mängeln, die wesentliche Anforderungen des Landesrahmenvertrags für den Förderauftrag betreffen⁷⁷, sind nach § 24 des Landesrahmenvertrags Entgelte für die Dauer der Mängel angemessen zu kürzen.

⁷⁴ Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen

⁷⁵ Hamburger Bildungsempfehlungen, S. 104

⁷⁶ Hamburger Bildungsempfehlungen, S. 27

⁷⁷ Personalqualifikation, Personalausstattung, Raumausstattung, Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen, Bildung und Sprachförderung (§§ 3, 4, 6-8 Landesrahmenvertrag)

7. Hessen

Das Kinder- und Jugendhilferecht des Landes Hessen ist zentral im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt. Zum Betriebserlaubnisverfahren sind im HKJGB die Zuständigkeit des Jugendamts (§ 15 HKJGB) sowie nach § 25a HKJGB als Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis Fachkräfteeinsatz, Personalausstattung und Gruppengröße gemäß den entsprechenden Vorschriften nach §§ 25b -25d HKJGB bestimmt. Der Förderauftrag wird in § 26 HKJGB allgemein, u.a. mit der Vorgabe Erziehungs- und Bildungspartnerschaft umrissen. Anforderungen, die ausdrücklich die Qualität der Träger, der Einrichtungen oder der Prozesse und Leistungen betreffen, sind nicht bestimmt. Die Förderung der Kindertagesbetreuung seitens der öffentlichen Hand wird gesetzlich nicht grundsätzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Positiv regelt jedoch § 32 HKJGB zusätzliche Finanzierungsmittel für den Fall des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen. Nach § 32 Abs. 3 HKJGB gilt dies z.B. für *„Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen“* mit einer Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind. Der Bildungs- und Erziehungsplan⁷⁸ enthält u.a. Leitgedanken und Ziele für die Kindertagesbetreuung in den drei Bereichen Grundlagen, Bildungs- und Erziehungsziele sowie Bildungsverlauf und Bildungsorganisation. Die Ziele werden im Infinitiv und auch für die Kinder und Eltern formuliert. Anders als z.B. im Berliner Bildungsprogramm oder in den Hamburger Bildungsempfehlungen werden damit Merkmale oder Indikatoren nicht direkt an Erzieher*innen als mögliche Wege der Leistungserbringung adressiert. Qualitätsentwicklung wird in dem Bildungs- erziehungsplan - übereinstimmend mit den Vorgaben eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 - mit den Prozessen und Strukturen der Organisation in Zusammenhang gebracht und nicht allein auf die Leistungen an sich bezogen. In dem Kapitel *„Laufende Reflexion und Evaluation“* werden zunächst die Themen *„Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen“* sowie *„Selbst- und Fremdevaluation des pädagogischen Handelns“* als Methoden zur Weiterentwicklung der Bildungsqualität behandelt.⁷⁹ Unter der Überschrift *„Innovationsfähigkeit und Bildungsqualität – Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement auf Einrichtungsebene“* wird im Anschluss daran der Leitgedanke formuliert, dass Kindertageseinrichtungen als *„lernende Organisationen“* gefordert seien, *„ihr Angebots- und Leistungsprofil kontinuierlich zu überprüfen, zu modifizieren und zu präzisieren.“* Qualitätsmanagement wird dabei *„als Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Bildungsqualität“* gesehen, wobei der Bildungs- und Erziehungsplan auf eine Verbesserung der Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen abziele. Erneuerungsstrategien könnten *„nur dann gelingen, wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden“* seien.⁸⁰ Bezeichnend für dieses Qualitätsverständnis schreibt der Bildungs- und Erziehungsplan Trägern und Kitaleitungen eine Schlüsselrolle u.a. für die *„Organisations- und Qualitätsentwicklung“* zu.

⁷⁸ Bildung von Anfang an - Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen, 9. Auflage, September 2019

⁷⁹ Bildungs- und Erziehungsplan, S. 114 ff.

⁸⁰ Bildungs- und Erziehungsplan, S. 118

8. Mecklenburg-Vorpommern

Das Kinder- und Jugendhilferecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde, insbesondere mit dem Ziel der Elternbeitragsfreiheit und der damit verbundenen Änderung der Finanzierungssystematik, im Jahr 2019 umfassend geändert. Vorschriften zur Betriebserlaubnis sind in § 22 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes - KJHG-Org M-V und § 10 Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V geregelt. In letztgenannter Vorschrift wird für die Erteilung der Betriebserlaubnis die Erstellung und Fortschreibung einer für die Kindertageseinrichtung verbindlichen pädagogischen Konzeption gefordert, „*die die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der in §§ 1 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert.*“ Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern⁸¹ ist ähnlich wie das Berliner Bildungsprogramm, die Hamburger Bildungsempfehlungen oder der hessische Erziehungs- und Bildungsplan ein grundlegendes Werk zur frühkindlichen Bildung und Erziehung in der Kindertagesförderung, in dem zu verschiedenen Themen Ziele genannt werden, beispielhaft Umsetzungsvorschläge gemacht werden und Kriterien zur Einstufung in Entwicklungsniveaus⁸² oder als Qualitätskriterien⁸³ dargestellt werden. Die Bildungskonzeption wird fortlaufend um neue Themen ergänzt.⁸⁴ § 1 KiföG M-V regelt allgemein den Förderauftrag. § 2 KiföG M-V bestimmt die Begriffe des Gesetzes, u.a. in Abs. 7 mit der Definition pädagogischer Fachkräfte und Assistenzkräfte. In § 3 KiföG M-V sind die Anforderungen an die frühkindliche Bildung festgelegt. Daneben werden weitere den Förderauftrag betreffende Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung, wie z.B. an Öffnungszeiten, Verpflegung oder pädagogisches Personal in einer gesonderten Norm, § 11 KiföG M-V, bestimmt. Mit der vorgenannten Vorschrift des § 10 KiföG M-V werden die Anforderungen an den Förderauftrag gleichermaßen als Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis geregelt. Anforderungen an Qualität werden hinsichtlich des Förderauftrags in § 12 Abs. 1 KiföG M-V durch die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen *zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung* nach Maßgabe des KiföG M-V gestellt. Nach Abs. 3 der Vorschrift erarbeitet das „fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem“. Wie auch das Landesrecht in Berlin und Hamburg sieht das KiföG M-V Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Sinne des § 78b Abs. 1 SGB VIII vor (§ 24 Abs. 1 KiföG M-V). Zur Gewähr der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 33 KiföG M-V Prüfungsrechte eingeräumt, die nach Absatz 2 der Vorschrift im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch das Land wahrnehmen kann. Bei der Frage möglicher Grenzen der Ausgestaltung von Prüfungsrechten aufgrund der Berufsfreiheit der Träger nach Art. 12 GG und/oder dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, wird angenommen, dass die damit verbundene Einschränkung dieser Rechte durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.⁸⁵ Im Hinblick auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung

⁸¹ Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

⁸² Vgl. z.B. im Bereich „Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten“, Bildungskonzeption, S. 190 ff.

⁸³ Vgl. z.B. im Bereich „Übergänge gestalten“, Bildungskonzeption, S. 243 ff.

⁸⁴ beabsichtigt ist dies u.a. nach § 12 Abs. 3 KiföG M-V in Form von Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem

⁸⁵ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Ausschussdrucksache 7/460-18, Rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Stefan Koriath, S. 40

wird eine Verletzung durch Prüfungsrechte unter Verweis auf das nach der gesetzlichen Ordnung des Haushaltswesens überörtliche Prüfungsrecht verneint.⁸⁶ Für den Fall nicht vereinbarungsgemäß erbrachter Leistungen regelt § 24 Abs. 6 KiföG M-V das Recht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, eine Neuverhandlung zu verlangen, in deren Rahmen das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt berücksichtigt werden kann. Für den Fall, dass der Betrieb der Kindertagesstätte eingestellt wird, regelt Abs. 7 der Vorschrift die Möglichkeit, Entgelte zurückzufordern. Eine Fachaufsicht ist nicht geregelt.

9. Niedersachsen

Ebenso wie die Freie und Hansestadt Hamburg hat auch das Land Niedersachsen keine landesrechtlichen Vorgaben zur Erteilung der Betriebserlaubnis neben § 45 SGB VIII geregelt. Der Förderauftrag ist in § 2 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) bestimmt. Nach Absatz 3 der Vorschrift erfolgt die Förderung auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts, das den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Absatz 1 beschreibt. Nach § 3 KiTaG ist Ausgangspunkt der Förderung die Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses, die insbesondere auch die Erfassung der Sprachkompetenz erfasst. Ausstattung und Organisation der Kindertagesstätten sind in den §§ 4-11 KiTaG geregelt und beziehen sich u.a. auf die Personalausstattung (§ 4 KiTaG), Freistellungs- und Verfügungszeiten sowie Fortbildung (§ 5 KiTaG), Raum- und Sachausstattung (§ 6 KiTaG), Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen (§ 7 KiTaG) und Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten (§ 8 KiTaG). Die Anforderungen an Räume und Gruppengrößen werden über die §§ 1, 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) konkretisiert. Anforderungen ausdrücklich an Qualität werden im niedersächsischen Landesgesetz nicht gestellt. Ähnlich wie im KitaG des Landes Brandenburg⁸⁷ wird die Finanzierung durch die öffentliche Hand an die Voraussetzung geknüpft, dass die Einrichtung Kindern unabhängig von Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein muss, wenn auch nicht ausdrücklich eine Kürzung der Finanzierung oder ein Ausschluss von der Finanzierung geregelt ist (§ 15 Abs. 3 KiTaG). Für Träger von Betriebskindertagesstätten wird zudem bestimmt, dass Leistungen nur dann gewährt werden, wenn die Einrichtungen bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. Entsprechend soll dies auch für Einrichtungen von Studentenwerken gelten (§ 15 Abs. 3 S. 3 KiTaG). Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Finanzhilfe der öffentlichen Hand vorliegen, räumt § 16 Abs. 5 KiTaG dem Landesjugendamt und dem Landesrechnungshof das Recht ein, *„Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.“* Für die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen ist das Niedersächsische Landesjugendamt zuständig, dessen Aufgaben im Niedersächsischen Kultusministerium wahrgenommen werden.

Aktuell hat die niedersächsische Landesregierung einen Gesetzesentwurf für eine Änderung des KiTaG in den Landtag eingebracht. Hinsichtlich der vorgenannten Voraussetzungen für die Finanzierung nach § 15 Abs. 3 KiTaG sieht der Entwurf eine Erweiterung der Anforderungen

⁸⁶ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Ausschussdrucksache 7/460-18, Rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Stefan Koriath, S. 41

⁸⁷ § 16 Abs. 1 S. 4 KitaG Bbg, nach dem die Einrichtung „grundsätzlich allen Kindern offen stehen“ muss

vor. Mit § 24 Abs. 3 Nr. 3 NKiTaG (im Entwurf) soll im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Einrichtung klargestellt werden, dass nicht nur der Betreiber/die Betreiberin gemeinnützige Zwecke verfolgen muss, sondern dass dies auch konkret für die Einrichtung gilt.⁸⁸ Darüber hinaus soll die finanzielle Förderung an die Einhaltung des NKiTaG und die der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften gekoppelt werden.⁸⁹ Dazu soll der Träger nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG (im Entwurf) erklären, dass in der Kindertagesstätte die Regelungen des NKiTaG und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

10. Nordrhein-Westfalen

Wie auch in einigen anderen Bundesländern⁹⁰ hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen keine materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte geregelt. § 21 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG – KJHG enthält eine Verfahrensregel sowie eine Ermächtigung zu notwendigen Maßnahmen bei Gefahr in Verzug für den Fall, dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen. Der Förderauftrag ist allgemein in § 2 Kinderbildungsgesetz – KiBiz geregelt und wird in den Vorschriften §§ 6 bis 20 und 25 bis 30 umfassend konkretisiert. Auf Verordnungsebene sind zudem Anforderungen an den Personaleinsatz bestimmt (§§ 1 ff. Personalverordnung)⁹¹. Im Hinblick auf die Qualität der Kindertagesbetreuung regelt das KiBiz zur Realisierung des Förderauftrags und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung in § 6 Abs. 1 die Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger fachlich zu beraten. Hierzu gehören die Qualitätssicherung und –entwicklung sowie u.a. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen. Auf Trägerebene wird durch § 6 Abs. 2 KiBiz bestimmt, dass die Träger ihren Einrichtungen Fachberatung anbieten, die das pädagogische Personal in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung berät. Darüber hinaus sind mit den §§ 18 (Beobachtung und Dokumentation) und 31 (Evaluation) Vorschriften geregelt, die wesentliche Bestandteile eines Qualitätsmanagements betreffen.⁹² Nach § 31 Abs. 1 KiBiz sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, „die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten.“ Zudem werden nach dieser Vorschrift von den Trägern Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchgeführt. § 31 Abs. 2 KiBiz regelt die Möglichkeit der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle, mit Zustimmung des Trägers eine externe Evaluation in der Einrichtung durchzuführen. Mit diesen Vorschriften weist der Gesetzgeber dem Träger in Übereinstimmung mit den Vorgaben der ISO 9001⁹³ die Kompetenz zu, die für die Bestimmung der Qualität maßgeblichen Parameter und Prozesse selbst zu bestimmen und weiterzuentwickeln.

⁸⁸ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/8713, S. 89

⁸⁹ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/8713, S. 89

⁹⁰ Vgl. bis hier Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen

⁹¹ Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)

⁹² Vgl. z.B. Vorgaben der ISO 9001 zur Dokumentation: Ziffer 4.4.2 „Die Organisation muss in erforderlichem Umfang a) dokumentierte Informationen aufrechterhalten, um die Durchführung ihrer Prozesse zu unterstützen; [...]“ und zur Evaluation: Kapitel 9 – Bewertung der Leistung

⁹³ ISO 9001, Ziffer 8.1: „Die Organisation muss die Prozesse zur Erfüllung der Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen und zur Durchführung der in Abschnitt 6 bestimmten Maßnahmen planen, verwirklichen und steuern (siehe 4.4), indem sie: a) die Anforderungen an die Produkte und Dienstleistungen bestimmt; b) Kriterien festlegt für: 1) die Prozesse; 2) die Annahme von Produkten und Dienstleistungen; [...]“

Soweit das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen zentral Vorgaben für die Qualität einer Organisation oder deren Leistungen im Sinne einer Güte macht, betrifft dies die Möglichkeit der Familienzentren im Sinne des § 42 KiBiz, gemäß § 10 Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz, das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ als Nachweis dafür zu erlangen, dass bestimmte Leistungs- und Strukturkriterien erfüllt werden. Das Gütesiegel wird als *Instrument der Qualitätssicherung* betrachtet, *das die Leistungen des Familienzentrums definiert und ihre Realisierung für die Öffentlichkeit sichtbar macht*.⁹⁴

Die Finanzierung der Einrichtungen durch die öffentliche Hand ist gemäß § 32 KiBiz u.a. an die Voraussetzung geknüpft, dass die Aufgaben nach dem KiBiz und auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrgenommen werden und dass die Regelungen des KiBiz und der darauf erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden. Darüber hinaus ist die Finanzierung daran geknüpft, dass die Anzahl der Schließtage 27 Öffnungstage nicht überschreitet, die Leitung der Einrichtung und jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind und dass Vorgaben zum Personaleinsatz nach den §§ 28 und 29 KiBiz eingehalten werden.

11. Rheinland-Pfalz

Im Hinblick auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte hat das Land Rheinland-Pfalz mit den §§ 22, 22a Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG) von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Als Grund für eine Versagung, eine Rücknahme oder einen Widerruf der Erlaubnis werden als Regelbeispiele die Fälle bestimmt, dass *„nach der Zahl oder der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nach der persönlichen Eignung der Leiterin oder des Leiters oder nach der Art und Ausstattung der Einrichtung unter Berücksichtigung des erzieherischen Bedarfs der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen eine ihrem Wohl entsprechende Betreuung und Erziehung nicht erwartet werden kann.“* Der Förderauftrag wird allgemein in § 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) bestimmt. Konkrete Anforderungen an den Personaleinsatz in der Einrichtung enthalten die §§ 21-23 KiTaG. Als qualitätserhebliche Norm wurde im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2019 § 24 KiTaG eingeführt, mit dem in Absatz 2 die Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 22a Abs. 1 SGB VIII, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterzuentwickeln, auf Landesebene geregelt wurde. In Absatz 1 der Vorschrift ist eine Vereinbarung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden über die Inhalte⁹⁵ und die Qualität⁹⁶ der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte⁹⁷ geregelt. Nach Absatz 3 der Vorschrift kann zwischen diesen Parteien eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren

⁹⁴ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen, S. 3

⁹⁵ Lt. Gesetzesbegründung in Drucksache 17/8830:

„Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“

⁹⁶ Lt. Gesetzesbegründung in Drucksache 17/8830:

„Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“

⁹⁷ Lt. Gesetzesbegründung in Drucksache 17/8830:

„Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“

zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen getroffen werden. Die Zuweisungen des Landes sind an die Voraussetzung der Erfüllung der Vorgaben zum Personaleinsatz nach §§ 21 bis 23 KiTaG geknüpft. § 22a AGKJHG bestimmt als Fachaufsichtsbehörde das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und als oberste Fachaufsichtsbehörde das für die Kindertagesstätten zuständige Ministerium.

12. Saarland

Ähnlich wie im Landesrecht Nordrhein-Westfalens regelt die für die Betriebserlaubnis einschlägige Norm im Ersten Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG KJHG des Saarlandes, § 31 AG KJHG, keine materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Der Förderauftrag wird im Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) grundsätzlich in § 1 bestimmt und u.a. in § 3 (Aufgaben und Personal) und § 4 (Beteiligung der Erziehungsberechtigten) konkretisiert. Vorschriften zur Qualität sind im SKBBG nicht geregelt. Nach § 3 Abs. 1 S. 3 SKBBG sind die Kindertageseinrichtungen verpflichtet, *„im Rahmen ihrer jeweiligen Strukturen die Inhalte des saarländischen Bildungsprogramms für Kindergärten vom Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.“* Das Bildungsprogramm für saarländische Krippen und Kindergärten⁹⁸ ist insoweit mit den vorgenannten Bildungsprogrammen und –empfehlungen vergleichbar, als es auch ein Grundlagenwerk für Kindertagesförderung darstellt, in dem unterteilt nach Bildungs- und Themenbereichen Ziele und Aufgaben zusammen mit Handlungsvorschlägen im Rahmen und im Umfeld der pädagogischen Arbeit aufgezeigt werden. Das Bildungsprogramm definiert dabei auch „Qualitätskriterien“, die, wie auch in den meisten der vorgenannten vergleichbaren Werke anderer Länder, schwerpunktmäßig als Merkmalskatalog der Ergebnisse guter Praxis ausgestaltet sind und weniger auf Instrumente oder Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung der Organisation abstellen.⁹⁹ Weitere konkrete Anforderungen an den Förderauftrag ergeben sich aus den §§ 9-11 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) zu räumlichen Anforderungen, Gruppengrößen und Personalqualifikation.

13. Sachsen

Das Landesrecht zum Betriebserlaubnisverfahren im Freistaat Sachsen ist im Landesjugendhilfegesetz (LJHG) geregelt. § 29 LJHG bestimmt als materielle Voraussetzung, dass Einrichtungen *„über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen“* müssen. Der Förderauftrag ist in § 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) grundsätzlich geregelt, wobei nach Abs. 1 S. 4 der Vorschrift der Sächsische Bildungsplan *„die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“* ist. Der Sächsische Bildungsplan¹⁰⁰ ist auch ein Grundlagenwerk für die pädagogische Arbeit und formuliert zu den einzelnen Bildungsbereichen jeweils Fragen an die pädagogische Arbeit (*„pädagogisches Handeln“*) an das Umfeld bzw. die (Infra-)Struktur (*„Rahmenbedingungen“*) sowie in Bezug auf die Kinder und die Eltern.

⁹⁸ Saarland, Der Minister für Bildung und Kultur, Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten

⁹⁹ Vgl. z.B. Bildungsprogramm Saarland, S. 54, 59, 61, 64, 162

¹⁰⁰ Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.), Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfa-den für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege

Das Bildungsprogramm vermittelt damit eher Wissen, als dass es Bewertungskriterien bestimmt. Die §§ 11, 12 SächsKitaG enthalten Vorgaben zu räumlichen Anforderungen und zum Personal. Die erforderliche Qualifikation des Personals einschließlich der Leitung sind in §§ 1, 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO geregelt. Die zentrale Norm zur Qualität stellt § 21 SächsKitaG dar, nach der die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen „durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt“ wird (Abs. 1), eine qualifizierte Fachberatung Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung ist (Abs. 3) und nach der die Träger der Kindertageseinrichtungen dafür sorgen, dass „die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.“ Ähnlich wie in der Systematik der Rechtsvorschriften z.B. der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen, werden in dem sächsischen Landesrecht Vorgaben zur Qualität von den Anforderungen an den Förderauftrag insoweit getrennt, als nicht bestimmt wird, welche Leistungen qualitativ hochwertig sind bzw. gute Praxis darstellen. Als Mittel zur Evaluation für eine Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen ist nach § 22 SächsKitaG die Möglichkeit der Durchführung von Erhebungen und des Einholens von Auskünften bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern der Einrichtungen durch das Staatsministerium für Kultus vorgesehen.

14. Sachsen-Anhalt

Die einschlägige Norm im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) zum Betriebserlaubnisverfahren ist § 27. Absatz 3 der Vorschrift stellt, wie auch die entsprechende Norm des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes, für die Betriebserlaubnis auf die Eignung der Einrichtung ab. Ebenso ermächtigt die Vorschrift das Jugendamt zu notwendigen Maßnahmen bei Gefahr in Verzug für den Fall, dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen. Der Förderauftrag bzw. die Aufgaben der Tageseinrichtungen ist in § 5 des Kinderförderungsgesetzes – KiFöG umfassend geregelt. Als einziges Bundesland hat Sachsen-Anhalt damit den Großteil der zentralen Forderungen (z.B. nach Gesamtkonzeption, Inklusion, Bildung, Entwicklung, Erziehungspartnerschaft, Gestaltung der Übergänge, Bildungspartnerschaft, Verpflegung, Umsetzung des Bildungsprogramms) in einer Norm geregelt, die - als weitere Besonderheit im Bundesvergleich¹⁰¹ - fordert, dass jede Tageseinrichtung nach einem frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten hat (§ 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG). § 5 Abs. 3 S. 2 KiFöG bestimmt für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“¹⁰² als verbindliche Grundlage. Etwas widersprüchlich heißt es in dem Bildungsprogramm zum einen, dass darin „Vorstellungen von guter Praxis“¹⁰³ zu Leitlinien geworden seien und zum anderen, dass mit den Leitlinien „lediglich Minimalanforderungen formuliert“¹⁰⁴ würden. Im Gesamtzusammenhang, insbesondere bei Betrachtung der Ausführungen in dem Bildungsprogramm zum Qualitätsmanagement¹⁰⁵ darf man das Verständnis von Qualität und Qualitätsmanagement jedoch so interpretieren, dass Träger und Einrichtungen ihre Prozesse und Leistungen ausgehend von den als Leitlinien formulierten Anforderungen entwickeln bzw. verbessern. Hier heißt es nämlich u.a., dass der Träger auf

¹⁰¹ im Übrigen nur Schleswig-Holstein in § 20 Abs. 1 KiTaG

¹⁰² Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt - Bildung: elementar - Bildung von Anfang an

¹⁰³ Bildungsprogramm Sachsen-Anhalt, S. 14

¹⁰⁴ Bildungsprogramm Sachsen-Anhalt, S. 89

¹⁰⁵ Vgl. Bildungsprogramm Sachsen-Anhalt, 2.8.3, S. 84

Grundlage der Leitlinien für die Qualität von Bildungsprozessen in Tageseinrichtungen Kriterien für gute Qualität entwickelt. Das Regelungssystem entspricht insoweit dem Verständnis - wie auch in den Regelungen Bayerns, Nordrhein-Westfalens oder Sachsens -, dass eine *Qualität* der Prozesse und der Leistungen im Rahmen des Förderauftrags als solche nicht vorgegeben wird, sondern in eigener Verantwortung und u.a. nach den eigenen Ansprüchen und Zielen auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften (oder auch Standards, Mindestanforderungen) mit Hilfe gesetzlich oder behördlich vorgegebener Instrumente und Methoden angestrebt wird. Die Aufsicht über die Tageseinrichtungen nimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Fachaufsicht wahr.

15. Schleswig-Holstein

Das Verfahren der Betriebserlaubniserteilung wird in Schleswig-Holstein in § 42 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) geregelt. Wie auch im Landesrecht Nordrhein-Westfalens oder Sachsen-Anhalts enthält die dafür einschlägige Norm eine Ermächtigung des Jugendamts zu Maßnahmen bei Gefahr in Verzug (§ 42 JuFöG). Im Hinblick auf den Förderauftrag bestimmt § 1 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG knapp das Ziel der Kinderbetreuung. Der Auftrag insgesamt wird im Wesentlichen und ausführlich in den Vorschriften §§ 19-32 KiTaG bestimmt. Dem Förderauftrag und der Finanzierungssystematik liegt das Verständnis zugrunde, dass die durch das KiTaG vorgeschriebenen Leistungen eine (gesetzlich normierte) „Standardqualität“ als Voraussetzung für die öffentliche Förderung bedeutet, die „über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Mindestqualität nach SGB VIII) zu fordernden Voraussetzungen deutlich hinausgeht“.¹⁰⁶ Der Gesetzgeber bezeichnet dieses Modell als „Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)“, in dem zusätzliche qualitative Standards oder Trägerprofile ergänzend und freiwillig durch die Gemeinden und die örtlichen Träger finanziert werden können (vgl. §§ 15, 16 KiTaG). Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualität bestimmt § 20 Abs. 1 S. 1 KiTaG, dass ein Einrichtungsträger ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen hat, eine Forderung, die gesetzlich ansonsten nur in Sachsen-Anhalt gestellt wird.¹⁰⁷ Zudem legt Abs. 1 S. 2 der Vorschrift fest, dass für jede Kindertageseinrichtung eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt wird. Diese Forderung ist im Bundesvergleich einmalig, obgleich die Funktion der/des Beauftragten u.a. in den Vorgaben zu einem Qualitätsmanagement nach ISO 9001 geregelt ist.¹⁰⁸ Neben den finanziellen Anreizen nach § 16 KiTaG für die Leistung einer weitergehenden Qualität der Kindertagesbetreuung wird zugleich die Leistung der Standardqualität nach den Vorgaben des KiTaG durch weitgehende Prüfrechte und Sanktionsmöglichkeiten abgesichert. § 35 Abs. 1 KiTaG verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst anlassbezogenen in Form von Stichproben zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Bei Verstößen kann nach Abs. 2 bei fruchtloser Frist zur Mängelbeseitigung kann dieser die Aufnahme in den Bedarfsplan zurücknehmen oder widerrufen. Unabhängig davon sollen nach Abs. 3 Fördermittel für den betreffenden Zeitraum vollständig zurückgefordert werden, wenn nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass die vom Einrichtungsträger verlangten Elternbeiträge die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreiten, der Einrichtungsträger die zulässigen Gruppengrößen nicht einhält oder

¹⁰⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/1699, S. 5

¹⁰⁷ Vgl. unter IV. 14.

¹⁰⁸ die Rolle des/der Beauftragten (auch „QMB“) für das Qualitätsmanagement wurde in der ISO 9001:2000 (Ziffer 5.5.2) gefordert, mit Erscheinen der ISO 9001:2015 bezüglich der Verantwortung jedoch generell der Leitung der Organisation übertragen

nicht stets die aus Aufsichtsgründen erforderliche Zahl an Fachkräften anwesend ist. Abs. 4 regelt die Möglichkeit, Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn der Betreuungsschlüssel nicht an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten wurde. Bei anderen Verstößen räumt Abs. 5 das Recht ein, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob und in welcher Höhe Fördermittel zurückfordert werden. Im Bundesvergleich regelt das Land Schleswig-Holstein damit die konkretesten und vermutlich auch strengsten Vorschriften zu Voraussetzungen der Förderung der Kindertagesbetreuung durch die öffentliche Hand. Nach § 41 Abs. 1 S. 2, 2. HS JuFÖG liegt die Fachaufsicht über die Aufsicht in den Kreisen beim Landesjugendamt.

16. Thüringen

Die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis sind im Freistaat Thüringen landesgesetzlich in § 22 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und – klarstellend – in § 9 Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG geregelt. Nach § 22 ThürKJHAG liegen die Voraussetzungen vor, *„wenn unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung der Einrichtung, der Zahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Zahl und des erzieherischen Bedarfs der betreuten jungen Menschen, der räumlichen Ausstattung und der Größe der erzieherischen Gruppen eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Erziehung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.“* Die landesrechtlichen Anforderungen im Rahmen des Förderauftrags ergeben sich grundsätzlich aus § 7 ThürKJHAG und sind zum Teil, u.a. zur Personalausstattung oder zur räumlichen Ausstattung im Gesetz (§§ 15, 16 ThürKigaG) und zum Teil auch in der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO) konkretisiert. Zur Qualität trifft das Gesetz an unterschiedlichen Stellen Aussagen. § 3 Abs. 3 Nr. 3 ThürKigaG stellt auf die *„Qualitätsvorgaben dieses Gesetzes“* ab. Da im ThürKigaG Vorgaben zur Qualität der Leistung nicht ausdrücklich geregelt sind, ist von dem Verständnis des Gesetzgebers auszugehen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen des Förderauftrags Qualität bedeutet. Dies wäre insoweit ähnlich der Systematik im KiTaG des Landes Schleswig-Holstein. Damit übereinstimmend ist die Regelung in § 7 Abs. 7 ThürKigaG, nach der die Einrichtungen *„konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität“* arbeiten, so zu verstehen, dass eine Qualität anzustreben ist, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung fällt nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 ThürKigaG die *„Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung“* in den Aufgabenbereich der Leitung, wobei der Fachberatung nach § 11 Abs. 2 ThürKigaG die Rolle zukommt, *„die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen“*.

V. Zusammenfassung

1. Verständnis von Qualität, Vorgaben zur Qualität

Im Vergleich der Regelungssysteme der einzelnen Länder bilden sich im Hinblick auf das Qualitätsverständnis und den daraus erwachsenden Vorschriften zwei Gruppen ab, denen man die meisten Länder zuordnen kann. Zum einen ist dies eine Gruppe von Ländern, in denen bestimmte Merkmale und Ausprägungen der Leistungen im Rahmen des Förderauftrags unmittelbar als Qualität im Sinne einer Güte verstanden werden.¹⁰⁹ Die Anforderungen an den Förderauftrag werden nach Maßgabe dieser Merkmale und Ausprägungen gestellt und die Erfüllung der Merkmale wird entsprechend entweder ausdrücklich als „Qualität“ oder als „gute Praxis“ bezeichnet. Parallel zu dieser Bestimmung von Qualität der Leistung werden die bundesgesetzlichen Vorgaben nach § 22a Abs. 1, 5 SGB VIII zur Qualitätssicherung und –entwicklung entweder unmittelbar im Landesgesetz geregelt¹¹⁰, auf Grund der Landesgesetze in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen i.S.d. § 78b Abs. 1 SGB VIII¹¹¹ oder durch eine andere Vereinbarung bestimmt.¹¹² Dieser Logik folgend bedeutet das Einhalten gesetzlicher Anforderungen bzw. der auf Grundlage des Gesetzes getroffenen Vereinbarungen Leistung von Qualität bzw. guter Praxis. Gleichzeitig beachtete Vorgaben zur Qualitätssicherung dienen dann der Gewähr der Kontinuität dieser Qualität und die Beachtung der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung ermöglicht die Verbesserung der Qualität. Offen bleibt dann letztlich, warum die gesetzlich (u.U. über die Einbeziehung eines Grundlagenpapiers) oder vertraglich festgelegten Anforderungen an den Förderauftrag im Hinblick auf das Ergebnis der Leistung überhaupt mit dem Begriff Qualität in Verbindung gebracht werden. Vor dem Hintergrund des Trägerpluralismus nach § 3 Abs. 1 SGB VIII und der ursprünglich vom Gesetzgeber formulierten Bedenken im Hinblick auf die Bedeutung der Sicherung einer Qualität¹¹³ bzw. der damit u.U. verbundenen Deutungshoheit über das Vorliegen einer Qualität¹¹⁴ im Sinne einer Güte mag die Verwendung des Begriffs in Verbindung mit gesetzlichen Vorgaben zu Missverständnissen führen.

Die Regelungssysteme der zweiten Gruppe von Ländern¹¹⁵ zeichnen sich dadurch aus, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Förderauftrag nicht mit dem Begriff Qualität in Verbin-

¹⁰⁹ Zu dieser Gruppe wird man die Länder Berlin und Hamburg und eingeschränkt auch die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und das Saarland zählen können

¹¹⁰ Mecklenburg-Vorpommern: § 12 Abs. 1 KiföG M-V mit der Vorgabe für das zuständige Ministerium Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem zu erarbeiten

¹¹¹ Berlin: § 13 KitaFöG i.V.m. QVTAG i.V.m., Hamburg: § 24 Abs. 1 KibeG i.V.m. Landesrahmenvertrag

¹¹² Rheinland-Pfalz: § 24 Abs. 1 KiTaG

¹¹³ Vgl. I. 3. b. Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

¹¹⁴ BT-Drucksache, 13/10330, S. 17: „[...] Demgegenüber verfügt der Bereich sozialer Arbeit über kein allgemein anerkanntes Verständnis von Qualität bzw. die dafür maßgeblichen Faktoren. [...]“

¹¹⁵ Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

derung gebracht werden. Auch diese Regelungssysteme enthalten Vorgaben zur Qualitätssicherung und –entwicklung, zum Teil unmittelbar im Gesetz¹¹⁶ und zum Teil über Grundlagenpapiere bzw. Empfehlungen.¹¹⁷ Weitergehend fordern die Regelungen der Länder Sachsen-Anhalt¹¹⁸ und Hessen¹¹⁹ die Arbeit nach einem Qualitätsmanagementsystem. Gleiches gilt für Schleswig-Holstein, das im Vergleich zu den anderen Ländern eine Sonderstellung einnimmt, da die gesetzlichen Anforderungen ausdrücklich als „Standardqualität“ bezeichnet werden¹²⁰, womit der Qualitätsbegriff in dem eingangs beschriebenen wertfreien Verständnis verwendet wird. Das KiTaG SH fordert zudem als einziges Gesetz die Benennung einer/eines Beauftragten für die Qualitätsentwicklung. Das Land Bremen fordert über die Entwicklung der Qualität der Leistungen hinaus auch die Entwicklung der Qualität der Einrichtung.¹²¹ Die Regelungen der Länder der zuletzt genannten Gruppe, insbesondere der Länder Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein entsprechen damit weitestgehend der Konzeption und dem Verständnis eines Qualitätsmanagements nach ISO 9001. Wie bereits angeführt, ist es nämlich das Wesen eines solchen Managements, dass es grundsätzlich keine Aussagen über die Güte der Leistungen einer Organisation trifft, außer dass diese den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen. Wesentlich ist, dass das Managementsystem Spezifikationen, Methoden, Praktiken und Dokumentationen enthält, die es der Organisation ermöglichen, die im Übrigen selbst bestimmte Qualität (auch des Unternehmens) verlässlich zu leisten und zu verbessern.

2. Prüfung der Leistungserbringung, Abhängigkeit der Finanzierung von der Leistungserbringung, Sanktionen

Die Regelungssysteme der Länder unterscheiden sich im Grad der Verbindlichkeit, mit der die Anforderungen an den Förderauftrag und die Qualität bestimmt sind, erheblich. Baden-Württemberg dürfte bezüglich des Förderauftrags in Kindertagesstätten nicht nur die geringste Regelungsdichte aufweisen, sondern auch die am weitesten gehenden Freiheiten bei der individuellen Ausgestaltung der Förderung einräumen. Das KiTaG bestimmt, dass eine Förderung der Kinder dem Förderauftrag nach §§ SGB 22 VIII dient, wenn diese die Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung¹²² berücksichtigt. Der Orientierungsplan selbst ist erklärtermaßen nicht verbindlich. Eine ausdrückliche Koppelung der Finanzierung an die Einhaltung der Vorgaben ist nicht geregelt. Gleiches gilt für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, die in ähnlicher Weise Grundlagenpapiere der Elementarbildung in ihre gesetzlichen Vorgaben einbeziehen, wobei die Regelungen in Hessen die Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsplans nicht als Pflicht, sondern als Grund für eine zusätzliche Finanzierung bestimmen.¹²³ Eine Abhängigkeit der (Grund-)Finanzierung durch die öffentliche Hand

¹¹⁶ Bayern: Art. 19 Nr. 2 BayKiBiG, Bremen: § 5 Abs. 1 BremKTG, Nordrhein-Westfalen: § 6 KiBiz, Sachsen: § 21 SächsKitaG, Sachsen-Anhalt: § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG, Thüringen: § 7 Abs. 7 ThürKigaG

¹¹⁷ Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Hessen: Bildung von Anfang an - Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

¹¹⁸ § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG

¹¹⁹ Bildung von Anfang an - Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

¹²⁰ § 15 KiTaG SH

¹²¹ § 8 BremKTG

¹²² Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen

¹²³ Rheinland-Pfalz: § 24 Abs. 1 KiTaG; Vereinbarung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Sachsen: § 2 Abs. 1 S. 4 SächsKitaG regelt als „Grundlage für die Gestaltung“ den Sächsischen Bildungsplan – ein Leitfadens für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege,

von der Einhaltung der Anforderungen zum Förderauftrag ist auch in diesen Ländern nicht geregelt. Das Saarland und Sachsen-Anhalt regeln die Einbeziehung des jeweiligen Bildungsprogramms verbindlicher, indem dessen „Inhalte umzusetzen“¹²⁴ sind bzw. indem dies „verbindliche Grundlage“ für die „Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages“ ist¹²⁵, wenn auch gleichermaßen ohne Regelung einer ausdrücklichen Verknüpfung an die Finanzierung bzw. einer Sanktion bei Nichtbeachtung. Das Land Bremen hat hierzu ebenfalls keine Regelungen getroffen. Die eingangs angeführten Sanktionsmöglichkeiten in Form des Widerrufs der Betriebserlaubnis und der Einstellung des Betriebes stellen auf eine Gefährdung des Kindeswohls ab. Eine Abhängigkeit der Finanzierung von der Beachtung bestimmter Vorgaben zum Förderauftrag regeln hingegen die Länder Bayern¹²⁶, Niedersachsen¹²⁷ und Nordrhein-Westfalen¹²⁸. Konkrete Sanktionen für den Fall von Verstößen sind jedoch nicht geregelt, anders z.B. als bei den Ländern, die für die Vorgaben zu den Inhalten des Förderauftrags und zur Qualitätssicherung und -entwicklung Vereinbarungen im Sinne des § 78b Abs. 1 SGB VIII vorsehen. Diese Länder - Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern – stellen die Fördermittel nicht nur unter die Bedingung der Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen¹²⁹, sondern regeln für den Fall von Verstößen auch die Pflicht¹³⁰ oder die Berechtigung¹³¹ zur Kürzung der Mittel oder das Recht zur Neuverhandlung unter Berücksichtigung der Entgelte für nicht vereinbarungsgemäße Leistung.¹³² Die Gesetze und Verträge dieser drei Länder bestimmen zudem umfassende Prüfungsrechte im Hinblick auf die Einhaltung der Vereinbarungen. Nach dem in Hamburg geschlossenen Landesrahmenvertrag bestehen diese Prüfungsrechte anlassbezogen¹³³ und anlassunabhängig¹³⁴. Im KiFÖG M-V wird hiernach nicht unterschieden.¹³⁵ Die RV Tag in Berlin setzt für eine Prüfung Anzeichen für einen Verstoß voraus.¹³⁶ Das Recht, Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen des (zweiten) Ausführungsgesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offenstehen, ganz oder teilweise von der Finanzierung

Hessen: § 32 Abs. 3 HKJGB: zusätzliche Finanzierungspauschale für Einrichtungen, die „Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen“

¹²⁴ Saarland: Saarland: § 3 Abs. 1 S. 3 SKBBG

¹²⁵ Sachsen-Anhalt: § 5 Abs. 3 S. 2 KiFÖG

¹²⁶ Bayern: Art. 19 BayKiBiG, nach dem neben den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungszielen u.a. auch die Durchführung geeigneter Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung Fördervoraussetzung ist

¹²⁷ Niedersachsen: § 15 Abs. 3 KiTaG, nach dem die Einrichtungen „Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein“ müssen

¹²⁸ Nordrhein-Westfalen: § 32 Abs. 3 KiBiz, nach dem die Einrichtungen das KiBiz und die auf Grund des KiBiz erlassenen Rechtsvorschriften beachten müssen, 27 Schließtage nicht überschreiten dürfen, die Leitung der Einrichtung und jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sein muss und Vorgaben zum Personaleinsatz nach den §§ 28 und 29 KiBiz eingehalten werden müssen

¹²⁹ Berlin: § 23 Abs. 3 Nr. 2, 4 KitaFÖG, § 2 Abs. 2 RV Tag

Hamburg: § 24 Landesrahmenvertrag

Mecklenburg-Vorpommern: § 24 Abs. 6 KiFÖG M-V

¹³⁰ Hamburg: § 24 Abs. 2 Landesrahmenvertrag

¹³¹ Berlin: § 7 Abs. 4 RV Tag, weitergehend mit der Möglichkeit, die Finanzierung einzustellen oder dem Träger zu kündigen

¹³² Mecklenburg-Vorpommern: § 24 Abs. 6 KiFÖG M-V

¹³³ § 22 Abs. 1 Landesrahmenvertrag unter der Maßgabe, dass die Prüfung bei einem neutralen Prüfer in Auftrag gegeben wird

¹³⁴ § 23 Abs. 1 Landesrahmenvertrag

¹³⁵ § 33 Abs. KiFÖG M-V

¹³⁶ § 7 Abs. 1, 6 RV Tag

auszuschließen, ist im Land Brandenburg geregelt.¹³⁷ Eine Prüfungskompetenz der vorbeschriebenen Art ist jedoch nicht bestimmt. Anders ist dies im Land Schleswig-Holstein geregelt. Hier verpflichtet das Landesrecht den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu anlassbezogenen Prüfungen. Bei Verstößen kann die Aufnahme in den Bedarfsplan zurückgenommen oder widerrufen werden. Des Weiteren sollen bei verschiedenen Tatbeständen Fördermittel für den betreffenden Zeitraum vollständig zurückgefordert werden. Einmalig im Bundesvergleich sind dabei u.a. die Fälle geregelt, dass die vom Einrichtungsträger verlangten Elternbeiträge die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreiten oder dass nicht die aus Aufsichtsgründen stets erforderliche Zahl an Fachkräften anwesend ist. Auch eine Minderung der Fördermittel im Verhältnis bei Unterschreiten des Betreuungsschlüssels an mehr als 15 % der Öffnungstage ist geregelt. Im Bundesvergleich nimmt das Land Schleswig-Holstein damit in zweierlei Hinsicht eine besondere Stellung ein. Zum einen entsprechen die Bestimmungen zur Qualität wohl am weitesten denen der Anforderungen nach dem internationalen Qualitätsstandard nach ISO 9000, ISO 9001. Zum anderen zeichnet sich das Landesrecht durch die wohl detailliertesten und auch striktesten Bestimmungen für den Fall von Verstößen gegen die Vorschriften zu den Anforderungen an den Förderauftrag aus.

¹³⁷ § 16 Abs. 1 S. 4 KitaG

VI. Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften

Wie werden normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, z.B. in Form eines Kita-Qualitätsrahmens, rechtlich abgesichert? Sind rechtliche Grenzen wegen der Trägerautonomie oder des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zu beachten?

In den Ausführungen zu den länderspezifischen Regelungen des Betriebserlaubnisverfahrens und der Aufgaben im Rahmen des Förderauftrags wurde im Einzelnen dargestellt, inwieweit diese abschließend gesetzlich geregelt sind¹³⁸ oder inwieweit die Exekutive vom Gesetzgeber ermächtigt wurde, diese per Verordnung festzulegen oder zu konkretisieren¹³⁹. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit entsprechende Anforderungen, auch zur Qualität, im Wege einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden können.

Verwaltungsvorschriften sind wie auch Rechtsverordnungen exekutives Recht mit dem Unterschied, dass diese grundsätzlich autonomes Recht sind, d.h. keiner gesetzlichen Ermächtigung bedürfen und Rechtswirkung grundsätzlich nur innerhalb der Verwaltung, d.h. nur zwischen übergeordneter und nachgeordneter Behörde entfalten. Gerichte sind bei der Kontrolle des Verwaltungshandelns hingegen an das Gesetz gebunden und dürfen ihren Entscheidungen nur materielles Recht zugrunde legen. Sie „sind lediglich befugt, sich einer Gesetzesauslegung, die in einer Verwaltungsvorschrift vertreten wird, aus eigener Überzeugung anzuschließen.“¹⁴⁰ Nach dem Bundesverfassungsgericht sind „allgemeine Verwaltungsvorschriften und sonstige Anweisungen, durch die eine vorgesetzte Behörde verwaltungsintern auf ein einheitliches Verfahren oder eine bestimmte Ermessensausübung, aber auch auf eine bestimmte Gesetzesauslegung und -anwendung durch die ihr nachgeordneten Behörden hinwirkt, keine Gesetze im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG und des Art. 97 Abs. 1 GG“.¹⁴¹ Gerichte sind somit bei ihrer Kontrolltätigkeit grundsätzlich weder an allgemeine Verwaltungsvorschriften noch an sonstige Verwaltungsanweisungen gebunden.¹⁴²

Das Bundesverwaltungsgericht lässt hiervon jedoch in ständiger Rechtsprechung Ausnahmen zu, nämlich im Falle normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften, durch die die Exekutive auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich nur begrenzt überprüft werden können, in rechtssatzmäßiger Weise ausfüllen kann. Hierzu zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einige technische Verwaltungsvorschriften. Bekannteste Beispiele hierfür sind wohl die Technischen Anleitungen TA Luft und TA Lärm, die auf Grundlage der §§ 48, 51 Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG zur (dynamischen) Regelung des Stands der Technik im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser

¹³⁸ So z.B. ausschließlich gesetzlich geregelt in Hessen (im HKJHAG, vgl. unter IV. 7.), Schleswig-Holstein (im Ki-TaG, vgl. unter IV. 15.) und fast ausschließlich in Sachsen-Anhalt (im KiFöG unter Einbeziehung des Bildungsprogramms, vgl. unter IV. 14.)

¹³⁹ So z.B. in Bayern (u.a. § 13 Abs. 3 BayKiBiG zur Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele), in Baden-Württemberg (in § 2a KiTaG zur näheren Bestimmung des Mindestpersonalschlüssels, der Finanzierung der Personalqualifizierung, der Inhalte der pädagogischen Leitungsaufgaben u.a.), in Nordrhein-Westfalen (u.a. in § 54 Absatz 2 Nummer 8 KiBiz zur Regelung des Personaleinsatzes) oder in Thüringen (in § 34 ThürKigaG u.a. zur Regelung der Gruppengröße und der Gruppenzusammensetzung)

¹⁴⁰ vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07

¹⁴¹ BVerfGE 78, 214

¹⁴² BVerfGE 78, 214; BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, Az. 8 C 16.96

und Boden erlassen wurden.¹⁴³ Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei die Funktion der technischen Anleitungen, bundeseinheitlich einen gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug sicherzustellen, als Grund herausgestellt.

Gleichwohl sieht das Bundesverwaltungsgericht auch im Umwelt- und Technikrecht grundsätzlich keine Bindung der Gerichte an Verwaltungsvorschriften und stellt an den Ausnahmestatbestand der Normkonkretisierung strenge Anforderungen. Hierzu gehören neben dem Erfordernis einer einheitlichen Auslegung und Anwendung sowie Weiterentwicklung naturwissenschaftlich-technischer Begriffe, dass „die Exekutive bei dem Erlass höherrangigen Geboten und dem für deren Konkretisierung wesentlichen Erkenntnis- und Erfahrungsstand Rechnung getragen hat“ und dass „dem Erlass ein Beteiligungsverfahren vorangeht, dessen Zweck es ist, vorhandene Erfahrungen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis auszuschöpfen“. Denn nur dann verkörpere die Verwaltungsvorschrift in hohem Maße wissenschaftlich-technischen Sachverstand“.¹⁴⁴

Auch in der Kindertagesbetreuung besteht ähnlich dem Erfordernis, Vorschriften an den Stand der Technik anzupassen, der Bedarf einer kontinuierlichen Anpassung der Anforderungen an die Förderung der Kinder an zeitgemäße Grundsätze elementarer Bildung und Erziehung. Insofern könnte erwogen werden, Anforderungen an die Betriebserlaubnis und den Förderauftrag in ähnlicher Weise dynamisch und als Ausnahme vom Gesetzesvorbehalt im Wege der Verwaltungsvorschrift zu regeln. Fraglich ist dabei zunächst inwieweit der Regelungsbedarf vergleichbar ist bzw. inwieweit Gerichte ähnlich der Fälle der technischen Anleitungen auch im Falle der Kinder- und Jugendhilfe den Bedarf eines Beurteilungsspielraums der Verwaltung anerkennen könnten. Denn Rechtsprechung, auf die sich der Erlassgeber einer Verwaltungsvorschrift in der Kinder- und Jugendhilfe ähnlich dem Bereich technischer Vorschriften stützen und verlassen könnte, gibt es offensichtlich nicht. Eine Analogie drängt sich aufgrund der unterschiedlichen Fachbereiche bzw. Wissenschaften nicht auf. Tatsächlich scheint es vielmehr erhebliche Unterschiede zwischen dem Regelungsbereich der technischen Vorschriften und dem der überwiegend sozialwissenschaftlich geprägten Kinder- und Jugendhilfe zu geben. Dienen z.B. die technischen Anleitungen im Wesentlichen dem Zweck, unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. den des Stands der Technik oder „schädliche Umwelteinwirkungen“ allgemeinverbindlich auszufüllen, stellt sich die Ausgangslage in der Kinder- und Jugendhilfe differenzierter dar. Im Gegensatz zum BImSchG regelt das SGB VIII zunächst relativ konkret, wie der Zweck des Gesetzes erfüllt werden soll, wenn auch eine Unterscheidung zwischen den Anforderungen an die Erteilung der Betriebserlaubnis und den Anforderungen an den Förderauftrag angezeigt zu sein scheint.

Das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst im Gesetz selbst normenübergreifend bestimmt. Die Anforderungen an die Erteilung der Betriebserlaubnis regelt § 45 Abs. 2, 3 SGB VIII. Soweit hierdurch die Gewährleistung des Kindeswohls sowie die Erfüllung „räumlicher, fachlicher, wirtschaftlicher und personeller Voraussetzungen für den Betrieb“ gefordert werden, scheint zwar das Erfordernis der Ausfüllung dieser Begriffe auf der Hand zu liegen. Die Besonderheit und insoweit auch die Abweichung von den vorgenannten Beispielen der technischen Anleitungen liegen jedoch in dem Umstand

¹⁴³ vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 15. Februar 1988, Az. 7 B 219.87 und vom 10. Januar 1995, Az. 7 B 112.94

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, Az. 8 C 16.96

begründet, dass sich die Anforderungen nach § 45 Abs. 2, 3 SGB VIII nach dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung richten, so dass ungleich höhere Anforderungen an die Rechtfertigung der Einschränkung der Grundrechte des Betreibers der Einrichtung zu stellen sein werden, als dies z.B. bei einer technischen Anforderung an den Betreiber einer Anlage im Sinne des BImSchG der Fall sein wird. Letzterer wird sich wohl nicht in gleichem Maße darauf berufen können, seine Leistungen nach einem eigenen Konzept zu erbringen und erbringen zu dürfen und sich insoweit nur bedingt einem allgemeingültigen Stand der Technik unterwerfen zu können. Über den von dem Bundesverwaltungsgericht verlangten, in der Verwaltungsvorschrift „in hohem Maße verkörperten wissenschaftlich-technische Sachverstand“ wird sich ungleich leichter ein wissenschaftlicher Konsens über einen Stand der Technik erzielen lassen, als über den Stand der Wissenschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, die geprägt ist von unterschiedlichen konzeptionellen Ansätzen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Charaktere, Fähigkeiten und Bedarfe der Kinder, wodurch die Trägerpluralität gleichermaßen bedingt und gerechtfertigt wird. Bei Regelung der Anforderungen in der Kindertagesbetreuung im Wege einer Verwaltungsvorschrift werden neben dem Recht kommunaler Träger auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG namentlich die Berufsfreiheit der freien Träger nach Art. 12 GG und/oder das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zu beachten sein und insbesondere aufgrund der in § 3 Abs. 1 SGB VIII geregelten und gemäß § 74 SGB VIII zu fördernden Trägerpluralität schwer wiegen. Gleichwohl hat das Bundesland Bremen in § 10 BremAGKJHG die Verwaltung im Hinblick auf die Beurteilung der Eignung des Trägers im Rahmen des Betriebs-erlaubnisverfahrens ermächtigt, das „*Nähere über die Voraussetzungen der Eignung, insbesondere die räumlichen, sachlichen und organisatorischen Bedingungen und die personelle Ausstattung*“ durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.¹⁴⁵

Die Anforderungen an den Förderungsauftrag in Tageseinrichtungen sind neben grundsätzlichen Regelungen im Wesentlichen in den §§ 22, 22a SGB VIII bestimmt. Ein zwingender Bedarf, zur Erfüllung dieser Normen unbestimmte Rechtsbegriffe nach aktuellem Stand ausfüllen zu müssen, ergibt sich aus den Vorschriften nicht. Angesichts des Umstands, dass sich gemäß § 22 Abs. 3 S. 3 SGB VIII die Förderung „*am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen*“ soll, scheint auch hier eine allgemeingültige Konkretisierung der Anforderungen im Wege exekutiven Rechts, wie es woanders z.B. aufgrund aktueller naturwissenschaftlicher Erkenntnisse angezeigt sein mag, nur bedingt möglich.

Bundesweit hat allein das Land Baden-Württemberg eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer den Förderauftrag einer Kindertageseinrichtung betreffenden Anforderung per Verwaltungsvorschrift bestimmt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG können das Kultusministerium und das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte erlassen. Aufgrund des Ausnahmeharakters einer Exekutivregelung bzw. der Freistellung der Rechtsanwendung von der gerichtlichen Kontrolle wird es wohl eines gewichtigen Sachgrundes bedürfen, um die Anforderungen an den Förderungsauftrag im Wege von Verwaltungsvorschriften wirksam regeln zu können. Angesichts bereits bestehender bundesgesetzlicher Anforderungen, über deren In-

¹⁴⁵ vgl. hierzu unter III. 5. und IV. 5.

halt und Umfang zwar das Landesrecht gemäß § 26 SGB VIII Näheres regeln kann, die im Übrigen aber bereits relativ konkret sind, dürften jedenfalls die Argumente, die im Falle technischer Anforderungen im Hinblick auf dynamische Regelungen und besserer Eignung der Exekutive geltend gemacht werden, nur bedingt verfangen. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, dass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift mangelnde Eignung zur Einschränkung des Grundrechtsschutzes in Form der Berufsfreiheit oder des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung im Rahmen einer Normenkontrolle entgegengehalten würde. Soweit eine Regelung eine konnexitätsrelevante Aufgabenzuweisung mit sich bringt, müsste zudem gleichzeitig eine dadurch erforderliche Regelung über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Soweit ein Bedarf zur rechtssatzmäßigen Bestimmung der Qualität oder einer Qualität im Sinne eines Ausfüllens eines unbestimmten Rechtsbegriffs gesehen wird, ist festzustellen, dass das SGB VIII eine Qualität des Trägers oder der Leistungen nicht ausdrücklich regelt. Insoweit kann nur die Summe der Eigenschaften des Trägers oder der Leistungen, die das Gesetz fordert, als Qualität bezeichnet werden. Hier wäre also auf die Anforderungen an den Förderungsauftrag an sich abzustellen, so dass vom Grundsatz auf die obigen Ausführungen zur Regelung des Förderungsauftrags verwiesen werden kann. Bei der Verbindlichstellung eines „Qualitätsrahmens“¹⁴⁶, innerhalb dessen die aus Sicht der Verwaltung hinreichenden Erfüllungsmerkmale des Förderungsauftrags liegen können oder dürfen, wird zudem zu beachten sein, dass dieser Rahmen gemäß dem Bestimmtheitsgrundsatz hinreichende Klarheit im Hinblick auf die einzelnen Anforderungen bieten muss. Die Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung wiederum dürften keiner erheblichen und insoweit einer die Exekutivregelung rechtfertigende Dynamik unterliegen, die eine flexible und gebietseinheitliche Anpassung der Rechtslage erfordert. Denn die nach § 22a Abs. 1 SGB VIII geforderten Maßnahmen, Instrumente und Verfahren werden nicht durch Rechtssätze, sondern durch Regelwerke wie z.B. der ISO 9001 bestimmt, die weder von der Legislative noch von der Exekutive an einen aktuellen Stand anzupassen sind.

Abschließend wird man feststellen müssen, dass sich die Anforderungen an den Förderungsauftrag in der Kindertagesbetreuung im Hinblick auf eine mögliche Verlagerung von der Gesetzes- oder Verordnungsebene auf die Ebene von Verwaltungsvorschriften nicht mit den Anforderungen im Umwelt- und Technikrecht vergleichen lassen. Insoweit ist nicht zu erkennen, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze und Anforderungen an den Ausnahmetatbestand einer normkonkretisierenden und somit auch gegenüber Gerichten verbindlichen Verwaltungsvorschrift auch für die Kindertagesbetreuung werden gelten können. Insoweit würde der Erlassgeber entsprechender Verwaltungsvorschriften juristisches Neuland mit ungewissem Ausgang betreten.

In jedem Fall ist es zur Absicherung einer normkonkretisierenden und damit unmittelbare Außenwirkung beanspruchenden Verwaltungsvorschrift nach dem Rechtsstaatsprinzip sowie zur Garantie effektiven Rechtsschutzes erforderlich, diese bekannt zu machen. Andernfalls wird diese nicht wirksam.¹⁴⁷

¹⁴⁶ zur Problematik der Einordnung des Begriffs vgl. unter I. 2. e.

¹⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 25.11.2004, Az. 5 CN 1.03

VII. Einrichtungen mit mehrsprachigen Konzepten in Brandenburg

Im Folgenden wird dargestellt, wie viele Einrichtungen in Brandenburg mehrsprachige pädagogische Konzepte verfolgen, welche Sprachen dies betrifft und wie diese und das Deutsche in das pädagogische Konzept integriert sind.

Ermittlung der Einrichtungen

Zur Ermittlung von Einrichtungen, die mehrsprachige pädagogische Konzepte verfolgen, wurden eine Internetrecherche durchgeführt und Anfragen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu entsprechenden Einrichtungen gerichtet. Die Auskünfte der Spitzenverbände deckten sich im Ergebnis im Wesentlichen mit den Einrichtungen, die auch im Internet zu finden waren. Die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich daher ausschließlich auf die im Internet recherchierten Einrichtungen.

Von den Einrichtungen, die ein mehrsprachiges pädagogisches Konzept verfolgen, sind zunächst die Einrichtungen abzugrenzen, die lediglich als Teil ihres - im Übrigen nicht mehrsprachigen - Konzeptes die Heranführung von Kindern an eine Fremdsprache im Sinne einer Begegnungssprache vorsehen. Hierbei dürfte es sich nach dem Ergebnis der Recherche allein um die Vermittlung der englischen Sprache handeln, die teils mit Muttersprachler/innen zu bestimmten Zeiten oder Gelegenheiten und teils gegen einen Zusatzbeitrag angeboten wird. Praktisch wird dies von dem Großteil aller Einrichtungen angeboten.

Als Einrichtungen, die ein mehrsprachiges pädagogisches Konzept verfolgen und deren Zahl und Konzeption Gegenstand der Frage und Recherche sind, werden hier vielmehr die Einrichtungen gesehen, die Bildung und Erziehung im Ganzen mehrsprachig leisten. Praktisch werden die Kinder dabei neben Deutsch in einer weiteren Fremdsprache von Muttersprachler/innen betreut. Insgesamt konnten 18 solcher Einrichtungen im Land Brandenburg ermittelt werden, von denen elf Englisch, drei Sorbisch und jeweils zwei Polnisch und Russisch als Zweitsprache für die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder einsetzen. Dreisprachige Konzepte werden von keiner der ermittelten Einrichtungen angeboten.

Konzeption

Charakteristisch für den überwiegenden Teil der Einrichtungen ist es, dass es zu der Konzeption gehört, die Fremdsprache nach der Immersionsmethode, d.h. wörtlich und sinnbildlich über das Eintauchen in ein „Sprachbad“, zu vermitteln. Dabei wird die Fremdsprache nicht als Lehrgegenstand, sondern als Arbeits- oder Umgangssprache mit dem Ziel aufgefasst, im Verlauf des Kontaktes zu der Sprache, diese auch bei alltäglichen Aktivitäten im Kindergarten anwenden zu können. Dieses Konzept wird von den ermittelten Einrichtungen u.a. mit dem Grundsatz verfolgt, dass jede Erzieherin/jeder Erzieher nur in ihrer/seiner Sprache mit den Kindern spricht. Zwei der Einrichtungen werben zudem damit, dass in jeder Gruppe eine Erzieherin/ein Erzieher in Deutsch und eine weitere Erzieherin/ein weiterer Erzieher in der Fremdsprache die Kinder betreut.

Verweise

1. Gesetzgebung auf Bundesebene

Deutscher Bundestag, Drucksache 11/2237 vom 03.05.1988

Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10330 vom 01.04.1998

Deutscher Bundestag, Drucksache 15/3676 vom 06.09.2004

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6256 vom 22.06.2011

2. Regelungen und Grundlagenwerke der Bundesländer

Baden-Württemberg

Orientierungsplan für Bildung- und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 15.03.2011, verfügbar unter kindergaerten-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/kindergaerten-bw/Oplan/Material/KM-KIGA_Orientierungsplan_2011.pdf?attachment=true

KVJS Jugendhilfe – Service: *Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder*, verfügbar unter https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Erteilung_Betriebserlaubnis.pdf

Bayern

Stadt Nürnberg: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt, *Empfehlungen pädagogischer Raumstandards für Krippen in Nürnberg*, verfügbar unter https://www.nuernberg.de/imperia/md/kinderbetreuung/dokumente/kita_ausbau/krippen_broschuere_raumstandards.pdf

Berlin

Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen In der Fassung vom 28. April 2020, verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/2020-04-28-fassung-qvtag-nr-1-8.pdf>

Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag), verfügbar unter

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/rv-tag-mit-anlagen.pdf>

Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege, verfügbar unter https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/berliner_bildungsprogramm_2014.pdf

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.), Gemeinsame Erklärung zu Grundsätzen elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, verfügbar unter

<https://mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.c.312232.de>

Bremen

Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK Vom 4. Mai 2012, verfügbar unter

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.64462.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, verfügbar unter

<https://www.hamburg.de/content-blob/118066/2a650d45167e815a43999555c6c470c7/data/bildungsempfehlungen.pdf>

Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘, verfügbar unter

<https://www.hamburg.de/content-blob/1830150/b8337d215892d2861e954709450630ca/data/landesrahmenvertrag-neu.pdf>

Hessen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und Hessisches Kultusministerium, Bildung von Anfang an - Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, verfügbar unter

https://bep.hessen.de/sites/bep.hessen.de/files/BEP_2019_Web.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, verfügbar unter

<https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Bildungskonzeption-fuer-0-bis-10-jaehrige-Kinder-in-Mecklenburg-Vorpommern.pdf>

Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Ausschussdrucksache 7/460-18 (Rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Stefan Koriath, Januar 2019), verfügbar unter

<https://www.landtag-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Sozialausschuss/7-460-18.pdf>

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/8713, verfügbar unter

https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_18_10000/08501-09000/18-08713.pdf

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen, verfügbar unter

https://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ISA_br_Guete-siegel_web_RZ_1_.pdf

Rheinland-Pfalz

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ, Drucksache 17/8830 vom 10.04.2019

Sonja Darius, Heinz Müller, Ursula Teupe, Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 78b SGB VIII Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, verfügbar unter

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html#p=Titel

Saarland

Saarland, Der Minister für Bildung und Kultur, Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten, verfügbar unter

<https://www.kita-saar.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=33075&to-ken=ed8c04a073bd722138f1def0353b560574c88195>

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.), Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege, verfügbar unter

https://www.kita.sachsen.de/download/17_11_13_bildungsplan_leitfaden.pdf

Sächsische Staatsministerium für Soziales, in: Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 5. Februar 2007, verfügbar unter

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9267-Empfehlung-Qualitaetsmanagement-Kitas>

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit und Soziales, Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“

https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Dialog_Kita/2014/bildungsprogramm_03_02_2014_ohne_literatur.pdf

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/1699 vom 10.09.2019

3. Normen, Systeme und Instrumente des Qualitätsmanagements

ISO 9000:2015-09, Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe

ISO 9001:2015-09, Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen

BETA-Gütesiegel, Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.,

<https://www.beta-diakonie.de/angebot/beta-guetesiegel/>

KTK-Gütesiegel, Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) - Bundesverband e.V.

<https://www.ktk-bundesverband.de/unserangebotunsererearbeit/ktkguetesiegel/ktk-guetesiegel/ktk-guetesiegel>

AWO-Tandem-Konzept, AWO Bundesverband e.V.

https://www.awo.org/sites/default/files/2016-12/Aufsatz_Grundlagen_AWO_Normen.pdf

Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V.

<https://www.dialog-kronberg.de/>

Kindergarten-Einschätz-Skala (KES), pädquis® Stiftung b. R.

<https://www.paedquis.de/index.php/ueber-paedquis/publikationen>

DIN ISO 45001:2018-06, Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

ISO 14001:2015-09

Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

4. Sonstige

H. Brüggemann, P. Bremer, *Grundlagen Qualitätsmanagement - Von den Werkzeugen über Methoden zum TQM*, 2. Aufl. (2015)

Donabedian A., *Evaluating the Quality of Medical Care*, The Milbank Memorial Fund Quarterly, Vol. 44, No. 3, Pt. 2, 1966 (pp. 166–203)

Merchel, J., *Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit*, 4. Aufl. (2013)

Republik Österreich, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, *DER QUALITÄTSRAHMEN FÜR SCHULEN*, verfügbar unter https://www.gms.at/images/Qualitaetsrahmen_fuer_Schulen.pdf

Baden-Württemberg Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, *Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg*, verfügbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/190708_Qualitätsrahmen-Ganztagschule_Kultusministerium_BW.pdf

Dietmar Sturzbecher, Raik Dusin, Juliane Lippert & Conrad Teichert, *Analyse der Qualitätsmanagementsysteme frühkindlicher Bildung in Brandenburg* (2019), verfügbar unter <https://ifk-potsdam.de/wp-content/uploads/Sturzbecher-D.-Dusin-R.-Lippert-J.-Teichert-C.-2019.-Analyse-der-Qualitätsmanagementsysteme-frühkindlicher-Bildung-in-Brandenburg.pdf>

Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V., *Qualitätsmanagement in der sozialen Dienstleistung* (2016)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, DKLK-Studie 2018

Befragung zur Wertschätzung und Anerkennung von Kita-Leitungen

https://www.deutscher-kitaleitungskongress.de/assets/documents/placeholder/DKLK-Studie_2018.pdf

Potsdam, Juni 2021

Christian Gottschling

Rechtsanwalt und ehem. Qualitätsmanager TÜV®

GUTACHTEN 4

"Fachkräfte"

Pädagogisches Gutachten 04/2021:

Fachkräfte, Leitungsqualifikation, Fach- und Praxisberatung

Pädquis Stiftung b.R. im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Autor*innen: Prof. Dr. Katharina Kluczniok, Kai Caroline Bartels & Sebastian Then

April 2021

Inhalt

1	Einleitung und Hintergrund	4
2	Ziele und Leistungen der Expertise	5
3	Methodisches Vorgehen.....	6
4	Ergebnisse.....	6
4.1	Qualifikationsanforderungen der Kita-Fachkräfte in Brandenburg.....	6
4.1.1	Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen in Brandenburg	6
4.1.2	Fachkräfte der Kindertagespflege in Brandenburg	10
4.2	Qualifikationsanforderungen an Kita-Leitungen	12
4.3	Fachberatung in der Kindertagesbetreuung	19
4.3.1	Anspruch auf Fachberatung	19
4.3.2	Aufgaben der Fachberatung	21
4.3.3	Einzugsgebiet	26
4.3.4	Finanzierung der Fachberatungen	27
4.3.5	Zusammenfassung	30
5	Zusammenfassung der Expertise	32
	Literaturverzeichnis	34
	Übersicht über rechtliche Regelungen in den Bundesländern	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte gemäß § 9 KitaPersV.....	7
Tabelle 2: Übersicht über die Anforderungen an Kita-Leitungen in Deutschland.....	17
Tabelle 3: Übersicht über mögliche Aufgabenbereiche der Fachberatung	25
Tabelle 4: Übersicht über Regelungen zur Fachberatung.....	31

1 Einleitung und Hintergrund

Die in den letzten Jahren erhöhte und anhaltende Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsangeboten verlangte den quantitativen Ausbau des Kita-Personals. Mit bundesweit rund 654.000 pädagogisch tätigen Personen in der Kindertagesbetreuung wurde 2019 ein neuer Höchststand erreicht (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Prognostisch ist weiter mit einem anhaltenden und interdisziplinären Personalbedarf zu rechnen, obgleich davon ausgegangen wird, dass die Personalressourcen immer knapper werden. Dadurch stehen die Kita-Träger unter erhöhtem Anstrengungsdruck, die erforderlichen Fachkräfte zu gewinnen, langfristig zu binden und zu halten. Gleichzeitig gilt ausreichend und entsprechend ausgebildetes Personal als Voraussetzung, um den steigenden Erwartungen und Ansprüchen an die frühe Bildung gerecht zu werden (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2019; BMFSFJ & JFMK, 2014). Die Forschungslage deutet zudem Zusammenhänge der Qualifikation der Fachkräfte mit der realisierten Prozessqualität in den Einrichtungen sowie mit der kindlichen Entwicklung an (Kluczniok & Roßbach, 2014; Ranns et al., 2011; Sylva, et al., 2004). Metaanalysen können die Wirksamkeit von Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Fortbildungen sowohl hinsichtlich einer Verbesserung der Prozessqualität (z.B. Fachkraft-Kind-Interaktion) als auch hinsichtlich verbesserter kindlicher Fähigkeiten, z.B. im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich bestätigen (Egert et al., 2018; Fukkink & Lont, 2007).

Darüber hinaus fokussieren neuere Ansätze die Bedeutung des Leitungshandelns für die pädagogische Qualität einer Einrichtung (Strehmel & Ulber, 2014). Unter dem Stichwort „Leadership“ (Führung) wird auf der Ebene der Leitungen diskutiert, wie diese ihre Einrichtungen durch ein ausgeprägtes Leadership-Verständnis aus sich heraus weiterentwickeln können (Ballaschk & Anders, 2015). Bei der fachlichen Begleitung und Unterstützung von Fachkräften in der Praxis spielt gerade vor dem Hintergrund wachsender Komplexität des Arbeitsfelds die Fachberatung bzw. Praxisberatung¹ eine zunehmend stärkere Rolle. Fachberatung nimmt als Unterstützungssystem für die Organisation von Kitas eine wichtige Steuerungsinstanz ein. Insgesamt scheint das Anforderungsprofil von Fachberatungen im Rahmen der Begleitung und Beratung von Kitas sehr vielfältig (sog. „Allrounder“, Leygraf, 2013, S. 14).

¹ Die Bezeichnung der Fach-/Praxisberatung ist in den Bundesländern nicht einheitlich geregelt. Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit von „Fachberatung“ gesprochen, was andere Definitionen wie z.B. Praxisberatung mit einschließt.

Bislang ist wenig darüber bekannt, welche Aufgaben und Tätigkeiten sowie Rollen von den Fachberatungen übernommen werden und welche Strukturen dem Stellenprofil „Fachberatung“ zugrunde liegen. Um Fachberatung noch stärker als Steuerungsinstanz im Kitasystem zu verankern und dadurch zur Weiterqualifikation und Stärkung der Fachkräfte in der Praxis beizutragen, sind Kenntnisse über die fachliche Ausrichtung und die Strukturen des Fachberatungssystems notwendig.

Insgesamt wird deutlich, dass personelle Rahmenbedingungen auf der unmittelbaren Ebene der Fachkräfte und Leitungskräfte sowie ein begleitendes fachliches Unterstützungssystem in Form von Fachberatung bedeutsame Ausgangsbedingungen für eine hochwertige pädagogische Arbeit in den Einrichtungen sind und entsprechend in der neuen Kita-Rechtsform in Brandenburg zu berücksichtigen sind.

2 Ziele und Leistungen der Expertise

Die Expertise soll die Sachstände zu den Themenbereichen „Fachkräfte, Leitungsqualifikation und Fach-/Praxisberatung“ darstellen und so eine fachliche Grundlage für die neue Kita-Rechtsreform in Brandenburg bilden.

Dazu sollen die folgenden vier Fragen beantwortet werden:

- A. Wie ist die Situation der Fachkräfte in Brandenburg hinsichtlich der Anforderungen an ihre nachzuweisende Qualifikation? (Kapitel 4.1)
- B. Gibt es in anderen Bundesländern rechtliche Vorgaben oder andere Konstrukte zur nachzuweisenden Qualifikation von Kita-Einrichtungs-Leitungen? (Kapitel 4.2)
- C. Ist in anderen Ländern der Anspruch auf eine Fachberatung in der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert? (Kapitel 4.3.1) Gibt es hierzu Festlegungen oder Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Aufgabe, Einzugsgebiet? (Kapitel 4.3.2 und 4.3.3)
- D. Gibt es in anderen Bundesländern Regelungen zur Finanzierung von Fachberatung in der Kindertagesbetreuung? (Kapitel 4.3.4)

Der Schwerpunkt liegt demnach einerseits auf den Qualifikationen der Fachkräfte und Einrichtungsleitungen sowie andererseits auf der Fachberatung als Unterstützungssystem für die Praxis.

3 Methodisches Vorgehen

Für die vorliegende Expertise wurden die jeweiligen Ausführungsgesetze zum Achten Buch des Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Rahmenverträge gesichtet und ausgewertet (Stichtag 01.03.2021). Außerdem wurden die Daten des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Landesamtes Berlin-Brandenburg genutzt, um den Ist-Stand zum Thema Fachkräfte- und Leitungsqualifikation in Brandenburg und den anderen Ländern darstellen zu können. Zusätzlich wurden, sofern vorhanden, relevante Positionspapiere der größten Kita-Träger ausgewertet. Für spezifischere Fragestellungen (z.B. Einzugsgebiet der Fachberatung) wurden, wenn nötig, weitere Quellen herangezogen.

4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse zur Beantwortung der vier in Kapitel 2 vorgestellten Fragen dargestellt. Zuerst wird auf die Situation der Qualifikationsanforderung der Fachkräfte in Brandenburg eingegangen (Kapitel 4.1). Im nächsten Schritt werden die Qualifikationsanforderungen an die Leitungen in den Bundesländern dargestellt (Kapitel 4.2). Zum Abschluss wird die aktuelle Situation der Fachberatungen in den Bundesländern vorgestellt (Kapitel 4.3). Dabei wird der rechtliche Anspruch auf Fachberatung, die Aufgabengestaltung, das Einzugsgebiet sowie die Regelungen zur Finanzierung der Fachberatungen dargelegt.

4.1 Qualifikationsanforderungen der Kita-Fachkräfte in Brandenburg

In diesem Kapitel der Expertise wird folgende Frage beantwortet: *„Wie ist die Situation der Fachkräfte in Brandenburg hinsichtlich der Anforderungen an ihre nachzuweisende Qualifikation?“*. Hierzu werden zunächst die rechtlichen Vorgaben erläutert und im Anschluss die Forderungen der größten Kita-Träger in Brandenburg betrachtet. Dabei wird in Kapitel 4.1.1 auf pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (Kita) und in Kapitel 4.1.2 auf Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege eingegangen.

4.1.1 Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen in Brandenburg

Im „Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe“ (KitaG) § 10 Abs. 1 wird festgelegt, dass Kitas über geeignete pädagogische

Fachkräfte verfügen sollen. In § 23 Abs. 1 Satz 1 des KitaG wird zudem auf die Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (KitaPersV) hingewiesen. In dieser werden unter § 9 Abs. 1 die allgemeinen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte, in Abs. 2 die Anforderungen der Fachkräfte aus dem U-3-Bereich sowie für Kinder mit Behinderung und in Abs. 3 die Anforderungen an Fachkräfte für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt. In Tabelle 1 sind die fachlichen Qualifikationen nach § 9 KitaPersV dargestellt. Auf die Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs wird anschließend genauer eingegangen.

Tabelle 1: Qualifikationsanforderungen an pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 KitaPersV

Einsatzbereich	Berufsbezeichnung
<i>Ü3-Bereich</i>	
Allgemein geeignetes Personal	Staatlich anerkannte Erzieher*in
	Staatlich anerkannte Kindheitspädagog*in
	Staatlich anerkannte Sozialpädagog*in mit Schwerpunkt auf Erziehung, Bildung und Kindheit
	Hochschulabsolvent*in im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit
<i>U3-Bereich und Kinder mit Behinderung</i>	
Allgemein geeignetes Personal	s.o.
Weiteres geeignetes Personal	Säuglings- und Kinderkrankenpfleger*in
	Säuglings- und Kinderkrankenschwester
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
<i>Kinder mit Förderbedarf</i>	
Allgemein geeignetes Personal	Allgemein geeignetes Personal (s.o.) mit Schwerpunkt
Weiteres geeignetes Personal	Diplomerzieher*in
	Diplomvorschulerzieher*in
	Rehabilitationspädagog*in
	Heilerziehungspfleger*in
	Heilerziehungsdiakon*in
	Heilpädagoge*in

Des Weiteren gelten Personen als geeignet, die gemäß dem Brandenburgischem Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) über gleichwertige Fähigkeiten verfügen (§ 9 Abs. 1 KitaPersV). Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird dabei auf Antrag genehmigt, die Person muss über

mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen und eine Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert haben. Der Inhalt und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme wird durch eine Rechtsverordnung (Verordnung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten für Arbeitsfelder im Berufsfeld von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern“ (ErzGleichV)) des für die Jugend zuständigen Mitglieds der Landesregierung bestimmt (§ 7 Abs. 1 & 2 Bbg-SozBerG). In § 1 Abs. 2 (ErzGleichV) wird die Gleichwertigkeit der Fähigkeit für das Arbeiten in der Kindertagesbetreuung beschrieben. Die Qualifizierungsmaßnahme geht über zwei Jahre (tätigkeitsbegleitend) und umfasst insgesamt 3.300 Seminarstunden. Diese teilen sich auf in 2.100 Stunden praktische Tätigkeit und 1.200 Seminarstunden. Dabei sollen die Seminarstunden auf 15 Wochen und die praktische Tätigkeit auf 30 Wochen im Jahr verteilt werden. Die praktische Tätigkeit soll in Kitas oder in anderen Praxisstellen abgeleistet werden. Voraussetzung für den Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ist ein mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 3 ErzGleichV). Die Qualifizierungsmaßnahme ist auch als „Profis für die Praxis“ bekannt und bescheinigt den Absolvent*innen die Gleichwertigkeit zur staatlich anerkannten Erzieher*in (MBSJ, 2018).

Im U₃-Bereich können allgemein geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 KitaPersV eingesetzt werden. Außerdem ist Personal geeignet, welches in seiner Ausbildung einen U₃- bzw. Gesundheitsbezug hat wie beispielsweise Säuglings- oder Kinderkrankenpfleger*in (siehe Tabelle 1).

Der Quer- und Seiteneinstieg wird in § 10 der KitaPersV geregelt. In Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass auch Personen mit anderen Berufsabschlüssen als geeignetes Personal angesehen werden können, wenn diese durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben. Wenn eine Person fachlich vorbereitet, sowohl persönlich als auch gesundheitlich geeignet ist und an einer Qualifizierung zur Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß § 9 KitaPersV (siehe Tabelle 1) tätigkeitsbegleitend teilnimmt, kann sie mit 80% als pädagogisches Personal angerechnet werden (§ 10 Abs. 2 KitaPersV). Die Person kann mit einer Tätigkeit von 70% angerechnet werden, wenn mit dem Träger gleichartige und gleichwertige Qualifikationen durch einen individuellen Bildungsplan erreicht wird und dieser abgestimmt wurde (§ 10 Abs. 3 KitaPersV). Auch ist es möglich, in Einzelfällen Personal einzusetzen, das (unter der Bedingung der persönlichen und gesundheitlichen Eignung) weder gleichartige Bedingungen besitzt oder anstrebt, wenn sie durch ihren Einsatz wesentlich zur Bildung eines Profilschwerpunktes beiträgt. Dabei können

die Fachkräfte zu 70% hin bis zu 100% angerechnet werden (§ 10 Abs. 4 KitaPersV). Auf Antrag können die dargestellten Fachkräfte durch eine Genehmigung der Landesjugendbehörde angerechnet werden (§ 10 Abs. 5 KitaPersV). Durch den Einsatz dieser Kräfte soll die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Kita-Teams gestärkt und die Gewinnung von Fachkräften erleichtert werden. Die Anzahl dieser Kräfte soll jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den pädagogischen Fachkräften (definiert in § 9 Abs. 1) stehen. Fachkräfte, die nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit ausgebildet sind, müssen, bevor sie andere Kinder in anderen Altersgruppen oder mit Förderbedarf betreuen, darauf vorbereitet werden. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung, Selbststudium oder einer dafür qualifizierten Fachkraft geschehen (§ 10 Abs. 6 KitaPersV).

Im § 13 der KitaPersV wird die Fort- und Weiterbildung geregelt. Die Fachkräfte sollen und müssen sich den ändernden Bedingungen ihrer Berufspraxis anpassen und sind verpflichtet, auch an Fortbildungen und Beratungsangeboten teilzunehmen. Außerdem werden einmal im Jahr die bestehenden Fortbildungsangebote und die Inanspruchnahme durch den Kita-Ausschuss diskutiert.

Ist-Stand zu Fachkräften in Deutschland und Brandenburg

2019 arbeiteten in Deutschland insgesamt 638.330 Personen als pädagogische Fachkräfte in Kitas (Statistisches Bundesamt, 2020).² Insgesamt 4,7% der Fachkräfte haben einen Hochschulabschluss (Diplom Uni/FH, Bachelor/Master Uni/FH). Von den Fachkräften ohne Hochschulabschluss haben 65,1% eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in und 11,2% eine zum/zur staatlich anerkannten Kinderpfleger*in (Statistisches Bundesamt, 2020).³

In Brandenburg arbeiteten in 2019 insgesamt 21.986 pädagogische Fachkräfte in Kitas (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁴ 2,5% der pädagogischen Fachkräfte haben einen

² In diese Summe fließen folgende Arbeitsbereiche ein: Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Gruppenübergreifend tätig, Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung. Nicht einberechnet wurden Leitungen und Verwaltung.

³ Eigene Berechnung

⁴ In diese Summe fließen folgende Arbeitsbereiche ein: Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Gruppenübergreifend tätig, Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung. Nicht einberechnet wurden Leitungen und Verwaltung.

Hochschulabschluss (Diplom Uni/FH, Bachelor/Master Uni/FH). 84,9% haben eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher*in und 0,3% eine als Kinderpfleger*in (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁵

Zusammenfassung

Die Berufsausbildung der Fachkräfte in Brandenburg ist klar geregelt. Die „klassische“ pädagogische Fachkraft in Brandenburg hat eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in gemacht. Der Zugang zum System Kita steht allerdings auch anderen Personen mit pädagogischem Hintergrund offen sowie Quer- und Seiteneinsteiger*innen. Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (sei es Ausbildung oder Hochschule), deren Berufsqualifikation nicht explizit in den Gesetzen oder Rechtsverordnungen genannt sind (für eine exakte Übersicht siehe Tabelle 1) können nach mind. zweijähriger Berufserfahrung und einer Qualifizierungsmaßnahme als pädagogische Fachkraft in einer Kita arbeiten. Die Arbeit mit Kindern, die Förderbedarf haben, erfordert hingegen eine schwerpunktmäßige Ausbildung bzw. einen entsprechenden Schwerpunkt in der Ausbildung als pädagogische Fachkraft. Quer- und Seiteneinsteiger*innen können tätigkeitsbegleitend qualifiziert werden („Profis für die Praxis“) oder mit Hilfe eines individuellen Bildungsplans. Auch können Personen eingesetzt werden, die durch ihre Qualifikation wesentlich zum Profilschwerpunkt der Kita beitragen.

4.1.2 Fachkräfte der Kindertagespflege in Brandenburg

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird einer Person erteilt, wenn diese nach § 43 Abs. 2 des SGB VIII geeignet ist (für Brandenburg: § 20 Abs. 5 KitaG). Im SGB VIII § 43 Abs. 2 Nummer 1 wird bestimmt, dass Personen die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen ist, wenn sie „sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen“.

Die Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson in Brandenburg wird in der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflEV) § 2 geregelt. Eine Kindertagespflegeperson muss dabei in regelmäßigen Abständen ihr Führungszeugnis vorlegen, die entsprechenden Sachkompetenzen hängen von der Anzahl der zu betreuenden Kindern ab (§ 2 Abs. 1 TagpflEV). Die Sachkompetenz richtet sich nach dem Curriculum des DJI „Qualifizierung

⁵ Eigene Berechnung

in der Kindertagespflege“ (vgl. hierzu Weiss, 2008). Bevor die Kindertagespflegeperson Kinder aufnehmen darf, muss sie einen Vorbereitungslehrgang im Umfang von mind. 30 Stunden besuchen und einen Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ absolvieren (§ 2 Abs. 2 TagpflegEV). Wenn die Kindertagespflegeperson keine pädagogische Ausbildung hat, muss sie an einer mind. 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung teilnehmen. Sollten die Kindertagespflegeperson Kinder über Nacht oder Kinder mit besonderem pädagogischem oder medizinischem Bedarf betreuen, muss sie durch entsprechende Qualifizierungen darauf vorbereitet sein (§ 2 Abs. 4 TagpflegEV). Die Kindertagespflegeperson soll außerdem vom örtlichen Träger der Jugendhilfe fachlich beraten werden (§ 18 Abs. 4 KitaG).

Ist-Stand zu Kindertagespflegepersonen in Deutschland und Brandenburg

In Deutschland arbeiteten 2019 44.782 Personen als Kindertagespflegepersonen (Statistisches Bundesamt, 2020). Von diesen verfügt eine Minderheit von 3,2% über einen Hochschulabschluss (Diplom FH/Uni bzw. Bachelor/Master). 12,8% sind staatlich anerkannte Erzieher*innen, 8,6% haben keine Berufsausbildung und die große Mehrheit von 60,1% verfügt über einen anderen, nicht pädagogischen Berufsabschluss (Statistisches Bundesamt, 2020).⁶

Ähnlich sieht die Situation in Brandenburg aus. Hier arbeiteten 2019 insgesamt 991 Personen als Kindertagespflegeperson (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020). Davon haben 1,6% einen Hochschulabschluss (Diplom FH/Uni bzw. Bachelor/Master), 20,1% haben eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher*in, 1,5% keine Berufsausbildung und die große Mehrheit von 61,1% eine nicht pädagogische Berufsausbildung (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁷

Zusammenfassung

Das Feld der Kindertagespflege ist sehr heterogen. Ein Großteil der Kindertagespflegepersonen hat einen nicht pädagogischen Berufsabschluss, sowohl in Brandenburg als auch in den übrigen Bundesländern. Umso wichtiger ist hierbei die Qualifizierung, die einen Umfang von

⁶ Eigene Berechnung

⁷ Eigene Berechnung

30 Stunden bei Personen mit und 180 Stunden bei Personen ohne pädagogischen Hintergrund ausmacht. Die fachliche Beratung soll dabei durch das örtliche Jugendamt und eine Unterstützung der Kindertagespflegepersonen durch Fachberatung erfolgen.

4.2 Qualifikationsanforderungen an Kita-Leitungen

In diesem Kapitel soll folgende Frage beantwortet werden: „Gibt es in anderen Bundesländern rechtliche Vorgaben oder andere Konstrukte zur nachzuweisenden Qualifikation von Kita-Einrichtungs-Leitungen?“ Zuerst wird kurz auf die Situation in Brandenburg eingegangen, anschließend wird die Situation in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Abschließend wird anhand aktueller Zahlen der amtlichen Statistik der Ist-Stand vorgestellt.

Anforderungen an Kita-Leitungen in Brandenburg

Kita-Leitungen in Brandenburg dürfen nur besonders geeignete pädagogische Fachkräfte sein (§ 10 Abs. 2 KitaG). In der Kita-Personalverordnung (§ 10 Abs. 1 & 2 KitaPersV) werden die Anforderungen spezifiziert: Eine Fachkraft ist dann als Leitung geeignet, wenn sie mit Leitungsaufgaben vertraut ist und die fachlichen Anforderungen erfüllt. Dabei benötigt sie eine mind. zweijährige Berufstätigkeit und Kenntnisse über die Arbeit mit Kindern in allen Altersstufen, die in der Kita betreut werden, sowie über die Aufgaben des Systems Kita. Erforderlich sind außerdem Führungskompetenzen (wie z.B. Koordination oder Anleitung und Führen von Mitarbeitenden). Ist die Kita eine Integrationskita (= Kita, in der Kinder mit Behinderung betreut werden) muss die Leitung zusätzlich Erfahrung in der Arbeit mit Behinderung oder eine entsprechende Befähigung vorweisen. In § 11 Abs. 2 KitaPersV ist zudem bestimmt, dass erfahrene Erzieher*innen die Möglichkeit bekommen sollen, Leitungsaufgaben zu übernehmen und sich die entsprechenden Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildung anzueignen.

Anforderungen an Kita-Leitungen in den anderen Bundesländern

In allen Bundesländern gibt es gesetzliche Regelungen bzw. Anforderungen an die (Qualifikation) der Leitung, die unterschiedlich detailliert ausfallen. Die Anforderung in den Ländern reichen von nicht weiter spezifizierten Angaben („muss ausreichend qualifiziert sein“), über

Anforderungen an die Berufserfahrung und -tätigkeit, den exakt aufgezählten Berufsabschlüssen und Weiterbildungen hin zur Anforderung, dass die Einrichtungsleitung einen Hochschulabschluss benötigt.

In Berlin sind die Anforderungen am allgemeinsten formuliert. In Berlin muss die Leitung einer Kita erfahren und besonders qualifiziert sein (§ 10 Abs. 7 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG)). Darüber hinaus gehen die Bundesländer Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg. In Bayern muss die Leitung durch eine pädagogische Fachkraft erfolgen. Diese benötigt zum einen ausreichend Erfahrung (nicht weiter spezifiziert) und muss zum anderen eine Fortbildung über Leitungstätigkeit abgeschlossen haben (§ 16 Abs. 3 & § 17 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)). In Mecklenburg-Vorpommern wird zudem ausreichend Berufserfahrung (nicht weiter spezifiziert) und eine besondere Qualifikation (nicht weiter spezifiziert) als Leitung benötigt (§ 15 Abs. 1 Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)). Außerdem dürfen nur pädagogische Fachkräfte Einrichtungen leiten, diese sind exakt definiert sind. Als pädagogische Fachkräfte zählen in Mecklenburg-Vorpommern die Fachkräfte aus Tabelle 1 (Kapitel 4.1.1). Auch in Baden-Württemberg muss die Leitung von pädagogischen Fachkräften übernommen werden (§ 7 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz). Zusätzlich müssen diese sowohl noch eine Fortbildung (Inhalt: Vorbereitung auf Leitungsaufgaben) von mind. 180 Stunden absolviert haben und mindestens zwei Jahre als Gruppenleitung gearbeitet haben (§ 7 Abs. 6 Kindertagesbetreuungsgesetz).

In Hamburg müssen die Kitas ebenfalls von pädagogischen Fachkräften geleitet werden. Dazu zählen beispielsweise staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen, staatliche anerkannte Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen. Im Einzelfall können hier auch Personen mit Fachhochschul- oder Universitätsabschluss die Einrichtungen leiten, wenn sie fachlich geeignet sind (§ 3 Abs. 2 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV)). Gleiche Voraussetzungen gibt es in Hessen. Auch hier werden die Fachkräfte, die als Leitung arbeiten können, mit dem dafür benötigten Berufsabschluss detailliert aufgelistet (§ 25b Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)). Darunter fallen beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen (FH/BA) oder Diplom-Pädagog*innen.

Annähernd gleich sind dazu die Anforderungen an Leitungen in Bremen. Kitas müssen hier von sozialpädagogischen Fachkräften geleitet werden. Darunter zählen in Bremen Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen (mit staatlicher Anerkennung). Weiter spezifiziert wird bei den verschiedenen Einrichtungsgrößen und den zu betreuenden Kindern. Bei mind. 80 zu betreuenden Kindern und/oder Einrichtungen mit mind. 32 Kindern unter drei Jahren sind berufserfahrene und geeignete Sozialpädagog*innen vorzusehen. Einrichtungen mit weniger Kindern können hingegen von geeigneten und erfahrenen Erzieher*innen geleitet werden (Abs. 6 Punkt 6.1 & 6.2 Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK)).

Die Anforderungen in Schleswig-Holstein beziehen sich nur auf den Berufsabschluss, auf keine weiteren Anforderungen. Als Qualifikation wird entweder ein Abschluss als Erzieher*in, Heilpädagog*in oder Heilerziehungspfleger*in (staatlich anerkannt) oder ein Studium in Kindheits- oder Sozialpädagogik (mind. Bachelor) angesehen (§ 28 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)). Im Saarland sind die Anforderungen an den Berufsabschluss am höchsten. Hier soll die Leitung über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen, darunter zählt auch ein Fachhochschulabschluss. Für Leitungen, die vor dem Inkrafttreten des Kita-Gesetzes bereits Leitungen waren, entfallen diese Anforderungen (§ 3 Abs. 6 Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG); § 11 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG)).

Ähnlich sind die grundsätzlichen Anforderungen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In Niedersachsen muss die Leitung eine sozialpädagogische Fachkraft (z.B. Sozialpädagog*in oder Erzieher*in) mit einschlägiger Berufserfahrung sein. Bei Fachkräften mit einer gleichwertigen Ausbildung muss das Landesjugendamt über die Qualifikation zur Leitung entscheiden (§ 4 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)). Gleiche Grundanforderungen gibt es in Nordrhein-Westfalen, hier sollen Leitungen auch erfahrene und geeignete sozialpädagogische Fachkräfte sein. Im Gegensatz zu Niedersachsen wird die Berufserfahrung in Nordrhein-Westfalen auf mind. zwei Jahre spezifiziert. Praktische Ausbildungszeiten werden in diesen zwei Jahren nicht berücksichtigt (§ 29 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz); § 4 Abs. 1 Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)).

In Sachsen-Anhalt und Thüringen sind auch pädagogische Fachkräfte als Leitungen einzusetzen, diese sollen dabei „besonders geeignet“ sein. Darunter wird verstanden, dass sie persönlich geeignet und entsprechend den Aufgaben einer Leitung fort- und weitergebildet ist (§ 22 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFög LSA)). Zu den pädagogischen Fachkräften zählen dabei beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher*innen oder staatlich geprüfte Fachkräfte für Kitas, die pädagogischen Fachkräfte werden in § 21 Abs. 3 (KiFög LSA) aufgezählt. Thüringen erwartet zusätzlich dazu eine einschlägige Berufserfahrung von mind. drei Jahren. Sollte die Kita mehr als 69 Betreuungsplätze haben, soll die Leitung einen Hochschulabschluss haben, und eine mind. dreijährige Berufserfahrung sowie persönliche Eignung und Fort- und Weiterbildungen (§ 17 Abs. 2 & 3 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (ThürKigaG)). Die geeigneten pädagogischen Fachkräfte werden in § 16 Abs. 1,2 und 3 (ThürKigaG) aufgezählt, darunter fallen beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen, Diplompädagog*innen oder staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen.

Rheinland-Pfalz regelt die Anforderungen an Leitungen sehr detailliert. Die Regelungen hierzu sind in der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz Punkt 3 geregelt. In Rheinland-Pfalz ist die Mindestvoraussetzung, dass die Leitung eine pädagogische Fachkraft ist. Die Berufsabschlüsse werden alle aufgelistet und sind über die Erzieher*in, über Absolvent*innen der Sozialarbeit, Kindheitspädagogik oder Religionspädagogik bis hin zur Grundschullehrkraft vertreten. Die Leitung muss zusätzlich persönlich geeignet sein und an einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben. Über die Inhalte dieser Maßnahmen entscheidet der Träger aufgrund seiner Autonomie. Die Qualifizierungsmaßnahme muss innerhalb des ersten Jahres der Leitungstätigkeit begonnen werden und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn abgeschlossen sein. Sollte die Leitung einen Hochschulabschluss haben und Leitungstätigkeiten/-anforderungen bereits Teil des Studiums sein, entfällt die Qualifizierungsmaßnahme. Die pädagogischen Fachkräfte werden in Punkt 3.1 bis Punkt 3.10 benannt, hierzu zählen beispielsweise Erzieher*innen, Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung, Absolvent*innen der Studiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder Grundschullehrkräfte (nach dem ersten Staatsexamen und einer päd. Qualifizierung).

Auch in Sachsen sind die Leitungsanforderungen detailliert geregelt. Hier müssen Leitungen „besonders geeignet“ sein. Besondere Eignung liegt hier vor, wenn sich die Person ihrer Persönlichkeit nach eignet und die entsprechenden, für die Aufgaben als Leitung notwendigen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen durchlaufen hat. Als geeignete Fachkräfte gelten Erzieher*innen und geprüfte Fachkräfte (staatlich anerkannt), Personen mit einem Hochschulabschluss in Pädagogik, sozialer Arbeit und ähnlichem, besonders wenn sie ein Jahr vorher in Kitas gearbeitet haben und Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen können (§ 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (SächsQUaLiVo), insbesondere Abs. 1 & 2).

In Tabelle 2 ist zusammenfassend dargestellt, welche Grundanforderungen für Leitungskräfte in den Bundesländern jeweils verankert sind.

Tabelle 2: Übersicht über die Anforderungen an Kita-Leitungen in Deutschland

Bundesland	Rechtliche Regelungen	Ausreichende Erfahrungen	Berufstätigkeit / -erfahrung	Pädagogische Fachkraft als Leitung	Spezifische Fort- und Weiterbildung notwendig	Hochschulabschluss als Voraussetzung
Brandenburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Baden-Württemberg	✓	✗	✓	✓	✓	✗
Bayern	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Berlin	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Bremen	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Hamburg	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Hessen	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Mecklenburg-Vorpommern	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Niedersachsen	✓	✗	✓	✓	✗	✗
Nordrhein-Westfalen	✓	✓	✓	✓	✗	✗
Rheinland-Pfalz	✓	✗	✗	✓	✓	✗
Saarland	✓	✗	✗	✗	✗	✓
Sachsen	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Sachsen-Anhalt	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Schleswig-Holstein	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Thüringen	✓	✓	✓	✓	✓	✗

Anmerkung: ✓ = Regelung vorhanden, ✗ = keine explizite Regelung vorhanden

Lesebeispiel Brandenburg: Hier gibt es rechtliche Regelungen zu Anforderungen an Kita-Leitungen (z.B. Qualifikation, Berufserfahrung). Laut dieser Regelungen benötigen Leitungen ausreichend Erfahrung, es wird jedoch nicht festgelegt, ob bzw. wie viele Jahre Berufserfahrung oder -tätigkeit sie vorweisen muss.

Ist-Stand zu Kita-Leitungen in Deutschland und Brandenburg

Hinsichtlich des höchsten beruflichen Abschlusses der Kita-Leitungen in Deutschland (insgesamt 37.315 im Jahr 2019) zeigt sich folgendes Bild: 19,9% der Leitungen haben einen Hochschulabschluss (davon 14,8% mit Fachhochschulabschluss oder vergleichbar) und 5% mit universitärem Abschluss oder vergleichbar) und 80,1% eine Ausbildung (davon haben 70,4% eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in) (Statistisches Bundesamt, 2020).

In Brandenburg zeigt sich ein ähnliches Bild: 2019 hatten 13% der Leitungen einen Hochschulabschluss (davon 3% Bachelor/Master, 6,9% mit Fachhochschulabschluss oder vergleichbar und 3,1% mit universitärem Abschluss oder vergleichbar) und 87% eine Ausbildung, davon 80,9% eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁸

Zusammenfassung

Die Anforderungen an Kita-Leitungen in Deutschland fallen sehr unterschiedlich aus. Allerdings gilt die Voraussetzung, dass die Leitung eine pädagogische Fachkraft sein soll, in fast allen Bundesländern. Auch fordert jedes Bundesland, dass die Leitung entweder über ausreichend Erfahrung verfügen soll oder es wird direkt vorgegeben, wie viele Jahre Berufstätigkeit bzw. -erfahrung benötigt werden. Insgesamt drei der Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen) haben beides geregelt. Die geforderte Berufserfahrung bzw. -tätigkeit liegt im Schnitt bei zwei Jahren. In der Hälfte der Bundesländer benötigt die Leitung eine Fort- bzw. Weiterbildung in Leitungsaufgaben. Hier reicht die Spannweite von der reinen Forderung (Berlin) bis hin zur genauen Anzahl an Stunden und Inhalten wie in Baden-Württemberg, in der die Leitung Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mind. 180 Stunden vorweisen muss. Nur im Saarland müssen die Leitungen einen Hochschulabschluss haben, in den meisten anderen Bundesländern ist dies nicht erforderlich oder nur bei Kitas, die eine bestimmte Größe erreichen oder eine Mindestanzahl an Kindern unter drei Jahren betreuen.

⁸ Eigene Berechnung

4.3 Fachberatung in der Kindertagesbetreuung

In diesem Kapitel geht es um die Fachberatungen in der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene. In § 72 Abs. 3 SGB VIII ist die Verantwortung für die Fachberatung in der Kindertagesbetreuung wie folgt geregelt: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.“. Verantwortlich für die Fachberatungen sind demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gleiches gilt auch für die Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 Abs. 5 SGB VIII).

In den einzelnen Kapiteln der vorliegenden Expertise werden folgende Fragen beantwortet: *„Ist in anderen Ländern der Anspruch auf eine Fachberatung in der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert? Gibt es hierzu Festlegungen oder Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Aufgabe, Einzugsgebiet?“* (Kapitel 4.3.1, 4.3.2 & 4.3.3) sowie *„Gibt es in anderen Bundesländern Regelungen zur Finanzierung von Fachberatung in der Kindertagesbetreuung?“* (Kapitel 4.3.4). Hierzu werden die Ausführungsgesetze und Verordnungen der Bundesländer herangezogen. Zu Beginn der Kapitel wird die aktuelle gesetzliche Lage zur Fachberatung in Brandenburg erläutert, bevor auf die Situation in den anderen Bundesländern eingegangen wird. In Kapitel 4.3.5 werden die Ergebnisse zusammengefasst.

4.3.1 Anspruch auf Fachberatung

Anspruch auf Fachberatung in Brandenburg

In Brandenburg ist der Anspruch auf eine Fachberatung gesetzlich verankert. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die Träger der Einrichtungen haben für Fachberatung zu sorgen (§ 10 Abs. 4 KitaG; § 13 Abs. 1 KitaPersV). Die Teilnahme am Beratungsangebot ist hierbei für die Fachkräfte im Rahmen ihrer fachlichen Weiterentwicklung verpflichtend (§ 13 Abs. 2 KitaPersV). Hierzu sollen die Träger durch „entsprechende Freistellung (...) dafür Sorge tragen, daß [sic!] die Angebote wahrgenommen werden können“ (§ 13 Abs. 1 KitaPersV). Zum Umfang der Inanspruchnahme von Fachberatung findet sich in § 13 Abs. 1 der KitaPersV, dass die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen durch Art und Umfang der Angebote dafür sorgen sollen, dass Fachberatungsangebote wahrgenommen werden können.

Anspruch auf Fachberatung in den anderen Bundesländern

Der Anspruch auf eine Fachberatung in der Kindertagesbetreuung ist in fast allen Bundesländern gesetzlich geregelt. Lediglich in Bayern, Bremen und Sachsen-Anhalt ist der Anspruch nicht explizit formuliert. In den Bundesländern wird lediglich von (interner) Beratung, Beratungsangeboten und Fortbildung gesprochen, d.h. von Aufgaben, die durch eine Fachberatung übernommen werden könnten. Zum Umfang dieser Angebote finden sich keine Hinweise in den drei Bundesländern. In Baden-Württemberg ist die gesetzliche Lage nicht eindeutig. In § 21 Abs. 2 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) heißt es „Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.“. Eine explizit verpflichtende Regelung zum Anspruch auf eine Fachberatung findet sich hingegen nicht. Zum Umfang der Fachberatung finden sich in Baden-Württemberg keine Regelungen oder Hinweise.

In den anderen elf Bundesländern finden sich hingegen entsprechende Regelungen. Als zuständige Stelle für die Bereitstellung und Gewährleistung des Angebots an Fachberatungen werden fast ausschließlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Kita-Träger genannt. Zusätzlich werden in einigen Bundesländern die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen) sowie die Dach- bzw. Spitzenverbände (Hamburg) genannt. In Niedersachsen obliegt die Aufgabe der Bereitstellung in dem Falle den Jugendämtern, wenn sie nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KiTaG). Ähnliche Regelungen finden sich auch in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Wie in Brandenburg ist die Teilnahme am Beratungsangebot in zwei weiteren Bundesländern verpflichtend geregelt (Berlin, Schleswig-Holstein). In Schleswig-Holstein finden sich zudem Regelungen zur Freistellung von Fachkräften zur Teilnahme an der Fachberatung (§ 19 Abs. 1 KitaG). Zum Umfang der Fachberatung lassen sich in den elf Bundesländern unkonkrete Regelungen finden. In Hessen, im Saarland und in Schleswig-Holstein sind die Regelungen am wenigsten konkretisiert. Im Saarland soll es jeder Kita möglich sein, ihre Arbeit von einer Fachberatung begleiten zu lassen (§ 12 Abs. 6 Ausführungs-VO SKBBG) und in Hessen sowie Schleswig-Holstein sollen die Kitas bzw. die pädagogischen Fachkräfte „kontinuierlich“ (nicht weiter spezifiziert) die Fachberatung in Anspruch nehmen/beraten werden (§ 32 Abs. 3 HKJGB; § 20

Abs. 2 KiTaG). In Sachsen sollen die Fachkräfte „regelmäßigen Zugang“ (nicht weiter spezifiziert) zur Fachberatung haben (§ 21 Abs. 4 SächsKitaG), während in Thüringen das Fachberatungsangebot „bedarfsgerecht“ (nicht weiter spezifiziert) sein soll (§ 11 Abs. 1 ThürKigaG). Berlin und Nordrhein-Westfalen haben festgelegt, dass Fachberatung „in angemessenem Umfang“ (nicht weiter spezifiziert) angeboten werden soll (§ 10 Abs. 10 KitaFöG; § 6 Abs. 2 KiBiz). Auch in Mecklenburg-Vorpommern soll das pädagogische Personal „regelmäßig in angemessenem Umfang“ von der Fachberatung unterstützt werden (§ 17 Abs. 2 KiföG M-V). Hierzu sind „vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen“ (§ 17 Abs. 2 KiföG M-V).

4.3.2 Aufgaben der Fachberatung

Aufgaben der Fachberatung in Brandenburg

Die Aufgabe der Fachberatung in Brandenburg ist in erster Linie die Fachkräftequalifikation und -unterstützung. Fachberatung hat vor allem dafür Sorgen zu tragen, dass die berufliche Eignung der Fachkräfte aufrechterhalten und weiterentwickelt wird (§ 10 Abs. 4 KitaG; § 13 Abs. 1 KitaPersV). Weitere Aufgaben wie z.B. Qualitätsmanagement und Vernetzung sind im Gesetz nicht explizit benannt, können aber gleichwohl von den Fachberatungen in der Praxis erfüllt werden. Die fachliche Weiterentwicklung und die damit verbundene Teilnahme an Beratungsangeboten ist für die Fachkräfte in Brandenburg verpflichtend (§ 13 Abs. 2 KitaPersV). Zusätzlich sollen „Erfahrene Erzieherinnen und Erzieher (...) die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen“ (§ 11 Abs. 2 KitaPersV).

Aufgaben der Fachberatung in den anderen Bundesländern

In insgesamt sechs Bundesländern finden sich keinerlei oder nicht explizit formulierte Ausgestaltungsmöglichkeiten zu den Aufgaben der Fachberatung (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz finden sich keine expliziten Regelungen zu den Aufgaben.

In den drei folgenden Bundesländern (Bayern, Bremen, Sachsen-Anhalt) wird die Fachberatung nicht explizit erwähnt. In Bayern sollen z.B. „interne Beratung und Anleitung“ als Maßnahmen zur Gewährleistung der fachlichen Qualität der Einrichtungen dienen (§ 16 Abs. 2 RV BY). In Bremen sollen sich „die Fachkräfte der Tageseinrichtungen (...) zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden“ (§ 10 Abs. 5 BremKTG) und in Sachsen-Anhalt wird im Rahmenvertrag von einer „Beratung der pädagogischen Mitarbeiter“ gesprochen (Abs. 4.1.1.3 RV ST). In keinem der drei Bundesländer geht jedoch klar hervor, dass diese Beratungen von einer Fachberatung durchgeführt werden sollen. Da in Bayern und Bremen bereits der Anspruch auf eine Fachberatung nicht gesetzlich geregelt ist, ist es nicht verwunderlich, dass sich keine expliziten Aufgabenbeschreibungen finden lassen.

In Schleswig-Holstein lassen sich keine expliziten Festlegungen zu den Aufgaben der Fachberatung finden. In § 20 Abs. 2 des KitaG wird zwar die Trennung der pädagogischen Fachberatung von der Dienst- oder Fachaufsicht beschrieben, es lassen sich jedoch keinerlei weitere Aufgabenbeschreibungen finden. Zu finden ist zusätzlich eine Übergangsregelung, nach der von Inkrafttreten des Kita-Reform-Gesetzes bis einschließlich 31.07.2025 die Träger die Möglichkeit haben, die Fachberatung entsprechend des KitaG § 20 Abs. 2 anzupassen und von der Dienst- oder Fachaufsicht zu entbinden.

In neun Bundesländern lassen sich Festlegungen zu Aufgaben der Fachberatungen finden (Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen). Neben Brandenburg haben vier weitere Bundesländer relativ knappe Beschreibungen der Aufgaben der Fachberatungen (Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen). In Hessen sowie in Niedersachsen und im Saarland liegt die Hauptaufgabe der Fachberatung bei der (fachlichen) Beratung und Begleitung der pädagogischen Kräfte (Hessen) bzw. der Mitarbeiter*innen (Niedersachsen) in Kitas und der Begleitung der Arbeit der Kitas selbst (Saarland). In Sachsen liegt der Fokus der Fachberatungsarbeit auf dem Qualitätsmanagement. So ist nach § 21 Abs. 3 des SächsKitaG „eine qualifizierte Fachberatung Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung“. Die Verantwortung des Kita-Trägers sowie die Rolle der Fachberatung für die Qualitätsentwicklung nach § 21 SächsKitaG wird in der „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ zusammenfassend beschrieben.

Etwas ausführlicher werden die Aufgaben der Fachberatungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. In beiden Bundesländern liegt der Fokus der Fachberatungsarbeit auf der Unterstützung und Beratung von Fachkräften und Kitas. In Berlin wird hierbei explizit die Beratung in „allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen“ genannt (§ 10 Abs. 10 KitaFöG). Zusätzlich ist es in Berlin Aufgabe der Fachberatungen, die Träger „Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen (...) zu beraten“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG). Weitere Aufgaben der Fachberatung in Mecklenburg-Vorpommern, die durch die „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ (kurz: Bildungskonzeption) geregelt werden, sind die Qualifikation von Fachkräften und die Vernetzung. So sollen Fachberatungen „Unter Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (...) regelmäßig Regionaltreffen von maximal 50 Kindertagespflegepersonen durchführen.“, welche auch als Fort- und Weiterbildungen gelten können (§ 20 Abs. 2 KiföG M-V). Weiter ist im KiföG M-V in § 16 Abs. 1 die Trennung von Fachberatung und der Dienst-/Fachaufsicht angedeutet. So ist geregelt, dass die Fachberatung (in der Regel) nicht von Personen wahrgenommen werden soll, welche bereits Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht (§ 10 Abs. 1 KiföG M-V) übernehmen.

Noch ausführlicher beschreiben Nordrhein-Westfalen und Thüringen die Ausgestaltung der Aufgaben ihrer Fachberatungen. Ziel der Fachberatung in Nordrhein-Westfalen ist „die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung“ (§ 47 Abs. 1 KiBiz). In Thüringen findet sich eine ähnliche Regelung. Hier ist die Sicherstellung, Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Aufgabe der Fachberatung (§ 11 Abs. 2 ThürKigaG; § 4 Abs. 1 ThürKitaVO). Hierzu sollen die Fachberatungen in Nordrhein-Westfalen und Thüringen sowohl die Fachkräfte und Kitas als auch die Träger in ihrer Arbeit (fachlich) beraten, unterstützen und begleiten. In Thüringen sollen zur Beratung explizit aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 2 ThürKigaG). Weitere Aufgaben, welche in § 11 Abs. 2 (ThürKigaG) für die Fachberatung geregelt werden, sind u.a. die Leitung von Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen, die Erarbeitung von Fachwissen sowie der Transfer in die Praxis und die Vernetzung im Sozialraum. Noch detaillierter werden die Aufgaben in der ThürKitaVO in § 4 Sicherstellung der Qualität in Kindertageseinrichtungen benannt. Neben den o.g. finden sich weitere Aufgaben wie die Initiierung von Entwicklungs- und Veränderungsprozessen, die

Konzeptionsarbeit, das Anbieten von Fortbildungen, die Beratung zu Fragen der Betriebsführung etc. Wie bereits erwähnt soll auch in Thüringen die Trennung zwischen Fachberatung und Dienst-/Fachaufsicht gewährleistet werden (§ 4 Abs. 6 Satz 4 ThürKitaVO). In Nordrhein-Westfalen werden im KiBiz neben dem Qualitätsmanagement, der Unterstützung, Beratung und Begleitung von Fachkräften, Kitas und Trägern weitere Aufgaben der Fachberatung beschrieben. Diese umfassen u.a. die Fachkräftequalifikation durch Fort- und Weiterbildung, das Bilden von Netzwerken, das Mitwirken an Evaluationen usw. (§ 6 Abs. 1 & 2; § 47 Abs. 1; § 44 Abs. 3 & 4 KiBiz). Zusätzlich soll die Fachberatung „die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot (...) erhalten und weiter (...) entwickeln“ (§ 6 Abs. 3 KiBiz).

In Hamburg finden sich die ausführlichsten Aufgabenbeschreibungen aller 16 Bundesländer. Diese reichen von der Unterstützung, Beratung und Begleitung von Fachkräften und Kitas sowie Trägern über die Fachkräftequalifikation und das Qualitätsmanagement bis hin zur Vernetzung. Genauer werden die Aufgaben in Anlage 3 des LRV konkretisiert. Einleitend wird geschrieben „Die Fachberatung soll (...) die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den Vorgaben eines nachfrageorientierten Steuerungssystems auf Grundlage des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) in Hamburg fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten.“. Anschließend werden die Themen aufgelistet, welche von der Weiterentwicklung des Leistungsangebots der Tageseinrichtungen und Konzept- und Qualitätsentwicklung, über die Formulierung von Bildungszielen bei diversen Themen, der Beratung und Unterstützung von Kitas, pädagogischen Fachkräften und Trägern (auch bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele) bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und die Vertretung der Trägerinteressen in Gremien reichen. Weiter soll die Fachberatung u.a. Fortbildungen durchführen, Arbeitshilfen bereitstellen, Qualitätssicherungssystemen entwickeln und bei Evaluationsvorhaben der Fachbehörde mitarbeiten (Anl. 3 LRV).

Eine Zusammenfassung der Aufgabenbereiche der Fachberatung in der Kindertagesbetreuung über alle 16 Bundesländer hinweg findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht über mögliche Aufgabenbereiche der Fachberatung

Bundesland	Aufgaben der FB	Unterstützung, Beratung und Begleitung von FKs und Kitas	Beratung der Träger	Fachkräfte-qualifikation	Qualitätsmanagement	Vernetzung
Brandenburg	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Baden-Württemberg	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Bayern	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Berlin	✓	✓	✓	✗	✓	✗
Bremen	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Hamburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hessen	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Mecklenburg-Vorpommern	✓	✓	✗	✓	✗	✓
Niedersachsen	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Nordrhein-Westfalen	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Rheinland-Pfalz	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Saarland	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Sachsen	✓	✗	✗	✗	✓	✗
Sachsen-Anhalt	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Schleswig-Holstein	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Thüringen	✓	✓	✓	✗	✓	✓

Anmerkung: ✓ = Regelung vorhanden, ✗ = keine explizite Regelung vorhanden

Lebeispiel Brandenburg: Hier gibt es rechtliche Regelungen zu den Aufgaben der Fachberatung. Sie ist für die Qualifikation und Unterstützung der Fachkräfte zuständig. Weitere Aufgaben wie die Beratung der Träger oder das Qualitätsmanagement und die Vernetzung sind nicht explizit im Gesetz vorgesehen. Allerdings können Fachberatungen diese Aufgaben in der Praxis dennoch erfüllen.

4.3.3 Einzugsgebiet

Einzugsgebiet der Fachberatungen in Brandenburg

Zum konkreten Einzugsgebiet der Fachberatungen, d.h. Angaben darüber, wie viele Kitas bzw. wie viele Mitarbeiter*innen eine Fachberatung „betreut“, findet sich in Brandenburg bisher keine Regelung.

Einzugsgebiet der Fachberatungen in den anderen Bundesländern

Auch bei den anderen Bundesländern findet sich mit einer Ausnahme in keinem der Ausführungsgesetze sowie den entsprechenden Verordnungen der Bundesländer Festlegungen oder Ausgestaltungsmöglichkeiten. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern hat eine Regelung zum Einzugsgebiet. Hier hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vollzeit-Fachberatungsstelle für Kitas mit insgesamt 1.200 belegten Plätze bereitzustellen; bei der Kindertagesbetreuung entsprechend eine Vollzeitstelle für 100 Kindertagespflegepersonen (§ 16 KiföG M-V).

Empfehlungen zum Einzugsgebiet von Fachberatungen

Da in den Bundesländern mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern keine Regelungen festgelegt sind, wurden weitere Quellen zur Frage des Einzugsgebietes von Fachberatungen herangezogen. Als einer der größten Träger von Kitas in Deutschland schreibt das DRK im Positionspapier zur Fachberatung, dass eine qualifizierte und umfassende Fachberatung nur über einen regelmäßigen Kontakt zu den pädagogischen Fachkräften gewährleistet werden kann. Ideal wäre es laut DRK, wenn eine Fachberatung 20 bis maximal 40 Fachkräfte betreuen würde, da so ein regelmäßiger Kontakt von circa 3,5 bis 7,5 Tagen je Fachkraft und Jahr gewährleistet werden kann (DRK, 2017). Neben dem DRK lassen sich weitere Empfehlungen finden, die jedoch schon etwas älter sind. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (2010) empfiehlt beispielsweise, dass die Fachberatungen (pro Vollzeitstelle) nicht mehr als 60 pädagogische Fachkräfte betreut. Bei pädquis und beim Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) finden sich auch Empfehlungen zum Einzugsgebiet von Fachberatungen. Diese beziehen sich jedoch nicht auf die Anzahl der zu betreuenden pädagogischen Fachkräfte, sondern auf die zu betreuenden Kitas. Pädquis (2008)

empfiehlt auf Basis einer Studie (Befragung von 89 Fachberater*innen in Sachsen) je Fachberatung (Vollzeitstelle) eine Betreuung von 20 bis 25 Kitas. Hermann (2017) empfiehlt eine Betreuung von 20 Kitas oder maximal 40 Kindertagespflegeverhältnissen.

In einer bundesweiten Befragung von Fachberatungen bei Leygraf (2013) wurden die Fachberatung zur Belastung durch die zu betreuenden Kitas befragt. Ein Drittel gibt dabei an, zu viele Kitas zu betreuen, und 40% geben an, die Anzahl sei angemessen. Die Angabe über die zu große Belastung wächst mit der Anzahl der zu betreuenden Kitas.

Im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ gibt es neben den regulären Fachberatungen auch zusätzliche Fachberatungen, die die Kitas des Bundesprogramms zusätzlich beratend begleiten. In den Förderrichtlinien zum Programm wird empfohlen, dass eine Fachberatung für 10-15 Kitas zuständig sein soll (BMFSFJ, 2015).

Insgesamt scheint es zum Einzugsbereich der Fachberatungen noch blinde Flecken zu geben.

4.3.4 Finanzierung der Fachberatungen

Finanzierung der Fachberatungen in Brandenburg

In Brandenburg gibt es keine im Gesetz festgeschriebene Regelungen zur Finanzierung der Fachberatung in der Kindertagesbetreuung. Allerdings sind durch die Übertragung der Aufgaben auf den Leistungsbevollmächtigten, d.h. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, diese zur Finanzierung von Fachberatungsangeboten angewiesen, was faktisch eine implizite Finanzierungsregelung darstellt. Darüber hinaus bieten weitere Fachberatungs- bzw. Unterstützungssysteme wie Konsultationskitas (indirekt) eine Finanzierung von entsprechenden Angeboten.

Finanzierung der Fachberatungen in den anderen Bundesländern

Neben Brandenburg haben fünf weitere Bundesländer keine Regelung zur Finanzierung von Fachberatungen in den entsprechenden Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Rahmenverträgen festgeschrieben (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Sachsen, Schleswig-Holstein).

In den anderen zehn Bundesländern sind solche Regelungen hingegen zu finden (Berlin, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Die Aufwendungen für die Fachberatungen werden in insgesamt fünf Bundesländern in den Betriebskosten und hier v.a. unter den Personalkosten aufgelistet (Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland). Berlin beschreibt im § 22 des KitaFöG die Betriebskosten, zu denen sowohl Personal- als auch Sachkosten gezählt werden. Die Kosten für die Fachberatung fallen laut § 22 Abs. 3 unter Sachkosten und sind dem entsprechend in den Betriebskosten enthalten. In Hamburg werden für die Fachberatung jährliche Haushaltsmittel von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt (§ 15 Abs. 2 KibeG). Im Abs. e) „Teilentgelt Sachkosten“ der Anlage 1 des LRV wird für die mit der Betreuung in Tageseinrichtungen verbundenen Sachkosten als Kosten des Trägers ein Pauschalbetrag je Kind und Monat vereinbart, der u.a. auch für die Kosten einer zusätzlichen Fachberatung eingesetzt werden kann. In Anlage 3 des LRV wird sogar ein Pauschalbetrag von 74.893,92 € je Fachberatungsstelle festgelegt inkl. Auszahlungsmodalitäten (vier Raten jeweils zur Quartalsmitte). In Niedersachsen gilt die Regelung, dass ein Teil der Personalkosten (höchstens 15% der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben) ab dem Beginn des Kita-Jahrs 2021/2022 für die Fachberatung eingesetzt werden darf (§ 18a Abs. 2 KiTaG). Hierbei dürfen jedoch nur Kräfte finanziert werden, die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder Kräfte, die die Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder 2 KiTaG erfüllen und vor dem 1. August 2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache waren (§ 7 Abs. 3 2. DVO-KiTaG). In Nordrhein-Westfalen wird die Inanspruchnahme der Fachberatung über die Finanzierung aus dem Budget zur Kindpauschale über die Personalkraftstunden ermöglicht (§ 28 Abs. 4 KiBiz). In Rheinland-Pfalz werden die Kosten für die Fachberatung in § 12 Abs. 1 (KiTaG) unter Personalkosten aufgelistet. Die Kosten der Fachberatungen können hierbei bis zur Höhe von 0,8 v.H., bei Kitas mit nur einer Gruppe bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 4 KTagStGAV RP). Im Saarland beispielsweise können „als Personalkosten (...) folgende Kosten in Ansatz gebracht werden: (...) 2. (...) für die Fachberatung 0,5 Prozent der Personalkosten nach Abs. 1.“ (§ 13 Abs. 1 & 2 Ausführungs-VO SKBBG).

Einige Bundesländer gewähren ihren Jugendämtern einen (teilweise zusätzlichen) Länderzuschuss zur Förderung der Fachberatung (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-

Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen). In Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich das Land jährlich mit 54,5% an den Kosten der Kitaförderung. Zu diesen Kosten gehören auch die Ausgaben für die Fachberatung (§ 26 Abs. 1 KiföG M-V). In Nordrhein-Westfalen wird dem Jugendamt vom Land ein Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung gewährt (§ 47 Abs. 1 KiBiz). Aus diesen Mitteln soll das Jugendamt einen jährlichen Zuschuss von 1.000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung leisten. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege sollen 500 Euro je Kindertagespflegeperson, an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet werden (§ 47 Abs. 3 KiBiz). Auch Rheinland-Pfalz gewährt Landeszuweisungen zur Deckung der Personalkosten (§ 12 Abs. 1 KiTaG). In Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden genaue Landes- bzw. Fachberatungspauschalen festgelegt (§ 32b HKJGB Abs. 1 & 2; § 22 Abs. 3 KiFöG LSA; § 26 Abs. 2 ThürKigaG). In Hessen ist diese jährliche Pauschale von 550 Euro je beratender Tageseinrichtung an Bedingungen geknüpft: Die in der Fachberatung tätigen Personen müssen gewissen Anforderungen an ihre Qualifikation genügen und ihre Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans ausrichten (§ 32b Abs. 1 HKJGB). In Sachsen-Anhalt gilt die Regelung für den Länderzuschuss zur Ausweitung der Fachberatung für einen festgelegten Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 (§ 22 Abs. 3 KiFöG LSA). Hierbei ist eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 Euro festgelegt unter der Voraussetzung, dass die vorhandene Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen ausgeweitet wird (§ 22 Abs. 3 KiFöG LSA).

In Thüringen wird für jedes Kind zwischen dem ersten Lebensjahr und dem 78. Lebensmonat eine jährliche Pauschale von 30 Euro für die Fachberatung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt (§ 26 Abs. 2 ThürKigaG). Ist die Fachberatung bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wird eine Pauschale von 50€ monatlich je „0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres“ (1.); „2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres“ (2.) sowie „4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats“ (3.) bezahlt (§ 26 Abs. 2; § 26 Abs. 1 Nummer 1, 2 & 3 ThürKiG).

4.3.5 Zusammenfassung

Die gesetzlichen Regelungen zur Fachberatung in der Kindertagesbetreuung in Deutschland fallen insgesamt unterschiedlich aus. Am wenigsten geregelt ist die Fachberatung in Baden-Württemberg, Bayern und Bremen. In Baden-Württemberg heißt es zwar, dass Fachberatung angeboten werden soll, weiter ausgeführt ist dies allerdings nicht. Außerdem findet sich weder zu den Aufgaben, zum Einzugsgebiet oder zur Finanzierung eine Regelung. In Bayern und Bremen finden sich insgesamt keinerlei Regelungen zu Fachberatungen. Es wird lediglich von interner Beratung gesprochen bzw. sollen Beratungsangebote wahrgenommen werden.

In Schleswig-Holstein ist zwar der Anspruch auf Fachberatung geregelt, zu den Aufgaben finden sich jedoch keine konkreten Aussagen und sowohl Einzugsgebiet als auch Finanzierung sind nicht geregelt. In Sachsen-Anhalt ist lediglich die Finanzierung der Fachberatung geregelt. Keine expliziten Regelungen finden sich hingegen zum Anspruch, den Aufgaben und dem Einzugsgebiet der Fachberatung. In Rheinland-Pfalz fehlen Regelungen zu den Aufgaben und dem Einzugsgebiet von Fachberatungen, Regelungen zum Anspruch und zur Finanzierung lassen sich jedoch finden. In Brandenburg und Sachsen hingegen ist alles bis auf das Einzugsgebiet und die Finanzierung der Fachberatung gesetzlich geregelt.

In der Hälfte der Bundesländer lassen sich teils sehr ausführliche Regelungen sowohl zum Anspruch, zu den Aufgaben und auch zur Finanzierung der Fachberatung finden (Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen). Lediglich zum Einzugsgebiet lassen sich mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern in keinem der übrigen 15 Bundesländer gesetzliche Regelungen finden.

Die Ergebnisse zur Fachberatung in Deutschland sind in Tabelle 4 übersichtlich zusammengefasst.

Tabelle 4: Übersicht über Regelungen zur Fachberatung

Bundesland	Anspruch auf FB	Aufgaben der FB	Einzugsgebiet	Regelungen zur Finanzierung
Brandenburg	✓	✓	✗	✗
Baden-Württemberg	✗	✗	✗	✗
Bayern	✗	✗	✗	✗
Berlin	✓	✓	✗	✓
Bremen	✗	✗	✗	✗
Hamburg	✓	✓	✗	✓
Hessen	✓	✓	✗	✓
Mecklenburg-Vorpommern	✓	✓	✓	✓
Niedersachsen	✓	✓	✗	✓
Nordrhein-Westfalen	✓	✓	✗	✓
Rheinland-Pfalz	✓	✗	✗	✓
Saarland	✓	✓	✗	✓
Sachsen	✓	✓	✗	✗
Sachsen-Anhalt	✗	✗	✗	✓
Schleswig-Holstein	✓	✗	✗	✗
Thüringen	✓	✓	✗	✓

Anmerkung: ✓ = Regelung vorhanden, ✗ = keine explizite Regelung vorhanden

Lesebeispiel Brandenburg: Hier ist sowohl der Anspruch als auch die Aufgaben der Fachberatung gesetzlich geregelt. Explizite gesetzliche Regelungen zum Einzugsgebiet und zur Finanzierung der Fachberatung lassen sich in Brandenburg hingegen nicht finden.

5 Zusammenfassung der Expertise

Die vorliegende Expertise hat die Sachstände zu den drei Themenbereichen „Fachkräfte, Leitungsqualifikation und Fach-/Praxisberatung“ dargestellt.

Zur Situation der Qualifikationsanforderung der Fachkräfte in Brandenburg wurde zum einen auf die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas und zum anderen auf die Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege eingegangen. Hierbei wurde deutlich, dass die Berufsausbildung der pädagogischen Fachkräfte in den Kitas in Brandenburg klar geregelt ist. Die Fachkräfte müssen einen pädagogischen Hintergrund haben. Die meisten haben eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in, aber das Kita-System steht sowohl Personen mit anderem pädagogischen Hintergrund als auch Quer- und Seiteneinsteiger*innen offen. Zusätzlich benötigen die Fachkräfte eine schwerpunktmäßige Ausbildung bzw. einen entsprechenden Schwerpunkt, wenn sie mit Kindern mit Förderbedarf arbeiten möchten. In der Kindertagespflege ist ein pädagogischer Hintergrund nicht zwingend vonnöten. Das Feld der Berufsabschlüsse ist hier sehr heterogen. Personen, die in der Kindertagespflege arbeiten möchten, brauchen eine Qualifizierung, die je nach beruflichem Hintergrund (pädagogischer Hintergrund oder nicht) unterschiedlich umfangreich sein muss.

Anschließend wurden die Situation zu den Qualifikationsanforderungen an die Kita-Leitungen in den Bundesländern betrachtet, welche sehr heterogen ist. In fast allen Bundesländern ist festgelegt, dass die Leitung eine pädagogische Fachkraft sein soll. Zusätzlich soll die Leitung in den meisten Bundesländern über ausreichend Erfahrung verfügen und/oder bereits eine gewisse Anzahl an Jahren im Beruf tätig sein bzw. ausreichend Berufserfahrung haben (durchschnittlich zwei Jahre). In der Hälfte der Bundesländer ist festgelegt, dass die Leitung zusätzlich eine Fort- bzw. Weiterbildung in Leitungsaufgaben haben soll. Teilweise sind hier die genaue Anzahl an Fortbildungsstunden oder die genauen Fortbildungsinhalte festgelegt. Ein Hochschulabschluss ist für die Leitung allgemein lediglich in einem Bundesland verpflichtend. Für Leitungen von Kitas, die eine bestimmte Größe erreichen oder eine Mindestanzahl an Kindern unter drei Jahren betreuen, ist ein Hochschulabschluss hingegen in mehreren Bundesländern vonnöten.

Abschließend wurde die aktuelle Situation zur Fachberatung betrachtet. Diese ist in Deutschland sehr heterogen. Bei einigen Bundesländern lassen sich keine expliziten Regelungen finden. In den meisten Bundesländern sind hingegen Regelungen zur Fachberatung zu finden, welche jedoch unterschiedlich detailliert sind. So finden sich einzelne Bundesländer, in denen lediglich der Anspruch oder die Finanzierung geregelt sind. In zwei Bundesländern sind sowohl der Anspruch als auch die Aufgaben der Fachberatung gesetzlich verankert. In der Hälfte der Bundesländer sind teils sehr detaillierte Regelungen zum rechtlichen Anspruch, der Aufgabengestaltung und zur Finanzierung vorhanden. Lediglich in einem Bundesland lassen sich Regelungen zu allen betrachteten Punkten (rechtlicher Anspruch, Aufgabengestaltung, Einzugsgebiet sowie Finanzierung der Fachberatung) finden.

Literaturverzeichnis

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2020). *Statistischer Bericht KV7–j/20. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg*. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020). *Bildung in Deutschland kompakt 2020*. Bielefeld. Abrufbar unter https://www.bildungsbericht.de/static_pdfs/bbe20-kompakt.pdf (03.09.2020).
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019). *Fachkräftebarometer Frühe Bildung*. München: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF).
- Ballaschk, I. & Anders, Y. (2015). Führung als Thema deutscher Kindertageseinrichtungen. Welchen Beitrag können organisationspsychologische Theorien zur Konzeptentwicklung leisten? *Zeitschrift für Pädagogik*, 61(6), 876-896.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Jugend- und Familienministerkonferenz (BMFSFJ & JFMK) (2014). *Communiqué – Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern*. Berlin: BMFSFJ. Verfügbar unter <http://www.kindergartenpaedagogik.de/2367.pdf>.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). *Bundesanzeiger: Bekanntmachung Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ Vom 2. November 2015*. Abrufbar unter https://sprachkitas.fruhe-chancen.de/fileadmin/PDF/Sprach-Kitas/151110_FRL_Sprach-Kitas.pdf (28.03.2021).
- Der Paritätische Gesamtverband (2019). „... wenn es wirklich gut werden soll!“ *Paritätische Eckpunkte zum Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung*. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.) (2010). *Fachberatungen in Kindertageseinrichtungen. Fachpolitisches Positionspapier*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (2015). *Paritätischer Anforderungskatalog. Rahmenbedingungen für inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V. (2014). *Positionspapier. Qualität in Kindertageseinrichtungen*. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (2020). *Brennpunkt Wohlfahrt*. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Egert, F., Fukkink, R. G. & Eckhardt, A. G. (2018). Impact of in-service professional development programs for early childhood teachers on quality ratings and child outcomes: A meta-analysis. *Review of Educational Research*, 88(3), 401-433.
- Fukkink, R. G. & Lont, A. (2007). Does training matter? A meta-analysis and review of caregiver training studies. *Early Childhood Research Quarterly*, 22(3), 294-311.
- Herrmann, K. (2017). *Fachberatung zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Fachtag Fachberatung auf der didacta. Nifbe*. Abrufbar unter: <https://www.nifbe.de/infoservice/aktuelles/1120-fachberatung-zwischen-wunsch-und-wirklichkeit> (07.04.2021).
- Kluczniok, K. & Roßbach, H.-G. (2014). Professionalisierung frühpädagogischer Fachkräfte in Deutschland – Herausforderungen und Handlungsempfehlungen. *Keryks*, 13, 145-161.
- Leygraf, J. (2013). *Fachberatung in Deutschland. Eine bundesweite Befragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Kindertageseinrichtungen: Zehn Fragen - Zehn Antworten*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Studien, Band 20. München.
- MBJS (2018). *Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin / zum Erzieher. Profis für die Praxis – neue Kurse*. Abrufbar unter: <https://mbjs.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.248439.de> (10.05.2021).
- pädquis gGmbH & Steria Mummert Consulting AG (2008). *Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen*. Sächsisches Staatsministerium für Soziales. Dresden.

- Ranns, H., Mathers, S., Moody, A., Karemaker, A., Graham, J., Sylva, K. & Siraj-Blatchford, I. (2011). *Evaluation of the Graduate Leader Fund: Evaluation Overview*. – London: Department for Education.
- Statistisches Bundesamt (2020). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Strehmel, P. & Ulber, D. (2014). *Leitung von Kindertageseinrichtungen*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 39. München
- Sylva, K., Melhuish, E., Sammons, P., Siraj-Blatchford, I. & Taggart, B. (2004). *The effective provision of pre-school education (EPPE) project: Final Report: A longitudinal study funded by the DfES 1997-2004*.
- Weiss, K. (Hrsg.) (2008). *Qualifizierung in der Kindertagespflege: das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagespflegepersonen“*. Seelze-Velber: Klett.

Übersicht über rechtliche Regelungen in den Bundesländern

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
BRD	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist	SGB VIII	12.02.2021
Brandenburg	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe	KitaG	25.06.2020
	Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen	TagpflEV	13.07.2009
	Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten	KitaPersV	10.08.2020
	Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII	RV BB	---
	Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher	ErzankV	23.11.1993
	Verordnung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten für Arbeitsfelder im Berufsfeld von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern	ErzGleichV	11.09.2017
	Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz)	BbgSozBerG	08.05.2018
Baden-Württemberg	Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen	KiTaVO	25.11.2010
	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich	FAG	04.02.2021
	Kindertagesbetreuungsgesetz (Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege)	---	01.03.2020
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII	RV BW	---
	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg	LKJHG	19.03.2020

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Bayern	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes	AVBayKiBiG	24.05.2019
	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege	BayKiBiG	23.12.2019
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII	RV BY	21.04.2015
Berlin	Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen	VOKitaFög	01.09.2020
	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	KitaFög	19.02.2021
	Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe	BRV JUG	15.12.2006
Bremen	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	BremKTG	05:03:2019
	Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen	RiBTK	
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII	RV HB	---
Hamburg	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz	KibeG	18.12.2020
	Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘	LRV	07.08.2018
Hessen	Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch	HKJGB	28.09.2015
	Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII	KJHG	22.10.2001
	Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege	---	2020
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	Kifög M-V	04.09.2019
	Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern	RV MV	09.09.1999
	Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung	FrühKiBiVO M-V	02.01.2020

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Niedersachsen	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	KiTaG	10.12.2020
	Niedersächsische Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten	1. DVO-KitaG	28.06.2002
	Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe	2. DVO-KitaG	16.07.2002
	Rahmenvertrag nach § 78f Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	RV NI	01.10.2019
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz	KiBiz	03.09.2019
	Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes	DVO KiBiz	05.03.2020
	Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel	Personalverordnung	04.08.2020
	Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII	RV NW	06.12.2006
Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	KiTaG	03.09.2019
	Kindertagesstättengesetz	---	03.09.2019
	Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	KiTa-Zukunftsgesetz	03.09.2019
	Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes	KTagStGAV RP	03.09.2019
	Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII	RV RP	20.06.2005
	Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	---	01.07.2021
	Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	---	---
	Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	---	---

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Saarland	Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz	SKBBG	19.06.2019
	Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes	Ausführungs-VO SKBBG	30.10.2019
	Rahmenvereinbarung gemäß § 78a ff KJHG nebst Anlagen	RV SL	Sep. 2019
Sachsen	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	SächsKitaG	14.12.2018
	Landesjugendhilfegesetz	LJHG	04.09.2008
	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater	SächsQualiVO	20.09.2010
	Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen	---	05.02.2007
	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung)	SächsKitaFinVO	23.11.2015
	Rahmenvertrag nach § 78 f Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Freistaat Sachsen	Rahmenvertrag KJHG	01.04.1999
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)	KiFöG LSA	16.01.2020
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für das Land Sachsen-Anhalt	RV ST	01.01.2001
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz)	KiTaG	12.12.2019
	Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen	Kita-Reform-Gesetz	14.05.2020
	Jugendhilfe-Rahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 78 f SGB VIII	JugH-RV	16.02.2009

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz)	ThürKigaG	11.06.2020
	Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung	ThürKitaVO	03.12.2018
	Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege	ThürKitapflegVO	29.03.2012
	Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung	ThürKitaFinVO	03.12.2018
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Zwischen dem Thüringischen Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zusammengeschlossenen Spitzenverbänden	RV TH	fehlt
	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz	ThürKJHAG	30.06.202

GUTACHTEN 5
"Inklusion"

Prof. Dr. Ihno Gebhardt, LL.M.oec.int.

**Rechtsgutachten zu Fragen der Zulässigkeit
inklusionsrechtlicher Kita-Erlaubnisvoraussetzungen, eines
Sonderungsverbot für Kindertagesstätten und zu weiteren die
künftige Ausformung des Kita-Rechts betreffenden Fragen**

Gliederung des Gutachtens	Seite
A. Untersuchungsgegenstand	1
1. Gutachtenteil	
2. Gutachtenteil	2
B. Zusammenfassung der Ergebnisse	3
1. Gutachtenteil	
2. Gutachtenteil	6
C. Untersuchung – 1. Gutachtenteil	7
<p>Fragen a und b</p> <p>Ist es rechtlich zulässig, im KitaG die Träger von Kindertagesstätten zu verpflichten, grundsätzlich auch Kinder mit Behinderungen aufzunehmen? Kann hiervon die Erteilung einer Betriebserlaubnis abhängig gemacht werden?</p>	
I. Einleitung und Hinweis zum Gang der Untersuchung	
II. Besteht die Möglichkeit einer landesrechtlichen Ausformung des Kindeswohlbegriffs in § 45 SGB VIII in einer Weise, dass die (Nicht-)Umsetzung der Inklusionsziele einen Erteilungs-/Versagungstatbestand bildet?	8
1. Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII im Kompetenzgefüge des Grundgesetzes	
a) Zur Regelungszuständigkeit von Bundes- und Landesgesetzgeber	
b) Keine Sperrwirkung des Bundesrechts im Lichte des Art. 72 Abs. 1 GG und der Landesrechtsvorbehalte der § 49 SGB VIII und § 26 SGB VIII	9
2. Regelungssystematik und -inhalt des § 45 SGB VIII	11
a) Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	
b) Gewährleistung des Kindeswohls und Kindeswohlbegriff – der Gehalt der Regelungen des § 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 SGB VIII	
3. Kein „Integrations-/Inklusionspostulat“ als Aspekt des Kindeswohls	13
III. Unzulässigkeit inklusionsrechtlicher Nebenbestimmungen gem. § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII	17
IV. Weitere Konsequenz: die landesrechtliche Möglichkeit zur Schaffung eines inklusionsrechtlichen Erlaubnistatbestandes	
1. Kompetenzrahmen	
2. Die Schaffung eines Erlaubnistatbestandes zur Verwirklichung inklusionsrechtlicher Ziele im Lichte der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und unter Beachtung des besonderen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG	20
a) Verfassungsrechtlicher Rahmen der inklusionsrechtlichen Zielsetzung	
b) Eingriff und Eingriffsrechtfertigung	22
V. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) und ihre Bedeutung für die deutsche sowie die brandenburgische Rechtslage	25
1. Grundlagen	
2. Inhalt der UNBRK und Bindungswirkungen gegenüber dem brandenburgischen Gesetzgeber	26
3. UNBRK – kein subjektives öffentliches Recht	29

Frage c

Kann das Sonderungsverbot (für Privatschulen) – nur Aufnahme von Kindern nach den Vermögensverhältnissen der Eltern – auch für die Kitas angewendet werden? Kann die Erteilung der Betriebserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass Kinder aus allen sozialen Schichten aufgenommen werden?

- | | |
|---|-----------|
| I. Bundes- und landesverfassungsrechtlicher Rahmen – zur Frage der Übertragbarkeit des Sonderungsverbotes für Privatschulen auf den Kindertagesstättenbereich | 30 |
| 1. Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 4 GG | |
| 2. Bestehen bundes- oder landesrechtliche Regelungen, denen ein Sonderungsverbot bzw. die Anordnung des Sonderverbotes aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG für den Kita-Bereich entnommen werden kann? | 31 |
| 3. Gibt es andere zwingende Gründe für die Übertragbarkeit des Sonderungsverbotes aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG auf den Kita-Bereich? | 33 |
| II. Zur Zulässigkeit eines landesgesetzlichen Sonderungsverbotes für den Kindertagesstättenbereich | 34 |
| 1. Landesrechtliche Regelungskompetenz? | |
| 2. Landesrechtliches Sonderungsverbot und bundesverfassungsrechtlicher Rahmen der Vertragsfreiheit als Bestandteil der Privatautonomie sowie der Richtungsentscheidungen des SGB VIII | 36 |
| a) Kita-Sonderungsverbot und Vertragsfreiheit als prägender Bestandteil der Privatautonomie | |
| b) Art. 12 GG als Maßstab | 38 |
| c) Die Richtungsentscheidungen des SGB VIII und die Kita-Angebotsstruktur | 39 |

Frage d

Wie ist die Rechtslage in anderen Bundesländern in Bezug auf Inklusion und Sonderungsverbot [Fragen a) und c)]?

40**Frage e**

Welches Personal muss im Falle der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf vorgehalten werden, um den Rechtsanspruch umzusetzen und eine bedarfsgerechte Betreuung zu sichern (fachpädagogisches Personal, heilpädagogisches Personal)?

- | | |
|--|-----------|
| I. Personelle Ausstattung – eine fachlich-politische Entscheidung, in dieser Reihenfolge | 42 |
| II. Inklusions-Entwicklungsprozess (und die Normierung personeller Standards) in Schulen und Kitas am Beispiel Niedersachsens | 43 |
| III. Kita-Personalstruktur als vorläufiges Ergebnis des niedersächsischen Entwicklungsprozesses | 46 |
| III. Kritik am und Vorschläge zum niedersächsischen Gesetzentwurf | 60 |

Fragen f und g

Welche landesrechtlichen Regelungen betreffend den Rechtsanspruch für Kinder mit besonderen Bedarfen und bei Ganztagsbetreuung in den Ferien gibt es in anderen Bundesländern? Welche Regelungen der Schulbeförderung gibt es in diesem Zusammenhang, die hierbei unterstützen?

Wie ist das Verhältnis von Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern rechtlich ausgestaltet (bezogen auf Frage f)? Wer ist zuständig für die Gewährleistung und welche Aufgabenübertragung gibt es im Zusammenhang mit besonderen Bedarfen?

I. Ausgangslage und die Abstinenz landesrechtlicher Regelungen	62
1. Zur Regelungssystematik des Bundes- und Landesrechts (SGB VIII und IX) und dem Fehlen landesrechtlicher Regelungen zur Sicherstellung der „Ferienbetreuung“	
2. Ausgangslage zur Aufgabe der <i>Schüler</i>beförderung	64
3. Die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	65
4. Zur rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses / der Zuständigkeiten nach dem Achten und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch	66
II. Zur Struktur der Aufgabenerfüllung	67
C. Untersuchung – 2. Gutachtenteil	69
I. Zur Regelungsstruktur der SGB VIII-Novelle und Zielsetzung einer gestärkten Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	
II. Das materiell-rechtliche Substrat der skizzierten SGB VIII-Novellierung und Schlussfolgerungen für den Untersuchungsgegenstand	71
1. Ein Herantasten an die Inklusion	
2. Kein Inklusionsrechtlicher Gehalt der Betriebserlaubnis i.S. des § 45 SGB VIII n.F.	72

A. Untersuchungsgegenstand

1. Gutachtenteil

Die Gutachter sind vom MBSJ beauftragt worden, zu den Themenbereichen „1. Inklusion / Sonderungsverbot“ und „2. Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung“ die folgenden Fragen (nach Wichtigkeit sortiert) zu prüfen:

- a. Ist es rechtlich zulässig, im KitaG die Träger von Kindertagesstätten zu verpflichten, grundsätzlich auch Kinder mit Behinderungen aufzunehmen?

- b. Kann hiervon die Erteilung einer Betriebserlaubnis abhängig gemacht werden?

- c. Kann das Sonderungsverbot (für Privatschulen) – nur Aufnahme von Kindern nach den Vermögensverhältnissen der Eltern – auch für die Kitas angewendet werden? Kann die Erteilung der Betriebserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass Kinder aus allen sozialen Schichten aufgenommen werden?

- d. Wie ist die Rechtslage in anderen Bundesländern in Bezug auf Inklusion und Sonderungsverbot [Fragen a) und c)]?

- e. Welches Personal muss im Falle der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf vorgehalten werden, um den Rechtsanspruch umzusetzen und eine bedarfsgerechte Betreuung zu sichern (Fachpädagogische Personal, heilpädagogisches Personal)?

- f. Welche landesrechtlichen Regelungen betreffend den Rechtsanspruch für Kinder mit besonderen Bedarfen und bei Ganztagsbetreuung in den Ferien gibt es in anderen Bundesländern? Welche Regelungen der Schulbeförderung gibt es in diesem Zusammenhang, die hierbei unterstützen?

g. Wie ist das Verhältnis von Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern rechtlich ausgestaltet (bezogen auf Frage f)? Wer ist zuständig für die Gewährleistung und welche Aufgabenübertragung gibt es im Zusammenhang mit besonderen Bedarfen?

2. Gutachtenteil

Der Gutachter ist vom MBSJ ergänzend um eine Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens am Maßstab der inzwischen in Kraft getretenen SGB VIII-Novelle (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) gebeten worden.

B. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Gutachtenteil:

Fragen a und b:

1. Der brandenburgische Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht gehindert, die Träger von Kindertagesstätten im Grundsatz zu verpflichten, auch Kinder mit Behinderungen aufzunehmen. Die Betriebserlaubnis i. S. des § 45 SGB VIII kann hiervon *nicht* abhängig gemacht werden.
2. Inklusionsrechtliche Verpflichtungen können in Gestalt einer eigenständigen landesrechtlichen Erlaubnisregelung oder durch gesetzliche Normierung entsprechender Inklusionsstandards erfolgen. Einer derartigen Regelung stehen weder kompetenzielle Gründe (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 i.V. mit Art. 72 Abs. 1 GG), noch die Grundrechte freier Kita-Träger entgegen.
3. Regelungen zur Verwirklichung inklusionsrechtlicher Ziele dürfen allerdings nicht „erdrosselnd“, also in einer Weise auf freie Träger von Kindertagesstätten wirken, dass diese zu einer sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nicht mehr in der Lage sind (Gesichtspunkte der Angemessenheit und der Zumutbarkeit einer Regelung am Maßstab der Grundrechte, insbesondere der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG). Erlaubnisregelungen zur Umsetzung der Zielsetzungen der Inklusion im Kita-Bereich bedürfen daher in aller Regel einer besonderen finanziellen Untersetzung durch das Land. Alternativ zu gesetzlichen inklusionsrechtlichen Erlaubnisregelungen bietet sich für die Umsetzung von Inklusionszielen die Schaffung von Fördermechanismen (Förderrichtlinien) an.
4. Für die Kommunen als Kita-Träger fehlt es an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage; diesen stehen allerdings im Falle der Regelung inklusionsrechtlicher Erlaubnisbestimmungen – im Grundsatz und in Abhängigkeit von der gesetzgeberischen Konzeption, die eine Erhöhung der Standards bei der Aufgabenerfüllung bewirkt – Ausgleichsansprüche auf Grundlage des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zu.
5. Es sprechen die besseren Gründe dafür, dass die UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Art. 4 und 24 UNBRK) im Land Brandenburg für den Bereich des Kindertagesstättenrechts – anders als für den schulischen Bereich – im Range eines Bundesgesetzes gilt; bei der weiterhin bestehenden und vom BVerfG gebilligten Zuordnung des Kita-Rechts zum Recht der Fürsorge i.S. des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (auch bei einer heute stärkeren Betonung des Bildungsgesichtspunktes im Rahmen der Kita-Aufgabe) bedurfte es insoweit keiner landesgesetzlichen Transformationsregelung. Die UNBRK bringt durch Art. 4 Abs. 5 ohnehin zum Ausdruck, dass die Regelungen der Konvention „ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates“ Geltung beanspruchen. Der Landesgesetzgeber ist dementsprechend verpflichtet, die Ziele der Inklusion in Angriff zu nehmen.
6. Mit Blick auf den Progressionsvorbehalt des Art. 4 Abs. 2 UNBRK ist das Land / der Landesgesetzgeber allerdings berechtigt, die Verpflichtungen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Menschen mit Behinderungen unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel „nach und nach“ umzusetzen. Das Land Brandenburg hat m.a.W. hinsichtlich der Art und Weise und des Tempos der Umsetzung einen weiten Gestaltungsspielraum.
7. Auch für die Auslegung und Bedeutung der spezifischen Benachteiligungsverbote des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und Art. 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Verfassung sind die Inklusionsregelungen der UNBRK von Bedeutung: Sie verstärken als programmatische Leitentscheidung zugunsten von Menschen mit Behinderung deren Rechtsposition in einer Richtung hin zu derivativen Teilhaberechten, wenngleich die Schaffung einer behindertengerechten Ausgestaltung des Leistungsangebots noch ein schwieriger Grenzfall einklagbarer diskriminierungsfreier Verfügung über vorhandene Kapazitäten bleibt.

Frage c:

8. Das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG ist auf Kindertagesstätten *nicht* übertragbar. Ohne weitere Vertiefung hat allerdings jüngst das bremische OVG in einem Urteil (Normenkontrollantrag zu einer Kindergartenbeitragsordnung) ausgeführt, dass es das „*erklärte Ziel der Rechtsordnung [ist], einer Sondierung der Kinder ´nach den Besitzverhältnissen der Eltern´ entgegenzuwirken (vgl. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG).*“

Andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die ein Sonderungsverbot für Kindertagesstätten zum Gegenstand haben, gibt es, soweit ersichtlich, nicht.

9. Einem landesrechtlichen Sonderungsverbot für Kindertagesstätten stehen kompetenzielle Gründe nicht entgegen: Es gibt insbesondere keine abschließenden zivilrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzgebers darüber, wie die Privatautonomie (und innerhalb dieser die unterschiedlichen Elemente der Vertragsfreiheit) als Rocher de Bronze der bundesrepublikanischen Wirtschaftsordnung konturiert und eingeschränkt werden kann.

10. Ein Sonderungsverbot für Träger von Kindertagesstätten muss grundrechtlichen Anforderungen und denen des Rechtsstaatsprinzips entsprechen; das zentrale Momentum der Nichteinmischung des Staates als Ausdruck des Grundprinzips der Privatautonomie steht nicht zur beliebigen Disposition des Staates. Die Regelung eines Sonderungsverbotes muss angemessen und für die einzelnen Träger von Kindertagesstätten auch zumutbar sein. Auch das Sonderungsverbot darf für die Träger der Kitas keine „erdrosselnde“ Wirkung – im Hinblick auf die „wirtschaftliche“ Betätigung – entfalten.

11. Ein Sonderungsverbot für Träger von Kindertagesstätten darf in seinen Wirkungen auch dem Pluralismus-Postulat des SGB VIII nicht zuwiderlaufen: Es gehört zu den prägenden Richtungsentscheidungen des SGB VIII, die Vielfalt der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und noch zu fördern.

Frage d:

12. Der Vergleich der bestehenden Kita-rechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer lässt erkennen, dass die Entwicklung der Kindertagesstätten zu Inklusiv-Kitas erst am Anfang steht.

13. Gesetzliche Sonderungsverbote für Kitas in anderen Bundesländern sind, soweit ersichtlich, nicht auffindbar. Es gibt allerdings Vorschriften (wie § 6 Abs. 1 BlnKitaFöG), die in diesem Sinne missinterpretiert werden könnten.

Frage e:

14. Die Frage, welches Personal „im Falle der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf vorgehalten werden [muss], um den Rechtsanspruch umzusetzen und eine bedarfsgerechte Betreuung zu sichern (fachpädagogisches Personal, heilpädagogisches Personal)“, wird durch die Darstellung der aktuellen Regelungen des niedersächsischen Gesetzentwurfs für ein neues Kita-Gesetz, mit dem Inklusionsziele umgesetzt werden (sollen), bearbeitet. Ein besonderes Problem in diesem Zusammenhang ist die Qualifizierung und Gewinnung des erforderlichen Fachpersonals. Die Betreuungsstärke / der Betreuungsschlüssel und andere Aspekte sind im Einzelnen umstritten. Das Land Niedersachsen verweist auf die Grenzen des Machbaren.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird nicht erörtert, ob das Berufsrecht (erzieherische und sozialpädagogische Berufe), einschließlich der – bislang und auch weiterhin (?) partiell erforderlichen staatlichen Anerkennung mit allen hierzu bestehenden Implikationen – einer grundlegenden Neuordnung

bedarf, um die künftige Ausstattung mit qualifiziertem Personal (gerade im Hinblick auf die qualitative Verbreiterung der Aufgaben von Kindertagesstätten) zu gewährleisten.

Fragen f und g:

15. Die „Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen“ zählt (nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf und in anderen Flächenbundesländern nach den entsprechenden kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen) zu den *Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft*, also zum kommunalen Aufgabenspektrum i. S. der kommunalen Selbstverwaltungsgarantien der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 97 LV, für die eine (bundes- und landesverfassungsrechtlich abgesicherte gemeindliche) All- und Alleinzuständigkeit i. S. eines Erstzugriffsrechts besteht. Aufgaben dieses Typus können dementsprechend vom Gesetzgeber zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben bestimmt, ggf. „hochgezont“, nicht hingegen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 3 BbgKVerf). Hieraus wiederum folgt die Garantie der *eigenverantwortlichen* Aufgabenwahrnehmung als modales Gewährleistungselement der kommunalen Selbstverwaltungsgarantien. Dementsprechend sind die staatlichen Instanzen auf eine *rechtsaufsichtsrechtliche* Kontrolle der Landkreise als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beschränkt; auch eine fachliche Umhegung durch „präventiv“ wirkende, den fachlichen Gestaltungsspielraum einengende Richtlinien scheidet daher von vornherein aus. Aus diesem Grunde ist die Suche nach landesrechtlichen Regelungen über die Sicherstellung der Betreuung von Kindern (mit besonderen Bedarfen / mit Behinderungen, Eingliederungsbedarf oder an der Schwelle hierzu) nicht erfolgreich.

16. In Deutschland sind 294 Landkreise und 107 kreisfreie Städte in 13 Flächenbundesländern für die Schülerbeförderung zuständig. Bei der Schülerbeförderung handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe i.S. des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, so dass landesrechtliche Vorgaben (über das „wie“ der Aufgabenerfüllung, etwa in Gestalt von Rechtsverordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) nicht existieren (können); derartige Regelungen wären verfassungsrechtlich problematisch.

17. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nicht gehindert, die Beförderungsleistungen auf die Bedarfe der „hortpflichtigen“ Kinder auch in Ferienzeiten (ggf. auch für Kinder in Betreuungseinrichtungen privater Träger) anzupassen; die Entscheidung, ob und in welchem Umfang derartige Regelungen durch eine entsprechende Satzungsgestaltung erfolgen, ist Bestandteil der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Körperschaften aus Art. 28 Abs. 2 Satz 2, Art. 97 LV.

18. Es bestehen *im Schulbereich* vielfältige und ausdifferenzierte Leistungsansprüche nach dem SGB IX und dem SGB VIII. Das Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger ist bundesgesetzlich definiert: Während die Kinder- und Jugendhilfe gem. § 70 SGB VIII stets eine kommunale Aufgabe ist, hat der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der Träger der Aufgaben nach dem SGB IX einen Gestaltungsspielraum. In den meisten Fällen sind allerdings auch die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben nach dem SGB IX zuständig.

19. Es handelt sich bei den Aufgaben und Ansprüchen nach dem SGB VIII und dem SGB IX gleichwohl um abgegrenzte Leistungsbereiche, die einer organisatorischen Vermengung nur bedingt zugänglich sind. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass im Kinder- und Jugendhilfebereich der Jugendhilfeausschuss als Beratungs- und Entscheidungsorgan und Teil des Jugendamtes zwingend gebildet werden muss. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang es in der Verwaltungspraxis zu Vermengungen der unterschiedlichen Anspruchsbeziehungen nach dem SGB VIII und SGB IX kommt, kann im Rahmen dieser rechtsgutachterlichen Analyse nicht geleistet werden.

2. Gutachtenteil:

20. Die in einzelnen Teilen der Gesetzesbegründung (insbesondere zur Streichung des Vorbehaltes in § 22a Abs. 4 SGB VIII n.F.) zu dem nunmehr in Kraft getretenen KJSG formulierten inklusionsrechtlichen Zielsetzungen sind ambitioniert; der maßgebliche Regelungstext der SGB VIII-Novelle bleibt allerdings erheblich hinter den programmatischen Aussagen des Begründungstextes zurück. Dies gilt besonders im Hinblick auf die fehlende Ausformung der „objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen“. Der Bundesgesetzgeber macht den Ländern m.a.W. insoweit keinerlei Vorgaben.

Wohl mit Blick auf die erheblichen finanziellen Folgen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Länder wird die Inklusion nicht zu einem Genehmigungsbestandteil der Kita-Betriebserlaubnis i.S. des § 45 SGB VIII n.F. gemacht.

Aus alledem folgt, dass der Bundesgesetzgeber zwar einen deutlichen Inklusions-Auftrag formuliert, sich mit den maßgeblichen Regelungen allerdings nur vorsichtig an die (Umsetzung der) bereits durch die UNBRK vorgegebenen Ziele herantastet. Die Ergebnisse des Gutachtens bedürfen daher keiner Korrektur im Lichte des KJSG; sie werden vielmehr durch dessen programmatische Aussagen untersetzt.

C. Untersuchung – 1. Gutachtenteil

Fragen a und b:

Ist es rechtlich zulässig, im KitaG die Träger von Kindertagesstätten zu verpflichten, grundsätzlich auch Kinder mit Behinderungen aufzunehmen?

Kann hiervon die Erteilung einer Betriebserlaubnis abhängig gemacht werden?

I. Einleitung und Hinweis zum Gang der Untersuchung

Die Fragen nach der rechtlichen Zulässigkeit von verpflichtenden Regelungen zur grundsätzlichen Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Kitas und der Implementierung einer derartigen Forderung als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind miteinander verwoben: Der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine „Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“ ist im Kern abhängig davon, dass das „Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.“ (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) Dementsprechend stellt sich die Frage,

- ob der Landes-Kita-Gesetzgeber berechtigt ist, den Kindeswohlbegriff (als Versagungstatbestand) in einer Weise auszuformen, dass die (Nicht-)Umsetzung der Inklusionsziele als Element des bestehenden Erteilungs-/ Versagungstatbestandes (§ 45 Abs. 2 SGB VIII) interpretiert werden muss (sogleich II.),
- ob der Landes-Kita-Gesetzgeber das Ziel einer weitestgehenden Inklusion in Kindertagesstätten als Nebenbestimmung i. S. des § 45 Abs. 4 SGB VIII regeln darf (sogleich III.),
- oder ob der Landes-Kita-Gesetzgeber die Verwirklichung der Inklusionsziele der bundesrechtlichen Genehmigungsnorm als einen weiteren Erlaubnis-/ Versagungstatbestand hinzufügen darf oder muss (sogleich IV.).

In diesem Kontext ist rechtlich zu bewerten, ob Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und/oder die UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Art. 4 und 24 UNBRK) als Bundesrecht hierzu zwingen könnten (sogleich V.)

II. Besteht die Möglichkeit einer landesrechtlichen Ausformung des Kindeswohlbegriffs in § 45 SGB VIII in einer Weise, dass die (Nicht-)Umsetzung der Inklusionsziele einen Erteilungs- / Versagungstatbestand bildet?

1. Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII im Kompetenzgefüge des Grundgesetzes

a) Zur Regelungszuständigkeit von Bundes- und Landesgesetzgeber

Die Frage, ob eine landesrechtliche Konkretisierung des Erlaubnistatbestandes des § 45 SGB VIII oder eine eigenständige – ergänzende landesrechtliche – Erlaubnisregelung zulässig ist, bedarf zunächst der Analyse des verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsrahmens (Art. 70 ff. GG) für derartige Regelungen:

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII der Erlaubnis. Dies ist deshalb der Fall, weil Kinder und Jugendliche, die sich für eine längere Zeit in einer derartigen Einrichtung aufhalten, eines besonderen Schutzes bedürfen.¹ Die Erlaubnisvorschrift dient demnach der Abwehr besonderer Gefahren für Kinder und Jugendliche in Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen; sie ist rechtssystematisch als Ordnungsrecht zu qualifizieren und bildet insoweit – (nur) scheinbar – einen eher atypischen Regelungsgegenstand innerhalb des insgesamt auf die Erbringung von Sozialleistungen ausgerichteten Sozialgesetzbuches: Da die Schaffung ordnungsrechtlicher Regelungen sowie die Aufsicht über Einrichtungen als ordnungsbehördliche Funktion bundesverfassungsrechtlich im Grundsatz der Regelungs- und Vollzugszuständigkeit der Länder gem. Art. 70, 83, 84 GG zuzuordnen sind, könnten die bundessozialrechtlichen (Gefahren-)Abwehrregelungen einer besonderen Begründung bedürfen. Hierzu ist allerdings Folgendes anzumerken:

Die Erlaubnisvorschrift des § 45 SGB VIII ist Bestandteil eines im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes – auf Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7² und Art. 72 Abs. 1 GG – erlassenen Regelungskompodiums zur „öffentlichen Fürsorge“. Der Begriffskern der öffentlichen Fürsorge ist nach allgemeiner Auffassung nicht festgelegt. Dementsprechend können auch vorbeugende Maßnahmen, die der Entstehung von Notlagen entgegenwirken, Fürsorge sein.³ Die Regelungskompetenz erstreckt sich insoweit auch auf das Recht der Kindertageseinrichtungen, wie das BVerfGE in seiner Entscheidung vom 10. März 1998 grundlegend verdeutlicht hat:

¹ BKiSchG, BT-Drs. 17/6256 S. 23, Begründung.

² Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG lautet: „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: ...7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)“.

³ BVerfGE 22, 180, 212 (Jugendpflege); 31, 113, 117 (Jugendschutz).

„Der Bundesgesetzgeber hatte die Kompetenz zum Erlass von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Die Vorschrift betrifft eine Angelegenheit, die schwerpunktmäßig dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen ist, für dessen Regelung dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und Art. 72 Abs. 1 GG zusteht. Der Begriff der öffentlichen Fürsorge ist nicht eng auszulegen ... Dazu gehört nicht nur die Jugendfürsorge im engeren Sinne, sondern auch die Jugendpflege, die das körperliche, geistige und sittliche Wohl aller Jugendlichen fördern will, ohne dass eine Gefährdung im Einzelfall vorzuliegen braucht. Durch Maßnahmen der Jugendpflege soll Entwicklungsschwierigkeiten der Jugendlichen begegnet werden ... Denselben Zielen dient auch die Kindergartenbetreuung. Sie hilft den Eltern bei der Erziehung, fördert und schützt die Kinder und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für Familien mit Kindern zu schaffen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1-4 SGB VIII). Für das spätere Sozialverhalten der Kinder ist diese zumeist erste Betreuung außerhalb des Elternhauses in hohem Maße prägend. Dem Ziel der Jugendpflege, der präventiven Konfliktverhütung, wird dadurch auf wirksame Weise gedient. Dies war vom Gesetzgeber auch angestrebt. Er wollte ein präventiv orientiertes Leistungsgesetz schaffen (vgl. BTDrucks 11/5948, S. 1; BTDrucks 11/6748, S. 1; BTDrucks 12/2866, S. 15, BTDrucks 12/3711, S. 38). Allerdings ist der Kindergarten zugleich Bildungseinrichtung im elementaren Bereich. Der Bildungsauftrag hat in den einschlägigen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden. In § 22 Abs. 2 SGB VIII wird ... auch Erziehung und Bildung von Kindern als Aufgabe des Kindergartens genannt. ... Insofern berührt § 90 SGB VIII auch eine Gesetzgebungskompetenz der Länder. ...“⁴

b) Keine Sperrwirkung des Bundesrechts im Lichte des Art. 72 Abs. 1 GG und der Landesrechtsvorbehalte der §§ 49 und 26 SGB VIII

Hat der Bundesgesetzgeber eine der ihm durch Art. 74 GG zugewiesenen Sachmaterien erschöpfend geregelt, sind die Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG „gesperrt“. Eine Kodifizierung wie die des SGB VIII ist allerdings nicht zwangsläufig mit einer erschöpfenden Regelung i.S. des Art. 72 Abs. 1 GG gleichzusetzen; sie kann lediglich die Vermutung einer Sperrwirkung indizieren.

Gleich mehrere Vorschriften des SGB VIII (im Kontext der Regelung über die Betriebserlaubnis § 49 SGB VIII) verdeutlichen, dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG *nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht* hat. Ob dieser und die weiteren Landesrechtsvorbehalte des SGB VIII (z.B. §§ 15, 54 Abs. 4, 69 SGB VIII) nur deklaratorischer und jugendpolitischer Natur⁵ sind, weil das Regelungsrecht der Länder unmittelbar aus Art. 72 Abs. 1 GG folgt, kann nach allem dahinstehen: Die dem Grunde nach bestehende landesrechtliche Kompetenz für ergänzende – „*konkretisierende und lückenfüllende*“ – Regelungen ist jedenfalls unbestritten.⁶ Hat also das Bundesrecht einen landesrechtlichen Vorbehalt wie den des § 49 SGB VIII geregelt, kann der Landesgesetzgeber seine Kompetenz im Rahmen des Vorbehalts ausüben.⁷

⁴ BVerfGE 97, 332, 341f.

⁵ So Mörsberger, in: Wiesner/ders., SGB VIII, Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 15, Rn. 3; Seit der Föderalismusreform I hätten die Länder im Hinblick auf die Regelungen zur Behördeneinrichtung und zum Verwaltungsverfahren sogar das Recht, von bundesrechtlichen Regelungen abzuweichen (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Landesrechtsvorbehalte hätten daher nicht mehr als appellativen Charakter.

⁶ Mörsberger, ebda., § 45, Rn. 5 und § 15, Rn. 1: Den Ländern „bleibt Raum für konkretisierende und lückenfüllende Regelungen.“

⁷ BVerfGE 20, 238, 251; 35, 65, 73f.; 78, 132, 144f.

In der Kommentarliteratur werden die Bedeutung und Reichweite des Landesrechtsvorbehalts aus § 49 SGB VIII vornehmlich so beschrieben, dass der Landesgesetzgeber insbesondere die Standards zur Eignung von Einrichtungen sowie die erforderlichen Abgrenzungen zwischen den Erlaubnisvorbehalten nach § 43 (für die Kindertagespflege), § 44 (Vollzeitpflege) und § 45 (Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen, insbesondere an der Schnittstelle von Groß- und Kleinrichtungen), vorzunehmen hat.⁸ Ergänzende Anforderungen an die Gewährleistung des Kindeswohls haben die Landesgesetzgeber, soweit ersichtlich, bislang nicht vorgenommen.

Auch durch die sachbezogenen Regelungen der §§ 22 und 22a SGB VIII wird kein anderes Ergebnis zu der Kompetenzfrage erzielt. Zwar hat der SGB VIII-Gesetzgeber mit den Grundsätzen der Förderung (§ 22 SGB VIII) und der 2005 ergänzten Regelung über die Förderung in Tageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII) das Inklusionsthema aufgegriffen: So regelt insbesondere § 22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, dass „Kinder mit und ohne Behinderung ..., sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden [sollen].“ Der Vorbehalt („sofern der Hilfebedarf dies zulässt“) soll überdies im Rahmen der aktuellen SGB VIII-Novellierung entfallen.⁹ Gleichwohl: Hiermit und mit Blick auf den Landesrechtsvorbehalt des § 26 SGB VIII werden dem Landesgesetzgeber gegenüber keine kompetenziellen Regelungsgrenzen gezogen. Die bundesrechtliche Regelung erschöpft sich darin – im Einklang im Übrigen mit Art. 24 und 4 UNBRK¹⁰ – die „Marschrichtung“ vorzugeben. Die Regelung der Einzelheiten ist aus guten Gründen – insbesondere den finanziellen Aspekten derartiger Regelungen – dem Landesgesetzgeber überlassen.

⁸ Wiesner, ebda., § 49, Rn. 2.

⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), Art. 1, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Nr. 19.b); in der Begründung wird hierzu ausgeführt: „Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet. Vor dem Hintergrund der bereits im Allgemeinen Teil der Begründung genannten Ziele des Artikel 7 VN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. Nach § 22 Absatz 2 Satz 3 sollen die Tageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen zusammenarbeiten. Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten.“ Siehe unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162870/b40d39d11578bee6b9b6d8b5f2d5dc55/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-data.pdf>, abgerufen am 26. April 2021, 9.20 Uhr.

¹⁰ Einzelheiten siehe unten Fragen a und b, Gliederungspunkt V.

2. Regelungssystematik und -inhalt des § 45 SGB VIII

a) Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist von der Erfüllung besonderer tatbestandlicher Anforderungen abhängig. Der Einrichtungsbegriff wird – anders als im Heimgesetz des Bundes: § 1 Abs. 1 Satz 2 HeimG – in § 45 SGB VIII nicht definiert. Da auch eine Anknüpfung an den Einrichtungsbegriff anderer Teile des SGB nur in sehr begrenztem Rahmen möglich ist, haben die Länder in ihren Kita-Gesetzen Abgrenzungskriterien zu nicht-stationären Leistungsangeboten wie etwa (Familien-)Pflegestellen (vgl. §§ 43, 44 SGB VIII) entwickelt, wobei der Zweck und die Konzeption des Angebots im Vordergrund stehen soll.¹¹

Die konstruktiv der Erlaubnisvorschrift des § 45 SGB VIII zugrunde liegende Rechtsfigur des präventiven Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt bedeutet, dass der Antragsteller einen (gebundenen) Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Kita-Einrichtung (und nicht lediglich eine Destination / einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung) hat, sofern die tatbestandlichen Anforderungen erfüllt sind.

b) Gewährleistung des Kindeswohls und Kindeswohlbegriff – der Gehalt der Regelungen des § 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 SGB VIII

Die Gewährleistung des Kindeswohls innerhalb der beantragten Einrichtung ist das maßgebliche Kriterium für die Entscheidung über den Antrag des Einrichtungsträgers. Der unbestimmte und damit in deutlichem Maße interpretationsbedürftige – gerichtlich gleichwohl voll überprüfbare – Kindeswohlbegriff wird durch § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII zunächst als Regelanforderung über die dem „Zweck der Konzeption der Einrichtung entsprechenden *räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen* für den Betrieb“ konturiert. Obgleich die Konkretisierung des Kindeswohls – des Inhalts des Kindeswohlbegriffs – mit Blick auf den Einrichtungstypus und den sich hieraus ergebenden spezifischen und zumindest im Detail unterschiedlichen Anforderungen innerhalb eines „großen Interpretationsspielraums“ erfolgt, besteht im Wesentlichen Einigkeit dahin, dass die Kindeswohlgefährdung – als maßgeblicher Versagungs- oder Widerrufsgrund – nicht die Schwelle des § 1666 BGB erreichen muss. Zwar werde bei der Definition des Kindeswohlbegriffs in Rechtsprechung und Literatur

„zunächst und maßgeblich auf dessen Bedeutung im BGB Bezug genommen, namentlich für den Fall der Gefährdung des Kindeswohls, für den auf § 1666 BGB Bezug genommen wird. Eine solche Bezugnahme liegt dann zwar nahe, wenn überhaupt die Legitimation der Aufsichtsnormen

¹¹ Wiesner, ebda., § 45, Rn. 31. Als Abgrenzungskriterien werden hier – im Lichte der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (der gegen eine zu weite Auslegung des Einrichtungsbegriffs spricht) – genannt: im Hinblick auf die Betriebsgröße die Relevanz i.S. des Schutzbedarfs, der Orts- und Gebäudebezug, die Dauerhaftigkeit des Angebots, der Schutzbedarf sowie die Einsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten des Sorgeberechtigten.

der §§ 43 ff. im Sinne der Wächteramtsfunktion des Staates gem. Art. 6 Abs. 2 GG auf die Grenzen des Elternrechts gegründet wird. Die Eingriffsbefugnis im Kontext des § 45 bezieht sich aber nicht auf Elternrechte, sondern stellt eine Schutzfunktion zugunsten von Kindern und Jugendlichen dar, die aus tatsächlichen Gründen in einer Pflegestelle oder in einem Heim durch diese so gut wie nicht wahrgenommen werden können. Auch die durch das BKiSchG eingeführte Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2 Nr. 3 (Förderung von Beteiligung und Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten) zielt ja keineswegs nur auf Kinder und Jugendliche, sondern in deren Interesse auch auf die PersSorgeBer. Deshalb sind die Maßstäbe für das Kindeswohl bzw. die Kindeswohlgefährdung nur zT vergleichbar oder gar identisch mit den im BGB zugrunde gelegten Funktionen, zumal sie dort auf das einzelne Kind bezogen sind, in den §§ 43 ff. aber auf die Rahmenbedingungen. Insbesondere folgt aus dieser Erkenntnis, dass die „Schwelle“ einer Kindeswohlgefährdung im Regelungszusammenhang des § 45 niedriger sein muss als die Schwelle gegenüber den Eltern, die durch Art. 6 Abs. 2 GG in ihrer Rechtsposition privilegiert sind ...“¹²

In der Bundesrats-Drucksache zur jüngsten Novellierung des SGB VIII,¹³ die als „Problem und Ziel“ die Schaffung wirkungsvoller Schutzinstrumente herausstellt („Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt eine Garantenstellung für Kinder und Jugendliche ein. Im Hinblick auf einen wirksameren Kinderschutz soll ... der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ... verbessert werden.“), lautet (zu § 45 Abs. 7 SGB VIII) auszuweise:

Als Voraussetzung für die Aufhebung einer Erlaubnis „ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus.“

Der begrifflich-inhaltliche Gegenstand der potenziellen „Kindeswohlgefährdung“ als Versagungs-tatbestand wird ferner durch den in § 8a SGB VIII geregelten Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung präzisiert: Dieser Regelung zufolge ist das „Gefährdungsrisiko“ durch das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, sofern der Behörde gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (§ 8a SGB VIII). Unter bestimmten Voraussetzungen muss das Familiengericht eingeschaltet werden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII müssen Vereinbarungen mit den (freien) Einrichtungsträgern geschlossen werden, durch die der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden soll. Die Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe werden m.a.W. dahin beschrieben, dass es nicht lediglich verboten ist, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII Schaden durch aktives Tun oder Unterlassen zuzufügen; vielmehr konkretisieren die Regelungen des SGB VIII die bereits aus den grundrechtlichen Verbürgungen der Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 GG folgende schutzrechtliche Dimension. Der Schutzauftrag zugunsten der anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewirkt zu Lasten der Fachkräfte die Rechtsstellung als sog. Beschützergaranten für die in der Einrichtung betreuten Kinder.

Dies alles verdeutlicht, dass der bundessozialrechtliche Kindeswohlbegriff einen Inhalt hat, der ohne weiteres als gefahrenabwehr- und fürsorgerechtlich angesehen werden kann: Der Staat wacht über das Kind und hat – als Ausdruck dieser gefahrenabwehrrechtlichen Schutzdimension – (konkret) drohenden

¹² Ebd., § 45, Rn. 54.

¹³ BR-Drs. 621/19 vom 14. Februar 2020, S. 17.

Schaden vom Kind und Jugendlichen abzuwenden; auch *strukturelle, gefahrerhöhende Defizite* sind demnach – bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens / bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte – auszuschließen.

3. Kein „Integrations-/Inklusionspostulat“ als Aspekt des Kindeswohls

Die gelegentlich geäußerte Behauptung, das Integrationspostulat sei ohnehin ein Aspekt des Kindeswohls¹⁴ und deshalb auch und insbesondere mit behinderten Kindern zu beachten, findet weder im Wortlaut, noch in der weiteren Systematik und Ausformung des bundesrechtlichen Erlaubnistatbestandes, noch in den Gesetzgebungsmaterialien eine Stütze:

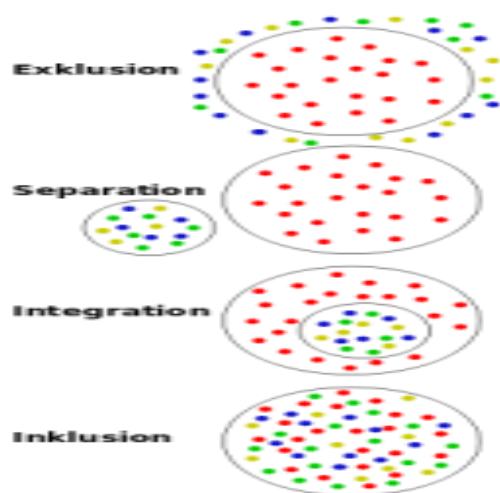
Nur auf den ersten – nicht hinreichend geschärften – Blick erscheint die von *Wiesner* vertretene Aufladung der zentralen tatbestandlichen Anforderung der Gewährleistung des Kindeswohls mit möglicherweise abgestuften Inklusionsanforderungen sachgerecht. Bei genauerem Hinsehen lässt insbesondere die Präzisierung der Erlaubnisanforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII (zum Kindeswohl), wonach u.a. „die gesellschaftliche und sprachliche Integration ... unterstützt werden“ müssen, indessen *nicht* (länger) auf die Verankerung inklusionsrechtlicher Forderungen im Erlaubnistatbestand schließen. In diesem Sinne weist *Wiesner* selbst zu Recht darauf hin, dass die vom Bundesgesetzgeber verwendeten Adjektive „gesellschaftliche und sprachliche“ (Integration) auf eine „entsprechende Einschränkung“ der Wortbedeutung hindeuteten; bei seiner Befassung mit dem Thema der „gesellschaftlichen Integration“ habe der Bundesgesetzgeber im Rahmen der letzten SGB VIII-Novellierungen ausschließlich oder zumindest im Wesentlichen die Integration von Migranten – und nicht jene von behinderten Kindern und Jugendlichen – im Blick gehabt.¹⁵

Dies gilt umso mehr, als, entgegen einem möglicherweise früher geübten Sprachgebrauch im Kontext von Regelungen über die Rechte behinderter Kinder und Jugendlicher, heutzutage der Integrationsbegriff von dem der Inklusion unterscheidbar ist: Im Rahmen eines Stufenmodells von der Exklusion und Separation hin zu einer Integration und Inklusion wird die Integration vielfach als – eine möglichst bald zu

¹⁴ *Wiesner*, ebda.

¹⁵ *Wiesner*, ebda., Rn. 64 unter Hinweis auf einen Ausschussbericht. So im Ergebnis wohl auch *Lakies*, in: Frankfurter Kommentar, SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 45, Rn. 19: „So sehr der Wille des Gesetzgebers zu begrüßen ist, die gesellschaftliche und sprachliche Integration, vor allem von ausländischen und sozial benachteiligten Kindern und die für Minderjährige existentielle gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung stärker zum Tragen zu bringen, so unbestimmt ist doch die betroffene Regelung. Die Versagung der Betriebserlaubnis erfordert eine konkret dargelegte ... Nichtgewährleistung des Kindeswohl durch fehlende oder mangelnde gesellschaftliche und sprachliche Integrationsmaßnahmen bei ausländischen Minderjährigen (zB Koranschulen, bei Kopftuchpflicht, unterbliebene Sprachkurse) ...“ *Möller*, in ders. (Hrsg.) Praxiskommentar, Kinder- und Jugendhilfe, § 45, Rn. 34 führt hierzu aus: Mit der Neuregelung des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII werde die Intention des Bundesrates (vgl. BT-Drs. 15/4158, 6) aufgegriffen, wonach sicherzustellen sei, „dass vor allem islamische und sonstige weltanschauliche Träger von Einrichtungen den Integrationsgedanken wahren.“

überwindende – Vorstufe von Inklusion beschrieben: Während Integration vorsehe, dass eine zuvor ausgeschlossene Gruppe von Menschen, z.B. jene mit Behinderung(en), Teil eines bestehenden Systems werde (und zwar im Wesentlichen durch einseitige Anpassungsprozesse der zuvor ausgeschlossenen Gruppe an die Regeln des „aufnehmenden“ Systems), sei die Inklusion als Einbeziehung der zuvor exkludierten Menschen unter Beibehaltung ihrer Eigenarten definiert. Die Anerkennung von Verschiedenheit geschehe innerhalb von Inklusionsprozessen automatisch. Im Unterschied zur Integration, die zu einer Nivellierung der Eigenarten der integrierten Kinder und Jugendlichen führe, werde deren Teilhabe im Inklusionssystem zu etwas Selbstverständlichem. Die Inklusion bedeutet demnach, dass die Gesellschaft Verschiedenheit anerkennt und behinderte Menschen vorbehaltlos – mit deren Eigenarten – akzeptiert und inkludiert.¹⁶ Stark vereinfacht lassen sich die Unterschiede und der Übergang von der Exklusion bis hin zur Inklusion folgendermaßen skizzieren:



17

Die Analyse und Ausformungen des Inklusionsbegriffs sind im Detail allerdings – „naturgemäß“ – in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausgangspunkt der unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen komplizierter und uneinheitlich. In diesem Sinne führen beispielsweise *M. Weber* und *B. Wagner* aus:

¹⁶ So *M. Weber, B. Wagner*, Inklusion, Integration und Lebensqualität in Werkstätten für behinderte Menschen, Zeitschrift für Heilpädagogik, 3/2015, S. 128, die auch darauf hinweisen, dass vorschnelle Assoziationen in Bezug auf den Inklusionsbegriff nicht selten allzu rasche Lösungen suggerierten: „Der derzeitigen schulpolitischen Diskussion, die in der Forderung einer Schule für alle gipfelt, oder auch den Forderungen nach einer Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes ist dieses topographische Missverständnis eines politisierten Inklusionskonzeptes gewissermaßen auf die Stirn geschrieben. Die Verkürzung des Inklusionsbegriffs aus räumliches Beisammensein, als Vollzug von sozialer Zugehörigkeit in einem ‚containerähnlich‘ gebauten sozialen Aggregat (Nassehi, 2011, S. 173), würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass sich Inklusion nur in Interaktionssituationen vollziehen könnte, die in aller Regel die Existenz eines gemeinsamen Raums – Schulklasse, Büro, Fabrikhalle – voraussetzen.“

¹⁷ Bildquelle: Integration 3804350 1920: *Gerd Altmann* CC0 1.0 Universal, abgerufen unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/inklusion-3693/>, 20. 4. 2021, 18.54 Uhr.

„Die soziologische Aufarbeitung des Inklusions- und auch des Exklusionsbegriffs, wie sie in den vorangegangenen Abschnitten unternommen wurde, bleibt in den Rehabilitationswissenschaften und in der Sozial- und Heilpädagogik weitgehend unbemerkt (Wansing, 2013, S. 18). Stattdessen verknüpft sich die dort stattfindende Inklusionsdiskussion mit Fragen der politischen Gleichheit, mit Menschenrechten und der Entwicklung einer gerechten Gesellschaft. Die Verbindung zum rechtswissenschaftlichen Diskurs liefert die UN-Behindertenrechtskonvention, in der Inklusion als zentraler Grundsatz der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft verankert ist. Behinderung wird dort als Diversität gedeutet, die eine separierende Inklusion von Menschen mit Behinderung als tendenziell diskriminierend und illegitim auffasst. Dieser normativ-rechtliche Hintergrund eines Verständnisses von Inklusion bringt dann auch wieder die ... Unterscheidung zwischen Integration und Inklusion ins Spiel. Während die Adressaten einer Integrationspolitik behinderte Menschen oder auch Menschen mit Migrationshintergrund sind, die sich den etablierten Strukturen anpassen, sich also integrieren müssen, sind die Adressaten einer Inklusionspolitik Strukturen, welche die Menschenrechte gefährdeter Menschengruppen verhindern (Bohmeyer, 2012, S. 18), also zum Beispiel exklusiv-separierende Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderung, die einem gemeinsamen Lernen oder Arbeiten von behinderten und nicht-behinderten Menschen strukturell entgegenstehen. Das Ganze wird getragen von einer Idee der Unteilbarkeit von Inklusion, wie sie in Forderungen nach einer Schule für alle oder einem Recht auf Arbeit zum Ausdruck kommen. Der Kölner Rehabilitationswissenschaftler *Markus Dederich* hat kürzlich die Frage aufgeworfen, von welcher Gerechtigkeitsidee eigentlich ein Verständnis von Inklusion getragen wird, das mit einer „eindimensionalen Konzentration auf Umwelten, Strukturen, Systeme, Institutionen und eine (etwa durch das Recht verkörperte) normative Ordnung (...) den einzelnen Mensch mit Behinderung in seiner Singularität vernachlässigt bzw. auf einen besonderen Fall des Allgemeinen reduziert“ (Dederich, 2013, S. 38). Beispiele für eine individuelle Vernachlässigung bei gleichzeitiger strukturpolitischer Verengung des gegenwärtigen Inklusionsdiskurses sieht *Dederich* ... vor allem in der Schulpolitik: „Ist es gerecht, wenn sich lernschwache Schülerinnen und Schüler in einem Lernmilieu, das mit zunehmender Dauer der Schulzeit ein Leistungsmilieu ist, im Vergleich zu den meisten anderen als leistungsschwach erleben müssen? (...) Ist es gerecht, in einem schulischen Milieu aufzuwachsen, in dem Differenzen gewürdigt werden, die sich jedoch spätestens beim Übergang in die Arbeitswelt benachteiligend auswirken“ (ebd., S. 37)? ... *Dederichs* Vorschlag besteht darin, nicht von Institutionen oder einem Vertrag fiktiver Gleicher her zu denken, sondern im Anschluss an *Michel Levinas* ... von der Verantwortung für den konkreten anderen Menschen auszugehen. Diese Verantwortung zeigt sich darin – so würden wir im Sinne einer Managementperspektive argumentieren –, ob der einzelne Mensch mit Behinderung von bestimmten Unterstützungsarrangements mehr profitiert als von anderen. Diese Frage ist im doppelten Sinne offen. Auf der individuellen Ebene gibt es keine Inklusionsprofile, die anderen grundsätzlich vorzuziehen wären. Und auch auf der Ebene der Organisation sind normative Vorentscheidungen problematisch. Es ist eben nicht die Strukturform als solche, die es mit einem normativ vorentschiedenen Blick zu betrachten und zu bewerten gilt. Was zählt und was es auch zu messen und zu belegen gilt, sind die Wirkungen bestimmter Strukturen für den einzelnen Menschen mit Behinderung. Es geht also darum, alternative organisatorische Arrangements anzubieten, die das für den individuellen Menschen mit Behinderung leistungsfähigste Setting enthalten. Die Frage, nach welchen Kriterien sich diese Leistungsfähigkeit zu bestimmen hat, gilt es abschließend zu beantworten.“¹⁸

Möglicherweise hat das BVerfG einen derartigen individualistischen Inklusionsansatz verfolgt, als es in einem vielfach kritisierten Eilbeschluss¹⁹ eine Folgenabwägung vorgenommen hat, wonach die

¹⁸ Ebd., S. 134 f.

¹⁹ BVerfG, 1 BvR 1525/20, Beschl. v. 16. Juli 2020. Zur Kritik statt aller V. *Igstadt*, Inklusion als Kindeswohlgefährdung? Der Beschluss – 1 BvR 1525/20 – des BVerfG als Rückschlag für den gleichberechtigten Zugang zur Regelschule, in: Verfassungsblog on Matters Constitutional, im Internet abgerufen am 5. April 2021, 14.19 Uhr.

Fortsetzung eines „inkluisiven“ Schulbesuchs in einer Regel-Realschule für die betroffene 15-jährige Schülerin zu schwereren Negativfolgen führte als der Wechsel an eine Förderschule. Dem Beschluss mit seinen verfassungsrechtlichen Implikationen in Bezug auf Art. 6 GG (Recht der Eltern über die Wahl der Schulart) und dem im Lichte des Art. 24 UNBRK auszulegenden Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Gleichbehandlungsgebot für Behinderte, Diskriminierungsverbot) lag im Hinblick auf die betroffene Schülerin die Einschätzung zugrunde, dass diese

„nach den Feststellungen der Fachgerichte ... (auf der Realschule) permanent überfordert, traurig, verzweifelt und ohne jegliche Lebenslust [wäre], bis hin zur Entwicklung von Suizidgedanken. Erneutes aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern wäre von ihr zu erwarten. Bei schlechten Noten würde sie erhebliche Ängste vor der Reaktion der [Mutter] entwickeln. Die im Rahmen einer ärztlichen Begutachtung im Verfahren über die Gewährung von Eingliederungshilfe festgestellte Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit und der Teilhabe am Leben der [Schülerin] würde voraussichtlich weiter verfestigt.“²⁰

Ungeachtet der Bewertung der Entscheidung verdeutlicht diese die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausformung von Inklusion für behinderte Kinder und Jugendliche. Sie verdeutlicht die Notwendigkeit, einzelfallbezogene Entscheidungen durch *typisierende Regelungen mit gleichzeitiger Ermöglichung von abweichenden Ausnahmeentscheidungen* zu ermöglichen. Derartige Regelungen zu den modernen Zielen und Anforderungen der bzw. an die Inklusion von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten sind dem SGB VIII nicht zu entnehmen.

Auch die bereits skizzierten Regelungen des § 8a SGB VIII lassen in diesem Sinne erkennen, dass die Inklusion nicht mit dem bisherigen und tradierten Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ verknüpft werden kann: Andernfalls würde auch das durch spezifische prozedurale Maßnahmen geprägte Gefahrenabwehrinstrumentarium des § 8a SGB VIII in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen inklusionsrechtliche Ziele nicht oder nicht hinreichend umgesetzt werden. Eine derartige Annahme erscheint nicht sachgerecht.

²⁰ BVerfG, ebda., Rn. 9.

III. Unzulässigkeit inklusionsrechtlicher Nebenbestimmungen gem. § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII

Der Regelung des § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zufolge kann die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden. Aus § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ergibt sich, dass derartige Nebenbestimmungen nur „zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen“ zulässig sein können. Aus der das Betriebserlaubnisrecht prägenden, grundrechtlich abgeleiteten Rechtsfigur des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt und § 32 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. SGB X ergibt sich, dass Nebenbestimmungen gem. § 45 Abs. 4 SGB VIII nur dann und insoweit zulässig sind, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind und der Beseitigung von tatbestandlichen Erlaubniserteilungshindernissen dienen, im Hinblick auf § 45 Abs. 1 und 2 SGB VIII der Sicherstellung des Kindeswohls.

Da die Inklusion auf Grundlage der hier vertretenen Auffassung nicht als Kindeswohlbelang i.S. des § 45 SGB VIII definiert werden kann, sind bereits aus diesem Grunde inklusionsrechtliche Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis ausgeschlossen. Eine Nebenbestimmung darf m.a.W. nur getroffen werden, wenn ein *konkreter Anlass* besteht und die *Nebenbestimmung zur Gewährleistung des Kindeswohls auch geeignet und erforderlich* ist;²¹ über die Ergänzung der Betriebserlaubnis um eine Nebenbestimmung ist von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.²²

IV. Weitere Konsequenz: die landesrechtliche Möglichkeit zur Schaffung eines inklusionsrechtlichen Erlaubnistatbestandes

1. Kompetenzrahmen

Eine Schlussfolgerung aus alledem lautet: Der Landes-Kita-Gesetzgeber ist mit Blick auf den bundesverfassungsrechtlich gesetzten Kompetenzrahmen und mangels bundesgesetzlicher, die Inklusionsziele inkorporierender Regelungen an einer eigenständigen Normierung inklusionsrechtlicher Ziele – und hier spezifischer, inklusionsrechtlicher Erlaubnisvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten – nicht gehindert: Für deren Regelung besteht zunächst weder eine ausdrücklich / positiv normierte, noch eine bundeskompetenzielle Zuständigkeit kraft Natur der Sache, weil es sich nicht um ein Sachgebiet handelt, das seiner Natur nach „eigenste, der partikularen Gesetzgebungszuständigkeit a priori entrückte Angelegenheiten“ darstellt, die nur vom Bunde geregelt werden können.²³ Auch die Annahme einer Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhangs für inklusionsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen kann nicht formuliert werden, weil die

²¹ OVG Hamburg, Beschl. v. 1. 7. 2014 – 4 Bf 212/12. Siehe ferner *Mann*, in: Schellhorn/Fischer/ders./Kern (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 45, Rn. 30 ff., m. zahlr. W. Nachw.

²² Ebda.

²³ Siehe hierzu BVerfGE 11, 89, 98f.; 26, 205, 257.

inklusionsrechtliche Sachmaterie verständigerweise – oder im Sinne einer unerlässlichen Voraussetzung – nur vom Bund geregelt werden müsste. An diesem Befund ändert auch nichts, dass sich das BVerfG einer landesrechtlichen Regelungskompetenz für die Jugendpflege als Teil der öffentlichen Fürsorge i. S. des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG prinzipiell entgegengestellt hat.²⁴ Zwar wird die Materie der „öffentlichen Fürsorge“ i. S. des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG hiernach unter Berücksichtigung der Tradition in der deutschen Rechtsprechung „nicht eng“ ausgelegt.²⁵ Dabei stehen aber regelmäßig die Ziele der öffentlichen Hilfe bei allgemeiner Notlage im Vordergrund.²⁶ Gleichwohl soll auch ein zunehmendes Verständnis der Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen an der prinzipiellen Zuordnung des Kita-Rechts zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nichts ändern.²⁷

Unstreitig ist gleichwohl, dass der Bund von der ihm durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, 72 Abs. 1 GG eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nicht abschließend Gebrauch gemacht hat. In diesem Sinne wird in der Kommentarliteratur – zum Landesrechtsvorbehalt des § 49 SGB VIII – ausgeführt:

„Die Vorschrift weist darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit den Vorschriften des Zweiten Abschnitts (§§ 43 bis 48a) die Materie noch nicht erschöpfend, d.h. noch nicht abschließend geregelt hat und diese Regelungen noch der Ergänzung und Konkretisierung durch Landesrecht bedürfen (BT-Drucks. 11/5948, S. 85).“²⁸

Lakies ergänzt:

„Hinsichtlich der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Betriebserlaubnis) wird vor allem das Verfahren bei der Erlaubniserteilung bzw. bei der Untersagung landesrechtlich geregelt. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber *Standards bezüglich der Eignung von Einrichtungen setzen*, z.B. die Voraussetzungen für die fachliche Ausgestaltung der Einrichtungen im Interesse des Kindeswohls ausgestalten (§ 45 Abs. 2).“²⁹ (Hervorhebung nicht im Original)

Schließlich formuliert auch *Möller*, dass

„die Regelungen [über die in diesem Abschnitt normierten Aufgaben] nicht abschließend [sind]. Durch § 49 SGB VIII wird ausdrücklich klargestellt, dass Raum für landesrechtliche Konkretisierungen besteht, von dem die Länder auch Gebrauch gemacht haben. Neben § 49 SGB VIII eröffnet bereits § 43 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 SGB VIII die *Möglichkeit näherer landesrechtlicher Bestimmungen. Insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Versagung von Erlaubnissen*, das dabei zu beachtende Verfahren, ... hat das

²⁴ BVerfGE 22, 180, 213.

²⁵ Ebda.; weiterhin BVerfGE 58, 208, 227; 88, 203, 329.

²⁶ Statt aller *Degenhardt*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 1999, Art. 74, Rn. 32, unter Hinweis auf BVerfGE 22, 180, 212: „Auch vorbeugende Maßnahmen, um Notlagen nicht entstehen zu lassen, können Fürsorge sein.“

²⁷ Siehe hierzu *Degenhardt*, ebda., Rn. 33, m. w. Nachw.

²⁸ *Mann*, in: Schellhorn/Fischer/ders./Kern (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 49, Rn. 2.

²⁹ *Lakies*, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2009, § 49, Rn. 4.

Landesrecht vielfältige Konkretisierungen vorgenommen, deren Einbeziehung für ... die Erkenntnis und Rechtslage im jeweiligen Bundesland unabdingbar ist.

§ 49 SGB VIII verleiht den Ländern allerdings keine Befugnis, von denen des SGB VIII abweichende oder diesen widersprechende Regelungen zu treffen.³⁰ (Hervorhebung nicht im Original)

Wie noch im Einzelnen zu zeigen sein wird (Kapitel V.), sind die Grundrechte behinderter Kinder und Jugendlicher ebenso wie das SGB VIII im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zu interpretieren, die ihrerseits als Bundesrecht gilt. Insofern erfolgt eine landesgesetzgeberische Ausformung inklusionsrechtlicher Betriebserlaubnisforderungen keinesfalls „abweichend“ oder im Widerspruch zu den Regelungen des SGB VIII. Vielmehr bedarf es einer Entwicklung inklusionsrechtlicher Standards durch den Landesgesetzgeber, sofern und solange nicht der SGB-VIII-Gesetzgeber zur Tat schreitet.

Die bundesgesetzliche Ausformung inklusionsrechtlicher Anforderungen ist (auch) im Rahmen der nunmehr verabschiedeten umfassenden SGB VIII-Novellierung unterlieben: Die Erlaubnisvorschrift des § 45 SGB VIII und speziell das zentrale Erfordernis der Kindeswohlgewährleistung wird vielmehr durch Regelungen über die Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers und zur Verhütung / zum Schutz von/vor Gewalt in Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert (die ihrerseits einer landesrechtlichen Ausformung bedürfen).³¹

Nach allem liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass der Landes-Kita-Gesetzgeber nicht aus kompetenziellen Gründen gehindert ist, die Erfüllung Standards als landesrechtliche Betriebserlaubnisvorschrift zu regeln. Da ein landesrechtlicher Inklusions-Vorbehalt nur unter der Annahme und Voraussetzung zulässig ist, dass die landesrechtliche Regelung nicht ein und denselben Regelungsgegenstand wie § 45 SGB VIII hat,³² *muss er von der bundessozialrechtlichen Kita-Erlaubnisnorm formell und inhaltlich klar abgegrenzt sein*, damit nicht die Gefahr einer verfassungswidrigen Mischlage entsteht.

³⁰ Möller, in: Ders. (Hrsg.), Praxiskommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl. 2017, § 49, Rn. 1.

³¹ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), Drs. 19/26107, Synopse des DIJuF, Stand: 22. April 2021, S. 27. Auch wird die Einrichtung nunmehr in dem neu geschaffenen § 45a SGB VIII eigenständig definiert.

³² Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 – 8 C 16.16, zum Nebeneinander gewerberechtl. (§ 33i GewO) und landesglücksspielrechtlicher Erlaubnisse.

2. Die Schaffung eines Erlaubnistatbestandes zur Verwirklichung inklusionsrechtlicher Ziele im Lichte der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und unter Beachtung des besonderen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

a) Verfassungsrechtlicher Rahmen und inklusionsrechtliche Zielsetzung

Ein ergänzender landesrechtlicher, den Inklusionszielen dienender Erlaubnistatbestand müsste als weiterer Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit von der Schrankensystematik des Art. 12 Abs. 1 GG (sowie Art. 14 Abs. 1 GG³³ und Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 20 Abs. 3 GG) gedeckt sein.³⁴

Der eigenständige Inklusions-Erlaubnistatbestand müsste als gesetzliche Grundlage für die behördliche Entscheidung hinreichend bestimmt sein; eine mögliche, dem Parlamentsgesetzgeber gegenüber wirkende Delegationssperre müsste Beachtung finden.

Der mit dem zusätzlichen Erlaubnisvorbehalt verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit der (freien) Träger von Kindertagesstätten müsste gerechtfertigt sein: Der Grundrechtseingriff bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Normen genügt. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers wurde bereits erörtert. In materieller Hinsicht muss die Erlaubnisregelung durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des

³³ Spezifische Erörterungen zu Art. 14 Abs. 1 GG werden im Rahmen dieser Untersuchung nicht angestellt, weil die Anforderungen dieses Grundrechts etwa parallel zu jenen des Art. 12 Abs. 1 GG verlaufen und iÜ den Rahmen einer kurzgutachterlichen Untersuchung der Gutachtenfrage sprengen. Dies gilt in gleicher Weise für die steuer- und beihilferechtlichen Implikationen des Kita-Betriebs. Hinzuweisen ist allerdings auf die Qualifizierung (auch) des kommunalen Kindergartens (ebenso kirchliche und frei gemeinnützige Kindergärten) als Betrieb gewerblicher Art i.S.d. KStG2002 (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 KStG2002, §§ 22, 24, ö74a SGB VIII) durch den BFH, Urt. v. 12. 7. 2012, I R 106/10 (im Anschluss an die Vorgaben des EuGH), falls sich die Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihrer Einrichtung in den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr einschaltet und hierbei eine Tätigkeit entfaltet, die sich ihrem Inhalt nach von der Tätigkeit eines privaten gewerblichen Unternehmens nicht wesentlich unterscheidet (BFH, Urt. v. 29. 10. 2008, I R 51/07, std. Rspr.). In diesem Fall wird trotz Erfüllung spezifisch öffentlich-rechtlicher Aufgaben das Vorliegen eines Hoheitsbetriebes verneint; den BFH „beeindruckte“ der sozialpolitische und sozialrechtliche Förderauftrag nicht (Pressemitteilung des BFH Nr. 67/2012). Im Hinblick auf gewerbliche Kindertagesstätten fehlt es von vornherein an der Vergleichbarkeit dieser Einrichtungen mit Kitas kommunaler, kirchlicher und frei gemeinnütziger Träger. Dementsprechend werden gewerbliche Unternehmen im Unterschied zu den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch nicht bei der Aufstellung des Bedarfsplans berücksichtigt.

³⁴ Ein präventiver Erlaubnisvorbehalt kann allerdings auch dann verfassungskonform sein, wenn einzelne Versagungsgründe mit höherrangigem Recht nicht in Einklang stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2010 – 8 C 13.09 – Buchholz 11 Art. 12 GG Nr. 273, Rn. 77, Urt. v. 16. Mai 2013 – 8 C 14.12 – BVerwGE 146, 303, Rn. 53). Nach dieser Rspr. ist die Einführung einer Erlaubnispflicht bereits dann verhältnismäßig, wenn auch nur ein eigenständiger formell und materiell verfassungsmäßiger Erlaubnistatbestand sie rechtfertigt.

jeweiligen Eingriffs Rechnung tragenden Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.³⁵

An der verfassungsrechtlichen Legitimität inklusionsrechtlicher Zielsetzungen bestehen keine Zweifel: Zunächst besitzt der Gesetzgeber bei der Regelung zusätzlicher – für die Erteilung einer Kita-Erlaubnis inklusionsrechtlicher – Erlaubnisvoraussetzungen einen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, da er sich auf Zwecke stützen kann, die sich aus seinen (jeweiligen) sozial- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen erst ergeben.³⁶ Er kann m.a.W. bestimmte Ziele selbst in den Rang wichtiger Gemeinschaftsgüter erheben und muss sich bei Erlass der in Bezug auf Art. 12 GG erheblichen Regelung nicht zwingend auf bereits *allgemein anerkannten Gemeinschaftsinteressen* berufen. Die Grenze liegt erst dort, wo sich diese Einschätzungen als mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar darstellen.³⁷ Selbst auf der Grundlage von Gegenstimmen zu dieser Auffassung (eines recht weiten gesetzgeberischen Spielraums bei der Kreation gesetzgeberischer Ziele³⁸) bewegt sich der Gesetzgeber bei der (am Maßstab des Art. 12 GG) grundrechtsrelevanten Ausformung von Inklusionszielen bereits mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG³⁹ auf sicherem Terrain. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch für den Bundessozialgesetzgeber seit dem Inkrafttreten des SGB IX ein Paradigmenwechsel erfolgt ist, wonach nicht länger die „Fürsorge“ der behinderten Menschen in einem engeren „Versorgungs“-Sinne im Mittelpunkt steht, sondern die Schaffung verbesserter Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung von Hindernissen, die der Chancengleichheit entgegenstehen.⁴⁰

Zwar darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG primär Abwehr- und nicht Anspruchsnorm ist. Die in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG getroffene objektive Wertentscheidung, dessen mittelbare Grundrechtswirkung und der Einfluss der Generalklauseln bewirken gleichwohl den hohen Stellenwert (gesetzgeberischer) inklusionsrechtlicher Ziele.⁴¹

Für den schulischen Bereich hat das BVerfG bereits mit Beschluss vom 8. Oktober 1997⁴² verdeutlicht, dass sich

³⁵ Statt aller: BVerfGE 95, 193, 214.

³⁶ BVerfGE 13, 97, 107.

³⁷ Ebda.

³⁸ Siehe nur *D. Czybulka*, NVwZ 1991, 145, 148, der die Ableitbarkeit des Zieles aus einer Staatszielbestimmung fordert.

³⁹ Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG lautet: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Es ist unbestritten, dass die Verfassungsnorm mindestens die Qualität einer Staatszielbestimmung hat. Welche unmittelbaren grundrechtlichen Wirkungen darüber hinaus bestehen, bedarf demgegenüber einer sorgfältigen Analyse.

⁴⁰ Gesetz vom 19. 6. 2001, BGBl. I S. 1046.

⁴¹ Siehe hierzu statt aller *Herdegen*, Der Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz, 2. Aufl. 1998, S. 33.

⁴² BVerfGE 96, 288, 1 BvR 9/97 = NJW 1998, 131 ff.

„nach dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand ... ein genereller Ausschluss der Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von behinderten Schülern mit nicht behinderten ... verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen ließe. Ungeachtet auch kritischer Stimmen wird die *integrative* [noch nicht: *inklusive*] Beschulung ... von der pädagogischen Wissenschaft wie von maßgeblichen politischen Gremien überwiegend positiv beurteilt und als verstärkt realisierungswürdige Alternative zur Erziehung und Unterrichtung in Sonder- und Förderschulen befürwortet. Dem hat der niedersächsische Landesgesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er für Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, neben der Sonderschule ... 'an allen Schulen' und in Integrationsklassen mit zieldifferenter Beschulung die Möglichkeit der gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung mit anderen Schülern geschaffen hat. [Die Unterrichtung] soll [der landesrechtlichen Regelung zufolge] integrativ und zielgleich erfolgen, wenn auf diese Weise – erforderlichenfalls unter Bereitstellung sonderpädagogischer Förderung ... dem individuellen Förderbedarf der förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.“⁴³

Der hier bereits erkennbare und seitdem deutlich fortentwickelte Ansatz einer integrativen und schließlich inklusiven Beschulung als Regelbeschulung – und damit zugleich eine Art Umkehrung des in der früheren Verfassungsanalyse, Gesetzgebung und Rechtsprechung noch angelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Rechtfertigung von Differenzierungen im Schulsystem – ist auf die verfassungsrechtliche Beurteilung von Inklusionszielen und -forderungen im Bereich des Kindertagesstättenrechts am Maßstab des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ohne weiteres übertragbar. Jedenfalls sind insoweit keine entgegenstehenden Gründe erkennbar.

Nach allem ist „mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ... der Staat grundsätzlich gehalten, für behinderte Kinder Einrichtungen bereitzuhalten, die auch ihnen eine sachgerechte Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. Danach wäre ein genereller Ausschluss der Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung von behinderten Kindern mit nichtbehinderten Kindern nicht zu rechtfertigen Es ist allerdings von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, dass der Staat die zielgleiche wie die zieldifferente integrative Erziehung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen stellt (vgl. BVerfGE 96, 288 <305>).“⁴⁴

b) Eingriff und Eingriffsrechtfertigung

Auch wenn inklusionsrechtliche Anforderungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte keine – finale – berufsregelnde Zielrichtung besitzen, gleichwohl von einigem Gewicht sind und einen konkreten Personenkreis in seiner Berufsfreiheit betreffen,⁴⁵ wird deren berufsregelnder Bezug (die sog. berufsregelnde Tendenz) zuerkannt werden müssen, da die in Rede stehenden potentiellen Erlaubnisregelungen nur für berufliche Tätigkeiten anwendbar sind.⁴⁶ Selbst wenn man demgegenüber

⁴³ Ebd., NJW, 132.

⁴⁴ BVerfG, Beschl. v. 10. 2. 2006, 1 BvR – 91/06, Rn. 10.

⁴⁵ BVerfGE 47, 1, 21.

⁴⁶ So zu Recht *Tettinger*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1998, Art. 12, Rn. 73: „Voraussetzung für die Anerkennung solcher faktischen Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit ist allerdings, ... dass die Maßnahme als nicht bezweckte, aber vorhersehbare und in Kauf genommene Nebenfolge einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der beruflichen Betätigungsfreiheit bewirkt“, unter Hinweis auf BVerfGE

einen Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG ablehnen sollte, würden die im folgenden erörterten Anforderungen zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG im Wesentlichen gleich ausfallen:

Bekanntlich unterliegen *Berufsausübungsregelungen* nach dem ursprünglichen Verständnis der Stufenlehre des BVerfG als die (vermeintlich) geringfügigsten und damit in weitem Umfang zulässigen Grundrechtsbeeinträchtigungen auch den geringsten Rechtfertigungsanforderungen.⁴⁷ Die Annahme, dass Berufsausübungsregelungen stets nur eine eher unbedeutende Grundrechtsbeeinträchtigung darstellen, geht indessen fehl: Nicht selten sind auch mit derartigen Regelungen einschneidende Auswirkungen verbunden, durch die eine Eingriffsintensität erreicht wird wie bei den sog. subjektiven oder objektiven *Berufswahlregelungen*.⁴⁸ In diesen Fällen ist eine differenzierende Betrachtung erforderlich, die – in Bezug auf die Angemessenheit einer Regelung – als sachgerechte Abwägung (und Abwägungsbegründung) die Interessen behinderter Kinder an einer weitestgehenden Überwindung von Benachteiligungen einerseits und die berufsfreiheitsbezogenen Gesamtinteressen der Kita-Betreiber andererseits zum Ausgleich bringt. Bislang werden die Instrumente zur Erreichung / Herstellung der Inklusion(sziele) unter den „Vorbehalt des tatsächlich Machbaren und finanziell Vertretbaren“ gestellt. Diese Formulierung drückt – aus verfassungsrechtlicher Perspektive – völlige Beliebigkeit aus, so dass sich deren verfassungsrechtliche Inadäquanz geradezu aufdrängt. Mit der (beabsichtigten) Streichung der bisherigen Vorbehaltsformulierung im Entwurf zu § 22a Abs. 4 SGB VIII n.F.⁴⁹ dürfte daher die Absicht des Bundessozialgesetzgebers verbunden sein, das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG geregelte Benachteiligungsverbot künftig weniger als „reines Staatsziel“ und Abwehrrecht im Sinne eines Diskriminierungsverbots zu interpretieren, sondern eine Stärkung des Inklusionsgedankens auf Grundlage einer teilhaberechtlich „aufgeladenen“ Verfassungsnorm zu erzeugen.

Es liegt auf der Hand, dass selbst unter einer derartigen Annahme die Schaffung inklusionsrechtlicher Voraussetzungen nicht zu einer wirtschaftlichen Erdrosselung der Kita-Betreiber führen darf, sei es, dass kommunale Träger übermäßige Summen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zuschießen müssten, um die jeweilige Kita auch weiterhin betreiben zu können, oder dass freie Träger dauerhaft in einem defizitären Bereich wirtschaften müssten. Unabhängig von der Zuordnung einer inklusionsrechtlichen

13, 181, 186; 82, 209, 223f.; 95, 267, 302 sowie BVerwGE 87, 37, 43f. u.a.; a.A. aber *R. Scholz*, Art. 12, Rn. 115.

⁴⁷ BVerfGE 7, 377, 405f.

⁴⁸ *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3 Bände, 1996/98/2000, Art. 12, Rn. 105.

⁴⁹ Nach dem Inhalt der bislang gültigen Gesetzesformulierung (des § 22a Abs. 4 SGB VIII) sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, *sofern der Hilfebedarf dies zulässt*. Dieser Vorbehalt wird durch die derzeit im Bundesrat verhandelte Neufassung durch Art. 1 Nr. 19b) des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz abgeschafft: Im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode wird die Regelung des § 22a Abs. 4 SGB VIII n.F. – nach dem derzeitigen Stand – den folgenden Wortlaut haben: „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ (BR-Drs. 5/21, S. 7)

Erlaubnisregelung zu einer der Stufen des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG (oder einer Qualifizierung derartiger Regelungen als Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG) genügt eine derartige Regelung dementsprechend nur dann den Anforderungen der Angemessenheit, wenn und soweit der erforderliche finanzielle Ausgleich für die durch inklusionsrechtliche Vorgaben erzeugten – erheblichen – Mehraufwendungen gewährleistet ist.⁵⁰ Für die Verfassungskonformität am Maßstab der Berufsfreiheit (der allgemeinen Handlungsfreiheit) entscheidend ist letztlich, dass als Ergebnis einer „Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht“ (sowie der Dringlichkeit) der diesen rechtfertigenden Gründe die „Grenze der Zumutbarkeit“ für den Grundrechtsträger / den Träger der Kindertagesstätte „noch gewahrt ist“.⁵¹ Diese Zumutbarkeit der Erlaubnisregelung und deren Auswirkungen muss auch für Untergruppen von Grundrechtsträgern gewährleistet werden. Inklusionsrechtliche Anforderungen müssen klar definiert werden und von Angebotsinhalten, die Ausdruck der auch weiterhin zu gewährleistenden Pluralität der Angebotsstruktur sind, abgrenzbar sein. Es darf insbesondere keine Vermengung mit Zusatzleistungen erfolgen, die auch durch die Erhebung gesonderter Elternbeiträge ihre finanzielle Untersetzung finden.

Soweit den skizzierten, aus Verfassungsrecht ableitbaren Anforderungen durch finanzielle Ausgleichszahlungen durch das Land zu entsprechen ist, laufen diese nicht gänzlich parallel zu den durch das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip aus Art. 97 Abs. 3 LV Brandenburg erzeugten finanziellen Ausgleichspflichten: Sie sind, anders als der landesverfassungsrechtlich fundierte Mehrbelastungsausgleich nicht zwangsläufig als ein vollständiger finanzieller Ausgleich zu gewähren; jedenfalls findet sich für eine derartige Annahme keine bundesverfassungsrechtliche Grundlage.

⁵⁰ Auf die üblichen – häufig formelhaft wiedergegebenen – Anforderungen des Grundrechts der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG soll an dieser Stelle nicht vertieft eingegangen werden (insbes. zu den objektiven und subjektiven Zulassungsvoraussetzungen bei Regelungen zum Schutze [überragend] wichtiger Gemeinschaftsgüter: Siehe hierzu nur BVerfGE 13,97, 107; 69, 209, 218).

⁵¹ BVerfGE 30, 292, 316, std. Rspr.

V. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) und ihre Bedeutung für die deutsche sowie die brandenburgische Rechtslage

1. Grundlagen

Der hohe Stellenwert des Benachteiligungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und dessen bundesgesetzlichen Ausformungen (insbesondere durch das SGB) hat durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) eine weitere Stärkung erfahren. Diese Schlussfolgerung drängt sich jedenfalls auf, wenn die Rechtsprechung des BVerfG zur innerstaatlichen Geltung und den Rechtswirkungen der UNBRK und anderer völkerrechtlicher Verträge, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, herangezogen wird: Hiernach sind die Bestimmungen des Grundgesetzes völkerrechtsfreundlich auszulegen, und der Konventionstext – ebenso wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes.⁵² Dabei erfordert die völkerrechtsfreundliche Auslegung nicht eine schematische Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der Konvention.⁵³

Grenzen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Grundrechte ergeben sich allerdings aus dem Grundgesetz selbst: Dieses Rezeptionshemmnis insbesondere in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen bedeutet eine mögliche Grenze dort, wo das „Mehr“ an Freiheit oder Leistung für den einen Grundrechtsträger zugleich ein „Weniger“ für den anderen bedeutet.

Auch die UNBRK hat in Deutschland dem BVerfG zufolge Gesetzeskraft und kann „als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden“.⁵⁴ Es drängt sich auf, dass die Regelungen der UNBRK die aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Landesverfassung ableitbare Rechtsposition von Menschen mit Behinderung im Sinne derivativer Teilhaberechte stärken, wenngleich die Schaffung einer behindertengerechten Ausgestaltung des Leistungsangebots noch ein schwieriger Grenzfall einklagbarer diskriminierungsfreier Verfügung über vorhandene Kapazitäten bleibt.⁵⁵

⁵² BVerfGE 74, 358, 370, std. Rspr.

⁵³ Vgl. BVerfGE 111, 307, 323ff.

⁵⁴ BVerfG, 2 BvR 882/09, Beschl. v. 23. 3. 2011, unter Hinweis auf BVerfGE 111, 307, 317f.

⁵⁵ So zu Recht bereits *Osterloh*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1999, Art. 3, Rn. 306, unter Hinweis auf BVerfGE 96, 288, 30. In diesem Kontext erscheint auch der Hinweis auf das Recht auf Bildung des Art. 29 LV sachgerecht (Kitas [auch und zunehmend] als Bildungseinrichtung), wonach „Menschen mit Behinderungen besonders zu fördern“ sind (Art. 29 Abs. 3 LV Brandenburg).

2. Inhalt der UNBRK und Bindungswirkungen gegenüber dem brandenburgischen Gesetzgeber

Ob und inwieweit die UNBRK allerdings auch gegenüber dem brandenburgischen Gesetzgeber Bindungswirkungen bis hin zu positiven Regelungspflichten erzeugt, bedarf auch im Lichte dieser bundesverfassungsgerichtlichen Feststellungen einer genaueren Analyse. Für die inklusionsrechtlichen Fragestellungen dieses Gutachtens von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang etwaige, durch Art. 24 UNBRK erzeugte Regelungserfordernisse. Die Bestimmung lautet:

„Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention – Bildung

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Sie gewährleisten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel u.a. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen.“

Art. 24 UNBRK wird durch die allgemeinen Verpflichtungen des Art. 4 UNBRK ergänzt, wonach sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern. Diese Verpflichtung beinhaltet geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die Berücksichtigung des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und Programmen sowie alle Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderungen durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen. Die Regelung des Art. 4 Abs. 2 UNBRK enthält allerdings einen sog. *Progressionsvorbehalt*, indem die Verpflichtungen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Menschen mit Behinderungen unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel eines Vertragsstaates „*nach und nach*“ umgesetzt werden sollen.

Nach Art. 4 Abs. 5 UNBRK gelten die Regelungen der Konvention „*ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats*.“ Diese eindeutige Aussage, der zufolge die Länder der Bundesrepublik an die Regelungen des UNBRK gebunden sind, vermag allerdings nicht die innerstaatlichen – bundesverfassungsrechtlichen – Vorgaben für die Transformation völkerrechtlicher Verträge in das innerstaatliche Recht außer Kraft zu setzen: Um innerstaatliche Wirkung in der Bundesrepublik Deutschland zu entfalten, bedurfte die UNBRK nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Ratifikation (wegen Art. 84 Abs. 1 GG) in Gestalt eines Zustimmungsgesetzes des Deutschen Bundestages (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008⁵⁶). Die

⁵⁶ BGB. II S. 1419.

UNBRK entfaltet dementsprechend – seit dem 26. März 2009 jedenfalls im Grundsatz – innerstaatlich verbindliche Wirkung. Für den *Bereich des Schulwesens* hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof indessen festgestellt, dass keine Umsetzung der Bestimmungen in das „innerstaatliche“ – hessische – Recht erfolgt sei,

„weil dem Bund insoweit die an die Gesetzgebungszuständigkeit anknüpfende Transformationskompetenz fehlt. Eine gesonderte Umsetzung der das öffentliche Schulwesen betreffenden Zielvorgaben in Art. 24 BRK ist vom hessischen Gesetzgeber bislang nicht vorgenommen worden ... Die Bestimmungen in Art. 24 BRK erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit, da es ihnen an der hierfür erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Es handelt sich in weiten Teilen um Programmsätze, wobei die Art und Weise sowie die Geschwindigkeit der Realisierung den Vertragsstaaten überlassen bleiben.“⁵⁷

Der Hessische VGH hat ferner darauf hingewiesen, dass die UNBRK nicht nach Art. 25 Satz 1 GG Bestandteil des Bundesrechts sei, weil diese Konvention als Völkervertragsrecht nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zähle.⁵⁸

Aus alledem kann für den Geltungsanspruch der UNBRK – insbesondere Art. 24 UNBRK – für den Bereich des Kita-Wesens Folgendes abgeleitet werden: Je mehr das Kita-Wesen und kitarechtliche Regelungen dem Bereich der Bildungshoheit zugeordnet werden, umso größere Zweifel einer vollständigen Transformation der einschlägigen UNBRK-Regelungen in das innerstaatliche Recht des Landes Brandenburg mit entsprechender Bindungswirkung dem Landesgesetzgeber gegenüber könnten formuliert werden. In der bisherigen Rechtsprechung und Literatur findet sich, soweit ersichtlich, allerdings kein Anhaltspunkt dafür, dass derzeit eine Neujustierung bzw. eine neue Standortbestimmung des Kita-Rechts erfolgt, die dieses Rechtsgebiet nicht länger als Teil des Fürsorgerechts i.S. des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG begreift: Obwohl der Kindergarten Bildungseinrichtung im elementaren Bereich ist, sind Kitarechtliche Regelungen (des SGB VIII, insbesondere über das Erfordernis einer Betriebserlaubnis) auch weiterhin eine Angelegenheit, „die schwerpunktmäßig dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen ist, für dessen Regelung dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und Art. 72 Abs. 1 GG zusteht.“⁵⁹ Das BVerfG stellt in diesem Sinne ausdrücklich klar, dass der Bildungsbezug die Regelung nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entziehe. Die fürsorgerischen und bildungsbezogenen Aufgaben des Kindergartens seien *untrennbar miteinander*

⁵⁷ HessVGH, Urt. v. 12. 11. 2009, 7 B 2763/09, LS 2, 3 und 4. Anzumerken ist im Übrigen, dass die schulische Konventionsregelung im Falle der innerstaatlichen Transformation durch einen Landesgesetzgeber die Qualität irreversiblen Landesrechts erlangt (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO); siehe hierzu BVerwG, Beschl. v. 18. 1. 2010, 6 B 52/09.

⁵⁸ Ebda.

⁵⁹ BVerfGE 97, 332, 341f. (zu § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII): „Der Begriff der Fürsorge ist nicht eng auszulegen (vgl. BVerfGE 88, 203 [329 f.]). Dazu gehört nicht nur die Jugendfürsorge im engeren Sinne, sondern auch die Jugendpflege, die das körperliche, geistige und sittliche Wohl aller Jugendlichen fördern will, ohne dass eine Gefährdung im Einzelfall vorzuliegen braucht.“

verbunden.⁶⁰ Dementsprechend ist, anders als für den schulischen Bereich, von einer vollständigen Transformation jener Regelungen der UNBRK durch das Zustimmungsgesetz des Bundes auszugehen, die den Kindertagesstättenbereich betreffen.

Der Progressionsvorbehalt des Art. 4 Abs. 2 UNBRK bewirkt indessen einen weiten Gestaltungsspielraum zugunsten des brandenburgischen Gesetzgebers, auf welche Art, in welchem Tempo und Umfang – Schritt für Schritt – Regelungen zur Stärkung der Inklusion im Kita-Bereich ins Werk gesetzt werden (hinsichtlich des „Wie“). Gesetzgeberische Untätigkeit ist allerdings unzulässig; die Entscheidung über das „Ob“ von Inklusion i.S. des Art. 24 UNBRK ist mit Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zur UNBRK erfolgt. Die Konvention (als Bundesrecht) überlässt es m.a.W. dem brandenburgischen Gesetzgeber, in welcher Weise er seiner Pflicht zur Umsetzung des Art. 24 UNBRK (und aller sonstigen Regelungen der UNBRK) entspricht. Dieser Spielraum ist auch insbesondere dort erforderlich, wo – wie im Kita-Recht – bereits vorhandene, in ihren Rechtsfolgen ausbalancierte Teilsysteme des innerstaatlichen Rechts modifiziert werden, die verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringen wollen.⁶¹

Der brandenburgische Gesetzgeber entscheidet m.a.W. weitestgehend autonom und Schritt für Schritt über die Entstehung und Verfestigung inklusionsrechtlicher Leistungsansprüche und inklusionsrechtliche Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten. Der in Art. 4 UNBRK geregelte Progressionsvorbehalt ist Ausdruck der Komplexität und Kostenintensität der bereits bestehenden Rechts- und Finanzierungsbeziehungen zwischen dem Land, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe, den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten und der mit inklusionsfördernden gesetzlichen Entscheidungen verbundenen weiter steigenden Anforderungen in jeglicher Hinsicht. Am Anfang der inklusionsfördernden Maßnahmen steht die Barrierefreiheit von Kita-Neubauten, sodann die Beseitigung baulicher oder sonstiger Barrieren bei Bestands-Kitas. Die Entwicklung der personellen Voraussetzungen für eine weitgehende Inklusion ist zeitintensiv und durch eine Vielzahl arrondierender Maßnahmen geprägt; möglicherweise ist eine umfassende Novellierung der berufsrechtlichen Regelungen im Erzieherwesen unumgänglich. Es handelt sich erkennbar um einen Entwicklungsprozess über einen notwendigerweise längeren Zeitraum.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Vgl. BVerfGE 111, 307.

3. UNBRK – kein subjektives öffentliches Recht

Mit Blick auf den Progressionsvorbehalt des Art. 4 Abs. 2 UNBRK hat auch das Bundessozialgericht festgestellt, dass aus den Regelungen der UN-Konvention keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Einzelnen abgeleitet werden können; zudem trage das gegliederte Leistungssystem des SGB IX dem von der UNBRK angestrebten Zweck ausreichend Rechnung.⁶²

In Anlehnung an diese Entscheidung spricht alles dafür, dass Art. 24 UNBRK auch im systematischen Kontext des SGB VIII nicht unmittelbar Anspruchsqualität entfaltet.⁶³ Für die Geltendmachung von inklusionsrechtlichen Leistungsansprüchen kommt es dementsprechend auch weiterhin auf die entsprechenden Leistungsnormen des SGB VIII und des brandenburgischen Landesrechts (im Lichte des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und der UNBRK) an.

⁶² BSG, Urt. v. 18. 5. 2011, B3 KR 10/10 R: Die Entscheidung betrifft die Klage eines Minderjährigen gegen die Krankenkasse auf Versorgung mit einem Sportrollstuhl. Das BSG hat festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dem von der UN-Konvention angestrebten Zweck, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Art. 1 UNBRK), durch das gegliederte Leistungssystem des SGB und insbesondere durch dessen Neuntes Buch ausreichend Rechnung trage. Weitergehende Einzelansprüche würden – zumindest für den Bereich der GKV – durch die Konvention nicht begründet.

⁶³ Siehe auch z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 11. 11. 2011, 18 K 3661/11: Aus der UNBRK könnten die Kläger keine Leistungsansprüche herleiten; diese regle Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die diese Konvention geschlossen und ratifiziert haben. Zur Transformation, Anwendbarkeit und einem möglicherweise subjektiv-rechtlichen Anspruchscharakter von Regelungen der UNBRK siehe Einzelheiten auch bei *Masuch*, Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden, Forum D, Entwicklungen und Reformvorschläge, Diskussionsbeitrag Nr. 5/2012, in: DVfR, https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D5-2012_UN-Behindertenrechtskonvention_anwenden.pdf, abgerufen am 12. 7. 21, 15.49 Uhr; ferner bei *Riedel, E.*, Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, Gemeinsames Lernen NRW, Januar 2010, S. 32f.

Frage c:

Kann das Sonderungsverbot (für Privatschulen) – nur Aufnahme von Kindern nach den Vermögensverhältnissen der Eltern – auch für die Kitas angewendet werden? Kann die Erteilung der Betriebserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass Kinder aus allen sozialen Schichten aufgenommen werden?

I. Bundes- und landesverfassungsrechtlicher Rahmen – zur Frage der Übertragbarkeit des Sonderungsverbot für Privatschulen auf den Kindertagesstättenbereich**1. Regelungsgehalt des Art. 7 Abs. 4 GG**

Art. 7 Abs. 4 GG enthält zuallererst die „Absage an ein staatliches Schulmonopol“.⁶⁴ Gewährleistet werden alternative Konzepte der Erziehung und Bildung, mit denen ein Wettbewerb im Sinne eines „schulischen Pluralismus“⁶⁵ begünstigt wird. Neben einer gleichheitsrechtlichen Dimension – mit einem Benachteiligungsverbot zulasten gleichwertiger Ersatzschulen gegenüber den entsprechenden staatlichen Schulen⁶⁶– drückt Art. 7 Abs. 4 GG auch eine Schutz- und Fürsorgepflicht als Bestandteil der in dieser Verfassungsnorm verbürgten institutionellen Garantie aus: Art. 7 Abs. 4 GG sichert „der Privatschule verfassungskräftig eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung.“⁶⁷

Da Privatschulen ihre Finanzierung nur zum Teil aus öffentlichen Mitteln bestreiten können, sind sie regelmäßig auf die Erhebung von Schulgeld angewiesen, da sie „bei dem bestehenden hohen Kostenniveau heute nicht mehr in der Lage [sind], aus eigener Kraft sämtliche in Art. 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen gleichzeitig und auf Dauer zu erfüllen.“⁶⁸ Aus diesem Grunde sind Privatschulen auf die Erhebung von Schulgeld angewiesen, wobei die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Eltern schulpflichtiger Kinder bereits eine erste Sonderung darstellen kann. Einer weiteren Förderung der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern steht Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG ausdrücklich entgegen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG regelt also eine Sonderungsbegrenzung, die üblicherweise *Sonderungsverbot* genannt wird). Art. 7 Abs. 4 GG lautet:

⁶⁴ BVerfGE 27, 195, 201.

⁶⁵ BVerfGE 90, 107, 116.

⁶⁶ Ebda., S. 114.

⁶⁷ Ebda.

⁶⁸ BVerfGE 75, 40, 63.

„Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die **Genehmigung ist zu erteilen, wenn** die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und **eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird**. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“ (Hervorhebung nicht im Original)

2. Bestehen bundes- oder landesrechtliche Regelungen, denen ein Sonderungsverbot bzw. die Anordnung des Sonderverbotes aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG für den Kita-Bereich entnommen werden kann?

Zu klären ist demnach, ob das für Schulen in freier Trägerschaft nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG geltende Sonderungsverbot auf brandenburgische Kitas – auch im Sinne einer Betriebserlaubnisvoraussetzung – übertragbar ist. Soweit ersichtlich, gibt es zu dieser Rechtsfrage weder Rechtsprechung, noch kann auf eine Erörterung in der Literatur zurückgegriffen werden. Dementsprechend ist die Rechtsfrage am Maßstab des durch die Verfassung und das sonstige Bundesrecht gesetzten Rahmens zu beantworten.

Im Unterschied zum Schulwesen erfährt das Kita-Wesen keine eigenständige Regelung durch die Bundesverfassung. Das Bundesrecht enthält in § 22 SGB VIII die Grundsätze der Förderung für den Kita-Bereich:

„§ 22 SGB VIII (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. ...

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, ...

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, TAG⁶⁹) ist zudem – mit Wirkung zum 1. Januar 2005 – § 22a SGB VIII neu eingefügt und durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, KICK⁷⁰) vom 8. September 2005 ergänzt worden:

„§ 22a SGB VIII (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. ...

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. ...

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. ...“

Weiterhin wird in § 24 SGB VIII der individuelle (Grund-)Anspruch eines jeden Kindes auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (oder in der Kindertagespflege) geregelt, und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung verpflichtet, die Umsetzung der Regelungen (des § 24 SGB VIII) sicherzustellen (§ 24 Abs. 5 SGB VIII). Ein bundesrechtliches Sonderungsverbot ist aus alledem allerdings nicht ableitbar. Auch die als Bundesrecht geltenden Art. 24 und 4 UNBRK führen zu keiner anderen Einschätzung, weil spezifische Schritte zu deren Umsetzung (die durchaus neben vielen anderen Schritten auch in einem Sonderungsverbot liegen könnten) nicht vorgegeben werden.

Aus der Brandenburgischen Verfassung folgt kein eigenständiger, über die Gewährleistung und Regelung des Art. 7 Abs. 4 GG hinausgehender Gewährleistungsgehalt: Art. 30 Abs. 6 LV enthält lediglich einen Verweis auf die Bundesverfassung und formuliert einen Anspruch der freien Schulträger auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuss.

Art. 27 Abs. 7 der Brandenburgischen Verfassung regelt weiterhin den Grundsatz, dass

„jedes Kind ... nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte [hat].“

Ein Sonderungsverbot regelt (auch) die Landesverfassung mithin nicht.

⁶⁹ BGBl. I (2005) S. 3852: Artikel 1, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

⁷⁰ BGBl. I (2005) s. 2729, 2730.

3. Gibt es andere zwingende Gründe für die Übertragbarkeit des Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG auf den Kita-Bereich?

Die Einschätzung oder Forderung, dass die mit dem Sonderungsverbot für Privatschulen verbundenen Zielsetzungen (z.B. keine „Sondierung“ i.S. von Standes- oder Plutokratenschulen mit elitärem Anspruch) sinnvollerweise – aus (rechts-)politischen Erwägungen – auf das Kindertagesstättenwesen (als Einrichtungen der frühkindlichen Bildung) übertragen werden könnten oder sollten (keine Standeskindergärten mit elitärem Anspruch), spielt *hinsichtlich der Frage der Übertragbarkeit dieser Verfassungsregelung* auf den Kita-Bereich keine Rolle. Sie mag indessen, wie zu zeigen sein wird, als Eingriffsrechtfertigung einer disponiblen landesrechtlichen Regelung (bezogen auf Art. 2 Abs. 1 GG) dienen. In einem derartigen rechtspolitischen Sinne ist wohl auch der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen zu verstehen, wenn er mit einer gewissen Leichtigkeit jüngst – unter Bezugnahme auf die Bundesverfassung – davon spricht, dass es „das erklärte Ziel der Rechtsordnung [sei], einer Sonderung der Kinder ‘nach den Besitzverhältnissen der Eltern’ entgegenzuwirken (vgl. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG)“.⁷¹

Die Auswertung von Rechtsprechung und Literatur zu dem bundesverfassungsrechtlichen Sonderungsverbot, sowie die Analyse der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen unter Heranziehung der üblichen methodischen (am Wortlaut, der historischen Entwicklung, dem Telos orientierten) Anknüpfungspunkte führt zu der folgenden abschließenden Einschätzung:

Bei dem Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG handelt es sich um eine spezielle Regel des Bundesverfassungsrechts mit der Struktur eines Erlaubnisvorbehalts, mit der die ebenfalls grundrechtlich (nach wohl überwiegender Ansicht durch Art. 2 Abs. 1 GG oder spezielle Freiheitsgrundrechte) garantierten Möglichkeiten der privatautonomen Gestaltung von Verträgen im Privatschulbereich *verfassungsunmittelbar* eingeschränkt werden. Diese spezifische verfassungsrechtliche Konkordanzregel (mit der die als Ergebnis eines historischen Prozesses definierten Ziele des Schulwesens zur Verwirklichung der Chancengleichheit und der durch Art. 2 Abs. 1 GG [und § 331 BGB] vorausgesetzten Privatautonomie zu einem Ausgleich gebracht werden⁷²) ist als Sonderregel des Grundgesetzes nicht auf den Bereich der Kindertagesstätten übertragbar.

⁷¹ OVG Bremen, Urt. v. 16. 6. 2021 – 2 D 243/17 –, juris.

⁷² Siehe zu der historischen Entwicklungsdimension nur Art. 146, 147 WRV, den sog. „Schulkompromiss“ von SPD und Demokratischer Partei zum Gesetz betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 192, RGBl. S. 851; hierzu G. *Anschütz*, Weimarer Reichsverfassung, Kommentar, Art. 146, Anm. 5ff., und die Ausführungen des Unterstaatssekretärs *Schulz* i. d. 71. Sitzung v. 31. 7. 1919, Protokoll, S. 2161. Siehe ferner zur allgemeinen Zugänglichkeit der Schulen: BVerfGE 75, 40, 63f.

II. Zur Zulässigkeit eines landesgesetzlichen Sonderungsverbotes für den Kindertagesstättenbereich

1. Landesrechtliche Regelungskompetenz?

Von dieser Feststellung zu unterscheiden ist die Frage, ob der brandenburgische Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, ein Sonderungsverbot (auch) für den Kita-Bereich zu regeln. Vor Erörterung der materiell-rechtlichen Aspekte, insbesondere der Frage, ob das von der Verfassungsordnung vorausgesetzte Recht privatautonomer Vertragsgestaltung ein Sonderungsverbot möglicherweise ausschließt, ist erneut zu klären, ob der brandenburgische Gesetzgeber aus kompetenziellen Gründen an der Verabschiedung einer solchen Regelung gehindert sein könnte. Diese Frage drängt sich – im Sinne einer erneuten Sensibilisierung für kompetenzielle Gesichtspunkte – nicht zuletzt deshalb auf, weil der 2. Senat des BVerfG vor wenigen Wochen in seinem Beschluss zum sog. „Berliner Mietendeckel“ die Nichtigkeit dieses Landesgesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 70, 72 Abs. 1 GG festgestellt hat, weil „der Bundesgesetzgeber das Mietpreisrecht in den §§ 556 bis 561 BGB abschließend geregelt hat“ und daher „aufgrund der Sperrwirkung des Bundesrechts für die Gesetzgebungsbefugnis der Länder kein Raum“ sei.⁷³ Zur Konzeption und Rechtswirkung der grundgesetzlichen Kompetenzregelungen wird ausgeführt:

„1. Das Grundgesetz geht von einer in aller Regel abschließenden Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern aus. ... Doppelzuständigkeiten sind dem Grundgesetz in der Regel fremd. ... Der Kompetenzbereich der Länder wird daher grundsätzlich durch die Reichweite der Bundeskompetenzen bestimmt, nicht umgekehrt. Eine Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Länder kennt das Grundgesetz nicht. Öffnungsklauseln in Bundesgesetzen sind zwar zulässig, gewähren den Ländern aber keine über die Öffnung hinausgehenden Spielräume. ... Soweit die Sperrwirkung [im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung der Art. 72 und 74 GG) reicht, entfällt die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Sie verhindert für die Zukunft den Erlass neuer Landesgesetze und entzieht in der Vergangenheit erlassenen Landesgesetzen die Kompetenzgrundlage, sodass sie nichtig sind beziehungsweise werden. Die Sperrwirkung setzt voraus, dass bundes- und landesrechtliche Regelungen denselben Gegenstand betreffen. In sachlich-inhaltlicher Hinsicht reicht sie so weit, wie der Bundesgesetzgeber eine erschöpfende, also lückenlose und abschließende Regelung getroffen hat beziehungsweise treffen wollte.“⁷⁴

⁷³ BVerfG, Beschl. v. 25. 3. 2021, 2 BvF 1/20, 2 BvL 5/20, 2 BvL 4/20, Pressemitteilung Nr. 28/2021 vom 15. April 2021.

⁷⁴ Ebda.

Maßgebend ist dementsprechend auch mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand eines Sonderungsverbot für Kitas, ob der Bund die Grenzen der privatautonomen Rechtsgestaltung bereits abschließend gezogen hat. Eine derartige Einschätzung könnte nur damit begründet werden, dass bereits die Auflistung der zivilistischen Begrenzungen

- der Abschlussfreiheit durch Regelungen über einen Kontrahierungszwang,
- der Inhaltsfreiheit etwa durch den Typenzwang, wie er im Sachen-, Familien- und Erbrecht gilt und jene allgemeinen Grenzen der §§ 134, 138, 242 und 826 BGB und schließlich
- der Formfreiheit z.B. durch § 311b Abs. 1 BGB

die Vertragsfreiheit als prägendes Element der Privatautonomie abschließend konturierte und begrenzte. Eine derartige Annahme ist aber bereits auf den ersten Blick fehlerhaft: Dies zeigt sich an den vielfältigen Spezialregelungen in unterschiedlichsten rechtlichen Systembereichen wie §§ 1, 22 PBefG, § 10 AEG, §§ 18, 36ff. EnWG, § 21 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, § 5 PflVG, § 31 ZKG. Regelungen unterschiedlichster Provenienz in den Bereichen der Daseinsvorsorge haben den Anschluss- und Benutzungszwang (Abschlussfreiheit) zum Gegenstand, im Energiemarkt findet eine staatliche Regulierung der Entgelte (Inhaltsfreiheit) für die Durchleitung von Strom und Gas durch bestehende Netze großer Privatunternehmen statt. Die Diskussion über die zunächst aus Gründen des Diskriminierungsschutzes beabsichtigte Regelung eines Kontrahierungszwanges in § 21 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG)⁷⁵ ist ein weiterer Beleg dafür, dass die gesetzgeberischen Umgehungen und Einschränkungen der Vertragsfreiheit nicht einem Zivilgesetzgeber exklusiv übertragen sind; vielmehr ist der jeweilige „System“-Gesetzgeber – gemeint ist die systematische Einordnung in einen speziellen Teilbereich des Rechts – berechtigt und aufgefordert, derartige Regelungen zu treffen.

Auch und insbesondere die Eigentumsfreiheit als ein Kernelement der Privatautonomie („Eigentum ist gespeicherte Privatautonomie“⁷⁶) wird durch bundes- und landesrechtliche Regelungen ausgeformt. Erst durch bundes- und landesgesetzliche Regelungen erfährt das Eigentum als solches eine inhaltliche Konturierung, wie durch die unterschiedlichen Rechtswirkungen z.B. einer Dereliktion deutlich wird: Im System des Zivilrechts wird die derelinquierte Sache gem. § 959 BGB herrenlos; der bisherige Eigentümer wird von der Verantwortung für die Sache frei. Nach § 6 Abs. 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes

⁷⁵ Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) v. 14. 8. 2006, BGBl. I s. 1897. Siehe hierzu die Stellungnahmen von *Armbrüster* A.Drs. 15(12)440-f v. 26. 2. 2006 und ferner *Stork*, ZEuS 2005, 50 f., m. zahlr. w. Nachw. Nach Auffassung von *Isensee*, in: Ders. (Hrsg.), *Vertragsfreiheit und Diskriminierung*, 2005, S. 239, 240, hat „kein anderes Gesetz des letzten Jahrzehnts ... die Vertragsfreiheit so weit zurück[gedrängt] wie das AGG.“

⁷⁶ *Isensee*, in: Ders./Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 150, Rn. 64.

erstreckt sich demgegenüber die aus dem Eigentumsrecht folgende Verantwortlichkeit (weiterhin) auch auf denjenigen, der das Eigentumsrecht aufgegeben hat.

Damit ist zugleich klargestellt, dass dieser Befund nicht nur für den Bundesgesetzgeber bestehen kann: Da es keine bundesrechtliche Gesetzgebungsmaterie der „Privatautonomie“ oder der „Vertragsfreiheit“ als solche gibt, kann es insoweit auch nicht eine ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes geben. Vertragliche Regelungen spielen in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen eine entscheidende Rolle. Welche besonderen Bedingungen den Spezialgesetzgeber zu einer Begrenzung des fundamentalen Prinzips vertraglicher Autonomie bewegen, kann m.a.W. nur aus dem jeweiligen Systembereich heraus verstanden und bewertet werden. Diese Schlussfolgerung trifft sowohl für den Bundesgesetzgeber als auch für die Landesgesetzgeber zu. Soweit daher für die entsprechende Fachmaterie die Gesetzgebungszuständigkeit zugunsten des Landes am Maßstab der Art. 70 ff. GG besteht, sperren jedenfalls die Kompetenzvorschriften nicht eine landesrechtliche Regelung eines Kontrahierungszwanges und einer Einengung der inhaltlichen Vertragsgestaltung (freier) Kita-Träger.⁷⁷ Den bundesrechtlichen Regelungen des Kita-Rechts lassen sich Aussagen zu Fragen der Vertragsfreiheit nicht entnehmen. Dementsprechend ist der brandenburgische Gesetzgeber nicht kompetenziell zu einer Regelung des Sonderungsverbot für den Kita-Bereich gehindert.

2. Landesrechtliches Sonderungsverbot und bundesverfassungsrechtlicher Rahmen der Vertragsfreiheit als Bestandteil der Privatautonomie sowie der Richtungsentscheidungen des SGB VIII

Mit einer derartigen Regelung – der Normierung eines Sonderungsverbot im Kita-Bereich würde zum einen der Grundpfeiler der bundesrepublikanischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, nämlich die Privatautonomie berührt [sogleich (1)], zum anderen ein in seinen Auswirkungen auf die Kita-Angebotsstruktur möglicherweise schwerwiegender Eingriff verwirklicht, der den grundlegenden Richtungsentscheidungen des SGB VIII nicht zuwiderlaufen darf [sogleich (2)].

a) Kita-Sonderungsverbot und Vertragsfreiheit als prägender Bestandteil der Privatautonomie

Die Privatautonomie mit ihren Bestandteilen der Eigentumsfreiheit, der Testierfreiheit und Erbrechtsgarantie sowie der Vertragsfreiheit als deren pars pro toto⁷⁸ ist das zentrale konstituierende Element der am Individualprinzip ausgerichteten Wirtschaftsordnung; der ordoliberalen Schule zufolge

⁷⁷ Hinsichtlich der gesetzgeberischen Ausformung des Eigentums i.S. des Art. 14 Abs. 1 GG besteht eine deutliche Parallele. Siehe hierzu Fn. 69: Auch die Bedeutung des Eigentums wird in unterschiedlicher Weise durch den Bundesgesetzgeber z.B. im BGB und Landesgesetzgeber (z.B. hinsichtlich der Rechtswirkungen einer Dereliktion im Polizei- und Ordnungsrecht) unterschiedlich ausgeformt.

⁷⁸ Dörrenbächer, Privatautonomie und Vertragsfreiheit als Schutzgüter der Grundrechte, SRZ 1 2021, S. 16.

soll dies nicht zuletzt deshalb der Fall sein, weil die Privatautonomie auch Ausdruck eines größtmöglichen Minderheitenschutzes sei.⁷⁹

Freilich unterliegen die Vertragsfreiheit als solche als auch deren verfassungsrechtliche Einordnung, einem kontinuierlichen Wandel: Während die Vertragsfreiheit im fünften Abschnitt der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Art. 152 ausdrücklich formuliert wurde und inhaltliche Grenzen erfuhr,

– Art. 152 WRV: „Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.“ –,

findet sie im Grundgesetz keine explizite Erwähnung.⁸⁰ Einzelne Stimmen ziehen hieraus die Schlussfolgerung, dass die Vertragsfreiheit als ein Gegenstand des einfachen Rechts verfassungsunabhängig, d.h. ohne einer spezifischen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungspflicht unterworfen zu sein, abänderbar sei.⁸¹ Mehrheitlich wird dem Eingriff in die Vertragsfreiheit allerdings verfassungs-/grundrechtliche Relevanz attestiert. Überwiegend wird angenommen, dass die gesetzliche Begrenzung der Vertrags-Abschlussfreiheit und der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit als Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG zu qualifizieren ist, da die „Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen ein Teil der allgemeinen

⁷⁹ Siehe hierzu den Begründer des Ordoliberalismus, *Walter Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 1952 (2007), S. 275. *Eucken* zufolge führt die sich selbst überlassene Wirtschaft systematisch zu einer Wirtschaftslenkung durch Machtgruppen. In diesem – kritischen – Sinne ist er mit dem Worten zu verstehen: „Ob wenig oder mehr Staatstätigkeit – diese Frage geht am wesentlichen vorbei. Es handelt sich nicht um ein quantitatives, sondern um ein qualitatives Problem. Der Staat soll weder den Wirtschaftsprozess zu steuern versuchen, noch die Wirtschaft sich selbst überlassen: Staatliche Planung der Formen – ja; staatliche Planung und Lenkung des Wirtschaftsprozesses – nein. Den Unterschied von Form und Prozess erkennen und danach handeln, das ist wesentlich. Nur so kann das Ziel erreicht werden, dass nicht eine kleine Minderheit, sondern alle Bürger über den Preismechanismus die Wirtschaft lenken können. Die einzige Wirtschaftsordnung, in der dies möglich ist, ist die des 'vollständigen Wettbewerbs'. Sie ist nur realisierbar, wenn allen Marktteilnehmern die Möglichkeit genommen wird, die Spielregeln des Marktes zu verändern. Der Staat muss deshalb durch einen entsprechenden Rechtsrahmen die Marktform – d. h. die Spielregeln, in denen gewirtschaftet wird, – vorgeben.“

⁸⁰ Lediglich einige Landesverfassungen enthalten ausdrückliche Regelungen zur Vertragsfreiheit (Art. 15 Abs. 1 BayVerf, Art. 52 Abs. 1 RhPfVerf, Art. 44 VerfSaarl).

⁸¹ So *Roscher*, Vertragsfreiheit als Verfassungsproblem, 1974, S. 54; *Struck*, DuR 1988, 39, 47ff.; wohl auch *H. Huber*, Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Vertragsfreiheit, 1966, S. 19: „Vertragsfreiheit kann nicht anders als nach Maßgabe der Rechtsordnung gewährleistet sein,“ und auf S. 31: „Die Vertragsfreiheit ist weder Institut noch Institution, sondern Abstraktionsbegriff, d.h. ein äußerst allgemeiner Grundsatz. So muss die Verfassung für jene erste Verteilung einfach Vertrauen in den Zivilrechtsgesetzgeber haben, dass er an den Stellen seiner Verantwortung Regelung treffe, die insgesamt, wenn man die Addition macht, den Namen Vertragsfreiheit noch verdient. Die Gefahr, dass sie ihn nicht mehr verdiene, ist auch nicht so groß und so aktuell wie beim Eigentum.“ Dieser gedankliche Ansatz scheint insofern verkürzt zu sein, als die Rolle des korrigierenden Gesetzgebers allein dem BGB-Gesetzgeber zugewiesen wird. Mit seiner grundlegenden Entscheidung vom 26. Mai 1993 hat das BVerfG indessen verdeutlicht, dass Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. des Art. 14 Abs. 1 GG nicht ausschließlich durch den Zivilgesetzgeber, sondern in unterschiedlicher Weise in den verschiedenen Teilrechtsbereichen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts definiert werden.

Handlungsfreiheit ist.⁸² Die rechtsgeschäftliche Selbstbindung sei „zugleich Ausübung individueller Freiheit.“⁸³ Die Privatautonomie sei allerdings „notwendigerweise begrenzt“⁸⁴ und bedürfe der rechtlichen Ausgestaltung. „Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Privatautonomie zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stünde und ihre grundrechtliche Gewährleistung infolgedessen leerliefe. Vielmehr ist der Gesetzgeber bei der gebotenen Ausgestaltung an die objektiv-rechtlichen Vorgaben der Grundrechte gebunden. Er muss der Selbstbestimmung des einzelnen im Rechtsleben einen angemessenen Betätigungsraum eröffnen.“⁸⁵

Unter Beachtung dieser Maßstäbe und schließlich dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz steht eine Begrenzung der Vertragsfreiheit in Gestalt eines Sonderungsverbot für brandenburgische KITAS prinzipiell möglich. Allerdings gebietet die im Rahmen der Angemessenheit und, bezogen auf den einzelnen (freien) Träger einer Kindertagesstätte, die Zumutbarkeit, zur Vermeidung einer „erdrosselnden Wirkung“ im Hinblick auf die „wirtschaftliche“ Betätigung Ausgleichsregelungen als Junktim, durch die finanzielle und andere die Berufsfreiheit (und ggf. andere grundrechtliche Positionen) einschränkende Wirkungen eines Sonderungsverbot abgefedert werden.

b) Art. 12 GG als Maßstab

Obleich das bundesverfassungsrechtliche Grundrecht der Berufsfreiheit neben einer subjektiv-abwehrrechtlichen Qualität auch als „negative Kompetenznorm“ zu qualifizieren ist, die den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Staatsgewalt(en) – unabhängig von subjektiven Interessen – begrenzt, wird Art. 12 Abs. 1 GG als Maßstab derartiger, die Rechtsgestaltung durch ein Sonderungsverbot begrenzender Regelungen, soweit ersichtlich, nicht diskutiert. Dies mag daran liegen, dass mit dem in der Rechtsprechung entwickelten Erfordernis einer *berufs- oder ausbildungsspezifischen Tendenz* der sachliche Schutzbereich dieses Grundrechts von der Eingriffsseite her eine deutliche Begrenzung erfahren hat. In der Sache bedeutet dies nichts anderes als eine Rückkehr zu den klassischen Eingriffsmerkmalen der Finalität und Unmittelbarkeit.⁸⁶ Diese Begrenzung des Schutzzumfangs wird allerdings zu Recht kritisiert, weil sie zum einen keine Stütze in historischen, systematischen, teleologischen oder methodischen Gesichtspunkten findet. Zum anderen erscheint die Begrenzung durch eine präzise Ausformung des Gewährleistungsumfanges eher sachgerecht als eine per se und recht undifferenziert erfolgende *eingriffsrechtliche* Einschränkung.⁸⁷

⁸² BVerfGE 89, 214, 231.

⁸³ BVerfGE 81, 242, 255.

⁸⁴ BVerfGE 89, 214, 231.

⁸⁵ Ebda.

⁸⁶ So *Nolte*, in Stern / Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, 2010, Art. 12, Rn. 81.

⁸⁷ Siehe hierzu mit argumentativer Untersetzung *Nolte*, ebda.

Sofern daher das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG als (weiterer und/oder spezifischer, die allgemeine Handlungsfreiheit verdrängender) verfassungsrechtlicher Maßstab heranzuziehen sein sollte, ergibt sich hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines landesrechtlichen Sonderungsverbotes allerdings kein (von den bereits zur Begrenzung der privatautonomen Rechtsgestaltung und der allgemeinen Handlungsfreiheit getroffenen Feststellungen) abweichender Befund: Eine gegenüber den Kita-Trägern wirtschaftlich „erdrosselnde“ Wirkung einer derartigen Regelung legte das Verdikt der Verfassungswidrigkeit nahe; hiermit würde zugleich die Annahme genährt, dass eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte objektive Berufszulassungsregelung, eine zumindest für einzelne Kita-Träger unzumutbare Regelung bestünde. Ins Positive gewendet bedeutet dies, dass einem landesrechtlichen, die skizzierten Rechtmäßigkeitsanforderungen beachtenden Sonderungsverbot auch das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht entgegensteht.

c) Die Richtungsentscheidungen des SGB VIII und die Kita-Angebotsstruktur

Bei einer entsprechenden landesrechtlichen Gestaltung ist allerdings weiterhin zu beachten, dass Regelungen, durch die der vertraglichen Abschluss- und Gestaltungsfreiheit im Sinne eines Sonderungsverbotes Grenzen gesetzt werden, nicht zu einem Verstoß gegen die bundesrechtlich vorgegebenen Grundentscheidungen des SGB VIII führen. Es war im Anschluss an die Wiedervereinigung – bis heute – eine prägende Richtungsentscheidung, die *Vielfalt der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe* zu erhalten und noch zu fördern. In diesem Sinne hebt bereits § 3 Abs. 1 SGB VIII die „Pluralität der Träger der Jugendhilfe“ in Bezug auf ihre Inhalte und die für sie typische Arbeitsweise hervor.⁸⁸ Dieses Pluralismus-Postulat

„ist Ausdruck der Anerkennung anderer als der traditionell geförderten Träger und Inbegriff eines Toleranzgebotes gegenüber Jugendhilfeträgern, die gesellschaftliche Mindermeinungen vertreten. Zugleich verhilft allein eine Vielfalt von Trägern dem auf das real vorhandene Angebot beschränkte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und der Beachtung der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) zu realer Entfaltung.“⁸⁹

Die landesrechtliche Option zur Regelung eines Kita- Sonderungsverbotes wird nach allem zum einen durch die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, zum anderen durch die Vorgaben des SGB VIII im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe begrenzt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass eine Umgehung gesetzgeberischer Entscheidungen nicht durch die Konzeption von – im Grundsatz durchaus legitimen – Zusatzleistungen umgangen werden.

⁸⁸ Möller, in: Ders. (Hrsg.), *Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*, 2. Aufl. 2017, § 3, Rn. 3.

⁸⁹ Möller, ebda., unter Verweis auf *Fieseler*, in: Ders./Schleicher/Busch/Wabnitz (Hrsg.), *Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII*, § 5, Rn. 3, 4 und Hauck/Noftz/Neumann (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe*, Loseblattwerk, § 3 SGB VIII, Rn. 10.

Frage d:

Wie ist die Rechtslage in anderen Bundesländern in Bezug auf Inklusion und Sonderungsverbot [Fragen a) und c)]?

Der Blick auf die Kita-rechtlichen Regelungen der Bundesländer im Bereich der Inklusion lässt erkennen, dass die Entwicklung der Kindertagesstätten zu Inklusiv-Kitas erst am Anfang steht. Die Inklusions-Kita erfordert einen hohen zusätzlichen Aufwand in vielerlei Beziehung: Die Errichtung barrierefreier Kita-Bauten erscheint noch als die am einfachsten lösbare Aufgabe. Eine längere Wegstrecke wird die erforderliche Qualifizierung und Gewinnung des die Inklusiv-Kita tragenden pädagogischen und heilpädagogischen Fachpersonals benötigen. Dies deutet sich auch im Rahmen der aktuellen Diskussion über den Kita-Gesetzentwurf der niedersächsischen Landesregierung an.⁹⁰

Die im Rahmen der Analyse der Rechtslage zu einem möglichen Kita-Sonderungsverbot gefundenen Ergebnisse sind nicht landesrechtsspezifisch. Es gibt bislang, soweit ersichtlich, in keinem Bundesland⁹¹ die landesrechtliche Regelung eines Sonderungsverbot: Zwar gibt es Regelungen, die dem Kind mit einer Behinderung die Aufnahme in *eine* Tageseinrichtung garantieren, z.B. § 6 Abs. 1 des Berliner Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (i. d. Fassg. V. 1. August 2016⁹²) mit dem Wortlaut:

⁹⁰ Siehe hierzu im Einzelnen unten Ausführungen zu Frage e.

⁹¹ BaWüKiTaG v. 19. 3. 2009, BayKiBiG v. 8. 7. 2005, BlnKitaFöG v. 23. 6. 2005, BremKTG v. 23. 10. 2015, HmbKibeG v. 27. 4. 2004, HessKiföG v. 1. 1. 2014, KiföGM-V v. 4. 9. 2019, NdsKiTaG v. 7. 2. 2002, NWKiBiz v. 1. 8. 2020, KiTaGRhPf v. 15. 3. 1991, SKBBG v. 18. 6. 2008, SächsKitaG v. 15. 5. 2009, KiFöGLSA v. 5. 3. 2003, SHKiTaG v. 12. 12. 2019, ThürKitaG v. 18. 12. 2017, allesamt mehrfach geändert.

⁹² Gesetz vom 9. 5. 2016, GVBl. S 243. § 6 Abs. 2 KitaFöG (zur notwendigen Personalausstattung) lautet: (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 11 zu gewähren. Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten sozialpädagogischen Personal durch das Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung einer Befristung nicht entgegenstehen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.“

„(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.“

Derartige Vorschriften dürfen aber nicht als Sonderungsverbot gegenüber freien Trägern von Kindertagesstätten verstanden werden. Vielmehr stellt das zuständige (Berliner) Jugendamt den Anspruch und Förderungsbedarf gem. § 7 KitaFöG fest und erteilt ggf. bezirksübergreifend einen Kita-Platz „innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes“ und „mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen.“⁹³

Zu den in jüngerer Zeit verabschiedeten Gesetzen gehört auch das nordrhein-westfälische Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung.⁹⁴ § 7 regelt ein Diskriminierungsverbot:

„Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.“

§ 8 – „Gemeinsame Förderung aller Kinder“ hat den folgenden Wortlaut:

„Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sein, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“⁹⁵

⁹³ § 7 Abs. 3 und 4 BlnKitaFöG.

⁹⁴ GVBl. 2019 Nr. 27 v. 13. 12. 2019, S. 877 bis 942.

⁹⁵ NW Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019, Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Frage e:

Welches Personal muss im Falle der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf vorgehalten werden, um den Rechtsanspruch umzusetzen und eine bedarfsgerechte Betreuung zu sichern (fachpädagogisches Personal, heilpädagogisches Personal)?

I. Personelle Ausstattung – eine fachlich-politische Entscheidung, in dieser Reihenfolge

Bei der Entscheidung über die personelle Ausstattung zur Erfüllung der modernen Anforderungen der Sonder- und Eingliederungspädagogik handelt es sich um eine fachlich-politische Entscheidung, die nicht zwingend einer landesgesetzlichen Normierung bedarf. Mit dem nunmehr durch das SGB VIII n.F. formulierten *objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Inklusion* (so jdf. die Gesetzesbegründung zur Streichung des Vorbehaltes in § 22a Abs. 4 SGB VIII n.F.) müssen die Länder entsprechende Konzepte auch und insbesondere zur personellen Umsetzung entwickeln. In fachlicher Hinsicht werden trotz der prinzipiell bestehenden föderalen Vielfalt im Hinblick auf unterschiedliche Formen der sonderpädagogischen Förderung mittel- und langfristig Mindeststandards entwickelt werden. Diese sind – einer Sachlogik folgend – zunächst, in einem 1. Schritt, ausschließlich fachlich zu definieren und erst in einem zweiten Schritt einem politischen Aushandlungsprozess unterworfen, der auch in entsprechenden Normierungen personeller Standards münden kann. Diese Logik muss sich auch und insbesondere auf der „ersten Stufe“, nämlich in der Konzeption und Zusammensetzung jener Fachgremien niederschlagen, die mit der Entwicklung der fachlichen Standards beauftragt sind; eine frühzeitige Vermengung der Erörterung fachlicher Gesichtspunkte mit den Vorstellungen politischer Akteure (insbesondere mit Verbandsinteressen) ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Dessen ungeachtet haben einige Länder einen Stellenaufwuchs für Sonderpädagogen und -pädagoginnen für den Kita-/ und/oder Schulbereich organisiert. So schafft die schleswig-holsteinische Landesregierung in den Jahren 2018 bis 2024 insgesamt 490 neue Stellen für den schulischen Bereich, und zwar in jährlichen Schritten von jeweils 70 zusätzlichen Planstellen. Im schleswig-holsteinischen Lehrkräftebildungsgesetz wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Lehrkräfte aller Schularten im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den

Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden.⁹⁶

II. Inklusions-Entwicklungsprozess (und die Normierung personeller Standards) in Schulen und Kitas am Beispiel Niedersachsens

Die Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und der UNBRK im Sinne einer teilhaberechtlichen Entwicklung im Kita-Bereich bedeutet eine Herausforderung auch hinsichtlich der personellen Ausstattung von Grundschulen und weiterführenden Schulen. In Brandenburg können zudem Probleme hinsichtlich der erforderlichen qualitativ hochwertigen und gleichmäßigen personellen Ausstattung aufgrund der Besonderheiten einer sehr disparaten demografischen Entwicklung in den verschiedenen Landesräumen prognostiziert werden.

Zur Verdeutlichung des Inklusionsprozesses und der mit diesem verknüpften Voraussetzungen und Folgen, auch und insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung von Grundschulen und Kitas, bietet sich ein Blick auf die niedersächsische Regelungslandschaft bereits deshalb an, weil das niedersächsische Kabinett hochaktuell, am 9. März 2021, den Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege beschlossen hat.⁹⁷ Der Inklusionsprozess und der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kita-Wesens in Niedersachsen vermitteln m.a.W. gute Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, welches Personal in Kitas vorgehalten werden muss, mit denen die Umsetzung der Inklusion angestrebt wird:

Am Beispiel der voranschreitenden Inklusion im niedersächsischen Grundschulbereich lässt sich zunächst verdeutlichen, dass die Inklusion über den Zeitraum einer Dekade „aufgewachsen“ ist, an deren Ende die inklusive Schule als Regelschule steht: § 4 des NdsSchulG lautet in diesem Sinne:

„§ 4 – Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten ...

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder

⁹⁶ Bericht der SH-Landesregierung, Dr. 19/1913, 8. 1. 2020, Bericht zum Stand der Inklusion im schulischen Bildungsbereich. Im Bereich der Fortbildung gibt es in SH eine Vielzahl von Angeboten: Allein in 2018, Institut für Qualitätsentwicklung an Schule (IQSH) 127 Veranstaltungen zum Themenfeld Inklusion.

⁹⁷ LT-Drs. 18/8713.

drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.“⁹⁸

Vor zehn Jahren (2011) wurden die zur Umsetzung des Artikels 24 UNBRK – auf Grundlage des niedersächsischen Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule – verbindlich ab dem ersten Schuljahr aufsteigenden personellen Maßnahmen folgendermaßen umschrieben:

„Alle ersten Schulklassen erhalten – sofern noch nicht eingerichtet – eine sonderpädagogische Grundversorgung von zwei Förderschullehrerstunden pro Woche. Alle Kinder des Einzugsbereichs werden in die Schule aufgenommen, auch Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, ... Für die Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten als Lernen werden neben der sonderpädagogischen Grundversorgung zusätzliche kindbezogene Förderschullehrerstunden im Umfang von drei bis fünf Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt.

Die auf eine sonderpädagogische Förderung angewiesenen Schüler(innen)zahlen wurden zu diesem Zeitpunkt (bei einer Gesamtbevölkerung von 7,77 Mio. Einwohnern [Land Brandenburg: 2,52 Mio Einw. im Jahr 2020]) folgendermaßen angegeben:

Förderschwerpunkt	Anzahl der Schüler(innen)	In Prozent
Sonderpädagog. Förderung emot. u. soz. Entw. bis 4 SJG	415	0,14
Sonderpädagog. Förderung Hören – bis 4 SJG	330	0,11
Sonderpädagog. Förderung Sehen – bis 4 SJG	92	0,09
Sonderpädagog. Förderung körp. u. mot. Entw. – bis 4 SJG	345	0,12
Sonderpädagog. Förderung geistige Entw. bis 4 SJG	301	0,10
Sonderpädagog. Förderung Lernen bis 4 SJG	361	0,12

⁹⁸ Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD im Niedersächsischen Landtag vom 30. 11. 2011, Drs. 16/4710, S. 25.

Erfasst sind in dieser Darstellung allerdings nur die Schüler und Schülerinnen in Integrationsklassen, nicht Schüler und Schülerinnen in der sonderpädagogischen Grundversorgung.

Die Lehrkräfte der Grundschulen sind seit dem Jahr 2011 durch Qualifizierungsmaßnahmen auf die inklusive Bildung vorbereitet worden. Eine Fortbildungsreihe für Grund- und Förderschullehrkräfte umfasste drei Module mit einem Umfang von insgesamt 5, 5 Tagen. Inhalte der Qualifizierung waren

- Grundlagen Inklusion (UN-Konvention, Sachstand in Niedersachsen),
- Index für Inklusion (Orientierungsrahmen Inklusion),
- Klassenmanagement,
- Lernförderung (Grundlagen, Mathematik und Sprache),
- Prävention und Intervention bei Verhaltensauffälligkeiten,
- Co-Teaching (Zusammenarbeit von Grund- und Förderschullehrkraft),
- Förderplanung und Diagnostik.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag niedersächsischer Kindertagesstätten und der Kindertagespflege zielt gem. § 2 des KitaG-Entwurfs vom 9. März 2021 „auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.“ Der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dieser Regelung beinhaltet insbesondere

1. jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität zu stärken,
2. jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie in seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
3. jedes Kind in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
4. jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt zu ermöglichen und es zum kritischen Denken anzuregen,
5. jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
6. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anzuregen,
7. den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen zu stärken,
8. jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
9. jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

Das pädagogische Konzept der Kita muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Diese Sprachförderung soll alltagsintegriert durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 und 3 KitaG-Entwurf). Zu den Grundsätzen der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gehört nach § 4

Abs. 3 KitaG-Entwurf, dass dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen ist. „Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.“ Und: „Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags.“ (§ 4 Abs. 4 KitaG-Entwurf) Schließlich sollen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. SGB XII (in der am 31. 12. 2019 geltenden Fassung) leistungsberechtigt sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden (worauf der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden hinzuwirken haben).

III. Kita-Personalstruktur als vorläufiges Ergebnis des niedersächsischen Entwicklungsprozesses

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem skizzierten bisherigen Inklusionsprozess lautet die ausdifferenzierte Regelung über die erforderlichen pädagogischen Kräfte in Kindertagesstätten gem. § 9 KitaG-Entwurf nunmehr:

„§ 9 – Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten

(1) ¹Als pädagogische Kräfte werden in Kindertagesstätten pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt. ²Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. ³Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte unterstützt werden.

(2) ¹Pädagogische Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte ausgeübt haben,
5. für die Tätigkeit in Hortgruppen Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Fachkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen.

(3) ¹Pädagogische Assistenzkräfte sind

1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
2. Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben, während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte,
3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie
5. Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Assistenzkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass

1. Kräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 und 3 als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden und
2. Kräfte, für die aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, abweichend von Absatz 3 bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.

(5) ¹Eine Kraft, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt wurde und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, muss über deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. ²Ist aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich, so kann das Landesjugendamt im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

Zur personellen Mindestausstattung in Gruppen regelt § 11 KitaG-Entwurf:

„(1) ¹Während der gesamten Kernzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Abweichend von Satz 1 können eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war. ⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft. ⁵Für die Randzeit gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für höchstens drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²Eine Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 10 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. ³Der Träger der Kindertagesstätte soll sich bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der Person nach Satz 1 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(3) 1Über Absatz 1 hinaus muss in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. 2Sie muss pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sein. 3§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend. 4Abweichend von Satz 2 kann sie auch

1. Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,
2. Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. eine andere Kraft sein, als Kraft nach Nummer 1, 3 oder 4 aber nur dann, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig war. 5Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist. 6Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden darf.

(4) 1Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der

1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
2. ein Kind mit Behinderung, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgestellt ist, nicht angehört, dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind. 2Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) 1Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Kindertagesstätte, die durch Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung in einer Gruppe eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und es unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren, regelmäßig tätig sind. 2 In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann genügt, wenn sie oder er es nicht unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.

(6) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 erforderlichen Kräfte so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.“

Zu diesen Vorschriften wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

Zunächst wird auf Seite 32 (allgemeine Gesetzesbegründung) klargestellt, dass „der steigende Fachkräftebedarf bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an Fach- und Betreuungskräfte ... die wesentlichen Herausforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung [sind]. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden qualitative und quantitative Ziele und Wege vereint, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Die bisherigen Regelungen sind aufgrund neuer Ausbildungsabschlüsse sowie neuer akademische Ausbildungsangebote nicht mehr zeitgemäß und erweiterungsbedürftig. Ziel ist es, mehr Fachkräfte für die Kindertagesstätten zu gewinnen und damit dem steigenden Fachkräftebedarf bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an diese Kräfte zu begegnen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird der gesetzliche Fachkräftecatalog für die pädagogische Tätigkeit in Kindertagesstätten erweitert und angepasst. Damit wird der Berufszugang in die Kindertagesstätten erleichtert. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand des Niedersächsischen Landesjugendamtes für die nach dem bisherigen Recht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für Kräfte mit einem gleichwertigen Abschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung abgebaut.

Neben den staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannten Erziehern werden nun auch staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, Lehrkräfte mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen für die Tätigkeit in Hortgruppen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger als pädagogische Fachkraft erfasst.

Neben Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, werden künftig auch sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte als pädagogische Assistenzkraft erfasst.

Stehen derartige Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

Neu aufgenommen wird, dass das Landesjugendamt auf Antrag des Trägers im Einzelfall Kräfte, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft zulassen kann. Hiermit werden nunmehr auch die Berufsfelder der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Atem-, Sprech-, Stimmlehrerinnen und -lehrer berücksichtigt.

Um weitere Einstellungsmöglichkeiten zu eröffnen und damit dem Fachkräftemangel weiter zu begegnen, wird künftig auf eine Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Finanzhilfe verzichtet. Personelle Mindestausstattung in Gruppen Die Mindestpersonalausstattung und die Qualitätsanforderungen an die Kräfte in den Randzeiten (Früh- und Spätdienste) waren bisher nicht geregelt. Klargestellt wird, dass während der gesamten Betreuungszeit (Kernzeit und Randzeit) mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein müssen. Dabei kann die zweite Kraft auch durch eine pädagogische Assistenzkraft ersetzt werden. Damit soll die Qualität der Angebote während der gesamten Betreuungszeit einer Kindertagesstätte gewährleistet werden. Hiervon abweichend wird eine einheitliche Regelung für Gruppen mit höchstens zehn Kindern geschaffen. Neu aufgenommen wird auch eine Vertretungsregel, nach der im Fall einer unabwiesbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft - wie beispielsweise im Krankheitsfall - für bis zu drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person - beispielsweise ein Elternteil - mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden kann.

Aktualisierung und Fortschreibung des Förderauftrages

Der im bisherigen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder normierte Bildungs- und Erziehungsauftrag entspricht bis auf die zum 1. August 2018 erfolgten Änderungen zur Sozialraumorientierung (pädagogisches Konzept) und der Sprachkompetenz und Sprachförderung dem Stand von 1993. Um die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu verbessern, soll der Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie in der Koalitionsvereinbarung vereinbart, fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf die Kindertagespflege, Gesundheitsförderung, die Stärkung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, die Zusammenarbeit mit Eltern sowie eine Konkretisierung der bestehenden Kooperationsverpflichtung von Kindertagesstätten und Grundschulen.

Der Förderungstrias des Bundes umfasst nach § 22 Abs. 3 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, während im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege nun einheitlich von Bildung, Erziehung und Betreuung gesprochen wird. Die bewusste Umstellung der Förderungstrias macht deutlich, dass bei der Förderung der Kinder in Niedersachsen die frühkindliche Bildung im Vordergrund steht und die Erziehung als zweitgenannte Komponente dieser folgt. Hierfür spricht

nicht zuletzt auch, dass nach Artikel 6 Abs. 2 GG das natürliche Erziehungsrecht primär den Erziehungsberechtigten obliegt.

Der bisherige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten wird wie oben bereits erläutert nunmehr auch auf die Kindertagespflege erstreckt. Dies dient der Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege.

Neu aufgenommen wird die Gesundheitsförderung. Hiernach sollen die Kinder mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut gemacht werden. Hierzu zählen z. B. eine gesunde Ernährung, Hygienestandards wie Hände waschen, Zähne putzen, ausreichende Bewegung und Entspannung, dem Wetter angepasste Kleidung und Unfallvermeidung. ...“ (Seite 33)

Schließlich enthält die allgemeine Gesetzesbegründung (auf Seite 34) auch wichtige Hinweise zum sog. „kooperativen Hort“ an der problematischen Schnittstelle von Kita und Schule:

„Die inklusive Förderung in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen soll weiter ausgebaut werden. Nach § 22 a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung soll damit nach Bundesrecht der Regelfall sein. Aus diesem Grund wird für Kindertagesstätten und Kindertagespflege das Hinwirken auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben künftig ausdrücklich normiert. Dem Gedanken der inklusiven Förderung kommt dadurch auch in Niedersachsen ein besonderer Stellenwert zu. Auch die weiteren Änderungen im Förderungsauftrag (Stärkung der Identität, Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt) dienen insbesondere der Stärkung des inklusiven Gedankens. Übergang vom Elementar- in den Primarbereich Damit der Übergang vom Elementar- in den Primarbereich noch besser gelingt, haben die die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag vereinbart, dass eine noch bessere Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schule auf den Weg gebracht werden soll. Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) stehen die Grundschulen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung in der Pflicht, eng mit den Kindertagesstätten zu kooperieren. Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wird die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule näher konkretisiert. Neu aufgenommen wird eine Regelung, nach der die Kindertagesstätten die Kinder auf den Übergang zur Schule vorbereiten. Hierdurch soll die Schulbereitschaft der Kinder frühzeitig entwickelt und gefördert werden. Zudem werden Regelungen zum „Kooperativen Hort“ aufgenommen. Der „Kooperative Hort“ ist ein zusätzliches optionales Modell zur Zusammenführung von Ganztagsgrundschulen und der Kinder- und Jugendhilfe. Beim „Kooperativen Hort“ übernimmt der Hort bis zu fünf Stunden pro Woche des außerunterrichtlichen Angebots einer Grundschule. Mindestens 15 weitere Stunden pro Woche werden als außerschulisches Angebot angeboten. Grundlage für den Kooperativen Hort ist ein Kooperationsvertrag zwischen Land (Schule), Träger des Hortes und Schulträger. Gegenstand des Kooperationsvertrages ist u. a. ein zwischen Schule

und Hort vereinbartes gemeinsames pädagogisches Konzept. Mit dem Kooperativen Hort werden Hort und Ganztagsgrundschule noch enger pädagogisch und inhaltlich verzahnt.“

Aus der Einzelbegründung (ab Seite 49) können die folgenden Informationen entnommen werden:

„Zu § 9 (Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten): „... In § 9 NKiTaG finden sich Angaben über die Qualifikation des Personals in Kindertagesstätten, in § 10 NKiTaG Regelungen zur Leitung einer Kindertagesstätte sowie einer Kernzeitgruppe und in § 11 NKiTaG Regelungen zur personellen Mindestausstattung in den Gruppen.

Zu Absatz 1: Absatz 1 wird neu eingeführt. Er dient der Einleitung für die Regelung der pädagogischen Kräfte in Kindertagesstätten. Satz 1 dient der Einführung des Begriffs „pädagogische Kräfte“. Er ist der übergeordnete Begriff, der sowohl die „pädagogischen Fachkräfte“ als auch die „pädagogischen Assistenzkräfte“ umfasst. Nach Satz 2 sind die Kinder in Kindertagesstätten durch pädagogische Fachkräfte zu fördern. Hiermit soll die Bedeutung des generellen Fachkräftegebots hervorgehoben werden. Satz 3 stellt klar, dass pädagogische Assistenzkräfte als Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte dienen. Die übrigen Regelungsinhalte aus § 4 Abs. 1 KiTaG (alt) finden sich in § 10 NKiTaG wieder.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 werden die Abschlüsse aufgezählt, die generell für eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft qualifizieren.

Zu Nummer 1: Wie bislang auch werden staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher erfasst. Sie sind künftig den pädagogischen Fachkräften zuzuordnen.

Zu Nummer 2: Neu aufgenommen worden ist die staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und der staatlich anerkannte Kindheitspädagoge als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3: Bislang konnten die Leitung einer Kindertagesstätte sowie die Leitung einer Gruppe einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen übertragen werden. Künftig sind nur Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einer staatlichen Anerkennung generell als pädagogische Fachkräfte anzusehen. Für bereits in Kindertagesstätten tätige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung wird eine Besitzstandsregelung normiert. Weitergehende Anerkennungen im Einzelfall sind in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen. Nur über die staatliche Anerkennung ist sichergestellt, dass es sich um einen sozialpädagogischen Studiengang handelt.

Zu Nummer 4: Durch Nummer 4 werden weitere pädagogische Hochschulabschlüsse erfasst, um Absolventinnen und Absolventen von anderen vergleichbaren Studiengängen, z. B. aus anderen Bundesländern, ebenfalls zuzulassen. Durch den Zusatz hauptberuflich soll sichergestellt werden, dass es sich um eine berufliche Tätigkeit mit grundsätzlich mehr als 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche handelt. Gleichzeitig sollen z.B. Praktikanten ausgeschlossen werden, denn es handelt sich

nicht um den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit. Die Anknüpfung an „Credit Points“ verdeutlicht, dass es neben einer zeitlichen Komponente auch um Studieninhalte geht. Die Studienanteile von 80 Credit Points müssen für die Arbeit mit Kindern ausgerichtet sein. Dabei ist es zulässig, dass sich die in Nummer 4 genannten Absolventinnen und Absolventen an das Fachministerium wenden können, um ihre Studienanteile entsprechend prüfen zu lassen. Das bisherige einrichtungsbezogene Prüfungsverfahren wird damit um eine personenbezogene Prüfung ergänzt.

Zu Nummer 5: Für die Tätigkeit in Hortgruppen werden auch Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen anerkannt. Da Grundschullehrkräfte dafür ausgebildet sind, Schulkinder zu bilden, können diese auch in Hortgruppen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Insofern sind die Qualifikationen vergleichbar. Zu Nummern 6 und 7: In den Nummern 6 und 7 gehen künftig die bislang in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG (alt)) enthaltenen Qualifikationen auf. Auch diese Personen mit heilpädagogischer Qualifikation sind pädagogische Fachkräfte. Daher ist aus Gründen der Regelungskonsistenz eine einheitliche Verortung in § 9 Abs. 2 NKiTaG erforderlich. Vorausgesetzt wird sowohl bei den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als auch bei den Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern eine staatliche Anerkennung. Die staatliche Anerkennung wird bundesweit vergeben. Sofern aufgrund von gesonderten Regelungen in anderen Bundesländern keine staatliche Anerkennung vergeben wird, kann im Einzelfall eine Zulassung über die Ausnahmeregelung in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erfolgen. Personen, die nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz (NGesFBG) vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger“ erhalten haben, werden von Nummer 7 gleichermaßen erfasst. Hintergrund ist, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger“ nur erteilt wurde, wenn die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt war. Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), ist, wer aufgrund einer Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ berechtigt war, berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

Satz 2 trägt dem Phänomen der Teilanerkennung Rechnung. Demnach sind pädagogische Fachkräfte auch solche staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, deren Ausbildung sich nur auf Kinder eines bestimmten Alters bezieht. Voraussetzung ist aber, dass die Kraft in einer Gruppe tätig ist, die überwiegend aus Kindern dieses Alters besteht. Die Teilanerkennung bezieht sich auf die Gleichwertigkeit zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und ist über § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von

Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO) geregelt. Ebenso werden die Kindheitspädagogen einbezogen, da z. B. der Studiengang in Bremen (Elementarpädagogik) nur für die Altersstufe null bis sechs Jahre qualifiziert. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (alt).

Zu Absatz 3: Absatz 3 regelt die Mindestqualifikation der pädagogischen Assistenzkräfte.

Zu Nummer 4: Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt sind, waren auch bislang bereits nach § 23 Abs. 3 KiTaG (alt) als zweite Kraft weiter einsetzbar. Die Norm ist nunmehr nicht mehr am Schluss als Sondernorm verortet worden, sondern wird regulär im Rahmen der Mindestqualifikation der pädagogischen Assistenzkräfte aufgeführt.

Zu Nummer 5: Es wird ein Bestandsschutz für Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kräfte beschäftigt waren, normiert. Diese konnten nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG (alt) als zweite Kräfte tätig werden. Künftig entfällt diese Möglichkeit. Für bereits tätige Kräfte soll daher Bestandsschutz statuiert werden.

Satz 2 trägt dem Phänomen der Teilanerkennung Rechnung. Demnach sind pädagogische Assistenzkräfte auch solche sozialpädagogischen Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, deren Ausbildung sich nur auf Kinder eines bestimmten Alters bezieht. Voraussetzung ist aber, dass die Kraft in einer Gruppe tätig ist, die überwiegend aus Kindern dieses Alters besteht.

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht den Einsatz von Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft, sofern die in den vorhergehenden Sätzen genannten geeigneten Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. An das Erfordernis, dass geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind keine allzu großen Anforderungen zu stellen. Es ist hinreichend, wenn ein Träger trotz Ausschreibung einer offenen Stelle, im Rahmen derer auf trägerspezifische Anforderungen verzichtet wurde, keine Bewerbung einer geeigneten Bewerberin oder eines geeigneten Bewerbers erhält.

§ 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG (alt) entfällt aufgrund der nun nicht mehr vorgenommenen expliziten Normierung der Spielkreise. Spielkreise werden künftig nicht mehr vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst; sie können als Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII genehmigt werden.

Zu Absatz 4: Die Ausnahmeregelung in Satz 1 Nr. 1 dient dazu, Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung wie die Regelbeispiele in den Absätzen 2 und 3 nach Prüfung im Einzelfall durch das Landesjugendamt zuzulassen. Die Regelung fand sich bislang in § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG (alt), jeweils in Satz 3 (alt). Die Anerkennung von Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation gleichwertig zu den Anforderungen in Absatz 2 oder 3 ist, ist ebenso im Einzelfall möglich, wie die Anerkennung von Personen mit im Inland erworbener Qualifikation.

Mit Nummer 2 werden die Berufsfelder der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, der Logopädinnen und Logopäden, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer erfasst.

Mit Satz 2 ist die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen. Hiermit wird erreicht, dass über eine Ausnahmeregelung für Kräfte, die durch die Prüfung fallen, neu entschieden werden kann.

Zu Absatz 5: Zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist nach Absatz 4 (neu) das Landesjugendamt. Neu eingeführt wird ein Sprachkenntniserfordernis. Ausreichende Deutschkenntnisse sind für die Bildung von Kindern unerlässlich.

Zu beachten ist, dass aufgrund der in Artikel 45 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsbeschlusses 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131), normierten Arbeitnehmerfreizügigkeit als Kernbereich des Rechts der EU keine allzu hohen Anforderungen an die Sprachkenntnisse zu stellen sind. Artikel 53 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsbeschlusses (EU) 2019/608 vom 16. Januar 2019 (ABl. Nr. L 104 S. 1), lautet: Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Für die Förderung von Kindern, deren Sprache sich gerade erst entwickelt, ist ein gutes Sprachniveau der in Kindertagesstätten eingesetzten Kräfte als erforderlich anzusehen. Das Sprachniveau wird vom Landesjugendamt im Rahmen der Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses grundsätzlich nicht überprüft. Die Regelungssystematik sieht vielmehr vor, dass die Anerkennung durch das Landesjugendamt erfolgt, ohne dass im Rahmen dessen die Sprachkenntnisse konkret zu prüfen sind. Letztere sind vielmehr durch den Anstellungsträger zu überprüfen und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu versichern. Der Anstellungsträger übernimmt insofern die Verantwortung für das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse.

Satz 2 sieht hierzu eine Ausnahme dergestalt vor, dass, wenn aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich ist, das Landesjugendamt auf die Versicherung ausreichender Deutschkenntnisse durch den Anstellungsträger verzichten kann. So ist etwa an Ausnahmen im Rahmen eines bilingualen Konzeptes einer Kindertagesstätte zu denken, im Rahmen dessen nicht die Vermittlung der deutschen Sprache, sondern die Förderung in einer Fremdsprache Bestandteil des pädagogischen Ansatzes der Kindertagesstätte ist. Die Ausnahmeregelung stellt zudem eine Öffnungsklausel dar, die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Regelungen über das erforderliche Sprachniveau Rechnung trägt.“

Zu der Regelung des § 11 – personelle Mindestausstattung in den Gruppen wird erläutert:

„Zu Absatz 1: In Absatz 1 erfolgt die Klarstellung, dass während der gesamten Betreuungszeit mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein müssen. Der Begriff „regelmäßig tätig sein“ sagt aus, dass die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte nicht nur im Dienstplan vorzusehen sind, sondern auch tatsächlich in der Regel tätig sein müssen. Möglich ist lediglich ein kurzfristiges Verlassen der Gruppe, etwa für kurze Elterngespräche. Der regelmäßige Einsatz derselben pädagogischen Fachkräfte wird dadurch nicht statuiert. Vielmehr ist entscheidend, dass die vorgegebene Anzahl an Personen mit der erforderlichen Qualifikation in der Regel tätig ist, ohne dass explizit ein kontinuierlicher Einsatz derselben Kräfte normiert wird. Aus pädagogischen Gründen sollte dennoch unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung zum Wohl der Kinder ein kontinuierlicher Personaleinsatz mit festen Bezugspersonen in der Praxis die Regel sein.

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft einsetzen zu können. Es ist allerdings nicht zulässig, lediglich zwei pädagogische Assistenzkräfte einzusetzen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die eine pädagogische Assistenzkraft nur dann eine pädagogische Fachkraft ersetzen darf, sofern gleichzeitig in der Gruppe eine pädagogische Fachkraft regelmäßig tätig ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 10 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG, wonach die zwingend erforderliche Leitung einer Gruppe grundsätzlich nur einer pädagogischen Fachkraft übertragen werden darf.

In Satz 3 wird die bisherige Besitzstandswahrung aus § 23 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (alt) übernommen.

Satz 4 stellt sicher, dass der in § 10 Abs. 3 NKiTaG aufgenommenen Personenkreis auch weiterhin die für eine pädagogische Fachkraft vorgesehene Jahreswochenstundenpauschale erhält.

Satz 5 stellt ausdrücklich klar, dass sich die personelle Mindestausstattung auch auf die Randzeit erstreckt.

Mit Absatz 2 wird eine Vertretungsregel aufgenommen, nach der bei einer unabwiesbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für bis zu drei Tage eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden kann. Zur Wahrung des Kindeswohls soll dies nur möglich sein, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Der Einsatz der Vertretungsperson ist pro Gruppe auf maximal drei aufeinanderfolgende Tage im Kalendermonat beschränkt. Damit kann der Gruppenbetrieb in den genannten Fällen künftig aufrechterhalten bleiben; die Aufsicht der Kinder kann sichergestellt werden, ohne die Gruppe schließen zu müssen. Unabwiesbar im Sinne des Satzes 1 ist mit unumgänglich gleichzusetzen. Die Abwesenheit der pädagogischen Kraft beruht somit auf einem Grund, der eine Betreuungstätigkeit ausschließt, wie etwa Krankheit oder Pflege naher Angehöriger. Unvorhersehbar bedeutet, dass die Abwesenheit der pädagogischen Kraft nicht im Voraus planbar ist. Als Beispiel dient hier gleichsam die Erkrankung einer pädagogischen Kraft. Andere pädagogische Kräfte dürfen als Vertretung nicht

zur Verfügung stehen. Wann genau es sich um eine „geeignete“ Person handelt, wird bewusst nicht gesetzlich vorgegeben. Der Träger entscheidet über die Eignung einer Person in eigener Verantwortung. Es kann z. B. ein Elternteil eingesetzt werden oder eine Tagespflegeperson. In § 39 Nr. 7 NKiTaG wird die Landesregierung ermächtigt, Näheres zur Eignung dieser Personen zu regeln. Nach Satz 2 ist eine Person jedoch insbesondere dann nicht geeignet, wenn diese wegen einer in Satz 2 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Daher soll sich der Träger der Kindertagesstätte nach Satz 3 bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der betroffenen Person ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Von Satz 2 sind Personen betroffen, die wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 Strafgesetzbuch (StGB)),
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB),
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB),
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB),
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB),
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB),
- Zuhälterei (§ 181 a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB),
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a StGB),
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB),
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184 a StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184 c StGB),
- Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien (§ 184 d StGB),
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184 e StGB),
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 f StGB),
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184 g StGB),
- Sexuelle Belästigung (§ 184 i StGB) 56
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a Abs. 3 StGB),
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
- Menschenhandel (§ 232 StGB),

- Zwangsprostitution (§ 232 a StGB),
- Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB),
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233 a StGB),
- Menschenraub (§ 234 StGB),
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) oder
- Kinderhandel (§ 236 StGB).

Zu Absatz 3: Das Erfordernis einer dritten regelmäßig tätigen Kraft kann sich nur auf die Kernzeit der Gruppe beziehen, nicht auch auf die Randzeit. Das würde weit über die bestehenden Regelungen hinausgehen und konnexitätsbedingte Mehrausgaben auslösen. Zur Auslegung des Begriffs „regelmäßig tätig sein“ wird auf die Ausführung zu Absatz 1 verwiesen. Ein Platz gilt mit dem Aufnahmedatum im Betreuungsvertrag als belegt. Ob das Kind zu diesem Zeitpunkt tatsächlich betreut wird, ist nicht entscheidend.

Mit Satz 2 wird sonstiges Personal der Kindertagesstätten ohne pädagogische Qualifikation ausgeschlossen.

In Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 wird die bisher in § 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 KiTaG (alt) normierte Übergangsbestimmung für dritte Kräfte in Krippengruppen kodifiziert. Die Bestimmung wird damit in den Kontext der sonstigen Bestimmungen zur dritten Kraft eingearbeitet. Die in den Nummern 1, 3 und 4 normierten Qualifikationen können dann als dritte Kräfte tätig sein, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren. Diese Ausnahme gilt nur in Bezug auf die dritte Kraft in Krippengruppen. Die vormals in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KiTaG (alt) normierten Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sind nunmehr in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG in den Kreis der pädagogischen Assistenzkräfte aufgenommen worden. Sie können daher auch dann, wenn sie nicht mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren, regulär als dritte Kraft eingesetzt werden.

Mit Satz 5 wird die bislang in § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG (alt) vorgesehene Regelung, wonach auch Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten eingesetzt werden können, sofern sie nicht bereits als zweite Kraft eingesetzt sind und auch keine Spielkreisgruppenleitung als zweite Kraft eingesetzt ist, übertragen.

Mit Satz 6 wird aufgenommen, dass mit der in Absatz 2 aufgenommenen Vertretungsregel immer nur eine Kraft zeitgleich ersetzt werden darf.

Zu Absatz 4: Absatz 4 regelt die personelle Mindestbesetzung von Gruppen mit bis zu zehn Kindern, in der kein Kind mit einem erhöhten Aufwand für die Förderung aufgenommen ist. Künftig muss in einer Gruppe mit bis zu zehn Kindern als erste Kraft eine pädagogische Fachkraft tätig sein. Als weitere Kraft kann hier eine „geeignete“ Person tätig sein. Was eine „geeignete“ Person ist, wird bewusst nicht gesetzlich vorgegeben. Der Träger entscheidet dies in eigener Verantwortung. Es

kann z. B. auch ein Elternteil eingesetzt werden oder eine Tagespflegeperson. Die Eignung wird nicht vom Landesjugendamt überprüft. Eine Finanzhilfefähigkeit dieser Kraft ist dann vorgesehen, wenn es sich um eine pädagogische Kraft im Sinne des § 9 NKiTaG handelt. Es ist bewusst der Begriff „Gruppe“ – und nicht etwa die Beschränkung auf „Kernzeitgruppe“ – gewählt worden, um deutlich zu machen, dass die Anforderungen sowohl während der Kernzeit als auch während der Randzeit gelten.

Nummer 1 begrenzt die Anzahl der Kinder unter drei Jahren. Die Begrenzung der Betreuung unter Dreijähriger trägt dem Alter und Entwicklungsstand dieser Kinder Rechnung. Der Betreuungsaufwand ist bei Kindern dieser Altersstufe in der Regel höher als bei älteren Kindern. Die Begrenzung auf maximal fünf unter dreijährige Kinder in Kleingruppen löst keine konnexitätsbedingten Mehrkosten aus. Es gibt derzeit 100 Kleingruppen. Davon enthalten vier Gruppen mehr als fünf Kinder unter drei Jahren. Für diese Gruppen wurden Genehmigungen erteilt, die Bestandskraft entfalten. Die genehmigten Gruppen können auch nach der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder weiterbestehen. Neue Kleingruppen können nicht mehr als fünf Kinder unter drei Jahren aufnehmen. Angesichts der geringen Anzahl bislang genehmigter Kleingruppen mit mehr als fünf Kindern unter drei Jahren löst diese Regelung jedenfalls keine erheblichen Mehrkosten aus.

Mit Satz 2 werden die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 genannten Anforderungen auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte geeignete Person erstreckt. Die Regelungen des Absatzes 4 ersetzen die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 5 KiTaG (alt) und gelten zukünftig für neue Einrichtungen, die bisher von § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG (alt) als Kleine Kindertagestätten erfasst wurden.

Zu Absatz 5: Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KiTaG (alt). Es erfolgen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Absatz 6: Dieser Absatz wurde aus dem bisherigen Regelungskomplex der Freistellungs- und Verfügungszeiten herausgenommen und hier eingefügt. Dies dient der Verbesserung der Strukturierung der Normen. Die bislang in § 5 Abs. 4 KiTaG (alt) normierte Anforderung, dass der Einrichtungsträger die Arbeitszeit so gestalten soll, dass möglichst dieselben Kräfte die jeweilige Gruppe betreuen, wird nunmehr bei den personellen Mindeststandards verortet. Der bisherige Begriff der „Fach- und Betreuungskräfte“ wurde redaktionell angepasst. Es wurde bewusst der Begriff „Gruppe“ verwendet, um deutlich zu machen, dass möglichst neben der Kernzeit auch in der Randzeit dieselben Kräfte in der jeweiligen Gruppe tätig sein sollen. Im Übrigen erfolgen sprachliche Anpassungen.“

IV. Kritik am und Vorschläge zum niedersächsischen Gesetzentwurf

Die Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften und Elterninitiativen haben den niedersächsischen Kita-Gesetzentwurf als völlig unzureichend bezeichnet und drängen auf einen besseren Betreuungsschlüssel. Auch die Opposition im Niedersächsischen Landtag hat sich diese Kritik zu eigen gemacht. Pädagogische Fachkräfte, Mitarbeitende der frühkindlichen Bildung und die Gewerkschaft ver.di haben gegen das Gesetz protestiert. Als einer der zentralen Kritikpunkte wird herausgestellt, dass

eine „Perspektive zur Einführung der dritten Betreuungskraft“ fehle.

Es wird dementsprechend die Aufnahme eines Stufenplans für „die dritte Kraft“ in das Gesetz gefordert. Das federführende Bildungsministerium verweist demgegenüber auf den Fachkräftemangel, der einer Umsetzung dieses Plan entgegenstehe. „In das Gesetz sollten keine leeren Versprechungen geschrieben werden.“⁹⁹

Der Forderungskatalog der Fraktion Bündnis90/Die Grünen beispielsweise sieht – als „dringendste erste Schritte zur Verbesserung der Kita-Qualität“ vor:

- Auch für die Kindergartengruppen für die 3- bis 6-Jährigen soll mit einem Stufenplan im Kita-Gesetz eine Drittkraft verankert werden. Zunächst sollen ab dem 1.8.2018 alle Gruppen mit 25 belegten Plätzen eine dritte Fachkraft bekommen, ein Jahr später dann auch alle Gruppen mit mindestens 24 belegten Plätzen und so weiter, bis im August 2022 alle Gruppen mit mindestens 21 belegten Plätzen eine dritte Fachkraft haben. Die Kosten hierfür übernimmt vollständig das Land.
- Die Verfügungszeit pro Gruppe soll angehoben werden von 7,5 Stunden pro Woche auf 10 Stunden pro Woche. Damit bekommen die Fachkräfte mehr Zeit für ihre vielfältigen pädagogischen Aufgaben, z.B. für die Elternarbeit.
- In jeder Kita-Gruppe soll mindestens eine Fachkraft über eine heilpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Damit sollen die Kitas besser für die Anforderungen der Inklusion ausgestattet werden. Wir knüpfen damit an sehr erfolgreiche Weiterbildungsprogramme der vergangenen Jahre an.
- Wir wollen die Elternbeteiligung stärken und – vergleichbar zum Schulbereich – einen Landeselternrat auch für die Kindertagesstätten einführen.

„Uns ist es wichtig, die Qualität der Kindertagesstätten weiter zu verbessern und die Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher den realen Erfordernissen anzupassen. Das sind unsere Vorschläge:

1. Schrittweise Einführung einer 3. Kraft in Kitas, beginnend mit den größten Gruppen (25 Kinder)

⁹⁹<https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Massive-Kritik-an-Kita-Gesetz-Tonne-verteidigt-Entwurf,kita1318.html>, abgerufen am 25. 4. 21, 18.15 Uhr.

2. Personal-Kind-Schlüssel an Kitas zwischen 1:7 und 1:10
3. Erhöhung der Verfügungszeiten pro Gruppe von 7,5 Stunden auf 10 Stunden
4. Einführung eines Landeselternrats für Kindertagesstätten (analog zur Schule)

Wir halten es für sehr sinnvoll, auch die Finanzhilfe weiterzuentwickeln. Die Regelungen sind mittlerweile sehr kompliziert geworden. Für manche Fachkräfte übernimmt das Land 20 % der Personalausgaben, für manche 52 % und für manche 100 % und hinzu kommt noch ein Ausgleichsbetrag für die Gruppen, für die keine Elternbeiträge erhoben werden. Eine Vereinfachung wird aber noch umfangreiche Berechnungen und Verhandlungen mit den Kommunen erfordern.

In unserem aktuellen Gesetzentwurf haben wir uns deshalb noch auf die derzeitige Systematik der Finanzhilfe bezogen. Wir sehen vor, zur Gegenfinanzierung der erhöhten Verfügungszeit den Finanzhilfesatz von 20 % auf 23 % anzuheben und die Drittkräfte in den Kindergartengruppen analog zur Regelung für die Krippengruppen zu 100 % zu übernehmen.¹⁰⁰

Teilweise wird auch die Übernahme der Regelung über die inklusive Schule in den Kita-Bereich gefordert. Diese Regelung lautet:

„§ 4 NSchG – Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.¹⁰¹

Das brandenburgische Verfahren zur Identifizierung der Regelungsbedarfe und Erörterung der kita-rechtlichen Zielsetzungen und Probleme durch Arbeitsgruppen, in denen alle Interessengruppen vertreten sind, hat gegenüber dem in Niedersachsen gewählten Gesetzgebungsverfahren nach eher traditionellem Muster den Vorteil, Polarisierungen und einer auf das Verfahren und die Beratungsergebnisse bezogenen späteren Konfliktentstehung entgegenzuwirken.

¹⁰⁰ <https://www.fraktion.gruene-niedersachsen.de/themen/schule-kinder-jugend/themenspecial-kita.html>.

¹⁰¹ NSchG v. 3. 3. 1998, i. d. Fassg. v. 23. 3. 2012.

Fragen f und g:

Welche landesrechtlichen Regelungen betreffend den Rechtsanspruch für Kinder mit besonderen Bedarfen und bei Ganztagsbetreuung in den Ferien gibt es in anderen Bundesländern? Welche Regelungen der Schulbeförderung gibt es in diesem Zusammenhang, die hierbei unterstützen?

Wie ist das Verhältnis von Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern rechtlich ausgestaltet (bezogen auf Frage f)? Wer ist zuständig für die Gewährleistung und welche Aufgabenübertragung gibt es im Zusammenhang mit besonderen Bedarfen?

I. Ausgangslage und die Abstinenz landesrechtlicher Regelungen

1. Zur Regelungssystematik des Bundes- und Landesrechts (SGB VIII und IX) und dem Fehlen landesrechtlicher Regelungen zur Sicherstellung der „Ferienbetreuung“

Die im Fragenkomplex f) und g) formulierten Einzelfragen sind miteinander verwoben. Den Ausgangspunkt für das erforderliche Verständnis der Fragen und deren Beantwortung bilden die bestehenden Regelungen des Sozialgesetzbuches. Der Bund regelt in differenzierter Weise in den Sozialgesetzbüchern VIII und IX die Rechtsansprüche von Kindern mit unterschiedlichen Behinderungen und deren Erfüllung durch das Jugendamt (SGB VIII) und die Sozial-/Integrationsbehörde (SGB IX).¹⁰² Es ist ein Anliegen des nunmehr verabschiedeten KJSG, bei der Eingliederungshilfe eine „Große Lösung“, also eine umfassende Zuständigkeit der Jugendhilfe des SGB VIII für körperlich, geistig und seelisch behinderte junge Menschen herbeizuführen. Unter der Voraussetzung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein „Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesamtevaluation“ verkündet wird, welches die Einzelheiten zu dem berechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, der Kostenbeteiligung und dem Verfahren regelt, erfolgt die Zusammenführung der Leistungen nach dem SGB VIII n.F. und des SGB IX in drei Stufen: Ab sofort nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 10a Abs. 3 SGB VIII und § 117 Abs. 6 SGB IX beraten am Gesamtplanverfahren teil („um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen auf

¹⁰² Zudem werden Leistungsansprüche durch § 28 Abs. 4 SGB II („Bei Schülerinnen ..., die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit ...“) und in entsprechender Weise durch § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG sowie § 3 Abs. 4 AsylbLG als Ausdruck der Bildungsteilhabe anerkannt.

Eingliederungshilfe beizutragen.“¹⁰³ Zum 1. Januar 2024 tritt sodann § 10b SGB VIII in Kraft, der den Anspruch auf Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen regelt.¹⁰⁴ Erst in einem dritten Schritt – ab dem 1. 1. 2028 – wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassend zuständig, sofern die Bedingung des bereits angesprochenen, bis zum 1. 1. 2027 verkündeten zusätzlichen Bundesgesetzes erfüllt ist.¹⁰⁵

Vor dem Hintergrund dieser bundesrechtlichen Ausgangslage an der Schnittstelle von Leistungen, die aktiv von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des SGB VIII erbracht werden und jenen Erstattungsleistungen nach dem SGB IX, stellt sich die (auch die Gutachten-) Frage nach landesrechtlichen Regelungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen während der Schulferien. Bundesrechtlich sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verpflichtet, für jene Kinder, „die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“ In Anknüpfung an § 69 Abs. 1 SGB VIII a.F. sind mit dem Ersten Gesetz zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG, i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. V. 26. 6. 1997¹⁰⁶) die brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte zu Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden; die kreisangehörigen Gemeinden und freie Träger sind / werden demgegenüber zum Betrieb von Kindertagesstätten / Kindergärten nicht verpflichtet.¹⁰⁷ Die „Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen“ zählt (nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf und in anderen Flächenbundesländern nach den entsprechenden kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen) zu den *Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft*, also zum kommunalen Aufgabenspektrum i. S. der kommunalen Selbstverwaltungsgarantien der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 97 LV, für die eine (bundes- und landesverfassungsrechtlich abgesicherte gemeindliche) All- und Alleinzuständigkeit i. S. eines Erstzugriffsrechts besteht. Aufgaben dieses Typus können dementsprechend vom Gesetzgeber zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben bestimmt, ggf. „hochgezont“, nicht hingegen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 3 BbgKVerf). Hieraus wiederum folgt die Garantie der *eigenverantwortlichen* Aufgabenwahrnehmung als modales Gewährleistungselement der kommunalen Selbstverwaltungsgarantien. Dementsprechend sind die staatlichen Instanzen auf eine *rechtsaufsichtsrechtliche* Kontrolle der Landkreise als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beschränkt; auch eine fachliche Umhegung durch „präventiv“ wirkende, den fachlichen Gestaltungsspielraum einengende Richtlinien

¹⁰³ BT-Drs. 19/26107, S. 79.

¹⁰⁴ Die Regelungen des § 10a Abs. 3 und § 10b SGB VIII sind befristet bis zum 31. 12. 2027.

¹⁰⁵ Chr. Schmidt, Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Wenig Licht und viel Schatten, NJW 2021, 1992, Fn. 9, übt zu Recht deutliche Kritik, dass die für den Fall des Ausbleibens der „Großen Lösung“ keine Weitergeltung der §§ 10a Abs. e und 10b SGB VIII n.F. geregelt ist.

¹⁰⁶ GVBl. I/97, Nr. 07, S. 87, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 1. 2020, GVBl. I/20, Nr. 1.

¹⁰⁷ Die früher bestehende landesrechtliche – mit § 69 SGB VIII a.F. kollidierende – Verpflichtung der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen oder gleichermaßen geeigneten Tagespflegeeinrichtungen zu schaffen und vorzuhalten, ist vom LVerfG mit Urteil v. 20. 3. 2003 (BbgVfG 54/01) für verfassungswidrig erklärt und sodann durch das KitaG 2004 aufgehoben worden. Dieser Rechtszustand besteht seitdem unverändert fort.

scheidet daher von vornherein aus.¹⁰⁸ Aus diesem Grunde ist die Suche nach landesrechtlichen Regelungen über die Sicherstellung der Betreuung von Kindern (mit besonderen Bedarfen / mit Behinderungen, Eingliederungsbedarf oder an der Schwelle hierzu) nicht erfolgreich. Die Eigenverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Gestaltung und Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung wird auch bereits aus Gründen der Normenhierarchie – „Eigenverantwortlichkeit“ als Element der bundesverfassungsrechtlichen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG und dem einfachen (Bundes-)Gesetzesrecht des SGB IX) durch die Regelungen des SGB IX nicht im Sinne einer kondominialen Überlagerung verdrängt.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Reichweite der Landesgesetzgeber berechtigt sein kann, Standards für die Erfüllung von Kita-Betreuungspflichten in Ferienzeiten zu regeln, ist komplex. Dies gilt umso mehr, als die eingliederungsrechtlichen Regelungen des SGB IX bislang (nur) für den schulischen Bereich gelten. Soweit ersichtlich, gibt es zu diesem Problem keine Regelungen in anderen Ländern, die als Matrizes dienen könnten.

2. Ausgangslage zur Aufgabe der Schülerbeförderung

In Deutschland sind 294 Landkreise und 107 kreisfreie Städte in 13 Flächenbundesländern für die Schülerbeförderung zuständig. Bei der Schülerbeförderung handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe i.S. des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, so dass landesrechtliche Vorgaben (über das „wie“ der Aufgabenerfüllung, etwa in Gestalt von Rechtsverordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) nicht existieren [können]; derartige Regelungen wären verfassungsrechtlich problematisch.¹⁰⁹

Im Land Brandenburg ist die Schülerbeförderungspflicht (die Zuständigkeit der 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung) durch § 112 BbgSchulG geregelt: Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Träger der Schülerbeförderung verpflichtet, den Schülertransport für die

¹⁰⁸ Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 192/14, S. 4, formuliert es folgendermaßen: „Die Gemeinden sind zur Erledigung dieser Aufgaben verpflichtet. Sie können jedoch frei darüber entscheiden, auf welche Art und Weise sie die zugewiesenen Aufgaben durchführen. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht.“

¹⁰⁹ Demgegenüber gibt es landesrechtliche Regelungen zur Übernahme der Beförderungskosten bzw. einer Kostenfreiheit (entspr. der unterschiedlichen Regelungslogik des SGB IX bzw. SGB VIII); siehe hierzu z.B. Bayerisches Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs, Art. 1 Abs. 1 S. 1: „Die notwendige Beförderung der Schülerinnen ... ist ... Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts ... [Dies] gilt auch bei öffentlichen und staatlich anerkannten ... -schulen ... ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schülerinnen ..., die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.“; weitgehende Regelung, allerdings nicht in Bezug auf den hier interessierenden Aspekt einer Beförderungsleistung für Kita-Kinder in § 71 SchulG LSA (gem. § 71 Abs. 6 *Beförderungs-* und *Erstattungspflicht* für Schüler[inne]n) wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung; zu der Definition von „Behinderung“ i.S. des § 71 SchulG LSA i.V. mit § 2 Abs. 1 SGB IX und damit zugleich zum Zusammenwirken dieser rechtlichen Grundlagen: VG Magdeburg, Urt. v. 13. 4. 2012 – 7 A 265/11); § 23 Abs. 1 und 3 SächsSchulG.

Schulen in öffentlicher Trägerschaft und auch für die Ersatzschulen(!) sicherzustellen. Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG stellt den Charakter der Schülerbeförderungsaufgabe als einer *pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe* i.S. des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 97 LV (Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Gemeindeverbände bzw. der gemeindeverbandlichen / möglicherweise „kreisörtlichen“¹¹⁰ Aufgaben) ausdrücklich klar.¹¹¹ Bei alledem soll die „Schülerbeförderung ... in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.“ (§ 112 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG) Da der Hort, der auch in den Ferienzeiten eine Betreuung sicherzustellen hat, nicht dem schulischen Bereich zugeordnet ist, erstreckt sich die aus § 112 BbgSchulG folgende Schülerbeförderungspflicht nicht – automatisch – auf die Regelung der Beförderung von „hortpflichtigen“ Kindern.

3. Die Beförderung von Kindern – „vom vollendeten dritten Lebensjahr“¹¹² – bis zum Schuleintritt

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind allerdings nicht gehindert, die Beförderungsleistungen auf die Bedarfe der Kita-Kinder (insbesondere jener Kinder, die einen Hort aufsuchen) auch in Ferienzeiten (ggf. auch für Kinder in Betreuungseinrichtungen privater Träger) anzupassen; die Entscheidung, ob und in welchem Umfang derartige Regelungen (durch entsprechende Satzungsgestaltung) erfolgen, ist Bestandteil der *eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung* (der Hoheitenbündel) aus / des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 97 LV.

Der Gesetzgeber wiederum ist nicht gehindert, auch diese Beförderungsaufgabe – parallel zu Schülerbeförderung – als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunalkörperschaften auszugestalten, wie etwa in Rheinland-Pfalz geschehen. § 11 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KTagStG RhPf¹¹³) lautet:

„Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.“

¹¹⁰ So *Rennert*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Band I, 2002, Art. 28 II, Rn. 164.

¹¹¹ Für die Stadtstaaten Berlin und Hamburg scheidet die Qualifizierung der Schülerbeförderungsaufgabe als kommunaler Selbstverwaltungsaufgabe in Ermangelung von Kommunen / Landkreisen i. S. des Art. 28 Abs. 2 GG aus. Dieser Rechtszustand ist bundesverfassungskonform, weil er vorkonstitutionell erzeugt worden ist.

¹¹² So der Regelungsinhalt der rheinland-pfälzischen Regelung des § 11 KTagStGRhPf.

¹¹³ KTagStG v. 15. 3. 1991, i. d. Fassg. v. 16. 12. 2005.

Eine derartige Rechtsgestaltung ist allerdings konnexitätsauslösend i.S. des Art. 97 Abs. 3 LV.

4. Zur rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses / der Zuständigkeiten nach dem Achten und dem Neunten Buch¹¹⁴ Sozialgesetzbuch

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe sind gem. § 2 Abs. 1 AGSGB IX¹¹⁵ im Land Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese sind sachlich zuständig für die Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des SGB IX; nach § 3 Satz 2 AGSGB IX nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte – ggf. unter Heranziehung von Ämtern gem. § 8 AGSGB IX – diese Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Kinder und Jugendliche haben grds. einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes. Für Schüler(innen) mit Eingliederungshilfebedarf kann die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung gewährt werden:

- Fahrtkosten zur Schule bei seelisch behinderten Kindern / Jugendlichen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe auf Grundlage des den Inklusionsgedanken hervorhebenden eigenständigen Leistungstatbestandes des § 35a SGB VIII (als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII);
- Fahrtkosten zur Schule bei körperlich und/oder geistig behinderten Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 99 SGB IX i.V. mit § 53 SGB XII (in der am 31. 12. 2019 geltenden Fassung) i.V. mit § 112 SGB IX (als Leistung zur Teilhabe und Bildung) i.V. mit § 112 SGB IX.

Eine Behinderung i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX liegt bei Kindern vor, „die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern.“ Bei Kindern und Jugendlichen mit einer ausschließlich seelischen Behinderung (wie einer Depression) ist die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII vorrangig (§ 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VIII).

Zu Abgrenzungsschwierigkeiten kann es sowohl hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen (der Art der Behinderung) der unterschiedlichen Leistungsnormen, als auch hinsichtlich der Zuständigkeit zwischen den Leistungsverpflichteten (auch im Sinne von Leistungskonkurrenzen und -kongruenzen) kommen.

¹¹⁴ SGB IX vom 23. 12. 2016, BGBl. I S. 3234, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 59. G zur Änd. des Strafgesetzbuches vom 9. 10. 2020, BGBl. I S. 2075.

¹¹⁵ Brandenburgisches SGB IX-Ausführungsgesetz vom 18. 12. 2018, GVBl. I Nr. 38, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung des BundesteilhabeG v. 18. 12. 2018, ebda.

Immerhin verliert die Abgrenzung zwischen der seelischen Behinderung und einem erzieherischen Defizit / Verhaltensauffälligkeiten durch § 10 Abs. 4 SGB VIII an Bedeutung, da in beiden Fällen die Jugendhilfe zuständig ist. Ungelöst sind demgegenüber teilweise die Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen bei Mehrfachbehinderungen, wenn diese etwa nicht eindeutig einer Behinderungsart zuzuordnen sind und/oder körperlich/geistig behinderte Kinder einen deckungsgleichen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB XII und Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII haben.

II. Zur Struktur der Aufgabenerfüllung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Wesentlichen eine kommunale Aufgabe. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind durch das SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten und die Förderung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu gestalten. Die Leitentscheidungen der örtlichen Jugendhilfe werden durch den Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII getroffen. Zusammen mit der Verwaltung gem. § 70 SGB VIII bildet er das Jugendamt. Kommunalverfassungsrechtlich ist der Jugendhilfeausschuss neben dem Hauptausschuss der einzige pflichtige Ausschuss. Der Jugendhilfeausschuss ist Entscheidungsorgan im Hinblick auf Problemlagen und die örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung insgesamt.

Demgegenüber bestimmt der Landesgesetzgeber die Träger der Eingliederungshilfe i.S. des § 98 SGB IX. In den meisten Bundesländern sind dies ebenfalls die Kommunalkörperschaften. Beispielsweise im Freistaat Bayern sind allerdings die Regierungsbezirke sowohl für ambulante als auch (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege und auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig. Auf Erfüllungsebene sind die öffentliche und freie Jugendhilfe von Vielfalt geprägt; dies ist, wie bereits skizziert, im Anschluss an die im Zuge der Wiedervereinigung in diesem Sinne im Einigungsvertrag getroffene Grundsatzentscheidung auch gewollt.

Dies alles verdeutlicht, dass die Aufgaben und Leistungsansprüche des SGB VIII und des SGB IX zwei – unterscheidbaren – Rechtskreisen, z.T. mit unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten zugeordnet sind. Dementsprechend ist eine organisatorische Vermengung, die dem Jugendhilfeausschuss Beratungs- und Entscheidungsbefugnisse entzöge, unzulässig.

Die Zusammenarbeit zur „Frühförderung und Komplexleistung“ hat z.B. der nordrhein-westfälische Gesetzgeber im Sechsten Gesetz zur Ausführung des SGB VIII¹¹⁶ in § 14 geregelt:

„§ 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit oder mit drohenden und ohne

¹¹⁶ Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. 12. 2019, Art. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.“

Ob und inwieweit es in der Verwaltungspraxis zu Vermengungen bei der Erfüllung der unterschiedlichen Rechtskreise kommt, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es drängt sich aber auf, dass nach praktikablen Lösungen an den Schnittstellen des SGB VIII und IX gesucht wird. Organisatorisch können Aufgaben für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen dem Jugendamt zugewiesen werden; in den Stadtstaaten ist dies mit Blick auf das Zusammenfallen der Landes- und der Kommunalebene organisatorisch einfacher und verfassungsrechtlich unbedenklich.

Es ist naheliegend, dass Anspruchsteller die strukturell günstigeren Lösungen des SGB VIII anstreben, weil mit diesen eine unmittelbare „Einstandspflicht“ / ein Tätigwerden der Jugendämter verbunden ist, während die Leistungsansprüche des SGB IX subsidiär sind (also gegenüber Personensorgeberechtigten wirksam, die nicht selbst leistungsfähig sind) und vielfach lediglich auf die Gewährung von Ersatzleistungen zielen. Die vollständige sachlich-/organisatorische Zuweisung sämtlicher in diesem Kontext erheblicher Leistungsbeziehungen würde dementsprechend – im Sinne einer „großen Lösung“ – deren weitestgehende inhaltliche Erweiterung bewirken. Die (derzeit teilweise angestrebte) Lösung eines „Lotsen“ im Jugendamt – an der Schnittstelle der Rechtsansprüche und -beziehungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX – ist im Sinne einer Beratungslösung ein notwendiger erster Schritt.

Für eine vertiefte Analyse des Ist-Zustandes müssten die Arbeitsstrukturen der Sozialbehörden – zumindest exemplarisch – untersucht werden. Diese Aufgabe kann im Rahmen dieser Begutachtung nicht geleistet werden.

C. Untersuchung –2. Gutachtenteil

Der Gutachter ist vom MBJS ergänzend um eine Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens am Maßstab der inzwischen in Kraft getretenen SGB VIII-Novelle (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) gebeten worden.

I. Zur Regulationsstruktur der SGB VIII-Novelle und Zielsetzung einer gestärkten Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Das vom Deutschen Bundestag nunmehr – im zweiten Anlauf¹¹⁷ – beschlossene und inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG¹¹⁸), ein Artikelgesetz,¹¹⁹ vermeidet im Gesetzestext durchgehend den Begriff der Inklusion. Gleichwohl ist das politische Ziel der Novellierung unstrittig, jungen Menschen mit Behinderungen in besserer Weise eine *selbstbestimmte inklusive Teilhabe* zu ermöglichen. In diesem Sinne bestimmt bereits § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII n.F., dass

„Jugendhilfe ... zur Verwirklichung des Rechts [auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *selbstbestimmten, eigenverantwortlichen* und gemeinschaftsfähigen *Persönlichkeit*]

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern [soll], entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen *selbstbestimmt* zu *interagieren* und *damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben* zu können, ...“ (Hervorhebungen nicht im Original),

und umschreibt damit nichts anderes als das Inklusionsziel i.S. auch eines einfachgesetzlichen Teilhaberechts, nicht hingegen i.S. eines originären Leistungsrechts.

Die Ermöglichung einer weitgehenden Teilhabe und Gleichberechtigung findet in der SGB VIII-Novelle Ausformungen in mehrfacher Hinsicht: So soll beispielsweise gem. § 8 Abs. 4 SGB VIII n.F. die „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch ... in einer für sie

¹¹⁷ Die Bundesregierung hatte bereits in der vergangenen Legislaturperiode den Entwurf eingebracht, der jedoch nicht mehr verabschiedet und dementsprechend – mit Blick auf den Grundsatz der (Verfassungsorgan-) Diskontinuität – in dieser Legislatur nicht fortgeführt werden konnte.

¹¹⁸ BR-Drs. 319/21 v. 23. 4. 2021 (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Drs. 19/26107, 19/27481).

¹¹⁹ Durch das KJSG erfolgen nicht lediglich umfangreiche Regelungen im Bereich des SGB VIII (Artikel 1); es werden auch Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 2), des Fünften (Artikel 3), Neunten (Artikel 4), Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 5), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (Artikel 6), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 7), des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 8) und schließlich des EGGVG (Artikel 9) vorgenommen.

wahrnehmbaren Form [erfolgen].¹²⁰ In dieser und weiteren Regelungen kommt die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen als „zentrales Paradigma“ des SGB VIII deutlich zum Ausdruck.¹²¹

Die programmatische, einseitig an die öffentlichen (Leistungs-)Träger gerichtete Regelung des § 9 SGB VIII – über die „Grundrichtung der Erziehung [und] die Gleichberechtigung von jungen Menschen“ – regelt in einer neuen Nr. 4 nunmehr, dass „*bei der Ausgestaltung der Leistungen und bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen [sind].*“ Speziell an die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege adressiert ist die Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, der zufolge „die Entwicklung des Kindes zu einer *selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* [gefördert werden soll]“. Die Inklusion in Kitas hat im Zuge der Reform eine gewisse Stärkung dadurch erfahren, dass der bislang in § 22a Abs. 4 SGB VIII a.F. inhaltlich viel zu beliebig erscheinende *Inklusions-Vorbehalt* (Inklusion, „*sofern der Hilfebedarf dies zulässt*“) gestrichen worden ist.¹²² In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt:

„Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet.“

Der Gesetzgeber nimmt sodann ausdrücklich auf die UNBRK Bezug:

„Vor dem Hintergrund der bereits im Allgemeinen Teil der Begründung genannten Ziele des Artikel 7 VN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. Nach § 22 Absatz 2 Satz 3 sollen die Tageseinrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen zusammenarbeiten.“

¹²⁰ Zudem regelt § 8 Abs. 3 SGB VIII n.F. einen unbedingten Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten; der Vorbehalt des § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII a.F., wonach die Beratung („hinter dem Rücken der Eltern“) auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich sein musste, ist gestrichen. Dies wird mit Blick auf das durch Art. 6 Abs. 2 GG sicherlich Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geben.

¹²¹ So ausdrücklich die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/26107, S. 74, zu Buchstabe b.

¹²² Die Entwicklung hin zu stärkerer Akzeptanz von Inklusion wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Streichung dieses Vorbehaltes in der vergangenen Legislaturperiode zwischen den Akteuren der zuständigen Ministerien der Länder (auf Abteilungsleiterbene) noch heftig umstritten war. In dieser Legislatur bestand demgegenüber bereits weitgehend Einigkeit.

II. Das materiell-rechtliche Substrat der skizzierten SGB VIII-Novellierung und Schlussfolgerungen für den Untersuchungsgegenstand

1. Ein Herantasten an die Inklusion

Die Neuregelungen des SGB VIII n.F. zur Inklusion / Gleichstellung junger Menschen mit Behinderungen finden ihre rechtliche Grundlage / den in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannten Bezugsrahmen in der UNBRK¹²³ und verfassungsrechtlich in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Der Bundessozialgesetzgeber tastet sich allerdings im Rahmen der Novellierung des SGB VIII sehr behutsam an das Inklusionspostulat heran. Zunächst dürfte unstrittig bleiben, dass durch die SGB VIII-Novelle keine inklusionsrechtlichen subjektiven Leistungsrechte geschaffen werden. Hierfür fehlt im Gesetzestext jeglicher Anhaltspunkt.¹²⁴

Aber auch bereits hinsichtlich der an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und letztlich die kommunalen und freien Kita-Träger adressierten inklusionsrechtlichen Ausformungen geht der SGB VIII-Gesetzgeber – bezogen auf den Gegenstand der Untersuchung – nicht über die durch die UNBRK erzeugten Rechtswirkungen¹²⁵ hinaus. Dies war auch bereits mit Blick auf die in Landesverantwortung liegende

¹²³ Soweit es um die Informations-Teilhabe geht, bildet Art. 21 UNBRK die Grundlage: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zum empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie ... b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern; ...“

¹²⁴ Zu Einzelheiten zu einem möglicherweise aus der UNBRK unmittelbar folgenden subjektiven Recht siehe *Masuch*, Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden, Forum D, Entwicklungen und Reformvorschläge, Diskussionsbeitrag Nr. 5/2012, in: DVfR, https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D5-2012_UN-Behindertenrechtskonvention_anwenden.pdf, abgerufen am 12. 7. 21, 15.49 Uhr.

¹²⁵ Auch die Rechtsprechung steht vor der Aufgabe, die besonders teilhaberelevanten Aspekte der UNBRK auszuformen. In diesem Sinne ist das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 3. 12. 2009 – L 13 SB 235/07, wegweisend. Dort heißt es auszugsweise: „Insofern ist durch das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention-RMBeh – BGBl II 2008 Nr. 35, S 1419 ff) am 26. März 2009 (BGBl II vom 23.07.2009, Nr. 25, S 812) keine Änderung eingetreten. Danach zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art 1 Satz 2 UN-Konvention-RMBeh). Auch danach kommt es auf die Ursachen der Beeinträchtigungen nicht an. Vielmehr ist die Behinderung von der ausdrücklichen Zielstellung der Konvention her zu bestimmen, der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft aller Menschen unter Gewährleistung eines würdevollen Lebens, ohne dass hierbei eine langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung einen Unterschied machen darf. Welche Bereiche als besonders teilhaberelevant anzusehen sind, gibt die UN-Konvention-RMBeh selbst vor. Dazu gehören u.a. die Zugänglichkeit (Art 9), das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit (Art 17) und auf Gesundheit (Art 25), Recht auf Bildung (Art 24), Freizügigkeit (Art 18), die unabhängige Lebensführung (Art 19), die persönliche Mobilität (Art 20), die Meinungsäußerung und der Zugang zu Informationen (Art 21) und

Umsetzung – nach und nach – der Inklusionsziele und dem Erfordernis, die hieraus erwachsenen zusätzlichen Kosten in ein (von Land zu Land unterschiedlich konzipiertes) Gesamtfinanzierungssystem einzupassen, nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion und der Vorgaben der UNBRK bleibt den Ländern m.a.W. ein weiter Gestaltungsspielraum.

2. Kein inklusionsrechtlicher Gehalt der Betriebserlaubnis i.S. des § 45 SGB VIII n.F.

Zwar spricht die Gesetzesbegründung zur Streichung des bislang in § 22a SGB VIII geregelten Vorbehalts von einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen: „Kinder sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren“, und hierbei geht es gerade „um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.“

Eine Verankerung dieser „objektiv-rechtlichen Verpflichtung“ im Betriebserlaubnisrecht – die als Ergänzung und/oder Klarstellung ohne weiteres hätte in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII n.F. angesiedelt werden können – ist allerdings nicht erfolgt. Eine ambitionierte Gesetzesbegründung ersetzt nicht die – vom objektiven Empfängerhorizont aus verständliche, hinreichend klare und bestimmte – gesetzestextliche Entscheidung für ein inklusionsrechtliches Betriebserlaubnis-Kriterium.

Der Gesetzesbegründungstext kann dementsprechend als Prüfungs- und Umsetzungsauftrag an den Landesgesetzgeber verstanden werden, auf welchem Wege die – bereits aus der vor mehr als einer Dekade ratifizierten UNBRK – folgende objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen – nach und nach – umgesetzt werden kann (und muss). Zu diesen Möglichkeiten zählen Erlaubnistatbestände ebenso wie der Erlass entsprechender Förderrichtlinien und/oder die Regelung eines Sonderungsverbot.

das Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art 27). Als jüngerer unmittelbar geltendes Bundesrecht zwingt die UN-Konvention-RMBeh mit ihrem Normprogramm ihre Maßstäbe der Auslegung von §§ 2 und 69 SGB IX auf. Weil nicht vom gesundheitlichen Defizit sondern von der Teilhabeförderung her zu denken ist, können die Folgen einer Adipositas für die Teilhabe nicht dazu führen, dass ein behinderungsrechtlicher Status versagt bleibt.“

ANLAGE 1

Landesrechtliche Regelungen in den Schulgesetzen zur Inklusion/Integration von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf

Lange, Inklusive Bildung in Deutschland, S. 22, <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/13493.pdf>

„Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sehen zwar keinen expliziten Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung vor, räumen der Beschulung von Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule aber Vorrang vor einer separierenden Beschulung an der Förderschule ein – aus gesetzlicher Perspektive stellt also die Exklusion dieser Schüler_innen die Ausnahme und nicht die Regel dar (vgl. SchulG Berlin § 36 (2); BbgSchulG § 3 (4); BremSchulG § 4 (5); HSchulG § 51 (1); FöSoVO § 6 (2); NSchG §4 (1); SchulG NRW §20 (2); SchulG Schleswig-Holstein §5 (2)). In Bremen wurden zudem alle Förderschulen aufgelöst (vgl. BremSchulG § 16), in Niedersachsen laufen die Förderschulen für den Förderschwerpunkt Lernen aus (vgl. NSchG §14 (1)), sodass für diese Förderschwerpunkte ohnehin keine separierende Beschulung mehr möglich ist.

Die Schulgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen den gemeinsamen Unterricht von Schüler_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf als gemeinsame Aufgabe von allgemeinen Schulen und Förderschulen, gewähren diesem aber keinen Vorrang vor dem Förderschulbesuch (vgl. SchG § 15 (2); BayEUG § 30b (2); SchulG Sachsen § 30 (1); SchulG LSA § 1 (3a)). In Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht unter bestimmten Umständen sogar eine Pflicht zum Besuch der Förderschule (vgl. SchulG Sachsen § 30 (1); SchulG LSA § 39 (1)) – mit der im April 2017 beschlossenen Schulgesetznovelle soll diese in Sachsen zum 1. August 2018 aufgehoben werden (vgl. Sächsischer Landtag 2017: 43), in Sachsen-Anhalt ist derzeit keine weitere Änderung des Schulgesetzes im Sinne inklusiver Bildung geplant. Nach Einschätzung von Mißling/Ückert (2014) stellt diese Regelung „eine unzulässige, systematische Separierung und folglich eine nicht rechtfertigungsfähige Diskriminierung dar“.

	Schulgesetz	Ausgestaltung
Berlin	§§ 2 Abs. 1, 36 Abs. 2 S. 3 SchulG Berlin	Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts, insbesondere bei der Erstellung von Förderplänen, arbeiten die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die der allgemeinen Schulen sowie andere Fachkräfte zusammen.
Brandenburg	§ 3 Abs.4 BbgSchulG	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen (...) vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Förderschulen oder Förderklassen), durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen (...), durch die

		Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs (..) und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden.
Bremen	§ 4 Abs. 5 BremSchulG	Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.
Hessen	§§ 1 Abs. 2, 51 Abs. 1 HSchG	§ 1 Abs. 2 Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. (...) § 51 Abs. 2 (Ressourcenvorbehalt) Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 6 Abs. 2, 9 Abs.1 FöSoVO	§ 6 Abs. 2 Vorrangiges Ziel ist es, dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers zu entsprechen. Dabei ist als Förderort vorrangig die zuständige allgemeine Schule zu empfehlen. § 9 Abs. 1 (Ressourcenvorbehalt): Gemeinsamer Unterricht kann in allen Schulbereichen und Schulformen realisiert werden. Art und Umfang sind abhängig sowohl von den Lernvoraussetzungen eines Schülers als auch von den schulischen Bedingungen.
Niedersachsen	§ 4 Abs.1 NSchG, Sonderpädagogische Förderung RdErl. d. MK v. 1.2.2005 - 32 - 81027	Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.
Nordrhein-Westfalen	§§ 19, 20 Abs. 2 und 5 SchulG	§ 19 Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

		<p>§ 20 Abs 2 Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.</p> <p>§ 20 Abs. 5 Die Schulaufsichtsbehörde richtet gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.</p>
Schleswig-Holstein	§ 5 Abs. 2 SchulG SH	<p>Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht). <i>(Ressourcenvorbehalt)</i></p>
Baden-Württemberg	§ 3 Abs. 3 SchulG	Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).
Bayern	Artikel 41 Abs. 4 und 5 BayEUG	In Bayern können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur an einer Regelschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ unterrichtet werden, wenn diese vorhanden ist. Andernfalls ist das Kind zum Besuch der Förderschule verpflichtet.
Sachsen	§§ 4c Abs. 5 und 6, 13 Abs. 1 SächsSchulG, SchIVO	<p>§ 4c Abs. 5 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf Wunsch der Eltern, volljährige Schüler auf eigenen Wunsch, in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht, 2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und

		<p>3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.</p> <p>§ 4c Abs. 6 Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern oder den volljährigen Schüler, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann. Über die Aufnahme des Schülers an eine bestimmte Schule entscheidet der Schulleiter. Dabei berücksichtigt er bei einer inklusiven Unterrichtung die Abstimmungen im Kooperationsverbund nach Absatz 7.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemeinbildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, werden in Förderschulen unterrichtet</p>
Sachsen-Anhalt	§ 39 Abs. 1 SchulG LSA	Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet, wenn die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erfolgen kann.
Thüringen	§ 12 Abs. 1 ThürGIG, § 2 Abs 1 ThürSchulG	§ 12 Abs. 1 ThürGIG (Ressourcenvorbehalt) Schüler mit Behinderungen haben das Recht gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. (...) Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist.
Hamburg	§ 12 Abs.1 HmbSG	Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders

		gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.
Rheinland-Pfalz	§ 59 Abs. 4 SchulG RP	Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förderschulen; hierzu gehören auch die Förder- und Beratungszentren. Entsprechend der Entscheidung der Eltern legt die Schulbehörde nach deren Anhörung unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest (...). <i>(keinen Vorrang auf inklusiven Unterricht, sondern eine Auswahl zwischen inklusiver und exklusiver Beschulung)</i>
Saarland	§ 4 Abs. 1 SchoG	Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.

ANLAGE 2 Frage f.: Welche landesrechtlichen Regelungen betreffend den Rechtsanspruch für Kinder mit besonderen Bedarfen und bei Ganztagsbetreuung in den Ferien gibt es in anderen Bundesländer? Welche Regelungen der Schülerbeförderung gibt es in diesem Zusammenhang, die hierbei unterstützen?

Regelungen für die Ferienbetreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

	Schulgesetz/Behinderung/Ferien	Beförderungsregelungen
Bund	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Einrichtung nicht anders erreichbar ist, werden auch die Kosten der Beförderung durch einen PKW als Maßnahmen der Schulbildung übernommen. Die Übernahme notwendiger Taxibeförderungskosten zum Besuch einer Sonderschule für Behinderte ist als Eingliederungsmaßnahme zu leisten (BVerwG vom 10.9.1992, NDV 93, 197). (Oestreicher/U. Mayer, 92. EL Februar 2021, SGB XII § 54 Rn. 107)
Berlin	§ 2 (1) SchulG Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, ... oder aus vergleichbaren Gründen.	Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung - SchüFöVO) vom 24. Oktober 2011 https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchF%C3%B6BetrVBEV4P4 § 4 (7) Ein besonderer Betreuungsbedarf für die Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe besteht insbesondere dann, wenn 1. das Kind auf Grund vorzeitiger Einschulung, dem schnelleren Durchlaufen der Schulanfangsphase bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe zu Beginn der 5. bzw. 6. Jahrgangsstufe unter zehn Jahre alt ist, 2. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ein Alleinsein über einen längeren Zeitraum nicht zulässt, beide Elternteile berufstätig sind und die Betreuung nicht übernehmen können, 3. pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die eine Betreuung und Förderung des Kindes über die 4. bzw. 5. Jahrgangsstufe hinaus zwingend erfordern, wie die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, Suchtprobleme in der Familie, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine beachtliche

		<p>Entwicklungsverzögerung des Kindes oder wenn die Erziehungsberechtigten zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören oder Analphabeten sind.</p> <p>SopädVO Berlin § 36 Beförderung von Schülerinnen und Schülern (1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>GrundschulVO § 26 Abs 2 Betreuung auch in den Ferienzeiten umfasst</p>
Baden-Württemberg	<p>§ 3 Abs 3 SchulG Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).</p>	<p>Kommunale Satzung (vgl Stadt Mösslingen) Keine besonderen Ferienbetreuungsformen und Kostenerstattungen ersichtlich</p>
Niedersachsen	<p>NSchG §4 (1) allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang“ Sonderpädagogische Förderung RdErl. d. MK v. 1.2.2005 - 32 - 81027 VORIS 22410</p>	<p>Keine konkreten Finanzierungsregelungen Nur § 3 Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule: Inklusionspauschale</p> <p>Keine besonderen Ferienregelungen</p>
Sachsen	<p>§ 13 Abs. 1 SchulG Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemeinbildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, in Förderschulen unterrichtet werden Schulintegrationsverordnung (SchIVO)</p> <p>§ 3 Abs. 1 SchIVO Schulordnung Förderschulen</p> <p>§ 20 Ferien (nur zeitliche Regelung)</p>	<p>Keine Ferienbetreuungsregelungen, vgl Elterbrief https://ker-leipzig.de/2020/08/ferienbetreuung-durch-den-mobilien-behindertendienst/</p>
Thüringen	<p>2 Abs 1 ThürSchulG Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung - ThürSoFöV - vom 6. April 2004 (GVBl. S.482) geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 481)</p>	<p>§ 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) Keine besonderen Ferienregelungen</p>

	<p>https://www.thueringen.de/imperia/md/content/schulaemter/worbis/foerderung/verordnung_sonderpaedagogischen_foerderung.pdf</p> <p>§ 15 Sonderpädagogische Ferienbetreuung (1) Überregionale und regionale Förderzentren können unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und nach den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule eine sonderpädagogische Ferienbetreuung anbieten. Die Einrichtung einer Ferienbetreuung erfolgt nach der Entscheidung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und mit Zustimmung des Schulamts. Die Ferienbetreuung kann halbtägig, tageweise oder auch wochenweise angeboten werden. In den Sommerferien haben die Förderzentren eine dreiwöchige Schließungszeit einzuhalten</p>	
Hamburg	<p>§ 12 HMBSG Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Bestimmungen für die Übernahme von Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges (Schülerfahrgeldbestimmungen) vom 18.07.2011</p> <p>Fahrtkosten für den Schulweg ihrer Kinder tragen grundsätzlich die Eltern. Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) übernimmt ausnahmsweise auf Antrag in Ausführung von § 28 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie darüber hinaus freiwillig die notwendigen Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges für Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen. 2.1.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen und in Sonderschulen</p> <p>Keine besonderen Ferienregelungen</p>
NRW	<p>§ 19 SchulG Sonderpädagogische Förderung (1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.</p>	<p>Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) § 9 Abs. 3 b Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule ...</p> <p>Keine besonderen Ferienregelungen</p>
Hessen	<p>§ 1 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz</p>	<p>§ 161 Hessisches Schulgesetz Keine besonderen Ferienregelungen</p>

GUTACHTEN 6
"Großtagespflege und alternative Angebotsformen"

Kurzgutachten

„Großtagespflege und alternative Angebotsformen“

Auftraggeber:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Verfasser:

Rechtsanwalt Stefan Ilchmann

Friedrich-Ebert-Str. 49

14469 Potsdam

30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung und Leistungsumfang	2
II. Fragenkatalog	4
a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?	4
1) Begriffsbestimmung.....	4
2) Landesrechtliche Ausgestaltung der Großtagespflege (auch GTP)	9
b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern? Wie werden die Organisationsformen finanziert?	16
1) Begriffsbestimmung.....	16
2) Bundesweite Verbreitung	16
3) Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern?	17
4) Wie werden die Organisationsformen finanziert?	20
c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?	21
d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?	22
e. Welche alternativen Betreuungsformen gibt es, wie oft, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es hierfür jeweils?	27
f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs (auch Eltern-Kind-Gruppen - EKG) gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne (eigene) Eltern?	32
g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?	37
h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?	38
III. Zusammenfassung	42

I. Einführung und Leistungsumfang

Das brandenburgische Kita-Recht wird in den kommenden Jahren umfassend reformiert werden. Ziel ist ein transparentes, klar strukturiertes und praxistaugliches Kita-Recht, das auch eindeutige Verantwortlichkeiten – etwa bei der Finanzierung – benennt. Angesichts der sehr komplexen Materie und der zahlreichen Beteiligten mit unterschiedlichen Interessenlagen wurden – unter Beteiligung externer Akteure – sechs Themenfelder als Arbeitspakete festgelegt, die von Arbeitsgruppen bearbeitet und diskutiert werden können. Das vorliegende Kurzgutachten wird im Arbeitspaket 3 „Angebotsformen“ vorgelegt.

Mit diesem Kurzgutachten soll thematisch zu gebündelten Fragestellungen Stellung genommen werden. Die Nachhaltigkeit der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen (AG) soll mit diesem Gutachten gestärkt und gesichert werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen allen AG-Mitgliedern nach Prüfung und Freigabe zur Verfügung gestellt werden, damit sie diese im Austausch und bei ihren Erwägungen zu einem Reformbedarf des Kitagesetzes berücksichtigen.

Das Kurzgutachten soll die Sachstände im System der Kindertagesbetreuung aufzeigen. Es soll zwingend der Ist-Stand von Regelungen bzw. der Umsetzung solcher recherchiert und zweifelsfrei dargestellt werden. Material, das der Anschaulichkeit von Sachständen dient, soll hinzugeommen werden. Das Gutachten gliedert sich in folgende Themen:

- (a) Großtagespflege/Tagespflege,
- (b) Kleinstkitas,
- (c) alternative Angebote,
- (d) Eltern-Kind-Treffs,
- (e) interdisziplinäre Jugendhilfeplanung.

Folgende Fragen werden entsprechend der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit beantwortet:

- a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?
- b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in den anderen Bundesländern? Wie werden diese Organisationsformen finanziert?
- c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?

- d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?
- e. Welche alternativen Angebotsformen gibt es, wie oft, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es dafür jeweils?
- f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtliche und inhaltliche Ausgestaltung? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne Eltern?
- g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?
- h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?

Bei der Beantwortung handelt es sich um eine Aufgabe, die im Wesentlichen durch die Sammlung und Verarbeitung notwendiger Daten als Grundlage für den weiteren Diskussionsprozess erfüllt wird.

Allerdings erforderte die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Finanzierung bestimmter Angebote in anderen Bundesländern einseitig höheren Aufwand, soweit Daten nicht im Internet (und sonst öffentlich verfügbaren Quellen) verfügbar waren bzw. die Mitwirkung von Landesbehörden und Kommunalkörperschaften war. Insofern kann der Verfasser deren Vollständigkeit nicht garantieren.

II. Fragenkatalog

a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?

1) Begriffsbestimmung

Der Begriff der Großtagespflege ist weder gesetzlich noch in der Praxis eindeutig definiert. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist das Konstrukt „Großtagespflege“ nicht gesondert geregelt. Die Regelungen im SGB VIII¹ (§§ 2, 5, 22 – 24, 43 und 90 SGB VIII sowie §§ 8 und 8a, 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII) gelten daher entsprechend auch für die Großtagespflege. In verschiedenen landesrechtlichen Normen (z. B. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG²) hat der Begriff der Großtagespflege jedoch bereits Eingang gefunden.

Zur konkretisierenden Begriffsbestimmung ist zunächst die Abgrenzung der *Kindertagespflege* zur *Kindertageseinrichtung* vorzunehmen. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird hingegen von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII). Das Nähere zur Abgrenzung Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege regelt gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII das Landesrecht.

Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist die organisationshoheitliche Einordnung. Entscheidend für die *Kindertageseinrichtung* ist die Organisationshoheit des Trägers, welche sich insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung und den Einsatz des Personals bezieht. Dieser ist – im Unterscheid zur Kindertagespflege – in der Regel nicht auf das einzelne Kind bezogen, d. h. auch, dass Eltern hier im Allgemeinen nicht das Bestimmungsrecht darüber haben, welche Person ihr Kind betreut.

¹ Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe.

² Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 08.07.2005.

Weitere Abgrenzungskriterien lassen sich wie folgt darstellen:³

Kriterien	Kindertagespflege	Kindertageseinrichtung
Charakteristikum	familiennahe Betreuungsform	institutionalisierte Betreuungsform
gesetzlicher Auftrag	Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sowie Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
Räumlichkeiten	entweder im Haushalt der Eltern <u>oder</u> im Haushalt der Tagespflegeperson <u>oder</u> in angemieteten Räumen	in angemieteten bzw. extra gebauten Einrichtungen
Alter der Kinder in der Gruppe	von 0-3 Jahren, in Ausnahmefällen bis 14 Jahren	Krippe: 0-3 Jahren, KiTa: 0 Jahre bis Schuleintritt
Vermittlung und Zuteilung der Kinder	Jedes Kind ist einer konkreten TPP als dauerhafte Bezugsperson zugeteilt	Die Kinder sind Gruppen zugeteilt; es wird versucht Kindern dauerhafte Bezugspersonen zuzuteilen.
Qualifizierung der Betreuungspersonen	Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern existieren hinsichtlich Grund und Weiterqualifizierung, verfügen zu rund einem Drittel über eine fachpädagogische Ausbildung, landesbezogene und kommunale Vorgaben zur Qualifikation bei Großtagespflege	Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern existieren, generell anerkannte Ausbildungsberufe: ErzieherIn, KinderpflegerIn, Sozialpädagogische(r) AssistentIn
pädagogische Ausrichtung und Setting	hohes Maß an spezialisierten Betreuungssettings und Betreuungsaufgaben z. B. GTPS, klassische KTP, KTP nach § 32 für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, überwiegend Konzentration auf alltags- und familiennahe pädagogische Konzeptionen	hohes Maß an spezialisierter Betreuungslandschaft, z. B. nach unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen (Waldorf, Montessori etc.), Inklusion, Bewegung, Musik usw.
Kosten für Eltern	Abweichungen zwischen den Bundesländern: in manchen Bundesländern gibt es Einheitspreise für KiTa, Krippe und Tagespflege (z. B. Berlin, Frankfurt, Hamburg) Abweichungen zwischen geförderten und nichtgeförderten Trägern	Abweichungen zwischen den Bundesländern: in manchen Bundesländern gibt es Einheitspreise für KiTa, Krippe und Tagespflege (z. B. Berlin, Frankfurt, Hamburg) oftmals abhängig vom Nettoeinkommen der Familie

Für die *Kindertagespflege* ist eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII notwendig, welche weniger strenge Anforderungen als die für *Kindertageseinrichtungen* erforderliche betriebsbezogene Erlaubnis nach § 45 SGB VIII stellt.

³ Tabelle aus Schoyerer, Weinmann-Sandig, Was ist Kindertagespflege, <https://www.familienhandbuch.de/kita/tagespflege/WasistKindertagespflege.php>, abgerufen am 09.06.2021.

Für (normale) Kindertagespflege ist bundesrechtlich in § 43 Abs. 3 SGB VIII die gleichzeitige Betreuung von maximal 5 Kindern vorgesehen. Landesrechtliche Regelungen können gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII hiervon abweichen. Im Weiteren wird unter „Großtagespflege“ die gemeinsame Betreuung von mehr als 5 Kindern, eventuell sogar durch zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen verstanden.⁴

Die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist auf Landesebene und Kommunen zum Teil sehr unterschiedlich. In manchen Bundesländern wurde von der Regelung der „Großtagespflege“ gar nicht Gebrauch gemacht, in anderen Bundesländern wurde die inhaltliche Ausgestaltungsbefugnis in den Grenzen des § 43 SGB VIII mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und inhaltlicher Tiefe ausgeübt. Die landesrechtlichen Regelungen finden sich in den Landes-Kita-Gesetzen sowie ggf. in den dazugehörigen Verordnungen.⁵

Für einen länderübergreifenden Vergleich der Ausgestaltung der Großtagespflege lassen sich summarisch folgende Kriterien heranziehen

- Anzahl der betreuten Kinder
- Anzahl der Pflegepersonen (auch als Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen zur Betreuung mehrerer fremder gleichzeitig anwesender Kinder mit klaren Abgrenzungskriterien zu der Institution einer Kindertageseinrichtung)
- Bauordnungsrechtliche Regelungen zu den Räumlichkeiten, insbesondere zum Brandschutz (Großtagespflege wird meist in angemieteten Räumlichkeiten angeboten, ist jedoch auch in separaten privaten Räumen möglich)
- Regelungen zu Betreuungszeiten
- selbständige Tätigkeit/Anstellungsverhältnisse des Personals⁶

⁴ Vgl. auch Bundesverband der Kindertagespflege, Großtagespflege, <https://www.bvkt.de/themen/grosstagespflege/>, abgerufen am 30.03.2021.

⁵ Eine Quelle als Basis für alle Kita-Gesetze der Länder findet sich unter <https://www.bildungsserver.de/Kitagesetze-der-Bundeslaender-1899-de.html>.

⁶ In NRW ist bspw. der selbständige Status von Kindertagespflegepersonen das Grundmodell der gesetzlich verantworteten Kindertagespflege – auch in der Großtagespflege. Jedoch arbeiten in Großtagespflegestellen auch Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen.

- Qualifikation des Personals
- Regelungen zur Zuordnung des Kindes zu „seiner Kindertagespflegeperson“
- Vorgaben zu (privatrechtlichen) Betreuungsverträgen zwischen Pflegeperson/-verbund und Eltern
- Behördliche Aufsicht
- Vertretungsregelungen im Krankheitsfall oder sonstiger Abwesenheit (Urlaub oder Fortbildung) der zugeordneten Kindertagespflegeperson

Erhebliche Unterschiede bestehen ferner in den länder- und kommunalspezifischen Förder- und Finanzierungsmodellen für Großtagespflege, welche über die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 23 SGB VIII hinausgehen. Auch die konkreten Rahmenbedingungen für die Durchführung der Großtagespflege werden in teils erheblichem Maße durch kommunale Vorgaben geprägt. Dies betrifft etwa Qualitätskataloge sowie Konkretisierungen zu Beteiligungsrechten von Fachberatungsstellen, Berufsträgern, Elternvertretern etc.

Im Rahmen dieses Kurzgutachtens können aufgrund der Vielzahl der Regelungen und der komplexen und fachübergreifenden Materie insoweit – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nur ausgewählte Kriterien beleuchtet werden.

Kommunal- und länderspezifische Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die verschiedenen Erscheinungsformen der Großtagespflege:

- Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle (meist GbR aber auch andere Rechtsformen, z. B. die Gründung eines Vereins oder einer GmbH oder gGmbH, sind möglich)
- Kombi-Modelle, z. B. selbstständige Pflegepersonen plus Angestellte
- Gründung/Betrieb einer Großtagespflegestelle durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe
- Angliederung einer Großtagespflegestelle an eine Kindertageseinrichtung
- betrieblich unterstützte Großtagespflege

- Gründung oder Betrieb einer Großtagespflege durch private oder gewerbliche Anbieter

Soweit ersichtlich sind hierzu bisher keine erheblich abweichenden rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern vorzufinden.

2) Landesrechtliche Ausgestaltung der Großtagespflege (auch GTP)

Bundesland	Definition	Anzahl GTP-Stellen	Rechtsgrundlage	Rechtliche Ausgestaltung
Nordrhein-Westfalen	Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen und maximal 9 Kindern	1517 (2018) ⁷	§ 22 KiBiz ⁸	<p>Anzahl Kinder (§ 22 Abs. 3 KiBiz) höchstens neun Kinder gleichzeitig und betreut von insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen</p> <p>Personal und Qualifikation (§ 22 Abs. 2 KiBiz Nr.1 und 2) kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege oder sozialpädagogische Fachkraft Anstellungsverhältnisse möglich (§ 22 Abs 6 KiBiz)</p> <p>Erlaubnispflicht (§ 22 Abs. 3 S. 2 KiBiz) Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>Feste Zuordnung zur Pflegeperson (§ 22 Abs. 4 KiBiz) vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson</p> <p>Räumlichkeiten (§ 22 Abs. 4 KiBiz) in geeigneten privaten und fremden Räumen, auch in Kindertagesstätten</p> <p>Bauordnungsrechtliche Anforderungen sowie Einzelfallgenehmigung nach gegebenen Räumlichkeiten: Für jede Tagespflegeperson sollten ein eigener Betreuungsraum und ein eigener Schlafraum zur Verfügung stehen. Küche und Bad können gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Auskunftspflicht gegenüber Vertretern der Jugendhilfe (§ 22 Abs. 7 KiBiz)</p>

⁷ Landesverband Kindertagespflege, Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, 2019, https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1_.pdf, abgerufen am 30.03.2021.

⁸ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019.

Hamburg	Zwei bis vier Tagespflegepersonen können sich zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes in geeigneten Räumen zusammenschließen.	149 (2015) ⁹	§ 28 Abs. 2 KibeG ¹⁰ i. V. m §§ 1 ff. KTagPfIVO ¹¹	<p>Anzahl Kinder (§ 10 Abs 1 i. V. m § 4 KtagPfIVO) bis zu 5 Kinder pro Pflegeperson gleichzeitig und insgesamt durch höchstens 4 Pflegepersonen</p> <p>Konzept erforderlich</p> <p>Personal und Qualifikation (§ 3 KtagPfIVO) Tagespflegepersonen müssen mindestens die Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 erfüllen (Langzeitqualifizierung) oder eine kinderpflegerische, sozialpädagogische, pädagogische oder psychologische Berufsausbildung haben</p> <p>Feste Zuordnung zur Pflegeperson (§ 4 Abs 2 KtagPfIVO)</p> <p>Besondere Bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflege¹²</p> <p>Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 8 KtagPfIVO)</p> <p>Finanzierung (§ 5 KtagPfIVO) Geldleistung (Tagespflegegeld) gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII sowie Sachkostenpauschale</p>
Baden-Württemberg	neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen		§ 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Ki-TaG) ¹³ i. V. m VwV Kindertagespflege ¹⁴	<p>Anzahl Kinder (Ziff. 1.2 lit c. VwV) maximal 9 Kinder gleichzeitig</p> <p>Personal und Qualifikation Mindestqualifikation (Ziff. 1.3. VwV) und Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes</p>

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Handbuch Kindertagespflege, www.handbuch-kindertagespflege.de, abgerufen am 30.03.2021.

¹⁰ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004.

¹¹ Kindertagespflegeverordnung – KtagPfIVO (Hamburg) vom 18.03.2014.

¹² Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie, Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung, bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflege, <https://www.hamburg.de/contentblob/3057220/8d4e9edba58b505804dc1ded11e2aa1d/data/bauordnungsrechtliche-anforderungen-grosstagespflege-barrierefrei.pdf>.

¹³ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen vom 18.02.2006.

¹⁴ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 01.01.2018.

				<p>Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson</p> <p>Räumlichkeiten „geeignete“ haushaltsfremde Räume Ziff. 1.2 lit c und d. VwV</p> <p>Finanzierung (Ziff. 2 VwV) Zuwendung als Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Weiterleitungsverpflichtung</p>
Bayern	mehrere (max. 3) Kindertagespflegepersonen		Art. 9 BayKiBiG ¹⁵ i. V. m § 16 Abs 2 AVBayKiBiG ¹⁶	<p>Anzahl Kinder (Ziff. 1.2 lit c. VwV) maximal 10 Kinder gleichzeitig, max 16 Betreuungsverhältnisse</p> <p>Personal und Qualifikation Tagespflegepersonen in der GTP können sowohl selbständig als auch angestellt tätig sein</p> <p>Werden mehr als acht Kinder in der GTP betreut, muss gem. Art. 9 Abs.2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Ab dem elften Kind wird die max. mögliche Kinderzahl (zehn gleichzeitig anwesende) überschritten, bedarf die GTP einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Gleiches gilt, wenn sich mehr als 3 Tagespflegepersonen zusammenschließen oder insgesamt mehr als 16 Betreuungsverhältnisse bestehen.</p> <p>Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson</p> <p>Finanzierung (Ziff. 2 VwV) Tagespflegeentgelt TröffJH kindbezogenen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege oder GTP wie eine Kindertageseinrichtung gefördert durch Gemeindezuschuss</p> <p>Im Einzelnen s.u.</p>

¹⁵ Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 08.07.2005.

¹⁶ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 05.12.2005.

Berlin	Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder		§ 17KitaFöG ¹⁷ und § 32 AG KJHG ¹⁸ i. V. m. AV - KTPF ¹⁹	Anzahl Kinder (§ 32 AG KJHG Ziff. I. 3 AV - KTPF) bis zu 10 Kinder durch 2 Pflegepersonen Personal und Qualifikation (Ziff. I. 3 Abs. 2 lit c AV - KTPF) Tagespflegepersonen müssen über eine pädagogische Ausbildung, eine besondere Ausbildung oder ein Aufbauzertifikat verfügen im Haushalt der Pflegeperson oder in angemieteten Räumen (Sanitärbereich mit Dusche oder Badewanne) dabei sind bauliche und brandschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, wie sie im „Leitfaden zu Sicherheit und Unfallverhütung in Tagespflegestellen“ und in den Richtlinien der Unfallkasse festgelegt sind.
Brandenburg	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§§ 2 Abs. 3, 18, 20 KitaG ²⁰ , § 3 TagpflEG ²¹	Anzahl Kinder (§ 20 Abs 1 und 4 KitaG) max 5 Kinder Personal und Qualifikation (§ 2 Abs. 3 TagpflEG) Finanzierung (§ 18 KitaG)
Bremen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		BremKTG ²² RiLi Kindertagespflegepersonen ²³	Anzahl der Kinder (Ziff. 6.2.) Pro Tagespflegeperson können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Davon sollen nicht mehr als zwei Kinder pro Tagespflegeperson unter einem Jahr alt sein. Insgesamt über die Woche verteilt, kann eine Kindertagespflegeperson, bis zu acht Kinder betreuen.

¹⁷ Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 09.05.2016.

¹⁸ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendförderungsgesetz - AG KJHG) vom 27.04.2001.

¹⁹ Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF) vom 23.06.2020.

²⁰ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 25.06.2020.

²¹ Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEG) vom 13.07.2009.

²² Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - Brem-KTG) Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (außer Kraft).

²³ Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 25.09.2008.

				<p>Kindertagespflege kann unterschiedliche Betreuungszeiten umfassen, auch Nacht- oder Wochenendbetreuung, sie ist jedoch keine 24-Stunden-Betreuung</p> <p>Räumlichkeiten (Ziff. 6.1) im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, auch in einer Kindertagesstätte</p> <p>Kostenübernahme durch TröffJH (Ziff. 3)</p>
Hessen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§ 32 a HKJGB	Förderung der Tagespflege bei Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung der Pflegeperson
Niedersachsen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§ 15 AG KJHG ²⁴	<p>Anzahl der Kinder (§ 15 Abs 1 AG KJHG) maximal 5 Kinder pro Pflegeperson, Zusammenarbeit von mehreren Pflegepersonen ist möglich</p> <p>Personal und Qualifikation (§ 15 Abs 2 AG KJHG) Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.</p> <p>vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson</p> <p>Räumlichkeiten im Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen</p>
Mecklenburg-Vorpommern			§ 2 Abs 3 KiföG M-V ²⁵	<p>Anzahl der Kinder (§ 18 KiföG) bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder (Abs. 1) in Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig (Abs. 2) sowie Ausnahmeverbehalt für mehr als zwei Pflegepersonen</p> <p>Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson</p>

²⁴ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 15.12.2006.

²⁵ Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019.

				<p>die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson</p> <p>Mindestqualifikation, Fort- und Weiterbildungspflicht (§ 20 Abs. 1)</p> <p>Fach- und Praxisberatung der TröffJH (§ 20 Abs. 2)</p>
Rheinland-Pfalz	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		Förderprogramme	Förderung der Tagespflege bei Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung der Pflegeperson
Saarland			§ 5 SKBBG ²⁶	<p>§ 5 Abs 5 SKBBG max 5 Kinder mehrere Tagespflegepersonen zulässig Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson kindgerechte Räume</p> <p>eine Qualifizierung mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)</p>
Sachsen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII	19 ²⁷		Persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 3 Abs 1 SächsQualiVO ²⁸
Sachsen-Anhalt	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§ 6 KiFöG ²⁹	Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Aufnahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.

²⁶ Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18.06.2008.

²⁷ Sachsen.de/Statistik, <https://www.statistik.sachsen.de/html/fruehkindliche-bildung-kindertagesbetreuung.html>.

²⁸ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 08.12.2020.

²⁹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG).

				geeignete räumliche Ausstattung
Schleswig-Holstein	Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.		§ 43 KiTaG Schleswig-Holstein ³⁰ , §§ 12 und 13 KiTaVO ³¹	<p>Anzahl der Kinder 5 gleichzeitig, höchstens zehn Kindern in der Woche mehrere Pflegepersonen zulässig, Zusammenschlüsse möglich (§ 49) bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis (§ 13 Abs. 2 KiTaVO)</p> <p>die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung zu einer Tagespflegeperson § 43 Abs 4 KiTG)</p> <p>in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen Abs. 1</p> <p>geeignete organisatorische Vorkehrungen (§ 12 Abs 1 KiTaVO)</p> <p>Leistungen finden regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen statt</p> <p>Geld und Sachleistung durch TröffJH</p>
Thüringen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		Fördermittel und Haushaltsgrundsätze zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie die Eignung und die Qualifizierung der Tagespflegeperson	besondere Qualifizierung erforderlich

³⁰ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019.

³¹ Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13.11.1992.

b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern? Wie werden die Organisationsformen finanziert?

1) Begriffsbestimmung

Der Begriff der Kleinstkita ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Differenzierung lässt sich aus den Ländern und bundesspezifischen Statistiken ableiten. In der Statistik des Deutschen Jugendinstituts werden Gruppenabstände von 25 Plätzen gebildet.

Im Folgenden wird der Begriff „Kleinst-Kita“ für Kitas mit bis zu 30 Plätzen verwendet.³² eine weitere Differenzierung nach weiteren Kriterien, etwa Platzbelegung, Beschäftigungen von ehrenamtlich tätigen Personen, Mindestöffnungszeiten oder vertraglichen Besuchszeiten wurde nicht vorgenommen.

2) Bundesweite Verbreitung

Die Abbildung 1 stellte, als mögliche Klassifizierung von Kleinstkitas, die Anzahl der genehmigten Plätze für Kinderbetreuungseinrichtungen dar. Die Daten wurden den Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der jeweiligen Bundesländer entnommen. Demnach gibt es sechs Bundesländer, in denen Kitas mit bis zu 10 Plätzen vorkommen. In Niedersachsen und Sachsen ist die Statistik für die kleine Kategorie von Betreuungseinrichtungen in bis zu 25 Plätze eingeteilt.

Die von den Statistischen Ämtern veröffentlichten Daten stammen aus unterschiedlichen Jahren. Für Hamburg und Schleswig-Holstein sind Kitagrößen bis zu 10 Plätzen belegt, dies muss aufgrund des Veröffentlichungsjahres (2011) als veraltet angesehen werden. Neuere Statistiken der beiden Länder geben keine diesbezügliche Auskunft.

Stattdessen wurde auf die aktuellen Werte des FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder³³ sowie des Statistisches Bundesamtes zurückgegriffen. Diese sehen Einrichtungen bis zu 45 Kindern für eine Einrichtung vor. Für alle Bundesländer dieser Kategorie liegt diese Quelle zugrunde.

³² So auch Gutachten des Dachverbandes der Brandenburger Eltern Initiativkitas und kleinen freien Träger e. V. (dabei-Gutachten), Kleinsteinrichtungen in der Kindertagesbetreuung, 12/2012, S. 8.

³³ Die Datenerhebung des MBJS geht für Kleinst-Kitas von einer Kapazität von 30 aus.

Anzahl der betreuten Kinder

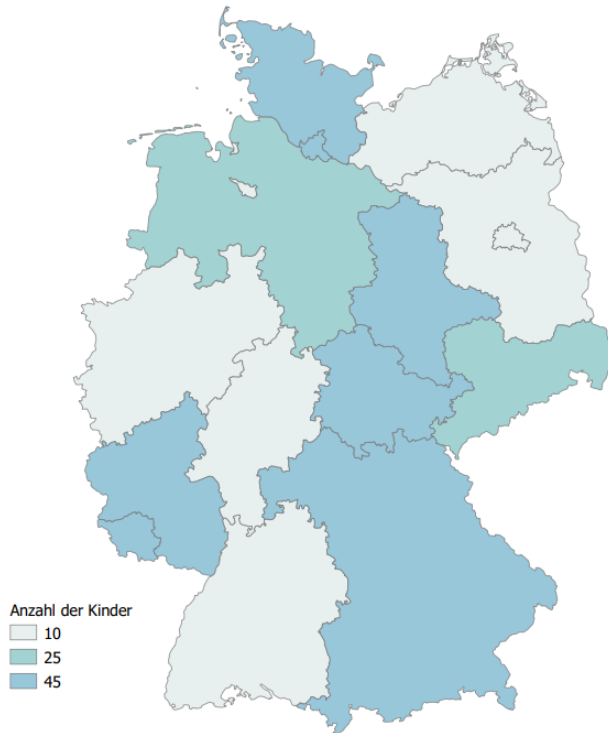


Abb. 1: Mögliche Klassifizierung von Kleinstkita nach Anzahl der betreuten Kinder

3) Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern?

In den meisten Bundesländern gibt es besondere Regelungen für Kleinstkitas. Hervorzuheben ist jedoch das in Bayern gestartete Modell „Mini-Kita“³⁴. Mini-Kitas werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 modellhaft erprobt. Dabei handelt es um eine geförderte Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Der Unterschied zu einer klassischen Kindertageseinrichtung ist, dass in der Mini-Kita maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden.

³⁴ Die Mini-Kita – Aktuelle Informationen und Wissenswertes zur Modellphase, <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/mini-kita.php>, abgerufen am 31.03.2021.

Unterschiede von Großtagespflege, Mini-Kita und Kindertageseinrichtung

Informationen zur Mini-Kita (Stand: 30.09.2020)

Großtagespflege (GTP)	MiniKita	Kindertageseinrichtung
Pflegerlaubnis (PE) nach § 43 SGB VIII erforderlich	Betriebslaubnis (BE) nach § 45 SGB VIII erforderlich	
Betreuung von max. 10 gleichzeitig anwesenden Kindern, max. 16 Betreuungsverhältnisse insgesamt Maximal drei Betreuungspersonen möglich (familiennahe Betreuung)	Betreuung von max. 12 gleichzeitig anwesenden Kindern Keine Begrenzung der Zahl der Betreuungsverhältnisse; Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert Mehr als drei Betreuungspersonen möglich (ggf. begrenzt in BE)	Offene Kinderzahl je nach räumlichen Verhältnissen Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert
Höchstpönliche Zuordnung der Kinder zu ihrer Betreuungsperson, da Angebot der Kindertagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)	entfällt	
Rechtsanspruch erfüllend nur für Kinder unter drei Jahren (U3)	Rechtsanspruch erfüllend für Kinder U3 und Ü3	
Eltern erhalten Krippengeld (U3) sofern die Voraussetzungen nach Art. 23 a BayKiBiG vorliegen Beitragszuschuss (Ü3) nicht möglich	Krippengeld und Beitragszuschuss möglich	
Pädagogisches Konzept orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)	Die Bildungs- und Erziehungsziele des BEP müssen zwingend umgesetzt werden	
Kein Sonderbau, da maximal 10 Kinder zeitgleich anwesend Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO → IdR kein 2. baulicher Rettungsweg erforderlich, weniger Stellplätze erforderlich	Derzeit Prüfung, unter welchen Voraussetzungen auf einen zweiten Rettungsweg verzichtet bzw. dieser ersetzt werden kann.	Sonderbau

<p>Betreuung durch Tagespflegepersonen mit PE. Sofern mehr als 8 Kinder betreut werden, ist eine päd. Fachkraft (FK) erforderlich (GTP nach Art. 20 BayKiBiG gefördert)</p> <p>In der GTP nach Art. 20 a BayKiBiG ist grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft erforderlich.</p>	<p>Betreuung durch pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifizierung (Modul Assistenzkraft und Modul MiniKita) können als „Ergänzungskraft MiniKita“ in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden</p> <p>Die Hälfte der nach § 17 Abs. 1 AV BayKiBiG erforderlichen Arbeitszeitstunden müssen von einer Fachkraft erbracht werden.</p>	<p>Betreuung durch päd. Fach- und Ergänzungskräfte</p> <p>Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote</p>
<p>Tagespflegepersonen erhalten ein höchstpersönliches Tagespflegeentgelt (TPE) nach § 23 SGB VIII vom TröffJH (GTP Art. 20) TröffJH erhält Refinanzierung durch Freistaat Bayern nach BayKiBiG (plus Bundesmittel)</p> <p>Bei GTP nach Art. 20 a: TPP erhalten höchstpersönliches TPE nach § 23 SGB VIII, Träger der GTP erhält zusätzlich die BayKiBiG Förderung (staatl. und kommunaler Anteil)</p>	<p>BayKiBiG-Förderung der Kommune durch den Freistaat Bayern, die Kommunen fördern freigemeinnützige und sonstige Träger.</p>	
<p>Investitionskostenförderung: Förderung nach dem BayFAG nicht möglich, da keine Kindertageseinrichtung</p>	<p>BayFAG Förderung möglich</p>	
<p>Einheitlicher Gewichtungsfaktor (GWF): 1,3 Kinder mit Behinderung GWF 4,5 als freiwillige staatliche Zuwendung</p> <p>Basiswert Kindertagespflege</p>	<p>Förderung nach den regulären Gewichtungsfaktoren 1,0; 1,3; 2,0; 4,5 gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG</p> <p>Basiswert für Kindertageseinrichtungen Qualitätsbonus (Basiswert plus) Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG</p>	
<p>Zuständig: Fachberatung Kindertagespflege</p>	<p>Zuständig: Fachberatung Kindertageseinrichtungen</p>	
<p>Flexible Öffnungszeiten je nach individuellem Betreuungsangebot der einzelnen Tagespflegepersonen</p>	<p>Feste Öffnungs- und Schließzeiten</p>	

4) Wie werden die Organisationsformen finanziert?

Bezüglich der Finanzierungsregelungen von Kleinstkitas kann zwischen der Subjektfinanzierung (jeder einzelne Platz wird pauschaliert differenziert nach Betreuungszeiten finanziert) und der Objektfinanzierung (die Gruppe bzw. die Einrichtung mitfinanziert) unterschieden werden.

Berlin und Hamburg sehen uneingeschränkt die Subjektfinanzierung vor, Bayern und Nordrhein-Westfalen die Objektfinanzierung. Daneben gibt es Mischformen in einigen Ländern. Auch dabei gibt es große Unterschiede in der Systematik der Finanzierungsregelung:³⁵

- ein besonderer Mindestpersonalschlüssel bzw. zusätzliche Finanzmittel für eingruppierte Einrichtungen bzw. kleiner Einrichtungen (Beispiele Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Hamburg sowie Nordrhein-Westfalen)
- garantierte Aufstockung der finanzierten Plätze bis zu einem Sockel bei geringerer Belegung für Kitas im ländlichen Raum (Bayern)
- Möglichkeit bzw. Festschreibung eines geringen finanziellen Eigenanteils von kleinen Kitas bzw. besonderer Trägerformen (zum Beispiel Elterninitiativen) (Beispiel Nordrhein-Westfalen)
- landesrechtliche Festschreibung besonderer Organisationsformen für Kleinstkitas mit besonderen Bedingungen (Niedersachsen)

Zu den Einzelheiten der besonderen Finanzierungen, der statistischen Daten hierzu sowie den Auswirkungen erfolgter Umstellung des Systems auf eine „reine“ objektbezogene Förderung (z. B. durch das Gutscheinsystem in Berlin und Hamburg) lassen sich im Rahmen dieses Kurzgutachtens keine differenzierten Aussagen treffen.

³⁵ Dabei-Gutachten, S. 8.

c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?

Eine der kleinsten Kitas ist die Einrichtung „Unsre kleinen Wonneproppen“ in Cottbus mit einer Kapazität von 13 Plätzen³⁶. Insgesamt gibt es in Brandenburg sieben Einrichtungen, die maximal 15 Kinder betreuen.

Ausgewertet wurden die Einrichtungsarten der Kinderkrippe, des Kindergartens sowie kombinierte Einrichtungen. (Eltern-Kind-Treffs und andere Alternativformen werden im Punkt e. gesondert dargestellt).

Regionale Verteilung der Betreuungsplätze von Kleinstkitas

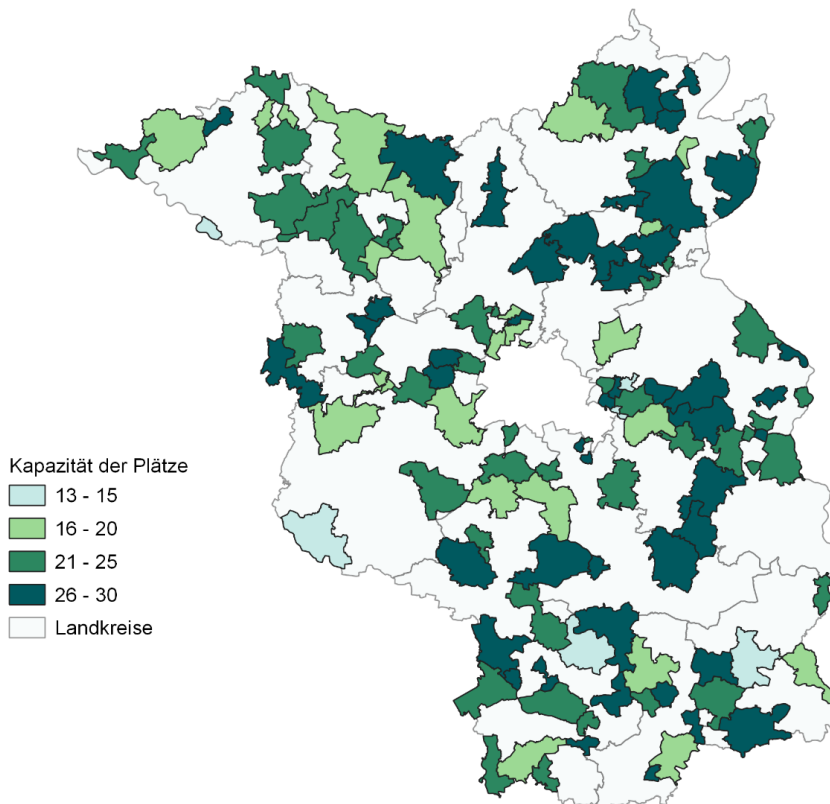


Abb. 2: (eigene Darstellung, Datengrundlage: Tabelle Kleinstkita MBSJ)

³⁶ Mitteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg.

d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?

Insgesamt gibt es in Brandenburg 176 Kinderbetreuungseinrichtungen, die weniger als 30 Kinder³⁷ betreuen und damit als Kleinstkita anzusehen sind. Im Kreis Elbe-Elster, im Süden Brandenburgs sind Kleinstkitas am häufigsten vertreten, wobei bereits jeweils drei Einrichtungen in Bad Liebenwerda und in Doberlug-Kirchhain gemeldet sind. Auch das Havelland weist eine hohe Anzahl an Kleinstkitas auf. In Frankfurt (Oder) sind dagegen nur zwei Kitas dieser Größe. Im Allgemeinen sind, abgesehen von Cottbus, in Städten wie Potsdam und Brandenburg an der Havel vergleichsweise wenige Kleinstkitas. Des Weiteren ist der Landkreis Spree-Neiße von einer niedrigen Anzahl gekennzeichnet.

Anzahl der Kleinstkitas je Landkreis

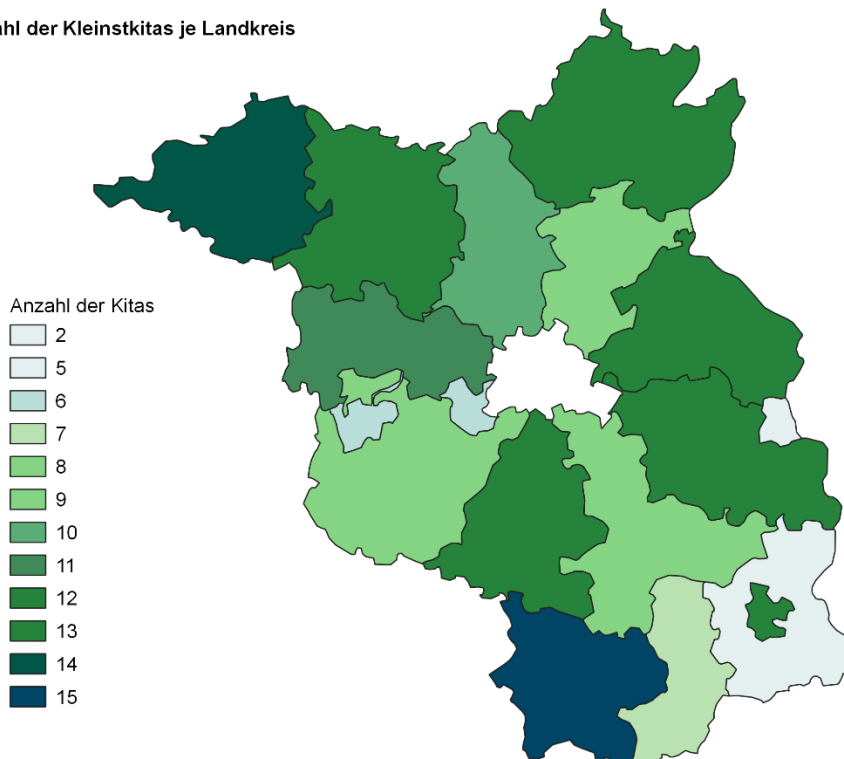


Abb. 3: (eigene Darstellung, Datengrundlage: Tabelle Kleinstkita)

³⁷ Eine Abweichung von der Klassifizierung einer Kleinstkita als solche mit maximal 25 Kindern war wegen der abweichenden Kategorisierung des Datenmaterials erforderlich.

Fragenerganzung: Entwicklungstendenzen von Grotagespflege und Kleinstkita und Korrelation zur demografischen Entwicklung

dabei-Gutachten

In Auswertung des „Gutachten des Dachverbandes der Brandenburger Eltern, Initiativkitas und kleinen freien Trager e. V. (dabei-Gutachten), Kleinsteinrichtungen in der Kindertagesbetreuung, 12/2012“ ergibt sich folgendes Meinungsbild:

- In allen Kreisen wurde eine Halbierung der Geburten prognostiziert (bis 2020, vgl.; S. 74).
- In allen Kreisen gibt es die Problematik, dass kurzfristige Kapazitaten geschaffen werden mussen, die dann ggf. wieder abzubauen sind (S. 75).
- In allen Kreisen findet die Tagespflege vornehmlich in Stadten statt (S. 75).
- Eine Etablierung von Tagespflegestellen im landlichen Raum wird in allen Kreisen als problematisch angesehen (S. 75).
- Kleinsteinrichtungen sind in allen befragten Kreisen von den Kommunen gewunscht. Im Sinne der Wohnortnaher ist der Erhalt von Einrichtungen auch aus der Sicht des Kreises erwunscht. (...) Da der jeweilige Landkreis nur die belegten Platze finanziert, gibt es von Seiten des Kreises keine Aussagen uber die Schlieung von Einrichtungen (S. 76).

Im Einzelnen wurde das Meinungsbild exemplarisch aus vier Landkreisen konkretisiert:

	Zusammenfassung der Einschatzung
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	
Demografische Entwicklung und Bedarfsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungskriterium der Eltern fur Wahl der Einrichtung: raumliche Naher - Wegzug junger Mutter - Prognose uber Inanspruchnahme auf einen Betreuungsplatz schwierig
Tragerstruktur und Angebotsformen	<ul style="list-style-type: none"> - 70 von 81 Kitas mit Betreuung der Altersgruppen 0 bis 6 Jahre - 55 Einrichtungen in Stadten; 26 im landlichen Raum - regionale Verteilung der Angebote sichert eine gute Erreichbarkeit - keine Etablierung Eltern-Kind-Gruppen

Rolle von Kleinsteinrichtungen und Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> - Problem der kleinen Einrichtungen: Abdeckung der Öffnungszeiten mit dem vorhandenen Personalschlüssel - Rückgang der Tagespflegestellen von 80 auf 70 - Tagespflege findet vornehmlich in Städten statt - zunehmende Rückkehr von ausgebildeten Erzieherinnen in Anstellungsverhältnis der Kindertageseinrichtungen - wenig verfügbare Tagespflegepersonen
Landkreis Prignitz	
Demografische Entwicklung und Bedarfplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstieg des Versorgungsgrades um 25 % der Altersgruppe 0-3 (auf 47,8 % 2009) - Anzahl der in Kitas gemeldeten Kinder um 22,7 % gestiegen (2009) - Grund für die Anstiege: „Bestandschutz“ des Kita-Gesetzes 2007 - Altersgruppe 0-3 Jahre wird sich von 2000 bis 2020 halbieren - viele Einrichtungen in kleineren Orten bei weitem nicht ausgelastet - Erhalt von Einrichtungen in Wohnortnähe erwünscht
Trägerstruktur und Angebotsformen	<ul style="list-style-type: none"> - 74 Einrichtungen und 25 Tagespflegestellen - Angebote der Kinderbetreuung hauptsächlich in Einrichtungen - Entstehung einer Eltern-Kind-Gruppe in Perleberg
Rolle von Kleinsteinrichtungen und Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> - private Kleinsteinrichtungen haben Vorteil der Wohnortnähe und sind gut belegt - Tagespflegestellen sind zurückgegangen und finden v. a. in Sozialräumen statt - viele freie Kitaplätze in Ballungsräumen → rückläufige Tagespflege - tätige Kindertagespflegepersonen haben eine gute bis sehr gute Auslastung
Landkreis Uckermark	
Demografische Entwicklung und Bedarfplanung	<ul style="list-style-type: none"> - bereits 2010 Anzahl der Kinder an der Gesamtbevölkerung rückläufig, v. a. die Altersgruppen 0-3 Jahre und 3-6 Jahre - Entwicklungstrend setzt sich fort mit auffallendem Abstiegstrend der unter 3-Jährigen (Rückgang um 39,9 % bis 2020 erwartet)
Trägerstruktur und Angebotsformen	<ul style="list-style-type: none"> - 52 Einrichtungen in Ballungsräumen und 43 im ländlichen Raum (2011) - mit Schließung und Zusammenlegung von Kindertagesstätten seit 2004 → Zunahme von Kindertagespflege - entgegengesetzte Entwicklungstendenzen Ballungsraum und ländlicher Raum

	<ul style="list-style-type: none"> ○ seit 2007 Zunahme in Ballungsgebieten - 4 Einrichtungen mit Erlaubnis der Nacht-Betreuung sowie 3 Einrichtungen mit Wochenendbetreuung (Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin) - Aufbau einer Eltern-Kind-Gruppe in Templin
Rolle von Kleinsteinrichtungen und Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> - Kitas der Gemeinden sind soziale Anlaufpunkte neben der Feuerwehr - in der Regel Öffnungszeiten von 10 Stunden - Gemeinden sind für den Erhalt - nach Einschätzung des Sachgebietsleiters sind Kleinsteinrichtungen wirtschaftlich nicht vertretbar - 36 Kindertagesstellen mit erhöhter Konzentration in den Städten Templin (11 Einrichtungen), Prenzlau (7) und Angermünde (4) - in Schwedt/Oder verstärkte Anfragen der Eltern nach Betreuungsmöglichkeiten in Kindertagespflegestellen - im ländlichen Raum hohe Fluktuation von Kindertagespflegepersonen

Demografische Entwicklung

Der Bevölkerungsvorausberechnung für Brandenburg, herausgegeben vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018, prognostiziert eine Abnahme der Bevölkerung im ländlichen Raum. Diese Entwicklung wird in der Grafik des Statistischen Amtes Brandenburgs (Abbildung) verdeutlicht. Dabei sind vor allem die Randgebiete Brandenburgs im Norden sowie die im Süden liegenden Landkreise betroffen.



Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung Brandenburgs (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018, S. 13).

Diese Bevölkerungsentwicklung ist neben Wanderungsprozessen, sprich des Wegzuges, hauptsächlich durch ein Geburtendefizit gekennzeichnet, welches sich bereits heute abzeichnet (Abbildung). Diese zeigt eine geringfügige rückläufige Entwicklung in den Altersgruppen unter 3 Jahre sowie der 3- bis 5-Jährigen.

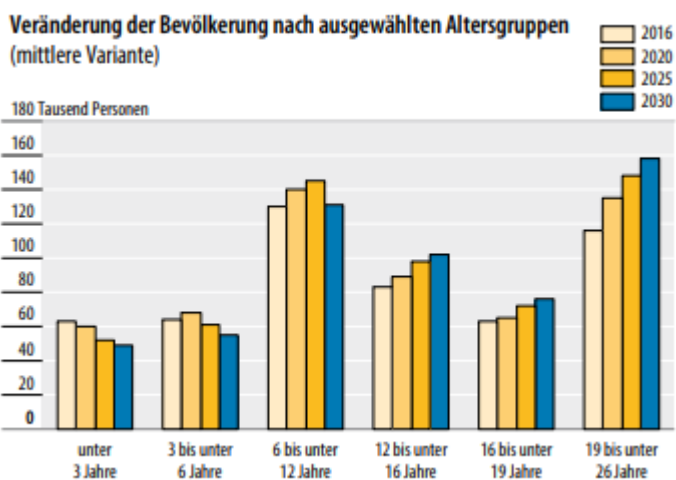


Abb. 5: Bevölkerungsentwicklung Brandenburgs nach Altersgruppen (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018, S. 16).

e. Welche alternativen Betreuungsformen gibt es, wie oft, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es hierfür jeweils?

Die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gehen grundsätzlich von einer *Typisierung der Angebotsformen* (Regel-Kitabetreuung) aus. Um dem gesellschaftlichen Wandel (Demografie) und sich ändernden familiären Ansprüchen und Bedarfssituationen gerecht zu werden, sind für eine Kinderbetreuung auch alternative Betreuungsformen neben der Regel-Betreuung in Einrichtungen bzw. Tagespflege zu etablieren. Insbesondere auf Grund der immer stärkeren Flexibilisierung von Arbeitszeiten erwarten Eltern auch flexible Formen der Betreuung. Wünsche und Erwartungen ergeben sich auch aus dem individuellen Lebensrhythmus der Familien, der Kontaktpflege mit Kindern, die beim anderen Elternteil leben, aber auch und vor allem aus den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Kinder.³⁸ Dabei lassen sich die „interne“ Flexibilisierung innerhalb der Einrichtung bzw. der Tagespflege³⁹ und die „externe“ Flexibilisierung mit Angebotsformen außerhalb der Einrichtung bzw. der Tagespflege unterscheiden.⁴⁰

Mögliche alternative Betreuungsformen sind:

- Elterninitiativen, z. B. Eltern-Kind-Gruppe, Waldkindergarten (s. u.)
- Kurzzeit-Kinderbetreuung (Potsdam)
- Betriebskindergarten
- Leistungen eines Co-Working-Spaces
- Private Aufsichtsperson (Babysitter)

Alternative Formen als Resultat einer gesetzgeberisch gewollten Erweiterung und Flexibilisierung der Kinderbetreuung (vgl. 25 SGB VIII) stellt den (Bundes- und Landes-)Gesetzgeber vor das Problem, entweder das rechtliche Instrumentarium anzupassen oder sich auf Rahmenregelungen zu beschränken.⁴¹

Konkretisierende öffentlich-rechtliche Regelungen für alternative Betreuungsformen sind – soweit ersichtlich – nicht vorhanden. Gleichwohl kann es mit Blick etwa auf die Finanzierung und

³⁸ So auch 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12200, S. 307.

³⁹ Z. B. durch altersstufenübergreifende Angebote in Einrichtungen oder Modelle für eine gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder.

⁴⁰ Wiesner/Struck, 5. Aufl. 2015, SGB VIII Vorbemerkung zu § 22, Rn. 13.

⁴¹ Wiesner/Struck, Rn. 15.

die rechtsanspruchserfüllende Wirkung sinnvoll sein, auch alternative Betreuungsformen dem öffentlich-rechtlichen Regelungskreis zu unterwerfen. Insofern gelten für alternative Betreuungsformen in entsprechender Anwendung auch die landerrechtlichen Regelungen, die für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Tagespflege gelten.

Abgrenzung von gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen alternativen Angeboten von den (rein) privaten Betreuungsalternativen

Eine Klassifizierung der verschiedenen Angebotsformen nach unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen lässt sich abschließend nicht vornehmen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang aber die Abgrenzung von gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen alternativen Angeboten von den (rein) privaten Betreuungsalternativen in Ausübung der elterlichen Sorge.

Eine anspruchserfüllende Wirkung können alternative Betreuungsangebote nur dann haben, wenn sie die Anforderungen des Erlaubnisvorbehalts gemäß § 45 SGB VIII gerecht werden. Erlaubnisfreie Angebote (im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge) erfüllen den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung hingegen nicht. Relevant ist diese Abgrenzung insbesondere für die Bedarfsplanung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Auf welche Angebote darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verweisen, wenn nicht ausreichende Einrichtungskapazitäten vorhanden sind?

Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist also die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine alternative Betreuungspflicht dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII unterfällt. Abzuwarten bleibt, welche Anforderungen mit der beabsichtigten Änderung des Einrichtungsbegriffs des geplanten § 45a SGB VIII n.F.⁴² einhergehen. Der Gesetzentwurf benennt erstmalig im SGB VIII „familienanaloge Betreuungsformen“. Dabei kann Landesrecht regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Maßgeblich werden hierfür Regelungen zu den Mindeststandards (s. u.) sowie der Finanzierungstruktur (Stunden- bzw. Vertrags-, Pauschal-, Mischfinanzierung) sein.

⁴²Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), Drucksache Deutscher Bundestag 19/26107, im Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht verkündet, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>, abgerufen am 09.06.2021.

Alternative Betreuungsformen können nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls dann entsprechend als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Tagespflege angesehen werden, wenn sie institutionell verfestigt und mit Räumlichkeiten verbunden sind, nicht nur selten und kurzzeitig stattfinden und zumindest zeitweilig von Fachkräften begleitet werden. Die Formulierungen der §§ 1 und 2 des KitaG und die Nennung des „Spielkreises“ (§ 2 Abs. 1 Satz 4 KitaG Bbg) unterstreicht dies.⁴³ Auch der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss geht bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen einer Eltern-Kind-Initiative von einem „ersten Anschein“ für eine Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII aus.⁴⁴

Hierfür notwendige Voraussetzung ist die Erfüllung von Mindeststandards in Bezug auf

- eine bestimmte Betreuungszeit,
- der Betrieb einer Einrichtung oder Tagespflege,
- die Erfüllung einer Bildungs- und Erziehungsaufgabe
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung⁴⁵ sowie
- Aspekte des Kinder- und Arbeitsschutzes

Zur Betreuungszeit (s. u. Ausführungen zur Eltern-Kind-Gruppe)

Betrieb in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege

Ferner muss der Begriff der Einrichtung erfüllt sein (auch unabhängig von der in § 45 SGB VIII normierten Erlaubnispflicht). Vorausgesetzt werden damit gewisse Mindestanforderungen an Platzzahl und Organisationsstruktur unter der Verantwortung des Trägers.⁴⁶ Hierbei ist auf eine „gewisse Dauer und Regelmäßigkeit“ abzustellen.⁴⁷ Nur lose organisierte, sporadische Betreuungsformen, oder solche ohne festen örtlichen Bezugspunkt oder eine gewisse Kontinuität im beteiligten Personal oder ohne ein Mindestmaß an Verlässlichkeit würden dem Einrichtungsbe-griff danach nicht gerecht werden. Für eine Beurteilung, ob die Betreuungsform durchgängig die

⁴³ Brandenburgisches Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Wilms, Rechtliche Grundlagen von Eltern-Kind-Gruppen, 16.02.2011.

⁴⁴ Zentrum Bayern Familie und Soziales, Eltern-Kind-Initiativen und Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII, <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/ElternKindInitiativen.php>, abgerufen am 31.03.2021.

⁴⁵ Jeßner, Gutachterliche Stellungnahme „Die Bewertung der Spielkreise in § 1 Abs. 4 KitaG Bbg im Lichte des § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab dem 01.08.2013 geltenden Fassung“, https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/Gutachten_Gessner.pdf, abgerufen am 30.03.2021.

⁴⁶ Struck, in Wiesner, SGBVIII, § 22 Rn. 4.

⁴⁷ BVerwG, Urteil v. 24.09.1969 -V C 86.68, juris Rn. 11.

Voraussetzung der „Einrichtung“ erfüllen, bedarf es einer Beurteilung im Einzelfall. Das KitaG Bbg sowie auch die anderen landesgesetzlichen Regelungen stellen – soweit ersichtlich – als solches den Einrichtungscharakter im Hinblick auf Spielkreise durch seine vage Definition nicht sicher.

Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden

Der jeweilige Einrichtungsteil (z. B. die Spielgruppe) muss eine räumlich klar abgegrenzte und unabhängige Raumeinheit sein. Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Durch bauliche Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Hierzu sind ggf. entsprechende Stellungnahmen der örtlich zuständigen Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht erforderlich.

Fachkräfte und berufsmäßige Ausübung der Tätigkeit

Auch bei alternativen Betreuungsangeboten gemäß § 45 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII ist das Fachkräftenanforderung zu beachten. Dies folgt aus der institutionellen Zuordnung, wie sie im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII vorgesehen ist.

Fachkräfte haben regelmäßig eine pädagogische Ausbildung und/oder ein abgeschlossenes Studium und üben diese Tätigkeit als Beruf aus. Selbst wenn gerade bei familienanalogen Einrichtungen die Grenzen zwischen Familie und Institution bzw. Privatheit und Beruf fließend sein dürften, ändert dies nichts an der primär beruflichen Zuordnung der Tätigkeit, da die Vermittlung an und in eine mit Fachkräften ausgestattete familienanaloge Einrichtung erfolgt und nicht in eine andere Familie, in der keine Fachkräfte tätig sind.

Bildungs- und Erziehungsaufgabe

Weiterhin muss die Bildungs- und Erziehungsaufgabe für Kinder verfolgt werden. Der Förderungsauftrag ist in § 22 Abs. 3 SGB VIII festgeschrieben und umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Es sollen orientiert am Alter und Entwicklungsstand sowie an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes auch unter Berücksichtigung der ethnischen Herkunft Werte und Regeln vermittelt werden.

Qualitätssicherung

Die Anforderungen zur Qualitätssicherung sind für Tageseinrichtungen in § 22a SGB VIII ausgeführt. Die Vorschrift legt jedoch keine für die Definition wesentlichen Elemente fest, sondern enthält Sollbestimmungen für die Arbeitsweise. Gegenwärtig gibt es keine klare rechtliche Verbindlichkeit. Klärungsbedürftig ist auch die Rolle des Staates im Hinblick auf die Formulierung von Erziehungs- und Bildungsinhalten im Verhältnis zur primären Erziehungsverantwortung der Eltern.⁴⁸

Aspekte des Kinder- und Arbeitsschutzes

Eine Betriebserlaubnis für alternative Betreuungsformen erfolgt nur, wenn das Kindeswohl gesichert ist (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Zur Sicherung der Rechte von Kindern finden geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung. Es gibt einen ausreichenden Personalschlüssel und daher immer mindestens eine Fachkraft als Vertretung. Es gibt einen ausreichenden Personalschlüssel und daher immer mindestens eine Fachkraft als Vertretung. Insbesondere der letzte Aspekt ist nicht nur vor dem Hintergrund der Präsenz einer weiteren Fachkraft und dem damit verbundenen Mehraugenprinzip zu sehen, welches bereits eine Kontrollinstanz i. S. d. des Kinderschutzes ist. Eine ausreichende personelle Ausstattung dient auch dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in diesem Arbeitsfeld, die nicht nur gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII erforderlich ist, sondern auch auf Grund des geltenden Arbeitsschutzrechts. Mittelbar kommt auch dies wieder dem Kinderschutz zugute, da ungünstige Arbeitsbedingungen und mögliche Überlastungen der Arbeitnehmer negative Konsequenzen für die betreuten Kinder und Jugendlichen haben können.

Erlaubnispflicht

Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII ist für alternative Betreuungsformen dann entbehrlich, wenn alle Eltern durchgängig anwesend sind, in jedem Fall aber durchgängig für ihre Kinder verantwortlich bleiben. Allerdings spricht nichts dagegen, dass eine solche Betriebserlaubnis erteilt wird, wenn das Konzept vorzieht, dass mindestens für einzelne Kinder und für mehrere Stunden an mehreren Tagen die Erziehungsverantwortung auch den Fachkräften übertragen werden kann. Eine solche Erlaubnis klärt auch ihre Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 SGB VII.

⁴⁸ Wiesner, Rn 18a ff.

f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs (auch Eltern-Kind-Gruppen - EKG) gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne (eigene) Eltern?

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder im Grundschulalter haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gemäß § 24 Abs 1 SGB VIII, § 1 Abs. 2 KitaG Bbg und kann in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden. Der Umfang der Bedarfserfüllung konkretisiert sich bspw. in § 1 Abs. 4 KitaG Bbg und kann auch durch Spielkreise erfolgen. Spielkreise werden dabei nach § 2 Abs. 1 S. 2 KitaG Bbg als Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise geleitet werden, definiert. Spielkreise stellen den landesrechtlichen Begriff für Eltern-Kind-Gruppen (EKG) dar.⁴⁹

Aus den vorhandenen Daten gibt es in Brandenburg 84 gemeldete alternative Formen, etwa in Form von Eltern-Kind-Gruppen. Die regionale Verteilung sowie die Häufigkeit der alternativen Formen lässt sich wie folgt darstellen.

⁴⁹ Jeßner, S. 7.

Regionale Verteilung von Eltern-Kind-Gruppen

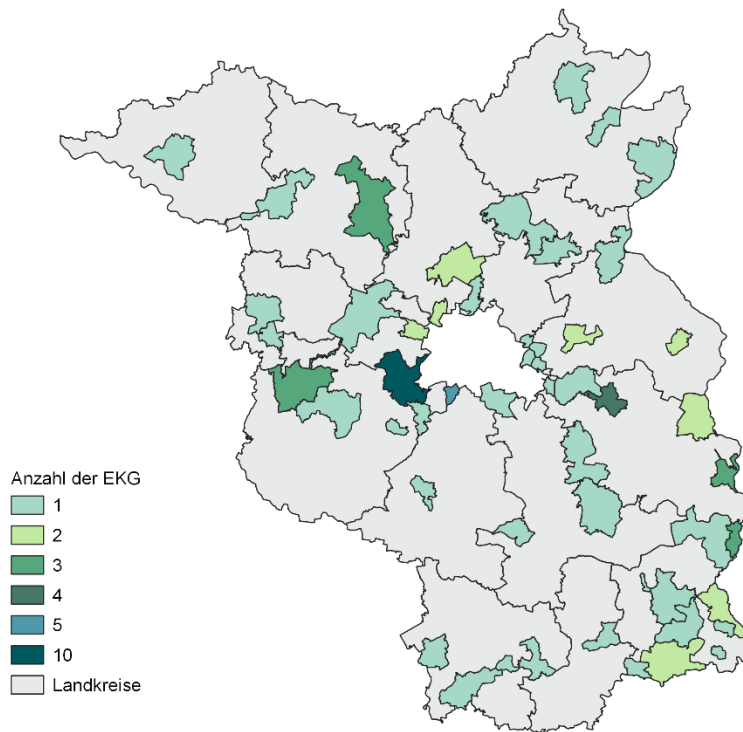


Abb. 6: Häufigkeit der Eltern-Kind-Gruppen auf Gemeindeebene (eigene Darstellung, Datengrundlage: Tabelle Kleinstkita)

Die Abbildung verdeutlicht die weite, im gesamten Land, Verbreitung von einer EKG je Kommune. Es sind keine Regelmäßigkeiten des Auftretens zu erkennen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist mit 10 Eltern-Kind-Gruppen und somit den mit Abstand meisten Angeboten vertreten. Die Kommune Teltow besitzt fünf Gruppen.

Tabelle: Häufigkeit der Eltern-Kind-Gruppen in den Landkreisen Brandenburgs

Landkreis	Anzahl der EKG
Barnim	2
Brandenburg an der Havel	3
Cottbus	1
Dahme-Spreewald	3
Elbe-Elster	4
Frankfurt (Oder)	2
Havelland	5
Märkisch-Oder-Land	7
Oberhavel	5
Oberspreewald-Lausitz	1
Oder-Spree	11
Ostprignitz-Ruppin	4
Potsdam	10
Potsdam-Mittelmark)	8
Prignitz	1
Spree-Neiße	13
Teltow-Fläming	1
Uckermark	3

Vergleichbare Angebote in anderen Ländern

Alternative Betreuungsangebote gibt es in allen Bundesländern, oft auch als Eltern-Kind-Kreise und Spielkreise bezeichnet. Ursprünglich waren Eltern-Kind-Gruppen – auch wegen des unzureichenden Betreuungsangebots in Einrichtungen – in den westlichen Bundesländern etabliert.

Alternative Betreuungsformen gibt es in verschiedenen Ausprägungen, wobei die Grenzen oft fließend sind. Rechtlich relevant ist allenfalls die Abgrenzung von erlaubnispflichtigen Angeboten (§ 45 SGB VIII) von rein privaten Betreuungsformen in Ausübung der elterlichen Sorge (s. o.). Eine weitere Differenzierung und begriffliche Klarstellung, was genau unter dem Begriff „Eltern-Kind-Gruppe“ zu verstehen ist, wird daher regelmäßig nicht zu finden sein. Vielmehr gehen die Bezeichnungen je nach Kontext weit auseinander (Eltern-Kind-Kreis, Eltern-Kind-Gruppe, Spielkreis). Soweit mit dem neuen Einrichtungsbegriff des § 45a SGB VIII n.F nun erstmalig von „familienähnlichen Betreuungsformen“ die Rede ist, kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls auch „Eltern-Kind-Gruppen“ i. S. d § 45 SGB VIII hiervon (teilweise) umfasst sind.

Eltern-Kind-Gruppen werden in den amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken unter „sonstige Angebote“ geführt. Eine bundesweite differenzierte Betrachtung durch „Bereinigung“ der kumulierten Daten zu Anzahl und Verteilung der Eltern-Kind-Gruppen war im Rahmen der Gutachtenerstellung nicht möglich. Eine aktuelle Bezifferung und Verteilung der Eltern-Kind-Angebote konnte daher nicht eruiert werden. Recherchiert und ausgewertet wurden entsprechend dem

Gutachten-Umfang öffentlich zugängliche Quellen und Informationen, im Wesentlichen die amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung?

EKG können je nach organisatorischer Ausformung rechtsanspruchserfüllend sein. EKG müssen als eine **Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder als Tagespflegevergleich** anzusehen sein, wobei die bundesrechtliche Definition weit gefasst ist.⁵⁰

Hierfür notwendige Voraussetzung ist die Erfüllung von Mindeststandards (s. o.).

Betreuungszeit in Tageseinrichtungen

Gemeinsam ist allen Arten von Tageseinrichtungen vor allem, dass sich in ihnen Kinder (definiert in § 7 SGB VIII) für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Eine EKG müsste danach jedenfalls (werk-)täglich, nicht lediglich an vereinzelten Tagen in der Woche zur Verfügung stehen. Eine Mindestöffnungszeit ist zwar gesetzlich nicht geregelt, diese darf allerdings nicht zu gering sein. Während Struck⁵¹ die Betreuungszeit in Tageseinrichtungen mindestens auf den halben Tag auslegt, veranschlagt Grube⁵², etwa drei Stunden Mindestzeit pro Tag. Die Betreuungszeiten haben sich nach dem Bedarf zu richten. Dieser wird bspw. durch die in § 9 KitaG Bbg aufgezählten Merkmale sachgerecht näher charakterisiert. Maßgeblich für die Bestimmung einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit kann auch das sog. Gruppensetting sein, d. h. die Arbeit gegebenenfalls mehrerer Personen mit mehreren Kindern in einer Gruppe.⁵³

Betreuungszeit in der Tagespflege

Sofern es Ausprägungen der EKG gibt, in denen eine feste Zuordnung zu Betreuungsperson(en) eines Kindes gewährleistet ist, können auch Betreuungszeiten, welche für Tagespflege gefordert werden, maßgeblich sein. Tagespflege wird in sehr unterschiedlichen Betreuungszeiten geleistet. Im Hinblick auf den Förderauftrag nach § 22 Abs. 2 SGB VIII und den fachlichen Anspruch wird teilweise eine nur wöchentliche Mindestbetreuungszeit gefordert⁵⁴:

⁵⁰ Jeßner, S. 9 ff.

⁵¹ Wiesner/Struck, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 23 Rn. 21, Rn. 21.

⁵² Zitiert in Jeßner als: Grube, § 22 Rn. 47.

⁵³ Wiesner/Struck, Rn. 30.

⁵⁴ Wiesner/Struck, § 23 Rn. 21.

„Es bedarf einer geeigneten und vor allem auch zeitlich ausreichenden Ausgestaltung der Beziehung zwischen Kind und Betreuungspersonen, um (auch) Erziehung und Bildung im Sinn des Förderungsauftrags zur Entfaltung und Wirkung bringen zu können. Wird das Kind beispielsweise nur einmal in der Woche für zwei Stunden von der Nachbarin beaufsichtigt oder engagieren die Eltern gelegentlich einen Babysitter, erscheint es äußerst zweifelhaft, ob in diesen Betreuungsformen der Förderauftrag, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst, realisiert werden kann. Eine Untergrenze von 15 Stunden wöchentlich – oder im begründeten Einzelfall auch darunter – erscheint bei der Tagespflege tolerabel, da hier (anders als in der Tageseinrichtung) kein Wechsel der Betreuungspersonen stattfindet und keine Integration in eine (größere) Gruppe erforderlich ist und somit das Förderziel nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII noch erreicht werden kann. Gesetzliche Vorgaben für eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit enthält nur das bayerische Landesrecht. Die dort generell geforderte Mindestbetreuungszeit von mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind erscheint jedoch sehr niedrig angesetzt, nachdem gerade Bayern den Bildungsaspekt schon in der Gesetzesbezeichnung in den Vordergrund rückt, und ist wohl eher pragmatischen Überlegungen geschuldet.“

Aus den Literaturmeinungen lässt sich ableiten, dass für EKG, welche einen festen Personenbezug vorweisen, weniger Betreuungszeit (mindestens 15 Stunden wöchentlich), EKG ohne festen Personenbezug eine Betreuungszeit von mindestens 3 Stunden täglich zu fordern ist.

Auch bei EKG können die Zeiten der Durchführung nicht allein den elterlichen Wünschen überlassen bleiben, da neben deren Bedürfnissen auch weitere Faktoren wie der Lebensrhythmus der Kinder und die Erreichung der Ziele des § 3 KitaG Bbg zu berücksichtigen sind

Landesrechtlich normiert ist die Betreuungszeit in Bremen und Niedersachsen:

Bremen	§ 7 Abs 2 BremKTG	mindestens drei Tage in der Woche höchstens 20 Wochenstunden
Niedersachsen	§ 1 Abs 2 Nr. 3 KiTaG Nds	halbtags

g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?

Im SGB VIII wird der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs bundesgesetzlich nicht zeitgenau, sondern nur bedarfsorientiert definiert. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in Tagespflege beschränkt sich nicht auf bestimmte Tageszeiten, sondern umfasst auch die Betreuung während des Abends – und/oder Nachtzeit, sofern sie nicht „über Tag und Nacht“ andauert. Eine Betreuung des Kindes über Nacht erfüllt den Förderungsauftrag nach §§ 22 ff SGB VIII allerdings nur dann, wenn sie sich nicht in der Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit erschöpft, sondern auch regelmäßige Betreuungszeiten vorher und/oder nachher umfasst, die der Förderung i. S. der §§ 22 ff. SGB VIII dienen, also eine regelmäßige Interaktion zwischen Betreuungspersonen und Kind im Hinblick auf die Förderung der kindlichen Entwicklung stattfindet. Sofern eine Betreuung über Nacht erforderlich und ein entsprechender individueller Bedarf (z. B. aufgrund der elterlichen Erwerbstätigkeit) anzuerkennen ist, erscheint besonders wichtig, dass dem Kind die Person und der Ort der Betreuung vertraut sind. In jedem Fall ist das Kindeswohl ein vorrangig zu beachtendes Kriterium.⁵⁵ Generelle Regelungen zu Öffnungszeiten sind nicht ersichtlich.

Die materiell-rechtliche Ausgestaltung der Öffnungszeiten berührt den Kern der Organisationshoheit des Trägers. Dies bedeutet, dass landesrechtliche Regelungen der Öffnungszeiten, im Sinne von Begrenzungen oder zeitlichen Vorgaben, als Verstoß gegen die sachgerechte Trägerautonomie zu werten wären. Insofern dürften landesrechtliche Regelungen zu den Öffnungszeiten für Angebote der Kindesbetreuung unzulässig sein.

Eine Regelung kommt allenfalls im Sinne einer Steuerung über Anreize in Betracht (Lenkungs-funktion). So wäre es denkbar, eine faktische Gestaltung der Öffnungszeiten etwa an die Durchführung von bestimmten Bildungsangeboten zu koppeln etwa derart, dass Bildungsangebote im Rahmen einer Kernzeit vorgesehen sind, im Übrigen (in den Randzeiten) ein reines Betreuungsangebot vorgesehen ist. Dies dürfte mit Blick auf die Steuerung der Personalkapazitäten und der Ansprüche und Bedarfe an qualifizierte Betreuungsinhalte und überobligatorische Kindesförderungen auch als sachgerecht anzusehen sein.

⁵⁵ Wiesner, § 22, Rn. 7.

h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?

Dass Kitas die erweiterte Nachfrage der Eltern bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeiten grundsätzlich berücksichtigen sollen, ist nach § 22 Abs. 2 SGB VIII gesetzlich festgeschrieben („bedarfsgerechtes Angebot“ der Kinderbetreuung). Ob und in welcher Form die anspruchserfüllende Wirkung erreicht werden kann, ist eine Auslegungsfrage und wird derzeit in erster Linie durch pädagogische und gesellschaftspolitische Grundsatzfragen⁵⁶, aber auch durch Probleme der praktischen und organisatorischen Ausgestaltung beeinflusst.⁵⁷

Es besteht regional ein sehr unterschiedlicher Bedarf für eine Betreuung außerhalb der Kernöffnungszeiten sowie von mehr als 12 Stunden. Exemplarisch können ausgewählte Betreuungsangebote folgendermaßen dargestellt werden.⁵⁸

Kita	Öffnungszeiten	Betreuungsplätze	Gruppe
1. Kita Berlin A	Mo–Fr, 5:45–20:15/jedes zweite Wochenende (Erfahrung mit 24-Stunden-Betreuung)	119	Randzeiten-gruppe
2. Kita Berlin B	Mo–Fr, 6:00–21:00/zwei Wochenenden im Monat	200	Randzeiten-gruppe
3. Kita Halle	24 Stunden	78	24-Stunden-Gruppe
4. Kita Schwedt	24 Stunden	38	24-Stunden-Gruppe
5. Großtages-pflege Goslar	Mo–Fr, 6:00–21:00 (Wochenende geplant)	25	Randzeiten-gruppe
6. Kita Schwerin	24 Stunden	133	24-Stunden-Gruppe

Die rechtliche Ausgestaltung der Anforderungen für eine Über-Nacht-Betreuung stellt eine besondere Herausforderung dar, weil etwa in Bezug auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf

⁵⁶ diese werden in Rahmen der Gutachtenerstellung nicht betrachtet

⁵⁷ Pfahl et al., Kinderbetreuung über Nacht, Studie der Hans-Böckler-Stiftung, 03/2018, https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_382.pdf, S. 75, abgerufen am 14.05.2021.

⁵⁸ Übersicht aus Pfahl, aaO., S.20.

Kita-Betreuung und die Qualitätsanforderungen (geeignete Schlafplätze, Schlafwache, Prävention gegen sexuellen Missbrauch etc.) besondere Maßnahmen vorzusehen sind, die vom Kita-Regelbetrieb (in den Kern-Betreuungszeiten) teils erheblich abweichen.

Als besonders relevante organisatorische Regelungsbereiche einer Kita-Nachtbetreuung kommen in Betracht:⁵⁹

- Finanzierung
- Qualitätsstandards, Arbeitsorganisation und personelle Ausstattung
- räumliche Anforderungen
- Platzvergabe und Überprüfung des Nutzungsbedarfes (z. B. durch Kleinteilige, angepasste Buchungseinheiten)
- feste „Zeitanker“ und Rhythmen im Tagesverlauf

Die Ausgestaltung der Öffnungszeiten (und damit auch einer Über-Nacht-Betreuung) ist Ausdruck der Organisationshoheit der Einrichtungsträger (Trägerautonomie). Insofern verwundert es nicht, dass derzeit konkretisierende landesrechtliche Regelungen zunächst weniger auf die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Über-Nacht-Betreuung abzielen, sondern auf die besondere (höhere) Vergütung. Dies betrifft exemplarisch das

Beispiel Bayern⁶⁰:

„Außerdem sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich, Tagespflegepersonen leistungsgerecht zu vergüten (§ 23 SGB VIII). Es ist nachvollziehbar, dass Tagespflegepersonen eine Betreuung zur Nachtzeit nur gegen eine entsprechend leistungsgerechte Vergütung anbieten. Zum Teil haben Landkreise und kreisfreie Städte darauf bereits reagiert und es werden Betreuungsbedarfe in Randzeiten oder über Nacht daher mit einem entsprechend höheren Stundensatz nach § 23 SGB VIII vergütet.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe des BayKiBiG. Dabei stellt das BayKiBiG auf die

⁵⁹ nach Pfahl, aaO., S.88.

⁶⁰ Nachtbetreuung von Tagespflegekindern, <https://www.tagespflege.bayern.de/rechtsfragen/nachtbetreuung/index.php>, abgerufen am 31.03.2021.

Förderung der Trias Bildung, Erziehung und Betreuung ab. Dies schließt die Förderung zum Beispiel von Schlafenszeiten regelmäßig aus (Ausnahme Mittagsschlaf in Einrichtungen).

Ohne weitere Prüfung sind Betreuungszeiten zwischen 7 Uhr und 20 Uhr förderfähig. Bei Buchungen im Zeitkorridor von 20 Uhr bis 7 Uhr wird davon ausgegangen, dass keine Förderung in Orientierung an den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan durch die Tagespflegeperson (mehr) stattfindet. Weist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bildungsarbeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nach, können in diesem Zeitraum bis zu zwei Buchungsstunden nach Genehmigung der nach Art. 28 BayKiBiG zuständigen Bewilligungsbehörde gefördert werden.

Die Begrenzung des Buchungszeitfaktors ist in jedem Fall zu beachten: Bei Buchungszeiten über 9 Stunden täglich erfolgt keine weitere Staffelung der Buchungszeitfaktoren, auch wenn der benötigte Betreuungsumfang in Zusammenhang mit dem Vorhaltegebot nach § 24 SGB VIII und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit steht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).“

sowie das Beispiel Baden-Württemberg (aus den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII⁶¹)

„Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird. Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat

⁶¹ Gemeinsame Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2020/RS_30-2020_Anlage_aus_RS_vom_30.11.2018_Anpassung_der_Rahmenbedingungen_in_der_Kindertagespflege.pdf, abgerufen am 31.03.2021.

anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z. B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.“

Ein Über-Nacht-Betreuungsangebot geht regelmäßig mit einem hohen Koordinationsaufwand einher und erfordert meist zusätzlichen Personalbedarf. Dies kann im Rahmen der normalen staatlichen Förderung nicht geleistet werden. Eine zusätzliche Finanzierung für Kitas mit solchen Angeboten ist daher unverzichtbar (z. B. durch Förderprogramme, Projekte, nutznießende Unternehmen oder satzungsrechtlich festgeschriebene Elternbeiträge).

Einige Landkreise bzw. Städte beteiligen sich an den Kosten von erweiterten Betreuungszeiten, in der Regel jedoch nur für dort gemeldete Anwohner und nur für erwerbstätige Eltern. Darüber hinaus verbleibt dann noch ein erhöhter Elternbeitrag, den die Eltern über den üblichen Grundbeitrag hinaus übernehmen müssen – beispielsweise 50 Euro im Monat – zum Teil auch unabhängig davon, ob sie die erweiterten Betreuungszeiten in einem Monat tatsächlich nutzen oder nicht.⁶²

Besondere Regelungen sind insbesondere zu den Qualitätsstandards, der Arbeitsorganisation und der Personalplanung zu treffen. Der Regelungscharakter zu diesen administrativ-organisatorischen Vorgaben wird dabei satzungsrechtlich bzw. – bei freien Trägern – vertraglich oder im Rahmen der Hausordnung anzusiedeln sein. Insofern kann nur ein exemplarischer Überblick über mögliche administrative Lösungen gegeben werden.

Erforderlich für ein Über-Nacht-Angebot sind besondere Qualitätsstandards, die Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Maximalbetreuungsdauer, eine Fokussierung auf das Kindeswohl sowie die objektive Überprüfung des vorhandenen Betreuungsbedarfes.⁶³

Eine der zentralen organisatorischen Herausforderungen liegt darin, ein flexibles Betreuungsangebot zu bedarfsgerechten/erweiterten Zeiten so zu organisieren, dass es für Beschäftigte, Eltern und Kinder zugleich planbar und verlässlich ist. Die Anforderung an Organisationsabläufe werden etwa durch eine flexible Personaleinsatzplanung gelöst. Ferner werden ein Vorankündigungsmanagement für Inanspruchnahme erweiterter Betreuungszeiten und zur Planung der

⁶² Pfahl, aaO., S. 95.

⁶³ Pfahl, aaO., S.77.

Arbeitszeiten der pädagogischen Fachkräfte empfohlen. Der erweiterte Bedarf an pädagogischen Fachkräften kann durch flexible Dienstpläne für das reguläre Betreuungspersonal, sog. „Omis“, Nebenbeschäftigungen und externe Kräfte abgedeckt werden.⁶⁴ Weitere Aspekte der Qualitätsstandards, Arbeitsorganisation und Personalplanung sind die angepasste Gestaltung der Gruppengröße, die Einhaltung eines besonderen Personal-Kind-Schlüssels sowie die Gewährleistung der Kontinuität der Betreuung.

Neben den allgemeinen baulichen Anforderungen (Brandschutz, Hygiene etc.) werden zur Über-Nacht-Betreuung räumlich getrennte Bereiche als klare Trennung zwischen der Tagesbetreuung und der Über-Nacht-Betreuung sowie eigene Betten (und Bettwäsche) für jedes Kind empfohlen.⁶⁵

III. Zusammenfassung

a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?

Die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist auf Landesebene und Kommunen zum Teil sehr unterschiedlich. In manchen Bundesländern wurde von der Regelung der „Großtagespflege“ gar nicht Gebrauch gemacht, in anderen Bundesländern wurde die inhaltliche Ausgestaltungsbefugnis in den Grenzen des § 43 SGB VIII mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und inhaltlicher Tiefe ausgeübt. Besondere Regelungen zur Großtagespflege finden sich in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland.

b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in den anderen Bundesländern? Wie werden diese Organisationsformen finanziert?

In den meisten Bundesländern gibt es besondere Regelungen für Kleinstkitas. Hervorzuheben ist das in Bayern gestartete Modell „Mini-Kita“. Kleinstkitas werden als Subjektfinanzierung oder als Objektfinanzierung finanziert.

⁶⁴ Pfahl, aaO., S.88 ff.

⁶⁵ Pfahl, aaO., S.96.

c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?

Eine der kleinsten Kitas ist die Einrichtung „Unsere kleinen Wonneproppen“ in Cottbus mit einer Kapazität von 13 Plätzen.

d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?

Insgesamt gibt es in Brandenburg 176 Kinderbetreuungseinrichtungen, die weniger als 30 Kinder betreuen und damit als Kleinstkita anzusehen sind

e. Welche alternativen Angebotsformen gibt es, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es dafür jeweils?

Mögliche alternative Betreuungsformen sind:

- Elterninitiativen, z. B. Eltern-Kind-Gruppe, Waldkindergarten (s. u.)
- Kurzzeit-Kinderbetreuung (Potsdam)
- Betriebskindergarten
- Leistungen eines Co-Working-Spaces
- Private Aufsichtsperson (Babysitter)

Alternative Betreuungsformen können jedenfalls dann entsprechend als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Tagespflege angesehen werden, wenn sie institutionell verfestigt und mit Räumlichkeiten verbunden sind, nicht nur selten und kurzzeitig stattfinden und zumindest zeitweilig von Fachkräften begleitet werden.

f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtliche und inhaltliche Ausgestaltung? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne Eltern?

In Brandenburg gibt es 84 alternative Betreuungen als Eltern-Kind-Gruppe. Eine bundesweite differenzierte Betrachtung war nicht möglich. Eltern-Kind-Gruppen können je nach organisatorischer Ausformung rechtsanspruchserfüllend sein. Für eine rechtsanspruchserfüllende Wirkung müssen sie als eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder als Tagespflegevergleich anzusehen sein, d. h. Mindeststandards erfüllen.

g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?

Im SGB VIII wird der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs bundesgesetzlich nicht zeitgenau, sondern nur bedarfsorientiert definiert. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in Tagespflege beschränkt sich nicht auf bestimmte Tageszeiten, sondern umfasst auch die Betreuung während des Abends – und/oder Nachtzeit, sofern sie nicht „über Tag und Nacht“ andauert. Generelle Regelungen sind nicht ersichtlich.

h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?

Konkretisierende landesrechtliche Regelungen zielen weniger auf die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Über-Nacht-Betreuung. Konkrete Regelungen gibt es etwa in Bayern und Baden-Württemberg.

GUTACHTEN 7
"Hort"

Gutachten zu ausgewählten Aspekten der Situation der älteren Kinder

- Hort- und Ganztagsschulangebote in Brandenburg und anderen Ländern der Bundesrepublik -**
-

Detlef Diskowski
detlef@diskowski.de

Prof Dr. Markus Sauerwein
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Sauerwein@fliedner-fachhochschule.de

Inhalt

A: Konzepte, Strukturmerkmale, Organisationsformen und Regelungen für die Betreuung von Grundschulkindern in anderen Bundesländern	3
A1: Ausbau ganztägiger Betreuungsarrangements.....	4
A2: Unterschiedliche Ausbaustrategien in den Bundesländern.....	7
A3: Darstellung ausgewählter Länder im Detail.....	10
B: Welche Abgrenzung der Aufgaben Schule/Hort gibt es in Brandenburg?.....	21
B 1: Das Brandenburgische Schulgesetz und seine Verordnungen.....	22
B2: Kita-Gesetz Brandenburg (KitaG)	23
B 3: Gemeinsamer, verbindender Bezug der schul- und kitarechtlichen Regelungen.....	25
B 4: konzeptionelle und fachliche Abgrenzung von Grundschule und Kindertagesbetreuung	27
C: Wie erfolgt die Betreuung von Kindern über 12 bis 14 Jahre im Bedarfsfall (z.B. für Kinder mit Behinderungen) im Land Brandenburg?	29
C 1: Kindertagesbetreuung Brandenburgs im Spiegel der KJH-Statistik	30
C 2: Ganztagsbetreuung in Brandenburg aus Sicht der Schulstatistik	32
C 3: Regionalisierte Betrachtung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg	35
C 4. Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen in Brandenburg	36
C 5: Kinder mit Förderbedarf im Spiegel der KJH-Statistik.....	39
C 6: Ergänzungen aus der StEG-Landesauswertung Brandenburg.....	41
C 7: Weitere relevante Befunde	42
D: Hinweise zur Ermittlung von Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeit und Antragsverfahren (bezogen auf c) in den Landkreisen und kreisfreien Städten.....	48
Literaturverzeichnis.....	50
Anhang	53

Gutachten zu den Sachständen im System der Kindertagesbetreuung (Hort) in Brandenburg

Einleitung

Das hier vorgelegte Gutachten ist, wie im Angebot beschrieben, in vier Kapitel gegliedert. In Teil A wird auf Konzepte, Strukturmerkmale, Organisationsformen und Regelungen für die Betreuung von Grundschulkindern in anderen Bundesländern eingegangen. Der Abschnitt B befasst sich mit der Abgrenzung der Aufgaben von Schule und Hort in Brandenburg und Teil C geht der Frage nach, wie die Betreuung von Kindern über 12 bis 14 Jahren im Bedarfsfall (z.B. für Kinder mit Behinderungen) im Land Brandenburg erfolgt. Im abschließenden Teil D werden Fragedimensionen einer möglichen Erhebung für die Frage der Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeiten und Antragsverfahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten skizziert, darüber hinaus aber auch vorgeschlagen, wie offengebliebene Fragen der jeweiligen vorhergehenden Abschnitte mit einer eigenen Studie beantwortet werden können.

Tabellen und Abbildungen sind soweit wie möglich im Text integriert. Größere Tabellen befinden sich im Querformat im Anhang. Im Text wird an den entsprechenden Stellen hierauf verwiesen.

A: Konzepte, Strukturmerkmale, Organisationsformen und Regelungen für die Betreuung von Grundschulkindern in anderen Bundesländern

Das Kapitel fasst die Entwicklung der Betreuung von Kindern im Primarschulbereich in allen Bundesländern zusammen. Im Exkurs zur Datengrundlage wird darauf hingewiesen, dass es bei der statistischen Erfassung der Kinder in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsarrangement zu Doppelzählungen und unklaren Zuweisungen kommen kann. Anschließend werden drei Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen) im Detail vorgestellt und mit der Situation in Brandenburg verglichen.

Insgesamt zeigen die zusammengetragenen Befunde, dass die Bundesländer in Deutschland unterschiedliche Strategien der Betreuung von Kindern im Grundschulbereich entwickelt haben, aber dass auch die Betreuungsbedarfe höchst unterschiedlich sind. In Ost-Deutschland und in Stadtstaaten sind deutlich mehr Kinder in ganztägigen Betreuungsformen eingebunden. In Süddeutschland und in Schleswig-Holstein ist die Betreuungsquote gering. Die übrigen Bundesländer liegen im „Mittelfeld“. Für die Organisation der Betreuung können drei Typologien skizziert werden. Bundesländer die (fast) ausschließlich auf Ganztags*schulen* setzen, Bundesländer, die die Betreuung hauptsächlich über Horte/ Kindertagesstätten realisieren sowie Bundesländer, in denen eine Parallelstruktur zwischen Horten und Ganztags*schulen* vorzufinden ist. Brandenburg zeichnet sich durch eine hohe Betreuungsquote aus, die vor allem über Horte realisiert wird.

In NRW wurden seit Start des „Investitionsprogramms Zukunft, Bildung und Betreuung“ Horte reduziert und Offene Ganztags*schulen* etabliert. Der Offene Ganztag wird dabei jedoch vornehmlich von Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Dies geht auch einher mit einer stärkeren Kopplung der Nachmittagsbetreuung an die Schule, aber auch mit einer stärkeren Kontrolle und eines größeren Einflusses der Schule auf den Nachmittagsbereich. Ein Fachkräftegebot für den Nachmittagsbereich besteht nicht und insgesamt sind die Ressourcen in NRW für die außerunterrichtliche Betreuung deutlich geringer als in Brandenburg.

In Hessen besteht eine Parallelstruktur zwischen Ganztags*schulen* und Horten. Hessen orientiert sich zudem nicht an der KMK-Definition von Ganztags*schule*, die offenen, teilgebundene und gebundenen

Formen vorsieht, sondern hat drei Profile entwickelt, die nach dem zeitlichen Betreuungsumfang, aber auch der Stärke der Kooperation zwischen Schule und außerschulischen Partnern differenzieren. Mit dem „Pakt für den Nachmittag“ hat Hessen ein Programm gestartet, um die Qualität und den Umfang der Betreuung zu erhöhen. Die Beschäftigung von Fachkräften und die Kooperation mit Horten und anderen außerschulischen Trägern ist zwar erwünscht, aber nicht vorgeschrieben. Lediglich an Horten gibt es eine Vorgabe, die mehr Personal vorsieht als in Brandenburg; es kooperieren aber nur ein Viertel der Schulen mit Horten, sodass anteilig weniger Kinder von einem Fachkräftegebot profitieren dürften. Bemerkenswert ist ferner, dass in Hessen einen „Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP)“ besteht, der vergleichbar ist mit GORBiKs I und II in Brandenburg allerdings einen höheren Verbindlichkeitsgrad beansprucht.

Sachsen setzt ähnlich wie Brandenburg vornehmlich auf Horte, um die Betreuung von Schüler*innen im Primarbereich zu realisieren. Die Betreuungsquote ist in beiden Ländern ähnlich hoch (und liegt über der Betreuungsquote von NRW und Hessen). Individuelle Förderung durch schulische Angebote im Ganzttag wird in beiden Ländern angestrebt. Beide Länder zeigen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Primarschulen und Horten gelingen kann und die Realisierung eines Ganztagsangebots nicht zwangsläufig dazu führt, dass Horte in Ganztagschulen umgewandelt werden. Die Personalausstattung kann zudem ebenfalls als vergleichbar eingeschätzt werden.

A1: Ausbau ganztägiger Betreuungsarrangements

Im Wesentlichen bestehen heute zwei Formen ganztägiger Betreuungsarrangements, einerseits über Angebote an Ganztagsgrundschulen, andererseits über Angebote der Kindertagesbetreuung. (Zur Vereinfachung der Darstellung werden diese Einrichtungen „Horte“ und die in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Folgenden „Hortkinder“ genannt. Nur wenn auf die Unterschiede der Einrichtungs- oder Betreuungsart eingegangen wird, wird dies entsprechend differenziert dargestellt). Während einige Bundesländer eindeutig eine dieser Varianten präferieren, bestehen in anderen Bundesländern beide Angebotsformen nebeneinander (s.u.); und es gibt keine Anhaltspunkte, dass sich zumindest mittelfristig an dieser Situation etwas ändert. Der Überblick über die Angebotsstrukturen in den Bundesländern wird nicht nur durch die Verankerung in unterschiedlichen Regelungssystemen erschwert, sondern auch weil diese Angebote in zwei unterschiedlichen Statistiken erfasst werden, der KMK-Statistik und der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die jedoch nur bedingt aufeinander bezogen werden können (s. Infokasten)

Infokasten: Exkurs Datengrundlage:

Für das Gutachten wird an mehreren Stellen auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik und die KMK-Statistik zurückgegriffen. In der KMK-Statistik sind Schulen der Ausgangspunkt; es werden Ganztagschulen entsprechend der KMK-Kriterien sowie grob der Umfang ihrer Inanspruchnahme im Schuljahr erfasst (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020)(Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4)(Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4)(Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4). Die Betreuung von Hortkindern wird über die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) abgebildet. Die KJH-Statistik ist eine Individualstatistik, die Kinder, tätiges Personal, Betreuungsumfang und Betreuungsart jeweils am 1.3.¹ eines Jahres erfasst. Die für die KMK-Statistik bedeutsame Kategorisierung von Schultypen findet sich als Einrichtungstypisierung in der KJH-Statistik seit 2006 kaum mehr wieder, wenn fast ausschließlich nach Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege differenziert wird. Die Unterschiedlichkeiten beider Statistiken führen dazu, dass „nach wie

¹ Bis zum Jahr 2008 war der 15.3. des Jahres Erhebungsstichtag.

vor keine gemeinsame, bundeseinheitliche Datengrundlage, die belastbare Kennzahlen zu Ganztagsangeboten für Grundschulkindern ausweist“ (Kopp und Meiner-Teubner 2020, S. 11) besteht.

Für die Diskussionen um den Ausbau des Ganztagsangebots erweist sich die fehlende Passung deshalb als besonders gravierend, weil als schulische Ganztagsangebote solche gelten, die entweder von der Schule selbst, oder auch „Ganztagsangebote (die) unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden“² (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4). Konkret bedeutet dies, dass auch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als schulische Ganztagsangebote gelten können, wenn „die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit einem außerschulischen Träger kooperiert und eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht“. Diese in der KMK-Statistik als Ganztagschüler*innen ausgewiesenen Kinder werden, soweit sie Angebote oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besuchen, ebenfalls in der KJH-Statistik erfasst. Überall dort, wo eine enge Kooperation (und ggf. sogar die Verpflichtung zur Kooperation, wie in Sachsen in Brandenburg) zwischen Schulen und Kindertagesbetreuung besteht, liegt die Gefahr der Doppelzählungen nahe. Dies zeigt sich, wenn man für Brandenburg die 59.335 in der Schulstatistik als Ganztagssteilnehmer*innen ausgewiesenen Kinder der Jahrgangsstufen 1-6 mit den 78.382 Schulkindern in brandenburgischen Horten³, ergäbe sich eine Betreuungsquote von 101 Prozent ($59.335 + 78.382 = 137.717$ Kinder an insgesamt 136.024 Schülern der Jahrgangsstufen 1-6).

Daneben bestehen Unterschiede, wenn Akteure befragt werden. Während beispielsweise in der KMK-Statistik in Brandenburg keine (teil-)gebunden Ganztagschulen geführt werden, zeigen die landesspezifischen Auswertungen der StEG Studie für Brandenburg, dass an über der Hälfte aller Primarschulen die Teilnahme für alle Schüler*innen verbindlich ist. Dies kommt dadurch zustande, dass in der KMK-Statistik die Schulen kategorisiert werden, während in der StEG-Studie die Schulleitungen nach den tatsächlichen Teilnahmemodi befragt werden. Ein Blick in der Verwaltungsvorschrift für Ganztagschulen in Brandenburg kann dies erklären. Dort heißt es: „(1) Verlässliche Halbtagschulen unterbreiten in einem zeitlichen Rahmen von mindestens sechs Zeitstunden, in den Jahrgangsstufe 5 und 6 in der Regel von sieben Zeitstunden, einen rhythmisierten Unterricht unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Form [...], eines Mittagssbandes von in der Regel mindestens 50 Minuten, das aus einem täglich betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht“. Die Teilnahme hieran scheint für alle Schüler*innen verpflichtend zu sein.

Wie unterschiedlich und z.T. verwirrend die verwendeten Bezeichnungen sind, zeigt auch die Elternbefragung im DJI-Kinderbetreuungsreport (Alt et al. 2020). Hier werden die Eltern gefragt, welche Betreuungsformen sie für ihr Kind in Anspruch nehmen. Markert (2021) verweist beispielsweise darauf, dass nach Elternangaben in Berlin und Thüringen ca. 55 - 60 Prozent der Kindern einen Hort besuchen (Alt et al. 2020), obwohl die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe für beide Länder keine Horte (also Einrichtungen nur für Schulkinder) ausweist. Das könnte darauf verweisen, dass Eltern eher traditionelle geprägte Begriffe verwenden. In Berlin vergibt das Land sogenannte „Hort-Gutscheine“ ohne Horte zu haben. Entsprechend nutzen Eltern diesen Begriff. Wie und worin Eltern Unterschiede zwischen Ganztagschule und Hort verstehen ist unklar. Entsprechend sollten Elternwünsche nach der Betreuungsform (Ganztagschule vs. Hort) vorsichtig interpretiert werden.

Wird zunächst die allgemeine Entwicklung des Ausbaus von Ganztagschulen anhand der KMK-Statistik und der Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachtet, ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kinder in allen Betreuungsarrangements festzustellen. Dieser ist für gesamt Deutschland vorwiegend auf den Ausbau

² Seit 2015 werden darüber hinaus auch als Ganztagsangebote solche Angebote gezählt, bei denen „die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit einem außerschulischen Träger kooperiert und eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht“ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2020, S. 6).

³ Die Zahlenangaben zur Kindertagesbetreuung beziehen sich (soweit nicht anders vermerkt), wenn sie Brandenburg betreffen auf die Veröffentlichungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV -/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2020; soweit sie ganz Deutschland betreffen, stammen sie aus den jeweiligen Veröffentlichungen Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3. d.J.J..

von Ganztagsgrundschulen zurückzuführen (Abb. 1). Ganztagsgrundschulen machten im Jahr 2005 rund ein Viertel aller Schulen aus, heute sind bis zu zwei Drittel aller Primarschulen als Ganztagschulen organisiert (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik 2011; Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020). Die Betreuungsquote der Kinder in Ganztagschulen in Grundschulen hat sich so von knapp 10 Prozent im Jahr 2006 auf 40 Prozent im Jahr 2018 deutlich erhöht (Abb. 1). Wenn auch nicht so stark wie der Anteil der Ganztagschüler*innen, ist ebenfalls die Betreuungsquote in Horten für Kinder unter 11 Jahren von knapp 11 Prozent auf knapp 17 Prozent angestiegen (Abb. 1). In dieser Altersgruppe werden demnach deutschlandweit 486.798 Kinder als Hortkinder geführt. Werden auch die älteren Kinder bis 14 Jahren hinzugerechnet, sind es sogar 504.725 Hortkinder im Jahr 2019.⁴ Allerdings führen ein Viertel aller Ganztagschulen den Ganztag in enger Kooperation mit einem Hort durch (StEG-Konsortium 2019). Wie diese Kinder statistisch erfasst werden, ist weitgehend unklar (s. Infokasten).

Wird der allgemeine Blick auf Brandenburg gelenkt, zeigt sich die Schwierigkeit des Versuchs einer bundeseinheitlichen Erfassung der Situation in besonderer Weise. Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik werden 2019 80 Prozent der Kinder der 1. bis 4. Klassen in Horten; laut KMK-Statistik 43 Prozent in Ganztagsgrundschulen betreut. Ein einfaches Addieren der Angaben zeigt, dass die jeweiligen Daten interpretationsbedürftig sind. Wie die Darstellung des Ist-Zustandes im Kapitel B zeigt, sind es fast ausschließlich Angebote der Kindertagesbetreuung, die Nachmittagsangebote realisieren. So zeigen auch die Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg, dass praktisch jede Grundschule, die als Ganztagschule geführt wird (offene Ganztagsgrundschule und Verlässliche Halbtagsgrundschule) den Ganztag in enger Kooperation mit einem Hort durchführt. Im Ergebnis wird dann im Bundesbildungsbericht (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020) für Brandenburg angenommen, dass 80 Prozent der Kinder insgesamt in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsarrangements involviert sind – also die Zahl der Kinder in Kindertagesbetreuung aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik. (Nicht nachvollziehbar bleibt dann allerdings, wieso die Zuordnung dieser Angebote im Bildungsbericht als „unklar“ bezeichnet wird.)

Im Vergleich zu 2006 ist die Betreuungsquote in Brandenburg nur geringfügig angestiegen, verglichen mit anderen Bundesländern (Abb. 1). Allerdings ist die Quote der Kinder in Betreuung in Brandenburg um 30 Prozent höher als im Bundesdurchschnitt (Abb. 1). Der geringere Anstieg erfolgt also auf einem relativ hohen Niveau. Zusammen mit der Tatsache, dass alle Kinder bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben, deutet dies auf eine Deckung des Bedarfs hin. Alt et al. (2020) bestätigen dies weitestgehend und gehen von einem ungedeckten Bedarf von zwei Prozent aus (s. Abb. 2).

⁴ Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019. Im Jahr 2020 ist nochmals ein Anstieg auf 512.774 Kinder zu verzeichnen. Jedoch liegen als Referenz die Anzahl der Kinder in Ganztagschulen nicht vor.

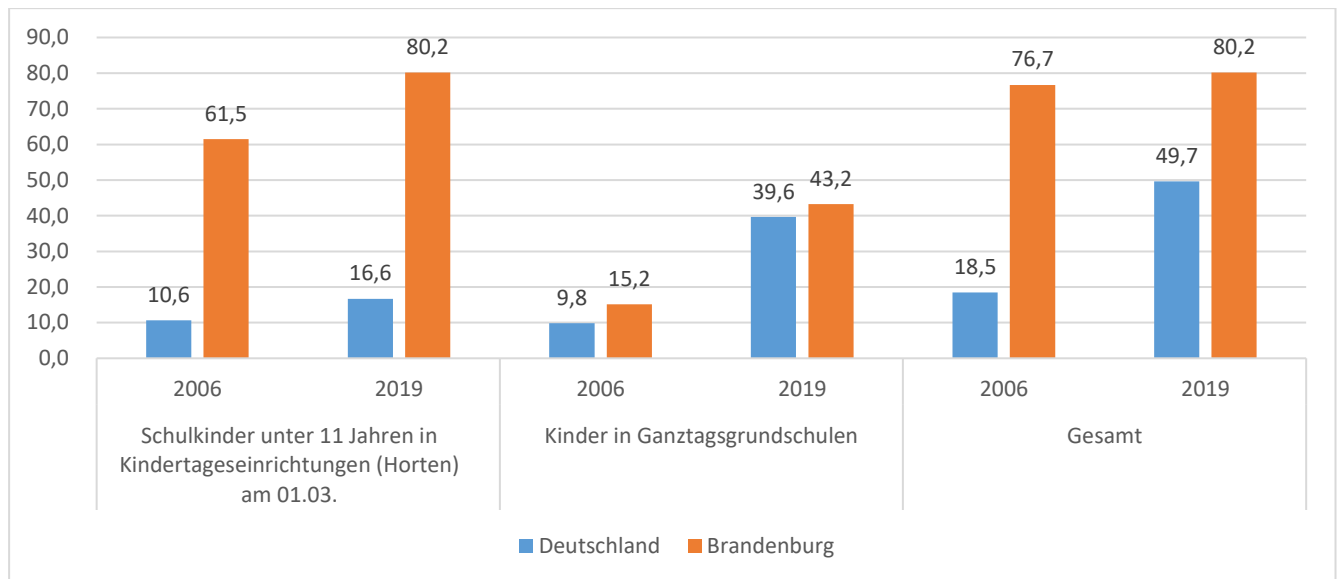


Abbildung 1: Betreuungsquote in Horten und Ganztagschulen in Deutschland und Brandenburg

A2: Unterschiedliche Ausbaustrategien in den Bundesländern.

Anhand dieser grafischen Übersicht und der kurzen Einführung ist bereits zu erkennen, dass in den Bundesländern unterschiedliche Ausbaustrategien verfolgt wurden, die auf unterschiedlichen Traditionen der jeweiligen Bundesländer beruhen. Auch wenn, wie oben bereits kurz erläutert, an den vorliegenden Daten berechtigte Kritik geübt werden kann, muss in Ermangelung verlässlicheren Datenmaterials hierauf zurückgegriffen werden (s. Infokasten). Im nachfolgenden Abschnitt werden für die Bundesländer vorhandene Daten zusammengetragen, sowie bestehende Heuristiken referiert. Zu berücksichtigen ist, dass (wegen der 4-jährigen Grundschule in den meisten Bundesländern) die Angaben auf Kinder im Alter zwischen 6 und 11 Jahren beruhen (s. Tab 3 und 4 - Anhang)

Typisierung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsarrangements

Betrachtet werden kann in einem ersten Schritt die gegenwärtige Beteiligungsquote der Kinder in Ganztagschulen im Primarbereich (bis zur 4. Klasse). Hier werden drei Aspekte sichtbar: Erstens ist die Beteiligung von Kindern in Ganztagsbetreuung in Stadtstaaten nach wie vor eher höher als in Flächenländern. Zweitens besteht eine Ost-West Differenz zugunsten deutlich höherer Beteiligungsquoten in ostdeutschen Bundesländern. Drittens sind vor allem in den süddeutschen Bundesländern und in Schleswig-Holstein die Zahlen der Kinder im Ganztage geringer. Schließlich kann differenziert werden, ob die Betreuung über die Schule, über Horte oder in einem Nebeneinander beider Formen organisiert wird. Es liegen unterschiedliche Versuche vor, die Ausbaustrategien der Länder zu kategorisieren (Alt et al. 2020; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020; Kopp und Meiner-Teubner 2020). Diese können dahingehend zusammengefasst werden, dass einige Bundesländer (s. Tab 3 – Anhang):

- nur auf Ganztagschulen setzen (z.B. Berlin) bzw. an denen nur wenige Kinder über die Kindertageseinrichtungen betreut werden (u.a. Hamburg, NRW, Thüringen).
- eine Betreuung überwiegend oder ausschließlich über Horte organisiert wird, wie in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Da insbesondere in Brandenburg und Sachsen die Einrichtungen auch im räumlichen und/oder organisatorischen

Verbund mit Schulen geführt werden können, treten hier die oben beschriebenen Doppelzählungen auf.

- eine Parallelstruktur zwischen Horten und Ganztagschulen besteht (z.B. Hessen, Niedersachsen, Bayern).

Ausbaudynamik – Zuwachs der Beteiligung in ganztägigen Betreuungsarrangements

Ein Blick auf die Ausbaudynamik der vergangenen Jahre bringt für das hier vorgelegte Gutachten interessante Hinweise. So können Länder identifiziert werden, mit einem starken Zuwachs an Kindern in Ganztagsbetreuung (sowohl Schule als auch Kindertagesbetreuung). Zu nennen ist hier insbesondere Hamburg, aber auch Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder das Saarland. Einen eher geringen Zuwachs (unter 20 Prozent) finden wir in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Auch in Sachsen und Thüringen ist der Zuwachs an Kindern in Betreuung eher gering (Tab. 3 – Anhang). Bei diesen Ländern bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in der Ausgangslage. Während in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein der geringe Zuwachs auf einer geringen Beteiligungsquote aufsetzt, ist die bereits vorhandene Beteiligung in Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt eher hoch einzustufen. Zusammenfassend betrachtet sind in Ostdeutschland geringe Zuwachsraten zu verzeichnen – hier allerdings auf einem hohen Niveau – während in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sowohl die Betreuungsquote insgesamt als auch die Zuwachsrate gering ausfallen (Tab. 3- Anhang).

Erreichter Bestand und Ausbaudynamik sind sicherlich mit Blick auf den geplanten bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter relevant. Alt et al. (2019) schätzten auf dieser Basis den voraussichtlichen Platz und Ausbaubedarf bis 2025 ab. Dabei zeigt sich, dass schon die prognostizierten Bedarfe in den Bundesländern höchst unterschiedlich sind. Für Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein werden Bedarfe von nur rund 50 Prozent an Ganztagsplätzen prognostiziert, während in den Stadtstaaten und den ostdeutschen Bundesländern Bedarfe von über 90 Prozent angenommen werden. Daraus ergeben sich ebenfalls sehr unterschiedliche Ausbauerfordernisse: In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (und auch dem Saarland) wären über 20 Prozent neue Plätze bereitzustellen; hingegen sind in Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Thüringen nur 3 bis 15 Prozent zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen.

Die Bedarfsprognosen basieren auf telefonischen Befragungen einer repräsentativen Zahl von Eltern, die nach Betreuungswünschen für ihre Kinder befragt wurden. Die Differenz für Bedarfe und tatsächlich bereitgestellte Plätze werden im DJI-Kinderbetreuungsreport berichtet (Alt et al. 2020). Für 2018 besteht in Ostdeutschland eine Differenz zwischen Nutzung und Bedarf von 3 Prozentpunkten (88 Prozent Nutzung – 91 Prozent Bedarf), während in Westdeutschland die Differenz 7 Prozentpunkte beträgt (Nutzung bei 62 Prozent und Bedarf bei 69 Prozent). (Die Zahl weicht von der im Bildungsbericht berechneten Nutzungsquote leicht ab. s. Infokasten). Interessanter dürfte die Frage nach den Hintergründen und Bedingungen des ermittelten ungedeckten Bedarfs in den Ländern sein, wo heute bereits Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch haben (Brandenburg, Thüringen, Hamburg). Ist dies tatsächlich auf fehlende Plätze zurückzuführen, oder bemängeln die Eltern hier auch die Erreichbarkeit, die Qualität, unzureichende Öffnungszeiten oder die Höhe der Elternbeiträge, die trotz bestehender Ansprüche Eltern einen nicht gedeckten Bedarf artikulieren lassen?

Betreuungsumfang in ganztägigen Betreuungsarrangements

Auch bei den bisher realisierten Betreuungszeiten gibt es Unterschiede zwischen den Ländern, sowohl in den Kindertagesstätten als auch in den Ganztagschulen. (Bei einem Vergleich ist allerdings zu beachten, dass für die Tagesstätten der Mittelwert der vereinbarten Betreuungszeiten abgetragen ist, während es für die Ganztagschulen die Mindestöffnungszeiten des Angebots sind und dass bei diesen auch noch zwischen Stunden und Tagen differenziert wird, Tab 4 Anhang). Wird als Kriterium der geplante Rechtsanspruch ab 2025 mit täglichen Betreuungszeiten von 8h (Alt et al. 2019; Klemm et al. 2019) herangezogen, scheinen vor allem Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen das Kriterium von 40 Betreuungsstunden (5 Tage a 8h) zu erfüllen. Bei den Betreuungszeiten des Hortes sind noch die Unterrichtsstunden hinzuzurechnen (hier wurde mit vier Zeitstunden, zusammengesetzt aus Unterrichtszeiten und Pausen gerechnet – s. Tab 4 - Anhang).

Bei den Hortangaben ist zu beachten, dass beispielsweise in NRW kaum noch Horte bestehen, während in Hessen nach wie vor ein substanzieller Anteil an Horten vorhanden ist. Dass die Kombination Ganztagschule in Kooperation mit einem Hort mehr Betreuungszeiten ermöglicht, zeigen auch die Ergebnisse der StEG-Studie (StEG-Konsortium 2019)(Sauerwein und Lossen 2021). Ferner ist hierbei zu beachten, dass die in Tabelle 2 abgetragenen Betreuungszeiten nur die Mindestanforderungen umfassen. So zeigen beispielsweise die landesspezifischen Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg, dass Dienstag bis Donnerstag an Primarschulen Betreuungszeiten von mehr als 8h bestehen (Montag 7:30 und Freitag 7:40).⁵

Zugleich unterscheiden sich die Länder hinsichtlich der von den Eltern gewünschten und benötigten zeitlichen Betreuungsumfänge. In Westdeutschland wird eher die Ganztagschule (32 Prozent) von den Eltern präferiert mit einem Betreuungsbedarf von 38h, gefolgt von Angeboten der Übermittagsbetreuung (22 Prozent – Bedarf 30h) und Horten (18 Prozent – Bedarf 39h), während in Ostdeutschland sich 48 Prozent der Eltern einen Hortplatz wünschen mit 40h Betreuungszeiten in der Woche, gefolgt von 23 Prozent Ganztagschulen mit dem gleichen Betreuungsumfang von 40h (Alt et al. 2020). Dies spiegelt auch die Wünsche der Eltern in Brandenburg wider. Insgesamt sind die zeitlichen Betreuungswünsche in Ostdeutschland mit 81 Prozent deutlich höher als in westdeutschen Bundesländern mit 69 Prozent. Ein ungedeckter Bedarf wird in Westdeutschland von 6 Prozent der Eltern und von 2 Prozent der Eltern in Ostdeutschland (ebenso in Brandenburg) berichtet (Alt et al. 2020). Insbesondere in Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein melden zwischen 6 und 9 Prozent der Eltern Betreuungsbedarfe an, die durch die vorhandenen ganztägigen Betreuungsformen nicht gedeckt werden (s. Tabelle 3 und 4 im Anhang).

Relativ wenig Beachtung -quantitativ wie qualitativ- haben bislang die Bedarfe der ältesten Kinder gefunden, also die Kinder der Altersgruppe zwischen 10 und 14 Jahren. In den Horten halbieren sich fast die Betreuungszahlen nach dem 10. Lebensjahr; in der Schulstatistik finden sich keine Aussagen über diese Altersgruppe, die (mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg) am Übergang zwischen Primar- und Sekundarbereich steht. Bei den älteren Kindern zeigt sich verstärkt, ob die pädagogischen Angebote auf die besonderen Entwicklungsaufgaben⁶ eingehen, die sich in der späten Kindheit stellen. Die Relativierung der Bedeutung der Erwachsenen und die Suche nach einem Platz in der Peergroup, die Entwicklung von Moral aus der Auseinandersetzung mit Gleichen sowie die Suche nach Selbstständigkeit und Selbstbehauptung zeichnen diese Phase aus und geraten in eine zunehmende Spannung zu einem behütenden, bewahrenden und direktiven pädagogischen Setting. Es gibt gute Gründe dafür, einen den ganzen Tag einbeziehenden pädagogisch organisierten Rahmen für

⁵ Auch in Bremen überwiegen die Betreuungszeiten den Mindestanforderungen Sauerwein et al. (2019).

⁶ Lothar Krappmann: Die Kinder im Schulalter: Zur psychischen Entwicklung der Schulkinder und die Anforderungen an die Pädagogik; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Kita Online-Bibliothek; <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/informationen-fuer-interessierte-und-fachleute/kita-online-bibliothek.html?kitaonlinebibliothek=bb1.c.371532.de>

Schulkinder zu schaffen, nur müssen Ganztagschule und Hort dann auch die Freiheiten und den Gestaltungsrahmen für die Kinder bieten, die sie für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben brauchen. Die Ergebnisse der Studie von Nentwig-Gesemann et al. (2020; Walther und Nentwig-Gesemann 2021) „Kinderperspektiven auf Ganzttag im Grundschulalter“ lassen Zweifel daran aufkommen, ob dies bisher hinreichend gelingt. Entsprechend ist zu fordern, die Perspektiven von Kindern bei der Gestaltung und Organisation ganztätiger Bildungs- und Betreuungsarrangements stärker mit einzubeziehen (s. auch die Kapitel C 7.1 und 7.2).

A3: Darstellung ausgewählter Länder im Detail

Mit Blick auf das Gutachten und mögliche Weiterentwicklungen in Brandenburg sollen anschließend der Ausbau, die Organisation, Strukturmerkmale und Konzepte ganztätiger Betreuungsarrangements in drei Bundesländer vertiefend vorgestellt werden, die jeweils beispielhaft für einen Typus stehen sollen. Hierfür werden die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen gewählt. In Nordrhein-Westfalen wurden die Horte zugunsten der sogenannten offenen Ganztagschule (OGS) fast vollständig abgeschafft. Hessen hat eine Kombination zwischen Hort und Ganztagsangeboten und geht mit der Differenzierung in drei Profile von Ganztagschulen und dem „Pakt für den Nachmittag“ einen Weg, der hier näher beschrieben werden soll. Sachsen ist als Vergleich interessant, da hier -wie in Brandenburg- das außerunterrichtliche Angebot im Wesentlichen durch Kindertageseinrichtungen/Horte realisiert sind und Schulen, die ein Ganztagsangebot unterbreiten wollen, zur Kooperation mit Horten verpflichtet sind.⁷ Zudem ist Sachsen hinsichtlich der Ausbaudynamik sowie der Beteiligung mit Brandenburg gut zu vergleichen. Bei allen drei Ländern, handelt es sich um Flächenländer, sodass hier (im Gegensatz zu Stadtstaaten) auch die sozialräumliche Situation zumindest ansatzweise vergleichbar ist.

Nordrhein-Westfalen – die offene Ganztagsgrundschule (OGS)

Nordrhein-Westfalen steht als Beispiel für ein Bundesland, in dem die Horte weitgehend abgebaut und stattdessen vor allem offene Ganztagschulen (OGS) eingeführt wurden. Sechs Prozent der Eltern berichten von einem nicht gedeckten Bedarf nach ganztätigen Betreuungsplätzen (Alt et al. 2020). Für den geplanten Rechtsanspruch wird eine Beteiligungsquote von rund zwei Dritteln angenommen, d.h. rund 17 Prozentpunkte mehr Kinder als bisher benötigen einen entsprechenden Platz (Abb. 2). Insgesamt haben über 93 Prozent der Grundschulen in NRW im Schuljahr 2017/18 einen Ganztagsbetrieb und der Anteil der Schüler*innen im Ganzttag liegt bei 45 Prozent (Altermann et al. 2018). Das Ende der Betreuungszeiten liegt i.d.R. zwischen 15 und 17 Uhr.

⁷ Das führt zu demselben Befund einer vermeintlich „unklaren Zuordnung“ wie in Brandenburg, vgl. (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020)

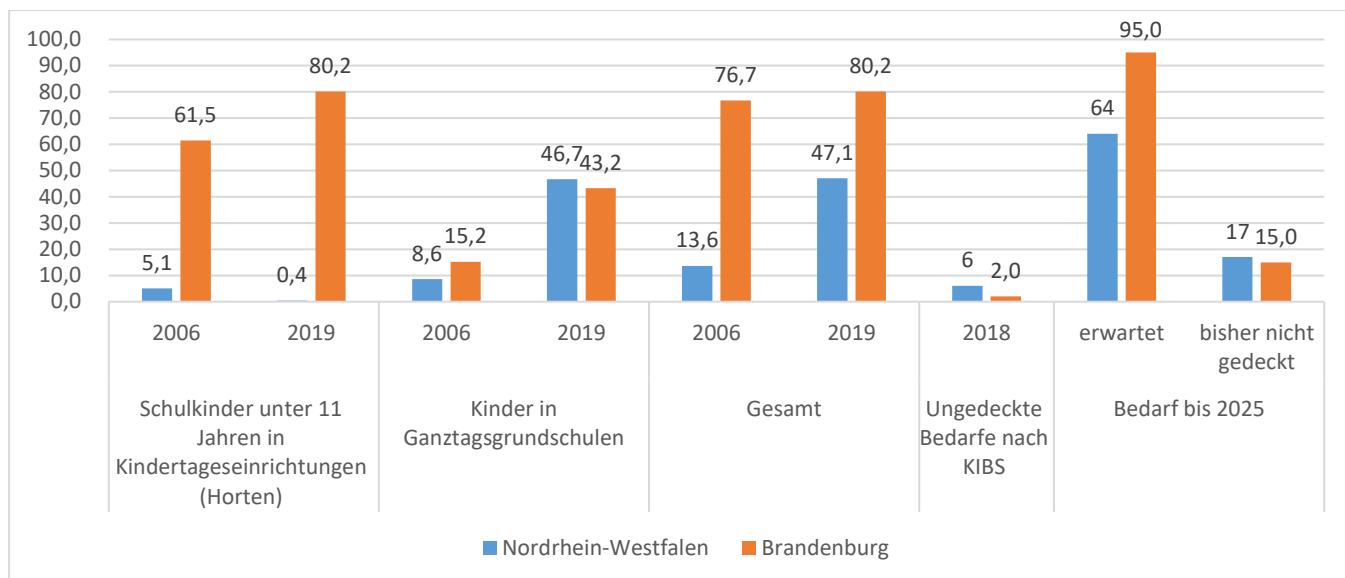


Abbildung 2: Vergleich der Betreuungsquote zwischen NRW und Brandenburg: KIBS = DJI Kinderbetreuungsreport 2020 (Alt et al. 2020)

Durch die empirische Dauerbeobachtung im Rahmen des Bildungsberichts Ganztagschule NRW (Altermann et al. 2018) ist die Situation der Ganztagschulen in NRW seit 2010 sehr gut dokumentiert. In dieser Dauerbeobachtung werden neben Lehrkräften, Eltern und Schüler*innen auch die Schulverwaltung- und Jugendämter befragt.

Die Teilnahme der Kinder in der OGS erfolgt nach Angaben der Eltern mehrheitlich (84 Prozent) an fünf Tagen in der Woche. „Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (...) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.“⁸ Die Eltern müssen sich für ein Jahr für die Teilnahme ihres Kindes entscheiden. Allerdings bestehen nur begrenzte Platzkapazitäten. Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen nehmen im ähnlichen Umfang am Ganztags teil, wie Schüler*innen ohne zusätzliche Förderbedarfe (48 Prozent mit Förderbedarf vs. 45 Prozent ohne Förderbedarf)⁹.

Das Nachmittagsangebot im offenen Ganztags wird fast ausschließlich von freien Trägern (94 Prozent) gestaltet. Dies sind zumeist nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (73 Prozent). Diese Träger sind im Durchschnitt für sieben bis acht offene Ganztagschulen zuständig. Auch nachdem Kindertageseinrichtungen für die Schulkinderbetreuung in NRW massiv abgebaut wurden, ist die Kinder- und Jugendhilfe also über die Träger der Nachmittagsangebote der OGS nach wie vor stark in der Betreuung von Schulkindern involviert.

Für die Personalkosten (jenseits der Lehrkräfte für deren Finanzierung das Land direkt zuständig ist) ist i.d.R. der Schulträger zuständig, der hierfür im Schuljahr 2020/21 einen Zuschuss des Landes in Höhe von 954€/Jahr erhält. Hierzu hat er einen Eigenanteil in Höhe von 504€/Kind/Schuljahr zu

⁸ 12-63 Nr. 2 RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 23.12.2010 in der Fassung vom 16.02.2018, Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, Ziffer 5.2

⁹ Vgl. C 5

erbringen.¹⁰ Die Auswahl der Träger des Ganztags soll im Einvernehmen aller Beteiligten (Schule, Kommune als Schulträger, außerschulischer Träger) erfolgen.¹¹ Die Kooperation soll auf „Augenhöhe“ stattfinden (Altermann et al. 2018). Für gelingende Kooperationsbeziehungen, so fordert der Bericht, ist es bedeutsam, dass die Leitungskräfte der Träger und Ganztagschulen „ihre Funktionen, ihre Rollen und Erwartungen schärfen, besser aufeinander abstimmen und gemeinsam ihre pädagogischen Möglichkeiten zur Förderung vielschichtiger Bildungsprozesse für Kinder und Jugendliche ausschöpfen“ (ebd. S. 110).

Hinsichtlich der Personalstruktur sind im Nachmittagsbetrieb des offenen Ganztags durchschnittlich sieben Lehrkräfte mit zusammen rund 13 Wochenstunden eingesetzt. Die Schulen erhalten vom Land 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schüler*innen zusätzlich für das Ganztagsangebot.¹² „Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern“.¹³ Zumeist durch den Träger des Nachmittagsbetriebs im Ganztags werden an 88 Prozent der Schulen Fachkräfte mit Fachschulabschluss (Erzieher*innen) und Fachkräfte mit (Fach-) Hochschulabschluss (Kindheits- und Sozialpädagogen*innen) beschäftigt. Personal ohne pädagogischen beruflichen Abschluss ist an 80 Prozent der Schulen im Einsatz mit insgesamt durchschnittlich 94 Wochenstunden (Abb. 3). Diese Gruppe hat demnach die höchsten Stundendeputate in den offenen Ganztagschulen. Daneben sind auch noch Schulsozialarbeiter*innen (56 Prozent) Schulbegleiter*innen (61 Prozent) im Ganztags anwesend. Der Fachkräftemangel ist für die OGS in NRW eines der zentralen Probleme. Ausreichend geeignetes (qualifiziertes) Personal für den Ganztags ist schwer zu finden (Altermann et al. 2018). Ein Fachkräftegebot besteht nicht. Im Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wird lediglich bestimmt, dass die Qualifikation des Personals sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen richtet. Angestellt werden kann das Personal über die Schule oder den Träger des Ganztags. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger. Jedoch erfolgt „die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers [...] im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter“.¹⁴

¹⁰ 11-02 Nr. 19 RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kultur vom 12.02.2003 in der Fassung vom 13.12.2018, Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich, Ziffer 5

¹¹ Dies bedeutet, dass es einen hauptverantwortlichen außerschulischen Träger gibt, der die Gesamtverantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote übernimmt. Der Kooperationsvertrag wird von Träger und Schulleitung unterzeichnet. Die Mitwirkung in schulischen Gremien des Kooperationspartners bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§75 Abs.4 SchulG NRW – siehe auch: <https://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/kooperation/>)

¹² Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich Art. 5genaue Quelle?

¹³ 12-63 Nr. 2 RdErl. Nr. 7.2

¹⁴ BASS NRW 12-63 Nr.3 Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe in der Form vom 23.12.2010 § 7.

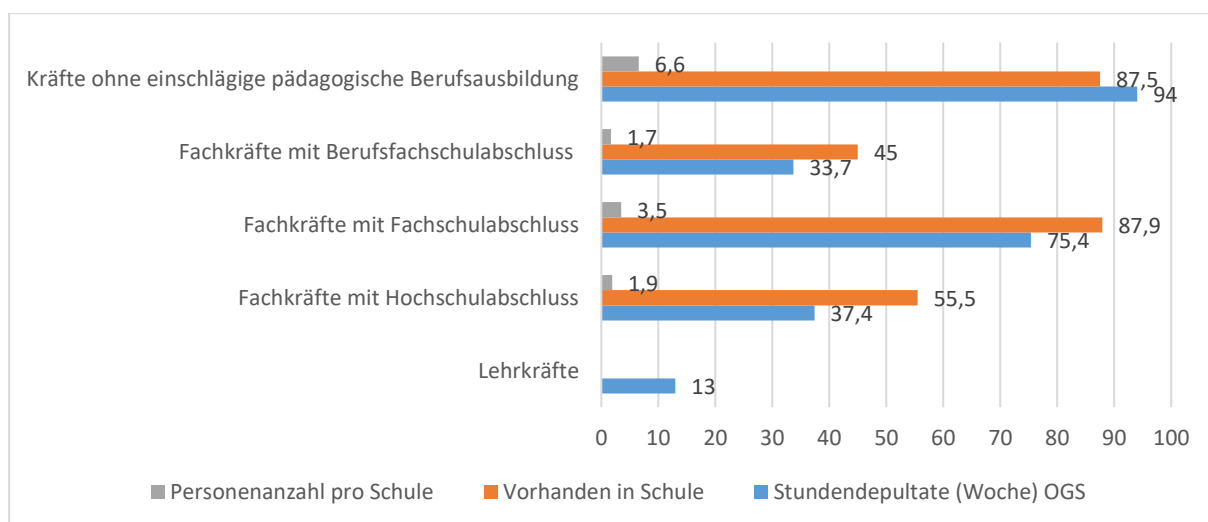


Abbildung 3: Personal im Ganztag NRW

Das durchschnittliche Gesamtbudget der außerschulischen Kooperationspartner pro Kind pro Schuljahr beläuft sich derzeit nach Angaben der Träger des offenen Ganztags auf 2.228 €, welches sich aus Landesmitteln (812 €/Kind – für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf 1621 €/Kind)¹⁵ und kommunalen Zuschüssen (~ 1600€/Kind/Schuljahr) zusammensetzt. Die Zuschüsse der Kommunen werden teilweise durch Elternbeiträge refinanziert, die sich durchschnittlich auf 600€/Kind/Schuljahr belaufen. Die Leistungen der Kommunen variieren jedoch stark: Während einige Kommunen die Zuschüsse fast vollständig über Elternbeiträge realisieren, geben andere Kommunen eigene Mittel für den Ganztags hinzu (Altermann et al. 2018). Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger darf Elternbeiträge nur für freiwillige Angebote und bis zur Höhe von 203€/Monat erheben. Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.¹⁶

Die Ganztagschulen kooperieren neben der Zusammenarbeit mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu einem erheblichen Anteil mit Sportvereinen, Büchereien und Musikschulen. Insgesamt haben sich die Kooperationsbeziehungen in den vergangenen Jahren erweitert. Oftmals können durch die Zusammenarbeit mehr Kinder erreicht werden; beklagt wird von den Kooperationspartnern jedoch die Anpassung an schulische Vorgaben (Altermann et al. 2018; Deinet et al. 2020).

Ein Vergleich zwischen Brandenburg und NRW erweist sich als schwierig. Dies ist auch daran, dass die letzte Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg fast 10 Jahre zurückliegt und auch nicht in dem Umfang wie in NRW erfolgte. Insgesamt erscheinen die strukturellen Unterschiede zwischen NRW und Brandenburg gravierend: In Brandenburg wird die Nachmittagsbetreuung von Kindern über Horte gewährleistet; in NRW über die offenen Ganztagsgrundschule. Jedoch sind die Träger des Offenen Ganztags (OGS) zumeist aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. So werden zwar die betreuten Kinder, der Schule „zuschrieben“, die pädagogische Arbeit erfolgt aber zumeist von Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe. So darf gefragt werden, ob die Nachmittagsbetreuung der OGS in NRW nicht nur die Aufgaben der Horte übernimmt, jedoch unter einem anderen Namen und einer stärkeren

¹⁵ Dieser Betrag hat sich ab dem 01.08.2020 auf 954€ bzw. 1720€ für Schüler*innen mit Sonderpädagogischen Förderbedarf erhöht (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich Art. 5). In der Evaluation und der Trägerbefragung ist diese neue Regelung noch nicht berücksichtigt.

¹⁶ Ab dem 1.8.2021 dürfen diese jährlich um 3% steigen. (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010, Ziffer 8)

Kopplung an aber auch Kontrolle durch Schule. Entsprechend deuten die Angaben der Kooperationspartner darauf hin, dass durch die stärkere Kopplung an die Schule eigene Handlungs- und Gestaltungsspielräume zurückgegangen sind. Die Attraktivität für die Kooperationspartner scheint darin zu bestehen, dass sie durch ihre Anbindung an die Schule mehr Kinder- und Jugendliche erreichen und auch die Existenz des eigenen Angebots trotz Ganztagschule aufrechterhalten (Altermann et al. 2018; Deinet und Icking 2020). Aussagen darüber wie die konkrete Zusammenarbeit aufgrund verschiedener Vorgaben tatsächlich gestaltet wird, können nicht getroffen werden. Dies wäre durch eine Ausweitung der Evaluation auch auf die Sichtweisen der Kooperationspartner zukünftig zu realisieren.

Die zusätzliche Ausstattung der Schulen für den Nachmittagsbetrieb in NRW mit 0,2/25 Schüler lässt sich nur schwer vergleichen mit der Ausstattung der offenen Ganztagschule in Brandenburg von 3 LWS je Schule sowie 41€/Jahr pro Schüler¹⁷. Zusätzlich ist zu beachten, dass das Nachmittagsangebot durch den Hort (mit einer eigenen Personalausstattung gem. KitaG) realisiert wird. Ebenso besteht in NRW kein Fachkräftegebot für das Personal im Ganztag, während die Qualifikation des Hortpersonals in der KitaPersV festgelegt ist. Mit durchschnittlich 2.228€ pro Platz sind in NRW die finanziellen Ressourcen nur ca. halb so hoch wie in Brandenburg¹⁸ bei einer zeitgleich prozentual betrachteten geringeren Anzahl von Kindern in Betreuung.

Hessen

Hessen gehört zu den Bundesländern, in denen sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Ganztagschulen nebeneinander bestehen. Während jedoch der Anstieg im Bereich der Kindertagesbetreuung marginal ausfällt, ist vor allem ein Zuwachs von Kindern feststellbar, die über Ganztagschulen betreut werden (Abb. 4). Für 2018 gaben 5 Prozent der Eltern an, dass ihre Betreuungsbedarfe nicht gedeckt werden, woraus gefolgert wird, dass bei Einführung des geplanten Rechtsanspruchs zusätzliche Plätze bis 2025 im Umfang von 16 Prozentpunkten zu schaffen sind (Alt et al. 2019; Alt et al. 2020; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020). Damit gehört Hessen zu den Ländern mit einer bisherigen Bedarfsabdeckung, die im „Mittelfeld“ liegt.

¹⁷ Anlage 3 zur VVUnterrichtsorganisation

¹⁸ Es gibt keine verlässlichen veröffentlichten Angaben über Platzkosten in Brandenburg. Am umfangreichsten hat man sich im Zusammenhang mit den Elternbeitragsberechnungen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dabei kristallisierten sich Platzkosten zwischen 260 und 450€ je nach Betreuungsumfang heraus.

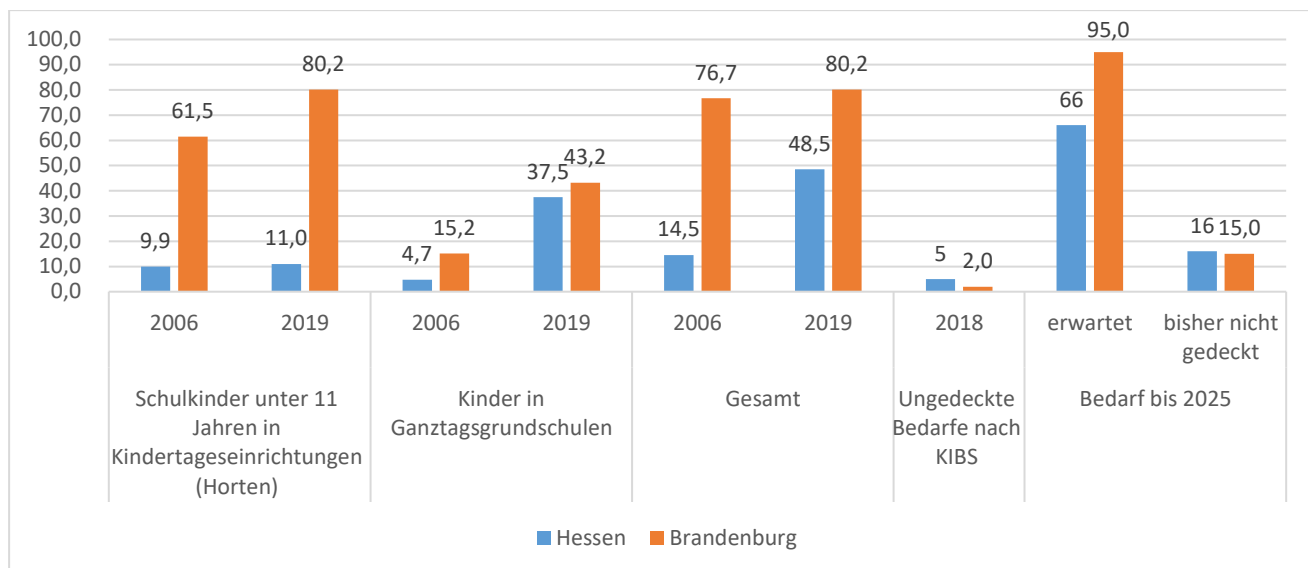


Abbildung 4: Vergleich der Betreuungsquote zwischen Hessen und Brandenburg; KIBS = DJI Kinderbetreuungsreport 2020 (Alt et al. 2020)

Hessen differenziert nicht (wie der Definitionskatalog der KMK vorgibt) in offene, teilgebundene und gebundene Ganztagsangebote, sondern hat drei eigene Profile entwickelt. Schulen im Profil 1 bieten an mindestens drei Tagen in der Woche von 7:30 bis 14:30 Ganztagsangebote an. Anforderungen zur Kooperation mit externen Partnern sind hier nicht vorgesehen. Schulen im Profil 2 bieten Ganztagsangebote an allen fünf Schultagen von 7:30 bis 16:00/ 17:00 Uhr an. Hier sollen im Schulprogramm Verknüpfungen von Unterricht und Ganztagsangeboten dargestellt werden, ebenso die enge Kooperation der Ganztagschule mit dem Schulträger und Einrichtungen der Jugendhilfe (sowie sonstigen Kooperationspartnern). Schulen im Profil 3 haben den gleichen Betreuungsumfang wie Schulen im Profil 2. Hier sind jedoch die Ganztagsangebote verpflichtend. Darüber hinaus bestehen auch freiwillige Angebote, die von der Schule selbst oder den Kooperationspartnern durchgeführt werden.¹⁹ Für jedes Profil besteht ein Qualitätsrahmen. In Profil 1 sind Kooperationen zwischen Lehrkräften und weiteren pädagogischen Personal nicht fest verankert. In Profil 2 müssen feste Kooperationsstrukturen und die Zusammenarbeit mit freien Trägern etabliert sein, die auch exemplarisch evaluiert werden. Schulen in Profil 3 haben Kooperationsverträge mit den Partnern der Schule geschlossen.²⁰

Der Qualitätsrahmen für die ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen macht keine Vorgaben zur Personalausstattung oder einem Fachkräftegebot. In der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz finden sich ebenfalls keine klaren Vorgaben für das Personal. Insgesamt orientieren sich die Zuschüsse für Personal an den Öffnungszeiten und der Schüler*innenzahl. Schulen in Profil 1 erhalten eine halbe Lehrkraftstelle, Schulen in Profil 2 „Zuweisung in Stellen und Mitteln von bis zu 20% der Grundunterrichtszuweisung. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 2“²¹ Bei Schulen in Profil 3 können es bis zu 30 Prozent der Zuweisung sein. Allerdings gibt es in Hessen nur 15 Schulen im Primarbereich in Profil 3. Diese Mittel können die Schulen auch „kapitalisieren“, um Sozialpädagogen*innen, Erzieher*innen oder auch nicht einschlägig pädagogisch qualifiziertes

¹⁹ <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/ganztagsprogramm-des-landes-hessen/ganztagsangebote-profil-1-2-und-3> Stand 01.03.2021

²⁰ Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 zuletzt geändert am 3. Mai 2018 § 15.

²¹ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

Personal einzustellen. Hierfür wird eine Vollzeitstelle im Umfang von 48.000€ Euro als Berechnungsgrundlage genutzt. Werden Lehrkräfte eingesetzt, so werden nach § 8 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte Ganztagsangebote die einen unterrichtsähnlichen Charakter haben (Förderangebote, Hausaufgabenbetreuung) zu vollen Umfang auf die Stundendeputate angerechnet, Angebote, die eine betreuende Funktion haben, jeweils zur Hälfte.

Während in den Schulen der Sekundarstufe I nach wie vor diese Profile relevant sind, gewinnt im Primärbereich der „Pakt für den Nachmittag“ zunehmend an Bedeutung. Landesregierung und (anfangs) sechs Pilotschulträger hatten mit dem Schuljahr 2015/16 eine Vereinbarung getroffen, um „gemeinsam Verantwortung für eine integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot“ zu übernehmen.²² Diese erhalten ihre Personalmittel jedoch „nach einem Schülerfaktor auf der Grundlage der Schülerzahl der betreffenden Schule“²³ Wie dieser „Schülerfaktor“ berechnet wird, konnte leider nicht ermittelt werden.²⁴ Es bestehen in Hessen gesetzliche Rahmenbedingungen wie Ganztagschulen finanziert werden können; Übersichten, in welchen konkreten Umfang die Schulen oder Träger (im Durchschnitt) pro Ganztagsplatz Zuwendungen erhalten, sind jedoch nach unserer Recherche nicht öffentlich verfügbar. Laut hessischen Qualitätsrahmen sind die Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ dem Profil 2 zugeordnet.

Im Schuljahr 2015/16 hat Hessen den „Pakt für den Nachmittag“ für Grundschulen gestartet, um eine Ausweitung der Betreuung auf fünf Tage in der Woche, aber vor allem eine Steigerung der Qualität der Betreuungs- und Bildungsangebote zu erreichen. Dafür sollen Land und Schulträger (zumeist kreisfreie Städte und Gemeinden) zusammen ein gemeinsames Bildungs- und Betreuungskonzept erarbeiten (Berkemeyer 2015; Fischer et al. 2020). Über die Betreuung an Schultagen von 7.30 bis 17.00 Uhr hinaus soll auch in den Schulferien ein Angebot bereitstehen. Neben der Betreuungsausweitung wird das Ziel angestrebt, Bildungsgerechtigkeit zu erhöhen und eine individuelle Förderung zu ermöglichen. Mittlerweile arbeiten drei Vierteln der Schulträger am „Pakt für den Nachmittag“ mit und 40 Prozent der hessischen Ganztagsgrundschulen gelten als „Pakt für den Nachmittag Schulen“, bei steigender Tendenz.²⁵ Bedenkt man, dass der „Pakt für den Nachmittag“ erst vor fünf Jahren ins Leben gerufen wurde, ist dies eine beachtliche Anzahl.

„Voraussetzung [damit eine Schule im „Pakt für den Nachmittag“ gefördert wird: MS/DD] ist die Entwicklung eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts der Schulen mit den externen Trägern des Bildungs- und Betreuungsangebots [...]. So soll an den teilnehmenden Grundschulen ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus einem Guss realisiert werden. Auch die Finanzierung wird von Land und Schulträgern gemeinsam gestaltet. Das Land übernimmt die Finanzierung des sogenannten „frühen Moduls“ bis 14.30 Uhr, die Schulträger sind für die Ressourcen zwischen 14.30 und 17.00 Uhr sowie für die Angebote in den Schulferien verantwortlich“ (Fischer et al. 2020, S. 11). In der Regel fallen bei Betreuungszeiten bis 14.30 für die Eltern (mit Ausnahme des Mittagessens) keine Kosten an. Für Zeiten darüber hinaus sowie die Ferienbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Das Hessische Schulgesetz macht in § 157 Abs. 2 nur die sehr unbestimmte Vorgaben, dass unter Berücksichtigung sozialer Kriterien für die Bereitstellung eines Mittagessens von den Eltern ein Eigenbeitrag erhoben werden muss, für bestimmte Angebote, die über den Rahmen der Stundentafel hinausgehen, ein Eigenbeitrag erhoben werden kann. Tatsächlich werden durchaus nennenswerte Elternbeiträge verlangt, allerdings liegt eine systematische Übersicht hierüber nicht vor. Eigene Recherchen zeigen jedoch, dass die Beiträge zwischen den Kommunen variieren: Für das „frühe Modul“ (bis 14.30) fallen teilweise kosten

²² Hessisches Kultusministerium: Kurzprofil „Pakt für den Nachmittag“

²³ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

²⁴ Stellenzuweisungen und Deputate Transparent machen; GEW Hessen. [https://www.gew-](https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/themen/Stellenzuweisung/190527_brA4_unterrichtsversorgung_web.pdf)

[hessen.de/fileadmin/user_upload/themen/Stellenzuweisung/190527_brA4_unterrichtsversorgung_web.pdf](https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/themen/Stellenzuweisung/190527_brA4_unterrichtsversorgung_web.pdf)

²⁵ Im Schuljahr 2018/19 waren es 253 Schulen - P

an (zwischen 10 und 89 Euro). Der Nachmittag kostet in Wiesbaden 117,50€, in Kassel und dem Main-Taunuskreis fallen mit 155 Euro die höchsten Beiträge an, in Darmstadt hingegen „nur“ 60 Euro. In anderen Beiträgen wird aber auch von Kosten bis zu 200 Euro gesprochen.²⁶ An den meisten Schulen bestehen jedoch Möglichkeiten zur Kostenübernahme, jedoch sind rund die Hälfte der Eltern über die Möglichkeit der Kostenübernahme nicht informiert (Fischer et al. 2020). Aussagen darüber welche Möglichkeiten der Kostenübernahme bestehen, liefert die Studie von Fischer et al. (2020) nicht.

Fischer et al. (2020) konnten den „Pakt für den Nachmittag“ ausführlich evaluieren und Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Eltern und Angebotsträger befragen. Zusätzlich konnten in einigen Regionen auch die Meinung der Schüler*innen eingeholt werden. Die Ergebnisse dieses umfassenden Evaluationsprojekts können hier nicht annähernd vollständig wiedergegeben; mit Blick auf das hier zu erstellte Gutachten scheint relevant, dass die Beteiligten eine Steigerung der Qualität der Schule und der außerunterrichtlichen Angebote wahrnehmen. Der Hort spielt in rund einem Viertel der Schulen als Kooperationspartner eine Rolle. Zentrale Schwierigkeit stellt jedoch die Suche nach geeignetem Personal dar (geben 90 Prozent der Angebotsträger an) und auch die Finanzierung für qualifiziertes Personal wird von 65 Prozent als nicht ausreichend empfunden. Neben pädagogischen Fachkräften werden „eine größere Anzahl“ an pädagogischen Hilfskräften angestellt. Hier wünschen sich die Akteure einerseits Fortbildungsmöglichkeiten, andererseits aber auch einen Fachkräfteschlüssel.

Hessen setzt mit dem „Pakt für den Nachmittag“, auf ein modulares Modell – keine Betreuung, Betreuung bis 14.30, Betreuung bis 16.00/17.00 Uhr – welches von den Eltern gewählt werden kann. In der vorliegenden Evaluation schneidet dieses Modell durchaus zufriedenstellend ab, trotz einiger Schwierigkeiten (Fischer et al. 2020). Die Verschränkung der Schulen mit den Kooperationspartnern darf durch die Landesvorgaben (die Erarbeitung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes) als eng angesehen werden. Die „Pakt für den Nachmittag“-Schulen können als hessisches Gegenstück zu den Verlässlichen Halbtagschulen in Brandenburg betrachtet werden. Denn ebenso wie bei den VHG sind die Pakt für den Nachmittagsschulen was (zumindest für die Variante der verlässlichen Betreuung bis zum Mittag) den Betreuungsumfang aber vor allem die Kooperation mit außerschulischen Partnern betrifft, den offenen Ganztagschulen bzw. den Schulen im Profil 1 überlegen.

Jedoch besteht in Hessen kein Fachkräftegebot und die Kooperation mit Horten und anderen außerschulischen Trägern ist zwar erwünscht, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Lediglich an Horten gibt es eine Vorgabe von 1,5 Fachkräfte für Gruppen mit ausschließlich Hortkinder bzw. 1,75 in altersgemischten Gruppen, wobei eine „Hortgruppe“ 15 bis 20 Kinder umfasst (Damit ist die Personalausstattung der Horte der in Brandenburg deutlich überlegen.). Jedoch kooperieren nur ein Viertel der Schulen mit Horten, sodass eher weniger Kinder hauptsächlich von Fachkräften betreut werden dürften. Genaue Angaben über die Zuwendungen für einen Ganztagsplatz – wie etwa in NRW – konnten für Hessen nicht ermittelt werden. Insgesamt ist der hessische Weg, eigene Profile jenseits der KMK Definitionen zu entwickeln, sicher ein interessantes Vorgehen, um auch regionalen Bedarfen gerecht zu werden.

Neben den Ganztagsangeboten im „Pakt für den Nachmittag“ gibt es in Hessen nach wie vor eine erhebliche Anzahl von Hortkindern in der Kindertagesbetreuung. 24.348 Schulkinder in

²⁶ <https://www.fr.de/rhein-main/eltern-zahlen-ganz-verschieden-viel-betreuung-11042285.html>
https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/wiesbaden/nachrichten-wiesbaden/hessens-grundschulen-zum-teil-mit-hohen-elternbeitragen_20022059
<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/kinder/content/pakt-fuer-den-nachmittag.php>
https://www.gew-hessen.de/bildung/schule-fachgruppen/gesamtschulen/details/ganztagschulen/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=fa0075871f70b5b53db7e4a5093507da

Kindertageseinrichtungen und 243 in Kindertagespflege weist die KJH-Statistik für den 1.3.2020 aus, von denen 8.978 in 169 reinen Horten und die überwiegende Anzahl (15.370) in altersgemischten Einrichtungen betreut werden.²⁷ Wie viele dieser Hortkinder ebenfalls in der Schulstatistik als Ganztageschüler*innen ausgewiesen sind, lässt sich aufgrund der veröffentlichten Daten nicht ermitteln. (s. das Problem der Doppelzählungen im Infokasten: Datengrundlage). Entsprechend ist eine differenzierte Zuordnung der Kinder zu den jeweiligen Betreuungsformen (Hort, Packt für den Nachmittag, andere Ganztageschule) nicht möglich und es liegen hier auch keine Auswertungen vor.

Eine bemerkenswerte Tatsache für Hessen, die nicht die Quantitäten, wohl aber die qualitative Ausrichtung betrifft, ist der „Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP)“. Ähnlich wie GOrBiKs I und II in Brandenburg, allerdings mit einer durch die beteiligten Ministerien stärker beförderten Verankerung in der Fachöffentlichkeit, dient dieser Bildungsplan als gemeinsame fachliche Orientierung sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch in der Grundschule.²⁸

Sachsen

Die Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter sind in Sachsen in vielerlei Hinsicht ähnlich zu denen in Brandenburg. Die Beteiligungsquote liegt in Sachsen mit fast 88 Prozent sogar über der Beteiligungsquote in Brandenburg. Die Betreuung erfolgt über Horte. In gewissem Kontrast dazu weist die Schulstatistik einen deutlich höheren Anteil an Kindern aus, die zugleich auch in Ganztageschulen eingebunden sind (86 Prozent in Sachsen gegenüber 43 Prozent in Brandenburg; zur Problematik der Doppelzählungen s. Infokasten: Datengrundlage). Aktuell wird in Sachsen von einem ungedeckten Bedarf für nur ein Prozent der Kinder ausgegangen. Mit Blick auf den geplanten Bundesrechtsanspruch wird eine Beteiligungsquote von 95 Prozent angenommen. Somit müssten in Sachsen bis 2025 7 Prozent zusätzliche Ganztagsplätze erschaffen werden und damit weniger als in Brandenburg (Abb. 5).

²⁷ Hessisches Statistisches Landesamt: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen am 1.3.2020, K V j/20

²⁸ <https://bep.hessen.de/grundlagen/philosophie-und-grundlagen-des-bildungs-und-erziehungsplans-f%C3%BCr-kinder-von-0-bis-10>

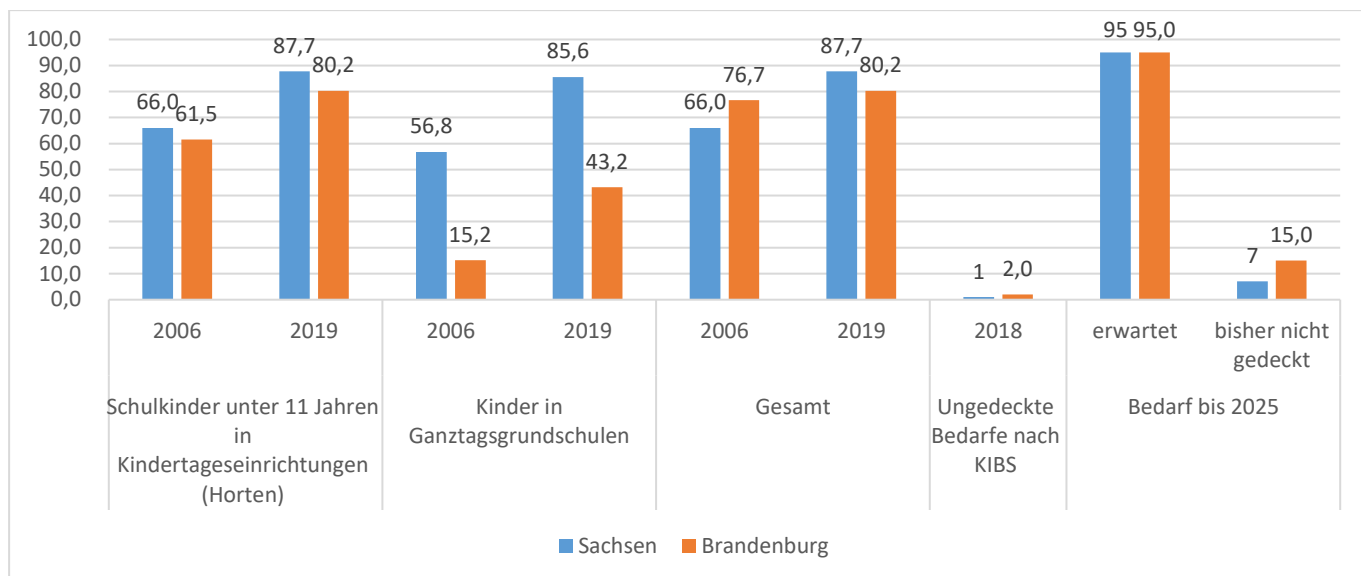


Abbildung 5: Vergleich der Betreuungsquote zwischen Sachsen und Brandenburg KIBS = DJI Kinderbetreuungsreport 2020 (Alt et al. 2020)

In Sachsen gelten mit 99 Prozent nahezu alle Grundschulen als Ganztagschulen, die die Betreuung zumeist in Kooperation mit Horten und anderen Trägern realisieren. Insofern ist es konsequent, wenn nach der KMK-Definition die offene Ganztagschule mit 70 Prozent überwiegt. Teilgebundene Formen machen mit 23 Prozent ebenfalls einen substantziellen Anteil aus, während gebundene Formen mit 6 Prozent kaum vorhanden sind (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020). Vermutlich ist die Bestimmung in § 1 Abs. 4 des sächsischen Kitagesetzes²⁹, nach der Horte „auch an Schulen mit Primarstufe errichtet und betrieben werden“, für die insgesamt 29 Prozent der gebundene Formen zuständig.

Dass auch in Sachsen, wie in Brandenburg die Zusammenarbeit mit den Horten Voraussetzung für ein ganztagsschulisches Engagement der Schulen ist, zeigt § 3 Abs. 2 der Sächsischen Ganztagsschulverordnung : „Die Förderung von Ganztagsangeboten an Grundschulen setzt eine von der Schule und dem zuständigen Träger des Hortes unterschriebene Kooperationsvereinbarung voraus, die konkrete Aussagen zu den Aufgaben und deren Inhalten zur Zusammenarbeit der Beteiligten im Zuweisungszeitraum trifft sowie langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt.“ Finanziert wird der schulische Anteil des Ganztags über einen Sockelbetrag der an Grundschulen 4000€ beträgt und zusätzlich 90,11 € je Schüler*in.³⁰ Die zusätzlichen Mittel für die Schule sind „für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierenden Lernangeboten einzusetzen.“³¹

Bis ins Jahr 2013 wurde der Ganztagschulausbau in Sachsen auch wissenschaftlich begleitet (Gängler et al. 2013). Neuere Befunde liegen jedoch nicht vor, entsprechend sind über die Aktualität der Ergebnisse keine Aussagen möglich. Dennoch sollen zentrale Befunde hier kurz zusammengetragen werden. Die Studie zeigt u.a., dass die Koordination des Ganztags mit viel Zeit verbunden ist und empfiehlt entsprechend Steuergruppen für die Organisation und Koordination des Ganztags. Ebenfalls wird eine räumliche Nähe zu den Kooperationspartnern sowie Kontinuität der Zusammenarbeit mit dem Stammpersonal als positive Faktoren für die Organisation des Ganztags beschrieben. Ähnlich wie in den zuvor beschriebenen Studien sind Sportvereine, kulturelle Einrichtungen neben den Horten (mit

²⁹ Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009

³⁰ <https://www.schule.sachsen.de/foerderung-von-ganztagsangeboten-6274.html> Stand 08.03.2021

³¹ § 3 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017

denen die Kooperation vorgeschrieben ist) die häufigsten Kooperationspartner, darüber hinaus aber sind auch Einzelpersonen in die Gestaltung der Angebote eingebunden (Gängler et al. 2013). Insgesamt wird eine zunehmende Bedeutung der außerschulischen Kooperationspartner berichtet.

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schulen und Horten wird die Kommunikationskultur als zentraler Aspekt herausgearbeitet (Gängler et al. 2013). Insbesondere formelle Austauschmöglichkeiten (u.a. Steuergruppen, gemeinsame Dienstberatungen, Team- und Kontaktstunden zwischen Erziehern und Lehrern, gemeinsame Fortbildungen) sind bedeutsam, um ein ganzheitliches Konzept für den Ganzttag (weiter-) zu entwickeln. Ebenfalls ist die räumliche Nähe der Schule zum Hort zentral. Die große Mehrheit der Eltern ist im Allgemeinen sowohl mit dem Hort als auch mit der Schule zufrieden. Ebenso sind rund drei Viertel der Schüler*innen zufrieden bzw. sehr zufrieden einen Hort zu besuchen (Gängler et al. 2013). Entgegen den Befürchtungen, dass der Ausbau des Ganztags zu einer Verringerung der Besuchsquote der Horte führt, wird eine zunehmende Inanspruchnahme festgestellt.

Kritisch werden fehlende finanzielle und personelle Ressourcen berichtet. Lehrkräfte können Ganztagsangebote nur über Honorare leiten und nicht über ihre Stundendeputate. Auch wird aufgrund der hohen Altersstruktur über eine hohe Lehrkräftebelastung geklagt. Ebenso wird gefordert, den Schulstandort stärker zu berücksichtigen. Daneben wird der oftmals große Verwaltungsaufwand kritisiert (Gängler et al. 2013).

Das in Sachsen wie in Brandenburg hauptsächlich anzutreffende offene Ganzttagsschulmodell ermöglicht es Eltern über die Teilnahme ihrer Kinder am Ganzttag zu entscheiden (Berkemeyer 2015). Zudem scheinen beide Länder auf eine verstärkte individuelle Förderung durch die schulischen Angebote im Ganzttag zu setzen (Berkemeyer 2015), wobei dies in Brandenburg weniger stark vorgeschrieben ist als in Sachsen.

In beiden Ländern ist die Teilnahmequote am Ganzttag insgesamt als hoch einzuschätzen (Abb. 4). Auch mit Blick auf den Rechtsanspruch sind hier weniger neue Plätze neu zu schaffen und insgesamt wird das bestehende Angebot den Betreuungsanforderungen der Eltern gerecht (Abb. 4). Inwiefern die Ergebnisse der Evaluationsstudie aus Sachsen für Brandenburg übertragbar sind, ist unklar. Plausibel ist zumindest, dass die Hinweise für formelle Kooperationszeiten und Anlässe auch in Brandenburg Gültigkeit beanspruchen können. Beide Länder zeigen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Primarschulen und Horten gelingen kann und Ganzttagsschulen nicht zwangsläufig dazu führen müssen, dass Horte in Ganzttagsschulen umgewandelt werden, wie es etwas in NRW der Fall ist. In Sachsen werden im Hort 0,9 Fachkräfte für 20 Kinder bei einer 6-stündigen Betreuung gewährt, während es in Brandenburg 0,8 Fachkräfte für 15 Kinder sind.

B: Welche Abgrenzung der Aufgaben Schule/Hort gibt es in Brandenburg?

In diesem Kapitel werden Abgrenzungen, Bezüge und Parallelitäten in rechtlich-strukturellen sowie in fachlich-konzeptionellen Dimensionen betrachtet. Dabei zeigen sich sowohl in den schulrechtlichen als auch den kitarechtlichen Bestimmungen die ausdrückliche Betonung der Aufgabenwahrnehmung von Schule und Kindertagesbetreuung für die Gestaltung des Ganztags. Allerdings sind diese Regelungen wenig konkret und zumeist nicht aufeinander bezogen, sondern bestehen relativ unverbunden nebeneinander. Eine rechtliche und strukturelle Passung (wie sie z.B. für den Bereich der Sprachstandsfeststellung und -förderung hergestellt wurde) fehlt hier. Daraus ergeben sich Lücken, wie z.B. bei der Zuständigkeit für die Schul- und Hortwege, bei den Essensregelungen und insbes. in der Frage, wer für die Bereitstellung eines Angebotes für die Kinder im Grundschulalter zuständig ist. Sogar die VVGanztags, die ausdrücklich eine Verbindung „von Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern“ durch Ganztagsangebote anzielen soll, ist an manchen Stellen noch relativ unbestimmt formuliert. Insgesamt sind somit eher parallele als aufeinander abgestimmte und aufeinander bezogenen Strukturen festzustellen. Dies betrifft die Regelungen selbst; zeigt sich aber noch stärker in Umsetzungsfragen. So sind es wohl eher Vollzugsdefizite, wenn die Einhaltung der Maßgaben offensichtlich nicht allgemein gesichert ist, wie z.B. die unter C8 zitierten Befunde belegen. Den deutlichsten Ausdruck findet die unverbundene Parallelität in den statistischen Erhebungen des Ganztagsangebots (Doppelzählungen), die im Ergebnis keine Kenntnis darüber vermitteln können, in welchem Umfang und welcher Qualität das Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter in Brandenburg gesichert ist.

Dagegen zeichnen sich die fachlich-konzeptionellen Grundlagen durch eine starke Betonung der gemeinsamen Verantwortung und eine aufeinander bezogene Aufgabenwahrnehmung von Kindertagesbetreuung und Grundschule aus. Mit der von Jugend- und Schulbereich gemeinsam betriebenen Entwicklung von GOrBiKs I und II und mit der führenden Rolle Brandenburgs im Verbundprojekt TransKiGs war das Land in der Vergangenheit wegweisend in der Verbindung schulischer Angebote mit denen der Kindertagesbetreuung. Allerdings ist die Verbreitung und Implementierung dieser Grundlagen inzwischen weitgehend in Vergessenheit geraten - wie auch die Ergebnisse der in der Vergangenheit durchgeführten Evaluationen für die fachpolitische und fachliche Gestaltung offenbar keine Rolle spielen.³²

³² Dass weder der Abschlussbericht der unter C8 beschriebenen Evaluationen, noch die Ergebnisse von TransKiGs öffentlich verfügbar sind, ist hierfür ein Beleg.

Die rechtlichen Grundlagen und somit auch die rechtlich-strukturelle Abgrenzung der Aufgaben von Schule und Hort finden sich in dem Brandenburgischen Schulgesetz³³ (und seinen Verordnungen) auf der einen und dem Kita- Gesetz³⁴ auf der anderen Seite.

B 1: Das Brandenburgische Schulgesetz und seine Verordnungen

1.1 Das Brandenburgische Schulgesetz trifft Regelungen zu Ganztagsangeboten im § 3 Abs. 3 und 4 (Recht auf Bildung), § 9 Abs. 1 (allgemeines Zusammenarbeitsgebot u.a. mit der Jugendhilfe), zentral im § 18 (Ganztagsangebote), § 44 Abs. 3 (Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis), § 65a Abs. 2 (Automatisierte zentrale Schülerdatei und Schülerlaufbahnstatistiken), § 68 Abs. 1 (Sonstiges Schulpersonal), § 90 Abs. 1 und 3 (Zusammensetzung der Schulkonferenz), § 109 Abs. 1 und 2 (Personalkosten, Unterrichtsbedarf), § 113 (Schulspeisung).

Ganztagsangebote gibt es im Primar- sowie im Sekundarbereich. Zielgruppe von Ganztagsangeboten sind vorrangig sozial Benachteiligte und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 3 Schulgesetz). Die zentralen Regelungen in § 18 eröffnen die Möglichkeit zur Einrichtung von Ganztagsangeboten/-schulen (in voll gebundener, teilweise gebundener oder offener Form) unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch das staatliche Schulamt. Laut KMK-Statistik werden in Brandenburg die Primarschulen als offene Ganztagschulen geführt, gebundene Teilnahmemodelle bestehen nicht (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020).

Die personelle Ausstattung der Ganztagsangebote kann grundsätzlich durch landesbedienstetes „sonstiges pädagogisches Personal“ (§ 68) oder durch beim Schulträger (bei Grundschulen i.d.R. die Gemeinde oder der freie Träger) beschäftigtes „sonstiges Personal“ gewährleistet werden. Über den jeweiligen Umfang gibt es keine veröffentlichten Daten; allerdings weist die Anlage 3 zur VV-Unterrichtsorganisation die zusätzliche Ausstattung für Ganztagsangebote aus³⁵. Die zusätzlichen LWS für Ganztagsangebote dürfen nicht für anderweitige Unterrichtsangebote eingesetzt werden.³⁶

Tatsächlich werden die von der Schulstatistik ausgewiesenen außerunterrichtlichen Angebote überwiegend von Horteinrichtungen des Schulträgers oder von kooperierenden Horten in der Verantwortung eines Einrichtungsträgers organisiert, die in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit einer Schule stehen. Dies bestätigen auch die vorliegenden landesspezifischen Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg. Wie bereits eingangs dargestellt, erlauben die Erhebungsmethodik der Schulstatistik und der KJH-Statistik keine Einschätzung der Doppelzählungen

³³ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG; i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15)

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 16], S.190) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 48])

Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SffV) vom 3. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 25], S.505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2018, (GVBl.II/18, [Nr. 49])

³⁴ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])

³⁵ Die VHG erhält 0,15 Lehrerwochenstunden (LWS) und 41€/Jahr je Schüler und die Schulen in offener Form 3 LWS je Schule und ebenfalls 41€ je Schüler. Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017 (Abl. MBlS/17, [Nr. 23], S.302) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 2020 (Abl. MBlS/20, [Nr. 24], S.258)

³⁶ VV-Unterrichtsorganisation, Nr. 3 Absatz 5, Satz 2 Buchstabe c.

von Kindern oder Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang und in welcher Art tatsächlich schulische Angebote am Nachmittag unterbreitet werden.

1.12 Die Grundschulverordnung bestimmt nur sehr allgemein und abstrakt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Einschulung (§ 2 Abs. 4) und bei einer evtl. Zurückstellung von Schulbesuch. Ausdrücklich mit der Einschulung, ihren Voraussetzungen und dem Zusammenwirken von Schule und Kindertagesbetreuung bei der Sprachstandsfeststellung und -förderung befasst sich die entsprechende Verordnung zum Schulgesetz. Da in diesem Kurzgutachten nicht die Einschulungsphase von Belang ist, werden die Abgrenzung und die Kooperation beider Bereiche hier nicht näher verfolgt.

B2: Kita-Gesetz Brandenburg (KitaG)

2. Das **Kita-Gesetz Brandenburg** (KitaG) nennt in § 1 als anspruchsberechtigte Altersgruppe die Kinder bis zum Ende der sechsten Schuljahrgangsstufe. Die Kinder (gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden nicht ausdrücklich genannt, sind aber wegen des Fehlens einer ausdrücklichen Altersbegrenzung auch nicht von Kindertagesbetreuung ausgeschlossen. Tatsächlich werden (in geringem Umfang, s.u.) auch ältere Kinder in Kindertagesbetreuung betreut; der rechtliche Rahmen stünde einer Ausweitung nicht entgegen.

In Anschluss an § 22ff. SGB VIII wird im KitaG nach „Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ und „Kindertagespflege“ unterschieden. Das KitaG trifft Regelungen (neben Spezialregelungen zur Kindertagespflege) hauptsächlich zur Kindertagesstätte als Prototyp einer Kindertageseinrichtung, und erstreckt diese Regelungen auf „andere Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend“. (§ 2 Abs. 5 KitaG). Horte sind als Kindertagesstätten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (und keine „dritte Form der Kindertagesbetreuung“, wie sie umgangssprachlich³⁷ zuweilen genannt werden) und daher gelten alle Bestimmungen des KitaG für Horte unmittelbar. Das KitaG fokussiert auch nicht auf Einrichtungstypen, sondern auf Angebote und Leistungen für die Kinder, und so ist der Ort, die Trägerschaft und die Organisationsform der Angebote rechtlich kaum normiert. Entsprechend findet die Betreuung der Kinder im Grundschulalter (neben der Kindertagespflege und sonstigen Angeboten) in eigenständigen Horteinrichtungen, in Horten im räumlich/organisatorischen Verbund mit Schulen, in separaten Gruppen kombinierter Kitas und in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten für verschiedene Altersgruppen statt. „Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KitaG) Danach sind auch andere Einrichtungstypen für Kinder im Grundschulalter rechtlich möglich, die gerade für die älteren Jahrgänge u.U. pädagogisch angemessener sein könnten. Diese sehr weitgehende Freiheit hinsichtlich der organisatorischen, räumlichen, konzeptionellen Ausgestaltung des Angebots erleichtert die Realisierung einer Angebotsstruktur - entsprechend den jeweiligen Bedarfen und Ressourcen.

Die veröffentlichten Daten der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe³⁸ unterscheiden nach betreuten Altersgruppen in Einrichtungen und zeigen, dass am 1.3.2020 in Brandenburg von insgesamt 1.944 Tageseinrichtungen 379 Einrichtung nur mit Schulkindern (reine Horte) und 1.465 Einrichtungen für Kinder aller Altersgruppen bestanden. Zieht man hier die 267 Einrichtungen ab, die keine Schulkinder betreuen, bleiben 1.198 Einrichtungen für Kinder aller Altersgruppen, was als die

³⁷ Und z.B. auch im Kita-Bedarfsplan des Landkreises Oberhavel genannt wird, S.6f.

³⁸ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV -/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2020

Regeleinrichtungsform der Kindertagesbetreuung in Brandenburg anzusehen ist. Allerdings sind 70 Prozent aller Schulkinder in Einrichtungen, in denen ausschließlich diese Altersgruppe betreut wird, also in reinen Horten.³⁹

In Brandenburg werden lediglich 27 Kinder im Grundschulalter in Kindertagespflege betreut, was deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts liegt (0,7% zu ca. 18% aller Tagespflegekinder)⁴⁰ Insgesamt weist die KJH-Statistik für Brandenburg am 1.3.2020 78.382 Schulkinder in Kindertagesbetreuung aus. Setzt man diese zu den insgesamt 136.024 Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1-6 in Beziehung, so ergibt sich ein Betreuungsgrad von insgesamt 58%.⁴¹

Das KitaG befasst sich ausführlicher und konkreter mit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesbetreuung, die sowohl die Einschulungsphase als auch die älteren Kinder einbezieht. „Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden“ (§ 4 Abs.1 letzter Satz). Von weitreichenderer und auch praktischer Bedeutung (wie die Realisierung einer solchen Form im Potsdam-Mittelmark zeigt) ist die Benennung der Angebotsform „integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung“ (§ 1 Abs. 4) als ebenfalls rechtsanspruchserfüllend. Im § 2 Abs. 2 folgt die Legaldefinition dieser Angebotsform: „Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem Ganztäglichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.“⁴²

Die in § 12 Abs.3 KitaG bestimmte Bedarfsplanung (als Teil der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII) weist keine Bezüge zur Schulentwicklungsplanung auf; allein § 80 Abs. 4 SGB VIII bestimmt den allgemeinen Grundsatz, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Brandenburg das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte) „darauf hinwirken (sollen), dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden.“ Im Schulgesetz (§ 102) gibt es keinerlei Bezug zur Jugendhilfeplanung. Das Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen muss selbstverständlich kein Hindernis für die Kreise und kreisfreien Städte (deren pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe dies ist) für eine Koordinierung oder eine gemeinsame Planung sein.

Zuweilen wird an die Erlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII (s.u.) die Erwartung gestellt, sie solle die Genehmigung zum Betrieb z.B. von Bedarfsfragen, der Erleichterung von Kooperation mit anderen Einrichtungen wie Schulen entsprechen u.ä. Solche Erwartungen verkennen den Zweck und die Befugnis des Erlaubnisverfahrens. Jeder Träger, der die Gewähr für einen kindeswohlentsprechenden Betrieb bietet, hat einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis; ob die Einrichtung insgesamt, ihr Ort, ihre Struktur oder ihr Profil für erforderlich oder nur sinnvoll gehalten wird. Allenfalls über die Kennzeichnung einer Einrichtung als „erforderlich“ im Bedarfsplan kann vom örtlichen Träger ein gewisser Einfluss ausgeübt werden, weil die Erforderlichkeit eine Grundlage für die Beanspruchung einer Finanzierung durch die Standortgemeinde ist. Ob diese Erforderlichkeit

³⁹ ebd.

⁴⁰ eigene Berechnung, ebd. und Statistisches Bundesamt, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.2020

⁴¹ Eigene Berechnung auf der Basis der o.g. Quellen (MBS Ganztagsangebote .. und Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht...) Da die Erhebungsstichtage (1.9.2019 und 1.3.2020) nicht identisch sind, und Schulstatistik und KJH-Statistik nicht dieselben Erhebungsmerkmale haben, können diese Angaben von anderen Auswertungen leicht abweichen.

⁴² Diese Ausnahme vom oben dargestellten Grundsatz, nicht Einrichtungstypen zu normieren, folgte dem Ziel der Diversifizierung – also die Angebotspalette breiter, bedarfsgerechter und ressourcenschonender zu gestalten.

allerdings verneint werden kann, weil z.B. der Standort eine Kooperation mit einer Schule erschwert, ist höchst zweifelhaft.

B 3: Gemeinsamer, verbindender Bezug der schul- und kitarechtlichen Regelungen

1.3 Ein gemeinsamer und verbindender Bezug findet sich in einer (zumindest für die öffentlichen Schulen) weiteren bindenden Maßgabe, den VV-Ganztag⁴³. In Erweiterung der auf Kooperation zielenden gesetzlichen Regelungen wird hier das Zusammenwirken von Schule und außerschulischen Partnern sogar als konstitutiv für Ganztagsangebote (zumindest im Grundschulbereich) bestimmt. „Ganztagsangebote an Grundschulen müssen Angebote der Kindertagesbetreuung umfassen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes und einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und dem Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtung vorgehalten werden.“ (ebd. Nummer 3, Absatz 2) Danach sind Ganztagsangebote keine allein durch die Schule organisierte und verantwortete, sondern auf gemeinschaftliche Angebote mit Kooperationspartnern, und entsprechend wird der Begriff „Ganztagsschulen“ vermieden zugunsten von „Schulen mit Ganztagsangeboten“ (ebd. Abschnitt 2). Die Verbindung von schulischen mit außerschulischen Elementen geht so weit, dass die „Angebote der Kindertagesbetreuung“ definitorisch selbst zu den „Ganztagsangeboten in offener Form“ werden (Ziffer 1 Abs. 6 Satz 1).

Das pflichtig zu erstellende Ganztagskonzept „ist mit dem Schulträger und in der Primarstufe zusätzlich mit dem Träger der kooperierenden Kindertagesbetreuungseinrichtung abzustimmen“ (Ziffer 2 Abs. 2 letzter Satz). Die Erarbeitung des Konzepts, die laufende Umsetzung und Weiterentwicklung erfolgt in einer Konzeptgruppe, in der auch „Vertreter der Kooperationspartner, der Jugendhilfe und des Schulträgers mitarbeiten“ (Abs. 3). Strukturell und konzeptionell im Zentrum der Regelungen steht die „Verlässliche Halbtagsgrundschule“, die als Kooperationsangebot ausgestaltet ist: „Verlässliche Halbtagsgrundschulen, Kindertagesbetreuung und ergänzende Angebote“. Bei dieser Form ist noch einmal der Grundsatz verstärkt, dass die Kooperation nicht optional, sondern konstitutiv ist: „Verlässliche Halbtagsgrundschulen sind mit schulischen Ganztagsangeboten (...) sowie mit den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu verbinden“ (ebd. Nummer 8 Absatz 2). Sogar die grundsätzliche Gleichberechtigung beider Kooperationspartner wird im Absatz 3 bestimmt: „Wird an verlässlichen Halbtagsgrundschulen Personal des Trägers der Kindertagesbetreuung aufgrund der Kooperationsvereinbarung in der Betreuungszeit nach Absatz 1 tätig, stellen die Schulen grundsätzlich einen entsprechenden Ausgleich durch Angebote der Schule außerhalb des Zeitraumes der verlässlichen Halbtagsgrundschule sicher.“

Gleichzeitig - aber genau im Gegensatz zu dieser Identifikation der Schule mit einem Nachmittagsangebot scheint in der Darstellung auf, dass der „Ganztag“ etwas ist, das neben dem Unterricht besteht. So überschreiben Olk et al. (2013) in ihrem Entwurf zum Abschlussbericht Ganztageevaluation Brandenburg⁴⁴, das Kapitel 4.2.1.3 als „Verknüpfung von Unterricht und Ganztag“; und machen damit deutlich, was sich durch ihre Befunde⁴⁵ zieht, dass noch ein weiter Weg

⁴³ Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag) vom 21. April 2011 (Abl. MBlS/11, [Nr. 3], S.75) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Februar 2016 (Abl. MBlS/16, [Nr. 3], S.65)

⁴⁴ Leider liegt uns nur die Entwurfsfassung vor

⁴⁵ „Die außerschulischen Kooperationspartnerinnen und -partner werden in schulinterne Entscheidungsgremien in den meisten befragten Grundschulen in der Regel nicht einbezogen. (...) Begründet wird dies mit dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Unterricht einerseits und Nachmittagsbetreuung andererseits.“ (Olk et al., 2013. 56).

bis zu den „Häusern des Lebens und Lernens“⁴⁶ ist. Dass dieses Nebeneinander kein brandenburgisches Spezifikum ist zeigt sich in den aktuellen Fachdiskussionen in NRW, wenn die Standorte sich als eine „Schule mit OGS“ (also eine Schule mit Offener Ganztagschule) bezeichnen.⁴⁷

Ein anscheinend eher nebensächlicher, aber für die tatsächliche Inanspruchnahme wesentlicher Aspekt, ist die unterschiedliche Gestaltung der finanziellen Beteiligung der Eltern. Während die schulischen Angebote grundsätzlich kostenfrei für die Eltern sind, wird für die Kindertagesbetreuung eine Elternbeteiligung erwartet. Zwar können auch Schulen in den Zeiten offener Angebote Kosten für frei wählbare Angebot erheben (Nr. 4 Abs. 1 VV-Ganzttag), inwieweit dies allerdings für schulische Angebote tatsächlich geschieht und in welchem Umfang Eltern an den Kosten beteiligt werden, ist allgemein öffentlich nicht bekannt. Im zeitlichen Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule müssen in jedem Fall kostenfreie Angebote vorgehalten werden, wenn die Teilnahme nicht sogar insgesamt kostenfrei ist (was die VVGanzttag nicht ganz zweifelsfrei regelt; vgl. Abs. 2). An den Kosten der Kindertagesbetreuung (auch für Kinder im Grundschulalter) werden die Eltern dagegen sozial gestaffelt beteiligt (§ 17 KitaG). Da die Platzkosten für die Betreuung dieser Altersgruppe (wegen der geringeren Personalausstattung) niedriger sind als für die jüngeren Kinder, sind auch die Elternbeiträge niedriger. Zudem dürfen nicht die gesamten Platzkosten umgelegt werden, sondern nur die nicht durch die Zuschüsse der öffentlichen Jugendhilfe bereits gedeckten Kosten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Kostenbeteiligung einen Einfluss auf die Entscheidung von Eltern ausübt, ob sie ihr Kind in einem Hort betreuen lassen, oder ob ihnen die VHG-Zeit sowie weitere offene Angebote ausreichen.⁴⁸

Anders verhält es sich mit den Essenskosten. Das Mittagessen in der Schule soll zu „angemessenen Preisen“ (§ 113 Schulgesetz) abgegeben werden; was i.d.R. die Erstellungskosten oder der vom Caterer verlangte Preis ist. Für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung zahlen die Eltern dagegen nur einen „Zuschuss (...) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG), der deutlich niedriger liegt.

Zusammenfassend entsteht der Eindruck relativ unverbundener Rechtsquellen und Verfahrensregeln, die für beide Bereiche jeweils einzeln Kooperationsverpflichtungen bestimmen – dazu aber zumeist voneinander unabhängige und nicht aufeinander bezogene Regelungen treffen. Mit dem begrüßenswerten Ziel, in jeden Bereich jeweils die Kooperation von Grundschule und Kindertagesbetreuung zu betonen, die Umsetzung aber weitgehend isoliert zu betreiben, erscheint der Rahmen für den Ganzttag im Land⁴⁹ wie auch nach außen als inkonsistent. Diese relative Unverbundenheit der Schul- und Jugendhilferegulungen und Verfahrensweise drückt sich auch im unzureichenden statistischen Abbild der tatsächlichen Situation aus (s. Infokasten: Datengrundlage).

⁴⁶ Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) Brandenburg: Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote im Land Brandenburg – Grundschule, 2004, S.4

⁴⁷ Google findet zu der exakten Phrase „Schule mit OGS“ über 800 Einträge zumeist von Schulen, die ihr Profil darstellen.

⁴⁸ Die Befürchtung, dass Eltern in großem Umfang ihre Kinder aus der Hortbetreuung abmelden könnten, hatte sich allerdings in Brandenburg nicht bewahrheitet, vielmehr blieb der Betreuungsgrad relativ konstant bei ca. 45% aller Kinder im Grundschulalter und stieg seit 2007 stetig an. vgl. Zahlenmäßige Entwicklung der Kindertagesbetreuung (KITA-Kurzstatistik); www.mbjs.brandenburg.de (Download 3.4.2016)

⁴⁹ So schreibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark in seinen Qualitätsstandard für die Kindertagesbetreuung in Bezug auf die externe Schulvisitation, die den außerschulischen Bereich nicht betrachtet: „Diese beiden Bereiche als eine gemeinsame Bildungs- und Erziehungsform zu begreifen und die trennenden Elemente durch unterschiedliche Zuständigkeiten und damit entstehenden Abgrenzungsproblemen zu überwinden, ist im Land Brandenburg zu klären.“(Fußnote 2, S.33)

Insgesamt ist weder nach außen (s. Bildungsbericht) noch nach innen ein klares Bild über Umfang und Qualität des Angebots in Brandenburg zu gewinnen, und es bleibt offen, in welchem Maße die grundsätzlich sehr kooperativ gestalteten Regelungen (insbes. der VV-Ganztag) tatsächlich die Angebote prägen.

Angesichts der Klagen aus der Praxis und der weiter unten dargestellten Evaluationsbefunde scheinen Schulaufsicht wie auch die staatliche Aufsicht nach § 45 SGB VIII ggw. nicht hinreichend dafür Sorge zu tragen, dass die vielfältigen Kooperationsverpflichtungen berücksichtigt werden. Jedenfalls wecken die Befragungsergebnisse zur Realisierung des Konzepts der verlässlichen Halbtagsgrundschule (Kapitel C 7.1) erhebliche Zweifel an der Berücksichtigung der Maßgabe von Nr. 8 Abs. 3 VV-Ganztag zu. Die in Kapitel C 7.2 aufgeführte „Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg“ weist auf erhebliche Mängel in der Kooperation der Schule mit den außerschulischen Kooperationspartner hin, was umso schwerwiegender ist, als diese Kooperation für das Ganztagsangebot in Brandenburg konstitutiv ist. Eine gründliche Evaluation, die sich auch mit der Berücksichtigung der Vorgaben und der Realisierung der Konzepte befasst, könnte herausfinden, ob Regelungs- oder Umsetzungsprobleme die Ursache sind.

B 4: konzeptionelle und fachliche Abgrenzung von Grundschule und Kindertagesbetreuung

Die konzeptionelle und fachliche Abgrenzung von Grundschule und Kindertagesbetreuung ist in zwei „Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule - GORBiKs“ als jeweiliger Bezug auf eine gemeinsame Aufgabe bestimmt. Unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit und Eigenheiten beider Bereiche, wird der jeweilige Beitrag zur gemeinsamen Bildungsaufgabe bestimmt. Die Orientierungsrahmen wurden von Gruppen von Fachleuten aus dem Schulbereich wie aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung erarbeitet und in einem breiten und ausführlichen Diskussions- und Überarbeitungsprozess der Fachpraxis vorgestellt.

GORBiKs I befasst sich mit den **biografischen Übergängen von der Kindertagesbetreuung in die Schule (Einschulung)** und **GORBiKs II** mit den täglichen Übergängen vom Unterricht in den Nachmittag. Beide Orientierungsrahmen geben „der pädagogischen Arbeit in beiden Bereichen einen verbindenden Rahmen. Er bietet die Grundlage für die Verständigung über einen gemeinsamen Bildungsbegriff und gemeinsame Bildungsziele.“⁵⁰ Die Unterüberschrift macht programmatisch deutlich, dass es um die Entwicklung von Gemeinsamkeiten unter Berücksichtigung der konstitutionellen Unterschiede ging. „Zwei Bildungseinrichtungen in gemeinsamer Bildungsverantwortung beim Übergang vom Elementarbereich in den Primarbereich“. Ebenso wie die gemeinsame Bildungsverantwortung auf der Basis und unter Berücksichtigung der rechtlichen und fachlichen Unterschiedlichkeit erfolgen soll, gilt auch in der Gestaltung der Übergänge keine einfache Angleichung der Arbeit (oder die Anpassung einer Seite an die andere), sondern die Beachtung der Aspekte von Kontinuität und Diskontinuität. „Strategien, die dem Prinzip der Kontinuität dienen, sind zum Beispiel darauf gerichtet, Anschlussfähigkeit durch eine verstärkte organisatorische, räumliche und konzeptionelle Annäherung von Elementar- und Primarbereich zu erreichen.

Zugleich ist dem Prinzip der Diskontinuität Rechnung zu tragen: Übergänge werden als zum Leben gehörig und als Herausforderung für Kinder betrachtet. Es gilt, Kinder bestmöglich für diese Übergänge zu stärken. Dazu bedarf es vor allem einer Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität zunächst in der Kindertagesbetreuung, die es Kindern ermöglicht, ihre persönlichen Stärken und

⁵⁰ Vorwort Minister Holger Rupperecht zu GORBiKs I

Grenzen in verschiedenen Dimensionen zu erfahren und ein positives Selbstkonzept als Basis für den Übergang in die Schule aufzubauen. Die Grundschule hat dabei die Aufgabe, Erfahrungen und Kompetenzen der Kinder und die didaktisch-methodischen Ansätze aus der Kita-Zeit pädagogisch aufzugreifen, fortzuführen und so Anschlussfähigkeit in den gegebenen rechtlich-organisatorischen Rahmenbedingungen herzustellen. Beide Prinzipien unterstützen dasselbe Ziel und sind in Balance zu bringen“ (GORBiKs I, S. 13f). „Die Erzieherinnen und Erzieher begleiten Kinder in die Schule, machen ihnen die neue Umgebung bekannt und machen gleichzeitig ihr Vertrauen in das Kind und die neue Umgebung deutlich. Die Lehrkräfte besuchen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen und nehmen Schulkinder mit, die den jüngeren Kindern vom neuen Lebens- und Lernfeld Schule erzählen“ (ebd. S.31).

GORBiKs II Dieselbe grundsätzliche fachliche und strategische Position, das Gemeinsame unter Beachtung der Unterschiedlichkeit zu entwickeln, zeichnet auch den zweiten Gemeinsamen Orientierungsrahmen aus, der die Kooperation von Kindertagesstätte/Hort mit der Grundschule als Wahrnehmung der „gemeinsamen Bildungsverantwortung“ bestimmt. „Die Zusammenarbeit von Hort und Schule bezieht sich auf die gemeinsame, einander ergänzende Verantwortung als sozial- bzw. schulpädagogische Bildungseinrichtungen im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich. Horterzieherinnen und –erzieher treten auf dem Weg der Zusammenarbeit in die Fußstapfen ihrer Kolleginnen und Kollegen aus dem Elementarbereich (siehe GORBiKs I; Anmerkung 1). Die gemeinsame Bildungsverantwortung von Grundschulen und Horten wird durch sechs Qualitätsmerkmale inhaltlich näher bestimmt:

- Qualitätsmerkmal 1: Gelingende Übergänge zwischen Hort und Grundschule gestalten
- Qualitätsmerkmal 2: Das Bild vom Kind als Kern der gemeinsamen Bildungsverantwortung
- Qualitätsmerkmal 3: Der Bildungsauftrag von Grundschule und Hort im Kontext einer gemeinsamen Bildungsverantwortung
- Qualitätsmerkmal 4: Beobachtung, Dokumentation und Analyse als Basis für die Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung in Grundschule und Hort
- Qualitätsmerkmal 5: Professionalität in Hort und Grundschule
- Qualitätsmerkmal 6: Gemeinsame Erziehungs- und Bildungsverantwortung von Eltern, Hort und Grundschule bei den täglichen Übergängen“ (GORBiKs II, S.5)

Es bestand ursprünglich das Ziel, die Gemeinsamen Orientierungsrahmen über den Weg einer Vereinbarung mit Einrichtungs- und Aufgabenträgern⁵¹ zu einer (wenn auch nicht gesetzlichen, so doch vertraglichen) Bindungswirkung zu verhelfen. Dieses Vorhaben wurde aber nicht zum Abschluss gebracht, da von Seiten der Trägerverbände zwar „der vorliegende Entwurf als gute Grundlage für eine gemeinsame fachliche Orientierung angesehen“ wurde, eine Zustimmung allerdings „an die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen in den Kindertagesstätten gebunden“ wurde.⁵² Immerhin aber wurde GORBiKs I von der für die Grundschulen zuständigen Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit einzelnen Städten und Jugendämtern als die verbindliche gemeinsame Arbeitsgrundlage für Kitas und Schulen vereinbart.

GORBiKs II ist über eine Entwurfsfassung nie hinausgekommen, die allerdings auf Tagungen, Fortbildungen und in Internetforen breit, allerdings breit diskutiert und fachlich beachtet wurde. Er

⁵¹ Gem. § 23 Abs.3 KitaG

⁵² Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände, den Landesschulbeirat und die staatlichen Schulämter vom 11.6.2009

spielt (zusammen mit den „Bausteinen für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg“⁵³) nicht nur in landesweiten Veranstaltungen, in Fortbildungs- und Beratungsprozessen, wie auch in den Konzeptionen von Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen eine wichtige Rolle⁵⁴. Darüber hinaus sind in Bundesdiskussionen über Qualitätsparameter bei der Realisierung eines zu schaffenden Rechtsanspruchs auf Ganztageserziehung, -bildung und -betreuung eingeflossen.⁵⁵

Heute wäre zu klären, ob die Orientierungen zu aktualisieren sind und wie die bisher erarbeiteten gemeinsamen konzeptionell-fachlichen Bezüge zwischen Kindertagesbetreuung und Schule aufgegriffen und für die zukünftige Fachentwicklung genutzt werden können. Sie bauen jedenfalls auf einem breiten Verständigungsprozess mit Fachwissenschaft und Fachpraxis aus Schule wie aus der Kindertagesbetreuung.

C: Wie erfolgt die Betreuung von Kindern über 12 bis 14 Jahre im Bedarfsfall (z.B. für Kinder mit Behinderungen) im Land Brandenburg?

In diesem Kapitel werden die verfügbaren Daten der KJH- und der Schulstatistik zusammengeführt, um ein datenbasiertes Bild der Betreuungssituation der älteren Kinder zu entwerfen. Dabei verhindern die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen, -merkmale und -methoden ein konsistentes Bild der Situation. Eine Abstimmung zwischen Schulstatistik und KJH-Statistik scheint dringend geboten. Bei der hier angesprochenen Altersgruppe zeigen sich zudem erhebliche Datenlücken, die durch zusätzliche Erhebungen gefüllt werden müssten.

Die regionalisierte Betrachtung zeigt erhebliche Unterschiede in der Betreuung der älteren Kinder im Land Brandenburg. Dieser Befund trifft auch und insbesondere auf Kinder mit besonderen Bedarfen zu. (Der Begriff des „besonderen Bedarfs“ wird in diesem Kurzgutachten in Analogie zu dem besonderen Förderbedarf gem. § 12 Abs. 2 KitaG verstanden, da eine allgemeine Betrachtung von besonderen pädagogischen, sozialen, alters- oder entwicklungsmäßigen Bedarfen den Rahmen zweifellos gesprengt hätte.) Die vorliegenden Befunde deuten auf eine Reihe von Problemen bei der Betreuung dieser Kinder hin und es wäre durch weitere Untersuchungen zu klären, ob die genannten Probleme tatsächlich vorliegen, und wenn ja, ob sie auf ein Regelungs- oder ein Vollzugsdefizit zurückzuführen sind.

Die regionalisierte Betrachtung zeigt erhebliche Ausstattungsunterschiede innerhalb Brandenburgs. Dies könnte ein Ausdruck der unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten und Bedarfslagen sein. Allerdings wurden bei der beispielhaften Betrachtung zweier durchaus vergleichbarer Landkreise mit erheblichen Ausstattungsunterschieden in der Betreuung der älteren Kinder deutlich unterschiedliche Steuerungsweisen identifiziert. Zweifellos ist der Befund nicht überraschend, dass eine zurückhaltende oder fehlende zentrale Steuerung zu einer erheblichen Auseinanderentwicklung führen, weil offenbar andere Wege zur Bildung von Konvergenz wenig wirksam sind.

Die Bezugnahme auf frühere empirische Befunde (C6 und C8) soll der Diskussion um die Gestaltung der Angebote für ältere Kinder weitere Informationen zur Verfügung stellen. Auch wenn die

⁵³ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, verlag das netz, 2016 Weimar

⁵⁴ Vgl. z.B. Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Schulentwicklung „Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und in anderen Angeboten (Integrierte Kindertagesbetreuung integriert in Schule und verlässlichen Eltern-Kind-Gruppen) im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Bad Belzig Juni 2018

⁵⁵ Bertelsmann-Stiftung, AWO-Bundesverband, Robert-Bosch-Stiftung, Stiftung Mercator: Expertenrunde - Rechtsanspruch auf Ganzttag für Grundschulkindern - Wie kann er qualitativ ausgestaltet werden?

zugrundeliegenden Untersuchungen z.T. längere Zeit zurückliegen, können sie Anhaltspunkte für eine Betrachtung der aktuellen Situation liefern.

C 1: Kindertagesbetreuung Brandenburgs im Spiegel der KJH-Statistik

Insgesamt lebten am 31.12.2019 44.096 Kinder im Alter zwischen **12 bis u14 Jahren** in Brandenburg⁵⁶. Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe⁵⁷ (KJH-Statistik) weist für den 1.3.2020 insgesamt **78.382** Schulkinder **in Kindertageseinrichtungen** in Brandenburg aus und davon **1.059 Kinder** in der Altersgruppe von 12 bis unter 14 Jahren (2 Prozent); mit einem Übergewicht bei den Jungen (57 Prozent zu 43 Prozent, s. Tab 3). Der prozentuale Anteil der Kinder dieser Altersgruppe in der Kindertagesbetreuung ist mit 0,6% (1,4% aller Schulkinder) relativ gering (ohne Tabelle), mit über 1000 Kindern handelt es sich hierbei jedoch um eine insgesamt nennenswerte Anzahl. Bei den Betreuungszeiten liegt, wie es angesichts der langen Unterrichtszeiten in dieser Altersgruppe zu erwarten war, der Schwerpunkt bei unter 25 Std (91 Prozent). Nahezu alle 12- bis 14- jährigen Kinder in der Kindertagesbetreuung werden an fünf Tagen die Woche betreut (98 Prozent, Tab 4). Insgesamt 35 Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe nach SGB IX/ SGB VIII erhalten, werden in Kindertagesstätten betreut, die damit keine substanzielle Gruppe ausmachen (Tab. 4).

⁵⁶ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht AI3-j/19, Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg 2019, 2. Korrigierte Auflage

⁵⁷ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV7-j/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2020.

Tabelle 1: Kindertagesbetreuung in Brandenburg

Kindertagesbetreuung am 1.3.2020 in Brandenburg (Basiszahlen)		
	Anzahl	in Prozent
Kinder in Kindertagesbetreuung gesamt	192.992	
Kinder in Kindertageseinrichtungen	188.865	
Schulkinder in Kindertageseinrichtungen gesamt	78.382	
Schulkinder in reinen Horten	54.691	
Schulkinder in Kindertagespflege	27	
Kinder zwischen 11 bis unter 14 Jahren in Brandenburg gesamt (31.12.2019) ¹	67.230	
Schulkinder zwischen 11 bis unter 14 Jahren in Kitas	3.925	5,8%
Schulkinder zwischen 11 bis unter 14 Jahren in Kindertagespflege	6	
alle Kinder im Alter zwischen 12 bis unter 14 Jahren (31.12.2019)¹	44.096	
davon wurden betreut in...		
Kindertageseinrichtungen	1.059	2,4%
davon...		
Jungen	604	57,0%
Mädchen	455	43,0%
Betreuungszeiten		
bis zu 25h	959	90,6%
mehr als 25 bis zu 35	89	8,4%
mehr als 36	11	1,0%
Betreuungstage pro Woche		
1 bis 2 Tage	10	0,9%
3 bis 4 Tage	12	1,1%
5 Tage	1.037	97,9%
Kind erhält in der Kita Eingliederungshilfe nach SGB IX / SGB VIII	35	3,3%
wegen körperlicher Behinderung	5	0,5%
wegen geistiger Behinderung	24	2,3%
wegen drohender oder seelischer Behinderung	6	0,6%
¹ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht A 3 - j/19		
Sonstige Daten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht, Statistischer Bericht K V 7 - j /20		

Die KJH-Statistik schneidet in ihren Veröffentlichungen die Altersgruppen nicht einheitlich. Deshalb muss im Folgenden teilweise auf Angaben zur Altersgruppe der 11- bis unter 14jährigen Kinder bzw. auf alle Schulkinder in Kindertagesbetreuung zurückgegriffen werden, um zu substantiellen Aussagen gelangen zu können. Von den **11- bis u12-Jährigen** werden 2.866 Kinder in der Kindertagesbetreuung betreut. Dies entspricht einem Betreuungsgrad von 12,4 Prozent (betreute Kinder an allen 23.134 Kindern dieser Altersgruppen in BB). Verglichen mit dem Betreuungsgrad von 2,4 Prozent der 12 bis u14 jährigen bedeutet dies, dass die Altersgruppe der 11jährigen Kinder in der Kindertagesbetreuung deutlich stärker vertreten ist und dies entsprechend bei der Interpretation der vorliegenden Daten zu berücksichtigen ist.

Die andere Schneidung der veröffentlichten Daten trifft auch z.B. auf die **Kindertagespflege** zu. Am 1.3.2020 wurden lediglich **6 Kinder** im Alter von 11 bis unter 14 Jahren in Brandenburg betreut.⁵⁸ Die Kindertagespflege soll im Folgenden bei der IST-Betrachtung wegen der quantitativ geringfügigen Betrachtung in Brandenburg nicht weiter berücksichtigt werden, obwohl sie für besondere Bedarfslagen (personenbedingte Bedarfe oder solche, die sozialräumliche bedingt sind) perspektivisch auch in Brandenburg für Kinder im Grundschulalter eine Rolle spielen könnte (Diskowski 2014).

C 2: Ganztagsbetreuung in Brandenburg aus Sicht der Schulstatistik

Die vom MBS veröffentlichte Schulstatistik weist im Schuljahr 2019/20 insgesamt 59.335 am Ganztags teilnehmende Schüler*innen in den Jahrgangsstufen 1-6 aus. Dies wäre bei einer Gesamtzahl von 136.024 Schüler*innen insgesamt eine Quote von knapp 44 Prozent (Tab. 5).⁵⁹ Diese Daten müssen allerdings im Zusammenhang mit der oben bereits dargestellten Problematik von Doppelzählungen relativiert werden (s.o.; insbes. Infokasten: Datengrundlage).

Tabelle 2: MBS: Anteil der Teilnehmer an Ganztagsangeboten an der Gesamtschülerzahl im Schuljahr 1919/20 nach Trägerschaft, Schulform und Jahrgangsstufe, 15.1.2020

Träger	Schulform	Insgesamt			Jahrgangsstufen 1 - 6		
		Schüler insgesamt	in GT	in %	Schüler insgesamt	in GT	in %
öffentlicher Träger	Grundschule	109.981	45.013	40,93	109.981	45.013	40,93
	Oberschule	40.670	24.604	60,50	10.246	4.318	42,14
	Gesamtschule	12.015	9.406	78,29	820	547	66,71
	Gymnasium	31.957	9.660	30,23	1.633	650	39,80
	Förderschule	7.536	3.661	48,58	2.433	214	8,80
	zusammen	202.159	92.344	45,68	125.113	50.742	40,56
freier Träger	Grundschule	9.294	7.297	78,51	9.294	7.297	78,51
	Oberschule	3.471	2.252	64,88	486	378	77,78
	Gesamtschule	3.422	3.124	91,29	796	630	79,15
	Gymnasium	5.359	4.050	75,57	173	150	86,71
	Förderschule	1.231	1.187	96,43	162	138	85,19
	zusammen	22.777	17.910	78,63	10.911	8.593	78,76
Insgesamt	Grundschule	119.275	52.310	43,86	119.275	52.310	43,86
	Oberschule	44.141	26.856	60,84	10.732	4.696	43,76
	Gesamtschule	15.437	12.530	81,17	1.616	1.177	72,83
	Gymnasium	37.316	13.710	36,74	1.806	800	44,30
	Förderschule	8.767	4.848	55,30	2.595	352	13,56
	zusammen	224.936	110.254	49,02	136.024	59.335	43,62

Es wäre einer zukünftigen Evaluation des Ganztagsangebots vorbehalten zu erkunden, wodurch sich die „Mitverantwortung“ der Schulleitungen für das sonstige Betreuungs- oder das Hortangebot ausdrückt und wie es sich konkret darstellt, dass Schulen und Kooperationspartner „auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes“ arbeiten.

In Brandenburg werden zwei Formen der ganztagsschulischen Angebote unterbreitet; an der offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Für beide Formen ist die Abstimmung,

⁵⁸ Amt für Statistik , Statistischer Bericht KV7-j/20

⁵⁹ Schuldatenerhebung 2019/20 Stichtag 02.09.2019 für allgemeinbildende Schulen

bei der VHG sogar die Kooperation, mit den Hort konstitutiv. Für sich alleine kann keine Grundschule Ganztagschule sein (s. VV-Ganztage, insbes. Nr.8, s. Abschnitt B)

Die der **offenen Ganztagschule** zur Verfügung stehenden Mittel sind relativ begrenzt⁶⁰, entsprechend sind Schulen auf die Zusammenarbeit der außerschulischen Kooperationspartner angewiesen, um ein substanzielles Angebot unterbreiten zu können. Über Art, Umfang dieser offenen ganztagsschulischen Angebote für die 23.568 Schüler*innen, gibt es dagegen eher wenig allgemein zugängliche Informationen. Die unter C 7.1 angerissene Evaluation der „Ganztagsangebote in Brandenburg“ liefert einige Hinweise, denen durch eine Schärfung des Untersuchungsdesigns weiter nachzugehen wäre. Da diese Evaluation aber stark auf Einstellungen und Bewertungen der Beteiligten fokussierte, hinsichtlich der tatsächlich realisierten Angebote sowie des jeweiligen räumlichen und organisatorischen Rahmens eher vage bleibt, sind hier nur erste Hinweise zu finden (s.u.). Es könnte also hilfreich sein, die Perspektive zu wechseln, von den Angeboten hin zur tatsächlichen Nutzung, um zu einer Bewertung zu gelangen, welche Bedeutung die offene Ganztagschule für den ganzen Tag der Kinder einnimmt.

Ein anderer Rahmen ist die **verlässliche Halbtagsgrundschule** in Verbindung mit Horten und anderen Kooperationspartnern. Sie ist der konzeptionell und praktisch sehr ambitionierte Versuch einer Verbindung der Ressourcen von Grundschule und Hort, um insgesamt ein abgestimmtes und miteinander verzahntes Angebotssystem zu schaffen.

Mit diesem Strukturmodell versuchte das Grundschul- und das Kitareferat des MBS am 4.1.2012 in einem Informationsschreiben gemeinsam das Konzept zu vermitteln (Abb. 6).

⁶⁰ s. Teil B, 1.1 hier Anlage zur VV-Unterrichtsorganisation

Zusammenfassung

Verlässliche Halbtagschule + Hort + ergänzende Angebote

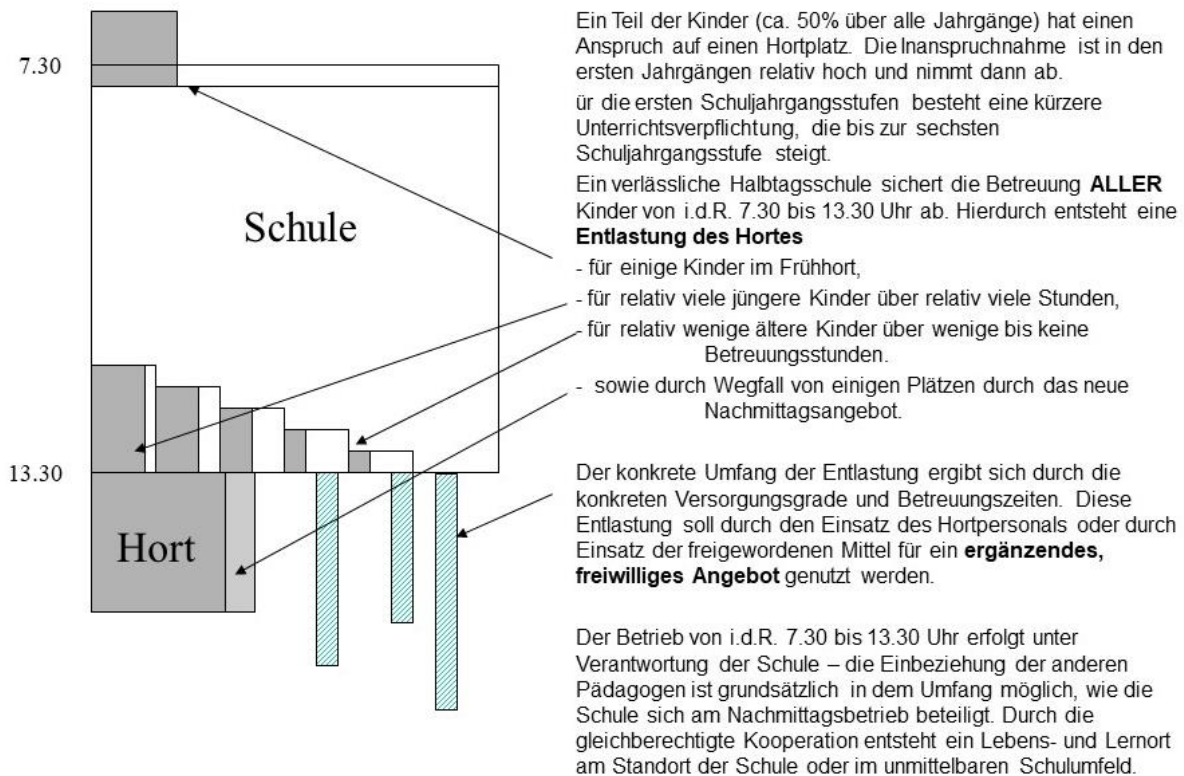


Abbildung 6: Strukturmodell VHG + Hort

Das Modell ist deshalb besonders ambitioniert, weil es einerseits auf einer klaren Trennung der Zuständigkeiten und Ressourcen von Schule und Hort aufbaut, um auf dieser Basis zur Zusammenarbeit und die praktische Durchmischung der Aufgabenwahrnehmung aufzurufen. Dies wird auch unter dem Label „Ganztagsbildung“ diskutiert (Bollweg et al. 2020; Coelen 2002; Coelen und Otto 2008). Wie die unter C 7.1 dargestellten Ergebnisse zweier Befragungen zeigen, war die strukturell angelegte Gleichrangigkeit bei bestehender Unterschiedlichkeit in den Aufgaben in der Praxis nur dann zu realisieren, wenn alle Beteiligten zur gleichrangigen Kooperation bereit sind und die Träger, die Jugend- und Schulämter dies stützen. Zweifellos hat nicht zum Gelingen beigetragen, dass die Realisierung auf der Basis der vorhandenen schmalen Ressourcen bei nur geringer zusätzlicher Ausstattung der Schulen erwartet wurde.

Von den insgesamt 59.335 Teilnehmenden am Ganztags lassen sich 35.767 Ganztagschüler*innen an verlässlichen Halbtagsgrundschulen zuordnen. Das ist insgesamt ein durchaus nennenswerter quantitativer Zuwachs und es ist immerhin ein Kooperationsmodell, das durchaus zukunftsweisend für das Verhältnis von Schule und Hort sein könnte. Allerdings lassen die unter C 7. dargestellten Evaluationen Zweifel an seiner Umsetzung aufkommen. Daher könnte eine erneute Evaluation des realisierten Angebotes und dabei eine kritische Betrachtung der Nutzung der Personal- und Sachressourcen Hinweise geben, ob dieses Modell funktioniert, ob es verändert oder ob es weiterentwickelt werden muss. Die unter C 7.1 dargestellten Befragungen könnten für eine solche Evaluation eine Folie sein.

Für eine funktionierende Bedarfs- und Angebotsplanung des Landes wie auch der Kreise und kreisfreien Städte wird es erforderlich sein, die Erhebungsmerkmale zu bereinigen, um zukünftig die

Doppelzählungen zu vermeiden und somit ein realistisches Bild der Betreuungssituation in Brandenburg zu gewinnen (s. hierzu auch Teil B und Infokasten: Datengrundlage).

Für eine Erweiterung des Blicks auf die unter 14jährigen Kinder ist zu beachten, dass die hier zitierten Datenquellen nicht mehr ausreichen, weil die im Gutachtenauftrag bezeichnete Altersgruppe der 12 bis unter 14jährigen Kinder in der Schulstatistik zum Teil in den Jahrgangsstufen 7 und 8 aufzufinden sind und in den 58.267 Kindern der Jahrgangsstufen 1-6 nicht inbegriffen sind. Ebenso sind sie nur zu einem kleinen Teil in der KJH-Statistik der Kindertagesbetreuung zu finden. Somit fehlen hier die Angaben über die Kinder in Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere wenn zukünftig ein Planungsschwerpunkt auf die Altersgruppe der 12 bis unter 14jährigen gelegt werden soll, sind auch aus diesem Grund gemeinsame Planungsgrundlagen des Schul- und Jugendhilfebereichs unerlässlich.

C 3: Regionalisierte Betrachtung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg

Für eine regionalisierte Betrachtung der Situation in Brandenburg muss, wie oben angesprochen, im Folgenden auf die Kinder von 11 bis u14 zurückgegriffen werden; vorrangig auf die 3.925 Kinder dieses Alters, die am 1.3.2020 in Kindertageseinrichtungen betreut wurden.

Der Anteil der älteren Schulkinder (11 bis u14) an allen betreuten Kindern in den Kindertageseinrichtungen variiert in Brandenburg relativ stark. Bei einem Mittel von 2,1 Prozent im Land streut der Wert von 0,9 Prozent in Oberhavel bis 4,5 Prozent in Potsdam-Mittelmark. Für diese Unterschiede scheinen weder die sozialräumliche, die geografische Lage oder sonstige objektive Gegebenheiten maßgebend zu sein. So haben z.B. die Nachbarkreise von Potsdam-Mittelmark vergleichsweise geringere Quoten; Teltow-Fläming und Havelland haben einen Anteil 1,4 Prozent. Entsprechend haben die Nachbarkreise von Oberhavel höhere Quoten; Ostprignitz-Ruppin 1,7 Prozent, Barnim und die Uckermark 1,9 Prozent. Für die Annahme, dass sozialräumliche oder geografische Gegebenheiten nicht maßgeblich für die Unterschiede verantwortlich sind, sprechen auch die deutlichen Unterschiede zwischen den vier kreisfreien Städten (von 1,3 Prozent in Brandenburg/Havel bis 2,8 Prozent % in Potsdam), die aber nicht an die beiden Extrempositionen der Landkreise heranreichen (Tab 5 – Anhang).

Der unterschiedliche Anteil der Kinder dieser Altersgruppe an allen Kita-Kindern bildet sich auch in den Betreuungsquoten bei den 11 bis unter 14jährigen Kindern in den beiden Landkreisen ab, die Extrempositionen einnehmen. In Oberhavel beträgt der Anteil der 11 bis unter 14jährigen Kitakinder von 2,4% (142 : 5.987) an der entsprechenden Altersgruppe in der Bevölkerung; in Potsdam-Mittelmark beträgt die Betreuungsquoten dagegen 12,1% (806 : 6.653).⁶¹

Wie die Landesregierung in ihrer Begründung zur Mehrbelastungsausgleichsverordnung⁶² zutreffend festgestellt hat, sind unterschiedliche Betreuungsgrade von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die zudem miteinander in Beziehung stehen. Im Ergebnis zeigt sich die „beschränkte Erklärungskraft sozialstruktureller Einflussfaktoren für die lokalen Unterschiede und die Differenzen zwischen den Jugendamtsbezirken“. Zudem ist die Annahme eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs gerade bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung eher unzutreffend. Die aus der Konsumforschung bekannte Tatsache der Nachfragesteigerung durch die Angebote und die Wirkung gewandelter Haltungen und Einstellungen bestätigt das Deutsche Jugendinstitut auch für die

⁶¹ Eigene Berechnung, Amt für Statistik a.o.O. und Amt für Statistik Statistischer Bericht A I 3-j/19 Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg 2019

⁶² Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, 26. Jahrgang; Nr. 9 S.94ff.

Kindertagesbetreuung in den „Befunden der ersten und zweiten KiFÖG-Bundesländerstudie (2012/2013)“ (Hubert et al. 2014). Als maßgeblich „können auf lokaler Ebene unter anderem politische Prioritätensetzungen, die finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen, lokale Traditionen, unterschiedliche Strategien und Routinen der örtlichen Jugendhilfeträger, landesspezifische Regelungen, unterschiedliche sozialstrukturelle Ausgangslagen“ (Hüsken 2011) oder individuelle Präferenzen und Vorstellungen über das Aufwachsen und Betreuen des eigenen Kindes einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Inanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung ausüben.

Stärker noch als bei der für die Mehrbelastungsausgleichsverordnung relevante Inanspruchnahme von Plätzen für Kleinkinder, dürfte sich das Vorhandensein bzw. Fehlen eines entsprechenden Angebots, seine Erreichbarkeit und Qualität oder die Erhebung von Teilnahmegebühren/Elternbeiträge bei den älteren Kindern als maßgeblich zeigen. Eltern sind wegen der zunehmenden Selbständigkeit der Kinder häufig nicht mehr so dringend auf eine Betreuung angewiesen und diese Kinder bestimmen selbst zunehmend mit, ob und wie lange sie in einer Einrichtung betreut werden wollen (s. hierzu auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017). Ohne eine allgemeine Datenerhebung vor Ort, die sowohl umfassend die sozialstrukturelle Situation wie und auch die fachpolitischen Schwerpunktsetzungen zu erheben hätte, wäre zumindest eine Betrachtung der Extrempositionen in den Ausstattungsgraden (Potsdam-Mittelmark und Oberhavel) erfolgen, um Bedingungsfaktoren der stark differierenden Inanspruchnahme zu identifizieren. Auf diesem Wege ließen sich erste Eindrücke gewinnen, die für eine Bewertung der gegenwärtigen Situation, für vertiefende Untersuchungen wie auch für die ihre zukünftige Gestaltung von Bedeutung sind. Dabei ist die Frage, ob eine Betrachtung auf Landkreisebene ausreicht und ob nicht gerade dort, wo die Steuerung durch den Landkreis eher gering ist, die Gemeindeebene zu betrachten wäre.

C 4. Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen in Brandenburg

„Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KitaG) Nach § 12 Abs. 2 sind „Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (...) in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.“⁶³ Durch die Erstreckung im § 2 Abs. 5 KitaG gelten diese Bestimmungen für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend. Dieses Gebot, grundsätzlich eine Einrichtung für alle Kinder zu sein, ist handlungsleitend; eine Betreuung in einer besonderen Einrichtung wäre daher im Einzelfall jeweils begründungsnotwendig und setzt voraus, dass die entsprechende Förderung und Betreuung nicht gewährleistet werden kann – auch nicht durch den Einsatz zusätzlicher Mittel.

Rechts- und finanzierungssystematisch wird in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg, dem Bundesrecht folgend, zwischen der Regelfinanzierung und Regelausstattung einerseits und einem ggf. zusätzlich erforderlichen Förderbedarf getrennt. Die Grundausrüstung, die für jedes Kind erforderlich ist, wird über die Regelungen des KitaG gewährleistet; für den ggf. erforderlichen Mehrbedarf ist der hierfür jeweils Zuständige verantwortlich: „Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten

⁶³ Das KitaG hat hier, wie auch im § 12 Abs.2, ist noch nicht an die Übertragung des Teilhabe- und Eingliederungsrechts aus dem Zwölften in das Neunte Sozialgesetzbuch redaktionell angepasst.

Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten“ (§ 16 Abs. 1 Satz 3). Diese geteilte Verantwortung, Zuständigkeit und Finanzierung für den Regelbedarf und die darüber hinausgehenden Leistungen hatten das Ziel, die jeweils im Einzelfall erforderliche Art und Umfang der Förderung zu gewährleisten, die bei pauschalen Zumessungen i.d.R. nicht erfolgen kann. Ob ein förderungsbedürftiges Kind eine zusätzliche Personalausstattung, apparative oder andere sächliche Unterstützung benötigt, ob es Hilfe bei bestimmten Verrichtungen oder ob die Eltern Beratung, Unterstützung benötigen, damit das Kind an der Gemeinschaft teilhaben kann, ist vom konkreten Maß und der Art der Einschränkung und seinen spezifischen Lebensumständen abhängig. In Art und Umfang pauschale Zumessungen können u.U. helfen, aber auch deutlich das Ziel verfehlen. Aus diesem Grund wurden spezielle Personalzumessungen für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, wie sie im § 4 der ersten Fassung der KitaPerV vom 27. April 1993 noch bestimmt waren, mit der 1. Änderungsverordnung vom 29. Mai 1997 zugunsten einer Regelung wie sie heute ähnlich im § 16 Abs. 1 des KitaG zu finden ist, fallengelassen⁶⁴.

Die zusätzlichen Leistungen für Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung fallen in den Regelungsbereich des SGB IX und werden vom örtlichen (bzw. überörtlichen) Sozialhilfeträger administriert. Leistungen für Kinder mit einer seelischen Behinderung finden ihre Grundlage im § 35a des SGB VIII und sind eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Allerdings sind die Einschränkungen, die das Feld seelischer Behinderung berühren, im Kindesalter in vielen Fällen noch keine manifesten Behinderungen und schwer zu diagnostizieren (Fegert 1996). Um darüber hinaus die mit einer Diagnostik und Leistungsgewährung verbundene Stigmatisierung zu vermeiden, wurde in der Fachdiskussion aus grundsätzlichen aber vor allem aus pragmatischen Gründen vorgeschlagen (Hilliger 1996), die Leistungen über den Katalog der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zu gewähren. Ein solches Verfahren ist auch Kern der Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 28.2.1995. Wie weit diesem Weg von den Jugendämtern tatsächlich gefolgt wird, ließe sich heute nur durch umfangreiche Ermittlungen feststellen. Will man aber die Gewährung zusätzlicher Förderung in der Kindertagesbetreuung ins Auge fassen, so sind grundsätzlich also neben dem SGB IX und 35a SGB VIII auch die §§ 27ff. zu betrachten.

Diese Trennung der Verantwortung, Zuständigkeit und Finanzierung in Kindertagesbetreuung einerseits und Sozialhilfe/Jugendhilfe andererseits hat grundsätzlich ihre Berechtigung; allerdings führt sie bis heute zu Verfahrensunsicherheiten und Klagen von betroffenen Eltern und Kindertageseinrichtung über schwierige Wege der Hilfestellung und über ausbleibende Hilfen. Diese Klagen betrafen insbesondere die Kinder im Grundschulalter, da sich mit der Einschulung für körperlich oder geistig behinderte Kinder die Förderung durch heilpädagogische Leistungen ändert (§ 79 SGB IX).

Neben der Verortung in zwei unterschiedlichen Rechtsrahmen und den daraus folgenden Verfahrensunterschieden entstehen vielfach Probleme in der Praxis durch den in der Regel erforderlichen Antrag (§ 108 SGB IX) durch die Eltern des Kindes. Die Bereitschaft hierzu ist nicht bei allen Eltern vorhanden oder problemlos herzustellen und die Kindertageseinrichtung selbst ist nicht antragsberechtigt.

Um der Klärung näherzukommen, wäre vorrangig zu ermitteln, ob die genannten Probleme tatsächlich vorliegen, und wenn ja, ob sie auf ein Regelungs- oder ein Vollzugsdefizit zurückzuführen sind. Dies kann im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht geleistet werden. Deshalb sollen im

⁶⁴ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die Kreise und kreisfreien Städte und die Träger von Einrichtungen vom 10.7.1997

Folgenden beispielhafte Konstellationen dargestellt und abschließend ein Erhebungsraster erstellt werden.

1. Ein eher vermeintliches Problem scheint die unterschiedliche zusätzliche Förderung von Schulkindern in der Schule und im Hort zu sein, weil grundsätzlich gegen eine unterschiedliche Unterstützung im Unterrichtsgeschehen nichts einzuwenden ist. Es ist kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Unterschiedliches auch unterschiedlich behandelt wird. Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung mögen wegen ihrer speziellen Einschränkung eine besondere Förderung im Unterricht bedürfen, während sie am gemeinsamen Leben im Hort ohne Weiteres teilnehmen können. Auf der anderen Seite ist unmittelbar einleuchtend, dass z.B. ein rollstuhlfahrendes Kind womöglich im Hort sogar mehr Unterstützung braucht als im Unterricht. Eine unterschiedliche Leistungsgewährung an sich ist also selbst noch kein Problem; sie wird es erst, wenn tendenziell die Hilfe auf einer Seite ausbleibt.
2. Ein Regelungsproblem bestand zweifellos darin, dass Eltern von Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu den Kosten der Eingliederungshilfeleistung in der Kindertagesstätte herangezogen wurden, sobald sie eingeschult waren. Die bundesgesetzliche Einordnung der Hilfen für schulpflichtige Kinder als nicht mehr prioritär (im Gegensatz zur Vorschulzeit), verlangte diese Heranziehung zu den Kosten und führte zu einer Benachteiligung sowohl gegenüber den Eltern mit jüngeren Kindern als auch gegenüber den Eltern von Kindern ohne Behinderung, die sich nur an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen hatten. Hier schaffte der landesgesetzliche Verzicht auf die Heranziehung eine Gleichbehandlung. Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 28. April 2014 dem § 17 wurde ein neuer Absatz angefügt, dessen erster Satz für die Leistungsempfänger von Bedeutung war: „Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach § 102 Absatz 1 Nummer 4, § 113 Absatz 1 des neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient.“
3. Umsetzungsprobleme sind z.B. dort anzunehmen, wo von einem generellen Ausschluss von Kindern im Grundschulalter aus den Leistungen des Teilhabe- und Eingliederungshilferecht vermeintlich oder tatsächlich berichtet wird. Ein solch genereller Ausschluss besteht nicht, allerdings verändern sich mit der Einschulung bestimmte Leistungsarten, -umfänge und -voraussetzungen. Hier wäre zu identifizieren, ob es sich um Leistungsverweigerung oder um falsche Erwartungen bei den Leistungsempfängern handelt und auch welcher Seite die Unkenntnis, das Missverständnis vorliegt. Häufig liegt solchen Problemen eine mangelnde oder fehlgestaltete Kommunikation zugrunde. Häufig ist die Regelung des § 79 Abs.1 SGB IX ein Anlass für Missverständnisse, wenn aus der Einschränkung, dass heilpädagogische Leistungen nur an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht werden, ein genereller oder weitgehender Ausschluss aus dem Leistungskatalog des SGB IX geschlossen wird.

Ob die Gewährung zusätzlicher Förderung nach den §§ 27ff. oder 35a SGB VIII mit ebensolchen Problemen belastet ist, wäre zu erheben. In der öffentlichen und fachöffentlichen Diskussion nehmen sie eine weniger wichtige Rolle ein. (s. Diskussionen in den Arbeitsgruppen zur KitaG-Novellierung). Sollte der Tatbestand „seelische Behinderung“ oder „Erziehungshilfebedarf“ tatsächlich weniger Probleme aufwerfen, könnte die Ursache entweder darin zu suchen sein, dass diese Leistungen demselben Regelungsrahmen wie die Kindertagesbetreuung entstammen (SGB VIII) oder dass die administrative Umsetzung im Jugendamt organisatorisch nahe an der Gewährleistungsverpflichtung für die Kindertagesbetreuung liegt. Auch dies müsste konkret und vor Ort ermittelt werden.

C 5: Kinder mit Förderbedarf im Spiegel der KJH-Statistik

Der KJH-Statistik lassen sich nur wenige aber trotzdem durchaus bemerkenswerte Erkenntnisse über die Kinder mit Förderbedarf in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg entnehmen.

Dabei ist die Berücksichtigung der Hilfen nach § 27ff. in den Angaben der Einrichtungen unklar. Möglich ist, dass Einrichtungen solche Unterstützung unter Hilfen nach SGB VIII subsumieren; möglich ist aber auch, dass sie die Kategorisierung „Eingliederungshilfen“ ernst nehmen und dann die Hilfen zur Erziehung hier nicht aufführen. Diese Unsicherheit muss hier im Kurzgutachten hingenommen werden, obwohl ein Blick in die Bundestatistik zeigt, dass deutschlandweit der Anteil von Hilfestellung aufgrund drohender oder seelischer Behinderung an allen Fällen von Hilfestellung mit 55 Prozent⁶⁵ deutlich höher liegt als in Brandenburg mit 36 Prozent. Zwar liegt auch die Hilfestellung insgesamt in Brandenburg niedriger (s.u.), was aber an der anteilmäßigen Verteilung der verschiedenen Hilfebedarfe wenig ändern dürfte. Hier besteht zukünftig Aufklärungsbedarf und ggf. eine Änderung der Merkmalsbeschreibungen in der KJH-Statistik, indem auch Hilfen nach § 27ff. in der Kategorie drohende oder seelische Behinderung aufzunehmen sind.

An den veröffentlichten Daten wird insgesamt deutlich, dass sowohl die ältesten Nichtschulkinder als auch die ältesten Schulkinder weit überproportional Hilfen erhalten. Diese Hilfen werden überwiegend wegen einer geistigen Behinderung gewährt. Das sind einerseits die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sowie Kinder, die bis zu einem höheren Alter in Kindertagesbetreuung verbleiben⁶⁶. Die Verteilung über die Altersjahrgänge folgt dem Muster, wie es für Deutschland insgesamt festgestellt wird; allerdings in Brandenburg auf einem niedrigeren Niveau. Die KJH-Statistik für Deutschland weist am 1.3.2020 einen Anteil von insgesamt 2,4 Prozent (statt 1,5 Prozent in Brandenburg) und 2,6 Prozent bei den Kindern im Vorschulalter (im Gegensatz zu 2,1 Prozent in Brandenburg) sowie 1,0 Prozent bei den Schulkindern (im Gegensatz zu 0,6 Prozent in Brandenburg). Damit ist der relative Unterschied bei Kindern im Grundschulalter in Brandenburg besonders groß; ein Befund, der sich auch mit Blick auf Hessen zeigt.

Einschub: Schulkinder mit zusätzlicher Förderung in Hessen

Am 1.3.2020 wurden in hessischen Kindertageseinrichtungen 24.348 Schulkinder täglich fast 7 Stunden und in der Kindertagespflege 501 Schulkinder täglich fast fünf Stunden betreut. Knapp vier Prozent aller Einrichtungen sind reine Horte und der überwiegende Anteil (63%) von Schüler*innen wird in altersgemischten Einrichtungen betreut. In Bezug auf die spezifische Fragestellung dieses Gutachtens ist zu bemerken, dass in Hessen der Anteil von Schulkindern mit einer zusätzlichen Förderung nach SGB VIII/SGB IX mit 1,7 Prozent aller Schulkinder in Kitas deutlich höher ist als in Brandenburg (0,6 Prozent), während der Anteil bei den Kindern im vorschulischen Bereich ebenso groß ist (2,1 Prozent – s. Tab. 6. - Anhang). Damit ist der in Brandenburg festgestellte Abbruch zusätzlicher Förderung mit der Einschulung in Hessen zwar ebenfalls feststellen, allerdings in geringerem Ausmaß als in Brandenburg. Der Anteil der älteren Schulkinder im Alter von 12 bis unter 14 Jahren an allen Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist mit 0,7 Prozent halb so groß wie in Brandenburg.⁶⁷

Dem entsprechend auffällig ist das Absinken der Fälle von Hilfestellung in der Kindertageseinrichtung mit Schuleintritt. (Diese Tendenz spiegelt sich auch in den Daten für

⁶⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis), Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020

⁶⁶ Allerdings erlauben bei letzterer Gruppe die geringen Fallzahlen keine verlässlichen Aussagen.

⁶⁷ Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte K V 7 j/20

Deutschland insgesamt wider, wo der Anteil der Nichtschulkinder mit ergänzender Hilfe bei 2,6 Prozent liegt und bei Schulkindern nur noch bei 1,0 Prozent). In diesen Zahlen bestätigt sich anscheinend der vielfach geäußerte Vorwurf, dass Eingliederungshilfe in Horten offensichtlich seltener gewährt wird (s.o.). Insbesondere das Absinken der Eingliederungshilfe bei einer körperlichen Behinderung muss aufmerksam machen, weil eine körperliche Behinderung die Teilhabe am gemeinsamen Leben im Hort mindestens in demselben Maße eingeschränkt wie im Unterricht (und eine körperliche Behinderung i.d.R. kaum mit Schuleintritt abklingt).

Insgesamt, insbesondere aber bei den Schulkindern, liegt der Anteil von Kindern mit Eingliederungshilfe an allen Kindern in Kindertagesbetreuung deutlich unter dem von Fachleuten geschätzten Anteil an der entsprechenden Alterskohorte der Bevölkerung. „Die Schätzungen zum prozentualen Anteil der Kinder mit Behinderungen an der Gesamtkinderzahl im frühpädagogischen Bereich sind [...] uneinheitlich und sie variieren zwischen 3% und 5%“ (Rauschenbach et al. 2004, S. 161). Dieser geringere Anteil von 1,5 Prozent in Brandenburg ist auch deshalb bemerkenswert, weil allgemein die Inanspruchnahme stark mit der allgemeinen Versorgungssituation der Kindertageseinrichtungen korreliert, da behinderte Kinder im Vergleich zu nichtbehinderten Kindern häufig später in den Kindergarten kommen (Lingenauber o.a.). Danach sollte die allgemein gute Versorgungssituation in Brandenburg auch zu einem höheren Anteil an Kindern mit Förderbedarf führen. Daher stehen die hier für den 1.3.2020 ausgewiesenen Werte im deutlichen Gegensatz zur Annahme, dass „im Osten-West-Vergleich [...] erhebliche Unterschiede in der Versorgung mit Angeboten für Kinder mit Behinderung“ (Lingenauber o.a.) bereitgestellt werden.

Zum Vergleich, in Bayern haben 1,5 Prozent der Hortkinder eine festgestellte (manifeste oder drohende) Behinderung⁶⁸. In der untersuchten großen Stichprobe befanden sich 920 Schulkinder (von insgesamt 1.399 Kindern in Bayern) mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Eine erhebliche Anzahl von weiteren 286 Kindern wartete noch auf den Bescheid über einen Integrationsplatz und bei 88 Kindern war der Antrag abgelehnt worden, obwohl sie zuvor einen Integrationsplatz in einer Kita belegt hatten. Die Autoren der bayerischen Studie stellen -wie in Brandenburg regionale Unterschiede- bei der Bewilligung fest. „356 (33 %) Anfragen auf einen „Integrationsplatz“ wurden von den Horten abgelehnt. Hauptgrund dafür war, dass der Bedarf an Integrationsplätzen höher als die Anzahl der zu vergebenden Plätze war“. Zumindest letzterer Grund dürfte in Brandenburg keine Bedeutung haben, da es hier keine starre institutionelle Grenze der Platzbesetzung gibt. Der Sonderstatus und die Sonderförderung als „Integrationskita“ ist in Brandenburg keine Voraussetzung zur Betreuung behinderter (und von Behinderung bedrohter) Kinder, sondern bezeichnet nur eine teilstationäre Einrichtung, die besondere Bedingungen ermöglicht und Voraussetzungen vorhält.

Die in der bayerischen Studie festgestellte unterschiedliche regionale Verteilung zeigt sich also auch in Brandenburg (s. Tab 7 – Anhang) was mit der Tatsache zusammenhängt, dass die Hilfestellung überwiegend eine Angelegenheit der örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Jugendhilfe ist. Tatsächlich schwankt der Anteil von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf an allen Kindern in Kindertagesbetreuung in Brandenburg erheblich und liegt zwischen 3,6 Prozent in Cottbus und 0,6 Prozent im Havelland und in Oberspreewald-Lausitz (s. Tab 7 – Anhang). (Die beiden Landkreise, die bei den Betreuungsgraden für Hortkinder insgesamt und für die älteren Hortkinder insbesondere die Extrempositionen einnehmen, liegen hier beim Anteil der Kinder, die zusätzliche Förderung in einer Kita erhalten, relativ dicht beieinander.) Herauszuheben ist allerdings der deutlich höhere Anteil in

⁶⁸ Andreas Wildgruber, Agnes Kottmair: QuiHo – Qualität im Hort, ifp-Projektbericht 37/2021, S.23

den kreisfreien Städten (mit Ausnahme von Potsdam) gegenüber den Landkreisen (s. Tab 7 – Anhang). Hier könnte eine nähere Betrachtung der Gewährung von zusätzlichen Hilfen ansetzen

C 6: Ergänzungen aus der StEG-Landesauswertung Brandenburg

Gerade weil die Datengrundlage für die Altersgruppe der 12 bis 14 Jährige Kinder eher unbefriedigend ist, insbesondere für Kinder mit Behinderung, ziehen wir zusätzlich zur Beantwortung dieser Fragestellung die landesspezifische Auswertung für Brandenburg der StEG-Studie (StEG-Konsortium 2019) heran. Erneut sind die Angaben hier nicht trennscharf für die jeweilige Altersklasse der 11- bzw. 12- bis 14-Jährigen. Mit 11 oder 12 Jahren sind Schüler*innen in der Regel in der Klassenstufe 5 oder 6 während sie mit 13 bzw. 14 Jahren in der Regel die Klasse 7 bis 8 besuchen. In der StEG-Schulleitungsstudie beziehen sich die Angaben i.d.R. auf die gesamte Schule (s. Infokasten: Datengrundlage). Dabei ist zu beachten, dass in Abweichung zu den Erhebungen in den westdeutschen Bundesländern, in Brandenburg die Klassenstufen 1 bis 6 zur Primarstufe zählen. Der Vorteil der StEG-Daten besteht darin, dass die Schulleitungen auch Angaben zur gemeinsamen Bildung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Ganztagsangeboten vorlegen.

Die Ergebnisse der StEG-Studie zeigen, dass an 70 Prozent der Primarschulen mehr als 5 Prozent der Schüler*innen einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen. Mehr als die Hälfte der befragten Schulen gibt an, dass die Schüler*innen mehrheitlich auch an den Ganztagsangeboten teilnehmen. Mit den für die Umsetzung von Inklusion und Integration⁶⁹ bereitgestellten personellen Ausstattung geben sich rund drei Viertel der Schulen zufrieden. Die räumliche (55 Prozent) und materielle Ausstattung (59 Prozent) wird deutlich schlechter beurteilt.

Im Detail betrachtet zeigen die Befunde, dass an 95 Prozent der Schulen sonderpädagogische Fachlehrkräfte vorhanden sind und an der Hälfte der Schulen, diese auch im Ganztage eingebunden werden. Sozialpädagogen*innen sind – speziell für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, Fluchterfahrung und/oder Migrationshintergrund- an 55 Prozent der Schulen vorhanden, aber nur zu 35 Prozent auch im Ganztage. Lernbegleiter*innen sind ebenso an der Hälfte der Schulen anwesend, aber auch hier nur an 25 Prozent der Schulen auch im Ganztage anwesend. Dies kann zumindest die oben aufgestellte These stützen, dass es Probleme gibt, die für den Unterricht gewährten Hilfen auch darüber hinaus in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl geben 77 Prozent der Schulleitungen an, dass Inklusion/ Integration gezielt im Ganztagekonzept umgesetzt wird und dass an 96 Prozent der Schulen Angebote für alle Schüler*innen bereitgestellt werden. Damit liegt Brandenburg über den bundesweiten Angaben (Abb. 7).

⁶⁹ StEG fragt hier im speziellen nach drei Gruppen: Schüler*innen mit Migrationshintergrund, Schüler*innen mit Fluchterfahrung und Schüler*innen mit Sonderpädagogischen Förderbedarf

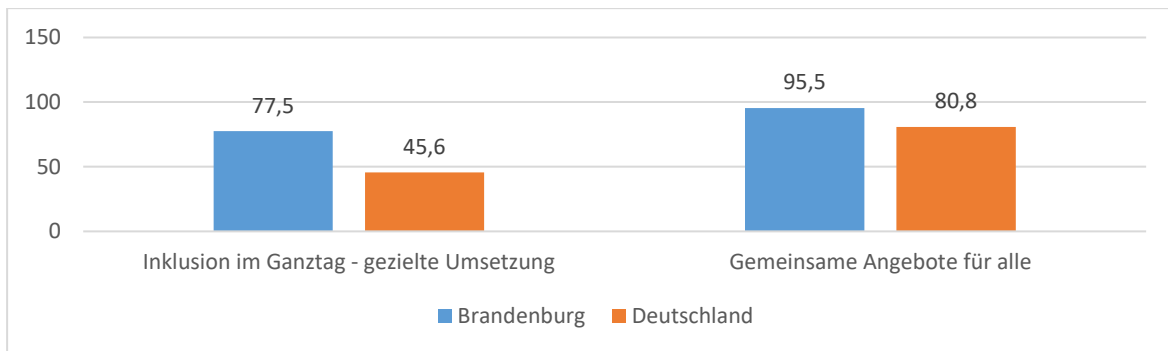


Abbildung 7: Umsetzung von Inklusion im Ganzttag: Brandenburg und Deutschland

Ebenso wurden die Schulleitungen gefragt, ob bestimmte Räume an der Schule barrierefrei sind. Die Ergebnisse sind in Abbildung 8 abgetragen. Insgesamt zeigt sich hier, verglichen mit Deutschland ein eher positives Bild für Brandenburg. Zwar kann hier auch Nachholbedarf – insbesondere im Bereich eines barrierefreien Schulgebäudes – konstatiert werden, jedoch schneidet Brandenburg hier nach Angaben der Schulleitungen besser ab, als die Schulen in Deutschland insgesamt.

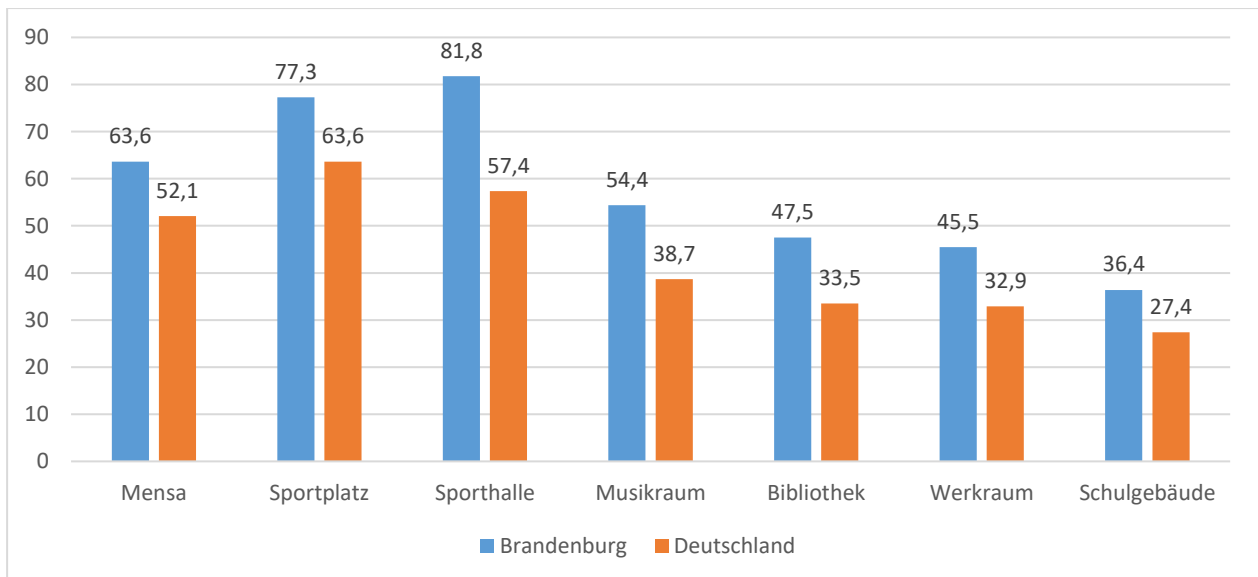


Abbildung 8: Barrierefreie Räume in der Schule: Brandenburg und Deutschland im Vergleich

C 7. Weitere relevante Befunde

C 7.1 Zwei Befragungen zur Realisierung des Konzepts der verlässlichen Halbtagsgrundschule

Das Modell des MBS zur Kooperation von VHG und Hort und weiteren Partnern ist durchaus anspruchsvoll.⁷⁰ Die gemeinsame Nutzung der jeweiligen Ressourcen bei gleichzeitiger Beibehaltung der jeweiligen Aufgaben und Rollen ist grundsätzlich nicht einfach und verlangt Flexibilität wie auch Klarheit bei allen Beteiligten.

Im Jahr **2009** wurden leitfragengestützte Telefoninterviews mit 61 Horten, die mit einer VHG kooperierten auf ihre Erfahrungen befragt. Die Ergebnisse brachten ein gemischtes Bild; neben Zufriedenheit über die Erweiterung des Angebots für die Kinder gab es eine teilweise auch deutliche

⁷⁰ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, gemeinsames Rundschreiben des Grundschul- und Kita-Referats „Ganztagsangebote im Primarbereich – Übersicht, Diskussionspunkte und Fragen zum Schwerpunkt Kooperation Schule – Jugendhilfe“, vom 30. Juni 2004

Unzufriedenheit über die mangelnde Kooperation bei der Konzepterarbeitung und in der Gegenseitigkeit der personellen Unterstützung. Insbesondere die Nennung der Unterstützungsangebote zeigt durch auch heute noch wegweisende Aspekte:

Ausgewählte Angebote



Fachliche Unterstützung

Welche Unterstützung(sangebote) würden sie sich zukünftig wünschen?

- u. a. gemeinsame Fortbildungen, Fortbildungen zu den Themen Krisenmanagement/ Stressbewältigung/ Konfliktmanagement, Fortbildung nach 16 Uhr, Hospitation anderer VHGs, Stellung von ErzieherInnen gegenüber LehrerInnen verdeutlichen
➔ *Zusammenarbeit von Schule und Hort stärken (43%)*
- u. a. mehr Personal/ finanzielle Unterstützung, mehr Unterstützung vom Jugendamt
➔ *Rahmenbedingungen für die Hortarbeit verändern/verbessern (26%)*
- u. a. Zuständigkeiten klar herausstellen, Aufgaben und Möglichkeiten dieser Ganztagsform beschreiben, „Stunden werden nicht bezahlt“
➔ *VHG-Rahmen und -Grenzen genauer beschreiben (13%)**

* Die verbliebenen 18% gaben keine weiteren Wünsche an.

Da dieses Bild nur von den Horten gezeichnet worden war, wurde **2011 eine verbundene Stichprobe von 24 verlässlichen Halbtagsgrundschulen und Horten** auf ihre Kooperationserfahrungen und Ergebnisse für das Gesamtangebot im Auftrag des MBS vor Ort gemeinsam ⁷¹befragt. Aus den Ergebnissen einer Präsentation, die beteiligten Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurde:

- Ein Ziel des Modells, dass sich durch zusätzliche Lehrerwochenstunden und beibehaltener Hortpersonalausstattung das Angebot auch für Nicht-Hortkinder erweitern würde, konnte nur in 14 der befragten Horte erreicht werden.
- Die zusätzlichen Angebote wurden überwiegend in AG-Form erbracht
- Die grundsätzlich gegenseitige personelle Unterstützung wurde selten erreicht. (Das Verhältnis der jeweils aufgewendeten Zeitkontingente beträgt 16,67 : 1; der Median liegt bei 2,6 :1 zu Lasten des Hortes).
- An allen Standorten konnten die Angebote durch externe Partner erweitert werden.
- Insgesamt waren die Partner mit der Kooperation zufrieden.

An Methodik und Ergebnissen beider Befragungen könnte angeknüpft werden, um festzustellen, wie sich heute die Realisierung dieses Modells gestaltet und ob es weiterentwickelt werden muss.

⁷¹ 2 VHG-Hort-Verbünde mussten aus Termingründen getrennt befragt werden.

C.7.2 „Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg“ 2012/2013 und Ergebnisse der StEG-Studie für Brandenburg

In den Jahren 2012/2013 evaluierten Olk et al. (2013) die „Ganztagsangebote in Brandenburg“ im Auftrag der Schulabteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter einer „Vielzahl an quantitativen und qualitativen Fragestellungen und Gesichtspunkten (z.B. Mittelverwendung, Nutzung und Bewertung der Angebote, Adaptivität, Kooperation, Unterstützung von Bildungsverläufen, Gelegenheitsstrukturen für Schülerinnen und Schüler) (...) entlang der vier Qualitätsdimensionen Konzept-, Struktur-, Prozess- sowie Ergebnisqualität.“ (Olk et al. 2013, S. 7). Es war das Ziel „die Perspektiven unterschiedlicher Akteursgruppen (Schulleitung, Kooperationspartner/innen, Lehrkräfte, Schülerschaft) sowie die Vielfalt an Schul- und Ganztagsformen im Land Brandenburg (Schulform, Ganztagsform)“ zu berücksichtigen, (Olk et al. 2013, S. 20) wobei sowohl quantitative (für alle Ganztagschulen im Land) wie auch qualitative Erhebungen in 36 Schulen (im Primarbereich 9 VHGs und 5 offene Ganztagschulen) durchgeführt wurden. Dabei wurden auch einige strukturelle Rahmenbedingungen der Ganztagsangebote berücksichtigt, wie die Zumessung zusätzlicher Lehrerwochenstunden und deren Verwendung. „Der Großteil der Lehrerwochenstunden wird im Durchschnitt der Brandenburger Primarschulen mit Ganztagskonzept für die Begleitung individueller Lernzeiten genutzt (rund 23 Stunden). Etwa sieben bis acht Stunden werden für Freizeitaktivitäten und Aufsichten aufgewendet. Sonstige Aufgaben im Rahmen des Ganztags der Schule werden in einem Zeitfenster von drei Stunden pro Woche erledigt. Schließlich werden etwa drei Lehrerwochenstunden außerhalb der VHG-Zeit verwendet. (...) 95,8 % der befragten Primarschulen geben an, im Zuge der individuellen Lernbegleitung ihre Schülerschaft bei den Hausaufgaben zu unterstützen. In 83,1 % der Schulen werden diese Zeiträume darüber hinaus für die intensive Auseinandersetzung mit und Förderung von benachteiligten Schülerinnen und Schüler genutzt.“ (Olk et al. 2013, 36f.) „Begleitet wird die individuelle Lernzeit zumeist durch das Hortpersonal (83,1 %), aber auch durch Klassenleiterinnen und -leiter (76,5 %) und andere Personen (62 %). Anzumerken ist hier, dass in offenen Grundschulen merklich weniger Schulenangaben, das Hortpersonal (69,1 %) oder Klassenlehrkräfte (48,5 %) für die Betreuung der Lernzeiten zur Verfügung stehen. Dagegen betreuen in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen in der Regel die Lehrkräfte (95,9 %) und das Hortpersonal (92,9 %) die individuelle Lernzeit.“ (Olk et al. 2013, S. 39) „Die Kooperationspartnerinnen und -partner werden (...) vergleichsweise selten in organisatorische und konzeptionelle Fragen des Ganztags einbezogen, wobei sie bei der Angebotsbedarfsermittlung häufiger mitwirken als bei der konzeptionellen Arbeit. Auffällig ist darüber hinaus, dass durchschnittlich nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dieser Akteursgruppe in die Arbeitsgruppe Ganztags einbezogen wird. Die beiden Kennzahlen deuten auf eine tendenziell eher geringe Bedeutung der Kooperationspartnerinnen und -partner für die Weiterentwicklung und Gestaltung des Ganztags hin.“ (Olk et al. 2013, S. 50) „Die außerschulischen Kooperationspartnerinnen und -partner werden in schulinterne Entscheidungsgremien in den meisten befragten Grundschulen in der Regel nicht einbezogen. (...) Begründet wird dies mit dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Unterricht einerseits und Nachmittagsbetreuung andererseits. (...) Die Beteiligung des Hortes an der konzeptuellen und organisatorischen Gestaltung des Ganztags variiert sehr stark“ (Olk et al. 2013, S. 56).

„Bezieht man bei der Frage nach der Bedeutung verschiedener Kooperationsbereiche an den Schulen die Ganztagsform ein, fällt auf, dass offene Ganztagsgrundschulen seltener als gebundene sowohl mit Akteuren der Jugendhilfe (26,8 im Vergleich zu 33,3 %) als auch mit Partnerinnen und Partner im Bereich der Gesellschaftswissenschaft (13,4 im Vergleich zu 24,2 %) zusammenarbeiten.“(S.93) Leider

geht aus dem Bericht nicht hervor, worin sich bei den nicht-kooperierenden Grundschulen ihr Status als Ganztagsgrundschule herleitet.

In einem eigenen Kapitel befasst sich der Bericht mit der Rolle des Hortes, der „einen potenziellen und zwingend notwendigen Partner dar(stellt) und (...) somit relevanter Ko-Produzent bei der Gestaltung der Ganztagsgrundschule und deren Angeboten“ ist (Olk et al. 2013, 106ff.).

Die auf S. 107 dargestellten Teilnahmewerte zeigen, dass insgesamt gut die Hälfte der Grundschüler*innen einen Hort besucht und für die andere Hälfte der gemeinsame Rahmen nur die VHG ist. (U.U. sind diese Werte etwas zu niedrig, weil Teil des VHG-Hort-Konzepts des MBSJ darin besteht, dass der Hort durch seine Entlastung am Vormittag auch Angebote für Nicht-Hortkinder machen soll. Da diese Entlastung praktisch wohl eher gering ausfällt (s.o.) dürften auch diese Angebote eher unbedeutend sein.) Diese Angaben erlauben nun eine Abschätzung hinsichtlich der Doppelzählungen in Schul- und Kita-Statistik. Es ist davon auszugehen, dass 53 bzw. 54 Prozent der in der Schulstatistik gemeldeten Teilnehmer*innen am Ganztags Hortkinder i.s.d. KJH-Statistik sind. Stimmt diese Annahme, dann reduziert sich die Zahl der Teilnehmenden auf gut 27.000 Kinder und einem Betreuungsgrad durch die Ganztagschule von ca. 20% aller 1. bis 6. Klässler. Zusammen mit dem Betreuungsgrad der Horte für diese Altersgruppe ergäbe sich ein Gesamtbetreuungsgrad von 80% aller Grundschüler*innen (1. bis 6. Klasse) in Brandenburg.

Die Autoren beschreiben „eine zum Hort-Verständnis der Lehrkräfte komplementäre Selbstbeschreibung. Die Angebote des Hortes sind vor allem Kreativen Bereich angesiedelt und versuchen die Interessen und Neigungen der Kinder zu bedienen. (...) Bei der Betreuung am Nachmittag aber auch in den Angeboten versuchen die pädagogischen Fachkräfte (des Hortes, Anm. DD+MS) den Kindern Freiräume zu geben, um eigenen Interessen und Neigungen nachzugehen oder mit der eigenen Peer-Gruppe Aktivitäten zu unternehmen. Vor allem die Integration von Entspannungszeiten und Ruhephasen für die Schulkinder im Schulalltag stellt für die pädagogischen Fachkräfte ein wichtiges Element bei der Organisation ganztägiger Bildung dar. Das Sicherstellen dieser Erholungsphasen wird als Aufgabe des pädagogischen Personals gesehen.“ (Olk et al. 2013, S. 111) Die Sichtweise und wohl auch die Selbstdefinition des Hortes beschreiben sie wie folgt: „Seine primäre Funktion im schulischen Alltagsgeschäft wird in der Betreuung und der Beaufsichtigung der Schulkinder am Nachmittag gesehen. Dabei konnten im Datenmaterial Anhaltspunkte identifiziert werden, die auf eine deutliche Abgrenzung bis hin zur Minderbewertung der Aufgaben des Hortpersonals im Vergleich zu denen der schulischen Akteure hindeuten. Hieran zeigt sich, dass von einigen Akteuren formale Bildung nach wie vor höher gewertet wird als die im Rahmen des neuen Bildungsverständnisses in den Fokus geratenen non-formalen und informellen Bildungsprozesse“ (Olk et al. 2013). Sie befinden weiterhin, dass die „strukturelle Zuordnung des Hortes zum Jugendamt und der Schule zum Schulamt, die Kooperationspartner in der täglichen Arbeit immer wieder vor Herausforderungen und Grenzen.“

Leider kann solchen Befunden nicht weiter nachgegangen werden, weil die Evaluation nicht immer eine klare räumlich-zeitliche-organisatorische Zuordnung der Befunde zum schulischen Kontext oder dem der außerschulischen Kooperationspartner (AKP) zulässt. So wird häufig die Unterscheidung vermisst, ob es sich um einen benachbarten Hort oder einen im weiteren Umfeld handelt, ob der Hortträger auch gleichzeitig der Schulträger ist und wie die in Nr. 8 VV-Ganztags geforderte gegenseitige personelle Unterstützung gelebt wird. Nur an einer Stelle scheint ein Hinweis auf solche Rahmensetzungen auf: „Um eine inhaltliche Verknüpfung von Unterricht und Angeboten am Nachmittag zu gewährleisten, kam es an einigen untersuchten Schulen zu strukturellen Umgestaltungen des Hortes, beispielsweise zur integrierten Kindertagesbetreuung. Dabei übernimmt

der Hort nicht nur die Nachmittagsbetreuung, sondern auch Aufgaben in der individuellen Lernzeit und Angebote im Mittagsband. Das pädagogische Fachpersonal des Horts ist somit in unterschiedliche Phasen des Schultags eingebunden und nicht nur für die Organisation und Koordination der Nachmittagsangebote der außerschulischen Kooperationspartner verantwortlich. Somit entstehen an der Schule professionsübergreifende Teams, die gemeinsam Unterricht, individuelle Lernzeit und Angebote am Nachmittag gestalten, mit dem Ziel einer inhaltliche Verknüpfung von schulischem Unterricht am Vormittag und (Bildungs-)angeboten am Nachmittag zu erreichen“ bis hin zu gemeinsamer Projektarbeit oder Fallgesprächen (Olk et al. 2013). Insgesamt gewinnt man aufgrund der Evaluation, dass noch Entwicklungspotenziale schlummern: „Durch die informellen Lernsettings der Angebote des Horts werden Bildungsprozesse angestoßen, in denen beiläufig gelernt wird. Diese Lernform unterscheidet sich zum schulischen Lernen“ (Olk et al. 2013, S. 119).

Wieweit die Ergebnisse der Evaluation, die bei allen Schwächen wertvolle Hinweise für eine Weiterentwicklung geben könnten, zur Kenntnis genommen wurden, ist nicht öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung des Endberichts war jedenfalls nicht aufzufinden, so musste hier auf eine Entwurfsfassung zurückgegriffen werden.

Aktuelles verschriftlichtes Wissen darüber, wie die gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen von den Schulen, Horten aber auch vom pädagogischen Personal vor Ort umgesetzt werden, sowie die Perspektiven der Eltern und Schüler*innen auf diese Umsetzung, liegen für Brandenburg nicht vor. Lediglich die landesspezifischen Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg liefern einige Anhaltspunkte, die nachfolgend kurz referiert werden; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur Schulleitungen befragt wurden. Von Grundschulen lagen 25 auswertbare Befragungsergebnisse vor.

Demnach wird in Brandenburg – in Abweichung von der KMK-Statistik – die Teilnahme an 57 Prozent der Schulen für alle Schüler*innen als verbindlich angesehen und an den befragten Schulen nehmen fast 80 Prozent der Schüler*innen an den Ganztagsangeboten teil. Diese Differenz zur KMK Statistik kann womöglich durch Missverständnisse zum zeitlichen Umfang der verbindlichen Teilnahme im Rahmen der VHG erklärt werden. Fast jede Ganztagsgrundschule kooperiert nach den Angaben der Schulleitung mit einem Hort. Daneben sind Sportvereine (78 Prozent), Anbieter aus dem Bereich der Kulturellen Bildung (83 Prozent), Musikschulen (61 Prozent), Bibliotheken (52 Prozent), Jugendzentren und die Jugendsozialarbeit (je 44 Prozent) die häufigsten Kooperationspartner. Nach Angaben der Schulleitungen arbeiten an fast jeder Schule auch Lehrkräfte am Nachmittag mit und es führen die Schulen auch eigene Ganztagsangebote durch. Über den Umfang dieser schulischen Angebote gibt es keine Aussagen. (vgl. hierzu die Aussagen der Evaluationen D).

Gefragt wurden die Schulleitungen ebenfalls, wo sie Probleme bei der Weiterentwicklung des Ganztags sehen. Hier wird die Gewinnung von zusätzlichem Personal von zwei Dritteln als Problem genannt und von mehr als der Hälfte der Schulen die Gewinnung außerschulischer Kooperationspartner (hier ist Brandenburg mit den zuvor beschriebenen Ländern Hessen, NRW und Sachsen vergleichbar). Drei Viertel der Schulen geben an, dass das Personal bei der Schule/ dem Schulträger oder Kooperationspartnern angestellt ist. An rund 70 Prozent der Schulen ist ehrenamtliches Personal tätig. Feste Zeiten für die Kooperation zwischen Lehrkräften und dem pädagogischen Personal sind nur an 40 Prozent der Schulen etabliert. Die Finanzierung des Ganztags wird von 58 Prozent der Schulen als Problem benannt.

Unterstützungsbedarfe melden 23 Prozent der Schulen bei der individuellen Förderung von Schüler*innen im Unterricht sowie bei der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischen

Förderbedarf an. Auch der Umgang mit Problemverhalten von Schüler*innen wird von rund einem Drittel der Schulleitungen als Bereich angesehen, indem Sie Unterstützung benötigen.

Mit dem Ganzttag verfolgen 96 Prozent der Schulen eine Erweiterung der Lernkultur, die Aspekte Gemeinschaft, soziales Lernen und Persönlichkeitsentwicklung sowie eine Öffnung der Schule zum Umfeld. Eine verlässliche Schüler*innen-Betreuung streben neun von zehn Schulen an und das Ziel der Kompetenz und Begabungsförderung verfolgen drei Viertel der Schulen.

Die Nachfrage nach Ganztagsplätzen beschreiben 71 Prozent der Schulen als konstant. 21 Prozent berichten eine zunehmende Nachfrage, 8 Prozent ein Rückgang der Nachfrage nach Ganztagsplätzen. Rund drei Viertel der Schulen kann flexibel auf die Nachfrage nach Ganztagsplätzen reagieren, 10 Prozent der Schulen berichten aber auch, dass die Nachfrage die vorhandenen Plätze übersteigt.

C.7.3 Jugendstudie

Bisher wurden nur Befunde von Kindertagesbetreuung und Schule herangezogen. Hier wird, wie schon angesprochen, die Datenlage in Bezug auf die Altersgruppe der 12 bis 14jährigen recht dünn. Darüber hinaus wird mit der Perspektive beider Einrichtungen auf den Teil des Lebens dieser Altersgruppe geschaut, der durch die Institutionen und ihren jeweiligen Auftrag geprägt ist. Die Zeitreihenstudie „Jugend in Brandenburg“ des IFK (Dusin und Sturzbecher 2019; Sturzbecher et al. 2019) lässt aber andere Perspektiven zu und ermöglicht eine Sicht auf das Freizeitverhalten, Wünsche und Ansichten dieser Altersgruppe, die für die Fragestellung von Interesse sein könnten. Die Ergebnisse der Studien bis 2017 durchgeführten Studien liegen vor (Dusin und Sturzbecher 2019), die Ergebnisse der Sonderstudie „Jugend in Brandenburg 2020 – Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020“ sind bislang nicht veröffentlicht. Da allerdings die Gesamtveröffentlichung eher auf Themenbereiche orientiert ist, würde eine Sonderauswertung der hier interessierenden Themen (vorrangig aus den Themenbereichen „Freizeit, Medien und Sport“ und „Soziale Schulqualität und Schulschwänzen“) für die Altersgruppe der 12- bis 14-Jährigen sicherlich wertvolle Befunde liefern. Einzelbefunde aus der Studie 2017 weisen auf eine recht große Zufriedenheit mit den Angeboten zur Freizeitgestaltung in der Region hin (die bei den Jungen höher ist als bei den Mädchen) (Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam 2017). „Die Angaben der Jugendlichen zur Schulattraktivität tendieren –im Vergleich zu 2010 –stärker zu mittleren Einschätzungen [...]; der Mittelwert hat sich hingegen kaum verändert [...]. Die Bewertung der sozialen Lehrqualität der Unterrichtenden fällt im Jahr 2017 deutlich besser aus als im Jahr 2010. [...] Auf der Skala „Schulspaß“ zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den Befragungsergebnissen aus dem Jahr 2010.“ (Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam 2017)

D: Hinweise zur Ermittlung von Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeit und Antragsverfahren (bezogen auf c) in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Über die in Teil C dargestellten regionalisierten Befunde hinaus können in einem Kurzgutachten keine Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeit und Antragsverfahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben werden. Wie im Angebot der Gutachter dargestellt, sollen deshalb Fragedimensionen für mögliche vertiefende Erhebungen zumindest bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe entwickelt werden. Da gem. § 12 Abs.1 Satz 2 KitaG auch Gemeinden die Aufgabe der Kindertagesbetreuung wahrnehmen können, sollten ggf. auch die kreisangehörigen Gemeinden einbezogen werden, wie sie wesentlich die Angebotslage prägen können. Je nach konkretem Erkenntnisinteresse kann hierauf zurückgegriffen werden, um die entsprechenden Angaben bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu ermitteln. Wie sich im Laufe der Erarbeitung des Gutachtens zeigte, müssten -wegen der tatsächlichen z.T. recht weitgehenden Übertragung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Gemeinden-auch diese in die Befragung einbezogen werden. Weitere Hinweise auf Erkenntnislücken sind bereits in den Teilen A bis C dargelegt worden.

Folgende Fragen sollten durch solche vertiefenden Erhebungen geklärt werden:

Zusätzlicher Förderbedarf:

1. Welche Gründe lassen sich für den durchgängig geringeren Anteil an Kindern (insbes. Hortkindern) mit zugestandenem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg identifizieren?
2. Welche Probleme mit der Gewährung von Förderleistungen werden berichtet?
3. Welchem Leistungsgesetz sind die Probleme jeweils zugeordnet?
4. Welche rechtlichen Regelungen liegen dem jeweils benannten Problem tatsächlich oder vermeintlich zugrunde?
5. Ist die jeweilige rechtliche Regelung zutreffend angewendet und ausgelegt? Besteht ein nicht berücksichtigter Beurteilungs- oder Ermessensspielraum?
6. Wird die Leistungsgewährung den Beteiligten transparent hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten vermittelt?

Angebote für die Gruppe der ältesten Kinder:

1. Welche Bedarfe und Angebotsformen für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung älterer Kinder werden identifiziert?
2. Was zeichnet die bestehenden Angebote aus, die besonders viele ältere Kinder besuchen?
3. Was beeinflusst die Teilnahme älterer Kinder insbesondere?

4. Gibt es Hinweise aus der Praxis (oder aus der Literatur) auf Angebote, die auch oder gerade für ältere Kinder attraktiv sind?
5. Gibt es Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die für eine Öffnung des Angebots für ältere Kinder in Frage kämen?
6. Welche Hemmnisse gibt es bei der Öffnung von Angeboten der Jugendarbeit für ältere Kinder?

Kooperation zwischen Grundschule und Hort (im Anschluss an die in C. 8.1 und 8.2 dargestellten Evaluationen)

1. Wie ist der Umsetzungsstand der VV-Ganztag?
2. In welchem Umfang und in welcher Form werden von der Schule oder mit schulischen Mitteln Angebote außerhalb des Unterrichts realisiert? (dabei unterscheiden nach offener und verlässlicher Halbtagsgrundschule)
3. Wird das Konzept der VHG + Hort + andere Anbieter realisiert? Was sind Gelingensbedingungen? Muss das Konzept, die Ausstattung oder der Rahmen angepasst werden? (u.a. erfolgt die gemeinsame Konzepterarbeitung und beständige Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern? Wird der gem. Nr. 8 Abs. 3 geforderte personelle Ausgleich im Grundsatz sichergestellt?
4. Welche weiteren rechtlichen, organisatorischen oder strukturellen Hemmnisse gibt es zur Entwicklung gemeinsamer Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung (s.PM)?
5. Welche Befunde über die Lebenssituation und das Freizeitverhalten zeigen sich bei einer Sonderauswertung der Jugendstudie für die Altersgruppe der 12 bis 14jährigen (aber auch die der jüngeren Schüler*innen).
6. Wie schätzen Kinder die Angebote an Schulen, Horten oder anderer Anbieter ein und was wünschen Sie sich?

Literaturverzeichnis

- Alt, C., Anton, J., Gedon, B., Hubert, Sandra, Küsken, Katrin, Lippert, K. & Schickle, V. (2020). *DJI-Kinderbetreuungsreport 2019. Inanspruchnahme und Bedarf aus Eltern- perspektive im Bundesländervergleich*.
- Alt, C., Guglhör-Rudan, A., Hüsken, K. & Winkelhofer, U. (2019). *Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Kosten des Ausbaus bei Umsetzung des Rechtsanspruchs*. Zugegriffen: 6. September 2019.
- Altermann, A., Lange, M., Menke, S., Rosendahl, J., Steinhauer, R. & Weischenberg, J. (2018). *Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2018*. : Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2020). *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt* (Bildung in Deutschland, Bd. 2020). Bielefeld: wbv.
- Berkemeyer, N. (2015). *Ausbau von Ganztagschulen. Regelungen und Umsetzungsstrategien in den Bundesländern* (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). : Bertelsmann Stiftung. Zugegriffen: 13. Oktober 2017.
- Bollweg, P., Buchna, J., Coelen, T. & Otto, H.-U. (Hrsg.). (2020). *Handbuch Ganztagsbildung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2017). *15. Kinder- und Jugendbericht* (Bundesministerium für Familie, S. F. u. J. (., Hrsg.). Zugegriffen: 14. Juni 2017.
- Coelen, T. (2002). Ganztagsbildung - Ausbildung und Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen durch die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendeinrichtungen. *Neue Praxis* 32, 53–66.
- Coelen, T. & Otto, H.-U. (Hrsg.). (2008). *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Deinet, U. & Icking, M. (2020). Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schule. In P. Bollweg, J. Buchna, T. Coelen & H.-U. Otto (Hrsg.), *Handbuch Ganztagsbildung* (S. 875–885). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Deinet, U., Icking, M. & Rehrs, S. (2020). *Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schule in NRW. Abschlussbericht*. Bonn: Socialnet GmbH.
- Diskowski, D. (1997). Nachlese. In G. Berry (Hrsg.), *Welche Horte brauchen Kinder? Ein Handbuch* (Klein & groß, 2., aktualisierte und erw. Aufl., S. 281–288). Neuwied: Luchterhand.
- Diskowski, D. (2014) Kindertagespflege im Brandenburg -Ein Erfolgsmodell mit Entwicklungsreserven. In *Formenvielfalt der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe* (S. 267–277). München.
- Dusin, R. & Sturzbecher, D. (2019). Die Zeitreihenstudie „Jugend in Brandenburg“ – Methodischer Rahmen und Untersuchungsanlage der Erhebungswelle 2017. In D. Sturzbecher, B. Bredow & M. Büttner (Hrsg.), *Wandel der Jugend in Brandenburg. Lebenslage · Werte · Teilhabe* (1st ed. 2019, S. 1–14). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer VS.
- Fegert, J. M. (1996). Positive und negative Irritationen um den § 35a KJHG. *Jugendhilfe* (4), 195–202.
- Fischer, N., Kuhn, H., Dezhgahi, U., Himstedt, Y., Majewski, A., Mütze, S., Ochtendung, U., Papenfuß, M., Stahl, L. & Tillack, C. (2020). *Abschlussbericht der Evaluation „Pakt für den Nachmittag“ (PfdN)*.

- Gängler, H., Bloße, S. & Lehmann, T. (2013). *WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG UND EVALUATION DER „RICHTLINIE DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR KULTUS ZUR FÖRDERUNG DES AUSBAUS VON GANZTAGSANGEBOTEN“ (FRL GTA). ABSCHLUSSBERICHT 2013.*
- Gulde, M., Steinicke, K., Köhler-Dauner, F., Mörtl, K., Fegert, J. M. & Ziegenhain, U. (2016). Die soziale Welt der »Lückekinder« – Analyse einer vergessenen Gruppe. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis* 61 (2), 43–48.
- Hilliger, A. (1996). Weg von Kategorisierungen – hin zu individuellen Hilfen. *Jugendhilfe* (6), 360–364.
- Hubert, S., Berngruber, A. & Alt, C. (2014). *Der Ausbau der öffentlichen Betreuung für unter dreijährige Kinder. Befunde der zweiten KiföG-Bundesländerstudie 2013 sowie Veränderungen zwischen 2012 und 2013.*, München.
- Hüsken, K. (2011). *Kita vor Ort. Betreuungsatlas auf der Ebene der Jugendamtsbezirke 2010.* : Deutsches Jugendinstitut.
- Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (Hrsg.). (2017). *Jugend in Brandenburg 2017 – Kurzdarstellung der Untersuchungsergebnisse.*
- Klemm, K., Sauerwein, M. & Zorn, D. (2019). *Kosten der Anpassung bestehender Ganztagsgrundschulen an die Vorgaben des angekündigten Rechtsanspruchs* (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). Zugegriffen: 3. Februar 2020.
- Kopp, K. & Meiner-Teubner, C. (2020). Ganztagsangebote für Grundschul Kinder – welche Ausbaustrategien verfolgen die Länder? *KomDat* (02/03), 11–16.
- Lingenaber, S. (o.a.). *Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Expertise zum Schwerpunktthema des Nationalen Bildungsberichts 2014 „Menschen mit Behinderungen“.*
- Nentwig-Gesemann, I., Walther, B. & Fried, F. (2020). *Executive Summary - Kinderperspektiven auf Ganztage im Grundschulalter.*
- Olk, T., Speck, K., Somborski, I. & Wiesner, T. (2013). *Entwurfsversion des Abschlussberichts des wissenschaftlichen Projektteams zur Durchführung der „Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg“.*
- Rauschenbach, T., Leu, H., Lingenaber, S., Mack, W., Schilling, M., Schneider, K. & Züchner, I. (2004). *Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht - Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter* (Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Hrsg.). Zugegriffen: 23. April 2013.
- Sauerwein, M. & Lossen, K. (2021). Der Ganztagschulausbau im Primarbereich – eine Bilanz anhand des StEG Bildungsmonitorings. In G. Graßhoff & M. Sauerwein (Hrsg.), *Rechtsanspruch auf Ganztage. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen* (S. 58–80). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Sauerwein, M., Lossen, K. & Klieme, E. (2019). Ganztagschulausbau in Bremen im Kontext der Schulreform. In K. Maaz, M. Hasselhorn, T.-S. Idel, E. Klieme, B. Lütje-Klose, P. Stanat et al. (Hrsg.), *Zeigligkeit und Inklusion im Empirischen Fokus. Ergebnisse der Bremer Schulreform* (S. 163–176). [S.l.]: Waxmann.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik. (2011). *Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.* Zugegriffen: 6. Januar 2013.

- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. (2020). *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland - Statistik 2014 bis 2018* -.
- StEG-Konsortium. (2019). *Ganztagschule 2017/2018. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung*, Frankfurt am Main, Dortmund, Gießen & München. https://projekt-steg.de/sites/default/files/Ganztagschule_2017_2018.pdf. Zugegriffen: 29. April 2019.
- Sturzbecher, D., Bredow, B. & Büttner, M. (Hrsg.). (2019). *Wandel der Jugend in Brandenburg. Lebenslage · Werte · Teilhabe* (1st ed. 2019). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer VS.
- Walther, B. & Nentwig-Gesemann, I. (2021). Ganztage aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter. In G. Graßhoff & M. Sauerwein (Hrsg.), *Rechtsanspruch auf Ganztage. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen* (S. 234–255). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Anhang

Tabelle 3: Beteiligungsquote in den Bundesländern und Bedarfsabschätzung sowie Typologie der Betreuungsformen

	Horte: Beteiligungsquote 2019	Ganztagsschule Beteiligungsquote 2018/19	Insgesamt Beteiligungsquote 2018/19	Veränderung 2018/19 zu 2005/06	Bedarfsabschätzung bis 2025	Differenz Beteiligungsquote 2018/19 bis 2025	Typologie
Baden-Württemberg	6	15,7	21,7	15,3	48	26	Ganztagsschule + Hort
Bayern	19	19,5	38,5	28,7	61	23	Ganztagsschule + Hort
Berlin	.	70	70	11,9	95	25	nur/ fast nur Ganztagsschule
Brandenburg	80,2	43,2	80,2	18,7	95	15	überwiegend/ ausschließlich Horte
Bremen	12,8	43,6	56,4	29,7	76	20	Ganztagsschule + Hort
Hamburg	2,2	90,1	92,3	66,3	95	3	nur/ fast nur Ganztagsschule
Hessen	11	37,5	48,5	33,9	70	22	Ganztagsschule + Hort
Mecklenburg- Vorpommern	68,7	.	68,7	13,8	92	23	überwiegend/ ausschließlich Horte
Niedersachsen	11,6	38,3	50	44,4	66	16	Ganztagsschule + Hort
Nordrhein-Westfalen	0,4	46,7	47,1	33,5	64	17	nur/ fast nur Ganztagsschule
Rheinland-Pfalz	5,6	46,6	52,1	41,8	76	24	Ganztagsschule + Hort
Saarland	7,5	51,9	59,3	45	86	27	Ganztagsschule + Hort
Sachsen	87,7	85,6	87,7	21,8	95	7	überwiegend/ ausschließlich Horte
Sachsen-Anhalt	73,9	64,2	73,9	26,2	95	21	überwiegend/ ausschließlich Horte
Schleswig-Holstein	8,8	21,8	30,6	15,6	53	22	Ganztagsschule + Hort
Thüringen	0,6	84	84,6	20,9	95	10	nur/ fast nur Ganztagsschule
Quellen	(Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020; Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020) Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2019, Alt et al. (2019)						

Tabelle 4 Öffnungszeiten für Horte und Ganztagschulen in den Bundesländern

	Vertraglich vereinbarte Betreuungsstunden pro Tag - in Horten - Mittelwert	Hort-Zeiten + 4 Zeitstunden Unterricht (inkl. Pausen) am Tag	Mindestöffnungs-Tage offene GTS (Stand 2015)	Mindestöffnungs-Zeit offene GTS (Stand 2015)	MindestöffnungsTage gebundene GTS (Stand 2015)	MindestöffnungsZeit gebundene GTS (Stand 2015)	Ungedeckte Bedarfe nach KIBS – Elternangaben in Prozent
Baden-Württemberg	5,8	9,8	4	7	4	8	9
Bayern	4,3	8,3	4	7,5	4	8	3
Berlin	-		5	12	5	12	5
Brandenburg	4,3	8,3	5	6			2
Bremen	4,1	8,1	5	6	5	6	8
Hamburg	3,1	7,1	5	8	5	8	1
Hessen	6,8	10,8	3	7	5	8 bis 9	5
Mecklenburg-Vorpommern	5	9					5
Niedersachsen	4,2	8,2	4	7 – 7,5	2 bis 3	7-7,5	7
Nordrhein-Westfalen	5,7	9,7					6
Rheinland-Pfalz	6,7	10,7	3	7	4	8	4
Saarland	4,8	8,8	5	Bis 15/17 Uhr	4	8	5
Sachsen	5,4	9,4			3	7	1
Sachsen-Anhalt	5,3	9,3					1
Schleswig-Holstein	5,3	9,3	3	7	3	7	8
Thüringen	4,7	8,7	5	10	5	10	1
Quellen	Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2019	Eigene Berechnung	Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2019				(Alt et al. 2020)

Tabelle 5:

Kreisfreie Stadt Landkreis	Anzahl der Tageseinrichtungen					Kinder								Bevölkerung			
	insgesamt	davon mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren				insgesamt	mit	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						am 31.12.2019			
		0 - 3	2 - 8 (ohne Schul- kinder)	5 - 14 (nur Schul- kinder)	Kinder aller Alters- jahre		Hilfe nach SGB IX/ SGB VIII	0 - 3		3 - 6		6 - 11	11 - 14	Bevölkerun- g 11-12	Bevölkerun- g 11-14	Besuchsquot- e 11-u14	Anteil 11-14 an Kita- Kinder- n
								zu- sam- men	Be- suchs- - quote	zu- sam- men	Be- suchs- - quote	zu- sam- men	zu- sam- men				
Brandenburg a.d. Havel.	56	1	4	9	42	5 306	161	1 053	58,2	1 936	100,5	2 246	71	619	1.710	4,2%	1,3%
Cottbus.....	69	1	5	16	47	7 102	254	1 213	47,5	2 433	95,0	3 341	115	795	2.271	5,1%	1,6%
Frankfurt (Oder).....	38	-	-	8	30	4 249	133	779	59,2	1 430	98,3	1 960	80	482	1.444	5,5%	1,9%
Potsdam.....	142	2	14	35	91	16 897	146	2 960	50,1	5 708	98,7	7 764	465	1.705	5.063	9,2%	2,8%
Barnim.....	128	-	3	23	102	14 390	150	2 466	53,1	4 940	93,4	6 704	280	1.768	5.177	5,4%	1,9%
Dahme-Spreewald.....	128	-	5	23	100	13 108	126	2 328	52,0	4 727	95,6	5 906	147	1.579	4.535	3,2%	1,1%
Elbe-Elster.....	99	1	2	19	77	6 754	121	1 306	57,2	2 289	94,0	2 914	245	894	2.545	9,6%	3,6%
Havelland.....	137	3	10	31	93	11 933	72	1 884	46,9	4 349	92,2	5 528	172	1.571	4.536	3,8%	1,4%
Märkisch-Oderland.....	148	-	4	23	121	15 122	172	2 597	53,7	5 104	93,2	7 091	330	1.881	5.335	6,2%	2,2%
Oberhavel.....	131	-	12	24	95	15 511	127	2 552	48,4	5 633	94,4	7 184	142	2.009	5.987	2,4%	0,9%
Oberspreewald-Lausitz.	90	-	1	17	72	7 388	48	1 382	57,7	2 657	98,2	3 211	138	885	2.556	5,4%	1,9%
Oder-Spree.....	143	1	4	29	109	13 254	197	2 316	51,9	4 424	96,0	6 303	211	1.582	4.616	4,6%	1,6%
Ostprignitz-Ruppin.....	87	1	3	13	70	7 018	154	1 275	55,4	2 487	97,6	3 137	119	855	2.519	4,7%	1,7%
Potsdam- Mittelmark.....	169	2	10	42	115	18 004	127	2 836	53,8	5 763	92,7	8 599	806	2.232	6.653	12,1%	4,5%
Prignitz.....	68	-	-	9	59	4 847	80	925	55,6	1 756	96,2	2 086	80	595	1.760	4,5%	1,7%
Spree-Neiße.....	97	2	1	17	77	7 934	56	1 507	60,3	2 567	94,0	3 657	203	975	2.865	7,1%	2,6%
Teltow-Fläming.....	118	-	4	26	88	12 303	83	2 136	46,0	4 398	89,6	5 594	175	1.658	4.657	3,8%	1,4%
Uckermark.....	96	-	4	15	77	7 745	126	1 340	51,7	2 766	94,4	3 493	146	1.049	3.001	4,9%	1,9%
Land Brandenburg	1 944	14	86	379	1 465	188 865	2 333	32 855	52,2	65 367	94,7	86 718	3 925	23.134	67.230	5,8%	2,1%

Tabelle 6

Geschlecht — Schulbesuch — Alter von ... bis unter ... Jahren — Migrationshintergrund	Insgesamt	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche					Mit Mittags- verpfle- gung	Kind erhält in der Tages- einrichtung Eingliederungshilfe nach SGB IX / SGB VIII wegen				Anteil Fälle von Hilfegewährung an Kindern
		bis zu 25	mehr als 25 bis zu 35	36 bis unter 40	40 bis unter 45	45 und mehr		körper- licher Behin- derung	geistiger Behin- derung	drohender oder seelischer Behinde- rung ²	insgesamt Fälle von Eingliederungshilfe	
	Insgesamt											
Nichtschulkinder												
0 - 1.....	540	48	199	1	141	151	501	–	–	–		0,0%
1 - 2.....	13 921	128	4 009	29	5 095	4 660	13 753	21	20	10	51	0,4%
2 - 3.....	18 394	129	5 475	49	6 755	5 986	18 233	60	61	27	148	0,8%
3 - 4.....	21 501	144	6 921	46	7 400	6 990	21 319	94	123	111	328	1,5%
4 - 5.....	21 618	132	6 705	63	7 574	7 144	21 436	112	185	173	470	2,2%
5 - 6.....	22 235	154	6 400	58	7 808	7 815	21 991	133	265	262	660	3,0%
6 - 7.....	11 835	85	3 605	31	4 068	4 046	11 722	98	217	230	545	4,6%
7 und älter.....	439	7	204	1	114	113	434	23	52	28	103	23,5%
gesamt Nichtschulkinder.....	110 483	827	33 518	278	38 955	36 905	109 389	541	923	841	2 305	2,1%
Schulkinder												
5 - 6.....	13	9	1	–	2	1	8	–	–	–		0,0%
6 - 7.....	9 124	6 780	2 058	6	213	67	5 769	10	7	7	24	0,3%
7 - 8.....	19 616	14 970	4 153	11	407	75	12 499	23	33	34	90	0,5%
8 - 9.....	19 342	15 370	3 529	17	360	66	12 062	34	43	48	125	0,6%
9 - 10.....	16 924	13 896	2 727	13	247	41	10 363	28	33	30	91	0,5%
10 - 11.....	9 438	8 123	1 161	10	111	33	5 702	12	36	17	65	0,7%
11 - 12.....	2 866	2 564	273	2	20	7	1 818	11	32	8	51	1,8%
12 - 13.....	948	858	79	1	9	1	638	3	16	5	24	2,5%
13 - 14.....	111	101	10	–	–	–	67	2	8	1	11	9,9%
gesamt Schulkinder.....	78 382	62 671	13 991	60	1 369	291	48 926	123	208	150	481	0,6%
Insgesamt.....	188 865	63 498	47 509	338	40 324	37 196	158 315	664	1 131	991	2 786	1,5%
								Kinder erhalten E.hilfe			2 333	

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV7-j/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg 01. März 2020

Tabelle 7: Regionale Unterschiede in der Betreuung von Kindern mit Behinderung in Brandenburg

Kreisfreie Stadt Landkreis	Kinder												
	insgesamt	und zwar mit				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren							
		Eingliederungshilfe nach SGB IX/ SGB VIII	Anteil Kinder mit Eingliederungshilfe	ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch	0 - 3		3 - 6		6 - 11	11 - 14		
						zusammen	dar. mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Std. pro Betreuungstag	zusammen	dar. mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Std. pro Betreuungstag				
Be-suchs- quote ¹		Be-suchs- quote ¹		zusammen	zusammen								
Brandenburg an der Havel.	5 306	161	3,0%	481	312	1 053	778	58,2	1 936	1 396	100,5	2 246	71
Cottbus.....	7 102	254	3,6%	1 122	885	1 213	801	47,5	2 433	1 646	95,0	3 341	115
Frankfurt (Oder).....	4 249	133	3,1%	953	753	779	487	59,2	1 430	920	98,3	1 960	80
Potsdam.....	16 897	146	0,9%	2 593	1 645	2 960	2 252	50,1	5 708	4 332	98,7	7 764	465
Barnim.....	14 390	150	1,0%	1 245	714	2 466	1 879	53,1	4 940	3 742	93,4	6 704	280
Dahme-Spreewald.....	13 108	126	1,0%	1 174	728	2 328	1 708	52,0	4 727	3 366	95,6	5 906	147
Elbe-Elster.....	6 754	121	1,8%	396	253	1 306	973	57,2	2 289	1 648	94,0	2 914	245
Havelland.....	11 933	72	0,6%	1 270	600	1 884	1 241	46,9	4 349	2 811	92,2	5 528	172
Märkisch-Oderland.....	15 122	172	1,1%	1 061	599	2 597	1 707	53,7	5 104	3 439	93,2	7 091	330
Oberhavel.....	15 511	127	0,8%	1 453	847	2 552	1 622	48,4	5 633	3 737	94,4	7 184	142
Oberspreewald-Lausitz.....	7 388	48	0,6%	494	323	1 382	910	57,7	2 657	1 736	98,2	3 211	138
Oder-Spree.....	13 254	197	1,5%	1 226	769	2 316	1 572	51,9	4 424	2 862	96,0	6 303	211
Ostprignitz-Ruppin.....	7 018	154	2,2%	562	400	1 275	798	55,4	2 487	1 444	97,6	3 137	119
Potsdam-Mittelmark.....	18 004	127	0,7%	1 409	753	2 836	2 204	53,8	5 763	4 376	92,7	8 599	806
Prignitz.....	4 847	80	1,7%	431	353	925	586	55,6	1 756	1 070	96,2	2 086	80
Spree-Neiße.....	7 934	56	0,7%	687	519	1 507	994	60,3	2 567	1 744	94,0	3 657	203
Teltow-Fläming.....	12 303	83	0,7%	1 260	679	2 136	1 559	46,0	4 398	3 093	89,6	5 594	175
Uckermark.....	7 745	126	1,6%	878	544	1 340	834	51,7	2 766	1 613	94,4	3 493	146
Land Brandenburg	188 865	2 333	1,2%	18 695	11 676	32 855	22 905	52,2	65 367	44 975	94,7	86 718	3.925

MBJS: Teilnehmer an Ganztagsangeboten an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 nach Trägerschaft, Schulform, Jahrgangsstufe und Form des Ganztagsangebots, 15.1.2020

Träger	Schulform	Insgesamt					Jahrgangsstufen 1 - 6				
		zusammen	offen	teilweise gebunden	VHG	voll gebunden	zusammen	offen	teilweise gebunden	VHG	voll gebunden
öffentlicher Träger	Grundschule	45.013	17.996	0	27.017	0	45.013	17.996	0	27.017	0
	Oberschule	24.604	7.387	999	1.952	14.266	4.318	2.366	0	1.952	0
	Gesamtschule	9.406	2.015	509	288	6.594	547	259	0	288	0
	Gymnasium	9.660	9.522	138	0	0	650	650	0	0	0
	Förderschule	3.661	70	346	169	3.076	214	45	0	169	0
	zusammen	92.344	36.990	1.992	29.426	23.936	50.742	21.316	0	29.426	0
freier Träger	Grundschule	7.297	1.744	0	5.553	0	7.297	1.744	0	5.553	0
	Oberschule	2.252	258	102	378	1.514	378	0	0	378	0
	Gesamtschule	3.124	285	383	345	2.111	630	285	0	345	0
	Gymnasium	4.050	1.282	309	0	2.459	150	150	0	0	0
	Förderschule	1.187	73	0	65	1.049	138	73	0	65	0
	zusammen	17.910	3.642	794	6.341	7.133	8.593	2.252	0	6.341	0
Insgesamt	Grundschule	52.310	19.740	0	32.570	0	52.310	19.740	0	32.570	0
	Oberschule	26.856	7.645	1.101	2.330	15.780	4.696	2.366	0	2.330	0
	Gesamtschule	12.530	2.300	892	633	8.705	1.177	544	0	633	0
	Gymnasium	13.710	10.804	447	0	2.459	800	800	0	0	0
	Förderschule	4.848	143	346	234	4.125	352	118	0	234	0
	zusammen	110.254	40.632	2.786	35.767	31.069	59.335	23.568	0	35.767	0

GUTACHTEN 8

"Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche
Bildung"

Pädagogisches Gutachten 8/2021

Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung

Pädquis Stiftung b.R. im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Autor*innen: Prof. Dr. Stefan Faas, Alicia Götz & Christiane Müller

April 2021

Inhalt

1.	Einleitung und Hintergrund.....	6
2.	Ziele und Leistungen der Expertise	7
3.	Methodisches Vorgehen	8
4.	Ergebnisse	8
4.1	Sprachstandsfeststellung.....	9
4.1.1	Auswahldiagnostik versus Diagnostik des Förderbedarfs	9
4.1.2	Korpus.....	14
4.1.3	Analysekriterien	17
4.1.4	Systematische Analyse.....	21
4.1.5	Beschreibung ausgewählter Verfahren.....	22
4.1.6	Vergleich ausgewählter Verfahren	32
4.1.7	Zusammenfassung und Zwischenfazit	39
4.2.	Additive Sprachfördermaßnahmen	40
4.2.1	Orientierungsrahmen additive Sprachförderung	40
4.2.2	Korpus.....	41
4.2.3	Analysekriterien	42
4.2.4	Systematische Analyse.....	44
4.2.5	Beschreibung ausgewählter additiver Sprachfördermaßnahmen.....	47
4.2.6	Zusammenfassung und Zwischenfazit	53
4.3	Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung	55
4.3.1	Alltagsintegrierte Förderung – ein Perspektivwechsel.....	55
4.3.2	Korpus.....	58
4.3.3	Analysekriterien	60
4.3.4	Systematische Analyse.....	61

4.3.5	Kernelemente alltagsintegrierter Sprachförderung	67
4.3.6	Zusammenfassung und Zwischenfazit	71
5.	Zusammenfassung und Fazit	73
	Literaturverzeichnis.....	77
	Anhang.....	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aktuell in den Bundesländern zur Anwendung kommende Verfahren	15
Tabelle 2: Übersicht über die fachwissenschaftliche Komplementierung des Korpus	16
Tabelle 3: Übersicht über die fachpraktische Komplementierung des Korpus	17
Tabelle 4: Darstellung der Einschätzungswerte ausgewählter Beobachtungsverfahren	36
Tabelle 5: Darstellung der Einschätzungswerte ausgewählter Elizitationsverfahren	38
Tabelle 6: Studienüberblick über additive Sprachförderansätze	42
Tabelle 7: Analysekriterien für additive Sprachfördermaßnahmen	43
Tabelle 8: Studienüberblick zu alltagsintegrierten Sprachförderansätzen	59
Tabelle 9: Analysekriterien für alltagsintegrierte Maßnahmen	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mehrstufigkeit des diagnostischen Prozesses nach Reich (2008)	13
Abbildung 2: Anzahl der erfüllten Kriterien pro Verfahren.....	22
Abbildung 3: Dimensionen pädagogischer Qualität in Anlehnung an Tietze et al. (2008)	57

1. Einleitung und Hintergrund

Sprachlichen Kompetenzen wird eine übergeordnete Bedeutung für die soziale Integration und den Schul- und Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen zugeschrieben (Röhner & Wiedemann, 2017). Die Befunde des Bildungsberichtes 2020 sind vor diesem Hintergrund in besonderer Weise relevant. Sie machen deutlich, dass Heterogenität in den letzten Jahren, gerade auch in Kindertageseinrichtungen, kontinuierlich zunimmt. Dies geschieht nicht zuletzt in Bezug auf Herkunft, Kultur und Familiensprachen der Kinder. 2019 sprachen im Bundesdurchschnitt 22% der drei- bis unter sechs-jährigen Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten, in ihrem Elternhaus vorrangig nicht Deutsch (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Die Forschungslage deutet darüber hinaus auf einen besonders hohen Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Bildungsteilnahme und -erfolg in Deutschland hin. Dabei ist von Bedeutung, dass sich die sprachliche Anregungsqualität in den Familien teilweise bedeutsam unterscheidet (Ebert et al., 2020; Wirth et al., 2020; Gambaro et al., 2019; Lehl et al., 2012; Hart et al., 2003). Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status sowie mit Migrationshintergrund haben vor diesem Hintergrund ein höheres Risiko für einen nachteiligeren Verlauf ihres schulischen und beruflichen Werdegangs als dies aufgrund ihrer allgemeinen kognitiven Fähigkeiten zu erwarten wäre (Solga & Dombrowski, 2009, S. 16).

Aus diesem Grund rückte das Thema „sprachliche Bildung“ im Allgemeinen und „Sprachförderung“ im Besonderen in den letzten Jahren bundesweit verstärkt in den bildungspolitischen Fokus (Jungmann, 2020). Insgesamt ist zu konstatieren, dass in den vergangenen 15 Jahren in allen Bundesländern Bildungs- und Orientierungspläne zur Förderung frühkindlichen Lernens in Kindertageseinrichtungen eingeführt wurden, in welchen die sprachliche Bildung und Förderung von Kindern als eine der Kernaufgaben der Kindertagesbetreuung verankert ist (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018; Jungmann & Albers, 2013). In fast allen Bundesländern werden darüber hinaus ein bis zwei Jahre vor der Einschulung verpflichtende Sprachstandserhebungen entweder bei allen Kindern oder bei bestimmten Gruppen von Kindern durchgeführt. Die Vorgehensweise und die eingesetzten Verfahren unterscheiden sich dabei von Bundesland zu Bundesland. Aufgrund des sehr heterogenen Vorgehens bei der Feststellung des Sprachstandes in den einzelnen Bundesländern ist ein Vergleich schwierig. Repräsentative Erhebungen im Rahmen des Nationalen Bildungspanels NEPS (2017) ergaben, dass bei etwa jedem fünften Kind in der Altersgruppe der Fünfjährigen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020).

Die Durchführung der Sprachförderung ist in der Regel Aufgabe von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, wird aber teilweise auch von externen Fachkräften unterstützt. Die in den Einrichtungen hierzu genutzten Verfahren und Maßnahmen unterscheiden sich in Konzeption, Förderdauer und Intensität sowie Zielgruppe und methodisch-didaktischer Gestaltung (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2014; Kammermeyer & Roux, 2013; Lisker, 2011,2013; Füssenich, 2011; Jampert et al., 2007). Über die Wirkung solcher Sprachfördermaßnahmen ist bislang wenig bekannt. Gegenwärtig ist die fachliche Diskussion stark davon bestimmt, welche Programme und Verfahren zur Sprachförderung im Kindergarten eingesetzt werden sollen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018; Jungmann & Albers, 2013). In der Debatte um vorschulische Sprachförderung wird dabei allgemein zwischen ganzheitlich orientierten Ansätzen, welche die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung betonen, und spezifischen, sprachstrukturellen Förderprogrammen (additive Sprachförderung) unterschieden (Kieferle et al., 2013; Gasteiger-Klicpera et al., 2010).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das gesamte Feld der sprachlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen durch eine große Vielfalt und eine damit verbundene Unübersichtlichkeit gekennzeichnet ist.

2. Ziele und Leistungen der Expertise

Vor diesem Hintergrund untersucht und systematisiert die vorliegende Expertise die aktuelle Sachlage zu den Themenbereichen „Sprachstandsfeststellung“, „sprachliche Bildung“ und „Sprachförderung“. Die gegenwärtige Vielfalt soll abgebildet und systematisch dargelegt werden, um eine fachlich fundierte Basis für Entscheidungen im Kontext der Kita-Rechtsreform im Land Brandenburg bereitzustellen.

Folgenden Fragen wurden hierzu bearbeitet:

- a. Welche aktuellen Instrumente/Verfahren der Feststellung des Standes der Sprachentwicklung für Kinder in der Kindertagesbetreuung in Deutschland, insbesondere bei Kindern im vorletzten Kita-Jahr, gibt es, die die wissenschaftlichen Gütekriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität erfüllen und für die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung praktikabel zu handhaben sind (Durchführungsdauer von nicht mehr als 30 Minuten, die Anwendung durch Erzieherinnen/Erzieher ist in der Formulierung des zugehörigen Handbuchs zumindest mitgedacht, zeitgemäße Formulierung der Items und aktuelle Normierung)?

- b. Welches dieser evidenzbasierten Instrumente/Verfahren zur Sprachstandsfeststellung hat die größte Übereinstimmung mit dem in Brandenburg weit verbreiteten Beobachtungsinstrument „Meilensteine der Sprachentwicklung“?
- c. Welche aktuellen Verfahren der additiven Sprachförderung für Kinder in der Kindertagesbetreuung in Deutschland, insbesondere für Kinder ab dem vorletzten Kita-Jahr, gibt es, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist?
- d. Welche evidenzbasierten Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Verfahren zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung für Kinder in der Kindertagesbetreuung in Deutschland liegen vor? Welche Kompetenzbereiche werden dabei für Kinder im Kita-Alter (Kleinkindalter bis sechs Jahre alt) beschrieben?

Der Schwerpunkt liegt demnach einerseits auf Verfahren zur Sprachstandserhebung, andererseits auf Verfahren zur additiven Sprachförderung ab dem vorletzten Kita-Jahr sowie Konzepten zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen.

3. Methodisches Vorgehen

Für die vorliegende Expertise wurden länderspezifische Verordnungen und Richtlinien (Stichtag 01.03.2021) sowie spezifische Fachliteratur gesichtet und ausgewertet, um eine wissenschaftliche Synopse ausgewählter praxisrelevanter Verfahren zur Sprachstandserhebung erstellen zu können. In einem weiteren Schritt wurden Evaluationsstudien sowie Manuale und Materialien von Sprachfördermaßnahmen genutzt, um einen systematischen Überblick über wirksame Verfahren zur additiven sowie zur alltagsintegrierten Sprachförderung auszuarbeiten. Für spezifischere Fragestellungen – beispielsweise nach dem Einbezug der Eltern – wurden, wenn nötig, weitere Quellen herangezogen.

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse zur Beantwortung der vier in Kapitel 2 vorgestellten Fragen dargestellt. Zuerst wird eine Analyse von Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorgenommen, um sie anhand fachlicher Kriterien einzuordnen und dabei Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten (Kapitel 4.1). In einem weiteren Schritt werden additive Sprachförderkonzepte

erörtert und diskutiert (Kapitel 4.2). Zum Abschluss wird auf Verfahren zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung für Kinder in der Kindertagesbetreuung eingegangen (Kapitel 4.3). Dabei steht jeweils die Frage nach der Wirksamkeit dieser Verfahren im Vordergrund.

4.1 Sprachstandsfeststellung

Im folgenden Kapitel wird zunächst die Frage beantwortet, welche aktuellen, empirisch fundierten Verfahren zur Sprachstandserhebung für Kinder in der Kindertagesbetreuung in Deutschland zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 2, a.). Hierzu werden verschiedene Daten zu Sprachstandserhebungsverfahren ausgewertet und im Anschluss mit Hilfe fachlicher Kriterien systematisiert (Kapitel 4.1.1 bis 4.1.4). In Kapitel 4.1.5 werden auf dieser Grundlage ausgewählte Verfahren differenzierter beschrieben, bevor in Kapitel 4.1.6 ein Vergleich dieser mit den in Brandenburg aktuell eingesetzten Kindersprachtest für das Vorschulalter (KISTE) sowie Meilensteine der Sprachentwicklung erfolgt. Dabei geht es u.a. darum, zu ermitteln, welches der aufgrund der Analyse ausgewählte Verfahren zur Sprachstandsfeststellung die größte Übereinstimmung mit *KISTE* bzw Meilensteine der Sprachentwicklung aufweist (siehe Kapitel 2, b.).

4.1.1 Auswahl diagnostik versus Diagnostik des Förderbedarfs

Die Relevanz frühkindlicher Bildungsprozesse für die weitere Bildungsbiografie eines Kindes ist inzwischen allgemein anerkannt, wodurch Kindertageseinrichtungen zu wichtigen Bildungsorten für Kinder werden. Pädagogische Fachkräfte sollen Bildungsprozesse der Kinder anregen, begleiten und unterstützen. Die sprachliche Bildung und Förderung ist hierbei eine der zentralen Aufgaben (Thoma et al., 2013). Präventive Maßnahmen und Interventionen haben dann die größten Erfolgchancen, wenn es möglichst frühzeitig gelingt, Kinder mit ungünstigen Ausgangslagen zu identifizieren und ihnen eine individuell abgestimmte Förderung zukommen zu lassen (Beck et al., 2015). Daher kommt der Erfassung der sprachlichen Kompetenzen in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle zu. Das Ziel ist es, Informationen über die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Bildungsbiographie zu erhalten (Harr et al., 2018). Mit Hilfe sprachdiagnostischer Verfahren soll ermittelt werden, ob das jeweilige Kind sich bei seiner Sprachaneignung innerhalb eines Fensters bewegt, welches „für das jeweilige Alter des Kindes angemessen, üblich und erforderlich ist“ (Ehlich, 2005, S. 36). Die Erhebung des Sprachstandes soll dabei nicht nur Rückschlüsse auf den individuellen sprachlichen Stand eines Kindes zulassen, sondern auch spezifische Informationen darüber liefern, wie eine anschließende Förderung konzipiert werden soll

(Schulz et al., 2009; Knapp et al., 2010, Kany & Schöler, 2010). Es geht dabei um die Voraussetzungen zum weiteren sprachlichen Lernen und die Frage nach sinnvollen Interventionen (Jeuk, 2021, S. 82).

Im Rahmen des Nationalen Integrationsplans (2007) haben sich die Bundesländer verpflichtet, Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vor der Einschulung einzusetzen und bei Bedarf eine anschließende Sprachförderung bereitzustellen (Lisker, 2010). Bei der Umsetzung der Maßnahmen zeigt sich in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die Zielgruppe (verpflichtend für alle Kinder oder nur für bestimmte Gruppen) sowie den Zeitpunkt der Erhebung eine große Heterogenität. In Brandenburg gilt derzeit das *Landesprogramm zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung*, welches eine verbindliche Sprachstandserhebung für alle Kinder im letzten Kita-Jahr vorsieht. Diese ist im Schulgesetz verbindlich geregelt. Hierfür nehmen pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen Einschätzungen der sprachlichen Kompetenzen im Rahmen allgemeiner Entwicklungsbeobachtungen oder mit Hilfesystematischer Verfahren (meist Meilensteine der Sprachentwicklung) vor. Nicht-Kita-Kinder sowie Kinder, bei denen Hinweise auf einen Sprachförderbedarf vorliegen, nehmen am Kindersprachtest für das Vorschulalter – KISTE (Häuser et al., 1994) teil.

Die Ziele von Sprachstandserhebungen im Elementarbereich sind daher divergent. Aus bildungspolitischer Perspektive dienen Sprachstandserhebungen zur Ermittlung der Sprachförderbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie werden als Entscheidungshilfe für oder gegen Sprachfördermaßnahmen eingesetzt. Im Elementarbereich ist dabei das Ziel, noch vor Schuleintritt geeignete Sprachfördermaßnahmen einzuleiten, um die Bildungspartizipation der Kinder mit spezifischem Sprachförderbedarf zu erhöhen. Zu diesem Zwecke werden meist Selektionsverfahren eingesetzt, welche „Entscheidungen über den Sprachförderbedarf eines Kindes (...) und die Entscheidung über die Einrichtung von Sprachförderangeboten (...) legitimieren“ (Reich & Jeuk, 2017, S. 548). In diesem Kontext dienen Sprachstandserhebungsverfahren der fachlichen Fundierung in Hinblick auf eine Entscheidung zur Teilnahme eines Kindes am Besuch einer Sprachfördermaßnahme oder zur Einleitung weiterer diagnostischer und/oder therapeutischer Interventionen. Solche Selektionsverfahren sind meist standardisierte Verfahren wie beispielsweise Screenings, deren Güte kontrolliert wurde und die sich zum wiederholten Einsatz eignen (Gogolin, 2010, S. 1308).

Für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen stehen hingegen die Ermittlung des individuellen Standes der Sprachaneignung sowie die Identifizierung von förderbedürftigen Bereichen im Vordergrund. Die Erhebung solcher, eher qualitativer Daten erfolgt meist mittels

Verfahren wie Beobachtungsverfahren, Fragebögen oder Kriterienraster/Profilanalysen (Jeuk, 2021, S. 86). Diese Verfahren geben daher nicht nur Aufschluss über den aktuellen sprachlichen Stand eines Kindes, sondern auch über individuelle Erwerbsstrategien und – sofern kontinuierlich beobachtet wird – über Entwicklungsverläufe. Die Ableitung konkreter Förderziele sowie geeigneter Fördermethoden wird dadurch möglich (Harr et al., 2018; Kany & Schöler, 2010). Da Fördermaßnahmen den besten Erfolg haben, wenn sie individuell und zielgenau aus dem erhobenen Sprachstand abgeleitet werden (Ehlich, 2007, S. 11), kommt Sprachstandsfeststellungen im Elementarbereich eine hohe Bedeutung zu. Im Folgenden werden methodische Möglichkeiten der Sprachdiagnose im Elementarbereich dargestellt.

a. Befragung

Im Rahmen von Befragungen werden die sprachlichen Kompetenzen des Kindes indirekt erfasst, indem Eltern oder pädagogische Fachkräfte rückblickend eine Einschätzung des Sprachstandes vornehmen. Die Daten werden dabei durch Befragungen ermittelt (Harr et al., 2018, S. 124). Solche Verfahren werden häufig bei sehr jungen Kindern (null bis drei Jahre) eingesetzt. Mit Hilfe standardisierter (Eltern-) Fragebögen wie beispielsweise ELFRA (Grimm et al., 2019), SBE-2KT (Suchodoletz & Sachse, 2008) und SBE-3KT (Suchodoletz et al., 2009) kann der Verlauf der weiteren Sprachentwicklung recht gut vorhergesagt werden (Kany & Schöler, 2010, S. 105).

b. Beobachtung

Professionelles Beobachten kann als „ein absichtsvolles, zielgerichtetes und aufmerksames Wahrnehmen von Merkmalen und Verhaltensweisen“ (Kany & Schöler, 2010, S. 106) beschrieben werden. Das Vorgehen hierbei sollte planvoll, selektiv und systematisch sein (Imhof & Ulber, 2014). Im Fokus der Beobachtung stehen das Kind und dessen (sprachliche) Kompetenzen. Fokussiert wird dabei auf den Prozess der kindlichen Sprachentwicklung.

Beobachtungsverfahren sind flexibel einsetzbar und sollten eine valide Beobachtung der sprachlichen Fähigkeiten eines Kindes in einem konkreten Kontext ermöglichen (Knapp et al., 2010). Zimmer (2014, S. 6) weist darauf hin, dass eine Beobachtung immer verschiedene Situationen (Spielsituation in der Gruppe, 1:1-Situation mit der Fachkraft, beim Rollenspiel, etc.) beinhalten sollte, da ein Kind nicht in jeder Situation sein komplettes Repertoire an beispielsweise komplexen grammatischen Strukturen verwendet. Um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, sollte das Vorgehen systematisch und standardisiert sein. Hierfür braucht es detaillierte Vorgaben zur Durchführung, Dokumentation und Auswertung (Harr et al., 2018; Geist, 2014). Beobachtungsverfahren eignen sich insbesondere für den Einsatz im Elementarbereich, da Kinder dieses Alters oft noch Schwierigkeiten

haben, spezifische Testinstruktionen zu befolgen und ihre Ausdauer und Motivation begrenzt ist (Kany & Schöler, 2010). Im Kontext von Mehrsprachigkeit weist Lengyel (2012) auf einen weiteren Vorteil von Beobachtungen hin. Verfahren dieser Art können die Perspektive auf mehrsprachiges Sprachhandeln lenken (Lengyel, 2012, S. 19), so dass Sprachkontaktphänomene wie beispielsweise Code Switching oder Translanguaging berücksichtigt werden können.

Profilanalysen können als spezifische Subkategorie von Beobachtungsverfahren angesehen werden (Harr et al., 2018, S. 130). Hierbei werden Audio- oder Videoaufzeichnungen erstellt, welche dann im Anschluss mit Hilfe eines Kriterienrasters analysiert werden. Profilanalysen sind in vielfältigen Alltagssituationen (z.B. Mahlzeiten, gemeinsames Spielen, dialogische Bilderbuchbetrachtung) zu gewinnen. Dabei werden meist verschiedene/unterschiedliche sprachliche Kompetenzen erfasst, ohne die unterschiedlichen Sprachebenen voneinander zu isolieren. Ziel ist es, ein differenziertes sprachliches Profil des Kindes zu zeichnen, um so zu rekonstruieren, wo es „steht“. Verfahren dieser Art liegen kriteriale Normen zugrunde, die sich an Spracherwerbsdaten orientieren (Harr et al., 2018). Ausgehend vom Sprachprofil des Kindes können im Sinne der „Zone der nächsten Entwicklung“ (Vygotskij, 1987) Förderschwerpunkte festgelegt, individuelle Förderziele abgeleitet und das weitere sprachpädagogische Vorgehen geplant werden (Kucharz et al., 2015).

c. Elizitation

In diese Kategorie fallen „Verfahren, mit denen direkt und gezielt Verhaltensweisen oder Leistungen des Kindes ausgelöst bzw. hervorgehoben (elizitiert) werden“ (Kany & Schöler, 2010, S. 110). Hierzu zählen Testverfahren und Screenings. Tests sind wissenschaftliche Verfahren, mit deren Hilfe nicht beobachtbare Merkmale gemessen werden sollen. Sprachentwicklungstests sind theoriegeleitete Abfragen sprachlicher Kompetenzen, welche meist standardisiert und normiert sind. Dabei sind Durchführung, Auswertung und Interpretation eindeutig festgelegt sowie Normwerte ausgewiesen, die als Vergleichsmaßstab für die individuellen Ergebnisse dienen (Harr et al., 2018, S. 133). Die Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität sollen von Testverfahren im Bereich von zufriedenstellend bis sehr hoch erfüllt werden.

Screenings sind ebenfalls standardisierte Verfahren. Sie bestehen aus wenigen Aufgaben und sind in kurzer Zeit durchzuführen (Jeuk, 2021, S. 85). Im Kontext der Sprachstandserhebung werden Screenings meist zur Selektionsdiagnostik beispielsweise im Rahmen von Einschulungsuntersuchungen eingesetzt. Ziel ist es, Risikokinder sicher zu diagnostizieren und sie von Kindern zu trennen, die als sprachlich unauffällig gelten (Grimm et al., 2017, S. 45).

Beiden Verfahren ist gemeinsam, dass die Erhebungssituation den Kindern fremd ist und keine Nähe zum Alltag aufweist. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich das Kind in der

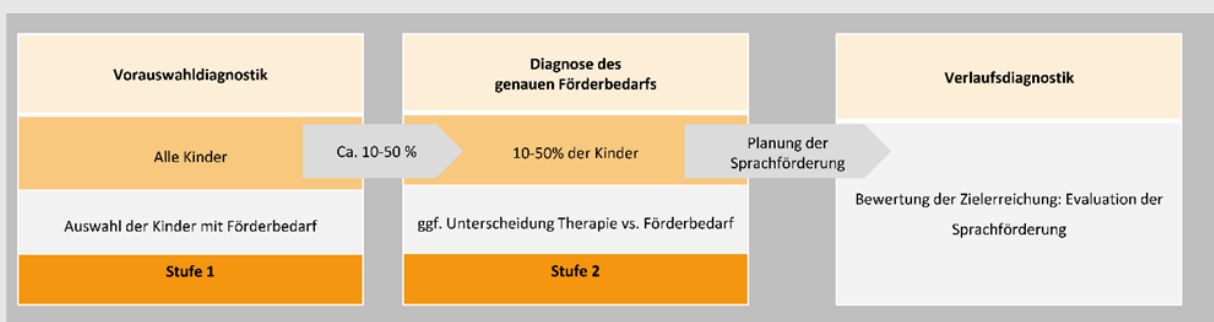
Testsituation nicht so verhält wie dies sonst der Fall ist. Daher ist fraglich, inwieweit die gewonnenen Ergebnisse auch valide sind (Knapp et al., 2010).

Im weiteren Verlauf stehen die Verfahren b. und c. im Fokus, da Befragungen überwiegend bei sehr jungen Kindern und nicht in der Altersspanne von vier bis sechs Jahren eingesetzt werden.

Im Fokus: Diagnostischer Prozess

Für die Ableitung von Förderzielen und die Planung passender sprachpädagogischer Angebote braucht es eine weitaus differenziertere Beurteilung des sprachlichen Standes eines Kindes als für eine reine Risikobewertung bzgl. des Vorliegens eines Förderbedarfs. In Anbetracht der dargelegten Problematik sprechen sich Reich (2008) sowie eine interdisziplinäre Expertenkommission des Mercator-Instituts (Becker-Mrotzek et al., 2013) für ein zweistufiges Vorgehen mit einer Screeningphase und einer feindiagnostischen Phase (vgl. Abbildung 1) aus. In der Screeningphase sollen alle Kinder eine Vorauswahldiagnostik durchlaufen. Hierfür können standardisierte Sprachscreenings und standardisierte Beobachtungsverfahren eingesetzt werden, um alle sprachlich auffälligen Kinder zu erkennen. Die Anzahl der als sprachförderbedürftig identifizierten Kinder, weist eine hohe Varianz auf (10 bis 50%). Dies ist bedingt durch Merkmale der Kinder (z.B. sozioökonomischer Status, Geschlecht, Sprachhintergrund), Fehlklassifikationen der Instrumente sowie der Durchführenden. In der zweiten feindiagnostischen Phase werden diejenigen Kinder, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, nochmals genauer untersucht, um ein detailliertes Sprachprofil zu erstellen (Reich, 2008). Anhand dieses Sprachprofils soll dann über angemessene Fördermaßnahmen und ggf. eine weiterführende Diagnostik durch Expert*innen entschieden werden (Harr et al., 2018, S. 142). Petermann et al. (2016) empfehlen darüber hinaus, die sprachlichen Fähigkeiten eines Kindes sowohl mit Hilfe standardisierter Verfahren als auch durch Beobachtung spontaner Situationen zu erheben, um Vor- und Nachteile einzelner sprachdiagnostischer Verfahren auszugleichen (Petermann et al., 2016).

Abbildung 1: Mehrstufigkeit des diagnostischen Prozesses nach Reich (2008)



4.1.2 Korpus

In die folgende Analyse wurden insgesamt 29 Verfahren zur Sprachstandsfeststellung einbezogen. Die Auswahl beschränkt sich auf Tests, Screenings und Beobachtungsverfahren, die im Elementarbereich eingesetzt werden. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Verfahren für diesen Themenbereich und für die (in der Leistungsbeschreibung) vorgegebene Altersspanne musste eine Einschränkung vorgenommen werden. Daher wurden in einem ersten Schritt zunächst diejenigen Verfahren zur Sprachentwicklungsbegleitung und zur Sprachstandserhebung berücksichtigt, die 2020 in den Bundesländern entweder gesetzlich vorgeschrieben oder vom jeweils zuständigen Ministerium für den flächendeckenden Einsatz empfohlen wurden (siehe Anhang 1). Aus Gründen der Durchführbarkeit erfolgte eine weitere Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf diejenigen 15 Verfahren, die öffentlich zugänglich sind (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Aktuell in den Bundesländern zur Anwendung kommende Verfahren (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020; Befragung der Länderministerien)

Verfahren	Angaben	Art des Verfahrens	Bundesland
HASE	Heidelberger Auditives Screening zur Einschulungsuntersuchung (Schöler & Brunner, 2008)	Screening	BW
SETK 3-5	Sprachentwicklungstest für drei- bis fünfjährige Kinder (3;0- 5;11 Jahre) (Grimm, 2015)	Test	
Seldak	Sprachentwicklung + Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (Ulich & Mayr, 2006)	Beobachtungs- verfahren	BY; NW; RP; SH
Sismik	Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (Ulich & Mayr, 2003)	Beobachtungs- verfahren	
Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache erfassen	Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache erfassen, Screening-Modell für Schulanfänger; Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, München (2004)	Screening	
QuaSta	Qualifizierte Staturerhebung vierjähriger Kinder, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin	Beobachtungs- verfahren	BE
Meilensteine der Sprachentwicklung	Meilensteine der Sprachentwicklung (Häuser & Jülich, 2013)	Beobachtungs- verfahren	BB
KISTE	Kindersprachtest für das Vorschulalter (Häuser et al., 1994)	Test	
CITO (jetzt PRIMO)	Cito Sprachtest Version 3; digitale Sprachstandsfeststellung im Elementarbereich (Konak & Duindam, 2014)	Test	HB
VASE 4-8	Verfahren zur Analyse der Sprachentwicklung mit Bildimpulsen bei vier- bis achtjährigen Kindern (Büchner et al., 2017)	Screening	HH
DESK 3-6 R	Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten – Revision (Tröster et al., 2016)	Screening	MV
BaSiK	Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen (Zimmer, 2014)	Beobachtungs- verfahren	NW
VER-ES	Verfahren zur Erhebung des Sprachstandes im Jahr vor der Einschulung (Kammermeyer et al., 2010)	Screening	RP
SSV	Sprachscreening für das Vorschulalter, Kurzform des SETK 3-5 (Grimm, 2017)	Screening	SN
HAVAS 5	Hamburger Verfahren zur Analyse des Sprachstandes bei Fünfjährigen (Reich & Roth, 2004)	Beobachtungs- verfahren	SH

Dieser Korpus wurde im Weitergang um sieben Verfahren erweitert, welchen im aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurs eine hohe Relevanz und Aktualität eingeräumt wird (u.a. Gogolin et al., 2020; Spreer, 2018; Röhner & Wiedenmann, 2017; Geist & Voet-Cornelli, 2015); d.h., die betreffenden Verfahren finden nachweislich Berücksichtigung in der maßgebenden Fachliteratur und werden darüber hinaus in aktuellen wissenschaftlichen Studien eingesetzt (siehe Anhang 2). Diese wissenschaftlich anerkannten und etablierten Verfahren sind in Tabelle 2 aufgeführt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht über die fachwissenschaftliche Komplementierung des Korpus

Verfahren	Angaben	Art des Verfahrens
LiSe-DaZ	Linguistische Sprachstandserhebung – Deutsch als Zweitsprache (Schulz & Tracy, 2011)	Test
BBK	Beobachtungsbogen für 3- bis 6-jährige Kinder (Frey, Duhm & Althaus, 2008)	Beobachtungsverfahren
Liseb	Literacy und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern) (Mayr, Kieferle & Schauland, 2017)	Beobachtungsverfahren
SET 3-5	Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren (Petermann, 2016)	Test
SET 5-10	Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren (Petermann, 2018)	Test
BISC	Bielefelder Screening zur Früherkennung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (Jansen et al., 2002)	Screening

In der Leistungsbeschreibung, die diesem Gutachten zugrunde liegt, wird explizit die Praktikabilität von Verfahren zur Sprachstandserhebung eingefordert. Aus diesem Grund wurde die Datenbasis in einem nächsten Schritt um sechs weitere Verfahren ergänzt (vgl. Tabelle 3), welche fachpraktisch in besonderer Weise relevant und etabliert sind (BMFSFJ, 2019; Spreer, 2018; weitere Angaben siehe Anhang 2).

Tabelle 3: Übersicht über die fachpraktische Komplementierung des Korpus

Verfahren	Angaben	Art des Verfahrens
Orientierungsleitfäden DJI	Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten. Sprachliche Bildung und Förderung für Kinder unter Drei (Jampert et al., 2011) Kinder-Sprache stärken! Ergänzungsmaterial. Beobachtung, Dokumentation und Reflexion sprachlicher Bildung und Förderung in der Kita (Best et al., 2017)	Beobachtungsverfahren
Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung	Auf einen Blick! – Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung von 1–6 Jahren (Schlaaf-Kischner & Fege-Scholz, 2017)	Beobachtungsverfahren
Beobachtungsbogen »Die Sprachabenteuer der kleinen Hexe«	Die Sprach-Abenteuer der kleinen Hexe: Sprache beobachten, verstehen, beurteilen, fördern (Schönrade et al., 2010)	Beobachtungsverfahren
Beobachtungsbogen »Kinder lernen Sprache(n)«	Kinder lernen Sprache(n). Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kindertagesstätte (Adler, 2011)	Beobachtungsverfahren
SCR	Sprech- und Sprachstandserhebung für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund (Csellich-Ruso, 2008)	Beobachtungsverfahren
Profilanalyse (nach Griefhaber)	Profilanalyse für Deutsch als Diagnostikinstrument zur Sprachförderung (Griefhaber, 2013)	Beobachtungsverfahren
WASP	Weingartner Analyseraster für Spontansprachproben WASP (Löffler & Heil, 2021)	Beobachtungsverfahren

4.1.3 Analysekriterien

Der Umfang des vorliegenden Korpus zeigt, dass inzwischen zahlreiche Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zur Verfügung stehen bzw. Anwendung finden. Diese weisen eine große Heterogenität bezüglich Qualität und Funktionalität auf. Für die Analyse und Systematisierung der ausgewählten Verfahren wird daher auf Indikatoren zurückgegriffen, welche aus pädagogischer, entwicklungspsychologischer und linguistischer Perspektive die Qualität eines Sprachstandserhebungsverfahrens markieren. Um die unterschiedlichen Verfahren einer einheitlichen Einschätzung unterziehen zu können, wurden die Analysekriterien sehr breit angelegt. In einem ersten Schritt wurden literaturbasiert relevante Kriterien ausgewählt (Becker- Mrotzek et al. 2013; Marx & Lenhard, 2011; Schmidt-Atzert, 2012). Diese wurden in einem zweiten Schritt um weitere Merkmale, die sich aus der Leistungsbeschreibung dieses Gutachtens ergeben, ergänzt. Abschließend wurde ein Analyseraster mit einer dreistufigen Skalierung (gegeben, zum Teil gegeben und nicht gegeben) erstellt und es wurden für jedes Analyse Kriterium spezifische Bewertungsmerkmale formuliert (siehe Anhang 3).

a. Sprachbezogene Kompetenzbereiche

In Anlehnung an Weinert & Grimm (2002) sowie Ehlich (2007) werden insgesamt acht sprachliche Basisqualifikationen ausgewiesen: suprasegmentale Komponente, Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikon und Semantik, Pragmatik (Weinert & Grimm 2002, S. 504f.) sowie diskursive Basisqualifikation und literale Basisqualifikation (Ehlich, 2007). Diese Kompetenzbereiche „sind einerseits empirisch gut ermittelbar [...], gleichzeitig weisen sie nach derzeitigem Kenntnisstand eine hohe prognostische Validität für den erfolgreichen Erwerb der schulbezogenen Bildungssprache auf“ (Becker-Mrotzek et al., 2013, S. 20). Es wird ermittelt, wie viele sprachbezogene Kompetenzbereiche das jeweilige Sprachstandserhebungsverfahren erfasst. Zudem wird einbezogen, ob einzelne Sprachbereiche differenziert erhoben werden, beispielsweise durch unterschiedliche Aufgabentypen oder Beobachtungen während unterschiedlicher (Alltags-)Situationen.

Bei der kindlichen Sprachentwicklung kann es darüber hinaus zu Übergangerscheinungen¹ kommen (Lengyel, 2012; Becker-Mrotzek et al., 2013). Daher werden die Sprachstandserhebungsverfahren danach eingeschätzt, inwiefern sie auf Bereiche, in denen Übergangerscheinungen auftreten können, hinweisen.

b. Objektivität

Hinsichtlich der Objektivität wird eingeschätzt, ob „die unterschiedlichen Arbeitsschritte [bezogen auf den diagnostischen Prozess] möglichst frei von subjektiven Einflüssen des Untersuchers sind“ (Mischo, 2011, S. 107). Optimale Objektivität ist dann gegeben, wenn Anwender*innen eines Sprachstandserhebungsverfahrens hinsichtlich der Durchführung gleichermaßen vorgehen, damit die Ergebnisse und Erhebungen als vergleichbar und aussagekräftig gelten (Kallmeyer, 2007; Mischo, 2011; Becker-Mrotzek et al., 2013). Diesbezüglich wird überprüft, ob die Sprachstandserhebungsverfahren über ein entsprechendes Manual verfügen, welches die Interaktionen und Durchführungen durch genaue Angaben standardisiert. Zusätzlich werden empirische Ergebnisse hinsichtlich der Objektivität in die Analyse mit einbezogen.

c. Reliabilität

In Bezug auf die Reliabilität wird überprüft, wie zuverlässig ein Verfahren den Sprachstand eines Kindes erfasst. Bei einer Wiederholung der Mess-Situation sollte demnach ein identisches Ergebnis vorliegen. Um Sprachstandserhebungsverfahren hinsichtlich ihrer Reliabilität einzuschätzen, werden

¹ Während des Spracherwerbs kann es vorkommen, dass ein Kind eine erfasste Regel zunächst ausnahmslos anwendet (z.B. „getrinkt“ statt „getrunken“ oder „die Tellers“ statt „die Teller“). Obwohl „getrinkt“ falsch ist, deutet die Form darauf hin, dass ein Kind die Regeln zur Partizip-Bildung bei schwachen Verben bereits gelernt hat und die Regeln der Partizip-Bildung der starken Verben noch integrieren muss (Best et al., 2016).

statistische Werte wie beispielsweise der Wert der Retest-Reliabilität oder Cronbachs Alpha für die interne Konsistenz als Bezugswert genommen (Gäde et al., 2020).

d. Validität

Ein Sprachstandserhebungsinstrument gilt als valide, wenn „es exakt den Sprachstand eines Kindes erfasst und nicht andere Bereiche wie zum Beispiel kulturelles Wissen“ (Becker-Mrotzek et al., 2013, S. 23). Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass die Aufgaben bzw. Items des Verfahrens aus einer spezifischen Sprachentwicklungstheorie abgeleitet und somit theoretisch fundiert sind (Mischo, 2011; Becker-Mrotzek et al., 2013; Gerrig, 2016). Im Rahmen von Sprachstandserhebungen bei Kindern von null bis sechs gilt es zudem als besonders wichtig, das Kind in keine unangenehme Situation zu bringen. Durch eine Verunsicherung des Kindes könnte es zu einer Verzerrung des Ergebnisses kommen. Deshalb wird im Rahmen der Validität die Alltagsnähe der Erhebungssituation sowie die Alltagsnähe der Aufgaben bzw. Beobachtungskriterien eingeschätzt (Becker-Mrotzek et al., 2013). Des Weiteren werden Ergebnisse statistischer Untersuchungen im Hinblick auf Validität (z.B. prognostische Validität, kriterienorientierte Validität) einbezogen (Hartig et al., 2020).

Im Fokus: Alltagsnähe

Für die Alltagsnähe ausschlaggebend ist die Sicht des Kindes. Sie ist dann gegeben, wenn sich ein Kind in bekannten Alltagssituationen, mit ihm bekannten Bezugspersonen befindet.

Sprachstandserfassungen in Form von Beobachtungen können daher als besonders alltagsnah charakterisiert werden. Testsituationen sind dagegen in der Regel durch ein separates Setting gekennzeichnet. Oft werden Tests durch externe Fachkräfte und außerhalb der Kindertageseinrichtung durchgeführt. Jedoch kann auch während Testsituationen eine gewisse Alltagsnähe hergestellt werden. Es ist dabei von Bedeutung, die Aufgaben aus Sicht des Kindes spannend und spielerisch zu gestalten. Dies kann die explizite Testsituation entschärfen. Dazu gehört beispielsweise auch der Einsatz von alltagsnahem bzw. zeitgemäßem Material, damit das Kind möglichst wenig verunsichert wird. Letztlich soll der Sprachstand des Kindes erfasst werden und nicht dessen Umgang mit einer angespannten Situation oder Unbekanntem (siehe Validität). Dahingehend kann konstatiert werden, dass besonders ältere Verfahren nicht mehr als zeitgemäß einzustufen sind. Im *Kindersprachtest für das Vorschulalter – KISTE*, welcher 1994 veröffentlicht wurde, zeigt sich dies zum einen im enthaltenen Bildmaterial. Die Bildkarten zeigen „typische ältere“ visuelle Darstellungen der 1990er Jahre, welche nicht dem aktuellen Stand entsprechen.

Zum anderen finden sich in den Beispielsätzen einige Wörter wie „Tusche“, „Mohrrübe“, „Mutti/Vati/Omi“, die nicht zwingend dem Standardvokabular eines drei- bis sechsjährigen Kindes im Jahre 2021 entsprechen. Dies kann durch Sprachwandel oder beispielsweise Dialektschwinden bedingt sein. Validität und Alltagsnähe bedeutet zudem, dass der Test so konzipiert sein muss, dass beispielsweise kein kulturelles Wissen gefragt ist (Becker-Mrotzek et al., 2013). In der *KISTE* finden sich zwei Beispiele, die in diesem Kontext kritisch beleuchtet werden müssen. Dazu gehören „Kasper“ und „Osterhase“.

e. Normierung

Zur Interpretation der Resultate einer Sprachstandserhebung werden Bezugsnormen benötigt. Erst im Vergleich können die Werte und Bepunktungen als förderbedürftig oder nicht förderbedürftig eingeschätzt werden (Mischo, 2011; Becker-Mrotzek et al., 2013; Gerrig, 2016). In der Analyse werden Verfahren hinsichtlich der Gegebenheit und Aktualität von Normwerten eingeschätzt.

f. Praktikabilität

Im Hinblick auf die Praktikabilität wird zunächst die zeitliche Anforderung eines Verfahrens eingeschätzt. Dazu wird eine Durchführungsdauer von maximal 30 Minuten als angemessen erachtet. Neben der zeitlichen Anforderung werden die Merkmale *Einsatzbereich*, *Handhabbarkeit für die Durchführenden*, *Effizienz des Materialeinsatzes*, *Nachhaltigkeit* sowie *Implementierung des Verfahrens* eingeschätzt. Das Merkmal *Einsatzbereich* ist relevant, um die Anwendbarkeit eines Verfahrens in der Kindertageseinrichtung während des Alltags beurteilen zu können. Eine ökonomische und praktikable *Handhabbarkeit für pädagogische Fachkräfte* in Kindertageseinrichtungen bedeutet dabei einen geringen Vorbereitungsaufwand sowie einen alltagsintegrierten und situationsunabhängigen Einsatz des Verfahrens. Die *Effizienz des Materialeinsatzes* beleuchtet Materialkosten und -verbrauch. Dieser Aspekt rückt insbesondere bei einer flächendeckenden Implementierung eines Sprachstandserhebungsverfahrens in den Fokus. *Nachhaltigkeit* wurde aufgenommen, da für einige Sprachstandserhebungsverfahren bereits digitale Tools für Testungen, Beobachtungen und Dokumentationen des kindlichen Sprachstandes vorliegen. Abschließend wird die *Implementierung des Verfahrens* beleuchtet. Einzelne Sprachstandserhebungsverfahren unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Einarbeitungsdauer bzw. ihres Einarbeitungsaufwandes. Während einige Verfahren nach kurzer Implementierung verwendet werden können, gibt es Verfahren, die mehrmaliges Üben und Trainieren seitens der Fachkraft erfordern.

g. Qualifizierung der Fachkraft

Nach Becker-Mrotzek et al. (2013) gewährleistet ein Sprachstandserhebungsverfahren an sich noch keine Qualität. Die Qualität des diagnostischen Prozesses ist erst dann gesichert, wenn das Verfahren fachlich kompetent durchgeführt wird und die zeitlichen Ressourcen der Beteiligten berücksichtigt werden (Becker-Mrotzek et al., 2013, S. 30). Daher ist eine Schulung oder ein Training vorzugsweise durch externe Stellen oder mindestens durch das Manual für die Durchführenden unabdingbar (Kany & Schöler, 2010; Becker-Mrotzek et al., 2013).

h. Mehrsprachigkeit

Hinsichtlich Kinder nicht-deutscher Erstsprache werden besondere Erfordernisse an Verfahren zur Sprachstandserhebung gestellt. Dazu zählen insbesondere die Berücksichtigung der Kontaktmonate² mit der deutschen Sprache sowie der Einbezug der Sprachbiographie (Lengyel 2012; Becker-Mrotzek et al., 2013). Um adäquate Vergleiche und Interpretationen der Testergebnisse herstellen zu können, sollten zudem Normwerte für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache vorliegen (Becker-Mrotzek et al., 2013).

i. Ableitung geeigneter Fördermaßnahmen

Dieses Kriterium wurde gewählt, um einschätzen zu können, ob ein Verfahren Aufschluss über den individuellen Sprachförderbedarf eines Kindes gibt und welche konkreten Maßnahmen für das Kind infrage kommen. Neben einer Differenzierung in angemessene Sprachaneignung, Sprachförderbedarf und Sprachentwicklungsstörung (Risikobewertung) wurden die Items *Ableitung von individuellen Förderzielen* sowie *Hinweise für die Planung spezifischer Fördermaßnahmen* hinzugefügt. Fördermaßnahmen basieren im Optimalfall auf Sprachstandserhebungen (Kolonko, 2011).

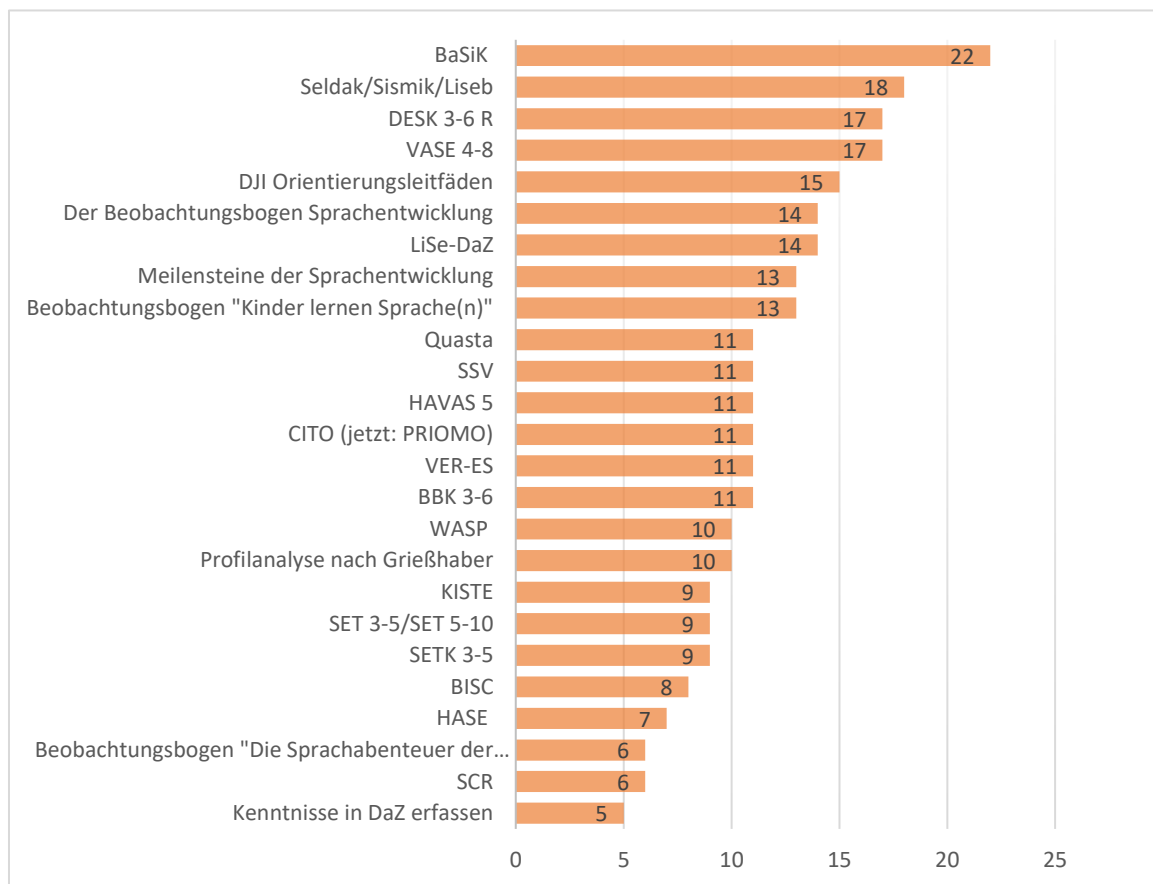
4.1.4 Systematische Analyse

Die systematische Analyse der 29 ausgewählten Verfahren erfolgte anhand des in Kapitel 4.1.3 dargestellten Kriterienkatalogs. Dieser umfasst insgesamt 28 Merkmale, welche eine Einschätzung dahingehend ermöglichen, ob ein Verfahren, die sprachlichen Kompetenzen eines Kindes wissenschaftlich fundiert, praktikabel und aussagekräftig erfassen kann. Einige der Kriterien stehen

² Kontaktmonate meint an dieser Stelle, wie lange ein Kind bereits mit der deutschen Sprache Umgang hat. Im Rahmen der Sprachdiagnostik mehrsprachiger Kinder ist es wichtig, die genaue Anzahl der Monate zu erheben, da das Ergebnis der Erhebung wesentlich von der Häufigkeit und der Intensität des Sprachkontaktes mit der deutschen Sprache beeinflusst wird (Füssenich, 2011).

sich diametral gegenüber (z.B. Berücksichtigung der sprachlichen Basisqualifikationen und Durchführungsdauer). Daher ist es nicht möglich, dass ein Verfahren alle Kriterien erfüllt. Als Bewertungsgrundlage dienen Manuale und Materialien der entsprechenden Verfahren sowie relevante Studien und Fachartikel. Abbildung 2 zeigt eine Übersicht, gegliedert nach der Anzahl erfüllter Analysekriterien pro Verfahren (vgl. Abbildung 2). Im Anhang (siehe Anhang 4) befindet sich eine detaillierte Übersicht über die Zuweisung der einzelnen Kriterien zu den jeweiligen Verfahren.

Abbildung 2: Anzahl der erfüllten Kriterien pro Verfahren



4.1.5 Beschreibung ausgewählter Verfahren

Anknüpfend an die systematische Analyse werden im Folgenden ausgewählte Verfahren zur Sprachstandserhebung spezifiziert. Im Rahmen dieser Expertise können nicht alle in Kapitel 4.1.3 aufgeführten Verfahren näher beschrieben und erläutert werden. Als Auswahlkriterium für die Spezifizierung gilt das Erreichen von mindestens der Hälfte der Qualitätskriterien (also 14). Die vergleichende Übersicht zu den verschiedenen Verfahren (Abbildung 2) stellt allerdings keine abschließende Einschätzung der Qualität des jeweiligen Verfahrens anhand der Anzahl der erfüllten

Merkmale dar. Nur in der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des angestrebten Verwendungszwecks kann die Eignung eines Verfahrens eingeschätzt werden.

Folgenden Verfahren erfüllten 14 oder mehr Kriterien und werden entsprechend im weiteren Verlauf ausführlicher beschrieben: BaSiK (22), Seldak/Sismik/Liseb (18), VASE 4-6 (17), Orientierungsleitfäden DJI (15), DESK 3-6 R (15), Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung (14) sowie LiSe-Daz (14). In Kapitel 4.1.6 werden diese Verfahren mit den in Brandenburg genutzten Instrumenten Meilensteine der Sprachentwicklung (Häuser & Jülisch, 2013) und KISTE (Häuser et al., 1994) verglichen.

a. BaSiK - Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen (Zimmer, 2014)

BaSiK ist ein Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, welches eine begleitende Beobachtung der kindlichen Sprachentwicklung über die gesamte Kindergartenzeit bis zum Schuleintritt ermöglicht. Die Beobachtung erfolgt im pädagogischen Alltag und hat zum Ziel, den Sprachentwicklungsverlauf eines Kindes kontinuierlich zu dokumentieren und darüber hinaus auch speziellen Förderbedarf zu erkennen. Aufbauend auf den Beobachtungen können Maßnahmen einer alltagsintegrierten Sprachbildung abgeleitet werden. BaSiK dient pädagogischen Fachkräften als Orientierung dafür, welche natürlichen, alltagsintegrierten Sprachanlässe aufgegriffen und im Sinne des Kindes genutzt werden können. Das Verfahren liegt in einer Version für Kinder unter drei Jahren und einer Version für Kinder über drei Jahren vor.

Bei der Konstruktion des Verfahrens wurden wissenschaftlich fundierte Theorien und Erkenntnisse berücksichtigt. Folgende Konzepte und Ansätze finden dabei im Rahmen eines Gesamtmodells Beachtung:

- Ganzheitliche Sichtweise auf das Kind und den frühkindlichen Spracherwerb (Bruner, 2002; Tomasello, 2009);
- Zone der nächsten Entwicklung (Vygotskij, 1978);
- Sprachentwicklung als Gesamtprozess unterscheidbarer Sprachebenen (Weinert & Grimm, 2008);
- Faktoren des Zweitspracherwerbs (Rothweiler & Ruberg, 2011; Tracy, 2008);
- Bedeutung der Fachkraft-Kind- Interaktion sowie der Peer-Interaktion (Albers, 2009).

BaSiK kann als empirisch fundiert gelten. Das Manual enthält Angaben zu Stichprobe, Normierung, Objektivität, Reliabilität und Validität. Die aktuelle Normierung des Verfahrens stammt aus dem Jahr 2019. Die dazugehörige Normierungsstichprobe umfasst 1478 Kinder im Alter von ein bis sieben

Jahren, von denen ungefähr die Hälfte mit Deutsch als Zweitsprache aufwächst. Die wissenschaftlichen Gütekriterien der Objektivität, Validität und Reliabilität sowie der Normierung sind erfüllt.

Das Verfahren erfasst Basiskompetenzen (z.B. auditiv, sozial, emotional-motivational), zentrale sprachliche Kompetenzen (phonetisch-phonologische, semantisch-lexikalische, prosodische und morphologisch-syntaktische Kompetenzen sowie das sprachliche Handeln) und weitere Aspekte wie Spiel, Interesse an Sprache und Literacy. Außerdem kommt der Sprachentwicklung von mehrsprachig aufwachsenden Kindern besondere Beachtung zu. Die Kompetenzen können auf einer vierstufigen Skala eingeschätzt werden. Einzelne Beobachtungsaufgaben sollen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. BaSiK ermöglicht die Identifizierung von Potenzialen und spezifischen Erwerbsstrategien sowie des individuellen Unterstützungsbedarf eines Kindes.

BaSiK weist einen hohen Grad an Praktikabilität aus. Das Verfahren wurde für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen konzipiert und lässt sich ökonomisch und praktikabel im pädagogischen Alltag anwenden. Pro Kind ist eine Protokollierung von 20-40 Minuten vorgesehen. Der Beobachtungszeitraum umfasst die letzten vier Wochen vor der Protokollierung, somit können unterschiedliche Beobachtungssituationen berücksichtigt werden. Die Auswertung kann händisch oder digital erfolgen. Das Manual enthält umfassende Hinweise zur Gestaltung alltagsintegrierter Sprachfördersituationen. Spreer (2018, S. 80) weist darauf hin, dass die Konzeption der begleitenden, alltagsintegrierten Sprachentwicklungsbeobachtung für eine breite Altersgruppe (1;0 bis 6;11 Jahre) eine gute Grundlage für die systematische Erfassung und Dokumentation der kindlichen Sprachentwicklung darstellt.

b. Seldak/Sismik/Liseb (Ulich & Mayr, 2003, 2006; Mayr et al., 2014)

Es handelt sich hierbei um strukturierte Beobachtungsverfahren, welche der langfristigen, prozessorientierten Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung von Kindern mit Deutsch als Muttersprache (Seldak: Ulich & Mayr, 2006) bzw. Deutsch als Zweitsprache (Sismik: Ulich & Mayr, 2003) im Alter von circa vier Jahren bis zum Schuleintritt dienen. Für die Beobachtung von Kindern zwischen zwei und vier Jahren steht das Beobachtungstool Liseb (Mayr et al., 2014) zur Verfügung. Dieses kann sowohl für deutschsprachig aufwachsende Kinder als auch für Kinder mit einer anderen Familiensprache eingesetzt werden. Bei allen drei Beobachtungsverfahren steht das Sprachverhalten der Kinder und ihr Interesse an Sprache und Schriftsprachlichkeit (Literacy) im Vordergrund. Die sprachliche Entwicklung der Kinder soll kontinuierlich begleitet werden, indem ihr Sprachverhalten differenziert beobachtet und dokumentiert wird. Die Beobachtungsbögen wurden nicht für die Diagnostik von Sprachstörungen konzipiert, sie sensibilisieren pädagogische Fachkräfte

vielmehr für ungünstige Entwicklungsverläufe/Entwicklungsrisiken und erlauben darüber hinaus die Dokumentation positiver sprachlicher Entwicklungen (Ulich & Mayr, 2003). Auf dieser Basis können Potenziale und individuelle Erwerbsstrategien sowie der spezifische Unterstützungsbedarf eines Kindes sichtbar gemacht werden. Sprachbeobachtungssituationen sollen als Ausgangspunkt für die Planung und Gestaltung pädagogischer Angebote genutzt werden. Anregungen zur Gestaltung solcher Angebote können pädagogische Fachkräfte dem Manual entnehmen.

Als wissenschaftliche Fundierung von Seldak, Sismik und Liseb nennen die Autor*innen Forschungsarbeiten zu den Bereichen Engagiertheit (u.a. Leavers, 1997; Ulich & Mayr, 2003), Literacy (Whitehurst & Lonigan, 1998; Whitehead, 2004), Sprachpragmatik (Hickmann, 2000; Spreen-Rauscher, 2003), Sprachentwicklung und Diagnostik (Clahsen, 1988; Weinert, 1991; Dannenbauer, 2001; Schöler, 2001) sowie Phonologie (Stainthorp, 2003). Die Beobachtungssituationen wurden jedoch nicht unmittelbar aus einer eindeutig benannten Spracherwerbstheorie abgeleitet. Besonders deutlich wird dies bei Sismik aufgrund des fehlenden Bezugs zu einer Zweitspracherwerbstheorie.

Seldak setzt sich aus den beiden Segmenten „*Sprachrelevante Situationen: Aktivität und Kompetenzen*“ sowie „*Sprachliche Kompetenzen im engeren Sinn*“ zusammen. Im ersten Teil wird das Sprachverhalten des Kindes in verschiedenen Situationen wie beispielsweise Bilderbuchbetrachtungen, Gesprächssituationen, Rollenspielen, Reim- und Sprachspielen beobachtet und anhand einer sechsstufigen Skala eingeschätzt. Im zweiten Teil werden sprachliche Kompetenzen des Kindes in den Bereichen Wortschatz (Sprachverständnis und Sprachproduktion), Satzbau und Grammatik erfasst. Der Bogen sieht eine qualitative Auswertung, die einen unmittelbaren Bedarf an Förderung aufzeigen soll, vor. Darüber hinaus kann auch eine quantitative Auswertung, welche die Erstellung eines Sprachprofils anhand von Normtabellen ermöglicht, vorgenommen werden. Das Verfahren wurde an circa 2500 Kinder empirisch erprobt. Des Weiteren werden die wissenschaftlichen Gütekriterien der Objektivität, Validität und Reliabilität erfüllt.

Sismik erfasst anhand von 98 Beobachtungsfragen das Sprachverhalten, die sprachlichen Kompetenzen im engeren Sinne sowie die Familiensprache des Kindes. Die pädagogische Fachkraft schätzt die Sprachaneignung eines Kindes anhand einer sechsstufigen Skala in verschiedenen Beobachtungssituationen wie beispielsweise Bilderbuchbetrachtungen, Gesprächssituationen, Rollenspielen und weiteren Situationen ein. Die Auswertung des Beobachtungsbogens erfolgt qualitativ, indem die eingeschätzten Verhaltensweisen analysiert und reflektiert werden. Basierend auf den Ergebnissen können spezifische Förderziele und konkrete Vorschläge zur Umsetzung erarbeitet werden. Eine Quantifizierung der Ergebnisse ist ebenfalls möglich. Die Erstellung eines Sprachprofils anhand von Normtabellen ermöglicht einen Vergleich mit Ergebnissen anderer Kinder.

Die Normierungsstichprobe umfasst 2011 Kinder mit Deutsch als Zweitsprache. Das Gütekriterium der Reliabilität ist erfüllt, für die Objektivität und Validität fehlen empirische Nachweise.

Liseb wurde auf der Basis von Sismik und Seldak konzipiert und dient der Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung von Kindern zwischen zwei und vier Jahren. Da sich Kinder in diesem Altersspektrum in ihrer Sprachentwicklung stark voneinander unterscheiden, wurden zwei Beobachtungsbögen konzipiert. Liseb 1 (Sprachanfänger) und Liseb 2 (Fortgeschrittene) sind bis auf geringe Ausnahmen identisch aufgebaut. Die Zuordnung, welcher Beobachtungsbogen bei welchem Kind eingesetzt werden sollte, erfolgt anhand des grammatischen Merkmals „*Verwendung der Verbzweitstellung im Satz*“. Liseb setzt sich aus den vier Teilen *Sprachverhalten in bestimmten sprachrelevanten Situationen, sprachliche Kompetenzen im engeren Sinn, die Sprachen des Kindes* und die *Familie des Kindes* zusammen (Mayr et al., 2014). Die systematische Beobachtung basiert auf vielfältigen Situationen (z.B. Mahlzeiten, Freispiel, Gesprächsrunden), in denen das Sprachverhalten und die sprachlichen Kompetenzen des Kindes erkennbar werden. Pädagogische Fachkräfte nehmen im Anschluss an die Beobachtungen eine Einschätzung der kindlichen Verhaltensweisen anhand einer vierstufigen Skala vor (oft – manchmal – selten –sehr selten/nie). Basierend auf der qualitativen Auswertung können Förderschwerpunkte und Entwicklungsziele abgeleitet werden. Außerdem erhalten Fachkräfte auf diese Weise konkrete Anregungen für die Gestaltung pädagogischer Angebote im Bereich Sprache. Bei der quantitativen Auswertung lässt sich anhand des Vergleichs mit Normwerten eine Aussage darüber treffen, wie weit ein Kind in einer spezifischen Dimension bereits fortgeschritten ist („weit fortgeschritten“ bis „beginnend“). Für Liseb 1 und 2 liegen Normwerte bezogen auf Sprachniveaus vor. Eine Altersnormierung existiert nicht. Differenzierte Aussagen über die wissenschaftlichen Gütekriterien werden nicht getroffen. Es wird jedoch beschrieben, dass es „empirische Hinweise auf die Gültigkeit des Bogens“ gibt (Mayr et al., 2014, S. 35).

Die Beobachtungsverfahren Seldak, Sismik und Liseb wurden für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen konzipiert und haben sich in den vergangenen knapp 20 Jahren in der Praxis bewährt (Harr et al., 2018). Die Beobachtung einzelner Kinder kann effizient in den Alltag der Kindertageseinrichtung integriert werden und bei wiederholter Durchführung lassen sich Entwicklungsschritte bzw. Stagnationen erkennen. Die Auswertung der Beobachtungsbögen kann jeweils entweder händisch oder digital erfolgen. Der strukturierte Aufbau der Bögen hilft bei der Dokumentation der unterschiedlichen sprachlichen Teilaspekte. Zusätzlich wird durch die Verwendung der Beobachtungsbögen der gezielte Austausch zwischen den Fachkräften angeregt. Die komplette Bearbeitung eines Bogens erfordert mit circa zwei Stunden jedoch verhältnismäßig

viel Zeit (Harr et al., 2018). Im Sinne eines Qualitätsentwicklungsprozesses können die Ergebnisse der Beobachtungen dazu genutzt werden, sprachbezogene Angebote der Einrichtung zu reflektieren.

c. VASE 4-8 (Büchner et al., 2017)

Das Verfahren zur Analyse der Sprachentwicklung (VASE) ist ein Instrument, welches Förderbedarf von Kindern ausweist sowie die Beobachtung der sprachlichen Entwicklung eines Kindes erlaubt (Büchner et al., 2017, S. 6). Das Verfahren ist für Kinder von vier bis acht Jahren konzipiert. Es handelt sich daher um ein Verfahren, welches im Kita-Alter beginnt und bis ins Grundschulalter zur Sprachstandserhebung verwendet werden kann. VASE ist angelehnt an HAVAS 5 (Hamburger Verfahren zur Analyse des Sprachstands Fünfjähriger) und zielt darauf einzuschätzen, ob bei einem Kind Förderbedarf vorliegt oder nicht. Die Kinder werden dazu aufgefordert, eine Geschichte anhand einer vorgelegten Bildfolge zu erzählen. Die Erzählung wird aufgenommen, transkribiert und anschließend mit dem Auswertungsbogen für die jeweilige Bildergeschichte ausgewertet. Insgesamt liefert VASE vier verschiedene Bildfolgen mit dazugehörigem Auswertungsbogen. Durch die Bilderfolge, deren Geschehen möglichst genau wiedergegeben werden soll, müssen die Kinder spezielle syntaktische und morphologische Kompetenzen anwenden, auf die sie in Alltagssituationen nicht zwingend zurückgreifen müssen (Büchner et al., 2017). Dadurch soll eine differenziertere Erfassung des jeweiligen Sprachstands sichergestellt werden. Die Auswertung der Erzählungen der Kinder erfolgt jeweils anhand der Rubriken Aufgabenbewältigung, Bewältigung der Gesprächssituationen, verbaler Wortschatz, Verbstufe und Verbinden von Sätzen. Die einzelnen Rubriken erfassen dabei folgende sprachbezogenen Kompetenzbereiche: Phonologie, Pragmatik, Semantik/Lexikon, Morphologie, Syntax und Literacy. VASE leitet seine Auswertungskriterien direkt aus wissenschaftlichen Forschungsarbeiten ab. Dazu zählen beispielsweise Arbeiten von Komor und Reich (2008) zum Thema Semantik, Beiträge von Best (2003, 2006) zum Thema Lexikon/Semantik sowie Kemp und Bredel (2008), deren Beitrag als theoretische Fundierung für den Bereich Morphologie und Syntax herangezogen wird. Mit Blick auf die Gütekriterien liegen hohe Werte für Reliabilität und Validität vor. Objektivität wird vor allem durch das Manual generiert, welches eindeutige Hinweise und Vorgaben für die Durchführung und Auswertung von VASE enthält. Als Durchführungsdauer von VASE werden acht Minuten (Büchner et al., 2017) angegeben. Obwohl die Durchführung in einem ruhigen und separaten Raum erfolgen soll, erweist sich die Durchführung von VASE im Kita-Alltag aufgrund der kurzen Bearbeitungsdauer als praktikabel. Neben der Ausweisung des Förderbedarfs gibt VASE Empfehlungen für die weitere Förderplanung und erfasst den Sprachstand des jeweiligen Kindes differenziert. Der Aspekt Mehrsprachigkeit wird berücksichtigt,

indem mögliches Borrowing³ erfasst wird. Zudem liegen für insgesamt zwei Bildfolgen Übersetzungen in andere Sprachen vor, so dass VASE auch für die Sprachstandserhebungen in anderen Sprachen eingesetzt werden kann. Für eine entsprechende Auswertung muss jedoch eine Fachkraft gefunden werden, die die entsprechende Sprache sprechen kann. BÜchner et al. (2017, S. 21) weisen aber darauf hin, dass eine Durchführung von VASE in der Herkunftssprache des Kindes auch ohne Auswertung hilfreich sein kann, um Hemmungen abzubauen und die Mehrsprachigkeit des Kindes wertzuschätzen.

d. DJI Orientierungsleitfäden (Jampert et al., 2011; Best et al., 2017)

Die DJI-Leitfäden sind ein umfassendes, vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickeltes Konzept zur Sprachstandserfassung. Dieses Konzept beschäftigt sich über vier Hefte hinweg ausführlich mit den sprachwissenschaftlichen Grundlagen, dem kindlichen Spracherwerb, alltagsintegrierter Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen sowie mit Beobachtungen als Methode zur Sprachstandserhebung. Die Orientierungsleitfäden können dabei für die Arbeit in Einrichtungen mit Kindern von null bis sechs genutzt werden.⁴ Insgesamt liegt eine ausführliche theoretische Fundierung der Leitfäden über alle Altersstufen des Elementarbereichs hinweg vor, indem einschlägige Literaturquellen zu jedem Bereich genannt werden. Für die Beobachtung des kindlichen Sprachstandes liefert das Konzept fünf Leitfäden für folgende sprachbezogene Kompetenzbereiche: Laute und Prosodie, Kognition, Wörter und Bedeutung, Grammatik und Wortbildung sowie Kommunikation. Die Leitfäden gelten dabei als Orientierung für die Beobachtung der Kinder im Kita-Alltag. Das Manual weist darauf hin, dass jedes Kind mit jedem Leitfaden in jeweils unterschiedlichen Situationen beobachtet werden soll. Dadurch soll ein differenzierter Blick auf die individuelle Sprachentwicklung des jeweiligen Kindes gewährleistet werden. Die unterschiedlichen Situationen sollen dabei aufgezeichnet oder verschriftlicht werden. Für die anschließende Dokumentation liefert das Manual der DJI-Leitfäden jeweils einen Auswertungsbogen für den U₃- und Ü₃- Bereich.

Die DJI-Leitfäden können als praktikabel eingestuft werden, da pädagogische Fachkräfte die Beobachtung in den Kita-Alltag integrieren können und somit ein separater Raum sowie ein aufwändiges Setting nicht vorgesehen/nötig sind. Allerdings setzt das umfassende Material mit Leitfäden und theoretischen Grundlagen im Hinblick auf Sprache und Spracherwerb eine intensive

³ Nach Jeuk (2010) meint Borrowing das „Ausborgen“ eines Wortes aus der einen Sprache, wenn das entsprechende Wort in der anderen Sprache nicht verfügbar ist. Falls ein mehrsprachiges Kind in „Sprachnot“ gerät, nutzt es sein komplettes Vokabular und mixt die Sprachen so, dass es den Satz vervollständigen kann. Beim Nutzen einer solchen Strategie liegt also kein Hinweis auf ein Sprachdefizit vor, sondern auf hohe Sprachkompetenzen.

⁴ Beim Ü₃-Bereich wird dabei von „Kindersprache stärken!“ und beim U₃-Bereich von „Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten“ gesprochen.

Einarbeitungsphase voraus. In Bezug auf die Gütekriterien kann das Manual auf keine empirischen Befunde verweisen. Normwerte liegen ebenfalls nicht vor.

Der Aspekt Mehrsprachigkeit wird vor allem im Auswertungsbogen des Ü3-Bereichs erfasst, indem die Kontaktmonate und die Sprachgebrauchsformen des Kindes abgefragt werden. Die DJI-Leitfäden verzichten auf eine Risikobewertung und legen den Fokus auf die differenzierte Erhebung des Sprachstandes. Zudem geben sie Planungshinweise und Tipps für die Ableitung und Vorbereitung konkreter Fördermaßnahmen.

e. Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung (Schlaaf-Kirschner & Fege-Scholz, 2017)

Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung ist ein von Schlaaf-Kirschner und Fege-Scholz entwickeltes Beobachtungsinstrument, welches sich durch hohe Praktikabilität und Praxisnähe auszeichnet. Erfasst werden dabei 102 Items in insgesamt acht sprachbezogenen Kompetenzbereichen: Sprachverständnis, Wortschatz und Wortbedeutung, Lautproduktion und Lautwahrnehmung, Wortbildung und Satzbau, Betonung, Verbale und nonverbale Kommunikation, Literacy sowie grundlegende Voraussetzungen. Diese sind mit einigen wenigen Quellen theoretisch fundiert. Für jedes Kind gibt es genau einen Beobachtungsbogen (d.h. ein Blatt), der (das) über die gesamte Kita-Zeit genutzt werden kann. Dies funktioniert durch die besondere Systematik des Bogens bzw. deren grafische Umsetzung: Die Nummern der einzelnen Items sind in kleine Kästchen eingetragen, die wiederum in einem großen Oval und sortiert nach den Sprachbereichen angeordnet sind. Wenn die Fachkraft das Kind beobachtet (empfohlen wird alle sechs Monate), dann wird sie dazu aufgefordert, die Kästchen je nach Entwicklungsstand des Kindes auszumalen: Hat das Kind das Item noch nicht erreicht, dann bleibt das Kästchen leer. Hat es den Entwicklungsstand teilweise erreicht, dann wird das halbe Kästchen ausgemalt, erfüllt ein Kind das Item vollständig, dann das ganze Kästchen. Dadurch lassen sich die sprachlichen Stärken und Entwicklungspotenziale des Kindes „auf einen Blick“ und durch die 102 Items differenziert (optisch) erfassen. Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung dient als Grundlage für die Förderplanung sowie für Elterngespräche. Neben dem Einsatz des Materials erweisen sich auch die Anschaffungskosten sowie die Durchführung im Alltag als effizient. Das Verfahren verzichtet auf eine ausgewiesene Risikobewertung, da die Fokussierung auf die sprachlichen Stärken des Kindes vorrangig ist (Schlaaf-Kirschner & Fege-Scholz, 2017, S. 6). Das Manual liefert jedoch einen theoretischen Input zu den Themen sprachliche Bildung, Förderung und Sprachtherapie. Im Manual gibt es zudem Hinweise für die weitere Förderplanung sowie zahlreiche Praxistipps und Ideen zu den einzelnen Items und

Bildungsbereichen. Werte zur Normierung oder empirische Befunde zur Objektivität, Reliabilität und Validität liegen nicht vor.

f. DESK 3-6 R (Tröster et al., 2016)

Das Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten – Revision (DESK 3-6 R: Tröster et al., 2016) ist ein Screening-Verfahren, welches der Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei drei- bis sechsjährigen Kindern dient. Das Verfahren kann von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen eingesetzt werden. Das DESK 3-6 R zielt darauf ab „Entwicklungsrisiken von Kindern im Vorschulalter frühzeitig zu entdecken, damit rechtzeitig gezielte Fördermaßnahmen eingeleitet werden können“ (Tröster et al., 2016, S. 9). Es handelt sich dabei um eine Neubearbeitung des DESK 3-6 (Tröster et al., 2004), welches bereits seit 2004 effektiv in Kindertageseinrichtungen eingesetzt wird und eine hohe Akzeptanz auf Seiten der pädagogischen Fachkräfte erfährt (Franze et al., 2010, 2011; Gottschling et al., 2012).

Das Verfahren enthält altersspezifische Beobachtungsskalen für dreijährige, vierjährige sowie fünf- und sechsjährige Kinder zur Überprüfung der motorischen, sprachlichen, sozial-emotionalen und kognitiven Kompetenzen. Dabei steht bei fünf- und sechsjährigen Kindern die Überprüfung schulischer Lernvoraussetzungen im Fokus. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Kinder mit Risikoprognose vor der Einschulung noch gezielt unterstützt werden können. Die hierfür vorgesehenen Skalen erfassen sowohl sozial-emotionale Lernvoraussetzungen als auch Vorläuferfertigkeiten für den Erwerb schriftsprachlicher und mathematischer Kompetenzen.

Die Skalen zur Erfassung der sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen umfassen die sprachbezogenen Kompetenzbereiche suprasegmentale Komponente, Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikon und Semantik, Pragmatik (Weinert & Grimm, 2002, S. 504f.) sowie diskursive Basisqualifikation und literale Basisqualifikation (Ehlich, 2007). Als wissenschaftliche Fundierung nennen die Autoren des Verfahrens Forschungsarbeiten zu einzelnen Bereichen (Szagun, 2013; Lundberg, 2006; Goldfield & Reznick, 1999). Das Verfahren weist für die wissenschaftlichen Gütekriterien der Objektivität, Validität und Reliabilität zufriedenstellende bis sehr hohe Werte aus.

Die praktische Durchführung des DESK 3-6 R erfolgt über spielerische Aktivitäten. Die Entwicklungsaufgaben des DESK 3-6 R werden dabei entweder als Beobachtungsaufgaben oder als Durchführungsaufgaben vorgegeben. Im Rahmen der Beobachtungsaufgaben erfassen pädagogische Fachkräfte die Kompetenzen des Kindes auf der Basis einer systematischen alltagsintegrierten Verhaltensbeobachtung des Kindes. Ziel der Durchführungsaufgaben ist es, verschiedene Anforderungen herzustellen. Dies ist erforderlich, da nicht alle Kompetenzen zuverlässig aus dem spontanen Verhalten des Kindes erschlossen werden können. Die

Durchführungsaufgaben sind in ein Rollenspiel („Zirkusspiel“) eingebettet und werden in kleinen Gruppen oder einzeln durchgeführt. Dies bietet die Möglichkeit der Kompetenzerfassung in einem spielerischen Kontext unter weitgehend kontrollierten Bedingungen, ohne dass die Kinder mit einer Testsituation konfrontiert werden. Im Anschluss wird basierend auf der Verhaltensbeobachtung während der Beobachtungs- und Durchführungsaufgaben ein Screening-Profil erstellt. Hierfür stehen Normwerte für alle Altersgruppen zur Verfügung. Im Rahmen der Neubearbeitung wurde das DESK 3-6 R an einer Stichprobe von 1693 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren neu normiert. Aus dem Screening-Profil geht hervor, in welchen Entwicklungsbereichen ein erhöhter Förderbedarf besteht und in welchen Entwicklungsbereichen eine altersgemäße Entwicklung zu erwarten ist (Tröster et al., 2016). Der Aspekt Mehrsprachigkeit wird über die Erfassung der Erst- und Zweitsprache des Kindes sowie der Kontaktmonate abgefragt. Außerdem sollen die pädagogischen Fachkräfte eine unspezifische Einschätzung bezüglich der kindlichen Sprachproduktion und der Sprachrezeption im Deutschen vornehmen.

g. LiSe-DaZ (Schulz & Tracy, 2011)

Die Linguistische Sprachstandserhebung – Deutsch als Zweitsprache (LiSe-DaZ) entstand im Auftrag der Baden-Württemberg-Stiftung im Rahmen des Projektes *Sag' mal was!*. Es handelt sich um ein Testverfahren, welches den Sprachstand von Kindern im Alter von drei bis sieben mit Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Muttersprache erfassen sowie eine Risikobewertung vornehmen kann. Berücksichtigt werden die Bereiche Semantik, Morphologie und Syntax. Im Rahmen von LiSe-DaZ durchläuft das Kind insgesamt sieben Subtests, in denen es eine Geschichte anhand von Bildfolgen erzählt, Fragen ergänzt und Fragen mit richtig und falsch beantwortet. Die kindlichen Äußerungen werden teilweise aufgenommen und anschließend transkribiert. Das Material sowie die Aufgaben sind dabei so gestaltet, dass eine Irritation durch gegebenenfalls nicht vorhandenes kulturelles Wissen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Für die Hauptgütekriterien der Objektivität, Validität sowie Reliabilität liegen statistische Kennwerte im mittleren sowie hohen Bereich vor. Bezüglich der Objektivität kann zudem ergänzt werden, dass die Interaktion während der Durchführung durch das Manual völlig standardisiert wird. Auch die Interaktionsparts und der Einsatz der Handpuppe, die den Test begleitet, werden durch das Manual vollständig angeleitet. Der Einsatz einer Handpuppe entschärft zudem die Testsituation und vermittelt die Aufgaben auf kindgerechte Art und Weise. Somit kann die Alltagsnähe für das Kind zumindest teilweise hergestellt werden. Die Testsituation bedingt, dass für die Durchführung ein separater Raum mit erhöhtem Materialeinsatz benötigt wird. Anzumerken ist des Weiteren auch, dass die Anschaffungskosten für LiSe-DaZ im hohen Preissegment liegen. Nach einer intensiven Einarbeitungsphase kann LiSe-DaZ jedoch von

pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden und dabei einen differenzierten Blick auf den individuellen Sprachstand des Kindes, vor allem in den Bereichen Syntax und Semantik, liefern. Darüber hinaus finden sich im Manual eindeutige Hinweise für die Planung von weiteren Förderangeboten durch die Fachkraft auf Basis der Erhebung. Als Durchführungsdauer von LiSe-DaZ werden 30 Minuten angegeben.

4.1.6 Vergleich ausgewählter Verfahren

Auf die Analyse und Beschreibung der Sprachstandserhebungsverfahren folgt abschließend eine deskriptive Gegenüberstellung der beiden im Land Brandenburg eingesetzten Verfahren Meilensteine der Sprachentwicklung (Häuser & Jülisch, 2013) und KISTE (Häuser et al., 1994) mit den in Kapitel 4.1.5 spezifizierten Verfahren. Zu diesem Zweck werden zunächst die Verfahren Meilensteine der Sprachentwicklung (Häuser & Jülisch, 2013) und KISTE (Häuser et al., 1994) dargestellt. Im Anschluss wird ein Vergleich der Verfahren hinsichtlich der in Kapitel 4.1.3 dargestellten Analyse Kriterien vorgenommen. Zunächst werden die Beobachtungsverfahren BaSiK (Zimmer, 2014), Seldak/Sismik/Liseb (Ulich & Mayr, 2003, 2006; Mayr et al., 2014), VASE 4-8 (Büchner et al., 2017), DJI-Orientierungsleitfäden (Jampert et al., 2011; Best et al., 2017) sowie der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung (Schlaaf-Kirschner & Fege-Scholz, 2017) mit dem Verfahren Meilensteine der Sprachentwicklung (Häuser & Jülisch, 2013) kontrastiert, welche den Bezugsrahmen für diesen Vergleich bilden. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Gegenüberstellung der Elizitationsverfahren KISTE (Häuser et al., 1994), Lise-DaZ (Schulz & Tracy, 2011) und DESK 3-6 R (Tröster et al., 2016). Hierbei wird auf den Kindersprachtest KISTE (Häuser et al., 1994) referiert.

a. Meilensteine der Sprachentwicklung (Häuser & Jülisch, 2013)

Bei den Meilensteinen der Sprachentwicklung handelt es sich um ein von Häuser und Jülisch (2013) entwickeltes Beobachtungsinstrument, welches in Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg weit verbreitet eingesetzt wird. Es dient pädagogischen Fachkräften dazu, den Sprachentwicklungsstand von Kindern im Alter von zwei bis fünf Jahren einzuschätzen und ermöglicht damit eine Erfassung der sprachlichen Kompetenzen eines Kindes zu verschiedenen Zeitpunkten. Ziel ist es, „auffällige Sprachentwicklungsverläufe“ (Häuser & Jülisch, 2013, S.10) sichtbar zu machen und Kinder mit Risikoprognose zu identifizieren. Die Beurteilung des Sprachentwicklungsstandes wird hierfür in zeitlicher Nähe zum Geburtstag des jeweiligen Kindes vorgenommen. Das Verfahren enthält hierfür vier altersspezifische Beobachtungsskalen (24 Monate, 36 Monate, 48 Monate, 60 Monate), anhand derer die sprachbezogenen Kompetenzbereiche Lexikon

und Semantik, Syntax, Morphologie, Pragmatik sowie Literalität eingeschätzt werden. Die Bereiche Lexikon und Semantik, Syntax sowie Morphologie sind mit einigen wenigen Quellen theoretisch fundiert (z.B. Grimm, 2000; Szagun, 1986). Für die beiden anderen Bereiche bleibt die theoretische Fundierung aus. Es liegt ein Manual vor, welches Hinweise zur objektiven Durchführung liefert. Darüber hinaus belegen Messungen der Übereinstimmungsgüte die Objektivität des Verfahrens. Empirische Belege zu Validität und Reliabilität liegen (noch) nicht vor. Die Beobachtung erfolgt im pädagogischen Alltag und die Fachkraft muss Ja-/Nein-Entscheidungen bezüglich der im Bogen geforderten Sprachleistung treffen. Im Anschluss wird der Bogen ausgewertet, indem die Summe der Ja- und Nein-Antworten erfasst wird. Anhand der Sprach-Ampel wird dann eine Ausweisung in die Kategorien „sprachlich gut oder noch altersgerecht entwickelt“ (grün), „mögliches Risiko in der Sprachentwicklung“ (gelb) und „eindeutiges Risiko in der Sprachentwicklung“ (rot) vorgenommen. Die kritischen Werte werden für jede Kategorie ausgewiesen. „Die Meilensteine der Sprachentwicklung“ lassen sich ökonomisch und praktikabel in den Kita-Alltag integrieren. Das Verfahren kann auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg kostenlos heruntergeladen werden. Zudem erweist sich der Materialeinsatz als effizient, da Instrument auf einen hohen Materialeinsatz verzichtet und eine Beobachtung während des Kita-Alltags ermöglicht. Die kontinuierliche Einschätzung des Sprachentwicklungsstandes zu vier Zeitpunkten ermöglicht eine grobe Skizzierung des Entwicklungsverlaufes. Der Aspekt Mehrsprachigkeit wird über die Erfassung der Erst- und Zweitsprache des Kindes sowie der Kontaktmonate abgefragt.

b. KISTE – Kindersprachtest für das Vorschulalter (Häuser et al., 1994)

Der Kindersprachtest für das Vorschulalter (KISTE) wird seit 1994 in der Praxis angewendet. Die KISTE kann als Screening (in verkürzter Version) sowie als ausführlicher Test genutzt werden. Nach Häuser, Kasielke & Scheidereiter (1994) kann „im Rahmen von Schulfähigkeitsuntersuchungen [...] zunächst die Screeningform (S. 4)“ durchgeführt werden und bei Auffälligkeiten die komplette Testbatterie folgen. Der gesamte Test erfasst dabei vier sprachbezogene Kompetenzbereiche: Pragmatik, Semantik und Lexikon, Morphologie und Syntax. Die vier Bereiche werden anhand von fünf Untertests erfasst: TEDDY-Test, Erkennen von semantischen und grammatischen Inkonsistenzen, aktiver Wortschatz, semantisch-syntaktischer Test und Satzbildungsfähigkeit. Bei den einzelnen Tests kommt teilweise Bildmaterial zum Einsatz. Für das Screening werden lediglich die zwei Untertests „Wortschatz“ und „Inkonsistenzen“ eingesetzt. Das Manual untermauert die Aufgaben und Subtests durch einige einschlägige Sprachentwicklungstheorien. Diese sind jedoch innerhalb der Zeitspanne zwischen 1969 bis 1992 editiert und geben daher nicht den aktuellen Stand der Forschung

wieder. Auch der Aspekt der Mehrsprachigkeit findet weder im Manual noch im Auswertungsbogen Berücksichtigung. Darüber hinaus liegen Normwerte vor, die jedoch seit 1994 nicht aktualisiert wurden und daher als veraltet gelten müssen (Becker-Mrotzek et al., 2013). Im Hinblick auf die Reliabilität liefert das Manual der KISTE insgesamt hohe statistische Kennwerte. Die Durchführungsobjektivität wird ebenfalls durch das Manual mit völlig standardisierten Interaktionen gewährleistet. Es enthält beispielsweise genaue Instruktionen, wie ein Untertest anmoderiert und durchgeführt werden muss. Darüber hinaus werden die durchführenden Personen dazu angeleitet, die Sätze genauso vorzulesen, wie sie vorgegeben sind. Die Beispielsätze beinhalten dabei Worte wie „Mutti“, „Vati“, „Mohrrübe“, „Kasper“ oder „Osterhase“. Abhängig davon wie ein Kind aufwächst oder aus welchem Kulturkreis es kommt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass ihm Wörter wie „Kasper“ oder „Osterhase“ unbekannt sind. Auch das Bildmaterial entspricht nicht den aktuellen Standards (Diversität, Aktualität). Das Kind könnte während der Testsituation somit verunsichert werden. Die Durchführungsdauer der KISTE beträgt 35-50 Minuten, was von Häuser et al. (1994) als „relativ zeitaufwendig“ (S. 20) beschrieben wird. Auch hinsichtlich des aufwändigen Settings muss die KISTE als weniger praktikabel eingestuft werden.

Demgegenüber erlaubt die KISTE eine Risikoprognose sowie die differenzierte Erhebung des individuellen Entwicklungsstands. In einem separaten Kapitel gibt das Manual Hinweise für die Planung spezifischer Fördermaßnahmen.

Im Fokus: Aktualität und Stereotype

Überdies sind in den Beispielsätzen der KISTE stereotype Rollenbilder auszumachen, die mittlerweile als überholt gelten müssen. Zum Themenfeld „Mutti“ finden sich (in den Beispielsätzen beschrieben) Tätigkeiten wie Tisch decken, lesen, ins Geschäft gehen, stricken, Lebensmittel kaufen, das Kind füttern. Auch die Frage, was die Mutti alles zuhause macht, wird gestellt. Bezüglich des Themenfeld „Vati“ finden sich Beispielsätze, die Tätigkeiten wie tüchtiges Arbeiten, Zeitung lesen, Getränke hochtragen sowie Auto fahren beschreiben. Dies steht im Kontrast zur vorurteilsbewussten Pädagogik, die das explizite Vermeiden von Stereotypen und Rollenbildern zum Ziel hat. Durch den Wandel von Familie und familiären Strukturen kann es zudem möglich sein, dass das Aufwachsen mit Mutti, Vati und Omi nicht dem Alltag eines Kindes im Jahre 2021 entspricht (Wagner 2008, 2013; Anti-Bias-Netz 2016; Fachstelle Kinderwelten 2021).

Innerhalb des Korpus finden sich weitere Beispiele, die an dieser Stelle thematisiert werden. Im Bielefelder Screening zur Früherkennung von Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten (BISC; Jansen et al., 2002) haben die Kinder zur Aufgabe, verschiedene Fantasieworte aus einer Reihe von weiteren Wörtern wiederzufinden. Dabei kommt das Fantasiewort „Mohr“ vor, welches mittlerweile aufgrund seiner negativen Konnotationen als höchst umstrittenes Wort gilt. In einigen Sprachstandserhebungsverfahren wird der Aspekt der Mehrsprachigkeit gar nicht einbezogen. In anderen wird er einbezogen, jedoch als „Risikofaktor“ behandelt. Im Dokumentationsbogen des Heidelberger auditiven Screenings in der Einschulungsuntersuchung (HASE) impliziert die Antwortmöglichkeit „mehrsprachig“ auf die Frage nach „einer elterliche[n] Disposition für Sprech-, Sprach- und Schriftstörung“ beispielsweise, dass eine andere Sprache der Eltern ein zuverlässiger Prädiktor für Störungen in der kindlichen Sprachentwicklung sei (Schöler & Brunner, 2008, S. 63).

c. Gegenüberstellung der Beobachtungsverfahren

Die Darstellung des Vergleichs in Tabelle 4 verdeutlicht, dass es bei den ausgewählten Beobachtungsverfahren hinsichtlich der Bereiche *Berücksichtigung sprachlicher Basisqualifikationen* sowie *Praktikabilität* ein hohes Maß an Übereinstimmung gibt. Alle Verfahren berücksichtigen mehr als vier sprachliche Basisqualifikationen, weisen im Bereich Morphologie auf instabile Übergangserscheinungen (z.B. Übergeneralisierungen) hin, sind für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen konzipiert und praktikabel zu handhaben. Bei den wissenschaftlichen Gütekriterien, der Normierung und der Mehrsprachigkeit zeigt sich hingegen ein heterogenes Bild. Während BaSiK, Seldak/Sismik/Liseb und VASE 4-8 bereits die Mehrzahl der Aspekte, die im Kontext der Gütekriterien gefordert werden, erfüllen, fallen die anderen Verfahren in diesem Punkt zurück. Für die Meilensteine der Sprachentwicklung fehlen beispielsweise empirische Belege zu Reliabilität und Validität. Für vier der sechs Verfahren liegen Normwerte vor, allerdings ist nur bei BaSiK die Normierung nicht älter als acht Jahre und kann somit als aktuell gelten. Der Aspekt der Mehrsprachigkeit wird von allen Verfahren zumindest rudimentär einbezogen, meist werden die Erstsprache des Kindes sowie die Kontaktdauer zur Deutschen Sprache abgefragt. Die Verfahren BaSiK, Sismik, Liseb und VASE 4-8 berücksichtigen darüber hinaus noch die Sprachbiographie des Kindes (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Darstellung der Einschätzungswerte ausgewählter Beobachtungsverfahren

	Berücksichtigung sprachlicher Basisqualifikationen			Objektivität			Reliabilität	Validität				Normierung			Praktikabilität					Qualifizierung	Mehrsprachigkeit				Ableitung geeigneter Sprachfördermaßnahmen			Anzahl erfüllter Kriterien	
	Ausweisung und Anzahl	Differenziertheit der Aufgaben	Berücksichtigung Übergangserscheinungen	Manual	Standardisierung	empirische Belege		empirische Belege	entwicklungstheoretische Fundierung	empirische Belege	Alltagsnähe Erhebungssituation	Alltagsnähe Aufgaben/Beobachtungskriterien	Ausweisung von Normwerten	Aktualität	Große Normierungsstichprobe	Dauer	Einsatzbereich	Handhabbarkeit für die Durchführenden	Effizienz Materialeinsatz		Nachhaltigkeit	Implementierung	Training und Schulung	Berücksichtigung Erstsprache	Berücksichtigung Kontaktkonate	Berücksichtigung Sprachbiographie	separate Normwerte für Kinder mit DaZ		Ausweisung Förderbedarf
Meilensteine der Sprachentwicklung	+	-	+	+	0	+	-	0	-	+	+	0	-	+	+	+	+	0	+	+	0	0	0		-	0	0		13
BaSiK	+	+	0	+	0	+	+	+	0	+	+	+	-	0	+	+	+	+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	22
SELDAK/SISMIK/liseb	+	+	-	+	0	-	+	-	-	+	+	-	+	+	+	+	+	0	+	+	+	0	+		-	+	+	+	18
VASE 4-8	+	+	+	+	0	-	+	+	+	0	0	0	0	+	+	-	+	0	+	0	+		-	+	-	+	+	+	17
DJI Orientierungsleitfäden	+	+	+	+	0	-	-	0	-	+		-	-	-	+	+	+	0	-	+	+	+	0		-	-	+	+	15
Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung	+	+	+	+	0	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	+	+	0	+	+	-	0	-		-	0	+	+	14

Anmerkung: + = Kriterium gegeben, 0 = zum Teil gegeben, - = Kriterium nicht gegeben

d. Gegenüberstellung der Elizitationsverfahren

Bei der Gegenüberstellung der Elizitationsverfahren (vgl. Tabelle 5) zeigt sich, dass die KISTE und das DESK 3-6 R mehr als vier sprachbezogene Kompetenzbereiche berücksichtigen, während LiSe-DaZ insgesamt nur drei berücksichtigt. Alle drei Verfahren erfassen mindestens einen Bereich durch unterschiedliche Aufgabentypen und gehen auf Übergangerscheinungen ein. Hinsichtlich der Gütekriterien liegen für LiSe-DaZ und das DESK 3-6 R hohe statistische Kennwerte im Hinblick auf Objektivität vor. Für alle drei Verfahren wurden zudem mittlere bis hohe empirische Belege für Reliabilität und Validität gemessen. Die Alltagsnähe, welche unter dem Aspekt der Validität eingeschätzt wird, ist bei der KISTE nicht gegeben, da das Bildmaterial sowie die Beispielsätze im Hinblick auf Diversität und Rollenbilder als veraltet eingestuft werden müssen. LiSe-DaZ und das DESK 3-6 R entschärfen hingegen die Testsituation und schaffen Nähe zum kindlichen Alltag, indem der Einsatz einer Handpuppe (LiSe-DaZ) bzw. die Einbettung in ein Zirkusspiel (DESK 3-6 R) erfolgt. Für alle drei Elizitationsverfahren liegen Normwerte vor, wobei das DESK 3-6 R die aktuellsten Werte anhand einer ausreichend großen Stichprobe liefert. Im Vergleich zu den Beobachtungsverfahren sind DESK 3-6 R, LiSe-DaZ und KISTE als weniger praktikabel einzustufen, da ein separater Raum und ein aufwändiges Setting nötig sind. Die Durchführungsdauer wird bei LiSe-DaZ und dem DESK 3-6 R mit unter 30 Minuten angegeben. Damit entsprechen sie im Gegensatz zur KISTE den Vorgaben der Fragestellung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Brandenburg. Eine Diskrepanz zwischen den Verfahren besteht hinsichtlich der Mehrsprachigkeit. Während die KISTE den Aspekt nicht einschließt, berücksichtigen LiSe-DaZ und das DESK 3-6 R alle Sprachen eines Kindes. LiSe-DaZ liefert darüber hinaus Normwerte für die Ergebnisse von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache. Im Hinblick auf die Ableitung der Förderziele schneidet das DESK 3-6 R am schlechtesten ab, was sich jedoch aus den Eigenschaften eines Screenings begründen lassen kann (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Darstellung der Einschätzungswerte ausgewählter Elizitationsverfahren

	Berücksichtigung sprachlicher Basisqualifikationen			Objektivität		Reliabilität	Validität				Normierung		Praktikabilität					Qualifizierung der Fachkraft	Mehrsprachigkeit			Ableitung geeigneter Sprachfördermaßnahmen			Anzahl erfüllter Kriterien				
	Ausweisung und Anzahl	Differenziertheit der Aufgaben	Berücksichtigung Übergangserscheinungen	Manual	Standardisierung		empirische Belege	empirische Belege	entwicklungstheoretische Fundierung	empirische Belege	Alltagsnähe Erhebungssituation	Alltagsnähe Aufgaben/Beobachtungskriterien	Ausweisung von Normwerten	Aktualität	Größe Normierungsstichprobe	Dauer	Einsatzbereich		Handhabbarkeit für die Durchführenden	Effizienz Materialeinsatz	Nachhaltigkeit	Implementierung	Training und Schulung	Berücksichtigung Erstsprache		Berücksichtigung Kontaktmonate	Berücksichtigung Sprachbiographie	separate Normwerte für Kinder mit DaZ	Ausweisung Förderbedarf
KISTE	+	o	+	+	+	-	+	o	o	-	-	+	-	-	o	-	-	o	-	-	o	-	-	-	-	+	+	+	9
DESK 3-6 R	+	+	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	+	+	o	-	o	+	o	+	+	+	-	o	+	o	-	17
LiSe-DaZ	o	o	+	+	+	o	+	+	o	o	+	o	+	+	+	-	-	o	+	+	+	+	-	+	+	o	+	+	14

Anmerkung: + = Kriterium gegeben, o = zum Teil gegeben, - = Kriterium nicht gegeben

4.1.7 Zusammenfassung und Zwischenfazit

Aus der Analyse eines Korpus mit 29 Sprachstandserhebungsverfahren lässt sich insgesamt ableiten, dass sich die Elizitationsverfahren (Tests und Screenings) durch hohe statistische Werte im Hinblick auf die Hauptgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität auszeichnen. Die Beobachtungsverfahren punkten dagegen tendenziell durch ihre Alltagsnähe und Praktikabilität. Darüber hinaus fällt auf, dass die ausgewählten Beobachtungsverfahren meist den Sprachstand differenziert, innerhalb sehr vieler sprachbezogener Kompetenzbereiche erfassen. Dazu bedarf es an Beobachtungen während unterschiedlicher Situationen im Kita-Alltag. Im Hinblick auf Beobachtungsverfahren erweist sich der Einsatzort Kindertageseinrichtung und die Durchführung durch pädagogische Fachkräfte daher als optimal. Bei einer kontinuierlichen sowie systematischen Beobachtung während der gesamten Kita-Zeit eines Kindes tritt zudem die individuelle Sprachentwicklung in den Vordergrund. Für die komplexe Anwendung der Beobachtungsverfahren wird teilweise auf eine Schulung der Fachkräfte als Voraussetzung hingewiesen. In anderen Fällen genügt die Selbstschulung durch das Manual. Auch bei den Elizitationsverfahren erfordert die tendenziell schwierige Einarbeitung und Durchführung eine Schulung. Screenings und Test liefern überwiegend eine Risikobewertung und erfassen den Sprachstand der Kinder in den ausgewählten sprachbezogenen Kompetenzbereichen differenziert, aber eben auch punktuell. Elizitationsverfahren werden dementsprechend eher während Einschulungsuntersuchungen oder anderen (therapeutischen) Settings eingesetzt. Das Einsetzen von Elizitationsverfahren in der Kindertageseinrichtung kann sich beispielsweise anbieten, wenn durch die kontinuierliche Beobachtung Schwierigkeiten bei der kindlichen Sprachentwicklung vermutet werden.

Die Analyse des Korpus konnte auch eine Tendenz zu sogenannten „Mischformen“ zeigen. „Mischformen“ zeichnen sich dadurch aus, dass beispielsweise Beobachtungsverfahren prototypische Eigenschaften der Testverfahren aufweisen. Für die Beobachtungsverfahren BaSik, Seldak/Simsnik/Liseb sowie VASE 4-8 liegen diesbezüglich mittlere bis hohe statistische Kennwerte vor. Die genannten Verfahren enthalten zudem ein Manual mit eindeutigen Hinweisen und Anleitungen für die objektive Durchführung. Dadurch sollen objektiv eingeschätzte, vergleichbare und aussagekräftige Ergebnisse gewährleistet werden. Auch eine Risikoprognose wird bei diesen Verfahren basierend auf Normwerten vorgenommen. Diese Aspekte unterscheiden Elizitationsverfahren hauptsächlich von den Beobachtungsverfahren, die fachpraktisch ergänzt wurden (Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung und DJI-Orientierungsleitfäden). An dieser Stelle wird fraglich, inwiefern sich eine Differenzierung in Beobachtungsverfahren und Elizitationsverfahren (Test und Screening) als sinnvoll erweist.

Es zeichnet sich zudem ab, dass vermehrt der Einbezug von Mehrsprachigkeit und Hinweise für die Ableitung und Planung von Förderzielen auf Basis der Erhebung einen hohen Stellenwert im Manual einnehmen (LiSe-DaZ, VASE 4-8, BaSik, Seldak/Simsmik/Liseb, DJI- Orientierungsleitfäden).

4.2. Additive Sprachfördermaßnahmen

In diesem Kapitel ist die Frage nach „*aktuellen Verfahren der additiven Sprachförderung für Kinder in der Kindertagesbetreuung in Deutschland, insbesondere für Kinder ab dem vorletzten Kita-Jahr*“, zu bearbeiten. Auch dabei steht der Aspekt der wissenschaftlich belegten Wirksamkeit im Vordergrund (siehe Kapitel 2, c.). Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst eine Selektierung additiver Sprachförderverfahren vorgenommen (Kapitel 4.2.2). Hierbei werden diejenigen Konzepte und Programme ausgewählt, deren Wirksamkeit empirisch belegt ist. Nach der Darlegung der zentralen Analysekriterien (Kapitel 4.2.3) schließen sich dann in den Kapiteln 4.2.4 und 4.2.5 eine systematische Analyse der verschiedenen Verfahren sowie eine Spezifizierung ausgewählter Verfahren zur additiven Sprachförderung an.

4.2.1 Orientierungsrahmen additive Sprachförderung

Die Vielfalt an Maßnahmen zur sprachlichen Förderung im Elementarbereich ist beträchtlich und in der Praxis haben sich inzwischen viele unterschiedliche Methoden und Programme zur Sprachförderung etabliert (Kany & Schöler, 2010; Jampert et al., 2007). Diese unterscheiden sich zuweilen stark in Bezug auf ihre inhaltliche Ausrichtung und im methodischen Vorgehen. In Kindertageseinrichtungen werden zum einen explizit spezifische Förderprogramme eingesetzt, zum anderen erfolgt sprachliche Bildung zu großen Teilen aber auch im Rahmen der alltäglichen Kommunikation zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern sowie den Kindern untereinander. An dieser Stelle zeigt sich, dass sich die eingesetzten Maßnahmen/Verfahren auch hinsichtlich der Zielgruppe sowie der Zielsetzung unterscheiden. Die universelle sprachliche Bildung richtet sich im Sinne einer primären Prävention an alle Kinder und zielt auf die Aktivierung des kindlichen Spracherwerbs (Sallat et al., 2017). Hierfür soll die Lernumwelt des Kindes in der Kindertageseinrichtung optimiert und intensiviert werden (z.B. bezogen auf die Aspekte Fachkraft-Kind-Interaktion, Peer-Interaktion, Raumgestaltung, Materialauswahl). Von einem reichhaltigen und vielfältigen sprachlichen Angebot im Kindergartenalltag profitieren vor allem Kinder aus sprach- und anregungsarmen Familien sowie Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (Gold & Dubowy, 2013). Bei der kompensatorischen Sprachförderung wird auf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf fokussiert, mit dem Ziel potenzielle Sprachentwicklungsprobleme zu vermeiden (sekundär-präventiv). Zusätzlich zu

der alltäglichen sprachlichen Stimulation der Kinder findet eine gezielte Unterstützung durch spezifische Sprachfördermaßnahmen statt.

Neben der Unterscheidung der Präventionsstufen wird im fachwissenschaftlichen Diskurs häufig eine Klassifikation der Sprachförderverfahren in alltagsintegrierte Sprachförderkonzepte und additive Verfahren vorgenommen (Egert, 2017, S. 66). Bei der alltagsintegrierten Sprachförderung orientiert sich die Förderung dann schwerpunktmäßig an den Interessen und Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. Die Unterstützung der Sprachentwicklung ist dabei durchgängiges Prinzip der Alltagsgestaltung in der Kindertageseinrichtung (eine genauere Erläuterung der alltagsintegrierten Sprachförderung erfolgt in Kapitel 4.3). Bei additiven Sprachförderkonzepten werden dagegen die sprachpädagogischen Angebote gezielt und systematisch über einen begrenzten Zeitraum hinweg regelmäßig und meist in Kleingruppen außerhalb der Kindergruppe/des Gruppenraums durchgeführt (Jungmann & Albers, 2013; Kammermeyer & Roux, 2013). Hierbei steht die Förderung einzelner oder mehrerer Sprach- bzw. Kompetenzebenen (z.B. Lexikon und Semantik, Syntax, Morphologie) im Vordergrund. Additive Sprachfördermaßnahmen richten sich in der Regel an Kinder mit spezifischem Sprachförderbedarf. Die unterschiedlichen Verfahren, die in diesem Kontext zum Einsatz kommen, lassen sich hinsichtlich des Grades der Strukturierung weiter differenzieren. In Förderkonzepten werden in der Regel nur Prinzipien beschrieben, die für die Gestaltung von Sprachfördersituationen grundlegend sein sollen (z.B. Umfang der Förderung, Förderung in Kleingruppen). Förderprogramme sind im Gegensatz dazu häufig hochgradig strukturiert und bestehen aus aufeinander aufbauenden Fördereinheiten (Geyer et al., 2018, S. 164).

Bisher ist unklar, in welchem Maße geförderte Kinder von einer Maßnahme im Allgemeinen profitieren können und in welchen Sprachkompetenzbereichen eine Methode im Speziellen ihre Wirkung zeigt (z.B. Wortschatz, Grammatik, Sprachverständnis), da in Deutschland nur wenige aussagekräftige Studien zur Wirksamkeit von Sprachfördermaßnahmen vorliegen.

4.2.2 Korpus

Der Korpus für die in Kapitel 4.2.4 dargestellte Analyse wurde basierend auf vorliegenden Evaluationsstudien (überblicksartig Egert & Hopf, 2016; Schneider, 2018) zusammengestellt und beschränkt sich auf additive Sprachförderansätze, für die zumindest eine inkonsistente Wirkung⁵ auf Ebene des Kindes nachgewiesen werden konnte. Tabelle 6 zeigt einen Überblick über die Studienlage

⁵ Inkonsistente Wirkungsnachweise bedeuten, dass nicht für alle primär ausgewiesenen Förderkompetenzen statistisch signifikante Wirkungen nachgewiesen werden konnten. Dafür konnten aber Wirkungen für Kompetenzen gemessen werden, welche nicht als zentrale Ziele des Konzepts oder Programmes benannt wurden (z.B. phonologisches Arbeitsgedächtnis).

sowie eine Einschätzung zur Wirksamkeit einzelner Verfahren (vgl. Tabelle 6). In die Analyse werden (gemäß der Leistungsbeschreibung) diejenigen Fördermaßnahmen einbezogen, für die mindestens inkonsistente Wirksamkeitsbefunde vorliegen.

Tabelle 6: Studienüberblick über additive Sprachförderansätze (in Anlehnung an Egert & Hopf, 2018)

Fördermaßnahme	Autor/Literatur	Zielgruppe/Alter	Wirkung
Würzburger Trainingsprogramm -"Hören, lauschen, lernen"	Schneider et al., 2000; Rißling et al., 2011	5 bis 6- Jährige	positiv
Handlung und Sprache	Sachse, 2001; Jülisch, 2002; Wolf et al., 2010	3 bis 6-Jährige	inkonsistent/positiv
Sprachförderung nach Tracy, Penner, Kaltenbacher & Klages	Schakib-Ekbatan et al., 2007	5 bis 6- Jährige	keine
Sprachförderung mit dem Elefanten	Hopp et al., 2009	4 bis 6- Jährige	keine
Sprache macht stark	Krempin et al., 2009	2 bis 4- Jährige	marginal
Programm „Sag mal was“	Gasteiger- Klicpera et al., 2010	5 bis 6- Jährige	keine
Deutsch Plus	Schröder, 2011	5 bis 6- Jährige	positiv
Leuchtturmprojekt	Euler & Neumann, 2011	3 bis 6-Jährige	positiv
Sprachförderung in Freiburg	Gretsch & Fröhlich-Gildhoff, 2012	3 bis 6-Jährige	keine
Deutsch für den Schulstart	Sachse et al., 2012	3 bis 6-Jährige	keine
Kindzentrierte Maßnahme	Gagarina et al., 2013	2 bis 4- Jährige	marginal
Dialogisches Lesen in Form eines Pull-out-Verfahrens	Ennemoser et al. 2013; Hartung, 2015	5 bis 6- Jährige	positiv
Logo-Land	Heimann & Röhlen, 2014	2 bis 4- Jährige	keine
KIKUS	Groth et al., 2017	3 bis 5- Jährige	inkonsistent

4.2.3 Analysekriterien

In der Literatur finden sich unterschiedliche Bedingungen wirksamer Sprachförderung, die sich an linguistischen, pädagogischen oder entwicklungspsychologischen Merkmalen orientieren. Der Einfluss verschiedener Fachdisziplinen hat dabei eine große Vielfalt an Sprachförderansätzen zur Folge. An dieser Stelle werden Analysekriterien formuliert, welche sowohl in der systematischen

Analyse additiver Sprachförderkonzepte/-programme (Kapitel 4.2.4) als auch in der Analyse alltagsintegrierter Sprachförderkonzepte (Kapitel 4.3.4) zur Anwendung kommen. Die Kriterien leiten sich aus dem wissenschaftlichen Diskurs ab (Kammermeyer & Roux, 2013; Kany & Schöler, 2010). Die entwickelten Analyse Kriterien (vgl. Tabelle 7) stellen dabei eine umfassende Beschreibung der Faktoren gelingender Sprachförderung dar. Das Analyseraster mit deskriptiven Merkmalen zu allen Kriterien befindet sich im Anhang (siehe Anhang 5).

Tabelle 7: Analyse Kriterien für additive Sprachfördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Kriterium	Inhaltlicher Fokus
Zielgruppe	Der Sprachförderansatz richtet sich an alle Kinder (universelle Förderung) oder nur an Kinder mit Risikoprognose (kompensatorische Förderung).
Ziele	Die Sprachfördermaßnahme dient der Unterstützung der individuellen Sprachentwicklung (Stimulierung natürlicher Spracherwerbsprozesse).
Konzeptualisierung	Die konzeptionellen Rahmenbedingungen des Sprachförderansatzes wie Organisation, Inhalte, methodische Gestaltung sowie Strukturiertheit werden dargelegt.
Wirksamkeit	Es existieren aussagekräftige wissenschaftliche Belege für die Wirksamkeit des Ansatzes auf der Ebene des pädagogischen Handelns und/oder der Ebene des Kindes.
Transparenz	Die zum Verständnis und zur Umsetzung des Sprachförderansatzes erforderlichen Informationen sind allen zugänglich (pädagogische Fachkraft, Eltern, Kita-Leitung, etc.). Darüber hinaus sieht der Ansatz die Anwendung und die Festigung der neu erworbenen Kompetenzen vor.
Bezug zu vorangegangener Sprachstandserhebung	Der Sprachförderansatz steht in direktem Bezug zu einer vorangegangenen Sprachstandserhebung und ermöglicht eine Individualisierung der Förderschwerpunkte und die Ableitung spezifischer Förderziele für jedes Kind.
Qualifizierung der pädagogischen Fachkraft	Die Personen, die das Verfahren umsetzen, sind im Vorfeld für die korrekte Umsetzung sensibilisiert und qualifiziert worden.

4.2.4 Systematische Analyse

In die systematische Analyse flossen sechs additive Sprachförderansätze mit ein. Dies sind *Handlung und Sprache* (Häuser & Jülisch, 2006), *Deutsch Plus* (Schröder, 2011), *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter - Schlüssel zur Verständigung* (o.A., 2009-2011), *Dialogisches Lesen als Pull-out-Verfahren* (Hartung, 2015), *KIKUS* (Garlin, 2008) sowie die *Würzburger Trainingsprogramme »Hören, lauschen, lernen: Sprachspiele für Kinder im Vorschulalter«* (Küspert & Schneider, 1999, 2008) und *»Hören, lauschen, lernen 2: Spiele mit Buchstaben und Lauten für Kinder im Vorschulalter«* (Plume & Schneider, 2004). In einem ersten Schritt wurden die in Kapitel 4.2.3 dargestellten Kriterien auf die ausgewählten Sprachförderkonzepte und -programme angewandt. Anschließend wurde eine deskriptive Gegenüberstellung vorgenommen. Deren Ergebnisse werden im Folgenden dargelegt.

a. Zielgruppe, Ziele, Konzeptionierung

Alle analysierten Sprachförderkonzepte/-programme sind für den Einsatz in elementarpädagogischen Einrichtungen konzipiert und dienen der kompensatorischen Sprachförderung. Die Förderung findet selektiv für eine bestimmte Kindergruppe statt. Vier der sechs Sprachförderansätze richtet sich dabei an Kinder mit spezifischem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung (*Handlung und Sprache*, *Deutsch Plus*, *Dialogisches Lesen als Pull-out-Verfahren* sowie die *Würzburger Trainingsprogramme*). *KIKUS* sowie *Deutsch Plus* fokussieren darüber hinaus auf die Förderung von Deutsch als Zweitsprache und richten sich daher speziell an Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache. Bei den übrigen Ansätzen steht die Stimulierung natürlicher Spracherwerbsprozesse (*Handlung und Sprache*, *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter - Schlüssel zur Verständigung*, *Dialogisches Lesen als Pull-out-Verfahren*) bzw. die Vorbeugung von Schwierigkeiten im Lese- und Schreiberwerb (*Würzburger Trainingsprogramme*) im Vordergrund. Alle Maßnahmen sehen für die Gestaltung der Förderung Kleingruppen vor. Die Gruppengröße beträgt bei vier der sechs Sprachförderkonzepte/-programme im Schnitt fünf Kinder. *KIKUS* weicht mit einer Gruppengröße von 6-8 Kindern hiervon ab, ebenso die *Würzburger Trainingsprogrammen* mit fünf bis acht Kindern pro Gruppe. Bezüglich der Intensität der Förderung zeigt sich ein heterogenes Bild. Während Kinder, die an *Handlung und Sprache*, dem *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter* oder den *Würzburger Trainingsprogrammen* teilnehmen, täglich Förderung erhalten, sieht *KIKUS* nur einmal wöchentlich eine Einheit vor. Die Dauer der einzelnen Fördereinheiten variiert bei den Maßnahmen ebenfalls (*Würzburger Trainingsprogramme* 10-15 min pro Einheit, die anderen Konzepte/Programme im Schnitt circa 30 min). Die analysierten Verfahren unterscheiden sich darüber hinaus im Grad der Strukturiertheit. Hier lässt sich eine Abstufung feststellen von

Programmen mit hochgradig strukturierten Manualen und fester Abfolge (z.B. *Würzburger Trainingsprogramme*) über Konzepte, die keinem standardisierten Vorgehen folgen, aber mit einheitlichen Materialien arbeiten (*Dialogisches Lesen als Pull-out-Verfahren*) bis hin zu additiven Sprachförderkonzepten mit geringen Vorgaben, bei denen nur einige wenige Prinzipien beschrieben werden, wie die Sprachfördersituation generell gestaltet werden sollte (*Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter*).

b. Wirksamkeit

Die Wirksamkeitsbefunde hinsichtlich der sprachbezogenen Kompetenzbereiche sowie die jeweilig gemessenen Effektstärken variierten von Ansatz zu Ansatz. Hartung (2015) konnte für das *Dialogische Lesen als Pull-out-Verfahren* breit gestreute Effekte in mehreren Sprachentwicklungsbereichen nachweisen. Kinder, die an dieser Fördermaßnahme teilnahmen, verbesserten sich bedeutsam im Sprachverständnis und in der Morphologie (z.B. wurden mittlere Effektstärken für die Artikelbildung nachgewiesen). Die Evaluationsstudie von Groth et al. (2017) zu *KIKUS* konnte keine deutlichen Fördereffekte des Programms nachweisen. Kinder, die mit der *KIKUS*-Methode gefördert wurden, verbesserten sich lediglich im phonologischen Arbeitsgedächtnis für Nicht-Wörter (d.h. Wörter, die der Struktur der deutschen Sprache entsprechen aber keine inhaltliche Bedeutung haben) deutlicher als die Kontrollgruppe. Langfristige Effekte konnten nur bei zwei Verfahren nachgewiesen werden. Schröder (2011) nahm eine Evaluation von *Deutsch Plus* vor. Sechs Monate nach dem Training zeigten sich signifikante Effekte auf die Sprachproduktion sowie das phonologische Arbeitsgedächtnis der geförderten Kinder. Diese Effekte bestanden zwölf Monate nach dem Training weiterhin. Für die *Würzburger Trainingsprogramme* konnten Effekte eines erleichterten Schriftspracherwerbs bis in die dritte Klassenstufe nachgewiesen werden (Roth & Schneider, 2002; Schneider et al., 2000).

Einige der Evaluationsstudien, die die Wirksamkeit der Verfahren überprüften, fanden im Rahmen einer Pilotierung statt (*Handlung und Sprache*, Jülisch 2002; *Deutsch Plus*, Schröder 2011; *Dialogisches Lesen als Pull-out-Verfahren*, Hartung 2015). Egert et al. (2020) geben zu bedenken, dass im Rahmen dieser Pilotstudien mit kontrollierten Bedingungen die Förderung überwiegend von einer einzelnen Person bzw. einem kleinen Pool an qualifizierten, externen Sprachförderkräften durchgeführt wurde. Somit kann abschließend nicht geklärt werden, ob das Programm auch unter den Alltagsbedingungen pädagogischer Praxis effektiv ist oder lediglich die besondere Sprachförderkompetenz einzelner Fachkräfte nachgewiesen wurde (Egert et al., 2020, S. 15). Für *Handlung und Sprache* beispielsweise erwiesen sich die Effekte der Evaluation von Jülisch (2002) in der Evaluation der kompensatorischen Sprachförderung (EkoS-Studie, Wolf et al., 2010, 2011) als nicht reproduzierbar.

c. Transparenz

Kany & Schöler (2010) weisen darauf hin, dass alle zum Verständnis und zur Durchführung der Sprachförderung erforderlichen Informationen vorab allgemein zugänglich sein sollen. Sprachförderprogramme mit hochstrukturierten Manualen wie *Handlung und Sprache*, *KIKUS* oder die *Würzburger Trainingsprogramme* erfüllen dieses Kriterium. Im *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter* wird „naturalistisch“ (Euler & Neumann, 2011) gearbeitet, d.h. es gibt keine Vorgaben wie die Fördereinheiten inhaltlich und methodisch-didaktisch zu gestalten sind.

Für die Generalisierung neu erworbener Fähigkeiten ist es wichtig, dass die geförderten Kinder auch außerhalb der Sprachfördersituation ausreichend Möglichkeiten haben, die neu erworbenen Kompetenzen auszuprobieren und anzuwenden. Der Einbezug der Eltern in die Sprachförderung ist hierfür wesentlich. Sowohl bei *KIKUS* als auch im *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter* hat dieser Aspekt einen hohen Stellenwert. Andere Ansätze wie beispielsweise *Dialogisches Lesen als Pull-out-Verfahren* machen hierzu keine Angaben.

d. Bezug zu vorangegangener Sprachstandserhebung

Fünf der sechs analysierten Verfahren richten sich als kompensatorische Maßnahme an Kinder mit spezifischem Sprachförderbedarf (nur die *Würzburger Trainingsprogramme* richten sich an alle Kinder im vorletzten Kindergartenjahr). Das Vorgehen zur Einschätzung der kindlichen Sprachkompetenzen unterscheidet sich dabei maßgeblich. Bei einigen Verfahren findet eine Sprachstandserhebung mittels Screenings oder Tests statt (*Handlung und Sprache*, *Dialogisches Vorlesen als Pull-out-Verfahren*). Im *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter* findet die Auswahl der Kinder hingegen auf der Basis einer subjektiven Einschätzung der pädagogischen Fachkraft statt.

Keines der aufgeführten Verfahren sieht eine Individualisierung vor; d.h., die Inhalte der Sprachfördereinheiten richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Konzeptes. Sie werden nicht individuell an die Ergebnisse der Sprachstandserhebung und die Förderziele der einzelnen Kinder angepasst.

e. Qualifikation der pädagogischen Fachkraft

Wissenschaftliche Befunde deuten darauf hin, dass die Durchführungsqualität einen entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit von Trainings hat (Ennemoser & Hartung, 2017, Schneider et al., 1994). Die Qualifizierung der pädagogischen Fachkraft hinsichtlich des Sprachförderkonzeptes/-trainings ist daher von hoher Relevanz. Vier der sechs Maßnahmen (*Handlung und Sprache*, *Deutsch Plus*, *Dialogisches Vorlesen als Pull-out-Verfahren* sowie *KIKUS*) sehen eine explizite Schulung der Fachkraft vor. In die *Würzburger Trainingsprogramme* können sich pädagogische Fachkräfte anhand des

strukturierten Manuals gut einarbeiten. Keine Angaben zu der Qualifikation der pädagogischen Fachkraft macht das *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter*.

4.2.5 Beschreibung ausgewählter additiver Sprachfördermaßnahmen

Anknüpfend an die systematische Analyse wird eine Spezifizierung ausgewählter additiver Sprachförderansätze vorgenommen. Die Auswahl der spezifizierten Ansätze kann dabei als exemplarisch für das gesamte Spektrum additiver Sprachförderkonzepte und -programme angesehen werden. Zunächst wird das kompensatorische Sprachförderprogramm *Handlung und Sprache*, welches aktuell in Brandenburg umgesetzt wird, spezifiziert. Dabei handelt es sich um ein strukturiertes Verfahren mit Manual. Im Anschluss wird das *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter – Schlüssel zur Verständigung* näher beschrieben. Dies ist ein unspezifisches Konzept, welches geringe Vorgaben zu den Rahmenbedingungen der additiven Sprachfördereinheiten sowie zu deren konkreten inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung macht. Dieses Konzept zeigt wichtige Wirkfaktoren gelingender Sprachförderung auf. Daraufhin erfolgt die Spezifizierung der *Würzburger Trainingsprogramme*, welche stellvertretend für additive Sprachförderprogramme zur Verbesserung metasprachlicher Kompetenzen stehen sollen. Bei solchen Programmen handelt es sich in der Regel um spezifische Trainings der phonologischen Bewusstheit. Diese können nicht mit allgemeinen Sprachförderprogrammen gleichgesetzt werden. Abschließend wird „im Fokus“ noch näher auf das Dialogische Lesen eingegangen, welches sowohl in additiver Ausgestaltung als Pull-out-Verfahren existiert, aber auch wichtiger Bestandteil alltagsintegrierter Sprachförderung ist (weiterführend siehe Kapitel 4.3).

a. *Handlung und Sprache* (Häuser & Jülisch, 2006)

Hierbei handelt es sich um ein hoch strukturiertes Programm für alle Kinder im vorschulischen Alter mit spezifischem Sprachförderbedarf, welches seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 im Rahmen des Programms *Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung* flächendeckend in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg umgesetzt wird. Das Programm zielt auf eine Erweiterung des aktiven Wortschatzes, eine Verbesserung sprachproduktiver Fähigkeiten sowie der Sprachverarbeitung und einen Abbau von Sprechhemmungen ab (Häuser & Jülisch, 2006). Es orientiert sich an den sprachtherapeutischen Verfahren von Dannenbauer (1997) sowie Weigl & Redemann-Tschaikner (2002) und kombiniert natürliche wirkende Interaktions- und Handlungssituationen mit dem Training spezifischer Anforderungen durch mechanisches Üben (z.B. Übungen zum Benennen von Objekten, Personen und Handlungen, Nachsprechspiele zur Festigung

syntaktischer Strukturen). Die am Programm teilnehmenden Kinder erhalten über einen Förderzeitraum von 12-14 Wochen täglich eine 30- bis 40- minütige Fördereinheit in der Kleingruppe (vier bis sechs Kinder). Die Einheiten folgen einer klaren Abfolge und das Fortschreiten hängt davon ab, ob jedes Kind der Gruppe ein bestimmtes Lernkriterium erfüllt hat. Eine den Kindern vertraute pädagogische Fachkraft, welche für das Programm qualifiziert ist, setzt die Maßnahme um.

Im Rahmen der Pilotierung fand 2002 eine erste Untersuchung des Programms *Handlung und Sprache* statt. Hierbei wurden die Wirkungen in Bezug auf die Wortschatzentwicklung und Satzbildungsfähigkeiten nachgewiesen. Da die Stichproben der Kinder mit spezifischem Förderbedarf sehr klein waren (zwischen 16 und 38) und sich die Realbedingungen der durchgeführten Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen von den Bedingungen im Modellprojekt unterschieden, muss die Wirksamkeit als nicht gesichert gelten. Dies bestätigen die Ergebnisse der EkoS-Studie (Wolf et al., 2010, 2011). In einer längsschnittlich quasiexperimentellen Studie mit drei Messzeitpunkten konnten direkt nach der Förderung signifikante Effekte des Programms auf die Satzbildung identifiziert werden. Darüber hinaus ergab diese Evaluierung keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen Interventions- und Kontrollgruppe für die explizit im Programm ausgewiesenen Förderschwerpunkte Wortschatz und Sprechfreude sowie in den impliziten Kompetenzbereichen semantische Inkonsistenz und phonologisches Arbeitsgedächtnis (Egert, 2017). Des Weiteren konnten auch keine nachhaltigen Effekte der kompensatorischen Sprachförderung auf sprachliche und schulische Leistungen am Ende der ersten Jahrgangsstufe nachgewiesen werden. In allen erfassten Merkmalen (u.a. Hörverstehen, Dekodiergeschwindigkeit, schulisches Selbstkonzept) wiesen die Kinder, die an einer Förderung nach *Handlung und Sprache* teilgenommen hatten, die geringsten Leistungen auf. Wolf (2019) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Ergebnisse nicht zweifelfrei als mangelnde Eignung des Ansatzes *Handlung und Sprache* zur kompensatorischen Sprachförderung interpretiert werden können. Als Ursache für das Ausbleiben von Effekten bzw. das geringe Maß von Effekten nennt Wolf u.a. eine unzureichende Implementationsqualität (z.B. unzureichende Rahmenbedingungen, mangelhafte Umsetzung des Programms).

In Brandenburg wird als Konsequenz aus den Ergebnissen der Evaluation die kompensatorische Sprachförderung durch *Handlung und Sprache* um eine frühzeitige alltagsintegrierte Sprachförderung ergänzt. Im Rahmen des *Landesprogramm zur Sprachbildung in Brandenburger Kindertagesstätten* werden pädagogische Fachkräfte zu Sprachberater*innen ausgebildet, mit dem Ziel regionale Netzwerke zu initiieren, Teams in Kindertageseinrichtungen im Themenfeld Sprache fachlich zu begleiten und die Fachkräfte in der Praxis zu unterstützen. Des Weiteren wurde vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF) und dem Ministerium für Bildung Jugend und Sport

Brandenburg (MBS) das neue Arbeitsmaterial *Ideen zur Sprachförderung mit Handlung und Sprache im Kita-Alltag* erstellt. Darüber hinaus hat im Landkreis Märkisch-Oderland eine Arbeitsgruppe fünf Praxishandreichungen bezüglich *Handlung und Sprache* entwickelt. Für die sprachlichen Dimensionen Fachkraft als Sprachvorbild, Sprachanregung sowie Sprachaufforderung werden beispielhafte Sprechhandlungen der Fachkraft beschrieben, welche einen Übertrag auf typische Alltagssituationen in der Einrichtung unterstützen.

b. Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter - Schlüssel zur Verständigung (o. A., 2009-2011)

Schlüssel zur Verständigung ist ein kompensatorischer Sprachförderansatz, welcher 2008 in drei Kindertageseinrichtungen in Kassel im Rahmen des *Leuchtturmprojektes Sprachförderung im Vorschulalter* eingesetzt wurde. Pro Einrichtung nahmen etwa 18 bis 20 einsprachig Deutsch sprechende sowie mehrsprachige Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren an der Förderung teil. Die Auswahl der Kinder erfolgte aufgrund des subjektiven Urteils der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen. Die kompensatorische Sprachförderung fand in Kleingruppen von drei bis sechs Kindern an drei bis vier Tagen pro Woche für jeweils circa 30 min statt. Die Organisation der Sprachfördermaßnahme richtete sich dabei vor allem nach den Gegebenheiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung, so dass die Kinder entweder gezielt innerhalb des Gruppenraums oder getrennt in einem separaten Raum gefördert wurden. Die Förderung folgte dabei keinem festen Curriculums-Ansatz, welcher manualgetreu durchgeführt wurde. Lediglich der Förderumfang sowie Umsetzung in der Kleingruppe waren vorgegeben. Die Gestaltung der Fördereinheiten erfolgte auf „naturalistische“ Art und Weise (Euler & Neumann, 2011). Dies bedeutet, dass die Sprachförderkraft den individuellen Förderbedarf der Kinder sowie aktuelle Themen und Interessen der Kinder berücksichtigten. Hierbei wurde versucht, in einer alltäglichen Situation die natürliche Spracherwerbsmechanismen zu aktivieren und vielfältige sprachliche Interaktion anzuregen. Darüber hinaus nahmen die Sprachförderkräfte auch an Gruppenaktivitäten teil. Zur konkreten methodisch-didaktischen Gestaltung sowie zur Qualifikation der durchführenden Sprachförderkräfte machen die Autoren keine Angaben.

Ein besonderes Augenmerk lag auf der Zusammenarbeit mit Eltern, welche unterstützend stattfand. Die Eltern wurden über die Möglichkeiten der Entwicklungsförderung in der Familie informiert und kontinuierlich in der praktischen Umsetzung begleitet.

Euler & Neumann (2011) untersuchten in einer Studie die Wirksamkeit der Förderung und kamen zu dem Ergebnis, dass sich die Fördermaßnahme positiv auf das Sprachverständnis und den aktiven Wortschatz auswirkt, in geringerem Maße auch auf die Aussprache. Bei diesen Sprachebenen war der

durch die Fördermaßnahme bedingte Zugewinn größer als derjenige, der durch die Alterszunahme erwartet werden kann. Hinsichtlich der Pluralbildung und des Nachsprechens von Nicht-Wörtern zeigt die Fördermaßnahme keine nachweisbare Wirkung.

Aufgrund der mit 64 Kindern (Interventionsgruppe n=33; Kontrollgruppe: n=31) recht kleinen Stichprobe sind diese Ergebnisse nicht ohne weiteres generalisierbar. Die Untersuchung weist jedoch auf wichtige Wirkfaktoren gelingender Sprachförderung hin (z.B. Einbezug der Eltern, Berücksichtigung des individuellen Sprachförderbedarfs). Die Autoren schließen außerdem aus der mangelnden Übereinstimmung von Interventionsgruppe und Kontrollgruppe in den Vortestwerten, dass die Einstufung der Förderbedürftigkeit nicht nur dem subjektiven Urteil der pädagogischen Fachkraft überlassen sein sollte, d.h., es besteht Optimierungsbedarf in Bezug auf eine systematische Einstufung des Förderbedarfs besteht. Dies spricht für den Einsatz empirisch fundierter Verfahren zur Sprachstandserhebung.

Das *Leuchtturmprojekt Sprachförderung im Vorschulalter - Schlüssel zur Verständigung* wird zu den additiven Sprachförderkonzepten mit geringen Vorgaben gezählt. Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf erhalten über einen begrenzten Zeitraum drei- bis viermal wöchentlich eine zusätzliche Förderung in der Kleingruppe. Die Inhalte sowie die methodisch-didaktische Gestaltung dieser additiven Förderangebote sind nicht vorgegeben. Der individuelle Förderbedarf der Kinder sowie aktuelle Themen und Interessen der Kinder sollen in den Fördereinheiten berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Umsetzung (z.B. im Kita-Alltag versus. separat) kann die pädagogische Fachkraft eigenständig entscheiden. An dieser Stelle wird deutlich, dass additive und alltagsintegrierte Sprachfördermaßnahmen nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt werden können.

c. Die Würzburger Trainingsprogramme »Hören, lauschen, lernen: Sprachspiele für Kinder im Vorschulalter« (Küspert & Schneider, 1999, 2008) und »Hören, lauschen, lernen 2: Spiele mit Buchstaben und Lauten für Kinder im Vorschulalter« (Plume & Schneider, 2004)

Neben additiven Förderansätzen, die primär auf die Verbalsprache und die Verbesserung sprachlicher Kompetenzen in Bereichen wie Semantik und Lexikon oder Pragmatik abzielen, gibt es noch weitere Förderprogramme, die auf spezifisch metasprachliche Kompetenzen fokussieren (phonologische Bewusstheit). Metasprache ist dabei als allgemeine Fähigkeit zu verstehen, über Sprache zu reflektieren (Metz et al., 2010). Phonologische Bewusstheit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Einsicht in lautliche Strukturen einer Sprache und umfasst Fähigkeiten wie Reimen, Wörter in Silben zerlegen und die Laute eines Wortes zu diskriminieren. Diese gelten als wichtiger Prädiktor für

den späteren Schriftspracherwerb (Jäger et al., 2012). Trainingsverfahren, die eine Förderung dieser Fertigkeiten beinhalten, konnten zu deutlichen Leistungssteigerungen im Bereich der phonologischen Bewusstheit und der Lese- und/oder Rechtschreibleistungen führen (NICHHD, 2000; Schneider et al., 2000). Sie werden meist im letzten Kindergartenjahr eingesetzt und sollen die Kinder auf das Lesen- und Schreibenlernen in der Schule vorbereiten.

Die *Würzburger Trainingsprogramme Hören, lauschen, lernen: Sprachspiele für Kinder im Vorschulalter* (Küspert & Schneider, 1999, 2008) und *Hören, lauschen, lernen 2: Spiele mit Buchstaben und Lauten für Kinder im Vorschulalter* (Plume & Schneider, 2004) werden an dieser Stelle beispielhaft für Konzepte zur Förderung der phonologischen Bewusstheit dargestellt. Das Training von Kompetenzen zur phonologischen Bewusstheit sowie zur Phonem-Graphem-Korrespondenz sind zentrale Inhalte des Programms. Der Einsatz des *Würzburger Trainingsprogrammes* ist in elementarbildenden oder schulvorbereitenden Einrichtungen vorgesehen und richtet sich an Kinder im letzten Kindergartenjahr. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen über einen Zeitraum von 20 Wochen in täglichen Sitzungen von 10 bis 15 Minuten das Training im Kleingruppensetting durchführen. Das Programm besteht aus sechs Trainingsbereichen, deren Einheiten sich nach einer festen Abfolge richten und nach Kriterien linguistischer und kognitiver Komplexität angeordnet sind. In spielerischer Form werden Laute und Buchstaben miteinander verknüpft. Systematische Instruktionen für einen gezielten Lese- und Schreibunterricht enthält das Trainingsprogramm nicht. Prinzipiell ist das Programm selbsterklärend. Vor der Durchführung sollte sich die pädagogische Fachkraft mit der Lautsprache vertraut machen und das Manual mit Hinweisen zur Durchführung sorgfältig durcharbeiten. Es wird empfohlen, das Programm vor der Anwendung zu üben. Neben der Paper -Pencil-Version existiert noch eine mediale Version des Trainingsprogrammes (Küspert et al., 2001), in welcher entsprechende Übungen und Spiele in interaktive Multimediaspiele umgesetzt wurden. Diese bietet Kindern, die mehrere Einheiten versäumt haben oder anhaltenden Schwierigkeiten aufweisen, eine zusätzliche Übungsmöglichkeit. Die Bedeutung der phonologischen Bewusstheit für den nachfolgenden Schriftspracherwerb konnte in mehreren Längsschnittstudien belegt werden (Landerl & Wimmer, 1994; Jäger et al., 2012).

Untersuchungen von Pröscholdt et al. (2013) sowie von Jäger et al. (2012) belegen, dass vor allem Kinder mit einer geringen Ausprägung der phonologischen Bewusstheit vom *Würzburger Trainingsprogramm* profitieren. Dies trifft sowohl auf die phonologische Bewusstheit im weiteren Sinne (Reime, Silben) als auch auf die phonologische Bewusstheit im engeren Sinne (Laute) zu.

In Kindertageseinrichtungen werden solche Förderansätze für spezifische metasprachlichen Domänen oft fälschlicherweise mit allgemeiner Sprachförderung gleichgesetzt (Roos & Sachse, 2011). Förderprogramme wie das *Würzburger Trainingsprogramm* können jedoch die Förderung

verbalsprachlicher Fähigkeiten (z.B. Erweiterung des Wortschatzes, Verbesserung syntaktischer Kompetenzen, etc.) nicht ersetzen.

Im Fokus: Dialogisches Lesen

Das *Dialogische Lesen* ist eine Maßnahme zur Sprachförderung, welche in additiven und alltagsintegrierten Settings genutzt werden kann. Im Wesentlichen beruht das *Dialogische Lesen* auf der konsequenten Anwendung einfacher Sprachlehrstrategien. Im Zentrum steht die Kommunikation zwischen einer erwachsenen Person und einem Kind, bei der beide Interaktionspartner eine aktive Rolle haben (Kappeler et al., 2017). Die erwachsene Person setzt verschiedene Frage- und Feedbacktechniken ein, um das Kind zu sprachlicher Aktivität anzuregen. Der gezielte Einsatz von Fragen zählt dabei zu den wesentlichen Prinzipien des Dialogischen Lesens (Arnold et al., 1994; Whitehurst et al., 1988). Eltern und pädagogische Fachkräfte werden dazu angeleitet, Ergänzungsfragen und offene Fragen (statt Entscheidungsfragen) einzusetzen, um die Reproduktion im Text enthaltener Wörter und grammatischer Strukturen anzuregen und diese zu festigen (Ennemoser et al., 2013). Darüber hinaus kommt vertiefenden Nachfragen auf Äußerungen des Kindes, gezielten Erweiterungen der jeweiligen Äußerungen sowie korrektiven Modellierungen derselben durch den Erwachsenen eine hohe Bedeutung zu. Weinert und Lockl (2008) weisen darauf hin, dass diese Maßnahmen besonders geeignet sind, um Kindern implizite Kenntnisse über die formale Struktur der Sprache zu vermitteln. Neben dem Einsatz gezielter Sprachlehrstrategien werden Lob, die Beachtung der kindlichen Interessen sowie eine harmonische und unterhaltsame Gestaltung als förderlich erachtet (Ennemoser et al., 2013; Ritterfeld et al., 2006).

Im anglo-amerikanischen Raum konnte das sprachförderliche Potential des *Dialogischen Lesens* in verschiedenen Untersuchungen nachgewiesen werden (Mol et al., 2008, 2009; Slavin, 2008). Für den deutschen Sprachraum konnten Ennemoser et al. (2013, 2015) und Hartung (2015) positive Befunde zur Wirksamkeit des *Dialogischen Lesens* als **additives Pull-out-Verfahren** finden. Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf erhielten in der Kleingruppe eine zusätzliche, gezielte Förderung in Form des *Dialogischen Lesens*. Die Ergebnisse ihrer Studien weisen darauf hin, dass eine Kleingruppenförderung von Kindern mit spezifischem Sprachförderbedarf auf Grundlage der Prinzipien des *Dialogischen Lesens* positive Effekte auf die Sprachentwicklung der geförderten Kinder nach sich zieht. Ennemoser et al. (2015) wiesen nach, dass die geförderten Kinder in allen vier erfassten Kompetenzbereichen (Wortschatz, Sprachverstehen, Sprachproduktion sowie

Morphologie) im Verlauf der Förderung signifikant größere Entwicklungszuwächse verzeichneten als die Kontrollgruppe (Ennemoser et al., 2015, S. 149).

Das *Dialogische Lesen* ist auch für alltagsintegrierte Sprachfördermaßnahmen von hoher Relevanz. In Sprachförderkonzepten wie dem *Heidelberger Interaktionstraining* (HIT; Buschmann & Joos, 2009) und *Mit Kindern im Gespräch* (Kammermeyer et al., 2017) finden dialogische Bilderbuchbetrachtungen, die den Prinzipien des *Dialogischen Lesens* folgen, Verwendung. Anders als bei dem von Ennemoser et al. (2013, 2015) und Hartung (2015) beschriebenen Pull-out-Verfahren finden dieser Sprachfördersituationen im Alltag der Kinder statt. Dies indiziert, dass eine Zuweisung von Sprachfördermaßnahmen zu einer der Rubriken additiv bzw. alltagsintegriert nicht immer eindeutig vorgenommen werden kann.

4.2.6 Zusammenfassung und Zwischenfazit

In den vergangenen Jahren konnte sich eine Vielzahl von Sprachförderkonzepten in Kindertageseinrichtungen etablieren. Bisher haben sich jedoch nur einige wenige Interventionsstudien in Deutschland mit der Evaluation solcher Sprachfördermaßnahmen befasst. Dabei sorgten die Befunde bundesweit für Ernüchterung, da keine der Untersuchungen die Wirksamkeit der untersuchten Fördermaßnahmen umfassend bestätigen konnte (Roos et al., 2010; Gasteiger-Klicpera et al., 2010). Die Wirksamkeit einer Intervention hängt von einer Fülle von Einflussfaktoren ab. Als Gelingensbedingungen einer additiven Sprachförderung gelten u.a. die Dauer und Intensität der Förderung, die Größe der Fördergruppe sowie die Qualität der Durchführung (Wolf, 2019; Groth et al., 2017). Allgemein wird im fachwissenschaftlichen Diskurs ein zu später Beginn von Sprachfördermaßnahmen kritisiert (Gasteiger-Klicpera et al. 2010; Roos et al., 2010; Simon & Sachse, 2011; Ennemoser et al., 2013), da in vielen Bundesländern eine kompensatorische Sprachförderung meist erst eineinhalb Jahre vor Schulbeginn erfolgt (Autorengruppe Bildungsberichtserstattung, 2014; Lisker, 2013). Nachvollziehbare Gründe für ausbleibende Fördereffekte könnten deshalb auch darin bestehen, dass die Förderung früher in der kindlichen Entwicklung einsetzen müsste sowie intensiver gestaltet sein (Förderintensität) und länger andauern sollte. Daher wird seit einiger Zeit gefordert, dass Sprachförderung möglichst früh einsetzen sollte. Das bedeutet, dass Sprachförderung –wenn praktikabel – bereits in der Kinderkrippe und nicht erst im letzten Kindergartenjahr erfolgen sollte. Besonders für Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache scheinen ein früher Förderbeginn sowie eine langanhaltende, kontinuierliche Förderung von hoher Relevanz zu sein (Harr et al., 2018; Tracy 2008).

Strukturdaten zur Umsetzung von Kleingruppenförderung im Kita-Alltag zeigen, dass die Größe der Kleingruppe zum Teil sehr breit ausgelegt wird. Die Förderung in Kleingruppen soll gewährleisten, dass alle Kinder zu Wort kommen und sich aktiv beteiligen können. Eine zu hohe Anzahl an Kindern führt unweigerlich dazu, dass weniger Lernzeit pro Kind zur Verfügung steht. Hofmann et al. (2008) fordern deshalb eine Förderung in möglichst kleinen Gruppen von zwei bis drei Kindern, insbesondere dann, wenn viele Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache an der Kleingruppenförderung teilnehmen. Roos & Sachse (2018) gehen davon aus, dass eine hohe Umsetzungsqualität der Maßnahmen sowie eine Passgenauigkeit zu den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder entscheidend für signifikante Fördereffekte sind. Hartung (2015) und Ennemoser et al. (2015) wiesen in ihren Studien zum *Dialogischen Lesen* als Pull-out-Verfahren nach, dass die Durchführungsqualität einen signifikanten Beitrag zur Erklärung der Fördereffekte hatte. Je konsequenter die sprachförderlichen Prinzipien von der Sprachförderkraft angewendet wurden, desto größer waren die sprachlichen Entwicklungsfortschritte der geförderten Kinder.

Strukturelle Rahmenbedingungen wie personelle, zeitliche und materielle Ressourcen der Kindertageseinrichtungen haben ebenfalls wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Umsetzung. Wolf (2019) stellten in einer Befragung von pädagogischen Fachkräften fest, dass die Förderung häufig aufgrund personeller und zeitlicher Restriktionen nicht entsprechend des vorgegebenen Zeitplans durchgeführt werden konnte. Außerdem gaben einige Fachkräfte an, dass keine Zeit zur Vor- und Nachbereitung zur Verfügung stünde (Wolf, 2019). Die Bereitstellung zeitlicher Ressourcen für die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten (z.B. Vorbereitung und Nachbereitung der Fördereinheiten) kommt jedoch hohe Relevanz zu. Geyer (2018) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Reflexion über die Durchführung einer Fördereinheit sowie das Erreichen der gesetzten Förderziele die Grundlage für die Planung folgender Fördermaßnahmen bildet (Geyer, 2018).

Des Weiteren wird diskutiert, dass die fachlichen Anforderungen an die Förderkräfte zu hoch seien und zum anderen die Qualifizierung der Förderkräfte nicht ausreiche, um die Förderprogramme wie von den Entwickler*innen intendiert umzusetzen (Gasteiger-Klicpera et al., 2010; Hofmann et al., 2008; Wolf et al., 2011). Geringe bzw. ausbleibende Effekte eines Förderprogramms könnten durch die Anforderungen an die professionellen Kompetenzen der Fachkräfte erklärt werden. Die Planung und Gestaltung von Sprachfördereinheiten setzen ein hohes methodisch-didaktisches sowie fundiertes linguistisches Wissen voraus. Pädagogische Fachkräfte unterscheiden sich jedoch wesentlich in Bezug auf ihre berufliche Qualifikation und verfügen somit über unterschiedliche Kompetenzen in den Bereichen Sprache, Spracherwerb und Sprachförderung. Qualifizierungsmaßnahmen wie Schulungen und Trainings, die im Rahmen der jeweiligen

Förderprogramme angeboten und durchgeführt werden, könnten nicht ausreichen, um alle erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse zu vermitteln, insbesondere für unerfahrene Förderkräfte (Hofmann et al., 2008).

In ihrer Evaluationsstudie zu *KIKUS* konnten Groth et al. (2017) zeigen, dass eine Integration der Inhalte in den Kita-Alltag – wie sie explizit in diesem Förderprogramm vorgesehen ist – nur selten von den pädagogischen Fachkräften umgesetzt wird. Ohne ein Aufgreifen der neu erworbenen Kompetenzen im Kita-Alltag und die Möglichkeit einer aktiven Anwendung ist es aber den Kindern nicht möglich, erworbene Kompetenzen zu festigen und kontinuierlich zu nutzen. Knapp et al. (2010) verweisen außerdem auf die Notwendigkeit des Einbezugs der Eltern, da ohne die Unterstützung seitens der Eltern die Nachhaltigkeit der Sprachförderung in Frage gestellt sei (Knapp et al., 2010, S. 141). Lehl et al. (2020) konnten in einer Studie nachweisen, dass die Zusammenarbeit mit Eltern eine Stellschraube in der Förderung sprachlicher Kompetenzen darstellt. Die Zusammenarbeit mit Familien in Form von Beratung kann zum Bindeglied zwischen den Lernumwelten Kindertageseinrichtung und Familie werden, welches die Sprachentwicklung eines Kindes nachhaltig unterstützen kann (Lehl et al., 2020, S. 146).

4.3 Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung

Im weiteren Verlauf richtet sich der Blick auf Maßnahmen alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen nach evidenzbasierten Erkenntnissen zur Wirksamkeit solcher Ansätze sowie nach den im Rahmen der Förderung zu stärkenden Kompetenzbereichen bei Kindern im Kita-Alter (siehe Kapitel 2, d.). Dabei wird – nach einer einführenden Auseinandersetzung mit dem mit der Alltagsintegration einhergehenden Perspektivwechsel (Kapitel 4.3.1) – zunächst der Korpus für die Analyse entsprechender Sprachförderansätze, für welche empirische Wirksamkeitsnachweise vorliegen, bestimmt (Kapitel 4.3.2). Im Anschluss werden die Analysekriterien dargelegt (Kapitel 4.3.3), die ausgewählten Ansätze anhand dieser systematisch untersucht (Kapitel 4.3.4) und abschließend deskriptiv vergleichend gegenübergestellt (Kapitel 4.3.5).

4.3.1 Alltagsintegrierte Förderung – ein Perspektivwechsel

Neben additiven Sprachförderkonzepten und -programmen (siehe Kapitel 4.2) wurden in den letzten Jahren zunehmend alltagsintegrierte Ansätze entwickelt und in die pädagogische Praxis implementiert. Hintergrund ist zum einen das Ausbleiben der erwünschten sowie umfassenden Wirkungseffekte additiver Sprachfördermaßnahmen (Hofmann et al., 2008; Schöler & Roos, 2010; Lisker, 2011; Simon & Sachse, 2011; Egert & Hopf, 2016), zum anderen eine zunehmende Kritik am

Lernen „in künstlich herbeigeführten Situationen [...], sowohl vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens als auch aus lerntheoretischer Perspektive“ (Schütz & Alt, 2020, S. 214).

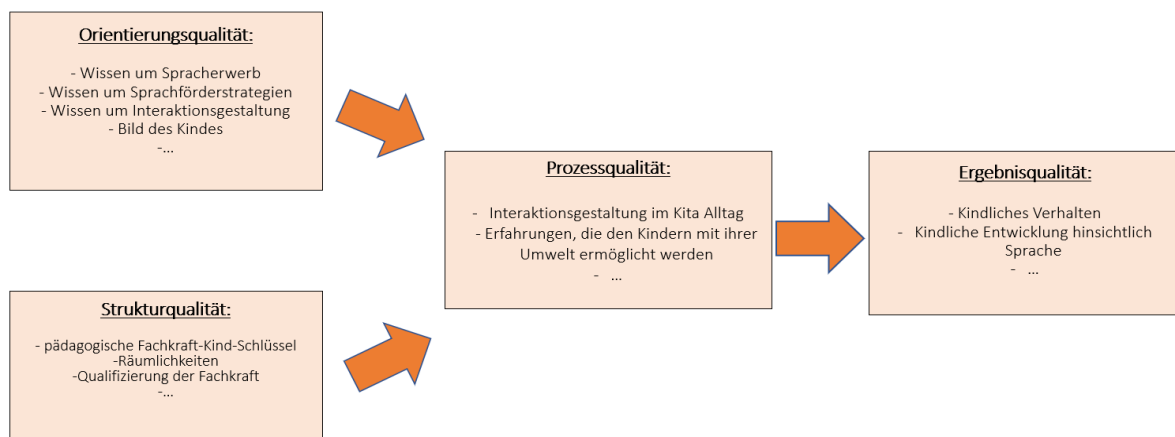
Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung versteht sich als Querschnittsaufgabe, die den gesamten Kita-Alltag betrifft. Sie ist folglich nicht an ein bestimmtes Zeitfenster, an ein spezielles Programm oder an eine vorgeschriebene Anzahl an Kindern geknüpft. Vielmehr werden Routinesituationen (beispielsweise Mahlzeiten, Anziehen, Schlafen) sowie Spiel- und Alltagssituationen als Sprachfördersetting genutzt, wodurch sprachliche Bildung und Förderung für alle Kinder zugänglich werden soll (Petermann, 2015; Jungmann & Albers, 2013). An dieser Stelle wird deutlich, dass es sich bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung nicht um ein strukturiertes Programm oder Training mit festen Abfolgen handelt, wie das bei vielen additiven Sprachförderansätzen der Fall ist.

Im Mittelpunkt alltagsintegrierter Maßnahmen steht vielmehr das Interaktionsverhalten zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern, d.h., der Kita-Alltag als sprachförderliches Setting kann sein Potenzial nur dann ausschöpfen, wenn qualitativ anspruchsvolle Interaktionsgestaltung entwickelt wird (Tietze et al., 2013; Kammermeyer & Roux, 2013; Jungmann & Albers, 2013). Bereits Hart & Risley (1995) weisen darauf hin, dass die Anzahl an sprachlichen Anregungen durch Sprachvorbilder für das Gelingen der kindlichen Sprachentwicklung von zentraler Bedeutung ist. Girolametto & Weitzmann (2002) ergänzen ein vielfältiges Anregungsangebot sowie günstige Interaktionen als wesentliche Merkmale qualitativ guter Interaktionsgestaltung. Eine pädagogische Fachkraft muss somit über ein Repertoire an Sprachförderstrategien verfügen und diese einsetzen, um Kinder mit individuellen und bedeutsamen Interaktionsimpulsen bei der Sprachentwicklung zu unterstützen (Hellrung, 2019; Kucharz et al., 2015).

Als Orientierungspunkt für Kommunikationssituationen gelten dabei stets die Interessen und Bedarfe der Kinder (Adler, 2011, S. 12f.). Sprache und Interaktionen sollen in Handlungen und Situationen eingebettet werden, die für das Kind von zentraler Bedeutung sind und seinen Alltagserfahrungen entsprechen. Das Kind wird damit zum aktiven Subjekt, welches selbst bestimmt, welche Inhalte und welches Setting für eine zentrale Fördersequenz genutzt werden sollen (Petermann, 2015; Jungmann & Albers, 2013). Wenngleich dem Kind eine aktive Rolle zukommt, gelingt alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung nicht ohne eine entsprechende räumlich-materiale und soziale Umwelt. Im Kita-Alltag sollte die pädagogische Fachkraft responsiv auf die Kinder reagieren, indem sie die Interessen der Kinder beobachtet und darauf aufbauend Gesprächsmöglichkeiten und Sprachlernerfahrungen anbietet. Dabei muss sie den individuellen Sprachförderbedarf im Blick haben und das eigene Sprachförderhandeln an die individuellen Entwicklungsvoraussetzungen und den aktuellen Sprachstand des jeweiligen Kindes anpassen (Beckerle & Mackowiak, 2019).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung weniger über die Umsetzung konkreter Inhalte oder strukturierter Förderprogramme erfolgen, sondern vielmehr die spezifische, adaptive Interaktionsgestaltung und das Arrangement bestimmter räumlich-materieller Bedingungen betreffen (Bunse & Hoffschildt, 2008). Die Frage nach alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung bzw. ihrer Wirksamkeit ist somit eng mit bestimmten Dimensionen und Merkmalen professionellen pädagogischen Handelns bzw. pädagogischer Qualität verknüpft. Die hierfür erforderlichen Handlungskompetenzen werden in der Regel im Rahmen von speziellen Weiterbildungsangeboten/-programmen für pädagogische Fachkräfte erworben.

Abbildung 3: Dimensionen pädagogischer Qualität in Anlehnung an Tietze et al. (2008)



Die verschiedenen Aspekte alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung sowie ihre vorgelagerten Bedingungen lassen sich in das Struktur-Prozess-Modell pädagogischer Qualität (Tietze, 2008, S. 19) einordnen bzw. nach diesem differenziert beschreiben (vgl. Abbildung 3):

- Die *Strukturqualität* bezieht sich dabei auf räumlich-materielle, soziale und personelle Rahmenbedingungen, unter denen das (sprach-)pädagogische Handeln stattfindet. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität auf dieser Ebene liegt insbesondere bei der Politik, zum Teil aber auch beim jeweiligen Einrichtungsträger (z.B. die Entscheidung, ob spezifische Qualifizierungsangebote wahrgenommen oder unterstützende räumlich-materielle Rahmenbedingungen geschaffen werden). Es kann angenommen werden, dass die Umsetzung spezifischer Sprachförderstrategien im Kita-Alltag dann optimal gelingen kann, wenn ausreichend personelle Ressourcen und entsprechende räumlich-materielle Ausstattung gegeben sind.
- Die *Orientierungsqualität* umfasst die normativen Orientierungen, Vorstellungen, Überzeugungen, und Werte der Fachkräfte, die ihre pädagogische Arbeit leiten. Das

Verfügen über ein entsprechendes Wissen zum Spracherwerb und zur Bedeutung der Interaktionsgestaltung, Kenntnisse bezüglich entsprechender Sprachförderstrategien, die Anerkennung des Kindes als aktiver Gestalter seiner Umwelt etc. sind hier einzuordnen; ebenso die Verankerung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung in der Einrichtungskonzeption. Es ist davon auszugehen, dass solche individuell-fachlichen und konzeptionellen Ressourcen die Realisierung einer spezifischen sprachlichen Anregungsqualität im Kindergartenalltag mitbedingen.

- Die *Prozessqualität* beschreibt die realisierte Pädagogik im Alltag der Kindertageseinrichtung, d.h. die konkreten Interaktionen der pädagogischen Fachkräfte sowie die sprachlichen Anregungen, die das Kind erhält bzw. durch seine Umwelt ermöglicht werden. Hierzu gehören auch ein responsiver Interaktionsstil oder die Umsetzung spezifischer Sprachförderstrategien.
- Die *Ergebnisqualität* ist zu einem gewissen Maße von der Prozessqualität in der Kindergruppe beeinflusst. Sie umfasst hier die sprachlichen Kompetenzen des Kindes bzw. deren gegenwärtige und zukünftige Entwicklung. Sie muss aufgrund vorliegender empirischer Befunde als in spezifischer Weise relevant für den späteren Bildungserfolg angesehen werden (im Überblick Faas & Tietze, 2021).

Zusammenfassend lässt sich auf dieser Basis modellhaft ein allgemeines Wirkungsgefüge alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung beschreiben, das zum einen auf die Komplexität des Ansatzes verweist – nicht zuletzt gegenüber den vorangehend beschriebenen additiven Verfahren. Zum anderen macht es mit Blick auf die im Folgenden u.a. zu klärenden Frage nach den Wirkungen alltagsintegrierter Sprachförderansätze deutlich, dass diese auf unterschiedlichen Ebenen zu erwarten sind:

- ... auf der Ebene des pädagogischen Handelns (Prozessqualität): z.B. sprachliche Anregungsqualität im Kita-Alltag, Umsetzung spezifischer Sprachförderstrategien;
- ... auf Ebene des Kindes (Ergebnisqualität): z.B. Entwicklungen in verschiedenen sprachbezogenen Kompetenzbereichen.

4.3.2 Korpus

Der Korpus für die in Kapitel 4.3.4 dargestellte Analyse wurde basierend auf vorliegenden Evaluationsstudien (überblicksartig Egert & Hopf, 2016; Schneider, 2018) zusammengestellt und beschränkt sich auf alltagsintegrierte Sprachförderansätze, für die zumindest eine inkonsistente

Wirkung nachgewiesen werden konnte. Tabelle 8 zeigt einen Überblick über die Studienlage sowie eine Einschätzung zur Wirksamkeit einzelner Verfahren (vgl. Tabelle 8). In die Analyse werden (gemäß der Leistungsbeschreibung) diejenigen Fördermaßnahmen einbezogen, für die – auf wenigstens einer der Ebenen pädagogisches Handeln oder Kind (siehe. Kapitel 4.3.1) – mindestens inkonsistente Wirksamkeitsbefunde vorliegen. Aus Gründen der Durchführbarkeit erfolgte eine weitere Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf Verfahren mit publiziertem Manual.

Tabelle 8: Studienüberblick zu alltagsintegrierten Sprachförderansätzen⁶

Förderkonzept	Autor/Literatur	Wirkung Ebene päd. Handeln	Wirkung Ebene Kind
Heidelberger Interaktions- training (HIT)	Buschmann & Jooss, 2009; Buschmann et al., 2010; Simon & Sachse, 2011	positiv	positiv
	Schuler et al., 2015	positiv	positiv
Mit Kindern im Gespräch	Kammermeyer et al., 2019	positiv	keine Angabe
Fellbach-Konzept	Beckerle et al., 2012; Beckerle, 2017	positiv	inkonsistent
Sprache fördern	Berufsbildungswerk Leipzig, 2011	keine Angabe	inkonsistent
Bewegte Sprache	Zimmer et al., 2014	keine Angabe	positiv
Language Route	Motsch & Schütz, 2012	keine Angabe	inkonsistent
PräSES	Siegmüller & Fröhling, 2007 & 2010	keine Angabe	Keine Angabe

⁶ Inkonsistente Wirkungsnachweise bedeuten, dass statistisch signifikante Effekte auf Ebene des Kindes nicht für alle Kinder der Stichprobe nachgewiesen werden konnten (z.B. nur für zweijährige) oder weil sich die gleichen Wirkungen auch für die Kontrollgruppe messen ließ.

Sprachförderung im Kita-Alltag	Vogt et al., 2015; Löffler & Vogt, 2015	positiv	keine Angabe
Videogestützte Verfahren zur Erhöhung der Interaktionsqualität	Beller et al., 2007; Beller et al., 2009; Wirts 2019; Wirts et al., 2019	positiv	positiv

4.3.3 Analysekriterien

Zur Analyse der Wirksamkeitsstudien alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung werden zunächst die in Kapitel 4.2.3 dargelegten Analysekriterien herangezogen. Das Analyseraster wird jedoch hinsichtlich der Spezifik alltagsintegrierter Maßnahmen modifiziert, um die Komplexität alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung und die verschiedenen Wirkungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.3.1). Hierzu werden insbesondere die Kriterien Zielgruppe, Ziele, Konzeptualisierung sowie Wirksamkeit entsprechend der zu unterscheidenden Wirkebenen (vgl. Abbildung 3) angepasst (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 9: Analysekriterien für alltagsintegrierte Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Kriterium	Inhaltlicher Fokus
Zielgruppe	Die Maßnahme richtet sich an pädagogische Fachkräfte und Kinder in Krippen- oder Kindergartengruppen.
Ziele	Die Maßnahme soll zunächst die Interaktionsgestaltung pädagogischer Fachkräfte optimieren, so dass das Kind in seiner individuellen Sprachentwicklung (Stimulierung natürlicher Spracherwerbsprozesse durch spezifische Förderstrategien) unterstützt wird.
Konzeptualisierung	Der Schwerpunkt der entsprechenden Maßnahme wird dargelegt.
Wirksamkeit	Es existieren aussagekräftige wissenschaftliche Belege für die Wirksamkeit auf der Ebene des pädagogischen Handelns und/oder des Kindes bzw. der kindlichen Entwicklung.
Transparenz	Die zum Verständnis und zur Umsetzung des Sprachförderansatzes erforderlichen Informationen sind allen zugänglich (pädagogische Fachkraft, Eltern, Kita-Leitung, etc.). Darüber hinaus sieht der

Ansatz die Anwendung und die Festigung der neu erworbenen Kompetenzen vor.

Bezug zu vorangegangener Sprachstandserhebung	Die Maßnahme steht in direktem Bezug zu einer vorangegangenen Sprachstandserhebung und ermöglicht eine Individualisierung der Förderschwerpunkte, die Ableitung spezifischer Förderziele für jedes Kind sowie Adaptivität pädagogischen Handelns.
--	---

Qualifizierung der pädagogischen Fachkraft	Erkenntnisse hinsichtlich einer wirksamen Fortbildungsmaßnahme werden beschrieben.
---	--

4.3.4 Systematische Analyse

In die systematische Analyse flossen neun Verfahren zur alltagsintegrierten Sprachförderung (siehe Kapitel 4.3.2) mit ein. In einem ersten Schritt wurden die evaluierten Ansätze zur alltagsintegrierten Sprachförderung mit Hilfe der in Kapitel 4.3.3 dargestellten Analysekriterien ausgewertet. Anschließend wurde eine deskriptive Gegenüberstellung vorgenommen. Deren Ergebnisse werden im Folgenden dargelegt.

a. Ziele, Zielgruppe & Konzeptionierung

Alle Konzepte kommen im elementarpädagogischen Bereich zum Einsatz. Da bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung vor allem die Interaktionen hervorzuheben sind, umfasst die Zielgruppe bei hier einbezogenen Ansätzen die Dimension des pädagogischen Handelns (sprachförderliches Verhalten der Fachkraft) und die Dimension der Kinder. *Bewegte Sprache, Sprache Fördern* sowie das *Heidelberger Interaktionstraining (HIT)* sind besonders für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf konzipiert. Das *HIT* kann zudem mit dem Workshop *ELIMAR* kombiniert werden, welcher den Aspekt der Mehrsprachigkeit mit einbezieht (Schuler et al., 2015). Somit fokussiert das *HIT* gemeinsam mit *ELIMAR* auf mehrsprachig aufwachsende Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Die weiteren Konzepte verfolgen dagegen die sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder.

Hinsichtlich der Ziele nennen alle Ansätze eine Optimierung des pädagogischen Handelns im Sinne einer Verbesserung der Interaktionsgestaltung, der alters- und entwicklungsangemessenen Unterstützung der Kinder sowie der Erhöhung der sprachlichen Anregungsqualität im pädagogischen Alltag durch die pädagogischen Fachkräfte. Zudem etabliert das Konzept *Sprache fördern* die Unterstützung der Fachkräfte beim Aufbau professioneller Netzwerke sowie der Kooperation mit Eltern als weitere Ziele. Durch die Verbesserung auf der Ebene des pädagogischen Handelns soll bei

Kindern die Stärkung ihrer sprachlichen Kompetenzen erzielt werden. Das Konzept *Language Route* geht dabei vor allem auf die Wortschatzerweiterung der Kinder ein. Andere Konzepte, wie beispielsweise *Mit Kindern im Gespräch*, haben zum Ziel, die Sprechfreude der Kinder zu stärken. Dies soll hier vorwiegend im Kontext gemeinsamer vertiefter Dialoge zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind geschehen (Kammermeyer et al., 2019).

Gemeinsam ist den meisten Ansätzen, dass sie darauf ausgerichtet sind, pädagogische Fachkräfte umfassend weiterzubilden. Dabei sind die Themen Spracherwerb, Interaktionsgestaltung sowie sprachliche Bildung und Förderung von besonderer Relevanz. Ziel ist es, sprachförderliches Verhalten im pädagogischen Alltag zu implementieren. Alle umfassenden Fortbildungskonzepte erstrecken sich dabei über einen längeren Zeitraum, d.h. über mehrere Monate hinweg. Als weiteres Erkennungsmerkmal kann der praxisnahe Bezug der Qualifizierungsmaßnahmen gelten, wie beispielsweise das Nutzen von Videographie oder durch Coachingtermine in den Kindertageseinrichtungen der teilnehmenden Fachkräfte. *Bewegte Sprache* legt darüber hinaus den Schwerpunkt auf die Gestaltung von Bewegungssituationen als Sprachfördersetting. Somit rückt eine konkrete Alltagssituation in den Vordergrund.

Im Fokus: Alltagssituationen

Kammermeyer et al. (2019) definieren solche Schlüsselsituationen im Alltag als Situationen, „die sich in besonderem Maße für den Einsatz der Sprachförderstrategien eignen. Die Schlüsselsituationen unterscheiden sich im Grad der Planbarkeit“ (S. 8). Somit ergibt sich folgende Reihenfolge von eher planbar bis zu nicht konkret planbar: Lesesituationen, Routinesituationen, gezielte Aktivitäten, Symbol- und Rollenspiele sowie spontane Sprechanlässe (Kammermeyer et al., 2019). Eine ähnliche Abfolge ergab eine Umfrage im Rahmen einer Begleitstudie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“. Anders et al. (2016) befragten hierbei pädagogische Fachkräfte bezüglich Alltagssituationen, die diese als besonders geeignet für die sprachliche Begleitung im Kita-Alltag einschätzen. Wie schon in *Im Fokus: Dialogisches Lesen* (siehe Kapitel 4.2.3.) angesprochen, bietet die Bilderbuchbetrachtung eine hervorragende Alltagssituation, die als zentrale Sprachfördersequenz genutzt werden kann. Auch innerhalb umfassender Fortbildungskonzepte (z.B. das *HIT*, *MAUS*, *Mit Kindern im Gespräch*) hat das Erproben und Üben von Sprachförderstrategien anhand des dialogischen Bilderbuchbetrachtens einen hohen Stellenwert. Die Studie *DiaGramm* untersucht das dialogische Lesen während des pädagogischen Alltags (und nicht in Form eines Pull-out-Verfahrens) in Bezug auf Effekte in den sprachbezogenen Kompetenzbereichen Morphologie und Syntax (Schütz & Alt,

2020). Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Ergebnisse (noch) nicht abschließend ausgewertet werden (Schütz & Alt, 2020, S. 216). Trotz vielversprechender Ergebnisse internationaler Studien, existieren im deutschsprachigen Raum nur wenige Studien hinsichtlich der Wirksamkeit des dialogischen Lesens in einem alltagsintegrierten Setting (Marulis & Neumann, 2010; Mol et al., 2008; Valdez-Menchaca & Whitehurst, 1992; Chow et al., 2008; Opel et al., 2009).

Andere Konzepte, wie beispielsweise *PräSES* oder *Language Route*, liefern neben theoretischen Informationen zusätzliche Materialien für den Kita-Alltag oder konkrete Vorgehensweisen. Dazu zählen Vorlagen und Anleitungen für Beobachtungs- und Planungsbögen (*PräSES*) oder speziell konzipierte Bilderbücher (*Language Route*).

b. Wirksamkeit

Bei der Analyse der Wirksamkeit fließen alle Konzepte ein, für die mindestens inkonsistente Wirkungseffekte vorliegen. Dabei wird zunächst auf die Ebene des Kindes bzw. der kindlichen Entwicklung eingegangen und anschließend die Ebene des pädagogischen Handelns einbezogen.

Befunde auf Ebene des Kindes:

Simon & Sachse (2011) und Buschmann & Jooss (2011) konstatieren für die Kinder, deren Fachkräfte am *HIT* teilnahmen, eine Steigerung der Sprechfreude sowie eine Verbesserung im Bereich Lexikon und Semantik. Die Wirkungseffekte des *HIT* konnten zudem durch die Befunde der Evaluationsstudien von *MAUS* (Schuler et al., 2015) und *Effektivität alltagsintegrierter sprachlicher Förderung ein-, zwei- bzw. mehrsprachig aufwachsender Kinder* (Jungmann et al., 2013) untermauert werden. Beide Evaluationsstudien beziehen sich dabei auf Fortbildungskonzepte, welche wesentliche Elemente des *HIT* enthalten. Schuler et al. (2015) konnten Verbesserungen bezüglich Lexikon und Semantik messen, während Jungmann et al. (2013) in ihrer Evaluationsstudien darüber hinaus positive Effekte im morphologischen Bereich aufzeigen. Die Evaluationsstudie zu *Sprache fördern* misst positive Wirkungseffekte bei zweijährigen Kindern im Bereich Lexikon und Semantik. Allerdings weisen die Autor*innen auf eine kleine Stichprobe hin, so dass „die Interpretationen [statistischer Analysen] mit der gebotenen Vorsicht vorgenommen werden müssen“ (Berufsbildungswerk Leipzig, 2011, S. 24). Beller et al. (2007, 2009) sowie Wirts et al. (2019) evaluieren Konzepte, welche auf Videographie als zentrales Element zurückgreifen. Dabei beziehen sich Beller et al. (2007, 2009) auf das Konzept *Videoanalyse zur Erhöhung des sprachlichen Anregungsniveaus* (früher: Erzieherqualifizierung zur Erhöhung sprachlicher Anregungsqualität/systematische sprachliche

Anregung im Kindergartenalltag). Erfasst mit der Entwicklungstabelle nach Kuno Beller (2016) konnte ein signifikant schnellerer Fortschritt für diejenigen Kinder bestätigt werden, deren Fachkräfte an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnahmen. Wirts et al. (2019) evaluieren im Rahmen der BiSS-Studie das *Landesprogramm zur Sprachbildung in Brandenburger Kindertagesstätten*, welches speziell die Videographie nach der Marte-Meo-Methode⁷ nutzt, um pädagogische Fachkräfte weiterzubilden (Landeshauptstadt Potsdam, 2020). Auf Ebene des Kindes konnte dabei ein signifikanter Anstieg des Redeanteils konstatiert werden (Wirts 2019; Wirts et al. 2019). Für das Konzept *Language Route* wurden in der Erhebung von Schütz & Motsch (2012) bedeutsame Effekte hinsichtlich Lexikon und Semantik sowie Morphologie (speziell Bildung des Kasus) gezeigt. Auch Zimmer et al. (2014) liefern signifikante Werte für den Bereich Lexikon und Semantik für das Konzept *Bewegte Sprache*. Darüber hinaus zeigten die Kinder mehr Interesse am Bereich Literacy und erhöhten ihre aktive Sprachkompetenz.

Zusammengefasst können positive Befunde auf Ebene von Lexikon und Semantik, Morphologie, sprachliche Entwicklungsfortschritte sowie Sprachproduktion und Literacy festgehalten werden. In fünf Studien liegen zudem signifikante Effekte für das „Absinken der Risikorate“ vor. Dabei konnten signifikant mehr Kinder, für die zu Beginn der Intervention eine Risikoprognose vorlag, den Risikobereich verlassen. Werden die positiven Befunde in Abhängigkeit der Altersspanne der Kinder betrachtet, so zeigt sich ein relativ ausgewogenes Bild. Insgesamt vier Studien beziehen sich auf die Altersspanne von ein- bis maximal vierjähriger Kinder, während sechs Studien Wirkungen innerhalb der Altersspanne drei- bis sechsjähriger Kinder nachweisen.

Befunde auf Ebene des pädagogischen Handelns:

Für einige Ansätze können auch positive Effekte im Hinblick auf das pädagogische Handeln gezeigt werden. Positive Befunde gibt es vor allem hinsichtlich der Umsetzung von Sprachförderstrategien, Verbesserung der sprachlichen Anregungsqualität, der kognitiven Anregung mittels Sprache sowie bezüglich des „Zurücknehmens“ während dialogischer Bilderbuchbetrachtungen. Letzteres steht in reziproker Beziehung zur Sprachproduktion der Kinder während solcher Bilderbuchbetrachtungen. Je eher sich die pädagogische Fachkraft zurücknimmt, desto mehr kann sich das Kind äußern und sprechen (Simon & Sachse, 2011, S. 475).

⁷ Im Rahmen der Marte-Meo-Methode werden Kommunikationssequenzen zwischen Bezugsperson und Kind videografiert und anschließend reflektiert. Im Fokus der Videoanalyse stehen dabei besonders unterstützende Verhaltensweisen seitens der Bezugspersonen, um daran anknüpfend weitere förderliche Strategien abzuleiten. Beispielsweise können pädagogische Fachkräfte anhand der Videosequenzen ihr eigenes Interaktionsverhalten mit einem Kind beobachten, besonders wirksame Kommunikationsstrategien herausarbeiten und nachhaltig weiterentwickeln. Der methodische Kern von Marte-Meo bildet somit das Lernen am eigenen Modell, insbesondere anhand der eigenen Stärken (Meiners & Hawellek, 2013; Aarts, 2016).

Für das *HIT* (Simon & Sachse, 2011), *MAUS* (Schuler et al., 2015) sowie *Mit Kindern im Gespräch* (Kammermeyer et al., 2019) konnte zudem bei einem Follow-Up-Test gezeigt werden, dass die Wirksamkeitsbefunde auf Ebene des pädagogischen Handelns konstant blieben oder sich zusätzlich verstärken. Dies lässt den Schluss zu, dass nicht nur kurzfristige Effekte, sondern längerfristige Verhaltensänderung seitens der Fachkräfte bedingt durch solche Weiterqualifizierungsangebote zu erwarten sind.

c. Transparenz

Sprachliche Bildung und Förderung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die Unterstützung auf allen Ebenen einer Einrichtung (Träger, Leitung, Team) benötigt. Informationen und Materialien, die für die Vorbereitung, Umsetzung und Reflexion der Fördermaßnahme erforderlich sind, müssen daher für alle frei zugänglich sein (Kany & Schöler, 2010). Die Ermittlung des Korpus hat bereits ergeben, dass nicht für alle alltagsintegrierten Sprachförderansätze Manuale publiziert wurden (siehe Kapitel 4.3.2). Für einige Ansätze existieren Beschreibungen von konzipierten Fortbildungsmaßnahmen, welche vage Angaben zu den Inhalten bzw. zur Umsetzung enthalten. In anderen Fällen sind die Materialien ausschließlich dem Kreis der Teilnehmer*innen von Qualifizierungsmaßnahmen oder Workshops vorbehalten (z.B. *HIT*, *Videoanalyse zur Erhöhung des sprachlichen Anregungsniveaus*). Für *Mit Kindern im Gespräch*, *Bewegte Sprache*, *Language Route*, *PräSES* sowie *Sprachförderung im Kita-Alltag* liegen umfassende Manuale und/oder Materialien vor.

Für die Generalisierung neu erworbener Fähigkeiten benötigen Kinder ausreichend Möglichkeiten, diese ausprobieren und anwenden zu können. Der Einbezug der Eltern in die Sprachförderung ist hierfür wesentlich. Hinweise auf solch eine Einbindung der Eltern konnten bei fünf der analysierten Verfahren gefunden werden. Tietze et al. (2013) postulieren in diesem Zusammenhang, dass der Bildungs- und Entwicklungsstand eines Kindes nicht nur von der außerfamiliären Betreuung (Kindertageseinrichtungen) abhängt, sondern sehr viel stärker auch von Merkmalen der Familie. Einen positiven Zusammenhang zwischen der Zusammenarbeit mit Eltern und der sprachlichen Entwicklung konnte zudem in der Evaluationsstudie des Bundesprogramms *Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration* gezeigt werden (Anders et al., 2017). Gerade bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung scheint der Einbezug und das Informieren der Eltern besonders sinnvoll, da Dialoge und Interaktionen auch innerhalb der Familie, unter Geschwistern und mit anderen Bezugspersonen von zentraler Bedeutung sind.

Das *HIT* kann als erste Fortbildungsoffensive genannt werden, welche die Familien der Kinder systematisch mit einbezieht. Zum einen basiert das Konzept auf dem *Heidelberger Elternt raining*

(HET), welches eine Optimierung des Interaktionsstils von Eltern sprachverzögerter Kinder anstrebt und somit die Arbeit mit Eltern fest verankert (Buschman & Jooss, 2011; Simon & Sachse, 2011). Zum anderen ist der das HIT flankierende Workshop *ELIMAR* (Eltern-Information zu Mehrsprachigkeit als Ressource) zu nennen. Dieser hat zum Ziel, Eltern im Hinblick auf Mehrsprachigkeit zu informieren und zu beraten (Buschmann & Schumm, 2017). *Sprache fördern, Fellbach-Konzept* sowie *Language Route* benennen den Einbezug der Eltern als zentraler Bestandteil ihres jeweiligen Curriculums. *Bewegte Sprache* sieht verbindliche Elterngespräche vor.

d. Bezug zu vorangegangener Sprachstandserhebungen

Der Bezug zu vorangegangenen Sprachstandserhebungen ist dann gegeben, wenn ein Konzept oder eine Sprachfördermaßnahme direkt auf einer vorangegangenen Sprachstandserhebung aufbaut. Explizite Hinweise auf die Erfassung der kindlichen Sprachkompetenzen wurden bei fünf der neun analysierten Verfahren gefunden. Der Ansatz *Videoanalyse zur Erhöhung des sprachlichen Anregungsniveaus*, das *HIT* sowie das *Fellbach-Konzept* beinhaltet jeweils das Thema Sprachdiagnostik. Im *Fellbach-Konzept* wird neben einer kritischen Einschätzung von Sprachstandserhebungsverfahren die Nutzung von sogenannten Sprachproben, „d. h. die Erhebung, Transkription, Auswertung, Interpretation und Dokumentation alltäglicher kindlicher Sprachäußerungen“ (Beckerle, 2017, S. 105) vermittelt. Im Rahmen eines Coachings können darüber hinaus die diagnostischen Vorgehensweisen und Erkenntnisse der jeweiligen pädagogischen Fachkraft thematisiert werden. Die Verfahren *PräSES* und *Sprachförderung im Kita-Alltag* enthalten einen Beobachtungsbogen zur strukturierten Beobachtung und Beschreibung sprachlicher Kompetenzen. Für *Bewegte Sprache* wird eine Kombination mit dem Beobachtungsverfahren BaSiK (Zimmer, 2014) empfohlen (Zimmer, 2019). Das Manual von BaSiK weist Verknüpfungen von Resultaten der Sprachentwicklungsbeobachtung mit dem Sprachbildungsbereich „Bewegung“ aus (Zimmer, 2014, 39ff).

In den Konzepten *Language Route*, *Sprache fördern* sowie *Mit Kindern im Gespräch* werden keine expliziten Aussagen zu Sprachstandserhebungen getroffen. Für eine bedarfsgerechte Förderung sollten pädagogische Fachkräfte den Sprachstand des jeweiligen Kindes jedoch kennen, um die Interaktion und sprachliche Anregungen darauf angepasst umsetzen zu können (siehe Kapitel 4.1.1). Ansonsten besteht die Gefahr, pauschale Vermittlungsansätze anzuwenden und die Kinder als Akteure zu vernachlässigen und zu wenig in den Interaktionsprozess einzubeziehen (Kucharz et al., 2009). Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung kann dann einen beliebigen Charakter annehmen und riskiert, das Förderpotenzial durch den Einsatz gezielter Sprachförderstrategien nicht voll auszuschöpfen.

e. Qualifizierung der Fachkraft

Sprachförderung kann nur dann wirksam werden, wenn sie professionell geplant und durchgeführt wird (Ruberg & Rothweiler, 2012, S. 20). Der alltagsintegrierte Sprachförderansatz ist anspruchsvoll in der Umsetzung und fordert umfangreiche Kompetenzen auf Seiten der pädagogischen Fachkräfte (Lengyel 2017; Roßbach et al. 2016). Deshalb müssen pädagogische Fachkräfte durch Maßnahmen der Weiterbildung in ihren individuellen Sprachförderkompetenzen/-strategien gestärkt werden. Im Mittelpunkt von Weiterbildungen zum Thema Sprache soll die Vermittlung sprachwissenschaftlich fundierter Inhalte zu den Themen Spracherwerb, Sprachdiagnostik sowie Sprachförderung stehen (Ruberg & Rothweiler, 2012) und mit der praktischen Arbeit in den Einrichtungen verzahnt werden sollen. Erprobungsphasen, Feedback, Coachings sowie Methoden der Vor-Ort-Beratung bieten Möglichkeiten hierfür.

Als wichtige Prädiktoren für das Gelingen von Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte gelten die Intensität der Weiterbildung sowie Praxisnähe durch Feedbacksequenzen, Erprobungsphasen sowie Coaching (Lipowsky, 2004, 2010, 2011; Landry et al., 2009; Kuger et al., 2012; Kammermeyer et al., 2019). Im Hinblick auf den vorliegenden Korpus zeigt sich, dass Fachkräfte, die an Fortbildungskonzepten mit Coaching, Übungssequenzen und/oder Videofeedback teilnahmen, ihr sprachförderliches Verhalten im Alltag statistisch signifikant mehr verbessern konnten als diejenigen der Kontrollgruppen, welche nur eine Weiterqualifizierungsmaßnahme mit kurzer Dauer (eintägig bzw. Blockwochenende) und dem Schwerpunkt auf Wissensvermittlung besuchten. Beller et al. (2007, 2009) sowie Wirts et al. (2019) zeigen zudem auf, dass der Einsatz von Videographie und Videoanalysen als zentrales Element im Rahmen der Weiterbildung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften als geeignete Methode zur Erhöhung der Interaktionsqualität gelten kann. Darüber hinaus merken Motsch & Schütz (2012) an, dass eine „engagierte und konsequente Umsetzung der „Language route“ signifikant größere Verbesserung“ ermöglicht (S. 308).

4.3.5 Kernelemente alltagsintegrierter Sprachförderung

Die vorangegangene Analyse (siehe Kapitel 4.3.4) macht deutlich, dass die sprachliche Umwelt eines Kindes und die Auseinandersetzung mit dieser einen wichtigen Beitrag im Spracherwerb leisten. Für den Erwerb neuer sprachlicher Kompetenzen bedarf es umfangreicher „Handlungsräume“, die es dem Kind ermöglichen, Sprache zu entwickeln und auszuprobieren (Ehlich 2012, S. 5). Hierfür werden nicht zwingend spezifische Sprachförderprogramme benötigt, sondern diese Räume können im pädagogischen Alltag durch unterschiedliche Herangehensweisen geschaffen und genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist die Interaktion von pädagogischen Fachkräften und Kindern von großer Bedeutung. Durch den bewussten und gezielten Einsatz von Sprachförderstrategien, kann eine

entwicklungsangemessene Unterstützung des Kindes beim Spracherwerb ermöglicht werden. Diese hohe Relevanz der Sprachförderstrategien spiegelt sich auch in der Analyse der ausgewählten Ansätze zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung wider. *Bewegte Sprache* zielt dabei beispielsweise auf handlungsbegleitendes Sprechen ab, wodurch Sprache in Verbindung mit Bewegung in für Kinder besonders bedeutsame Zusammenhänge eingebettet wird. Andere Konzepte legen ihren Schwerpunkt auf einzelne Routine- und Alltagssituationen (z.B. Bilderbuchbetrachtungen), die mit Hilfe verschiedener Sprachstrategien zu zentralen Einheiten für sprachliche Bildung und Förderung werden. Allen Ansätzen gemeinsam, dass sie auf den Einsatz spezifischer Sprachförderstrategien und eine bewusste Gestaltung des Sprachhandelns der pädagogischen Fachkräfte fokussieren.

Im Fokus: Sprachförderstrategien

Unter Sprachförderstrategien werden Strategien wie offene Fragen (statt Entscheidungsfragen), Erweiterungen der kindlichen Äußerung sowie unterstützende Modellierungstechniken zusammengefasst. Diese Maßnahmen gelten als besonders geeignet, um Kindern implizite Kenntnisse über die formale Struktur der Sprache zu vermitteln (Weinert & Lockl, 2008).

Kammermeyer et al. (2019, S. 20ff.) klassifizieren in *Mit Kindern im Gespräch* folgende drei Kategorien von Sprachförderstrategien:

1. *Frage- und Modellierungsstrategien* (z.B. offene Fragen stellen, klar gegliederte und kindgerechte Sprache und handlungsbegleitendes Sprechen),
2. *Strategien zur Konzeptentwicklung* (z.B. zum Benennen und Beschreiben anregen, Vorstellungen und Vorwissen sowie Erfahrungen des Kindes erfragen),
3. *Rückmeldestrategien* (indirektes Korrigieren kindlicher Äußerungen, das Denken der Kinder sichtbar machen und kindliche Äußerungen erweitern).

Bei Löffler und Vogt (2015, Kapitel 4 und 7) finden sich außerdem:

1. *Wortschatzförderung ganz konkret* (methodisches Vorgehen zur systematischen Wortschatzförderung),
2. *Redirect* (gezielter Einbezug der Peergroup).

Zudem finden sich wissenschaftliche Belege für die Wirksamkeit spezifischer Interaktionsformate wie beispielsweise *Sustained shared thinking (SST)*. Dieses Format stellt eine professionelle Form der dialogisch ausgerichteten Gesprächsführung dar. Hierbei werden gemeinsam herausfordernde Gedanken entwickelt und fortgeführt. Hildebrandt (2016) definiert *SST* als „eine Form kognitiver Kooperation. Es setzt aktive Partizipation der Interagierenden voraus und zielt auf gemeinsame gedankliche Problemlösungen, Begriffsklärungen und Bewertungen von Ereignissen“ (S. 82). *SST* meint also das gemeinsame vertiefende Nachdenken, Teilen, Diskutieren über einen Gegenstand sowie das Erweitern des Themas. Fragen, die zum Spekulieren und Forschen einladen (z.B. „Was wäre, wenn...?“), sind hierbei von hoher Relevanz. Das gemeinsame Lösen von Aufgaben und Problemen erfolgt daher ko-konstruktiv. Dieses Interaktionsformat kann im Kita-Alltag beispielsweise beim Experimentieren eingesetzt werden, wobei das jeweilige Verständnis über ein Problem bzw. einen Sachverhalt entwickelt und erweitert wird. Befunde zeigen, dass solche Interaktionsformate zu einer Erhöhung der Dialogdauer sowie der Anzahl der kindlichen Äußerungen führt (Alt, 2019).

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung impliziert vor diesem Hintergrund, das spontane Reagieren der Fachkraft auf die Bedarfe der Kinder im pädagogischen Prozess. Wortschatzförderung kann beispielsweise an ein bestimmtes Thema anknüpfen, welches die gesamte Gruppe, eine Kleingruppe an Kindern oder auch ein einzelnes Kind besonders interessiert. Auch die Dialogform mittels *SST* kann dann zum Einsatz kommen, wenn die Kinder während ihres Alltags Phänomene entdecken oder der Welt mit Neugier begegnen. Dies gilt es an dann aufzugreifen und sprachlich zu untermauern. Dabei sollte dem Kind Möglichkeit und Raum gegeben werden, sich mitzuteilen (Hildebrandt et al., 2016; Löffler & Vogt, 2015).

Die Spontanität und flexible Anpassung der Förderung an die Kinder kann als Unterschied zu additiven Maßnahmen genannt werden, welche oft an strukturierten Konzepten oder Programmen festhalten. Voraussetzung für das Gelingen ist dabei ein fundiertes Handlungsrepertoire und die Fähigkeit der Fachkraft, Alltagssettings mittels spezifischer Sprachförderstrategien spontan zu sprachlichen Fördersettings zu erweitern. Der Fokus der einzelnen Konzepte zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung liegt deshalb auf der Vermittlung von Sprachförderstrategien. Die Wirksamkeit des Einsatzes solcher Strategien kann forschungsbezogen – mit Blick auf den Zuwachs kindlicher Sprachkompetenzen – allgemein als bestätigt gelten (Kammermeyer et al., 2018). Beispielsweise konnte für den Einsatz von Rückmeldestrategien, gemeint sind z.B. indirektes Korrigieren, Erweiterung kindlicher Äußerungen (vgl. hierzu S. 69 f.), in einer Vielzahl von Studien ein

Anstieg der allgemeinen kindlichen Sprachkompetenzen verzeichnet werden (Whitehurst et al., 1988; Camarata & Nelson, 1992; Dannenbauer, 1984, 2002; Motsch, 2010). Die Auswirkung einzelner, spezifischer Sprachförderstrategien auf unterschiedliche kindliche Kompetenzbereiche wurde allerdings bisher noch nicht ausreichend untersucht. Für Rückmeldestrategien, die sich auf syntaktische und morphologische Strukturen beziehen, lässt sich ein Zuwachs dieser nachweisen (Baker & Nelson, 1984). Analog dazu sind Rückmeldungen wie semantische Erweiterungen und Umformungen hinsichtlich der Erweiterung des kindlichen Wortschatzes besonders wirksam (Kouri, 2005).

Leonhard (1975) konnte schon früh einen Zusammenhang zwischen Modellierungsstrategien und dem produktiven kindlichen Wortschatz aufzeigen. Er stellte dabei vor allem das Parallel Talking (Handlungsbegleitendes Sprechen, Ausformulieren und Stützen der kindlichen Gefühle und Handlungen durch Sprache) in den Vordergrund, welches den Kindern nachweislich beim Produzieren und Erlernen neuer Strukturen hilft. Vogt und Löffler (2015), welche den Zusammenhang von systematischer Wortschatzförderung und dem anschließenden, bewussten Anwenden und Produzieren der eingeführten Wörter auf Ebene der Kinder in den Blick nahmen, bestätigen diese frühen Befunde.

Im Rahmen der Strategien zur Konzeptentwicklung (z.B. Einbezug kindlicher Erfahrungen und Erlebnisse während einer Bilderbuchbetrachtung) können „sich Kinder mental vom Hier und Jetzt in den Abstand bewegen“ (Kammermeyer, 2017, S. 28). Nach Lengyel (2009) sind solche Dekontextualisierungen Vorläufer des Schriftspracherwerbs und somit besonders bedeutsam für spätere Schreib- und Lesekompetenzen. Durch den Verzicht von Kontextgebundenheit werden ebenso wichtige sprachliche Fähigkeiten, wie der Erwerb syntaktischer Strukturen erprobt und bestärkt. Werden im Rahmen der Strategien zur Konzeptentwicklung zusätzlich verschiedene differenzierte Begriffe angeboten, wird damit der Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen unterstützt (Kammermeyer, 2017). Diese gelten, neben metasprachlichen Kompetenzen, als wichtige Prädiktoren für schulischen Erfolg (Crämer & Schumann, 2011; Lange, 2020).

Neben sprachlichen Kompetenzbereichen im weitesten Sinne zeigen Sprachförderstrategien auch positive Wirkungen hinsichtlich kognitiver Fähigkeiten. Studien, welche die Auswirkungen von Fragetechniken untersuchen, konnten einen Zusammenhang zwischen Wie- sowie Warum-Fragen und der Entwicklung des autobiographischen Gedächtnisses herstellen. Interessieren sich Bezugspersonen eher für das Wie und Warum (anstatt für das Wer oder Was), können sich Kinder zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter an ihre eigene Vergangenheit erinnern und verwenden komplexere narrative Strukturen (Reese & Newcomb, 2007; Welzer 2011). Auch Strategien zur

Wortschatzerweiterung beeinflussen nachweislich kognitive Prozesse, insbesondere die Entstehung der Theory of Mind⁸ (Röska-Hardy, 2011).

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass Sprachförderstrategien gezielt genutzt werden können, um spezifische kindliche Kompetenzbereiche in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Gemeint sind u.a. unterschiedliche sprachliche Kompetenzen, bildungssprachliche Kompetenzen sowie kognitive Kompetenzen. Nicht zuletzt zeigt sich an dieser Stelle besonders der Zusammenhang zwischen Sprache und Kognition sowie zwischen kindlicher Lernerfahrung und anregungsreicher sozialer Interaktion.

4.3.6 Zusammenfassung und Zwischenfazit

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung basiert auf Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte. Das Einsetzen von Sprachstrategien, die Realisierung einer hohen sprachlichen Anregungsqualität sowie eine entwicklungsangepasste Unterstützung beim Spracherwerb sind zentrale Gelingensfaktoren für alltagsintegrierte Konzepte. Im Zusammenhang mit alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung wird damit verstärkt auf die realisierte Pädagogik geschaut, so dass neben Wirkungseffekten auf Ebene des Kindes auch Änderungen im pädagogischen Handeln bezogen auf Sprache ins Blickfeld rücken. Positive Effekte konnten in verschiedenen Studien für beide Ebenen nachgewiesen werden. Das Interaktionsverhalten pädagogischer Fachkräfte hat sich in denjenigen Parametern, die für alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung entscheidend sind, verbessert. Solche positiven Befunde weisen darauf hin, dass pädagogisches Handeln durch praxisnahe und längerfristig angelegte Weiterqualifizierungsmaßnahmen zu alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung nachhaltig verbessert werden kann. Zumeist wurde das Interaktionsverhalten pädagogischer Fachkräfte anhand einer videografierten Bilderbuchbetrachtung evaluiert. Das gemeinsame Lesen von Bilderbüchern stellt dabei eine Situation dar, welche sich durch erhöhte Planbarkeit auszeichnet (siehe *Im Fokus: Alltagssituationen*). Es bleibt an dieser Stelle deshalb offen, inwiefern es pädagogischen Fachkräften gelingt, in (allen) anderen Situationen gelernte Sprachförderstrategien

⁸ Theory of Mind bezeichnet dabei das Verstehen, dass andere Menschen kognitiv erleben, handeln und dabei bestimmte Absichten verfolgen. Die Theory of Mind entwickelt sich zunächst in triadischen Konstellationen (Röska-Hardy, 2011; Tomasello, 2011, Gerrig, 2016, S. 384), in welchen eine geteilte Aufmerksamkeit zweier Personen (Kind und Bezugsperson) auf den gleichen Sachverhalt entsteht (Tomasello, 2011). In diesem Zusammenhang wird die Sprache, die Handlungen und Absichten begleiten kann, unverzichtbar. Wortschatz, sprachliche Begleitung von Handlungen sowie geteilte Aufmerksamkeit stehen dabei in reziproker Beziehung zueinander und bedingen sich in der frühen Kindheit somit gegenseitig. Der Erwerb der Theory of Mind bildet eine wichtige Voraussetzung für das Verstehen von Sprache, Absichten und Handlungen. Gleichzeitig gilt der sprachliche Entwicklungsstand als Prädiktor für den Erwerb der Theory of Mind (Röska-Hardy, 2011).

in den Alltag zu übertragen. Auf der Ebene des Kindes konnten im vorliegenden Korpus positive Wirksamkeitsbefunde hinsichtlich unterschiedlicher sprachbezogener Kompetenzen gefunden werden, wobei Effekte zu Lexikon und Semantik am häufigsten nachgewiesen werden können. Im Vergleich zu den Wirksamkeitsbefunden additiver Maßnahmen fällt jedoch auf, dass keine positiven Befunde zur Phonologie und zur Syntax ermittelt werden konnten. Dies ist auch als Hinweis zu lesen, dass es sinnvoll sein kann, alltagsintegrierte und additive Verfahren bzw. spezifische Elemente additiver Verfahren miteinander zu kombinieren. Darüber hinaus lässt sich zudem die Wirksamkeit spezieller Sprachförderstrategien mit Blick auf verschiedene kindliche Kompetenzbereiche nachweisen (vgl. Kapitel 4.3.5).

Insbesondere Kinder, die im sprachlichen Risikobereich liegen, können von alltagsintegrierten Konzepten profitieren. Dies zeigt sich u.a. daran, dass Kinder nach einer entsprechenden Intervention den Risikobereich signifikant häufiger verlassen. Dies schließt aber die Kombination mit additiven Verfahren nicht aus; aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte erscheint eine solche vielmehr naheliegend.

Additive Sprachförderprogramme sind meist für das Vorschulalter konzipiert, wenngleich Harr et al. (2018) sowie Tracy (2008) auf eine sprachliche Bildung und Förderung, die möglichst früh beginnen sollte, hinweisen. Alltagsintegrierte Konzepte erweisen sich dabei als besonders vielseitig. Sie können bereits ab dem (Säuglings- und) Kleinkindalter systematisch und kontinuierlich eingeführt werden und liefern positive Wirksamkeitsbefunde hinsichtlich aller Altersstufen.

Der Bezug zu vorangegangenen Sprachstandserhebungsverfahren konnte in einigen Studien bestätigt werden. Viernickel (2011) beschreibt Beobachtung und Dokumentation dabei als eine Möglichkeit, die individuellen Lernwege der Kinder sichtbar zu machen. Knauf (2019) weist zudem darauf hin, dass auf diesem Wege eine möglichst passgenaue individuelle Förderung für jedes Kindes ermöglicht werden kann. Beobachtungen eignen sich demnach als idealer Ausgangspunkt, um sprachliche Bildungsangebote und gezielte (individuelle) Förderung im Kita-Alltag zu etablieren (Kolonko, 2011).

Die Qualität der Interaktionen zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind beschreibt dabei einen zentralen Aspekt der Prozessqualität, welche in den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund vielversprechender Wirkungsbefunde – vermehrt in den bildungspolitischen Fokus gerückt ist. Dies bezüglich weisen die Resultate von *BiSS-E1* sowie *BiSS-E2* (Wirts et al., 2019, S. 25) auf die Anstrengungen der Politik hin, durch Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte eine Verbesserung der Prozessqualität zu erreichen. Sie machen darüber hinaus auf zentrale Bedingungen für eine gelingende Umsetzung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen aufmerksam. So wird beispielsweise davon ausgegangen, dass eine umfassende alltagsintegrierte sprachliche Bildung und

Förderung vor allem dann effektiv sein kann, wenn sie auf Beobachtungen aufbaut. Dies erfordert wiederum eine ausreichende Verfügungszeit, damit Dokumentationen von Beobachtungen sowie das Erarbeiten und Ableiten von individuellen Förderzielen gelingen kann (Wirts et al., 2019, S. 73). Zudem merken sie an, dass auf Ebene der Ausbildung nachjustiert werden muss. Es fehle an konkreten Inhalten zur Beobachtung und darauf basierender Planung und Ableitung von Förderzielen (Wirts et al., 2019, S. 73).

Im Rahmen einer individualisierten Sprachdiagnostik stellt sich zudem die Frage nach der Intensität. Während sprachliche Bildung für alle Kinder über die gesamte Kita-Zeit hinweg gewährleistet wird, sollte speziell für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ein zusätzliches Angebot zur sprachlichen Förderung etabliert werden (siehe Kapitel 4.1.1, vor allem *Im Fokus: Diagnostischer Prozess*). Das Konzept *Sprache fördern* reagiert darauf, indem es sprachliche Bildung während des gesamten pädagogischen Alltags für alle Kinder zum Ziel hat und zusätzliche Sprachfördereinheiten durch Bilderbuchbetrachtungen in Form eines *Pull-Out-Verfahrens* mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf durchführt (Berufsbildungswerk Leipzig 2011, S. 29). Andere alltagsintegrierte Konzepte sind vor allem an Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (z.B. *HIT* und *Bewegte Sprache*) oder speziell an alle Kinder adressiert (z.B. *Language Route*).

5. Zusammenfassung und Fazit

In den vorangegangenen Kapiteln wurde der jeweilige Sachstand zu den drei Themenbereichen „Verfahren zur Sprachstandsfeststellung“, „additive Sprachförderverfahren“ sowie „Verfahren zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung“ zusammengetragen und entlang der vom Auftraggeber der Expertise formulierten Analysefragen ausgewertet (siehe Kapitel 2). Im Folgenden sind die zentralen Befunde sowie daran anknüpfende Einordnungen und Schlussfolgerungen zusammenfassend darzustellen.

Sprachstandsfeststellung: Inzwischen liegt eine Reihe an Verfahren zur Sprachstandsfeststellung in Kindertageseinrichtungen vor, für die sowohl die Erfüllung wissenschaftlicher Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität und Validität) als auch ihre Praktikabilität in der pädagogischen Praxis nachgewiesen werden können. Das in Brandenburg weit verbreitete Beobachtungsinstrument *Meilensteine der Sprachentwicklung* wurde mit solchen Beobachtungsverfahren verglichen. Dabei zeigt sich, dass dieses hinsichtlich der Praktikabilität – aufgrund eines die Anwendung unterstützenden Manuals, eines effektiven Materialeinsatzes, gegebener Alltagsnähe etc. – den zentralen Anforderungen gerecht wird. Potenziale zur Weiterentwicklung bieten dagegen die

Bereiche wissenschaftliche Güte sowie Mehrsprachigkeit. Während hinsichtlich der Objektivität zufriedenstellende Kennwerte ausgewiesen werden können, stehen entsprechende empirische Belege zu Validität und Reliabilität noch aus. Der Aspekt der Mehrsprachigkeit wird lediglich über die Abfrage der Erst- und Zweitsprache des Kindes sowie der Kontaktmonate ermittelt.

Der Sprachtest *KISTE*, der ebenfalls in brandenburgischen Kindertageseinrichtungen Anwendung findet, ermöglicht eine umfassende Einschätzung aller sprachbezogener Kompetenzen sowie die Ableitung geeigneter Sprachfördermaßnahmen vor diesem Hintergrund. Im Hinblick auf Reliabilität und Durchführungsobjektivität ist das Verfahren als sehr zufriedenstellend einzuschätzen. Im Vergleich zu anderen Elizitationsverfahren, hier zu *LiSe-DaZ* und *DESK-3-6 R*, erweist sich die *KISTE* allerdings als nicht mehr zeitgemäß. Die Praktikabilität ist durch eine relativ zeitintensive Durchführung eingeschränkt und die Alltagsnähe durch eine gewisse Differenz mancher sprachlicher Formulierungen und ein teilweise veraltetes Bildmaterial zur aktuellen Lebenswelt von Kindern nicht hinreichend gegeben. Der Aspekt der Mehrsprachigkeit findet weder im Manual noch im Auswertungsbogen Berücksichtigung. Darüber hinaus sind sowohl die theoretische Fundierung als auch die angegebenen Normwerte nicht auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand.

Additive Sprachfördermaßnahmen: In Bezug auf additive Sprachförderverfahren konnte gezeigt werden, dass es trotz der Vielzahl an Verfahren nur für einige wenige empirisch nachgewiesene, signifikante Wirksamkeitsbefunde gibt. Im Rahmen der Analyse wurden darüber hinaus unterschiedliche Gelingensfaktoren identifiziert. Von Bedeutung scheinen hier in besonderer Weise die Dauer und Intensität der Förderung, die Größe der Fördergruppe sowie die Qualität der Durchführung zu sein; ebenso ein möglichst früher Beginn der jeweiligen Maßnahme. Gerade für Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache dürften ein früher Förderbeginn sowie eine langanhaltende, kontinuierliche Förderung von hoher Relevanz sein. Des Weiteren finden sich Hinweise, dass eine hohe Passgenauigkeit der jeweils gewählten Maßnahme zu den Entwicklungsbedürfnissen der teilnehmenden Kinder entscheidend für signifikante Fördereffekte ist. Aber auch strukturelle Rahmenbedingungen wie personelle, zeitliche und materielle Ressourcen der Kindertageseinrichtungen dürften einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Umsetzung haben. Dies ist ebenso mit Blick auf die Qualifikation bzw. die Kompetenzen des pädagogischen Personals anzunehmen. Nicht zuletzt werden die Integration von Förderinhalten und deren Anwendung im pädagogischen Alltag, im Sinne eines Aufgreifens neu erworbener Kompetenzen in alltäglichen Situationen, als wichtige Voraussetzungen für nachhaltige Bildungseffekte angesehen; ebenso der Einbezug bzw. die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung: Für alltagsintegrierte Maßnahmen weisen verschiedene Studien eindeutige Fördereffekte nach. Im Rahmen der Analyse jener Maßnahmen und Befunde wurde deutlich, dass es sich bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung um ein komplexes Geschehen handelt, das hohe Anforderungen an die Fachkräfte stellt. Die hier einbezogenen Evaluationsstudien machen zudem deutlich, dass Fachkräfte in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen die nötigen Kompetenzen erwerben können, um auf dieser Grundlage alltagsintegrierte sprachliche Bildung effektiv umzusetzen. Entsprechend konnten positive Effekte hinsichtlich der Sprachentwicklung der geförderten Kinder festgestellt werden. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Kinder mit Risikoprognose von alltagsintegrierten Sprachfördermaßnahmen profitieren können. Dennoch fällt auch auf, dass für bestimmter Bereiche sprachlicher Kompetenz keine Wirksamkeitsbefunde alltagsintegrierter Maßnahmen vorliegen (insbesondere Phonologie und Syntax). Hier könnte es sinnvoll sein kann, alltagsintegrierte und additive Verfahren bzw. spezifische Elemente additiver Verfahren miteinander zu kombinieren. Letztere erscheinen gerade in diesem Zusammenhang effektiver.

Aus der Analyse der verschiedenen Studien gehen darüber hinaus zentrale Gelingensfaktoren alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung hervor. Neben den strukturellen Rahmenbedingungen wie personelle, zeitliche und materielle Ressourcen der Kindertageseinrichtungen scheinen der Einsatz von Sprachförderstrategien, die Realisierung einer hohen sprachlichen Anregungsqualität sowie eine entwicklungsangepasste Unterstützung beim Spracherwerb von hoher Bedeutung zu sein. In diesem Zusammenhang finden sich auch Hinweise zur Notwendigkeit einer der Förderung vorausgehenden Sprachstandserhebung. Auch die Zusammenarbeit mit Eltern muss in diesem Kontext als wichtige Voraussetzung für nachhaltige Bildungseffekte angesehen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Analysen wurde an verschiedenen Stellen immer wieder deutlich, dass additive und alltagsintegrierte Ansätze zwar grundsätzlich auf unterschiedliche Förderprinzipien verweisen, in der konkreten Anwendung oftmals aber ineinander übergehen oder – wie am Beispiel des dialogischen Lesens deutlich wird – ähnliche Strategien und methodische Vorgehensweisen in unterschiedlichen Settings realisieren. In dieser Perspektive weisen Egert et al. (2020) darauf hin, dass die Unterscheidung additiv versus alltagsintegriert in Bezug auf Sprachförderung grundlegend zu hinterfragen sei. Viele aktuelle Förderansätze in Kindertageseinrichtungen scheinen so auch eher beide Förderprinzipien miteinander zu verbinden als diese streng voneinander abzugrenzen. Eine Studie von Ristau (2018) zu institutionellen Sprachbildungsaktivitäten in Kindertageseinrichtungen untermauert diese Annahme. So ließ sich die Untersuchungsgruppe in drei Cluster bezüglich der

realisierten Förderstrategien unterteilen: a. vorstrukturierte und alltagsintegrierte Sprachbildung, b. alltagsintegrierte und keine vorstrukturierte Sprachbildung sowie c. keine vorstrukturierte und keine alltagsintegrierte Sprachbildung. Kindergruppen, in denen nur vorstrukturierte Angebote zur Sprachförderung praktiziert wurden, konnten in der Analyse nicht gefunden werden, wenngleich die Stichprobe nicht als repräsentativ gelten kann. Die Differenzierung erfolgte hier – sofern überhaupt Aktivitäten der sprachlichen Bildung und Förderung zu erfassen waren – also nicht zwischen alltagsintegrierter und additiver Förderung, sondern zwischen rein alltagsintegrierter Bildung und Förderung auf der einen sowie alltagsintegrierter und additiver Förderung auf der anderen Seite. Befunde empirischer Untersuchungen weisen dabei darauf hin, dass Ansätze, die Maßnahmen alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung mit additiv-kompensatorischen Förderprogrammen verbinden, gerade bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, positive Effekte erwarten lassen (Schneider, 2018). Mit anderen Worten: Es geht also nicht um ein entweder oder, sondern vielmehr um die Frage, wie beide Maßnahmen sinnvoll miteinander kombiniert werden können.

Die Idee der Verbindung von additiven und alltagsintegrierten Fördermaßnahmen schließt dabei an den allgemeinen Diskurs zur Ausgestaltung von Erziehung und Bildung in früher Kindheit an. Mit Blick auf die Frage nach einer zeitgemäßen Didaktik im Elementarbereich wies Hans-Günther Roßbach schon vor Jahren darauf hin, dass sich die gezielte Förderung und eine selbsttätige Aneignung im Alltag nicht prinzipiell widersprechen. Es geht nicht um sich ausschließende methodische Vorgehensweisen, sondern vielmehr „um jeweilige Ergänzungen und eine Balance zwischen selbsttätigem bzw. eigenständigem Lernen der Kinder, der direkten Vermittlung von grundlegenden Fertigkeiten und Wissen für jene Kinder, die ohne die Hilfe der Erwachsenen nicht zurechtkommen, und einer Anwendung von Wissen und Fertigkeiten in lohnenden Projekten“ (Roßbach, 2008, S. 129). Diese Perspektive erscheint auch für den Bereich sprachlicher Bildung und Förderung weiterführend.

Literaturverzeichnis

- Aarts, M. (2016). *Marte Meo. Ein Handbuch*. 4. Auflage. Eindhoven: Aarts Productions.
- Adler, Y. (2011). *Kinder lernen Sprache(n). Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kindertagesstätte*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Albers, T. (2009). *Sprache und Interaktion im Kindergarten*. Kempten: Klinkhardt.
- Alt, Katrin (2019). *Sprachbildung im philosophischen Gespräch mit Kindern: eine empirische Untersuchung in der Vorschule*. Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Anders, Y., Turani, D., Tuffentsammer, M. & Wieduwildt, N. (2016). Welche Situationen und Gestaltungselemente nehmen zusätzliche Fachkräfte im Hinblick auf alltagsintegrierte sprachliche Bildung wahr? Vortrag im Rahmen des Symposiums Alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen auf der 4. Tagung der Gesellschaft für Empirische Bildungsforschung (GEBF) am 11.03.2016 in Berlin.
- Anti-Bias-Netz (Hsrg.) (2016). *Vorurteilsbewusste Veränderung mit dem Anti-Bias-Ansatz*, 2. Aufl., Freiburg: Lambertus Verlag.
- Arnold, D. H., Lonigan, C. J., Whitehurst, G. J. & Epstein, J. N. (1994). Accelerating language development through picture book reading: Replication and extension to a videotape training format. *Journal of Educational Psychology*, 86, 235–243.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2014). *Bildung in Deutschland 2014: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen*. Bielefeld: wbv Media.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2018). *Bildung in Deutschland 2014: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung*. Bielefeld: wbv Media.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2020). *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt*. Bielefeld: wbv Media.
- Baker, N. D. & Nelson, K. E. (1984). Recasting and related conversational techniques for triggering syntactic advances by young children. *First Language*, 5 (13), 3-22.
- Beck, L., von Dewitz, N. & Titz, C. (2015). Sprachliche Entwicklungsstände, Lernpotenziale und Lernfortschritte erkennen. *BiSS-Journal*, 2. Ausgabe, 3-10.

- Becker-Mrotzek, M. & Neugebauer, U. (2013). Die Qualität von Sprachstandsverfahren im Elementarbereich. Eine Analyse und Bewertung. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache. Abrufbar unter: http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/user_upload/Mercator-Institut_Qualitaetsmerkmale_Sprachdiagnostik_Kita_Web_03.pdf. (08.04.21).
- Beckerle, C. (2017). Alltagsintegrierte Sprachförderung im Kindergarten und in der Grundschule: Evaluation des »Fellbach-Konzepts«, Weinheim: Beltz Juventa.
- Beckerle, C., Kucharz, D. & Mackowiak, K. (2012). Durchgängige Sprachförderung in Kindergarten und Grundschule. Erste Videoanalyse im Projekt der Stadt Fellbach. In F. Hellmich (Hrsg.), *Bedingungen des Lehrens und Lernens in der Grundschule* (115-118). Wiesbaden: Springer VS.
- Beckerle, C., Kucharz, D. & Mackowiak, K. (2019). Sprachproben in der Praxis: Die Methode Schritt für Schritt. *Kindergarten heute*, 8, 10-12.
- Beckerle, C., & Mackowiak, K. (2019). Adaptivität von Sprachförderung im Kita-Alltag. *Lernen und Lernstörungen*, 8 (4), 203–211.
- Beller, S. (2016). Kuno Bellers Entwicklungstabelle 0-9 (10., überarbeitete und erweiterte Auflage). Berlin: Forschung und Forschung in der Kleinkindpädagogik.
- Beller, K., Merkens, H., Preissing, C. & Beller, S. (2007). Abschlussbericht des Projekts: Erzieherqualifizierung zur Erhöhung des sprachlichen Anregungsniveaus in Tageseinrichtungen für Kinder – Eine Interventionsstudie. <http://www.beller-und-beller.de/ESIA-Abschlussbericht-05-2007-2.pdf>. (11.03.2021).
- Beller, S. & Beller, K. (2009). Abschlussbericht des Projekts: Systematische sprachliche Anregung im Kindergartenalltag zur Erhöhung der Bildungschancen 4- und 5-jähriger Kinder aus sozial schwachen und Migrantenfamilien – ein Modell der pädagogischen Intervention. <http://www.stiftung-jugendmarke.de/upload/pdf/Berichte/2009/Ab-schlussbericht-52-36-06-INA.pdf>. (11.03.2021).
- Berufsbildungswerk Leipzig (2011). Abschlussbericht Landesmodellprojekt. „Sprache fördern“. Erprobung und Multiplikation von Methoden der Sprachförderung in Kindertagesstätten. Verfügbar unter: http://www bbw-leipzig.de/fileadmin/user_upload/1_Gruppe/Downloads/Abschlussbericht_Sprache_foerdern.pdf. (13.03.2021).
- Best, K.-H. (2003). Zur Entwicklung von Wortschatz und Redefähigkeit bei Kindern. *Goettinger Beiträge zur Sprachwissenschaft*, 9, 7-20.

- Best, K.-H. (2006). *Gesetzmäßigkeiten im Erstspracherwerb*. Göttingen: Glottometrics 12.
- Best, P., Bode, J., Born-Rauchenecker, E., Jooß-Weinbach, M. & Schlipphak, K. (2016). *Qualifizierungsmaterial zum Konzept »Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten«: Multimediales Handbuch für den Einsatz in der Weiterbildung*. Kiliansroda, Weimar: Verlag das Netz.
- Best, P., Bosch, K., Jampert, K. & Zehnbauer, A. (2017). *Kinder-Sprache stärken! Ergänzungsmaterial. Beobachtung, Dokumentation und Reflexion sprachlicher Bildung und Förderung in der Kita*. Kiliansroda, Weimar: Verlag das Netz.
- Bruner, S. (2002). *Wie das Kind sprechen lernt* (2., ergänzte Auflage). Bern: Huber.
- Büchner, I., Hein, J. & May, P. (2017). *VASE 4 bis 8: Verfahren zur Analyse der Sprachentwicklung mit Bildimpulsen (mit Verweisen auf HAVAS 5): Handbuch: theoretischer Hintergrund, empirische Ergebnisse und Hinweise zur Förderung*. Hamburg: ifbq Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). *Sprache ist ein Schatz! Impulse und Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“*. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bundesprogramm-sprach-kitas-weil-sprache-der-schluessel-zur-welt-ist--96266> (11.04.2021).
- Bunse, S. & Hoffschmidt, C. (2008). *Sprachentwicklung und Sprachförderung im Elementarbereich*. München: Olzog.
- Buschmann, A. & Jooss, B (2009): *Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kinderkrippe. Zur Effektivität des „Heidelberger Trainingsprogramms“*. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 41 (3), 569-578.
- Buschmann, A., Simon, S., Jooss, B. & Sachse, S. (2010). *Ein sprachbasiertes Interaktionstraining für Erzieherinnen („Heidelberger Trainingsprogramm“) zur alltagsintegrierten Sprachförderung in Krippe und Kindergarten – Konzept und Evaluation*. In K. Fröhlich-Gildhoff, I. Nentwig-Gesemann & P. Strehmel (Hrsg.), *Forschung in der Frühpädagogik III Schwerpunkt: Sprachentwicklung & Sprachförderung. Materialien zur Frühpädagogik* (Band 5) (S. 107-133). Freiburg: FEL.
- Buschmann, A. & Jooss, B. (2011). *Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kinderkrippe*. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 43, 303–312.

- Buschmann, A. & Schumm, E. (2017). Welche Fragen haben Eltern mit Migrationshintergrund zum mehrsprachigen Aufwachsen und Erziehen? Praktische Implikationen für die Elternberatung. In *Forschung Sprache* 2, 4-16. Verfügbar unter https://www.forschung-sprache.eu/fileadmin/user_upload/Dateien/Heftausgaben/2017-2/FS_2_2017_Buschmann_Schrumm_4.pdf (11.04.2021).
- Camarata, S. M. & Nelson, K. E. (1992). Treatment efficiency as a function of target selection in the remediation of child language disorders. *Clinical Linguistics and Phonetics*, 6, 167-178.
- Chilla, S. & Niebuhr-Siebert, S. (2017). Mehrsprachigkeit in der KiTa. Grundlagen – Konzeptbildung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Chilla, S. & Rothweiler, M. & Babur, E. (2013). Kindliche Mehrsprachigkeit: Grundlagen - Störungen – Diagnostik. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Chow, B. W.-Y., McBride-Chang, C., Cheung, H. & Chow, C. S.-L. (2008). Dialogic reading and morphology training in Chinese children: Effects on language and literacy. *Developmental Psychology*, 44, 233–244.
- Clahsen, H. (1988). Normale und gestörte Kindersprache. Linguistische Untersuchungen zum Erwerb von Syntax und Morphologie. Amsterdam: Benjamins.
- Csellich-Ruso, R. (2008). Sprech- und Sprachstandserhebung für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund. 1. Auflage. Augsburg: Brigg-Pädagogik-Verlag.
- Crämer, C. & Schumann, G. (2002). Schriftsprache. In S. Baumgartner & I. Füssenich (Hrsg.), *Sprachtherapie mit Kindern* (256-268). 5. Auflage. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Dannenbauer, F. M. (1984). Techniken des Modellierens in einer entwicklungsproximalen Therapie für dysgrammatisch sprechende Vorschulkinder. *Der Sprachpädagoge*, 16(2), 35-49.
- Dannenbauer, F. M. (1997). Mentales Lexikon und Wortfindungsprobleme bei Kindern. *Die Sprachheilarbeit* 42 (1), 4-21.
- Dannenbauer, F. M. (2001). Chancen der Frühintervention bei spezifischer Sprachentwicklungsstörung. *Die Sprachheilarbeit* 46 (3), 103-113.
- Dannenbauer, F. M. (2002). Grammatik. In S. Baumgartner & I. Füssenich (Hrsg.), *Sprachtherapie mit Kindern*. 5. Auflage. München: ernst Reinhardt Verlag.
- Ebert, S., Lehl, S. & Weinert, S. (2020): Differential effects of home language and literacy environment on child language and theory of mind and their relation to socioeconomic

- background. *Frontiers in Psychology*, Vol.11. Verfügbar unter: <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsyg.2020.555654/full>. (14.01.2021).
- Egert, F. (2017). Wirkung vorschulischer Sprachförderung – Stolpersteine und Praxisimplikation. In E. Inckemann & R. Sigel (Hrsg.), *Diagnose und Förderung von Kindern mit Zuwanderungshintergrund im Sprach- und Schriftspracherwerb* (S. 65-78). Kempten: Klinkhardt.
- Egert, F. & Hopf, M. (2016). Zur Wirksamkeit von Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in Deutschland. Ein narratives Review. *Kindheit und Entwicklung* 25 (3), 153-163.
- Egert, F. & Hopf, M. (2018). Sprachliche Bildung und Förderung. In T. Schmidt & W. Smidt (Hrsg.), *Handbuch Empirische Forschung in der Pädagogik der Frühen Kindheit* (S. 273-294). Münster, New York: Waxmann.
- Egert, F., Galuschka, K., Groht, K., Hasselhorn, M. & Sachse, S. (2020). Evidenzbasierung vorschulischer sprachlicher Bildung und Förderung: Was man darunter versteht und bisher darüber weiß. In K. Blatter, K. Groth & M. Hasselhorn (Hrsg.), *Evidenzbasierte Überprüfung von Sprachförderkonzepten im Elementarbereich* (S. 3-10). Wiesbaden: Springer VS.
- Ehlich, K. (2005) (Hrsg.). Anforderungen an Verfahren der regelmäßigen Sprachstandsfeststellung als Grundlage für die frühe und individuelle Förderung von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund (BMBF), Bildungsreform Bd. 11. Berlin: BMBF.
- Ehlich, K. (2007). Sprache und sprachliches Handeln. Band 1: Pragmatik und Sprachtheorie. Berlin: Walter de Gruyter.
- Ehlich, K. (2012). Sprach(en)aneignung - mehr als Vokabeln und Sätze, Stiftung Mercator; proDaZ-Deutsch als Zweitsprache in allen Fächern; Universität Duisburg-Essen. Verfügbar unter: <https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=Sprach%28en%29aneignung+-+mehr+als+Vokabeln+und+S%C3%A4tze>. (06.04.2021).
- Ennemoser, M., Kuhl, J., & Pepouna, S. (2013). Evaluation des dialogischen Lesens zur Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 27 (4), 229-239.
- Ennemoser, M., Lehnigk, M., Hohmann, E., & Pepouna, S. (2015). Wirksamkeit eines Coachings für pädagogische Fachkräfte zur Optimierung der Förderpotenziale des Dialogischen Lesens. In A. Redder, J. Naumann & R. Tracy (Hrsg.), *Forschungsinitiative Sprachdiagnostik und Sprachförderung–Ergebnisse* S. 137-153. Münster, New York: Waxmann.

- Ennemoser, M., & Hartung, N. (2017). Wirksamkeit verschiedener Sprachfördermaßnahmen bei Risikokindern im Vorschulalter. *Unterrichtswissenschaft*, 3, 198-219.
- Euler, H. A. & Neumann, K. & Holler-Zittlau, I. (2011). Kindersprachscreening (KiSS) - das hessische Verfahren zur Sprachstandserfassung. In: *Die Sprachheilarbeit*, (2011) 5-6, 263-268.
- Euler, H. & Neumann, K. (2011). Schlüssel zur Verständigung: Wirkung und Nutzen von Sprachförderung im Vorschulalter in Kassel. Ergebnisse einer Studie im Rahmen des Zukunftsprozesses der Stadt Kassel 2009 - 2011.
- Faas, S. & Tietze, W. (2021). Bildungspsychologie des Vorschulbereichs. In C. Spiel, T. Götz, P. Wagner, M. Lüftenegger, B. Schober (Hrsg.), *Bildungspsychologie*. Göttingen: Hogrefe. (im Erscheinen)
- Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2021). Qualitätshandbuch für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung in Kitas. Verfahren und Instrumente für die interne Evaluation zur Weiterentwicklung inklusiver pädagogischer Praxis, Band 7.
- Franze, M., Gottschling, A. & Hoffmann, W. (2010). Das Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten (DESK 3-6) als Basis gezielter individueller Förderung in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erste Ergebnisse des Modellprojekts "Kinder in Kitas (KiK)" zur Akzeptanz des DESK 3-6 bei Erziehenden. *Bundesgesundheitsblatt*, 12, 1290-1297.
- Franze, M. & Fendrich, K. & Schmidt, C. O. & Fahland, R. A. & Thyrian, J. R. & Plachta-Danielzik, S. & Seiberl, J. & Hoffmann, W. & Splieth, C. H. (2011). Implementation and evaluation of the population-based programme "Health literacy in school-aged children" (GeKoKidS). *Journal of Public Health*, 19(4), 339-347.
- Frey, A., Duhm, E. & Althaus, D. (2008). Beobachtungsbogen für 3- bis 6-jährige Kinder. 1. Auflage. Göttingen: Hogrefe.
- Füssenich, Iris (2011). Glossar zur sprachlichen Bildung. Von Spracherwerbstheorien bis zur Sprachförderung – eine Einführung. *DJI Impulse*, Heft 4, 25-28.
- Gäde, J. C., Schermelleh-Engel, K. & Werner, Ch. S. (2020): Klassische Methoden der Reliabilitätsschätzung. In H. Moosbrugger & A. Kelava (Hrsg.), *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion* (S. 305-334) (3., vollständig neu bearbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage). Berlin: Springer.

- Gagarina, N., Posse, D., Düsterhoft, S. Topaj, N. & Acikgöz, D. (2013). Sprachförderung bei Mehrsprachigkeit. Erste Ergebnisse der BIVEM-Studie zur Wirksamkeit von Sprachförderung bei jüngeren mehrsprachigen Kindern. Poster präsentiert auf dem 7. Herbsttreffen des Vol e.V., Potsdam.
- Gambaro, L., Linberg, T., & Peter, F. (2019). Sprachkompetenz von Kindern: Unterschied nach Bildung der Eltern im unteren Leistungsbereich besonders groß (DIW Wochenbericht No. 16/17). Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.619365.de/19-16.pdf (Zugriff 07.04.21).
- Garlin, E. (2008). Die KIKUS-Methode. Ein Leitfaden. München: Hueber Verlag.
- Gasteiger-Klicpera, B., Knapp, W. & Kucharz, D. (2010). Sprache fördern im Kindergarten. Weinheim: Beltz.
- Gasteiger-Klicpera, B., Knapp, W. & Kucharz, D. (2011). Die wissenschaftliche Begleitforschung durch die Pädagogische Hochschule Weingarten. In: Baden-Württemberg Stiftung (Hg.). *Sag' mal was - Sprachförderung für Vorschulkinder. Zur Evaluation des Programms der Baden-Württemberg Stiftung* (S. 94-102). Tübingen. Francke Verlag.
- Geist, B. (2014). Sprachdiagnostische Kompetenzen von Sprachförderkräften. Berlin: de Gruyter.
- Geist, B. & Voet-Cornelli, B. (2015). Sprachdiagnostik mehrsprachiger Kinder im Elementarbereich. In M. Urban, M. Schulz, K. Meser, S. Thoms (Hrsg.), *Inklusion und Übergang. Perspektiven der Vernetzung von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen* (S. 248-270). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Gerrig, R.J. (2016). Psychologie. Gebundene Ausgabe. 20. Auflage. London: Pearson.
- Geyer, S. (2018). Sprachförderkompetenz im U3-Bereich. Eine empirische Untersuchung aus linguistischer Perspektive, Berlin: J.B. Metzler.
- Geyer, S. & Müller, A. (2018). Zur Genese von Adaptivität in der Sprachförderung – Ergebnisse einer Längsschnittstudie zur Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte. Tagung „Diversität und soziale Ungleichheit. Herausforderungen an die Integrationsleistung der Grundschule“ der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Kommission Grundschulforschung und Pädagogik der Primarstufe, Frankfurt.

- Geyer, S., Schwarze, R. & Müller, A. (2018). Sprachförderung im Elementarbereich. In C. Titz, S. Geyer, A. Ropeter, H. Wagner, S. Weber & M. Hasselhorn. (Hrsg.), *Konzepte zur Sprach- und Schriftsprachförderung entwickeln* (S. 158-178). Stuttgart: Kohlhammer.
- Girolametto, L. & Weitzmann, E. (2002). Responsiveness of Child Care Providers in Interactions with Toddlers and Preschoolers. *Language, Speech, and hearing services in schools*, 33, 268-281.
- Gogolin, I. (2010). Stichwort: Mehrsprachigkeit. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 13 (4), 529-547.
- Gogolin, I. & Hansen, A. & McMonagle, S. & Rauch, D. (2020). Handbuch Mehrsprachigkeit und Bildung. Stuttgart: Springer.
- Gold, A. & Dubowy, M. (2013). Frühe Bildung - Lernförderung im Elementarbereich. Stuttgart: Kohlhammer.
- Goldfield, B. A., & Reznick, J. S. (1990). Early lexical acquisition: Rate, content, and the vocabulary spurt. *Journal of child language*, 17(1), 171-183.
- Gottschling, A., Franze, M. & Hoffmann, W. (2012). Entwicklungsverzögerungen bei Kindern - Screening als Grundlage für eine gezielte Förderung. *Deutsches Ärzteblatt*, 7, 308-209.
- Gretsch, P. & Fröhlich-Gildhoff, K. (2012). Evaluation der Sprachfördermaßnahmen für 3 bis 5-jährige Kinder in der Stadt Freiburg. In K. Fröhlich-Gildhoff, I. Nentwig Gesemann & H. Wedekind (Hrsg.), *Forschung in der Frühpädagogik 5. Schwerpunkt naturwissenschaftliche Bildung-Begegnung mit Dingen und Phänomenen* (S. 275-303). Freiburg: FEL.
- Grimm, H. (2000). Sprachentwicklungstest für zweijährige Kinder. Göttingen: Hogrefe.
- Grimm, H. (2015). Sprachentwicklungstest für drei- bis fünfjährige Kinder (3;0-5;11 Jahre). Diagnose von Sprachverarbeitungsfähigkeiten und auditiven Gedächtnisleistungen (3., überarbeitete und neu normierte Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Grimm, H. (2017). Sprachscreening für das Vorschulalter. Kurzform des SETK 3-5 (2., überarbeitete und neu normierte Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Grimm, H. & Doil, H. & Aktas, M. & Frevert, F. (2019). Elternfragebogen für die Früherkennung von Risikokindern (ELFRA) (3., überarbeitete Auflage). Göttingen. Hogrefe.
- Grießhaber, W. (2013). Profilanalyse für Deutsch als Diagnostikinstrument zur Sprachförderung. Verfügbar unter: https://www.uni-due.de/imperia/md/content/prodaz/griesshaber_profilanalyse_deutsch.pdf (11.04.2021).

- Groth, K., Egert, F., & Sachse, S. (2017). Wirksamkeit eines additiven Sprachförderkonzepts für mehrsprachige Kinder. *Frühe Bildung*, 6(2), 74–82.
- Harr, A.K., Liedke-Göbel, M. & Riehl C.M. (2018). Deutsch als Zweitsprache. Eine Einführung. Weimar: Metzler.
- Hart, B., & Risley, T. R. (1995). Meaningful differences in the everyday experience of young American children. Baltimore, MD: Paul H. Brookes Publishing Company.
- Hart, B. & Risley, T.R. (2003): The early catastrophe: The 30 million word gap by age 3. *American educator*, 27 (1), 4-9.
- Hartig, J., Frey, A. & Jude, N. (2020): Validität von Testwertinterpretationen In H. Moosbrugger & A. Kelava (Hrsg.), *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion* (S. 305-334) (3., vollständig neu bearbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage). Berlin: Springer.
- Hartung, N. (2015). Evaluation des Dialogischen Lesens unter Berücksichtigung der Durchführungsqualität. Dissertation. Justus-Liebig-Universität Gießen.
- Häuser, D. & Jülisch, B.-R. (2006). Handlung und Sprache. Das Sprachförderprogramm. Berlin: NIF.
- Häuser, D. & Jülisch, B.R. (2013). Meilensteine der Sprachentwicklung. Ein Beobachtungsinstrument – Handanweisung. Weimar: Verlag das Netz.
- Häuser, D., Kasielke, E.& Scheidereiter, U. (1994). KISTE - Kindersprachtest für das Vorschulalter. Weinheim: Beltz.
- Heimann, S. & Rühlen, C. (2014). Evaluation der Effektivität des Sprachförderprogramms „Logo-Land“ bei sprachförderbedürftigen Kindern. Bachelorthesis, Hogeschool Zuyd. Herlen. Verfügbar unter: https://hbo-kennisbank.nl/record/shareit_zuyd/oai:surfsharekit.nl:1d5e4fcf-42c7-4a73-b40b-4d1da088d3ab (07.04.2021).
- Hellrung, U. (2019). Sprachentwicklung und Sprachförderung in der Kita. Freiburg: Herder.
- Hickmann, Maya (2000). Pragmatische Entwicklung. In H. Grimm (Hrsg.), Sprachentwicklung. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich C, Serie III. Sprache Band 3 (S. 171-192). Göttingen Hogrefe.
- Hildebrandt, F., Scheidt, A., Hildebrandt, A., Hedervari-Heller, E. & Dreier, A. (2016): Sustained shared thinking als Interaktionsformat und das Sprachverhalten von Kindern, *Frühe Bildung* 5 (2), S. 82–90.
- HIT KIGA – Heidelberger Interaktionstraining <https://www.heidelberger-interaktionstraining.de/hit-kiga/> (15.03.2021).

- Hofmann, N., Polotzek, S., Roos, J. & Schöler, H. (2008). Sprachförderung im Vorschulalter – Evaluation dreier Sprachförderkonzepte. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 3, 291-300.
- Hopp, H., Frank, S., Tracy, R. (2010). Evaluationsstudie – Sprachförderung mit dem Elefanten: Abschlussbericht. Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen. Berlin.
- Imhof, D. & Ulber, M. (2014). Beobachtung in der Frühpädagogik. Theoretische Grundlagen, Methoden, Anwendung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Jäger, D., Faust, V., Blatter, K., Schöppe, D., Artelt, C., Schneider, W. (2012). Kompensatorische Förderung am Beispiel eines vorschulischen Trainings der phonologischen Bewusstheit. *Frühe Bildung*, 1 (4), 202-209.
- Jampert et al., (2007). Schlüsselkompetenz Sprache. Sprachliche Bildung und Förderung im Kindergarten. Konzepte, Projekte und Maßnahmen (2., erweiterte und überarbeitete Auflage Weimar). Berlin: Verlag Das Netz.
- Jampert, K. & Thanner, V. & Schattel, D. & Sens, A. & Zehnbauer, A. & Best, P (2011). Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten: Überall steckt Sprache drin. Weimar, Berlin: Verlag das Netz.
- Jansen, H., Mannhaupt, G., Marx, H. & Skowronek, H. (2002). BISC - Bielefelder Screening zur Früherkennung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe.
- Jeuk, S. (2010). Die Bedeutung der Erstsprache beim Erlernen der Zweitsprache. In: Colombo-Scheffold, S., Fenn, P., Jeuk, St. & Schäfer, J. (2010): *Ausländisch für Deutsche. Sprachen der Kinder – Sprachen im Klassenzimmer*, Stuttgart Fillibach bei Klett.
- Jeuk, S. (2021). *Deutsch als Zweitsprache in der Schule* (5., überarbeitete Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Jülich, B.-R. (2002): Evaluation der Sprachförderung im Modellprojekt – Probleme, Ergebnisse, Schlussfolgerungen. In D. Häuser & B.-R. Jülich (Hrsg.), *Sprechverhalten und Sprachförderung in der Kita -Ergebnisse eines Modellprojekts des Landes Brandenburg* (S. 55-105). Berlin: Netzwerk integrative Förderung Berlin und Brandenburg.
- Jungmann, T. (2020). Sprachförderung in Kindertagesstätten. In. S. Saches, A.-K. Bockmann & A. Buschmann (Hrsg.), *Sprachentwicklung* (S. 309-329). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Jungmann, T. & Albers, T. (2013). *Frühe sprachliche Bildung und Förderung*. Stuttgart: UTB, Reinhardt.
- Jungmann, T., Koch, K. & Etzien, M. (2013). Effektivität alltagsintegrierter Sprachförderung bei ein- und zwei- bzw. mehrsprachig aufwachsenden Vorschulkindern. *Frühe Bildung*, 2 (3), 110–121.

- Jungmann, T., Koch, K., Morawiak, U., Schmidt, A., Schulz, A., Stockheim, D., Tresp, T. & Etzien, M. (2013). Implementation und Evaluation eines Konzepts der alltagsintegrierten Förderung aller Kinder zur Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs. Projekt KOMPASS – Kompetenzen alltagsintegriert schützen und stärken. Zwischenbericht 2013. http://www.sopaed.uni-rostock.de/fileadmin/Isoheilp/KOMPASS/Zwischenbericht_KOMPASS_2013_01.pdf. (13.03.2021).
- Kallmeyer, Kirsten (2007). Vorschulische Maßnahmen zur Sprachstandserhebung in den deutschen Bundesländern - Eine wissenschaftliche Synopse ausgewählter praxisrelevanter Verfahren. Aachen: Shaker Verlag.
- Kammermeyer, G., Roux, S. & Stuck, A. (2007): Verfahren zur Einschätzung des Sprachförderbedarfs im Jahr vor der Einschulung. Mainz: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.
- Kammermeyer, G. & Roux, S. & Stuck, A. (2011). Additive Sprachförderung in Kindertagesstätten – Welche Sprachfördergruppen sind erfolgreich. *Empirische Pädagogik* 25 (4), 439-461.
- Kammermeyer, G. & Roux, S. (2013). Sprachbildung und Sprachförderung. In: M. Stamm & D. Edelmann (Hrsg.), *Handbuch frühkindliche Bildungsforschung* (S. 515-528). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Kammermeyer, G., King, S., Roux, S., Metz, A., Leber, A., Lämmerhirt, A., Papillion-Piller, A. & Goebel, P. (2017). Mit Kindern im Gespräch U3. Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kleinkindern in Kindertageseinrichtungen. 2. Auflage. Augsburg: Auer Verlag.
- Kammermeyer, G., King, S., Goebel, P., Lämmerhirt, A., Leber, A., Metz, A., Papillion-Piller, A. & Roux, S. (2019). „Mit Kindern im Gespräch“ – Qualifizierungskonzept zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Verbund „gezielte alltagsintegrierte Sprachbildung in Schlüsselsituationen in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg“. In C. Titz, S. Geyer, A. Ropeter, H. Wagner, S. Weber & M. Hasselhorn (Hg.), *Bildung durch Sprache und Schrift*. Band 3: Praxiserfahrungen: Arbeiten mit Konzepten der Sprach- und Schriftsprachförderung (S. 13-36). Stuttgart: Kohlhammer.
- Kammermeyer, G., Leber, A., Metz, A., Roux, S. Biskup-Ackermann, B. & Fondel, E. (2019). Langfristige Wirkungen des Fortbildungsansatzes „Mit Kindern im Gespräch“ zur Sprachförderung in Kindertagesstätten, *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 66, 285-302.

- Kany, W. & Schöler, H. (2010). Fokus: Sprachdiagnostik. Leitfaden zur Sprachstandsbestimmung im Kindergarten (2., erw. Aufl.). Berlin: Cornelsen Scriptor.
- Kappeler Suter, S., Plangger, N., & Jakob, B. (2017). Leitfaden: Dialogisches Lesen. Verfügbar unter: <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/148186/1/dialogisches-lesen-leitfaden2017.pdf>. (10.04.2021).
- Kemp, R., Bredel, U. & Reich, H.H. (2008). Morphologisch-syntaktische Basisqualifikation. In: K. Ehlich, K., Bredel, U. & Reich H.H. (Hrsg.), *Referenzrahmen zur altersspezifischen Sprachaneignung* (S. 62-82). Bonn, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).
- Kieferle, C., Reichert-Garschhammer, E. & Becker-Stoll, F. (Hrsg.) (2013). Sprachliche Bildung von Anfang an. Strategien, Konzepte und Erfahrungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Knapp, W., Kucharz, D. & Gasteiger-Klicpera, B. (2010). Sprache fördern im Kindergarten. Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis. Weinheim: Beltz.
- Knauf, H. (2019). Bildungsdokumentation in Kindertageseinrichtungen. Prozessorientierte Verfahren der Dokumentation von Bildung und Entwicklung, Wiesbaden Springer VS.
- Kolonko, B. (2011). Spracherwerb im Kindergarten. Grundlagen für die sprachpädagogische Arbeit von Erzieherinnen. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.
- Komor, A. & Reich, H.H. (2008). Semantische Basisqualifikation. In: K. Ehlich, K., Bredel, U. & Reich H.H.(Hrsg.), *Referenzrahmen zur altersspezifischen Sprachaneignung* (S. 51-75.). Bonn, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).
- Konak, Ö. & Duindam, T. (2014): Cito Sprachtest Version 3. Digitale Sprachstandsfeststellung im Elementarbereich. Cito Deutschland.
- Kouri, T. A. (2005). Lexical training through modeling and elicitation procedures with late talkers who have specific language impairment and development delays. *Journal of Speech, Language, and Hearing Research*, 48 (1), 157 -171.
- Krempin, M., Mehler, K., Tracy, R. (2009). Sprache macht stark! Ludwigshafen am Rhein.
- Kucharz, D., Uemminghaus, M., Gasteiger-Klicpera, B. & Knapp, W. (2009). Zielsetzung, Konzeptualisierung und Umsetzung von Sprachförderung im Kindergarten aus der Sicht von Erzieherinnen: Ergebnisse von Leitfaden-Interviews. *Zeitschrift für Grundschulforschung*, 2009 (2), 27 – 41.

- Kucharz, D., Mackowiak, K. & Beckerle, C. (2015): Alltagsintegrierte Sprachförderung. Ein Konzept zur Weiterqualifizierung in Kita und Grundschule. Weinheim Beltz.
- Kuger, S., Sechtig, J., & Anders, Y. (2012). Kompensatorische (Sprach-)Förderung. *Frühe Bildung*, 1 (4), 181-193.
- Küspert, P. & Schneider, W. (1999). Hören, lauschen, lernen – Sprachspiele für Kinder im Vorschulalter. Würzburger Trainingsprogramm zur Vorbereitung auf den Erwerb der Schriftsprache. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Küspert, P., Roth, E., Schneider, W. & Laier, R. (2001). *Würzburger Trainingsprogramm zur phonologischen Bewusstheit und Sprachprogramm zur Buchstaben-Laut-Verknüpfung* (Multimediversion 1.0). Dielheim: Laier und Becker.
- Küspert, P. & Schneider, W. (2008). *Hören, lauschen, lernen. Sprachspiele für Kinder im Vorschulalter - Würzburger Trainingsprogramm zur Vorbereitung auf den Erwerb der Schriftsprache*. 6. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Laevers, F., & Moons, J. (1997). Enhancing Well-Being and Involvement in Children: An Introduction in the Ten Action Points. Leuven: Centre for Experiential Education.
- Landerl, K. & Wimmer, H. (1994). Phonologische Bewußtheit als Prädiktor für Lese- und Schreibfertigkeiten in der Grundschule. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 8(3-4), 153-164.
- Landry, S. H., Anthony, J. L., Swank, P. R., & Moseque-Bailey, P. (2009). Effectiveness of comprehensive professional development for teachers of at-risk preschoolers. *Journal of Educational Psychology*, 101 (2), 448-465.
- Landeshauptstadt Potsdam (2020). Sprachberatung in der Kindertagesbetreuung. Angebot für die Weiterentwicklung der Interaktionsqualität. Verfügbar unter: <https://vv.potsdam.de/vv/Fl-Sprachffo-rderung-2020-print.pdf>. (08.05.2021).
- Lange, I. (2020). Bildungssprache (53-61). In I. Gogolin, A. Hansen, S. McMonagle & D. Rauch (Hrsg.), *Handbuch Mehrsprachigkeit und Bildung*. Wiesbaden: Springer.
- Language Route: Homepage: Elterneinbezug <https://www.prologtherapie.de/language/route/rkonzept.html> (15.03.2021).
- Lehrl, S., Ebert, S., Roßbach, H.-G. & Weinert, S. (2012). Die Bedeutung der familiären Lernumwelt für Vorläufer schriftsprachlicher Kompetenzen im Vorschulalter. *Zeitschrift für Familienforschung*, 24(2), 115-133.

- Lehr, S., Flöter, M., Wieduwilt, N. & Anders, Y. (2020). Direkte und indirekte Bedeutsamkeit der Zusammenarbeit mit Familien für die kindliche Sprachentwicklung. In K. Blatter, K. Groth & M. Hasselhorn (Hrsg.), *Evidenzbasierte Überprüfung von Sprachförderkonzepten im Elementarbereich* (S. 129-153). Wiesbaden: Springer VS.
- Lengyel, D. (2009). Zweitspracherwerb in der Kita: Eine integrative Sicht auf die sprachliche und kognitive Entwicklung mehrsprachiger Kinder. Münster: Waxmann.
- Lengyel, D. (2012). Sprachstandsfeststellung bei mehrsprachigen Kindern im Elementarbereich. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF). Deutsches Jugendinstitut e.V. Frankfurt am Main.
- Lengyel, D. (2017). Alltagsintegrierte Sprachbildung im Elementarbereich. In M. Becker-Mrotzek & H.-J. Roth (Hrsg.), *Sprachliche Bildung - Grundlagen und Handlungsfelder* (S. 273–286). Münster, New York: Waxmann.
- Leonard, L. B. (1975). Relational meaning and the facilitation of slow-learning children's language. *American Journal of Mental Deficiency, 80*, 180 – 185.
- Lipowsky, F. (2004). Was macht Fortbildungen für Lehrkräfte erfolgreich? *Die Deutsche Schule, 4*, 462-478.
- Lipowsky, F. (2010). Lernen im Beruf. In: F. Müller, A. Eichenberger, M. Lüders & J. Mayr (Hrsg.), *Lehrerinnen und Lehrer lernen. Konzepte und Befunde zur Lehrerfortbildung* (S. 51-69). Münster: Waxmann.
- Lipowsky, F. (2011). Theoretische Perspektiven und empirische Befunde zur Wirksamkeit von Lehrerfortbildung- und Weiterbildung. In: E. Therhart, H. Bennewitz & M. Rothland (Hrsg.), *Handbuch der Forschung zum Lehrerberuf* (S. 398-417). Münster, New York: Waxmann.
- Lisker, A. (2010). Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Kindergarten sowie beim Übergang in die Schule. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Lisker, A. (2011). Additive Maßnahmen zur vorschulischen Sprachförderung in den Bundesländern. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Lisker, A. (2013). Sprachstandserhebung und Sprachförderung vor der Einschulung. Eine Bestandsaufnahme in den Bundesländern. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

- Löffler, C. & Vogt, FG. (Hrsg.) (2015): Strategien der Sprachförderung im Kita-Alltag. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Lundberg, I. (2006). Early language development as related to the acquisition of reading. *European Review*, 14(1), 65.
- Marx, P. & Lenhard, W. (2011). Diagnostische Merkmale von Screeningverfahren zur Früherkennung möglicher Probleme beim Schriftspracherwerb. In M. Hasselhorn & W. Schneider (Hrsg.) *Frühprognose schulischer Kompetenzen* (S. 68-84), (Tests und Trends, N.F. 9). Göttingen: Hogrefe.
- Marulis, L. M. & Neuman, S. B. (2010). The effects of vocabulary intervention on young children's word learning: A metaanalysis.
- Mayr, T. & Kieferle, C. & Schauland, N. (2014). Liseb-1 Anfänger. Literacy- und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern). Freiburg: Herder Verlag.
- Meiners, K. & Hawellek, C. (2013). Von den eigenen Stärken lernen: Marte Meo in der Praktikumsbegleitung (91-99). In D. Rohr, A. Hummelsheim, M. Kricke & B. Amrhein (Hrsg.), *Reflexionsmethoden in der Praktikumsbegleitung. Am Beispiel der Lehramtsausbildung an der Universität zu Köln*. 1. Auflage. Münster: Waxmann Verlag GmbH.
- Metz, D., Fröhlich, L. P., & Petermann, F. (2010). Schulische Förderung der phonologischen Bewusstheit und sprachlicher Kompetenzen. Das Lobo-Schulprogramm. Göttingen: Hogrefe.
- Mischo, C. & Weltzien, D. & Fröhlich-Gildhoff, K. (2011). Beobachtungs- und Diagnoseverfahren in der Frühpädagogik (1. Aufl.). Köln, Kronach: C. Link.
- Mol, S. E., Bus, A. G., de Jong, M. T. (2008). Added value of dialogic parent – childbook readings: A meta-analyses. *Early Edcation and Development*, 19, 7-26.
- Mol, S. E., Bus, A. G. & Jong, M. T. de. (2009). Interactive Book Reading in Early Education: A Tool to Stimulate Print Knowledge as Well as Oral Language. *Review of Educational Research*, 79 (2), 979-1007.
- Motsch, H.-J. (2010). Kontextoptimierung. Evidenzbasierte Intervention bei grammatischen Störungen in Therapie und Unterricht. 3. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Motsch, H.-J. & Schütz, D. S. (2012). Effektivität inklusiver Sprachförderung ein- und mehrsprachiger Vorschulkinder nach der "Language Route". *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 81(4), 299-311.

- NEPS- Nationales Bildungspanel (2017): Studienübersicht NEPS Startkohorte 1 — Neugeborene Bildung von Anfang an Welle 1 bis 6. Verfügbar unter: https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=Research+Data+Studien%C3%BCbersicht+NEPS+Startkohorte+1+...+https%3A%2F%2Fwww.neps-data.de+%E2%80%BA+SC1_Studien_W1-6+PDF. (26.03.2021).
- NICHD (2000) = National Institute of Child Health and Human Development. (2000). Report of the National Reading Panel. Teaching children to read: An evidence-based assessment of the scientific research literature on reading and its implications for reading instruction. Washington, DC: USGovernment Printing Office.
- o.A. (2005). Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache erfassen. Screening-Modell für Schulanfänger. München: Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung.
- o.A. (2008). Qualifizierte Stuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kitas und Kindertagespflege. Berlin: Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- o. A. (2009-2011). Leuchtturm Sprachförderung im Vorschulalter - Schlüssel zur Verständigung. Stadt Kassel.
- Opel, A., Ameer, S. S. & Aboud, F. E. (2009). The effect of preschool dialogic reading on vocabulary among rural Bangladeshi children. *International Journal of Educational Research*, 48, 12–20.
- Petermann, F. (2015). Alltagsintegrierte Förderung oder Förderprogramme im Vorschulalter? *Frühe Bildung*, 4 (3), 161–164.
- Petermann, F., Melzer, J. & Reißling, J.-K. (2016). Sprachdiagnostik im Kindesalter. Göttingen: Hogrefe.
- Petermann, F. (2016): SET 3-5. Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren. Göttingen: Hogrefe.
- Petermann, F. (2018) SET 5-10. Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren (3., aktualisierte und teilweise neu normierte Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Plume, E. & Schneider, W. (2004). Hören, lauschen, lernen 2. Spiele mit Buchstaben und Lauten für Kinder im Vorschulalter. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Pröscholdt, M.V., Michalik, A., Schneider, W., Duzy, D., Glück, D., Souvignier, E. et al. (2013). Effekte kombinierter Förderprogramme zur phonologischen Bewusstheit und zum Sprachverstehen

- auf die Entwicklung der phonologischen Bewusstheit von Kindergartenkindern mit und ohne Migrationshintergrund. *Frühe Bildung* 2 (3), 122-132.
- Rauscher, M. (2003). Die "Children's Communication Checklist" (Bishop 1998) - ein orientierendes Verfahren zur Erfassung kommunikativer Fähigkeiten von Kindern. *Die Sprachheilarbeit*, 48 (3), 91-104.
- Reese, E. & Newcombe, R. (2007). Training mothers in elaborative reminiscing enhances children's autobiographical memory and narrative. *Child Development*, 78, 1153 – 1170.
- Reich, H. H. (2008): Sprachförderung im Kindergarten, Weimar Berlin: Verlag das Netz.
- Reich, H. H., Roth, H.-J. (2004). Hamburger Verfahren zur Analyse des Sprachstands Fünfjähriger - HAVAS 5. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg.
- Reich, H.H. & Jeuk, S. (2017). Sprachstandserhebung, ein- und mehrsprachig. In B. Ahrenholz & I. Oomen-Welke (Hrsg.), *Deutsch als Zweitsprache. Deutschunterricht in Theorie und Praxis* 8 (548-559) (4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- Ristau, I.-S. (2018): Sprachbildung im Kindergarten. Institutionelle Sprachbildungsaktivitäten unter Berücksichtigung von Strukturmerkmalen der Einrichtung. Dissertation Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Ritterfeld, U., Niebuhr, S., Klimmt, Ch. & Vorderer, P. (2006). Unterhaltsamer Mediengebrauch und Spracherwerb: Evidenz für Sprachlernprozesse durch die Rezeption eines Hörspiels bei Vorschulkindern. *Zeitschrift für Medienpsychologie*, 18 (2), 60-69.
- Röhner, C. & Wiedemann, M. (2017). Kinder stärken in Sprache (n) und Kommunikation. Stuttgart: Kohlhammer.
- Röska-Hardy, L. (2011). Der Erwerb der Theory of Mind-Fähigkeit – Entwicklung, Interaktion und Sprache. In L. Hoffmann, K. Leimbrügge & U. Quasthoff (Hrsg.), *Die Matrix der menschlichen Entwicklung* (S. 96-133). Berlin, Boston: Walter de Gruyter.
- Roos, J., Polotzek, S. & Schöler, H. (Hrsg.). (2010). EVAS – Evaluationsstudie zur Sprachförderung von Vorschulkindern: Abschlussbericht. Unmittelbare und längerfristige Wirkungen von Sprachförderungen in Mannheim und Heidelberg. Verfügbar unter https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjEgcDY_vnvAhVw_7sIHdUfDF4QFjACegQIAhAD&url=https%3A%2F%2Fwww.sagmalwas-bw.de%2Ffileadmin%2FMediendatenbank_DE%2FSag_Mal_Was%2FDokumente%2FEVAS

[_Abschlussbericht_mit-Anhang_und_Vorspann_und_Danksagung_21-04-2010.pdf&usg=AOvVaw2l3YFFA8Wo4Vov3xwuqKyS](#). (20.03.2021)

- Roos, J. & Sachse, S. (2011). Sprachliche Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen. Berlin: Springer.
- Roos, J. & Sachse, S. (2018): Sprachliche Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen In: R. Kracke & P. Noack (Hrsg.), *Handbuch Entwicklungs- und Erziehungspsychologie* (S. 1-20). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Roßbach, H.-G. (2008). Was und wie sollen Kinder im Kindergarten lernen?. In H.-U. Otto & T. Rauschenbach (Hrsg.), *Die andere Seite der Bildung. Zum Verhältnis von formellen und informellen Bildungsprozessen* (S. 123-131). Wiesbaden: Springer VS.
- Roßbach, H.-G., Anders, Y. & Tietze, W. (Hrsg.). (2016). Wissenschaftliche Evaluation des Bundesprogramms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“. Bamberg und Berlin.
- Roth, E. & Schneider, W. (2002). Langzeiteffekte einer Förderung der phonologischen Bewusstheit und der Buchstabenkenntnis auf den Schriftspracherwerb. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 16(2), 99-107.
- Rothweiler, M. & Ruberg, T. (2011). Der Erwerb des Deutschen bei Kindern mit nichtdeutscher Erstsprache. München: DJI.
- Rothweiler, M. & Ruberg, T. (2012). Spracherwerb und Sprachförderung in der KiTa. Stuttgart: Kohlhammer.
- Sachse, S., Budde, N., Rinker, T., Groth, K. (2012). Evaluation einer Sprachfördermaßnahme für Vorschulkinder. *Frühe Bildung*, 1 (4), 194-201.
- Sallat, S.; Hofbauer, C.; Jurleta, R. (2017). *Inklusion an den Schnittstellen von Sprachlicher Bildung, Sprachförderung und Sprachtherapie*. Expertise für das Deutsche Jugendinstitut. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Schakib-Ekbatan, K., Hasselbach, D., Roos, J., Schöler, H. (2007). EVAS Evaluationsstudie zur Sprachförderung von Vorschulkindern. Wissenschaftliche Begleitung der Sprachfördermaßnahmen im Programm "Sag mal was" - Sprachförderung für Vorschulkinder. Bericht Nr. 3. Heidelberg: Pädagogische Hochschule Heidelberg.
- Schlaaf-Kirschner, K. & Fege-Scholz, U. (2017). Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung. Mühlheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr.
- Schmidt-Atzert, L. & Amelang, M. (2012). Psychologische Diagnostik. Berlin, Heidelberg: Springer.

- Schneider, W. (1994): Geschlechtsunterschiede beim Schriftspracherwerb: befunde aus den Münchner Studien LOGIC und SCHOLASTIK. In: S. Richter & H. Brügelmann (Hrsg.), *Mädchen lernen anders lernen Jungen* (S. 71-82). Konstanz: Fuda.
- Schneider, W. (2001). Training der phonologischen Bewußtheit. In K.J. Klauer (Hrsg.), *Handbuch kognitives Training* (S. 69-95) (2., überarbeitete und erweiterte Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Schneider, W., Roth, E., & Ennemoser, M. (2000). Training phonological skills and letter knowledge in children at risk for dyslexia: A comparison of three kindergarten intervention programs. *Journal of Educational Psychology*, 92(2), 284.
- Schneider, W. & Küspert, P. (2006). Frühe Prävention der Lese-Rechtschreibstörungen. In W. v. Suchodoletz (Hrsg.), *Therapie der Lese-Rechtschreibstörung* (S. 111-134) (2., überarbeitete Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Schneider, W. (2008). Prävention von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten. In W. Schneider & M. Hasselhorn (Hrsg.), *Handbuch der Pädagogischen Psychologie* (S. 348-359). Göttingen: Hogrefe.
- Schneider, W. (2018). Nützen Sprachförderprogramme im Kindergarten, und wenn ja, unter welcher Bedingung? *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 32, 53-74.
- Schöler, H. (2001). Zur Differentialdiagnostik bei Sprachentwicklungsstörungen. In dgs - Landesgruppe Berlin (Hrsg.), *Sprachheilpädagogik im Spannungsfeld von Wissenschaft und Praxis - Kongressbericht* (S. 471-475). Rimpf: Edition von Freisleben.
- Schöler, H. & Brunner, M. (2008): HASE – Heidelberger Auditives Screening in der Einschulungsuntersuchung (2., überarbeitete und erweiterte Auflage). Binswangen: Westra.
- Schöler, H. & Roos, J. (2010). Ergebnisse einer Evaluation von Sprachfördermaßnahmen in Mannheimer und Heidelberger Kitas. In: K. Fröhlich-Gildhoff, I. Nentwig-Gesemann & P. Strehmel (Hrsg.), *Forschung in der Frühpädagogik III. Schwerpunkt: Sprachentwicklung und Sprachförderung* (S. 35-74). Freiburg: FEL.
- Schönrade, S., Pütz, G. & Wedel, M. (2010). Die Sprachabenteuer der kleinen Hexe. Sprache beobachten, verstehen, beurteilen, fördern. Basel: Borgmann.
- Schröder, M. B. (2011): Effekte professioneller Sprachförderung in Kindertagesstätten. Eine experimentelle kontrollierte Intervention zur Förderung von Deutsch als Zweitsprache bei Kindern mit Migrationshintergrund. Dissertation, Universität Potsdam.

- Schuler, S., Budde-Spengler, N. & Sachse, S. (2015). Ergebnisbericht – Analysen der Auswirkung des sprachlichen Interaktionstrainings im Projekt MAUS. Ulm: ZNL TransferZentrum für Neurowissenschaften und Lernen, Universität Ulm.
- Schulz P, Tracy R. (2011). Linguistische Sprachstandserhebung – Deutsch als Zweitsprache (LiSe-DaZ). Göttingen: Hogrefe.
- Schulz, P. & Kersten, A. & Kleissendorf, B. (2009): Zwischen Spracherwerbsforschung und Bildungspolitik. Sprachdiagnostik in der frühen Kindheit. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 29 (2), 122-140.
- Schütz, D. & Alt, K. (2020). Aktuelle Forschungsprojekte: Dialogisches Lesen zur Unterstützung des Erwerbs grammatischer Fähigkeiten in der Kindertagesstätte (DiaGramm). Eine kontrollierte Interventionsstudie. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 89, 214-216.
- Segeritz et al., (2010). PISA 2009. Bilanz nach einem Jahrzehnt. Münster: Waxmann.
- Simon, S. & Sachse, S. (2011). Sprachförderung in der Kindertagesstätte – Verbessert ein Interaktionstraining das sprachförderliche Verhalten von Erzieherinnen?, *Empirische Pädagogik*, 25 (4), 462-480.
- Simon, S., & Sachse, S. (2011). Effekte eines sprachbasierten Interaktionstrainings für pädagogische Fachkräfte im Kindergarten – Verhaltensänderungen auf Ebene der Erzieherinnen. *Empirische Pädagogik, Themenheft Sprachförderung im Blickpunkt*, 25 (4) (S. 462–480). Stuttgart: Utb.
- Slavin, R. E. (2008). Evidence-based Reform in Education: what will it take? *eerj*, 7 (1), 124.
- Solga, H. & Dombrowski, R. (2009). Soziale Ungleichheiten in schulischer und außerschulischer Bildung. Stand der Forschung und Forschungsbedarf. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Spreen-Rauscher, M. (2003). Die „Children’s Communication Checklist (Bishop 1998) – ein orientiertes Verfahren zur Erfassung kommunikativer Fähigkeiten von Kindern. *Die Sprachheilarbeit*, 48 (3), 91-104.
- Spreer, M. (2018). Diagnostik von Sprach- und Kommunikationsstörungen im Kindesalter. Methoden und Verfahren. Stuttgart: Utb.
- Stainthorp, R. (2003). Phonology and learning to read. In: Hall, N., Larson, J. and Marsh, J. (eds.) *Handbook of early childhood literacy*. Sage, London.

- Suchodoletz v. W. & S. Sachse, S. (2008). Sprachbeurteilung durch Eltern Kurztest für die U7(SBE-2-KT) <https://www.ph-heidelberg.de/sachse-steffi/professur-fuer-entwicklungspsychologie/elternfrageboegen-sbe-2-kt-sbe-3-kt/sbe-2-kt.html>. (08.04.2021).
- Suchodoletz, v. W. & Kademann, S. & Tippelt, S. (2009): Sprachbeurteilung durch Eltern Kurztest für die U7a (SBE-3-KT) <https://www.ph-heidelberg.de/sachse-steffi/professur-fuer-entwicklungspsychologie/elternfrageboegen-sbe-2-kt-sbe-3-kt/sbe-3-kt.html>. (08.04.21)
- Szagon, Gisela (1986). Sprachentwicklung beim Kind. Eine Einführung (3., neubearbeitete Auflage). München Weinheim: Psychologie Verlags Union Urban & Schwarzenberg.
- Szagon, Gisela (2013). Sprachentwicklung beim Kind. Ein Lehrbuch (5., aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage). Weinheim und Basel: Beltz.
- Thoma, D., Ofner, D. & Tracy, R. (2013): Möglichkeiten und Schwierigkeiten der standardisierten Messung der Sprachförderkompetenz pädagogischer Fachkräfte. In A. Redder & S. Weinert (Hrsg.), *Sprachförderung und Sprachdiagnostik. Interdisziplinäre Perspektiven*. Münster New York: Waxmann, 89-108.
- Tietze, W. (2008). Qualitätssicherung im Elementarbereich. *Zeitschrift für Pädagogik*, 53, 16-35.
- Tietze, W. & Viernickel, S. (2002). Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder: Ein nationaler Kriterienkatalog. Weinheim: Beltz.
- Tietze, W., Becker-Stoll, F., Bensel, J., Eckhardt, A. G., Haug-Schnabel, G., Kalicki, B., Keller, H., Leyendecker, B. (2013). NUBBEK. Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit. Berlin: PädQUIS.
- Tomasello, M. (2009). Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation. Frankfurt: Suhrkamp Verlag.
- Tomasello, M. & Carpenter, M. (2011). Gemeinsame Intentionalität. In Keller H. (Hrsg.), *Handbuch der Kleinkindforschung* (S. 682-692) (4. vollständig überarbeitete Auflage). Bern: Hans Huber Verlag.
- Tracy, R. (2008). *Wie Kinder Sprachen lernen. Und wie wir sie dabei unterstützen können*. Tübingen: Narr Francke.
- Tröster, H., Flender, J. & Reineke, D. (2004). *Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten DESK 3-6*. Göttingen: Hogrefe.
- Tröster, H., Flender, J., Reineke, D. & Wolf, S.S. (2016). *DESK 3 – 6 R. Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten – Revision*. Göttingen: Hogrefe.

- Ulich, M. & Mayr, T. (2003). *Sismik. Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen*. Freiburg: Herder.
- Ulich, M., & Mayr, T. (2006). *Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern*. Freiburg: Herder.
- Valdez-Menchaca, M. C. & Whitehurst, G. J. (1992). Accelerating language development through picture book reading: A systematic extension to day care. *Developmental Psychology*, 28, 1106–1164.
- Viernickel, S. (2011). Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren. Einige Reflexionen über ihren Beitrag zur frühpädagogischen Professionalisierung. In P. Cloos & M. Schulz, M. (Hrsg.), *Kindliches Tun beobachten und dokumentieren. Perspektiven auf die Bildungsbegleitung in Kindertageseinrichtungen* (S. 202-220). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Vogt, F., Löffler, C., Haid, A., Itel, N., Schönfelder, M. & Zumwald, B. (2015). Professionalisierung für alltagsintegrierte Sprachförderung in Kindergarten, Kita und Spielgruppe: Videobasierte Analyse zur Veränderbarkeit von Handlungskompetenzen, *Empirische Pädagogik*, 29. (3), 414-430.
- Vygotski, L. (1987): *Ausgewählte Schriften. Band 2: Arbeiten zur psychischen Entwicklung der Persönlichkeit*. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Vygotskij, L.S. (1978). Interaction between learning and development. In: M. Gauvain & M. Cole (Hrsg.), *Readings on the Development of Children* (S. 26-29). New York. W.H. Freeman and Company.
- Wagner, P. (2008). *Handbuch Kinderwelten. Vielfalt als Chance – Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung*. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Wagner, P. (Hrsg.) (2013). *Handbuch Inklusion. Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung*. Freiburg: Herder Verlag.
- Weigl, I. & Redemann-Tschaikner, M. (2002). *HOT – ein handlungsorientierter Therapieansatz für Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen*. Stuttgart: Thieme.
- Weinert, S. (1991). *Spracherwerb und impliziertes Lernen: Studien zum Erwerb sprachanalogischer Regeln bei Erwachsenen, sprachunauffälligen und dysphasisch – sprachgestörten Kindern*. Bern: Huber.
- Weinert, S. & Grimm, H. (2002). Sprachentwicklung. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 517- 550). Weinheim: Beltz.

- Weinert, S. & Grimm, H. (2008). Sprachentwicklung. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie*, (S. 502-534). Weinheim: Beltz.
- Weinert, S. & Lockl, K. (2008): Sprachförderung. In F. Petermann & W. Schneider (Hg.), *Angewandte Entwicklungspsychologie*, Band C/V/7 (Enzyklopädie der Psychologie). Göttingen: Hogrefe.
- Welzer H. (2011). Die Entwicklung von Intersubjektivität und autobiographischem Gedächtnis. In L. Hoffmann, K. Leimbring & U. Quasthoff (Hrsg.), *Die Matrix der menschlichen Entwicklung* (S. 59-82). Berlin, Boston: Walter de Gruyter.
- Whitehead, M. (2004). Sprachliche Bildung und Schriftsprachkompetenz (literacy) in der frühen Kindheit. In *Frühpädagogik international* (S. 295-311). VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Whitehurst, G. J., Falco, F. L. 1., Lonigan, C. J. 1., Fischel, J. E. 1., DeBaryshe, B. D. 1., Valdez-Menchaca, M. C. 1. et al. (1988). Accelerating Language Development Through Picture Book Reading. *Developmental Psychology*, 24 (4), 552-559.
- Whitehurst, G.J. & Lonigan, C.J. (1998). Child Development and Emergent Literacy. *Child Development*, 69 (3), 848-872.
- Wirth, A., Ehmig, S. C., Heymann, L. & Niklas, F. (2020): Das Vorleseverhalten von Eltern mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren in Zusammenhang mit familiärer Lernumwelt und Sprachentwicklung. *Frühe Bildung*, 9 (1), 26-32.
- Wirts, C., Cordes, A.-K., Egert, F., Fischer, S., Kappauf, N., Radan, J., Quehenberger, J., Danay, E., Dederer, V., Becker-Stoll, F. (2019). Abschlussbericht der Evaluationsprojekte BiSS-E1 und BiSS-E2. Wissenschaftliche Begleitung im Rahmen der Bund-Länder-Initiative Bildung durch Sprache und Schrift. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik. <https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/biss-e.php>. (15.03.2021).
- Wirts, C. (2019). Ergebnisse aus den Evaluationsprojekten BiSS-E1 und BiSS E2. *BiSS-Journal*. 10. Ausgabe. Juli 209.
- Wolf, K.M. (2019): Additive Sprachförderung im Elementarbereich: Wirksamkeit additiver Sprachförderprogramme und Diagnostik von besonderem Sprachförderbedarf. Dissertation, Freie Universität Berlin.
- Wolf, K.M., Stanat, P. & Wendt, W. (2010). Evaluation der kompensatorischen Sprachförderung: zweiter Zwischenbericht. Berlin: Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg.

- Wolf, K.M., Stanat, P. & Wendt, W. (2011). Evaluation der kompensatorischen Sprachförderung: Abschlussbericht. Berlin: Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg.
- Zimmer, R. (2014). BaSiK Grundpaket. Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen. Freiburg: Herder.
- Zimmer, R., Madeira Firmino, N., Meinke, R., Ruploh, B. & (2014). „Bewegte Sprache“ im Kindergarten: Überprüfung der Effektivität einer alltagsorientierten Sprachförderung, *Forschung Sprache*, 1, 34-47.
- Zimmer, R. (2019): Handbuch Sprache und Bewegung. Alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kita (überarbeitete Neuauflage, 9. Gesamtauflage). Freiburg: Verlag Herder.

Anhang

1. Übersicht über die in den Bundesländern eingesetzten/ empfohlenen Verfahren

Bundesland	Eingesetztes Verfahren	Art des Verfahrens	Zielgruppe	Zeitpunkt der Erhebung	Durchführende Person
Baden-Württemberg	HASE	Screening	alle Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	Kinder- und jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter
	SETK 3-5	Test	Kinder mit auffälligem Befund im HASE Screening	vorletztes Kindergartenjahr	Geschultes Fachpersonal (vom Gesundheitsamt beauftragt)
Bayern	SELDAK	Beobachtung	Kinder mit DaM	vorletztes Kindergartenjahr	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	SISMIK	Beobachtung	Kinder mit DaZ	vorletztes Kindergartenjahr	
	„Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache erfassen“	Screening	Nicht- Kita- Kinder mit DaZ	Im Rahmen der Schulanmeldung	Grundschullehrer*innen
Berlin	QuaSta	Beobachtung	Kita-Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	Deutsch Plus 4	Screening	Nicht- Kita-Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	regionale Sprachberater teams
Brandenburg	Meilensteine der Sprachentwicklung	Beobachtung	Kita-Kinder	jährlich ab Eintritt in die Kita	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	KISTE	Test	Kita- Kinder mit auffälligem Befund in den Meilensteinen Nicht- Kita- Kinder	Jahr vor der Einschulung	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
Bremen	CITO Sprachtest	Test	Alle Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	Grundschullehrer*innen
Hamburg	VASE 4-8 ("Bildimpulse")	Screening	Kita-Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	„Vorstellungsverfahren Viereinhalbjähriger“		Alle Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	Grundschullehrer*innen
Hessen	KISS	Screening	Kita-Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
Mecklenburg-Vorpommern	Bildungs- und Lerngeschichten, Bildungsthemen der Kinder, Baum der Erkenntnis, KOMPIK	Beobachtung	Kita-Kinder	fortlaufend	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	DESK 3-6 R	Screening	Kita-Kinder		
Niedersachsen	Fit in Deutsch	Screening	Nicht- Kita- Kinder	Jahr vor der Einschulung	
Nordrhein-Westfalen	SISMIK	Beobachtung	Kita- Kinder	fortlaufend	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	SELDAK	Beobachtung			
	BaSiK	Beobachtung			
Rheinland-Pfalz	VER-ES	Screening	Nicht- Kita- Kinder	Im Rahmen der Schulanmeldung	Grundschullehrer*innen
	SISMIK	Beobachtung	Kinder mit DaZ	fortlaufend	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	SELDAK	Beobachtung	Kinder mit DaM	fortlaufend	pädagogische Fachkräfte in den Kitas
Saarland	"Früh Deutsch lernen"	Screening	Alle Kinder	Im Rahmen der Schulanmeldung	Grundschullehrer*innen
Sachsen	SOPESS	Screening	Alle Kinder	Jahr vor der Einschulung	Kinder- und jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter
	SSV	Screening	Alle Kinder	vorletztes Kindergartenjahr	
Sachsen-Anhalt	Das Land Sachsen-Anhalt führt derzeit keine landesweite Sprachstandserhebung durch.				
Schleswig-Holstein	SISMIK	Beobachtung	Kinder mit DaZ	fortlaufend	Geschulte pädagogische Fachkräfte in den Kitas
	SELDAK	Beobachtung	Kinder mit DaM	fortlaufend	Geschulte pädagogische Fachkräfte in den Kitas
Thüringen	Das Land Thüringen führt derzeit keine landesweite Sprachstandserhebung durch.				

(Quelle: Bildungsbericht 2020; Befragung der Länderministerien)

2. Übersicht fachwissenschaftliche und fachpraktische Komplementierung

Verfahren	Angaben	Referenz
fachwissenschaftliche Ergänzungen		
LiSe-DaZ	Linguistische Sprachstandserhebung – Deutsch als Zweitsprache (Schulz & Tracy, 2011)	Kucharz, D.; Mehlem, U.; Rezagholinia, S. & Erdogan, E. (2018): Sprachförderung und sprachliche Entwicklung ein und mehrsprachiger Kinder im letzten Kindergartenjahr, In: Empirische Pädagogik, 32 (2018) 2, S. 177-197 Geist, B. & Voet Cornelli, B. (2015): Sprachdiagnostik mehrsprachiger Kinder im Elementarbereich, In: Urban, M.; Schulz, M.; Meser, K. & Thomas, S. (Hrsg.): Inklusion und Übergang. Perspektiven der Vernetzung von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 248-270.
BBK	Beobachtungsbogen für 3- bis 6-jährige Kinder (Frey, Duhm & Althaus, 2008)	Höke, J. & Büker, P. (2020): Bildungsdokumentation in Kita und Grundschule stärkenorientiert gestalten, Stuttgart: Kohlhammer. Wertfein, M.; Wirts, C. & Wildgruber, A. (2015): Bedingungsfaktoren für gelingende Interaktionen zwischen Erzieherinnen und Kindern. Ausgewählte Ergebnisse der BIKE-Studie, München: Staatsinstitut für Frühpädagogik.
Liseb	Literacy und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern) (Mayr, Kieferle & Schauland, 2017)	Spreer, M. (2018): Diagnostik von Sprach- und Kommunikationsstörungen im Kindesalter : Methoden und Verfahren, München: Ernst Reinhardt Verlag. Röhner, Ch. & Wiedenmann, M. (2017): Kinder stärken in Sprache(n) und Kommunikation, Stuttgart: Kohlhammer. Kieferle, Ch. (2014): Sprachentwicklung bei Kleinkindern. Die neuen Beobachtungsbögen liseb-1 und -2., In: Kindergarten heute, 44 (2014) 4, S. 22-24.
SET 3-5	Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren (Petermann, 2016)	Spreer, M. (2018): Diagnostik von Sprach- und Kommunikationsstörungen im Kindesalter : Methoden und Verfahren, München: Ernst Reinhardt Verlag. Kiese-Himmel, Ch. (2020): Sprachstandserfassung im Alter von 3 bis 6 Jahren, in: Sachse, S., Bockmann, A.-K. & Buschmann, A. (Hrsg.): Sprachentwicklung. Entwicklung - Diagnostik - Förderung im Kleinkind- und Vorschulalter, Berlin: Springer.
SET 5-10	Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren (Petermann, 2018)	
BISC	Bielefelder Screening zur Früherkennung von Leserechtschreibschwierigkeiten (Jansen, Mannhaupt, Marx & Skowronek, 2002)	Schneider, W. & Küspert, P. (2014): Förderung von phonologischer Bewusstheit, In: Lauth, G. W. ; Grünke, M. & Brunstein, J. C. (Hrsg.): Interventionen bei Lernstörungen: Förderung, Training und Therapie in der Praxis, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Göttingen u.a.: Hogrefe. Rückert, E. M.; Plattner, A. & Schulte-Körne, G. (2010): Wirksamkeit eines Elterntrainings zur Prävention von Leserechtschreibschwierigkeiten. Eine Pilotstudie, In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (2010), 38, 169-179.

fachpraktische Ergänzungen		
Orientierungsleitfäden DJI - Ü3	Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten. Sprachliche Bildung und Förderung für Kinder unter Drei (Jampert et al., 2011)	BMFSFJ (2019): Sprache ist ein Schatz, Impulse und Erfahrungen aus dem Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist", Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Orientierungsleitfäden DJI - Ü3	Kinder-Sprache stärken! Ergänzungsmaterial. Beobachtung, Dokumentation und Reflexion sprachlicher Bildung und Förderung in der Kita (Best et al., 2017)	List, G. (2010): Frühpädagogik als Sprachförderung Qualitätsanforderungen für die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), München: DJI.
Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung	Auf einen Blick! – Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung von 1–6 Jahren (Schlaaf-Kischner & Fege-Scholz, 2017)	Schlaaf-Kirschner, K. (2021): Beobachten leicht gemacht, Beitrag , Kita Kongress Online. Schlaaf-Kirschner, K. (2017): "Sich ein Bild von dem Kind machen!" Beobachtungsbögen einsetzen, In: Klein & groß, 70 (2017) 10, 14-15.
Beobachtungsbogen »Die Sprachabenteuer der kleinen Hexe«	Die Sprach-Abenteuer der kleinen Hexe: Sprache beobachten, verstehen, beurteilen, fördern (Schönrade et al., 2010)	Herzog, S. & Beudels, W. (2012): Die Sprachabenteuer der kleinen Hexe, In: Beudels Wolfgang, Haderlein Ralf, Herzog Sylvia (Hrsg.): Handbuch Beobachtungsverfahren in Kindertageseinrichtungen, Dortmund: Borgmann Media, 131-136.
Beobachtungsbogen »Kinder lernen Sprache(n)«	Kinder lernen Sprache(n). Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kindertagesstätte (Adler, 2011)	Jungmann, T., Koch, K. & Etzien, M. (2013): Effektivität alltags-integrierter Sprachförderung bei ein- und zwei- bzw. mehrsprachig aufwachsenden Vorschulkindern, In: Frühe Bildung, 2 (3), Göttingen: Hogrefe Verlag, 110-121.
SCR	Sprech- und Sprachstandserhebung für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund Taschenbuch (Csellich-Ruso, 2008)	Csellich-Ruso, R. (2011): Sprech- und Sprachstandserhebung (SCR) für Kinder, in: Wielant Machleidt, Andreas Heinz and (Hrsg.): Praxis der Interkulturellen Psychiatrie und Psychotherapie, München: Elsevier, 237-344.
Profilanalyse (nach Grießhaber)	Profilanalyse für Deutsch als Diagnostikinstrument zur Sprachförderung (Grießhaber, 2013)	Büchner, I., Hein, J. & May, P. (2017): VASE 4-8. Verfahren zur Analyse der Sprachentwicklung mit Bildimpulsen (mit Verweisen auf HAVAS 5). Handbuch. Theoretischer Hintergrund, empirische Ergebnisse und Hinweise zur Förderung. 1. Auflage. Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung Referat Monitoring, Evaluation und Diagnoseverfahren (Hrsg.), Hamburg.
WASP	Weingartner Analyseraster für Spontansprachproben WASP (Löffler & Heil, 2021)	Beckerle, C., Kucharz, D. & Mackowiak, K. (2019): Sprachproben in der Praxis. Die Methode Schritt für Schritt, In: Kindergarten heute, 49 (2019) 8, S. 10-12. Löffler, C. & Heil, J. (2021): Weingartner Analyseraster für Spontansprachproben WASP. Qualitative Beobachtung von Spracherwerb und Spracherwerbsstörungen bei Kindern mit Deutsch als Erst- oder Zweitsprache, Oldenburg: isb.

3. Analyseraster Sprachstandserhebungsverfahren

Verfahren

Zielgruppe

Art des Verfahrens

Test

Screening

Beobachtungsinstrument

Kriterien	gegeben	zum Teil gegeben	nicht gegeben
Berücksichtigung wesentlicher sprachlicher Bereiche			
Ausweisung und Anzahl der berücksichtigten Basisqualifikationen	4- 8 Basisqualifikationen werden benannt und berücksichtigt.	3 Basisqualifikationen werden benannt und berücksichtigt.	Weniger als 3 Basisqualifikationen werden benannt und berücksichtigt./Keine Angaben.
Differenziertheit der Aufgaben/ Beobachtungssituationen	Min. 2 Aufgabentypen/ Beobachtungsbereiche zur Erfassung aller im Verfahren berücksichtigten Basisqualifikationen	2 Aufgaben/2 Beobachtungsbereiche zur Erfassung einzelner im Verfahren berücksichtigter Basisqualifikationen; mehrere Items pro Aufgabe	Nur ein Item pro im Verfahren berücksichtigter Basisqualifikation/ nur eine Keine Angaben.
Berücksichtigung von Übergangserscheinungen	Konkrete Bereiche, in denen Übergangserscheinungen auftreten, werden benannt.	Es wird auf Übergangserscheinungen hingewiesen.	Übergangserscheinungen werden nicht berücksichtigt./ Keine Angaben
Objektivität			
Manual	Manual vorhanden		Kein Manual vorhanden.

Standardisierung	Die sprachlichen Interaktionen werden vollständig durch das Manual standardisiert.	Ein Manual mit eindeutigen Hinweisen zur objektiven Durchführung, Auswertung und Interpretation liegt vor.	Keine eindeutigen Angaben zur Durchführung, Auswertung und Interpretation.
Empirische Belege	Objektivität liegt als Gesamtangabe bei min. 0.9; Belege werden benannt.	Objektivität liegt zumindest in einem Bereich von min. 0.9.	Keine Angaben/unbekannt
Reliabilität			
Empirische Belege	Hohe Zuverlässigkeit gegeben, Nachweise werden aufgeführt (z.B. r-Werte ab 0.8 oder Cronbachs Alpha > 0.8).	Zufriedenstellende Zuverlässigkeit gegeben, Nachweise werden aufgeführt (z.B. r-Werte von 0.7 bis 0.8 oder Cronbachs Alpha > 0.7).	Zuverlässigkeit ist nicht gegeben (r-Werte < 0.7 oder Cronbachs Alpha < 0.7)./Keine Angaben.
Validität			
Entwicklungstheoretische Fundierung	Die Aufgaben sind aus spezifischen Aussagen der Quellen abgeleitet und belegt.	Spracherwerbtheorie wird mit genauer Quellenangabe benannt.	Spracherwerbtheorie wird nicht genannt./Keine Angabe.
Empirische Belege	Hinweise auf hohe Validität gegeben, Nachweise werden aufgeführt.	Hinweise auf zufriedenstellende Validität gegeben, Nachweise werden aufgeführt.	Validität nicht zufriedenstellend./Keine Angaben.
Alltagsnähe der Erhebungssituation	Das Kind kann sich frei und natürlich verhalten.	Die Situation setzt Kind nicht oder kaum unter Stress.	Die Situation verängstigt/verwirrt/ setzt Kind unter Stress
Alltagsnähe der Aufgaben/ Beobachtungskriterien	Die Situation ist dem Kind vertraut und es kann die Situation verstehen./Materialien und Stimuli sind aktuell und kindgerecht.	Die Aufgaben werden in einer für das Kind verständlichen Art und Weise umgesetzt./Materialien und Stimuli sind aktuell und anregend.	Die Situation entspricht in keiner Weise den Alltagserfahrungen des Kindes./Material und Stimuli sind veraltet./ Stereotypen werden transportiert.
Normierung			
Ausweisung von Normwerten	Normwerte sind gegeben.		Normwerte sind nicht gegeben.
Aktualität der Normwerte	Die Normierung ist nicht älter als 8 Jahre.	Die Normierung ist zwischen 8 und 12 Jahren alt.	Die Normierung ist älter als 12 Jahre./Keine Angaben.

Größe der Normierungstichprobe	N= 300	N= 200-299	N < 200
Praktikabilität			
Dauer Durchführung	unter 30 min	30-40 min	ab 40 min und mehr/Keine Angabe.
Einsatzbereich	Hinweis auf Einsatz in Kindertageseinrichtungen gegeben./Auf Umsetzung durch pädagogische Fachkräfte wird explizit hingewiesen.	Kein expliziter Verweis auf Einsatz in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung durch pädagogische Fachkräfte denkbar.	Einsatz in Medizin, Therapie und Wissenschaft angedacht./Umsetzung durch pädagogische Fachkräfte nicht vorgesehen.
Handhabbarkeit für die Durchführenden	Geringer Vorbereitungsaufwand/ Das Verfahren ist alltagsintegriert einsetzbar/situationsunabhängig.	Erhöhter Vorbereitungsaufwand/ Das Verfahren ist in Teilen alltagsintegriert durchführbar.	Separater Raum für die Durchführung notwendig./ Aufwändiges Setting./Hoher Vorbereitungsaufwand.
Effizienz des Materialeinsatzes	Material ist variabel einsetzbar./vorgedruckte Bögen/Anschaffungs-/Materialkosten bis 50€.	Erhöhter Materialeinsatz/Anschaffungs-/Materialkosten bis 100€.	Material kann programmäßig eingesetzt werden./ Anschaffungs-/Materialkosten über 100€.
Nachhaltigkeit	Materialien können wiederverwendet werden./digitale Dokumentation.	Materialien können z. T. wiederverwendet werden.	Erhöhter Materialverbrauch.
Implementierung des Verfahrens	Effizient/Einarbeitung anhand des Manuals möglich.	Erhöhter Einarbeitungsaufwand/ Üben ist erforderlich.	Aufwendig/Intensives Einarbeiten und mehrmaliges Üben ist erforderlich.
Qualifizierung der Fachkraft			
Training und Schulung	Fachlich fundierte Qualifizierung mittels Schulung und externer Beratung möglich.	Qualifizierung nur anhand des Manuals vorgesehen.	Keine Qualifizierung möglich./Keine Angaben.
Mehrsprachigkeit			
Berücksichtigung der Erstsprache	Es werden die Sprachen des Kindes und/oder seine Sprachgebrauchsformen abgefragt.	Ausschließlich Abfrage, ob Deutsch L1 oder L2.	Die Sprachen des Kindes werden nicht berücksichtigt./ Keine Angaben.

Berücksichtigung der Kontaktmonate	Die Anzahl der Kontaktmonate wird abgefragt und berücksichtigt./Aneignungsorte werden abgefragt.	Die Anzahl der Kontaktmonate wird abgefragt.	Es erfolgt keine Abfrage./Keine Angaben.
Berücksichtigung der Sprachbiographie	es wird abgefragt, in welcher Sprache die Eltern mit dem Kind sprechen/Eltern oder päd. FK nehmen eine Einschätzung des Spracherwerbs in L1 vor	Abfrage, in welcher Sprache die Eltern mit dem Kind sprechen	Keine Abfrage der Kontaktmonate./Keine Angaben.
Separate Normwerte für Kinder mit DaZ	An ausreichender Stichprobe ermittelt (n ≥ 100).	An kleiner Stichprobe ermittelt.	Liegen nicht vor./Keine Angaben.
Ableitung geeigneter Sprachfördermaßnahmen			
Ausweisung des Förderbedarfs	Ausweisung, ob Risiko vorliegt ja/nein und Spezifizierung für min. 3 Basisqualifikationen.	Ausweisung, ob Risiko vorliegt ja/nein.	Keinerlei Ausweisung.
Ableitung von individuellen Förderzielen	Differenzierte Erfassung der Sprachaneignung in allen Bereichen./Identifizierung von Potenzialen, Erwerbsstrategien und des individuellen Unterstützungsbedarf eines Kindes.	Differenzierte Erfassung der Sprachaneignung in min. einem Bereich.	Differenzierte Erfassung der Sprachaneignung erfolgt in keinem Bereich. /Keine Angaben
Hinweise für die Planung spezifischer Fördermaßnahmen	Hinsichtlich min. 3 sprachlicher Basisqualifikationen werden Hinweise genannt.	Hinweise zu einzelnen sprachlichen Basisqualifikationen werden genannt.	Keine Angaben.

4. Übersicht Analyse Sprachstandserhebungsverfahren

	Berücksichtigung sprachlicher Basisqualifikationen			Objektivität			Reliabilität	Validität			Normierung			Praktikabilität					Qualifizierung der Fachkraft	Mehrsprachigkeit				Ableitung geeigneter Sprachfördermaßnahmen				# + (x8)		
	Ausweisung und Anzahl	Differenziertheit der Aufgaben	Berücksichtigung Übergangsschulungen	Manual	Standardisierung	empirische Belege	empirische Belege	entwicklungstheoretische Fundierung	empirische Belege	Alltagsnahe Erhebungssituation	Alltagsnahe Aufgaben/Beobachtungskriterien	Ausweisung von Normwerten	Aktualität	Große Normungstichprobe	Dauer	Einsatzbereich	Handhabbarkeit für die Durchführenden	Effizienz	Materialersatz	Nachhaltigkeit	Implementierung	Training und Schulung	Berücksichtigung Erstsprache	Berücksichtigung Kontaktmonate	Berücksichtigung Sprachbiographie	separate Normwerte für Kinder mit DaZ	Ausweisung Förderbedarf		Ableitung v. individuellen Förderzielen	Hinweise spez. Fördermaßnahmen
	gegeben	mit gegeben	mit gegeben																											
Basik	+																													22
SELDAK/SISMIK/Isleb	+																													18
VASE 4-8	+																													17
DESK 3-6 R	+																													17
DJI Orientierungseifäden	+																													15
LiSe-DaZ	o																													14
Der Beobachtungsbogen Sprachentwicklung	+																													14
Beobachtungsbogen "Kinder lernen Sprache(n)"	+																													13
Meilensteine der Sprachentwicklung	+																													13
BBK 3-6	+																													11
VER-ES	o																													11
CITO (jetzt: PRIOMO)	o																													11
HAVAS 5	+																													11
SSV																														11
Quasta	+																													11
Profilanalyse nach Griebhaber																														10
WASP	+																													10
SETK 3-5	o																													9
SET 3-5/SET 5-10	+																													9
KISTE	+																													9
BISC																														8
HASE	o																													7
SCR																														6
Beobachtungsbogen "Die Sprachabenteuer der kleinen Hexe"	+																													6
Kenntnisse in DaZ erfassen	+																													5

5. Analyseraster Sprachfördermaßnahmen

Konzept/Programm:

Angaben:

Kriterium	Bedeutung des Kriteriums	Anmerkungen
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • alle Kinder (universell) • nur ausgewählte Kinder (kompensatorisch): <ul style="list-style-type: none"> • mit erhöhtem Sprachförderbedarf • Einsprachig • mehrsprachig 	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung der individuellen Sprachentwicklung/Stimulierung natürlicher Spracherwerbsprozesse – Kompensation von Risikofaktoren: <ul style="list-style-type: none"> – Migration – unzureichende familiäre Anregungsqualität – Training von Entwicklungsvoraussetzungen – sonstiges 	
Konzeptionierung	<ul style="list-style-type: none"> – Organisation (Gruppengröße, Setting) – Inhalte (Förderung spezifischer Sprachkomponenten; Literacyförderung) – Strukturiertheit (Manual mit detaillierten Angaben zur Vorbereitung und Gestaltung der Angebote; Materialien; feste Abfolge) – Zielsprache (nur Deutsch, Berücksichtigung der Familiensprache; Förderung der Familiensprache) – zuständige Fachkräfte – Materialien – Intensität 	

Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Stichprobengröße - Stichprobenrestriktion - Studiendesign - Effektstärke/Bereiche (für welchen Bereiche wurde welche Wirksamkeit nachgewiesen) 	
Transfer	<ul style="list-style-type: none"> - Transparenz (Zugänglichkeit aller notwendigen Informationen) - Festigung der erarbeiteten Inhalte - Einbezug der Eltern 	
Bezug zu vorangegangener Sprachstandserhebung	<ul style="list-style-type: none"> - direkter Bezug zu einer vorangegangenen Sprachstandserhebung - Individualisierung der Förderschwerpunkte - Ableitung spezifischer Förderziele für jedes Kind 	
Qualifizierung der pädagogischen Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> - Schulung/Training - Einarbeitung anhand des Manuals 	

GUTACHTEN 9
"Sprachförderung Rechtsgutachten"

Vorbemerkung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Das Rechtsgutachten „Sprachförderung“ beschreibt aus juristischer Sicht unterschiedliche Möglichkeiten im Hinblick auf die Sprachstandsfeststellung und unter welchen Voraussetzungen diese zulässig ist. Dabei kommt das Gutachten zu der Schlussfolgerung, dass in ganz engen Grenzen eine Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie gegebenenfalls an Sprachfördermaßnahmen vor dem Schuleintritt verfassungsgemäß sei. Grundsätzlich sei die Verpflichtung bereits bei Vierjährigen, d.h. im vorletzten Kindergartenjahr möglich, damit die Sprachentwicklung dieser Kinder noch rechtzeitig vor Schulbeginn angemessen unterstützt werden könne. Die Gesetzgebungskompetenz komme dem Land Brandenburg dabei unter schulrechtlichen Gesichtspunkten zu.

Diese Darstellung ist juristisch nicht unumstritten. Nach entsprechender Prüfung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bestehen ebenfalls folgende abweichende Rechtsauffassungen: Die schulgesetzliche Vorverlegung der verpflichtenden Teilnahme aller Kinder an einer Sprachstandsfeststellung und die ggf. daran anschließende verpflichtende Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist für das vorletzte Kita-Jahr rechtlich nicht zulässig.

Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

RECHTSWISSENSCHAFTLICHES GUTACHTEN IM AUFTRAG DES
BRANDENBURGISCHEN MINISTERIUMS FÜR BILDUNG, JUGEND
UND SPORT

PROF. DR. THORSTEN INGO SCHMIDT

Inhaltsverzeichnis

A. Gutachtenauftrag und Gang der Darstellung	4
B. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr	5
I. Pflicht zur Sprachstandsfeststellung	5
1. Elterliches Erziehungsrecht	5
a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht	5
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	5
aa) Verfassungsmäßiger Zweck	6
bb) Geeignetheit	6
cc) Erforderlichkeit	6
dd) Angemessenheit	7
2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes	8
II. Pflicht zur Sprachförderung	8
1. Elterliches Erziehungsrecht	8
a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht	8
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	9
aa) Verfassungsmäßiger Zweck	9
bb) Geeignetheit	9
cc) Erforderlichkeit	9
dd) Angemessenheit	10
2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes	11
III. Zwischenergebnis zu B.	11
C. Rechtliche Verankerung im Kita-Gesetz	12
I. Kitarechtliche Begründung	12
II. Schulrechtliche Herleitung	14
III. Zwischenergebnis zu C.	15
D. Zuständigkeit zur Sprachförderung in anderen Bundesländern	16

I. Baden-Württemberg	16
II. Bayern	16
III. Berlin	17
IV. Bremen	17
V. Hamburg	17
VI. Hessen	17
VII. Mecklenburg-Vorpommern	17
VIII. Niedersachsen	17
IX. Nordrhein-Westfalen	18
X. Rheinland-Pfalz	18
XI. Saarland	18
XII. Sachsen	18
XIII. Sachsen-Anhalt	18
XIV. Schleswig-Holstein	19
XV. Thüringen	19
XVI. Zwischenergebnis zu D.	19
E. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in anderen Bundesländern	20
I. Baden-Württemberg	20
II. Bayern	20
III. Berlin	21
IV. Bremen	21
V. Hamburg	22
VI. Hessen	22
VII. Mecklenburg-Vorpommern	22
VIII. Niedersachsen	23
IX. Nordrhein-Westfalen	23
X. Rheinland-Pfalz	24

XI. Saarland	24
XII. Sachsen	24
XIII. Sachsen-Anhalt	25
XIV. Schleswig-Holstein	25
XV. Thüringen	25
XVI. Zwischenergebnis zu E.	26
F. Gesamtergebnis	28
Abkürzungsverzeichnis	30
Literaturverzeichnis	33

A. Gutachtauftrag und Gang der Darstellung

Der Unterzeichner ist von dem Brandenburgischen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beauftragt worden, ein juristisches Gutachten zu dem Thema „Rechtliche Verankerung einer Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr sowie zur Verankerung dieser Pflicht im Kita-Gesetz“ zu erstellen.

Zu diesem Zweck wird zunächst die grundsätzliche Möglichkeit der rechtlichen Verankerung einer Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr untersucht (B.). Daran anschließend wird die rechtliche Verankerung einer solchen Pflicht im Kita-Gesetz ohne oder mit Anbindung an die Schulpflicht erörtert (C.). Sodann wird rechtsvergleichend betrachtet, wer in den anderen 15 Bundesländern für die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII zuständig ist (D.). Danach werden die Regelungen dieser anderen Länder in Bezug auf die Pflichten zur Teilnahme an Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung dargestellt (E.). Schließlich werden die gefundenen Ergebnisse zusammengefasst (F.).

Gegenstand dieses Gutachtens sind ausschließlich rechtswissenschaftliche Fragestellungen, während pädagogische, verwaltungs- oder finanzwissenschaftliche Erörterungen nicht Teil dieser Untersuchung sind.

B. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr

„Ist die rechtliche Verankerung einer Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr grundsätzlich möglich?“

Zur Beantwortung dieser Frage ist zwischen der Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung (I.) und der weiteren Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen (II.) zu unterscheiden.

I. Pflicht zur Sprachstandsfeststellung

Die Pflicht zur Sprachstandsfeststellung könnte möglicherweise das elterliche Erziehungsrecht (1.) sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes (2.) verletzen.

1. Elterliches Erziehungsrecht

Eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts liegt nur vor, wenn die Pflicht zur Sprachstandsfeststellung in dieses Grundrecht eingreift (a) und der Eingriff sich nicht in den verfassungsrechtlichen Schranken dieses Rechts hält (b).

a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Dieses elterliche Erziehungsrecht umfasst auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und festzulegen, welche Untersuchungen an und in dem Kind durchgeführt werden dürfen.

In dieses elterliche Erziehungsrecht wird durch die Festlegung einer Pflicht der Kindergartenkinder zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eingegriffen. Denn die Kinder haben sich zu diesem Zweck an einem bestimmten Ort aufzuhalten, etwa in einer Kindertagesstätte, einer Grundschule oder einer Einrichtung der Jugendpflege, und zudem an der Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Dabei geht die Sprachstandsfeststellung über eine bloße Beobachtung des Kindes regelmäßig hinaus und erfordert dessen Mitwirkung. Sie stellt also nicht bloß eine Bagatelle dar.

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Dieser Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht durch die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung führt aber nicht zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit einer solchen Pflicht. Vielmehr besteht nach dem Grundgesetz kein Grundrecht – von der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG einmal abgesehen – schrankenlos, sondern wird durch ausdrückliche Schranken, durch die Grundrechte Dritter und durch sonstige Rechtsgüter mit Verfassungsrang eingeschränkt.

So ist auch in Bezug auf das elterliche Erziehungsrecht in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG vorgesehen, dass über die Betätigung der Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht. Zudem ergibt sich aus Art. 7 GG die Schulpflicht der Kinder. Wenn Art. 7 Abs. 2 GG bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen, folgt daraus im Umkehrschluss, dass sie über die Teilnahme ihrer Kinder an anderen schulischen Veranstaltungen gerade nicht frei entscheiden dürfen.

Grundsätzlich kann daher das elterliche Erziehungsrecht auch durch eine Pflicht zur Teilnahme der Kinder an der Sprachstandsfeststellung eingeschränkt werden. Diese Pflicht muss aber ihrerseits verhältnismäßig sein. Sie muss einen verfassungsmäßigen Zweck verfolgen (aa), geeignet (bb), erforderlich (cc) und angemessen (dd) sein.

aa) Verfassungsmäßiger Zweck

Die Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung soll etwaige Sprachfördermaßnahmen vorbereiten und verfolgt damit wenigstens zwei Ziele: Zum einen soll sie im Interesse des Kindes selbst Maßnahmen vorbereiten, um dessen Sprachkompetenz zu verbessern, zum anderen soll sie die Erfüllung der Schulpflicht sicherstellen. Sowohl das Kindeswohl gemäß Art. 6 Abs. 2 GG als auch die Schulpflicht nach Art. 7 GG stellen aber jeweils einen verfassungsmäßigen Zweck dar.

bb) Geeignetheit

Die Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung ist auch geeignet, sprachliche Auffälligkeiten festzustellen, die dann durch anschließende Sprachförderung abgemildert werden können. Schon bei vierjährigen Kindern ist die regelmäßige Sprachentwicklung so weit fortgeschritten, dass Defizite im Einzelfall erkannt werden können. Zwar kann bei vier- bis fünfjährigen Kindern nicht garantiert werden, dass diese in jedem Fall an dem Verfahren zur Feststellung ihrer Sprachkompetenzen mitwirken, indes ist doch für den Regelfall von ihrer Kooperation auszugehen.

cc) Erforderlichkeit

Die verpflichtende Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung müsste auch erforderlich sein, d.h. es dürfte kein milderer, gleich geeignetes Mittel geben, sprachliche Mängel festzustellen, um diesen dann begegnen zu können. In Betracht kommen rein freiwillige Angebote, die Beobachtung durch Erzieherinnen und Erzieher, eine später ansetzende Pflicht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls.

Angebote zur Sprachstandsfeststellung auf rein freiwilliger Grundlage können zwar einige, nicht aber alle von sprachlichen Defiziten bedrohte Kinder erkennen. Es ist zu befürchten, dass gerade solche Kinder, die – aus welchen Gründen auch immer – sprachliche Defizite aufweisen, an diesen Testungen nicht teilnehmen werden. Die besonders kritischen Fälle werden dann nicht erfasst.

Die Beobachtung durch Erzieherinnen und Erzieher liefert wertvolle Hinweise auf die Sprachentwicklung eines Kindes, weshalb sie auch in manchen Ländern¹ an die Stelle eines Testverfahrens treten kann, sie erfolgt aber alltagsintegriert neben den vielfältigen anderen Aufgaben der Erzieherinnen und Erzieher. Zwar baut sie auf wissenschaftlichen Verfahren auf, die gerade mit dem Ziel entwickelt worden sind, möglichst unbeeinflusst von der jeweiligen Beobachterin bzw. dem jeweiligen Beobachter Erkenntnisse über die Kinder zu gewinnen, indes können gleichwohl konkret immer nur die sprachlichen Leistungen der Kinder in der jeweiligen Einrichtung miteinander verglichen werden. Dies erschwert eine weitergehende Auswertung der sprachlichen Möglichkeiten der Kinder. Vor allem aber werden von der Beobachtung durch die Erzieherinnen und Erzieher gerade nicht die sogenannten Hauskinder erfasst, also diejenigen Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen.²

Setzte die verpflichtende Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung erst bei fünfjährigen Kindern an, könnten Abweichungen von der üblichen Sprachentwicklung zwar möglicherweise noch deutlicher festgestellt werden, doch wäre der bis zur Einschulung verbleibende Zeitraum erheblich geringer, um noch sprachliche Fördermaßnahmen zu Gunsten der Kinder ergreifen zu können.

Maßnahmen des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB können auch die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zur Vorbereitung von Sprachfördermaßnahmen umfassen. Solche Maßnahmen können aber nur getroffen werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und seine Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Diese familiengerichtlichen Maßnahmen knüpfen daher an sehr strenge tatbestandliche Voraussetzungen an und erfassen zumindest all diejenigen Kinder nicht, bei denen sprachliche Auffälligkeiten bestehen, bei denen ihr Wohl aber noch nicht gefährdet erscheint. Sie setzen außerdem die gerichtliche Kenntnis der Kindeswohlgefährdung voraus, während es bei der Sprachstandsfeststellung vielfach darum geht, überhaupt erst eine mögliche Gefährdung zu erkennen.

dd) Angemessenheit

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung müsste auch angemessen sein, d.h. es ist abzuwägen zwischen den mit dem Eingriff verfolgten Zwecken und den Rechtsgütern, in die eingegriffen wird. Die Sprachstandsfeststellung dient dazu, sprachliche Defizite so frühzeitig zu

¹ Dazu Teil E. dieses Gutachtens.

² Siehe zu den unterschiedlichen Hintergründen von Hauskindern und Kita-Kindern auch *Siegfried*, Obligatorische Sprachtests bei Kindern: Digitaler modus operandi und elterliches Auswahlrecht. Eine komprimierte Problembehandlung, NVwZ 2010, S. 296.

erkennen, dass sie noch besonders wirkungsvoll bekämpft werden können. Dadurch sollen das Kindeswohl gefördert und die Erfüllung der Schulpflicht sichergestellt werden. Dabei stellt der Erwerb einer angemessenen Sprachkompetenz einen wesentlichen Teil der kindgerechten Entwicklung dar. Diesen herausragenden Rechtsgütern steht ein nur punktueller Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht gegenüber.³ Die Maßnahme erweist sich insoweit als angemessen und verhältnismäßig.

2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung greift außerdem in das Grundrecht der Kinder auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein. Denn deren allgemeine Handlungsfreiheit wird durch die Verpflichtung, an dem Test teilzunehmen, eingeschränkt. Da die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht aber geringer geschützt ist als das Erziehungsrecht ihrer Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 GG als spezielles Grundrecht und die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung bereits das Erziehungsrecht nicht verletzt, liegt erst recht keine verfassungswidrige Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Kinder im Vorschulalter vor.

II. Pflicht zur Sprachförderung

Auch hinsichtlich der verpflichtenden Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung, die auf der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung aufbaut, kommen Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht (1.) und die allgemeine Handlungsfreiheit der Kinder im Vorschulalter (2.) in Betracht. Dabei ist zu bedenken, dass die Sprachförderung im Einzelnen Maßnahmen ganz unterschiedlicher Intensität umfassen kann, etwa von einmal wöchentlichen Terminen bei einem Logopäden oder einer Logopädin bis hin zur Teilnahme an einem täglichen Sprachkurs über mehrere Monate hinweg.

1. Elterliches Erziehungsrecht

Eine Sprachfördermaßnahme verletzt das elterliche Erziehungsrecht, wenn sie in dieses Grundrecht eingreift (a) und der Eingriff nicht die verfassungsrechtlichen Schranken dieses Rechts wahrt (b).

a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht

Das elterliche Erziehungsrecht umfasst auch das Recht, den Aufenthaltsort der Kinder festzulegen und über deren Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zu bestimmen. In dieses Recht wird durch die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen eingegriffen, weil diese an einem nicht

³ Siehe *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542): „geringe[...] Eingriffsintensität“.

durch die Eltern festgelegten Ort stattfinden und den Eltern keine freie Entscheidung über die Teilnahme ihrer Kinder an diesen Fördermaßnahmen mehr verbleibt.

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Auch dieser – im Vergleich zur bloßen Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung weitergehende – Eingriff kann aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, soweit er von der Schrankenregelung des elterlichen Erziehungsrechts gedeckt und verhältnismäßig ist. Wie oben bereits dargelegt, wacht die staatliche Gemeinschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG über die Betätigung der Eltern. Diesem staatlichen Wächteramt kommt im Interesse der Kinder besondere Bedeutung zu. Überdies folgt aus Art. 7 GG die Schulpflicht der Kinder. Diese Gesichtspunkte können auch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht rechtfertigen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig sind. Daher muss auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen einen verfassungsmäßigen Zweck verfolgen (aa), geeignet (bb), erforderlich (cc) und angemessen (dd) sein.

aa) Verfassungsmäßiger Zweck

Während die Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung nur die etwaige Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme vorbereitet, dient die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen unmittelbar dem Kindeswohl durch Verbesserung der Sprachkompetenzen als Schlüssel zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Durchsetzung der Schulpflicht durch Bereitstellung der sprachlichen Möglichkeiten, dem Schulunterricht überhaupt folgen zu können.

bb) Geeignetheit

Zusätzlich zu der bereits in Kindertagesstätten stattfindenden alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung sind spezielle Sprachfördermaßnahmen, sei es in Form einzelner logopädischer Unterstützungsmaßnahmen, sei es in Gestalt von längerdauernden Sprachkursen, geeignet, die Sprachkompetenzen der Kinder im Vorschulalter zu verbessern, ihre Ausdrucksmöglichkeiten zu erweitern und ihnen eine bessere Mitwirkung am künftigen Schulunterricht zu ermöglichen. Zwar setzen auch diese Fördermaßnahmen eine Mitwirkung des jeweiligen Kindes voraus, darin unterscheiden sie sich aber nicht von dem späteren Schulbesuch.

cc) Erforderlichkeit

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sprachfördermaßnahmen müsste auch erforderlich sein, d.h. es dürfte keine mildere, gleich wirksame Maßnahme geben, die Sprachkompetenz der Kinder im Vorschulalter zu verbessern. Auch hier könnte man rein freiwillige Maßnahmen oder eine Verpflichtung erst fünfjähriger Kinder in Betracht ziehen.

Bei rein freiwilligen Maßnahmen zur Behebung festgestellter sprachlicher Defizite kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle betroffenen Kinder ein solches Angebot wahrnehmen, selbst wenn diese kostenlos ausgestaltet werden. Daher bleiben rein freiwillige Angebote in ihrer Wirkung hinter der Verpflichtung zur Teilnahme an den Sprachfördermaßnahmen zurück.

Auch könnte man eine erst bei fünfjährigen Kindern ansetzende Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen erwägen, allerdings dürften sich dann sprachliche Schwierigkeiten schon stärker verfestigt haben und der zur Verfügung stehende Zeitraum zur Bewältigung dieser sprachlichen Herausforderungen bis zum Schuleintritt wäre deutlich geringer. Aus diesem Grunde erscheint eine Verpflichtung erst fünfjähriger Kinder nicht in gleicher Weise wirksam.

dd) Angemessenheit

Der Eingriff müsste schließlich auch angemessen sein. Auch hier ist wieder abzuwägen zwischen den mit dem Eingriff verfolgten Zwecken und den Rechtsgütern, in die eingegriffen wird. Die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen dient dazu, sprachlichen Defiziten so rechtzeitig entgegenzuwirken, dass sie möglichst noch bis zum Beginn der regulären Schulpflicht hinreichend behoben werden können. Sprachkompetenzen öffnen den Kindern das „Tor zur Welt“ und fördern sowohl ihre individuelle Entwicklung als auch ihre gesellschaftliche Partizipation. Die Erfüllung der Schulpflicht kann sinnvollerweise überhaupt erst ab einem bestimmten Sprachniveau erfolgen.

Diesen herausragenden Rechtsgütern steht zwar ein deutlich umfassenderer Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht gegenüber als bei der bloßen Verpflichtung der Kinder zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung. Das elterliche Erziehungsrecht ist aber kein Selbstzweck, sondern zugleich eine Grundpflicht der Eltern im Interesse ihrer Kinder.⁴ Die Sprachförderung dient dem Kindeswohl und weist genau in diejenige Richtung, in die Eltern auch ihr Erziehungsrecht ausüben sollen. Zwar ist die Erziehung der Kinder vorrangig Angelegenheit der Eltern und soll vorschulisch erst subsidiär durch staatliche Stellen ausgeübt werden, doch zeigt gerade ein durch eine Sprachstandsuntersuchung festgestelltes Defizit, dass die Eltern an dieser Stelle punktuell Unterstützung bei ihrer Erziehungsaufgabe benötigen. Auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist dabei grundsätzlich verhältnismäßig.

Gleichwohl wird aber im Einzelfall darauf zu achten sein, dass auch die konkrete Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem durch sie zu bekämpfenden sprachlichen Defiziten der betroffenen Kinder steht.

⁴ Dazu *Th. Schmidt*, Grundpflichten, 1999, S. 268 f.

2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes

Die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen greift überdies auch in die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein. Dieses Auffanggrundrecht steht allerdings unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt und kann durch jeden verhältnismäßigen Eingriff beschränkt werden. Da die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen aber bereits vor dem stärker vor Eingriffen geschützten elterlichen Erziehungsrecht Bestand hat, gilt dies – bei verhältnismäßiger Ausgestaltung im Einzelfall – auch vor dem Recht der Kinder auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

III. Zwischenergebnis zu B.

Sowohl die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung als auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen sind verfassungsgemäß. Bei der Ausgestaltung der Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist aber besonders darauf zu achten, dass der durch die erzwungene Teilnahme an der Maßnahme erfolgende Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht und das Recht der Kinder auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht außer Verhältnis steht zu dem Ausmaß des sprachlichen Defizits des Kindes. Dabei erscheint sogar eine Verpflichtung auch erst vierjähriger Kinder zur Sprachstandsfeststellung und daran anknüpfend ggf. zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen grundsätzlich möglich, damit noch rechtzeitig die Sprachentwicklung dieser Kinder angemessen unterstützt werden kann.

C. Rechtliche Verankerung im Kita-Gesetz

„Ist die rechtliche Verankerung der Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr im Kita-Gesetz möglich (ohne Anbindung an die Schulpflicht), so z.B. auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII?“

Diesem Problem liegt die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg in Abgrenzung zu etwaigen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes zu Grunde. Insofern ist zwischen einer kitarechtlichen (I.) und einer schulrechtlichen (II.) Begründung dieser beiden Pflichten zu unterscheiden.

I. Kitarechtliche Begründung

Grundsätzlich sind die Länder gemäß Art.30; 70 GG zur Gesetzgebung zuständig, es sei denn, es greift eine der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes ein. Das Recht der Kindertagesstätten wird herkömmlich dem Bereich der Jugendwohlfahrt zugeordnet, wofür eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG „öffentliche Fürsorge“ besteht.⁵ Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz bleiben die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG zur Gesetzgebung berechtigt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat aber bereits unter anderem das Sozialgesetzbuch VIII „Kinder- und Jugendhilfe“⁶ erlassen. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches gesetzgeberisches Werk mit mehr als 100 Paragraphen als Teil einer umfassenden Kodifikation des Sozialrechts. Das SGB VIII enthält in den §§ 22 bis 26 auch einen Abschnitt über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, weshalb diese Regelung grundsätzlich abschließend erscheint⁷.

Allerdings enthalten die §§ 22 bis 26 SGB VIII mehrere spezielle Vorbehalte für das Landesrecht in § 22 Abs. 4 S. 3 SGB VIII und § 24 Abs. 6 SGB VIII sowie einen allgemeinen Vorbehalt in § 26 SGB VIII, der lautet:

„Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.“

⁵ Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, LVerfGE 14, 146 (157).

⁶ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021, BGBl. I S. 226, geändert worden ist.

⁷ Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, LVerfGE 14, 146 (158).

Landesrechtliche Regelungen in einem Kindertagesstättengesetz bleiben also möglich, sofern diese Aufgaben oder Leistungen betreffen. Da der Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII auch die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder umfasst, erscheint es grundsätzlich möglich, auch kitarechtlich entsprechende Angebote zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vorzusehen.

Allerdings werden von diesem Förderauftrag gerade Pflichten der Kinder oder ihrer Eltern nicht erfasst, die durch das Landesrecht aufgestellt werden.⁸ Insofern fehlt es den Ländern an einer kindertagesstättenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz. Es ist insbesondere unzulässig, von dem landesrechtlich zulässigerweise zu regelnden Zweck der Sprachförderung auch auf eine landesrechtliche Kompetenz zur Regelung der Pflichten als Mittel zur Zweckerreichung zu schließen. Vielmehr handelt es sich dabei um zwei getrennte Fragen. Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht solche Pflichten unter kitarechtlichen Gesichtspunkten für statthaft erachtete, fehlt es jedenfalls an der Landesgesetzgebungskompetenz für ihre zwangsweise Durchsetzung.

Im Übrigen widerspricht die Verankerung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an Sprachfördermaßnahmen unter kitarechtlichen Gesichtspunkten auch der Regelungskonzeption des SGB VIII, das angebots-, nicht pflichtorientiert ausgestaltet ist. Eine Kindergartenpflicht, als deren Teilbereiche die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verstanden werden könnten, ist gerade nicht vorgesehen.⁹

Das Land Brandenburg ist daher aus kompetenziellen Gründen daran gehindert, die inhaltlich mit dem Grundgesetz vereinbaren Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an Sprachfördermaßnahmen unter dem Blickwinkel des Besuchs einer Kindertagesstätte zu regeln.

Dies schließt zwar nicht aus, dass rein formal eine Gesetzgebung in dem – an sich nicht passenden – Kindertagesstättengesetz erfolgt, sie darf aber inhaltlich nicht an den Besuch der Kindertagesstätte als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe anknüpfen.

⁸ Ebenso *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542), der dann aber die vorschulische Sprachförderung zum Zwecke der Herstellung der Schulpflichtfähigkeit unzutreffend der Kinder- und Jugendhilfe zuordnet.

⁹ Siehe dazu *Beaucamp*, Möglichkeiten und Grenzen des Grundsatzes der Chancengleichheit im Bildungsrecht, DVBl. 2014, S. 1364 (1367); *Hartman*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht, DVBl. 2014, S. 478 (v.a. S. 480); *Müller-Terpitz*, Vätermonate und Kindergartenpflicht – wie viel Staat verträgt die Familie?, JZ 2006, S. 991 (996 f.); *Salaw-Hanslmaier*, Kindergartenpflicht – eine rechtspolitische Vision?, ZRP 2013, S. 143 (145); *Wiesner*, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, FPR 2008, S. 608 (610).

II. Schulrechtliche Herleitung

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg zur Regelung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung könnte aber aus der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Schulrecht hergeleitet werden.

Auch insofern gilt die Grundregel der Art. 30; 70 GG, dass die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, sofern das Grundgesetz dem Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz zuweist. Da es an einer Zuordnung der Gesetzgebungsmaterie Schulrecht zum Bund im Grundgesetz fehlt, bleibt es bei der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder.¹⁰ Zur Regelungsmaterie des Schulrechts gehört dabei auch die Ausgestaltung der Schulpflicht.

Nun sind die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter zwar nicht von dem herkömmlichen Verständnis der Schulpflicht umfasst, doch kann die gesetzgeberische Ausgestaltung dieser Pflicht auch Wandlungen unterliegen. Zudem kann die Schulpflicht wie andere Grundpflichten auch Vorwirkungen entfalten.¹¹ Von der Kompetenz zur Ausgestaltung der Schulpflicht sind daher auch solche Regelungen abgedeckt, die eine erfolgreiche Erfüllung der Schulpflicht überhaupt erst ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung zu betrachten. Damit die Schulpflicht erfüllt werden kann, müssen entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sein. Fehlen diese, kann der Landesgesetzgeber eine Pflicht vorsehen, diese zu erwerben, weil die Schulpflicht anderenfalls leerliefe.¹² Diese Pflicht zum Erwerb hinreichender Kenntnisse setzt aber einen vorherigen Sprachtest voraus, um überhaupt das Nichtvorhandensein dieser Kenntnisse feststellen zu können. Daher können grundsätzlich auch die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung durch die landesgesetzgeberische Kompetenz zur Ausgestaltung der Schulpflicht gerechtfertigt werden.

Die Schulpflicht kann insoweit auch zeitliche Vorwirkungen entfalten.¹³ Der Landesgesetzgeber darf den Zeitpunkt der verpflichtenden Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zeitlich so weit nach

¹⁰ Statt vieler BVerfGE 106, 62 (132).

¹¹ Wie hier *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542); *Siegfried*, Obligatorische Sprachtests bei Kindern: Digitaler modus operandi und elterliches Auswahlrecht. Eine komprimierte Problembehandlung, NVwZ 2010, S. 296 (298).

¹² *Depenheuer*, Spracherziehung als Staatsaufgabe, in: Berger et al. (Hrsg.), Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext. Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag, Berlin, 2006, S. 1051 (1059). Diesen Gesichtspunkt berücksichtigt *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542), nicht hinreichend.

¹³ Ähnlich *Depenheuer*, Spracherziehung als Staatsaufgabe, in: Berger et al. (Hrsg.), Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext. Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag, Berlin, 2006, S. 1051 (1059), der von einem „vorwirkenden Schulverhältnis“ spricht.

vorne verlagern, dass bei Feststellung sprachlicher Defizite diese bis zum regulären Beginn der Schulpflicht regelmäßig noch ausgeglichen werden können.

Fraglich erscheint allerdings, bis auf welchen Zeitpunkt vor Beginn der regulären Schulpflicht die verpflichtende Sprachstandsfeststellung und die danach ggf. einsetzenden Sprachfördermaßnahmen vorverlagert werden dürfen. Problemlos erweist sich eine Feststellung des Sprachstandes zu Beginn des letzten Kindergartenjahres, weil dann noch fast das ganze Jahr für Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung steht. Eine noch frühere Feststellung wird unter dem Blickwinkel der erst später einsetzenden Schulpflicht allenfalls noch zu rechtfertigen sein, wenn längere Sprachfördermaßnahmen geplant sind oder ein gewisser organisatorischer Vorlauf zu berücksichtigen ist.¹⁴ Dabei fällt die kompetenzrechtliche Rechtfertigung der landesrechtlichen Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung unter dem Blickwinkel der Schulpflicht umso leichter, je näher die Sprachfördermaßnahmen zeitlich an die reguläre Schulpflicht heranrücken und je mehr sie die sprachlichen Kompetenzen auch für den späteren Schulbesuch stärken. Eine Durchführung der Sprachstandsfeststellung im vorletzten Kindergartenjahr dürfte dabei den frühestmöglichen Zeitpunkt darstellen.

III. Zwischenergebnis zu C.

Dem Land Brandenburg kommt die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und an Sprachfördermaßnahmen nur unter schulrechtlichen, nicht aber unter kindertagesstättenrechtlichen Gesichtspunkten zu. Dies schließt zwar formal eine Regelung im Kindertagesstättengesetz nicht aus, gebietet aber einen engen inhaltlichen Bezug zur Schulpflicht. Beide Maßnahmen dürfen auch schon so rechtzeitig vor Beginn der regulären Schulpflicht durchgeführt werden, dass bis zum Beginn der Schulpflicht noch hinreichende sprachliche Kenntnisse erworben werden können. Dies kann bei entsprechender Ausgestaltung sogar eine Sprachstandsfeststellung bereits im vorletzten Kindergartenjahr mit anschließenden Sprachfördermaßnahmen rechtfertigen.

¹⁴ Vgl. *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542).

D. Zuständigkeit zur Sprachförderung in anderen Bundesländern

„Wer ist in den anderen Bundesländern in Deutschland zuständig für die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII?“

Die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII ist von der verpflichtenden Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung sowie an Sprachfördermaßnahmen zu unterscheiden. Bei der Sprachförderung von Kindern gemäß § 24 SGB VIII geht es um eine sozialstaatliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII sind dafür grundsätzlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, sofern keine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII gegeben ist. Da die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII aber nicht in dem Katalog des § 85 Abs. 2 SGB VIII genannt ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 SGB VIII. Gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe gelten für die 15 anderen Ländern (von I. Baden-Württemberg bis XV. Thüringen) dabei die nachfolgenden Regelungen.

Sollte die Frage hingegen in dem Sinne verstanden werden, wem konkret die Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen unabhängig der sozialrechtlichen Zuständigkeit obliegt, also Kindertagesstätten oder Schulen, sprengte dies den Rahmen dieses Gutachtens und müsste gesondert untersucht werden.

I. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden die Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt. Örtliche Träger sind danach die Landkreise¹⁵, die Stadtkreise¹⁶ (also die kreisfreien Städte) sowie die zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden¹⁷.

II. Bayern

In Bayern finden sich die entsprechenden Regelungen in dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze. Örtliche Träger sind demnach die Landkreise und kreisfreien Städte.¹⁸

¹⁵ § 1 Abs. 1 LKJHG BW.

¹⁶ § 1 Abs. 1 LKJHG BW.

¹⁷ § 5 LKJHG BW.

¹⁸ Art. 15 BayAGSG.

III. Berlin

In Berlin ist das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes maßgebend. Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind dort die Jugendämter der zwölf Bezirke.¹⁹

IV. Bremen

In Bremen werden die entsprechenden Regelungen im ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen getroffen. Zuständig sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger.²⁰

V. Hamburg

Gemäß dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe ist die Freie und Hansestadt Hamburg auch örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe.²¹

VI. Hessen

Nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sind die Landkreise²², kreisfreien Städte²³ sowie durch Rechtsverordnung bestimmte besonders leistungsfähige kreisangehörige Gemeinden²⁴ örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

VII. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz maßgebend. Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind danach die Landkreise und kreisfreien Städte.²⁵

VIII. Niedersachsen

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Landkreise²⁶ und kreisfreien Städte²⁷, die Landeshauptstadt Hannover²⁸ sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten²⁹.

¹⁹ § 33 Abs. 1 AG KJHG Bln.

²⁰ § 1 Abs. 1 AG KJHG Brem.

²¹ § 1 AG SGB VIII Hmb.

²² § 5 Abs. 1 KJGB Hess.

²³ § 5 Abs. 1 KJGB Hess.

²⁴ § 5 Abs. 2 KJGB Hess.

²⁵ § 1 Abs. 1 KJHG-OrgG MV.

²⁶ § 1 Abs. 1 AG SGB VIII Nds.

²⁷ § 1 Abs. 1 AG SGB VIII Nds.

²⁸ § 1 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AG SGB VIII Nds.

²⁹ § 1 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AG SGB VIII Nds.

IX. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen legt das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe fest.³⁰ Zudem können große und mittlere kreisangehörige Städte zu örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt werden.³¹

X. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes maßgebend. Danach sind zum einen die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe³², zum anderen die zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte³³.

XI. Saarland

Nach dem Saarländischen ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Stadtverband Saarbrücken, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben.³⁴

XII. Sachsen

Gemäß dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.³⁵

XIII. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden durch das dortige Kinder- und Jugendhilfegesetz die Landkreise³⁶ und kreisfreien Städte³⁷ sowie auf Antrag bestimmte kreisangehörige Gemeinden³⁸ als Träger der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt.

³⁰ § 1 Abs. 1 AG KJHG NRW.

³¹ § 2 S. 1 AG KJHG NRW.

³² § 2 Abs. 1 AG KJHG RP.

³³ § 2 Abs. 2 AG KJHG RP.

³⁴ § 1 Abs. 1 AG KJHG Saarl.

³⁵ § 1 Sächs LJHG.

³⁶ § 1 Abs. 1 KJHG LSA.

³⁷ § 1 Abs. 1 KJHG LSA.

³⁸ § 1 Abs. 2 KJHG LSA.

XIV. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein legt das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fest, dass die Landkreise³⁹ und kreisfreien Städte⁴⁰ sowie dazu bestimmte große kreisangehörige Städte⁴¹ örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind.

XV. Thüringen

In Thüringen schließlich ist das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz maßgebend, wonach die Landkreise⁴² und kreisfreien Städte⁴³ örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind.

XVI. Zwischenergebnis zu D.

Die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII ist eine sozial-staatliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, für die gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind. Das sind regelmäßig die Landkreise und kreisfreien Städte, gelegentlich auf besonderen Antrag hin auch größere kreisangehörige Städte.

³⁹ § 47 Abs. 1 S. 1 JuFöG SH.

⁴⁰ § 47 Abs. 1 S. 1 JuFöG SH.

⁴¹ § 47 Abs. 1 S. 2 JuFöG SH.

⁴² § 1 Thür AG KJHG.

⁴³ § 1 Thür AG KJHG.

E. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in anderen Bundesländern

„Gibt es andere Bundesländer, in denen die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr (oder einem anderen Kita-Jahr) rechtlich verankert ist? Wenn ja, kann die Sprachförderung dort als selbstständiger Anspruch verortet werden? Wie wird mit Kindern umgegangen, die „Hauskinder“ sind, d.h., die nicht in Kindertagesbetreuung gefördert werden?“

Zur Beantwortung dieser Frage sind die schul- und zum Teil auch kitarechtlichen Regelungen in den anderen 15 Ländern (wiederum von I. Baden-Württemberg bis XV. Thüringen) zu betrachten.

I. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung rechtlich verankert im Rahmen einer sehr frühzeitigen Schuleingangsuntersuchung für Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben. Dabei wird in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt.⁴⁴ Eine vorschulische Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung ist nicht ersichtlich. Bereits aus diesem Grunde kann auch kein selbstständiger Anspruch auf solche Fördermaßnahmen aus den landesrechtlichen Regelungen hergeleitet werden. Eine Differenzierung nach Kindergartenkindern und Hauskindern wird nicht vorgenommen.

II. Bayern

In Bayern knüpft die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung an den Migrationshintergrund der Kindeseltern an.⁴⁵ Für Kinder, bei denen beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, findet eine solche Feststellung in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres statt.⁴⁶ Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres der Sprachstand zu erheben.⁴⁷ Für Kinder, bei denen beide Elternteile deutschsprachig sind, besteht hingegen keine Erhebungspflicht.

Auch in Bezug auf die daran anknüpfenden Sprachfördermaßnahmen findet sich diese Differenzierung wieder: Für Kinder mit Förderbedarf, bei denen beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Her-

⁴⁴ § 91 SchulG BW.

⁴⁵ Siehe zu den bayerischen Regelungen *Müller-Terpitz, Vätermomente und Kindergartenpflicht – wie viel Staat verträgt die Familie?*, JZ 2006, S. 991 (997).

⁴⁶ § 5 Abs. 2 S. 1 AVBayKiBiG.

⁴⁷ § 5 Abs. 3 S. 1 AVBayKiBiG.

kunft sind, ist die Teilnahme an einem in Zusammenarbeit mit der Grundschule veranstalteten Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn oder an einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme verpflichtend.⁴⁸ Für Kinder mit Förderbedarf, bei denen nur ein Elternteil nicht-deutschsprachig ist, wird die Teilnahme an dem Vorkurs oder an einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme nur empfohlen.⁴⁹ Die Teilnahme an den Sprachfördermaßnahme ist dabei nicht als selbstständiger Anspruch ausgestaltet. Was die Hauskinder anbelangt, so werden solche mit deutschsprachigen Elternteilen nicht erfasst.

III. Berlin

In Berlin besteht für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung⁵⁰, und zwar für Kitakinder in der von ihnen besuchten Einrichtung⁵¹, für Hauskinder in einer von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtung der Jugendhilfe⁵². Ebenso ist auch bei festgestellten sprachlichen Defiziten eine Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung rechtlich verankert. Während Kitakinder diese Pflicht im Rahmen des Besuchs der Einrichtung erfüllen können⁵³, sind Hauskinder 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an Kursen in Tageseinrichtungen der Jugendpflege fünf Tage die Woche zu je fünf Stunden im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht verpflichtet⁵⁴. Auch in Berlin sind weder die Sprachstandsfeststellung noch die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen als selbstständige Ansprüche der betroffenen Kinder gesetzlich ausgestaltet.

IV. Bremen

In Bremen finden sich umfassende Regelungen zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und ggf. Sprachförderung. So müssen sich Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden, an der Sprachstandsfeststellung beteiligen.⁵⁵ Weisen sie sprachliche Defizite

⁴⁸ § 5 Abs. 2 S. 2 AVBayKiBiG.

⁴⁹ § 5 Abs. 3 S. 2 AVBayKiBiG.

⁵⁰ § 55 Abs. 1 S. 1 SchulG Bln.

⁵¹ § 55 Abs. 1 S. 2 SchulG Bln.

⁵² § 55 Abs. 1 S. 3 SchulG Bln.

⁵³ § 55 Abs. 2 S. 2 SchulG Bln.

⁵⁴ § 55 Abs. 2 S. 3, 4 SchulG Bln.

⁵⁵ § 36 Abs. 1 SchulG Brem; § 2 Abs. 1 SprachförderVO Brem.

auf, haben sie an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.⁵⁶ Anschließend erfolgt kurz vor oder nach ihrer Einschulung ein erneuter Sprachtest.⁵⁷ Dabei werden Hauskinder in gleicher Weise wie Kindertagesstättenkinder behandelt. Ein selbstständiger Anspruch auf Testung und auf Fördermaßnahmen ist auch in Bremen nicht normiert.

V. Hamburg

Im Hamburg haben alle Kinder zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.⁵⁸ Zeigen sich sprachliche Defizite werden sie zum Besuch einer Vorschulklasse und zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen verpflichtet.⁵⁹ Auf Antrag sind sie von dieser Verpflichtung zu befreien, wenn stattdessen eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung besucht wird.⁶⁰ Ein selbstständiger Anspruch auf Sprachstandsfeststellung oder auf Sprachförderung ist auch hier nicht geregelt. Hauskinder können im Unterschied zu Kita-Kindern mangels Besuch einer Kindertagesstätte nicht von der Verpflichtung zum Besuch einer Vorschulklasse und zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen befreit werden.

VI. Hessen

In Hessen besteht für alle Kinder im Frühjahr des Vorjahres vor Beginn der Schulpflicht die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung.⁶¹ Zeigen sich sprachliche Mängel besteht die Pflicht zum Besuch eines schulischen Vorlaufkurses.⁶² Bestehen die Mängel im Zeitpunkt der Einschulung fort, besteht die Pflicht zur Teilnahme an einem schulischen Sprachkurs, ersatzweise an einer Vorklasse.⁶³ Auch in Hessen sind Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachfördermaßnahmen nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Hauskinder werden in gleicher Weise wie Kita-Kinder zur Testung und ggf. Sprachförderung verpflichtet.

VII. Mecklenburg-Vorpommern

Im Unterschied zu den bislang behandelten Ländern ist in Mecklenburg-Vorpommern weder eine Pflicht zur Sprachstandsfeststellung noch zu Sprachfördermaßnahmen in dem Schulgesetz verankert.

⁵⁶ § 36 Abs. 2 SchulG Brem; § 3 Abs. SprachförderVO Brem.

⁵⁷ § 3 Abs. 2 SprachförderVO Brem.

⁵⁸ § 42 Abs. 1 SchulG Hmb.

⁵⁹ § 28a Abs. 2 SchulG Hmb.

⁶⁰ § 28a Abs. 3 SchulG Hmb.

⁶¹ § 58 Abs. 1 S. 2 SchulG Hess.

⁶² § 58 Abs. 5 SchulG Hess.

⁶³ § 58 Abs. 6 SchulG Hess.

Allein in dem Kinderförderungsgesetz wird als Aufgabe der frühkindlichen Bildung u.a. die alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation erwähnt⁶⁴, wobei auch der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Rolle zugemessen werden soll⁶⁵. Mangels entsprechender Pflichten der öffentlichen Hand bestehen erst recht keine Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachfördermaßnahmen. Auch für Hauskinder werden keine Sonderregelungen getroffen.

VIII. Niedersachsen

In Niedersachsen ist im Schulgesetz geregelt, dass die sprachlichen Standards durch die Grundschule festgestellt werden, soweit nicht bereits besondere Sprachfördermaßnahmen in der Kindertagesstätte erfolgen.⁶⁶ In Abstimmung damit ist im Kindertagesstättengesetz normiert, die Sprachkompetenz der Kita-Kinder spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder vorausgeht, zu erfassen.⁶⁷ Verpflichtende besondere schulische Sprachfördermaßnahmen erfolgen bereits im Jahr vor der Einschulung.⁶⁸ Hauskinder werden zwingend durch die Grundschule getestet, weil sie gerade nicht an den besonderen Sprachfördermaßnahmen in der Kindertagesstätte teilnehmen. Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung bestehen nicht.

IX. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen werden die Kinder zwei Jahre vor der Einschulung durch das Schulamt getestet.⁶⁹ Dabei gilt ein positives Testergebnis als gegeben, sofern das Kind eine Kita besucht, in der die Sprachbildung gewährleistet wird.⁷⁰ An dieser Stelle ist eine Differenzierung zwischen Haus- und Kitakindern angelegt. Bei festgestellten sprachlichen Defiziten sind die Kinder zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet⁷¹, sofern nicht eine Förderung in der Kita erfolgt⁷². Auch auf dieser Ebene wird also erneut zwischen Haus- und Kitakindern unterschieden. Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung bestehen auch in Nordrhein-Westfalen nicht.

⁶⁴ § 3 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG MV.

⁶⁵ § 11 Abs. 4 Nr. 4 KiFöG MV.

⁶⁶ § 64 Abs. 3 S. 2 SchulG Nds.

⁶⁷ § 3 Abs. 1 S. 3 KitaG Nds.

⁶⁸ § 64 Abs. 3 S. 1 SchulG Nds.

⁶⁹ § 36 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW.

⁷⁰ § 36 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW.

⁷¹ § 36 Abs. 2 S. 3-5 SchulG NRW.

⁷² § 36 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW.

X. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht eine Pflicht der Kinder, die zur Einschulung anstehen, zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung.⁷³ Dabei ersetzt – ebenso wie in Nordrhein-Westfalen – der Besuch einer Kindertagesstätte, in der die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet wird,⁷⁴ die Testpflicht.⁷⁵ Aus dieser Ersetzungsmöglichkeit ergeben sich auch in Rheinland-Pfalz Unterschiede zwischen Haus- und Kita-Kindern.

Die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist in Rheinland-Pfalz zunächst nur als Soll-Regelung ausgestaltet.⁷⁶ Für Kita-Kinder erfolgt die Förderung durch gezielte Bildungsangebote in den Kindertagesstätten.⁷⁷ Hauskinder wird in einem ersten Schritt die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nur empfohlen⁷⁸; wird der Empfehlung dann nicht gefolgt, soll die Teilnahme auf einer zweiten Stufe angeordnet werden⁷⁹. Im Übrigen wird Hauskindern mit Sprachdefiziten zum Besuch eines Kindergartens geraten.⁸⁰ Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung bestehen auch in Rheinland-Pfalz nicht.

XI. Saarland

Deutlich geringer ist die Pflichtenbindung im Saarland ausgestaltet. Es besteht lediglich die allgemeine Verpflichtung zur Teilnahme an der Einschulungsuntersuchung.⁸¹ Sprachfördermaßnahmen können lediglich empfohlen werden.⁸² Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen entsteht erst, wenn auch im Zeitpunkt der Einschulung noch relevante sprachliche Defizite vorhanden sind.⁸³ Eine Differenzierung zwischen Haus- und Kitakindern erfolgt nicht. Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung sind für das Saarland nicht erkennbar.

XII. Sachsen

In Sachsen werden die Kita-Kinder im vierten Lebensjahr u.a. auf Sprachauffälligkeiten untersucht.⁸⁴ Da der Kindertagesstättenbesuch freiwillig ist, werden Hauskinder davon nicht erfasst. Im Rahmen

⁷³ § 64a S. 1 SchulG RP; § 11 Abs. 3 S. 1 SchulO RP.

⁷⁴ § 2a Abs. 2 KitaG RP.

⁷⁵ § 64a S. 2 SchulG RP.

⁷⁶ § 64a S. 3 SchulG RP.

⁷⁷ § 2a Abs. 2 KitaG RP.

⁷⁸ § 11 Abs. 3 S. 4 SchulO RP.

⁷⁹ § 11 Abs. 3 S. 5 SchulO RP.

⁸⁰ § 11 Abs. 3 S. 2 SchulO RP.

⁸¹ § 2 Abs. 1 S. 2 SchulPG Saarl.

⁸² § 2 Abs. 1 S. 3 SchulPG Saarl.

⁸³ § 3 Abs. 1 SchulPG Saarl; § 4a Abs. 7 SchulOG Saarl.

⁸⁴ § 7 Abs. 2 KitaG Sachsen.

der pflichtigen Einschulungsuntersuchung wird dann auch das Niveau der Sprachentwicklung getestet⁸⁵, wodurch Hauskinder erstmals erfasst werden. Ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Testung ist nicht ersichtlich. Verpflichtende besondere vorschulische Sprachfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen, weshalb auch kein entsprechender Anspruch bestehen kann.

XIII. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt erfolgt keine landesweite Sprachstandserhebung für Kinder im Vorschulalter.⁸⁶ Allerdings ist in den Kindertagesstätten die Sprachförderung besonders zu beachten.⁸⁷ Für Hauskinder bestehen keine Sonderregelungen. Ansprüche auf Testung und Sprachförderung sind nicht gegeben.

XIV. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein stellt die Schule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können.⁸⁸ Hauskinder werden somit erst ab diesem Zeitpunkt erfasst. Ein Sprachförderkurs vor Beginn der Schule findet statt, sofern nicht bereits eine sprachliche Förderung in der Kita erfolgt.⁸⁹ Dort besteht das Gebot alltagsintegrierter Sprachbildung.⁹⁰ Selbständige gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Sprachstandsfeststellung und Sprachfördermaßnahmen bestehen nicht.

XV. Thüringen

In Thüringen schließlich bestehen weder eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung noch zur Beteiligung an Sprachfördermaßnahmen.⁹¹ So können sich auch

⁸⁵ § 26a Abs. 2 SchulG Sachsen.

⁸⁶ Keine Hinweise im SchulG LSA sowie im KiFöG LSA darauf, ebenso Deutscher Bildungsserver, <https://www.bildungsserver.de/Sachsen-Anhalt-10099-de.html>, abgerufen am 10. März 2021. Anders noch die Abs. 2a-2b des § 37 SchulG LSA a.F., die durch Gesetz vom 23.1.2013, GVBl. LSA S. 38, mit Wirkung vom 31.1.2013 aufgehoben wurden:

„(2a) ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht an einer Feststellung des Sprachstandes teilnehmen. ²Diese findet in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. ³Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für die Feststellung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet. ⁴Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis informiert.

(2b) ¹Soweit bei der Feststellung des Sprachstandes Defizite erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch gefährden, haben die Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an Sprachfördermaßnahmen zu gewährleisten. ²Diese finden in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. ³Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für Maßnahmen der Sprachförderung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet.“

⁸⁷ § 5 Abs. 3 KiFöG LSA.

⁸⁸ § 22 Abs. 2 S. 1 SchulG SH.

⁸⁹ § 22 Abs. 2 S. 2 SchulG SH.

⁹⁰ § 19 Abs. 6 KitaG SH.

⁹¹ Keine Hinweise in SchulG und KitaG darauf, ebenso Deutscher Bildungsserver, <https://www.bildungsserver.de/Thueringen-2352-de.html>, abgerufen am 10. März 2021.

keine gesetzlichen Ansprüche auf Testung und Förderung ergeben. Hauskinder werden in gleicher Weise wie Kita-Kinder weder getestet noch gesondert gefördert.

XVI. Zwischenergebnis zu E.

Die Rechtslage in den anderen 15 Ländern ergibt ein differenziertes Bild: Auf der einen Seite stehen Länder wie Bremen mit einem umfangreichen System der Testung und Sprachförderung, auf der anderen Seite Länder wie Sachsen-Anhalt und Thüringen, in denen überhaupt keine flächendeckende Testung und Förderung erfolgt. Allein Bayern knüpft für die Testung und anschließende Förderung an den Migrationshintergrund der Elternteile an, während dieser in den übrigen Ländern keine Rolle spielt. Vom Ausgangspunkt her sind Haus- und Kita-Kinder in gleicher Weise zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verpflichtet, gelegentlich, etwa in Nordrhein-Westfalen und im Saarland, wird für Kita-Kinder aber bereits ein positives Testergebnis unterstellt. Diese Differenzierung setzt sich bei Sprachfördermaßnahmen fort, bei denen einige Länder allein durch den Besuch eines Kindergartens bereits eine angemessene Sprachförderung unterstellen. Sofern die Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vorgesehen ist, wird diese fast immer im Zusammenhang mit der Schulpflicht und fast durchgängig in dem jeweiligen Schulgesetz geregelt. Ein ausdrücklicher gesetzlicher Anspruch auf Testung und Sprachförderung besteht in keinem Land.

Land	Pflicht zur Teilnahme an Sprachstandsfeststellung	Pflicht zur Teilnahme an Sprachförderung	Hauskinder	Bemerkungen
Baden-Württemberg	Ja, bei Schuleingangsun- tersuchung	Nein	Auch erfasst	Sehr frühe Unter- suchung
Bayern	Teilweise	Teilweise	Kein Differenzie- rungskriterium	Nur für Kinder mit Migrations- hintergrund
Berlin	Ja	Ja	Auch erfasst	Zwei Jahre vor Schulbeginn
Bremen	Ja	Ja	Auch erfasst	Sehr umfangrei- che Regelungen
Hamburg	Ja	Ja	Auch erfasst	
Hessen	Ja	Ja	Auch erfasst	
Mecklenburg- Vorpommern	Nein	Nein	Keine Sonderre- gelung	KiFöG erwähnt immerhin alltags- integrierte Sprachbildung
Niedersachsen	Ja	Ja	Auch erfasst	Viele Aufgaben bei Grundschulen angesiedelt
Nordrhein-West- falen	Ja	Ja	Für Hauskinder gelten nicht die Vermutungsrege- lungen.	Besucht Kind eine Kita mit Sprach- förderung, wird positives Tester- gebnis unterstellt
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Für Hauskinder gelten nicht die Vermutungsrege- lungen.	Besucht Kind eine Kita mit Sprach- förderung, wird positives Tester- gebnis unter- stellt. Teilnahme an Sprachförderung zunächst nur als Soll-Vorschrift.
Saarland	Nur allgemeine Schuleingangsun- tersuchung	Kann nur emp- fohlen werden	Auch erfasst.	Erst bei Defiziten im Zeitpunkt der Einschulung grei- fen Pflichten.
Sachsen	Ja	Nein	Nicht erfasst	
Sachsen-Anhalt	Nein	Nein	Ebenfalls nicht erfasst	
Schleswig-Hol- stein	Erst bei Schulan- meldung	Ja	Auch erst ab Schulanmeldung erfasst	
Thüringen	Nein	Nein	Ebenfalls nicht erfasst	

F. Gesamtergebnis

Sowohl die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung als auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen sind verfassungsgemäß. Bei der Ausgestaltung der Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist aber besonders darauf zu achten, dass der durch die erzwungene Teilnahme an der Maßnahme erfolgende Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht und das Recht der Kinder auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht außer Verhältnis steht zu dem Ausmaß des sprachlichen Defizits des Kindes. Dabei erscheint sogar eine Verpflichtung auch erst vierjähriger Kinder zur Sprachstandsfeststellung und daran anknüpfend ggf. zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen grundsätzlich möglich, damit noch rechtzeitig die Sprachentwicklung dieser Kinder angemessen unterstützt werden kann. (Zwischenergebnis zu B.)

Dem Land Brandenburg kommt die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und an Sprachfördermaßnahmen nur unter schulrechtlichen, nicht aber unter kindertagesstättenrechtlichen Gesichtspunkten zu. Dies schließt zwar formal eine Regelung im Kindertagesstättengesetz nicht aus, gebietet aber einen engen inhaltlichen Bezug zur Schulpflicht. Beide Maßnahmen dürfen auch schon so rechtzeitig vor Beginn der regulären Schulpflicht durchgeführt werden, dass bis zum Beginn der Schulpflicht noch hinreichende sprachliche Kenntnisse erworben werden können. Dies kann bei entsprechender Ausgestaltung sogar eine Sprachstandsfeststellung bereits im vorletzten Kindergartenjahr mit anschließenden Sprachfördermaßnahmen rechtfertigen. (Zwischenergebnis zu C.)

Die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII ist eine sozialstaatliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, für die gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind. Das sind regelmäßig die Landkreise und kreisfreien Städte, gelegentlich auf besonderen Antrag hin auch größere kreisangehörige Städte. (Zwischenergebnis zu D.)

Die Rechtslage in den anderen 15 Ländern ergibt ein differenziertes Bild: Auf der einen Seite stehen Länder wie Bremen mit einem umfangreichen System der Testung und Sprachförderung, auf der anderen Seite Länder wie Sachsen-Anhalt und Thüringen, in denen überhaupt keine flächendeckende Testung und Förderung erfolgt. Allein Bayern knüpft für die Testung und anschließende Förderung an den Migrationshintergrund der Elternteile an, während dieser in den übrigen Ländern keine Rolle spielt. Vom Ausgangspunkt her sind Haus- und Kita-Kinder in gleicher Weise zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verpflichtet, gelegentlich, etwa in Nordrhein-Westfalen und im Saarland, wird für Kita-Kinder aber bereits ein positives Testergebnis unter-

stellt. Diese Differenzierung setzt sich bei Sprachfördermaßnahmen fort, bei denen einige Länder allein durch den Besuch eines Kindergartens bereits eine angemessene Sprachförderung unterstellen. Sofern die Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vorgesehen ist, wird diese fast immer im Zusammenhang mit der Schulpflicht und fast durchgängig in dem jeweiligen Schulgesetz geregelt. Ein ausdrücklicher gesetzlicher Anspruch auf Testung und Sprachförderung besteht in keinem Land. (Zwischenergebnis zu E.)



Univ.-Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt im März / Juni 2021

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	-	Amtsblatt
Abs.	-	Absatz
a.F.	-	alte Fassung
AG	-	Ausführungsgesetz
Alt.	-	Alternative
Anm.	-	Anmerkung
Art.	-	Artikel
Bay	-	Bayern
Bd.	-	Band
ber.	-	berichtigt
Bln	-	Berlin
Brem	-	Bremen
BVerfG	-	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	-	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BW	-	Baden-Württemberg
DÖV	-	Die öffentliche Verwaltung (Zs.)
DVBl.	-	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.)
FPR	-	Familie, Partnerschaft und Recht (Zs.)
FS	-	Festschrift
GBI.	-	Gesetzblatt
GemO	-	Gemeindeordnung
GG	-	Grundgesetz
GVOBl.	-	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hess	-	Hessen
Hmb	-	Hamburg
Hrsg.	-	Herausgeber
Hs.	-	Halbsatz
i.d.F.	-	in der Fassung
i.V.m.	-	in Verbindung mit

JuFöG	-	Jugendförderungsgesetz
JZ	-	Juristenzeitung (Zs.)
Kap.	-	Kapitel
KiBiG	-	Kinderbildungsgesetz
KiFöG	-	Kinderförderungsgesetz
KitaG	-	Kindertagesstättengesetz
KJGB	-	Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
KJHG	-	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LJHG	-	Landesjugendhilfegesetz
LT-Drs.	-	Landtagsdrucksache
LKV	-	Landes- und Kommunalverwaltung (Zs.)
LSA	-	Land Sachsen-Anhalt
LV	-	Landesverfassung
m.w.N.	-	mit weiteren Nachweisen
Nds	-	Niedersachsen
n.F.	-	neue Fassung
NJW	-	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
Nr.	-	Nummer
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	-	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zs.)
NZFam	-	Neue Zeitschrift für Familienrecht (Zs.)
OrgG	-	Organisationsgesetz
OVG	-	Oberverwaltungsgericht
Rn.	-	Randnummer
RP	-	Rheinland-Pfalz
S.	-	Satz, Seite
Saarl	-	Saarland
Sächs	-	Sächsisch
SchulG	-	Schulgesetz
SchulO	-	Schulordnung

SchulOG	-	Schulordnungsgesetz
SchulPG	-	Schulpflichtgesetz
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SH	-	Schleswig-Holstein
Slg.	-	Sammlung
s.o.	-	siehe oben
StGH	-	Staatsgerichtshof
u.a.	-	unter anderem
VBl.	-	Verwaltungsblätter
ZRP	-	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zs.)
Zs.	-	Zeitschrift

Literaturverzeichnis

Bader, Johannes, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537-543

Beaucamp, Guy, Möglichkeiten und Grenzen des Grundsatzes der Chancengleichheit im Bildungsrecht, DVBl. 2014, S. 1364-1368

Depenheuer, Otto, Spracherziehung als Staatsaufgabe, in: Berger et al. (Hrsg.), Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext. Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag, Berlin, 2006, S. 1051-1060

Hartman, Timo, Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht, DVBl. 2014, S. 478-481

Müller-Terpitz, Ralf, Vätermonate und Kindergartenpflicht – wie viel Staat verträgt die Familie?, JZ 2006, S. 991-997

Salaw-Hanslmaier, Stephanie, Kindergartenpflicht – eine rechtspolitische Vision?, ZRP 2013, S. 143-146

Schmidt, Thorsten Ingo, Grundpflichten, Baden-Baden, 1999

Siegfried, Matthias, Obligatorische Sprachtests bei Kindern: Digitaler modus operandi und elterliches Auswahlrecht. Eine komprimierte Problembehandlung, NVwZ 2010, S. 296-299

Wiesner, Reinhard, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, FPR 2008, S. 608-613